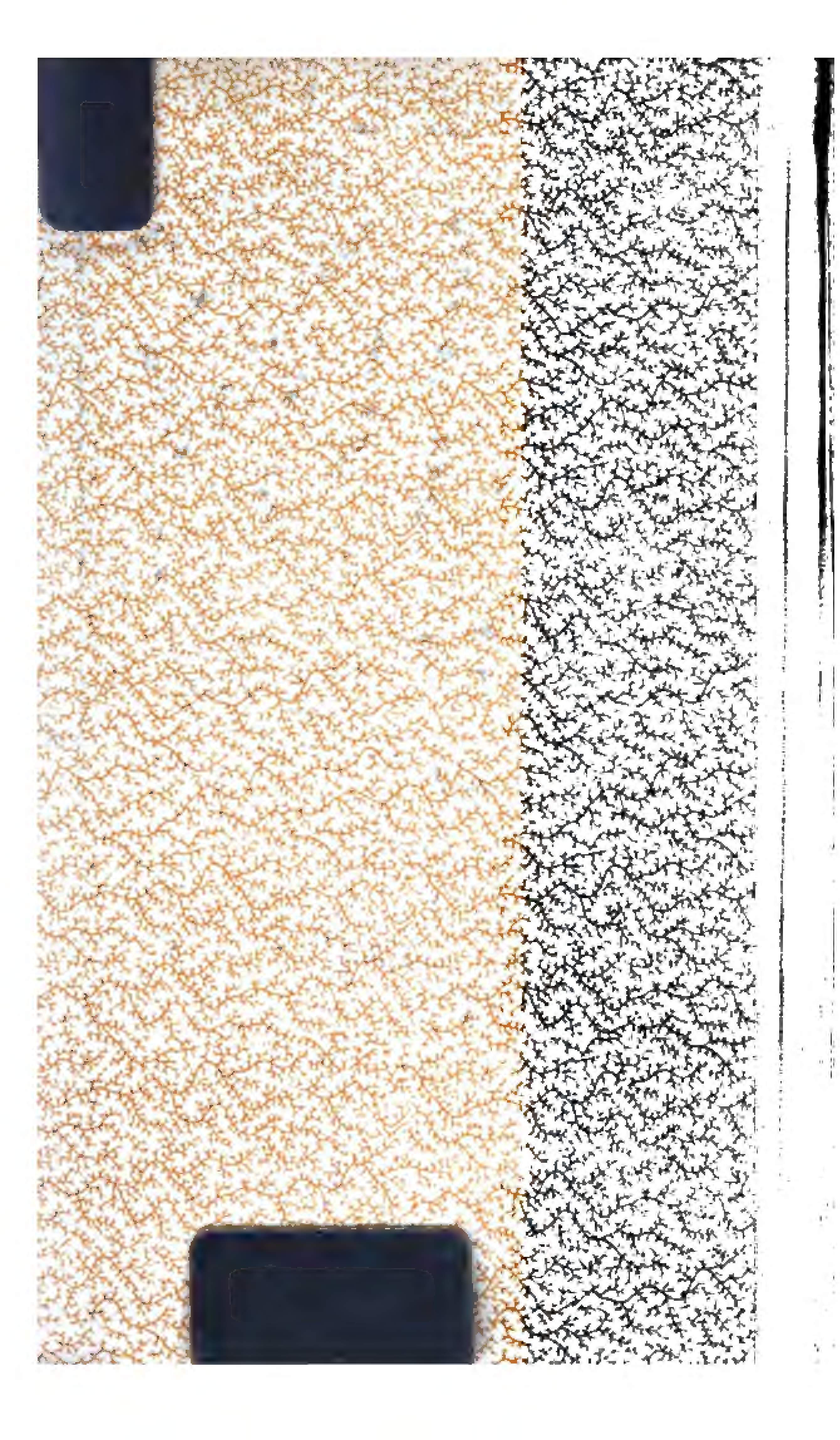
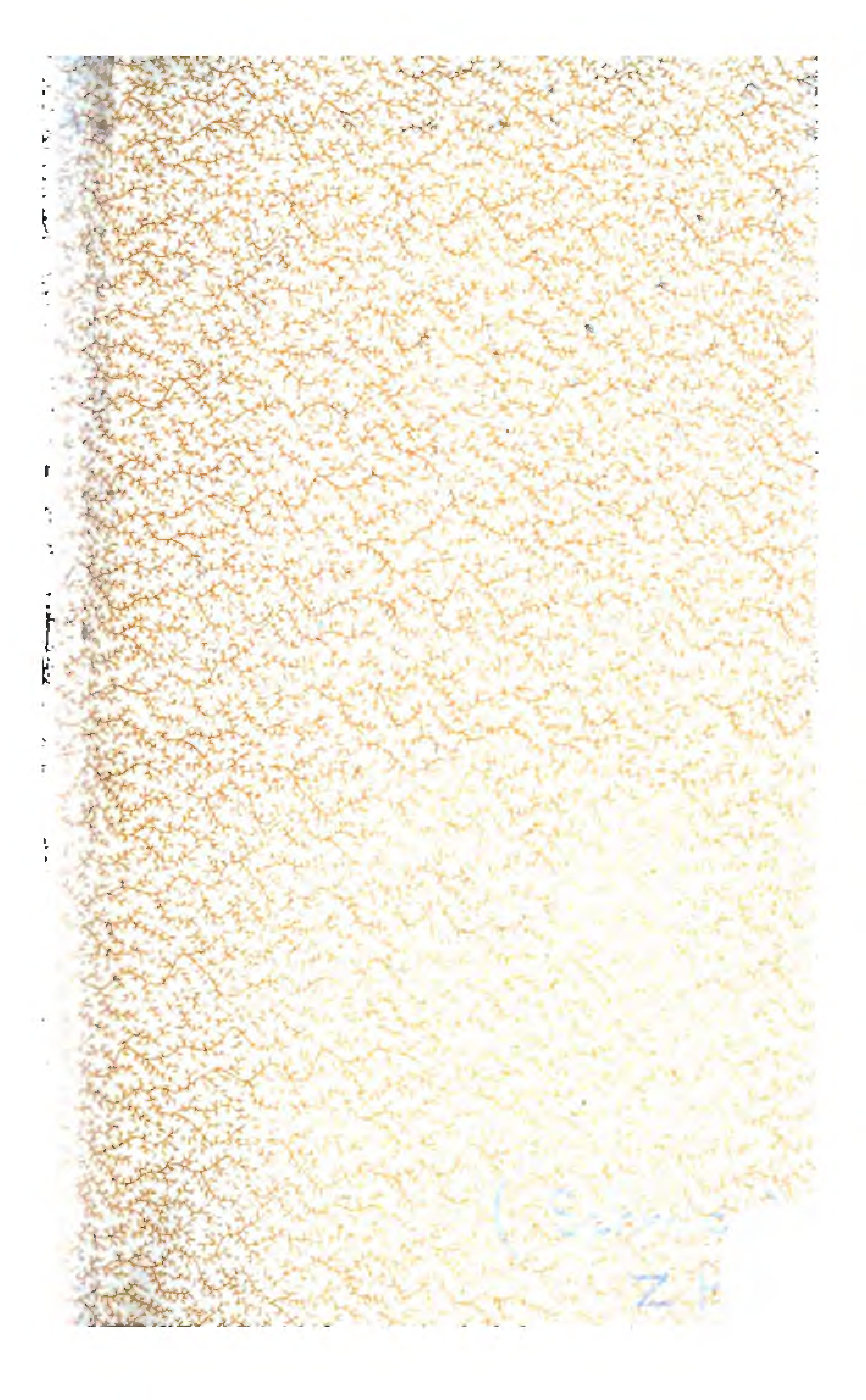






Caeremoniale

für

Priester, Leviten und Ministranten

zu

den gewöhnlichen liturgischen Diensten

von

Dr. Andreas Schmid,

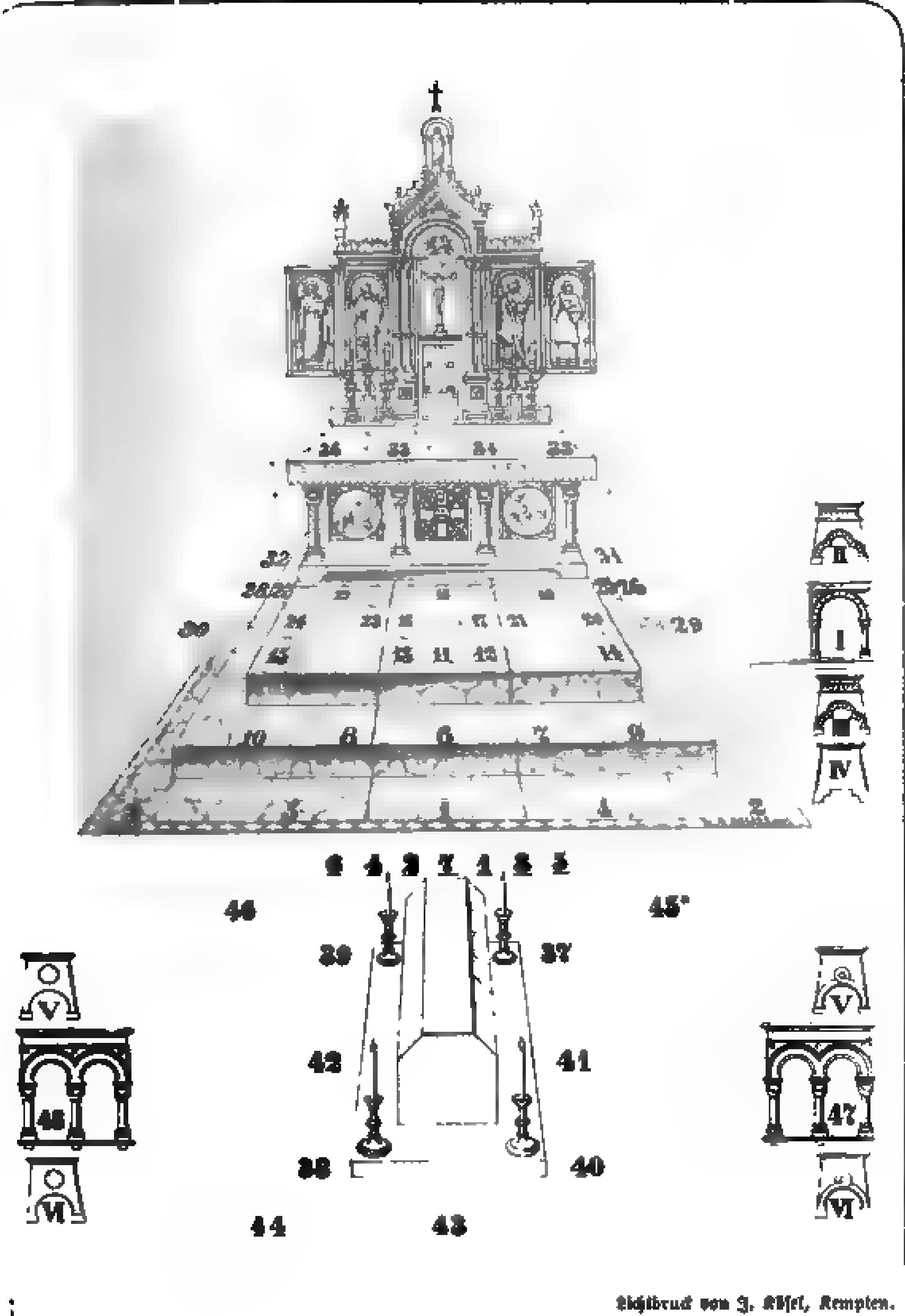
Director des Georgianums in München, o. ö. Universitätsprofessor, erzb. geistl. Rat.

Mit 60 Abbildungen.

Zweite, vermehrte Auflage.



Kempten.
Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1897.



Lichtdruck von J. Kösel, Kempten.

Figur 1.

Romanischer Tabernakelaltar und Chorraum.



Caeremoniale

für

Priester, Leviten, Ministranten und Sänger

zu

den gewöhnlichen liturgischen Diensten

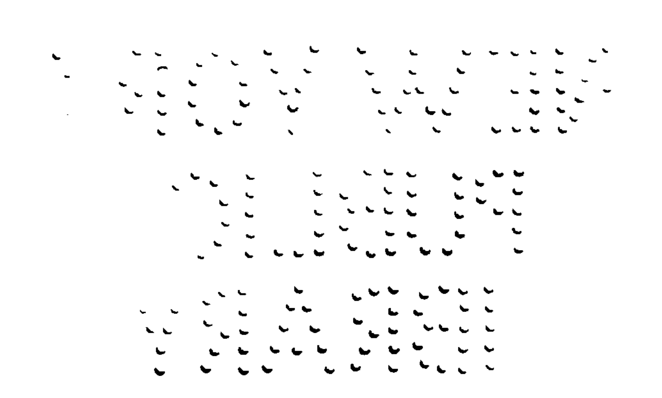
von

Dr. Andreas Schmid,
Director des Georgianums in München, o. ö. Universitätsprofessor, erzb. geistlicher Rat.

Mit 60 Abbildungen.

Zweite, vermehrte Auflage.

Kempten.
Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1897.



Vorrede zur zweiten Auflage.

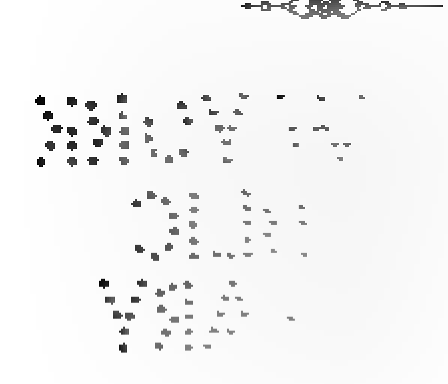
Meine Absicht bei der Abfassung dieses Cäremoniale, welches schon nach Jahresfrist in zweiter Auflage erscheint, ging dahin, den Alumnen der Priesterseminare und dem Seelsorgsclerus zu den gewöhnlichen Functionen eine kurze, aber quellenmäßig bearbeitete Darstellung des römischen Ritus in die Hand zu geben. Diese neue Auflage erfuhr viele Erweiterungen insbesondere in den Abschnitten über plastische Kunst und Musik der Kirche, weil diese Disciplinen von Liturgik und Rubricistik nicht zu trennen sind und nicht an allen Lehranstalten zum Vortrage gelangen. Einzelnen Functionen und Officien sind geschichtliche Bemerkungen vorausgeschickt, um das Verständnis des Ritus zu erleichtern und die im römischen Rituale vorgeschriebenen Winke für katechetische und homiletische Erklärung zu geben. Trotz dieser Zusätze und der vermehrten Illustrationen blieb der Umfang der Bogenzahl in der neuen Auflage fast dieselbe wie in der ersten, weil die Lettern nicht mehr gesperrt gedruckt wurden.

Die Haupteinteilung des umfangreichen Stoffes ist den Generalrubriken des Missale entnommen. Der

erste Abschnitt dieser Rubriken ist mit I, der Ritus celebrandi mit II und der Anhang de defectibus mit III bezeichnet Diese römischen Ziffern wurden auch den Genuflexen beigesetzt, um den innern Grund derselben kurz anzugeben; I bedeutet einen Genuflex zum Acceß, II zum Receß, III zum Vorübergang und IV zur Symmetrie. Die im Texte oft wiederkehrenden arabischen Ziffern 1—48 beziehen sich auf das Titelbild un bezeichnen die örtliche Stellung der Altardiener bei den einzelnen Diensten.

München, den 9. Januar 1897.

Der Verfasser.



1. Inhalts-Uebersicht.

I. Allgemeiner Teil.

Einleitung.

I. Abschnitt.

Das Kirchengebäude und sein Schmuck.

II. Abschnitt.

Eigenschaften der liturgischen Personen.

Seite

III. Abschnitt.

Dienst der liturgischen Personen.

IV. Abschnitt.

Die Paramente der liturgischen Personen und des Altars.

V. Abschnitt.

Vorbereitung zur Feier des hl. Meßopfers.

Seite

VI. Abschnitt.

Ritus in Tagesmessen.

VII. Abschnitt.

Ritus in Votivmessen.

1.
Votivmessen für Lebende.

2.
Requiemsmessen für Verstorbene.

3.
Messe in fremder Kirche und Celebration blinder Priester.

VIII. Abschnitt.

Die kirchliche Musik.

IX. Abschnitt.

Cult des Kreuzwegs, der Reliquien, Bilder, hl. Oele.

X. Abschnitt.

Das Kirchenjahr.

II. Besonderer Teil.

I. Abschnitt.

Ritus der missa privata.

A.

B.

C.

D.

Seite

E.

II. Abschnitt.

Ritus der Missa cantata ohne Leviten.

A.

C.

D.

III. Abschnitt.

Ritus der Missa solemnis mit Leviten.

A.

IV. Abschnitt.

Ritus bei Spendung der hl. Sacramente, Sacramentalien und bei Processionen.

1. Ritus der hl. Sacramente.

2. Ritus der Sacramentalien.

3. Ritus bei Processionen.

V. Abschnitt.

Außerordentliche Functionen während des Kirchenjahres.

VI. Abschnitt.

Das kirchliche Stundengebet.

2. Verzeichnis der Abbildungen.

1. Allgemeiner Teil.

II. Besonderer Teil.

I.

Allgemeiner Teil.

Einleitung.

1. Begriff des Cultes.

1. Cult ist die Herablassung Gottes zum Menschen und die Erhebung des Menschen zu Gott;[1]) er kann sich innerlich bethätigen, aber auch äußerlich.

Der äußere Cult, auch Liturgie[2]) genannt, kann öffentlich (amtlich) oder privat sein. Der öffentliche Cult ist die Gesammtheit jener sinnenfälligen Handlungen, welche von gottgeweihten und gesendeten Personen im Namen des himmlischen Hohenpriesters und der Gläubigen in der Kirche[3]) auf Erden zur Ehre Gottes und zum Heile (Belehrung, Erbauung, Freude) des Volkes in vorschriftmäßiger Weise durch heilige Worte, Handlungen, Gegenstände innerhalb eines Jahres vollzogen werden.

2. Die wissenschaftliche Darstellung des äußeren Cultes nennt man gewöhnlich Liturgik; jene Disciplin, welche nur die äußere Form des Cultes lehrt, führt im Unterschiede zu Liturgik den Namen Rubricistik.

---

1) Luk. 2, 14. Colimus et colimur.
2) Λεῖτος = öffentlich, ἔργον = Werk. Hebr. 10, 11.
3) Hebr. 8, 1—4.

2. Quellen und Literatur der Rubricistik.

1. Quellen.

Die Quellen der Rubricistik sind die Schriften des alten und neuen Testaments, die Bestimmungen allgemeiner und besonderer Concilien, die Canones des jus canonicum, die General- und Spezialrubriken der liturgischen Bücher, die Decrete der am 11. Februar 1588 von Sixtus V. eingesetzten Ritencongregation in vier verschiedenen Graden, bischöfliche Erlasse, die rechtmäßige Gewohnheit und begründete Ansichten der Liturgiker und Rubricisten.

2. Hauptliteratur seit dem 16. Jahrhundert.

a. Quellenwerke.

Missale romanum jussu Leon. XIII. 18°. Ratisb. 1894.
Breviarium romanum jussu Leon. XIII. 18°. Ratisb. 1893.
Rituale romanum. Ed. typ. Ratisb. 1881.
Pontificale romanum. Ed. typ. Ratisb. 1888.
S. Caeremoniarum sive rituum ecclesiae s. Romanae libri tres. Colon. Agripp 1572.
Caeremoniale episcoporum jussu Leon. XIII Ratisb. 1886.
Memoriale rituum jussu Bened. XIII. Ratisb. 1862. Deutsch ebendaselbst.
Decreta s. a Rituum Congregatione in ordine ad missam et divinum officium condita. Aug 1630.
Bellus Domin., decreta S. R. C. in Ordine ad missam condita. Prag 1674. 1689.
Piltonus J. B., universalia S. R. C. decreta. Venet. 1722.
Gavantus Barth., decreta S. R. C. 2 voll. Aug. Vind 1741
Manuale Ecclesiasticorum seu Collectio decretorum Sacrae Rituum Cong. cuilibet Ecclesiastico magis utilia, addito Ordine liturgico. Taurini 1833. 1 vol. 8.
S. R. C. decreta authentica ab anno 1588—1848. Leodii 1851.
Eberle J. Ant., manuale decretorum authenticorum S. R. C. Ratisb. 1851.
Hierolexicon decretorum S. R. C. ed. 3. Savona 1852.
Analecta juris pontificii. Dissertat. de droit canonique, liturgie et théologie. Romae 1855–1895 28 vol.
Gardellini Alois., decreta authentica S. R. C. ed. 3. 5 vol. Romae 1856—1879; app. V. 1889.

Mühlbauer Wolfg., decreta authentica S. R. C. 4 vol. Monach. 1862; supplem. 3 vol. 1873—1885.
Acta Sanctae Sedis. Romae 1865—1896. 26 vol.
Manuale decretorum S. R. C. ed. Maier Jacob. Ratisb. 1873.
Ephemerides liturgicae. Romae 1887—1896. 8 vol.

b. Lehrbücher.

1500—1600.

Burchard Joann., ordo servandus in celebratione missae. Strassburg 1502.
Ordo missae secundum usum s. rom. eccles. Lovanii 1554.
Ritus ecclesiasticus romanae ecclesiae. Colon. Agripp. 1557.
Caeremoniae s. ecclesiasticae. Venet. 1582.
Baden Sebast., agendarium sive ordo rituum. Lucens. typis 1595.
Ordo missas celebrandi. Constant. 1597.

1600—1700.

Jacobs Joann., compendium caeremoniarum divin. offic. Antv. 1624.
Piscara Castaldus, praxis caeremoniarum. Neap. 1645.
Gavantus Barthol., thesaurus s. rituum. Antv. 1646.
Vinitor Gul., compendium s. rituum. Colon. Agr. 1648.
Tamburinus de sacrificio missae expedite celebrando. Antv. 1656.
Suicerus Jo. Casp., s. observationum liber singularis. Tiguri 1665.
Instructio de ministerio missae rite obeundo. Oenip. 1670.
Quarti Paul., rubricae Missalis romani commentariis illustratae. Rom. 1674.
Bissus Bernard., hierurgia. Genua 1686.
Arnaud Claud., thesauri s. rituum epitome. Nissae 1687.
Praxis devote missam celebrandi. Diling. 1689.

1700—1800.

Caeremoniale missae privatae. August. 1706.
Hagerer Constant., ritus servandus in celebratione missae. Monach. 1716.
Bauldry Mich., manuale s. caeremoniarum. Venet. 1719.
Pisart Henr., expositio rubricarum Missalis. Colon. Agr. 1727.
Ritus et regulae missam recte celebrandi. Passav. 1732.
Hagerer Constant., tractatus de defectibus in celebratione missarum. Monach. 1739.
Merati Cajet., instructio circa s. caeremonias hebdom. maj. Monach. 1741.
Merati Cajet., Gavanti Barthol. thesaurus s. rituum cum addit. Venet. 1749.

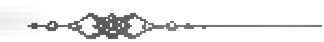
Catalani Jos., Caeremoniale episcoporum commentariis illustratum. Rom. 1744. 2 vol.
— — Commentarius in caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum libri tres. Rom. 1750. 2 vol.
— Rituale rom. commentariis exornat. Patav. 1760. 2 vol.
Barufaldi Hier. commentaria ad Rit. rom. Venet. 1752.
Spengler Jo. Georg., instructio parochi circa missae sacrificium. Aug. Vindel. 1755.
Cavalieri Jo. Mich., opera omnia liturg. Venet. 1758. 5 vol.
Lohner Tobias, instructio practica de ss. missae sacrificio. Aug. Vindel. 1759.
Gheradi L., compendium defectuum in missis privatis. Ratisb. 1760.
Vogt Hieron., instructio practica de missis votivis. Constant. 1792.

1800—1900.

Candidatus presbyterandus practice instruendus. Aug. Vind. 1803
Franciscus Tornacensis O. Cap., candidatus presbyterandus practice instructus Ed. 2. Trid. 1809.
Wiedemann Dr. Frider., ritus celebrandi missam. Monach. 1818. Ed 7. 1856.
Romsée Jos., opera liturgica. Mechlin. 1830. 4 vol. Ed. Hazé J. H. Brux. 1864.
Mohren J., expositio s. missae. Trevir. 1844.
Maresch Joh. Nep., Messe für Verstorbene. Linz 1849.
Höflinger Christ., instructio practica de missis votivis et pro defunctis. Aug. Vind. 1852.
Fornici J., institutiones liturgicae. Mogunt. 1852.
Höflinger Christ., casus liturgici. Ratisb. 1853.
Baldeschi Jos., Darstellung des röm. Ritus. Regensburg 1855.
Schöttle Joh. Ev., liturgisches Handbuch für Meßdiener der untern Ordnung Ehingen 1855. 2 Bände.
Togni, B., instructio pro s. ecclesiae ministris. Oenip. 1856.
Schuster Jos., instructio in sacramentorum administratione et divini officii recitatione. Schaphus. 1857.
Probst Dr. Ferd., Verwaltung der Eucharistie als Opfer. 2. Aufl. Tübingen 1857.
— — Verwaltung der Eucharistie als Sakrament. 2. Aufl. Tübingen 1857.
Mühlbauer Wolfg., instructio practica in usum pontificalium. Ratisbonae 1858.
Stadler Dr. Jo. Ev., ordo divini officii. Ed 3. Monach. 1858.
Geiger Carl, Dienst des Akolythen bei der Privatmesse. München 1858.

Schild F. X., manuale liturgicum. Stuttg. 1859.
Geiger Carl, Dienst des Akolythen bei der stillen Conventmesse und im Amte und in Vesper. München 1860.
Maier Dr. Apollinaris, liturgische Behandlung des Allerheiligsten. Regensburg 1860.
Bouvry G. F., expositio rubricarum Breviarii, Missalis et Ritualis. Weissenb. 1860.
Kozma, liturgica s. catholica, Ratisb. 1863.
Falise J. B., s. rituum compendiosa elucidatio. Schaph. 1863. Ed. II. Ratisb. 1876.
De Herdt J. B., subdiaconorum et diaconorum instructio. Lovan. 1863.
Geiger Carolus, de caeremoniis s. hebdomadae sanctae. Monach. 1863.
Hazé J. H., institutiones liturgicae. Brux. 1864. 2 vol.
Bauer J. A., prakt. Anleitung zum Breviergebet. Stuttgart 1865.
Hausherr M., compendium caeremoniarum. Friburg. 1866.
Probst Dr. Ferd., Brevier und Breviergebet. 2. Auflage. Tübingen 1868.
Carpo de Alois., Caeremoniale juxta ritum rom. Rom. 1868.
Küsterbüchlein. Paderborn 1869.
Sutor Jos., liturgia sacra. Paderb. 1872.
De Herdt J. B., praxis pontificalis. Lovan. 1873. Ed. 2. 1896.
Praxis liturgica Ritualis romani. Lovan. 1876. Ed. 3. 1890.
Pfarrkirchen, Mesner, Regensburg 1876.
Höflinger Christ., manuale rituum. Ed. 12. Ratisb. 1886.
Martinucci Pius, manuale s. caeremoniarum. Rom. 1879. 7 vol.
Bennewald, katholische Küster 1879.
Meßmer Friedrich, Rubriken des Breviers und der heil. Messe. Eichstätt 1880. I.
Stoff, der katholische Küster 1881. 2. Aufl. 1895.
Neth Joseph, kleines liturgisches Repertorium. Regensb. 1881.
Schober P. Georg., S. Alphonsi liber de caeremoniis missae. Ratisb. 1882.
Piller F. X., manuale rituum. Paris 1884. Ed. 3. 1894.
Caeremoniale seminarii Eystettensis. I. Eyst. 1885.
Mennel, katholische Mesner 1885.
Adone Aloisius, synopsis canonico-liturgica rationali methodo concinnata Neapoli 1886.
Officium des Thuriferars, der Akolythen und der Ceroferare bei feierlichen Aemtern. Innsbruck 1886.
Conrad Franz, Der liturgische Dienst des Lehrers 1886.
Schneider Joseph, manuale clericorum Ratisb. 1889.
Piller, Handbuch des Küsters 1889.

Reth Joseph, Handbüchlein des Ritus bei der hl. Messe und andern kirchlichen Funktionen. 2. Aufl Regensburg 1890. 3. Auflage 1896.
Zualdi Felice, Caeremoniale missae privatae. Romae 1891. Ed. 12.
Ordo perpetuus et generalis divini officii recitandi a. P. Gavanto reform. per Petrum Buchauer. Romae 1891
Caeremoniale romano-seraphicum a S. R. C. revisum. Romae 1892.
Schneider Joseph, manuale sacerdotum Ed 13. Colon. 1893.
Hartmann Ph , Repertorium rituum. 7. Aufl. Paderborn 1893.
Kurze Anleitung zum Breviergebet. 2. Aufl. Paderborn 1894.
Petz Joh Bapt., Dienst der Assistenten und Ministri sacri bei Pontificalgottesdiensten Bamberg 1894.
De Herdt, s. liturgiae praxis Ed. 9. Lovan. 1894.
Schober P Georg, caeremoniale missarum solemnium et pontif. Ratisb. 1894.
Breitsameter, kath. Mesner, 2. Aufl. Augsburg 1894.
O'kane James, notes on the rubrics of the Roman Ritual. Dublin (3. 1872) 5. Ed.
Riedle Ignaz, Ritus der hl. Funktionen in der Charwoche. 2. Aufl. München 1895.
Stella Franc., institutiones liturgicae in seminariorum usum. Romae 1895. Ed. 2.
Wapelhorst P Innoc., compendium s. liturgiae. Ed. 5. Neo-Eboraci 1895.
Van der Stappen J. F., s liturg Caeremon. Mechlin 1895.
Aertnys Joseph, compendium liturgiae sacrae. Paderb 1895.
Hartmann Ph., Der Küster- und Ministrantendienst. Paderborn 1896.
Erker Jos., enchiridion liturgicum Labaci 1896.



Erster Abschnitt.

Der Kirchenschmuck.

3. Der Kirchenbau.



Initiale einer Ottenbeurer Handschrift des 13. Jahrhunderts. Aus der f. f. Hofbibliothek zu Donaueschingen.

Christus selbst deutet das erste Erforderniß zum Bau einer Kirche an, indem er darauf hinweist, wer einen Thurm bauen wolle, habe zuvor die nötigen Kosten zu berechnen und nachzusehen, ob er auch habe, um auszulangen.[1] Erst wenn die sichere Hoffnung besteht, daß die Baukosten gedeckt werden können, ist der Bau selbst in Angriff zu nehmen. Frühzeitig genug besorge man gut gebrannte künstliche oder gut ausgetrocknete natürliche Steine.

---

1) Luk. 14, 28.

Der Architekt besitze kunsthistorische, liturgische, technische Kenntnisse und einen verlässigen Charakter. Obwohl keiner der historischen Baustyle allein das Gepräge der Kirchlichkeit beanspruchen kann, so verdient doch aus symbolischen und technischen Gründen der gothische und romanische Baustyl vor dem unentwickel-



Fig 2. Inneres der katholischen Kirche in Leutkirch.

ten altchristlichen, dem Renaissance- und theuren Rococostyle den Vorzug. Ist der Styl festgestellt, so zeichne der Architekt Grundplan, eine Durchschnitts- und eine Aufriß-Ansicht des Gebäudes, achte aber besonders darauf, daß für alle Einrichtungsgegenstände, z. B. Taufstein, Beichtstühle, Kanzel, heil. Grab, Musikchor, Bänke

für Kinder und Erwachsene, Glocken, Uhr, Tumba, Stationsbilder, Ossuarium, Opferstock, Weihwasserbecken, Apostelkreuze, Fenster, nach aussen sich öffnende Thüren, Gänge, Stiegen, Lüftung, Verkündtafeln u. s. f. Vorsorge getroffen ist. Oblonge Bauten sind leichter einzuwölben als centrale und gewähren dem Volke mehr freien Blick auf den Hochaltar (Fig. 2).

Die Größe des Gebäudes bemißt sich nach der Zahl der Kirchenbesucher d. h. auf etwa zwei Drittel der gesamten katholischen Bevölkerung. Soll eine erwachsene Person bequem stehen, knieen und sitzen können, so betrage der Raum 0,46 nach der Breite und 1 Meter nach der Tiefe. Um eine spätere Vergrößerung des Gebäudes nicht zu erschweren, stelle man den Turm nicht in die Längenaxe des Schiffes, sondern seitwärts vom Chore oder dem Schiffe.

2. Von größter Wichtigkeit ist die Wahl des Bauplatzes. Derselbe soll frei liegen, damit das Gebäude Luft und Licht hat und als Gotteshaus mit den Wohnungen von Menschen nicht zusammenhänge. Ferner sei er fest (Lehm, Kies), damit nicht die Grundmauern über einen Meter tief aufgeführt werden müssen; sodann sei er möglichst orientirt,[1]) damit Priester und Volk gegen Osten gewendet beten, und liege etwas erhöht oder habe erhöhte Grundmauern, damit die Trockenheit des Gebäudes mehr gesichert ist. Zu letzterem Zwecke empfiehlt es sich, wenn die Grundmauer nicht aus Beton ($^1/_8$ Cement, 3 Kies, 6 Sand) gegossen ist, dieselbe mit Asphalt oder Bleiplatten abzudecken, damit die Feuchtigkeit nicht aufsteigen kann; in späterer Zeit ist dieses Versäumniß nicht mehr gutzumachen.

4. Symbolik des Kirchengebäudes.

1. Das katholische Kirchengebäude stellt als Opfer- und Wohnstätte des Gottmenschen an die Kunst

1) Constit. apost. II, 57; Tertull., apol. 16.

noch die besondere Anforderung, daß es auch symbolisch sei. Wie neben dem göttlich inspirirten Schriftsinn (litteralis, mysticus) noch ein accommodirter besteht, so ist auch in den liturgischen Texten, Handlungen, Gegenständen schon im alten Testament[1]) und ebenso im neuen[2]) vom Gehen, Stehen, Händefalten, ja schon vom Atmen angefangen bis hinauf zum Kreuze und zum Hahne auf der Turmspitze ein symbolischer Gedanke enthalten, d. h. eine Glaubens- und Sittenwahrheit. Es kommen bei einem katholischen Kirchengebäude zu symbolischem Zwecke nach der kirchlichen Lehre sowie nach der Entwicklung der kirchlichen Kunst und nach Angabe der Kirchenbücher mehrere Vergleichungspunkte in Betracht.

2. Im Verhältnis a. zur ganzen Offenbarung stellt das Atrium der Kirche die vorchristliche Zeit (sub lege), das Schiff das irdische Leben (sub gratia) und der Chor die himmlische Glorie, das himmlische Jerusalem (sub gloria),[3]) das himmlische Paradies dar.

b. Das Kirchengebäude soll ein Abbild der gesamten unsichtbaren Kirche sein, deren Haupt Christus der Gekreuzigte ist,[4]) und deren Glieder die Gläubigen sind.

Das Kreuz, welches dem oblongen und centralen Kirchenbau zu Grunde liegt, scheidet durch den Querbalken hierarchisch das Priestertum vom Laientum und durch den Längenbalken die Laien nach Geschlecht. Mit dem Haupte sollen auch die Glieder[5]) sich opfern, damit der Gottesdienst eine Anbetung im Geiste und in der Wahrheit werde.[6])

---

1) Ex. 25, 40; Hebr. 8, 5. — 2) Hebr. 10, 20.
3) Offenb. 21, 2. — 4) Ephes. 5, 23. — 5) I. Cor. 12, 27.
6) Joh. 4, 23.

Die Gläubigen, welche als Glieder mit Christo, dem Haupte, vereinigt sind, leben teilweise noch auf Erden und bilden die streitende Kirche; ein Teil befindet sich aber schon in der himmlischen Verklärung. Deßhalb besteht auch das Kirchengebäude aus einem Vorhofe, welcher für Ungetaufte den Eingang in die Kirche bildet, aus einem Schiffe,[1]) welches die Glieder der streitenden Kirche sicher in den Hafen der ewigen Glorie geleiten soll, und aus dem Chore, welcher das Jenseits repräsentirt, das neue Jerusalem, welches vom Himmel auf diese Erde herabversetzt wurde.[2])

c. Auch den einzelnen Gläubigen soll das Kirchengebäude in Erinnerung rufen, daß sie durch den Empfang der hl. Taufe ein Tempel Gottes wurden. Christus nennt sich selbst den Eckstein, welchen die Bauleute verwarfen,[3]) der aber nun zum Haupteckstein wurde;[4]) auf diesem Ecksteine sowie auf den Grundsteinen der Apostel[5]) ruhen die übrigen Gläubigen[6]) und bilden den Tempel des hl. Geistes.[7]) Die einzelnen Gläubigen sollen nicht tote, kalte Steine an diesem Tempel sein, sondern „lebendige.“[8]) Nach dem heiligen Augustinus sind solche „lebendige Steine“ die Gläubigen, welche in den Bergen durch die Hand der Prediger gebrochen, getauft, geformt, durch Arbeiter- und Künstlerhand behauen, ablinirt, quadrirt, geglättet werden. Der nämliche Kirchenvater ermahnt daher die

1) Häufiges symbolisches Zeichen in altchristlicher Zeit. Garrucci, arte cristiana tav. 5, 478, 486.

2) Offenb. 21, 2. Vesp. in. ded. eccl.

3) Matth. 21, 42. — 4) Apost. 4, 11.

5) Off. 21, 14. Daher werden bei der Consekration zwölf Steine als Vertreter der Apostel gesalbt.

6) Ephes. 2, 19—20.

7) I. Cor. 6, 19. „Wisset ihr nicht, daß eure Glieder ein Tempel des hl. Geistes sind?“

8) I. Petr. 2, 5.

Gläubigen, im Geiste zu sein, was sie körperlich an den Wänden sehen.[1]) Mittelalterliche Künstler bemalten die Kirchenwände mit verzierten Quadern, um zu predigen, auch die Gläubigen sollten „geglättet, viereckig, kostbar und mit Edelsteinen besetzt, rein, kräftig, mit Tugenden verziert" sein.[2]) Die nämliche Predigt hält noch jetzt das römische Missale in der Postcommunio der Kirchweihe und im Officium des Festes. Zur Erreichung des Zieles bietet das Kirchengebäude seine hilfreiche Hand; denn im Atrium wird der sündhafte Mensch durch Exorcismen vom Satan befreit (via purgativa), im Schiffe durch Predigt und hl. Sakramente erleuchtet (via illuminativa) und im Chore mit Christo im heiligsten Sakramente geeinigt (via unitiva).

5. Schmuck des Kirchengebäudes.

1. Will man der kirchlichen in der Geschichte und in den liturgischen Büchern ausgesprochenen Symbolik gerecht werden, so dürfen die Kirchenwände nicht schmucklos bleiben, sondern sollen durch geschnitzte oder gemalte Bilder Christi und der Heiligen geziert werden, damit die Kirche als Himmel und als Paradies auf Erden,[3]) das hl. Meßopfer als Vorfeier des ewigen Hochzeitsmahles[4]) erscheine, und damit wir, die wir tot waren in Sünden, in einer solchen Kirche mit Augen sehen, daß wir hienieden schon in Christo mit auferweckt und in den Himmel mit versetzt,[5]) Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes[6]) sind. Schon Papst Leo I.

1) August. in Ps. 121; serm. 256 de temp. (al. 336). Gesungen der II. Nocturn in der Kirchweihoctav. Migne, lat. 37 p. 1620; 38 p. 1471.

2) Sicard. Cremon. mitrale. 12. Jahrh. Migne, lat. 213 pg. 20. Durand., ration. l. 1 n. 10. 13. Jahrh.

3) Melito Sard., Paradisus ecclesia. Spicil. Solesm. II, 399. — 4) Offenb. 19, 7. — 5) Ephes. 2, 5.

6) Ephes. 2, 19.

(454—474) urteilt: „Wenn die Paläste der Könige und die Amtswohnungen der höheren Machtinhaber vernünftiger Weise mit allem Schmuck ausgestattet werden, damit die Wohnungen derer sich auszeichnen, deren Verdienste größer sind, mit welcher Sorgfalt muß dann erbaut, mit welchem Schmucke ausgestattet werden die Wohnstätte Gottes selber?" [1])

2. Zu diesem bildlichen Schmucke gehört ohne Rücksicht auf Kirchenstyl der ornamentale; denn jede Kirche, auch die Rococokirche ist Wohnung Gottes und soll nicht bloß Leichenfarbe tragen, sondern Paradies sein in verschiedener Farben strahlend, [2]) grün von Gras und Blättern. [3]) Diesem Grundsatze huldigten schon die Christen in den Katakomben und blieben ihm bis theilweise in das 17. Jahrhundert herab treu.

Die ornamentale Malerei werde nicht in haltloser Leimfarbe, sondern in Eitempera, Wachs-Casein- [4]) oder doch Kalk-Farbe von einem Maler ausgeführt, welcher die nötigen technischen und stylistischen Kenntnisse besitzt. Wie in Gott selbst der Dreipersönlichkeit die Einheit des Wesens zu Grunde liegt, so muß jedes Kunstwerk in Folge dieses in die Natur gelegten göttlichen Gesetzes, [5]) gehöre es dem Gebiete der Musik oder der Plastik an, Einheit und Mannigfaltigkeit, Consonanz und Dissonanz in sich schließen. Es sollen daher bei Ausschmückung des Kirchengebäudes gebrochene und kalte Farben mit satten und warmen zu einem harmonischen Ganzen sich verbinden.

Kreuze [6]) und Heiligenfiguren müssen auf Fußböden vermieden werden.

3. Mit solchem Schmuck ausgestattet ist das Kirchengebäude das Zelt Gottes unter den Menschen [7])

---

1) Leo I. 48. Migne, lat. 54 p. 298.

2) Off. 21, 18. — 3) Theophil. presb. schedula artium l. III. prologus c. 1100. Wien 1874. S. 151. — 4) Diese Farbe dunkelt weniger nach als Oelfarbe und ist wohlfeiler.

5) Röm. 1, 20. — 6) Trull. 692 c. 73. — 7) Offenb. 21, 3.

und schließt Himmel und Erde in sich und soll von dem Kirchenvorstande gleich einem Augapfel behütet werden, wenn sein tägliches Gebet wahr sein soll: „Herr, ich liebe die Pracht deines Hauses und den Ort der Wohnung deiner Herrlichkeit!"[1]) „Seiner Sorge obliegt, daß die Kirche beständig in allen Teilen rein und sauber sei sowohl auf dem Boden als an den Wänden, an den Säulen, Gewölben und Decken."[2])

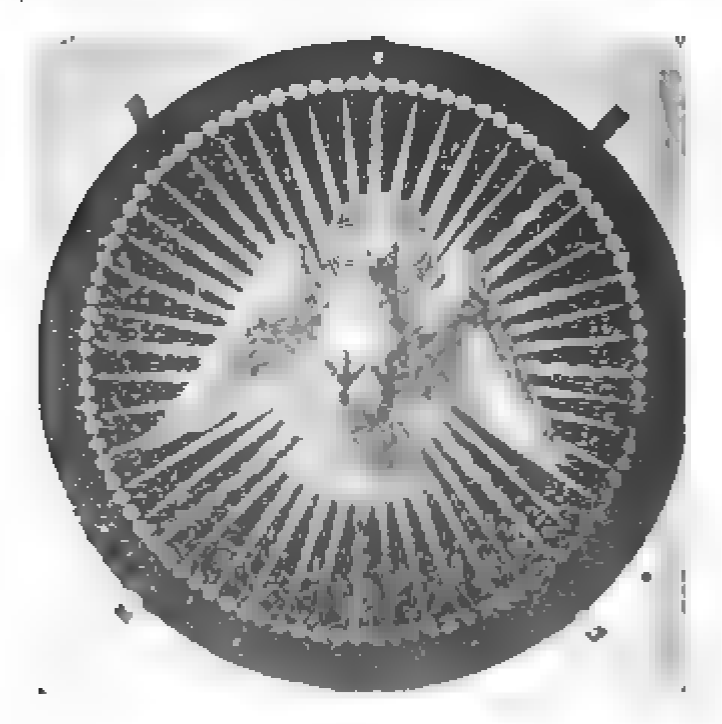


Fig. 3. Taube mit durchbrochenen Strahlen zur Lüftung der Kirche.

Insbesondere muß auf Entwässerung und Lüftung mittelst verstellbarer Fenster oder im Plafond mittelst durchbrochener Ornamente, einer Taube (Fig. 3)[3]) oder eines Lamm Gottes u. s. f. Bedacht genommen werden, und jährlich sollen die nötigen Reparaturen besorgt werden, da jedes Bauglied Aufmerksamkeit erfordert.

---

1) Ps. 25, 8. — 2) Caer. ep. I, 12 n. 25.

3) Ueber dem Kirchenboden befindet sich auf Füßen von 10 Cent. ein Deckel aus Holz oder Blech.

6. Der Altar- und Tabernakelbau.

1. Das **Altare fixum**[1]) besteht a) aus Stipes (tumulus) und Mensa. Der Stipes aus Naturstein,[2])

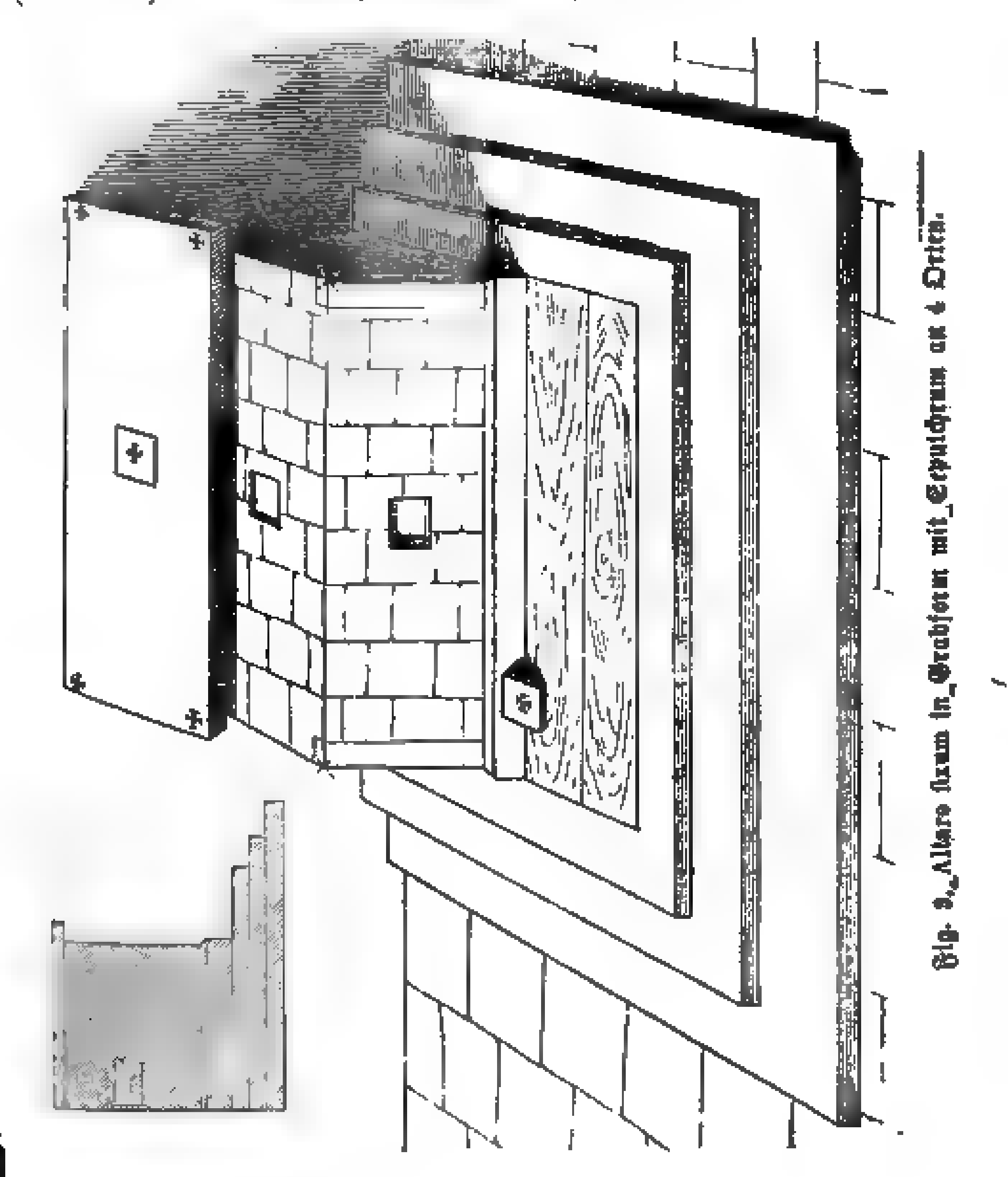


Fig. 9. Altare fixum in Grabform mit Sepulchrum an 4 Orten.

---

1) Zur anschaulichen Erklärung sollen Altäre in der Kirche oder doch mehrere Modelle dienen. Näheres Dr. Schmid Andreas, Der christliche Altar. Regensburg 1871. Dr. Jakob, Kunst im Dienste der Kirche. 4. Aufl. 1885.

2) S. C. 14. Dec. 1888; 8. Juni 1894.

nicht Gyps[1]) kann sargähnlich, massiv oder hohl[2]) (Fig. 4) gemauert sein; bei offener Tischform soll die Platte entweder rückwärts (Fig. 5) oder mit den zwei Seitenteilen (Fig. 6) auf einer Mauer ruhen.[3]) Die Mensa (tabula) muß immer aus einem Naturstein bestehen[4]) und zwar aus einem einzigen.[5])

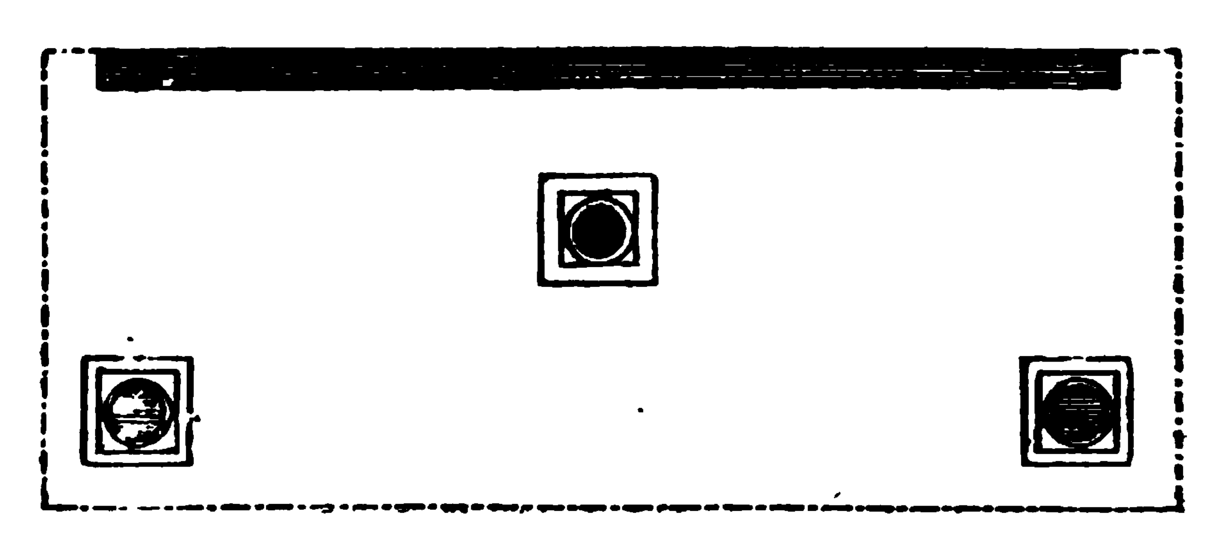


Fig. 5. Altare fixum in Tischform mit Rückmauer.

b) Sepulchrum (confessio, tumulus) und die Tabula (sigillum) zur Einschließung der Reliquien kann auf der Oberseite der Mensa oder des Stipes oder an der Vorder- oder Rückseite des Stipes sich befinden. Wenn auch der ganze fixe Altar aus Stein bestehen muß, so ist dennoch nicht verboten, denselben von allen vier Seiten mit einer Holzverschalung zu umgeben. Wenigstens der Hochaltar jeder consecrirten Kirche soll als fix construirt und consecrirt werden.[6])

Der **Tragaltar** (altare portatile, viaticum, ara lapidea) ist eine Mensa aus Naturstein,[7]) welche für Hostie und Kelch hinreichend groß ist;[8]) Sepulchrum

1) S. C. 29. April. 1887 ad 3. — 2) S. C. 28. Sept. 1872. — 3) S. C. 20. Dec. 1864; 16. Jan. 1880. — 4) S. C. 20. Mart. 1891.
5) S. C. 8. Jun. 1896 ad 3.
6) S. C. 19. Sept. 1665; 24. Maj. 1844.
7) S. C. 24. Nov. 1885.
8) Rubr. gen. I, 20. 36 Cent. lang, 28 Cent. breit oder 40 lang und 30 breit.

und steinerne Tabula[1]) kann er auf der Ober- (Fig. 7) oder der Unterseite (Fig. 8) der consecrirten Steinfläche einschließen, nicht aber an einer Stirnseite.[2]) Er wird etwa 20 Cent. (Gesichtslänge vom Munde bis Scheitel) vom Mensarande aus in die Mensa eingefügt und etwa um 2 Millimeter versenkt, damit er fühlbar bleibt und gegen Druck mehr geschützt ist. Ein Fingereinschnitt an der Rückseite erleichtert das Ausheben und wird durch das

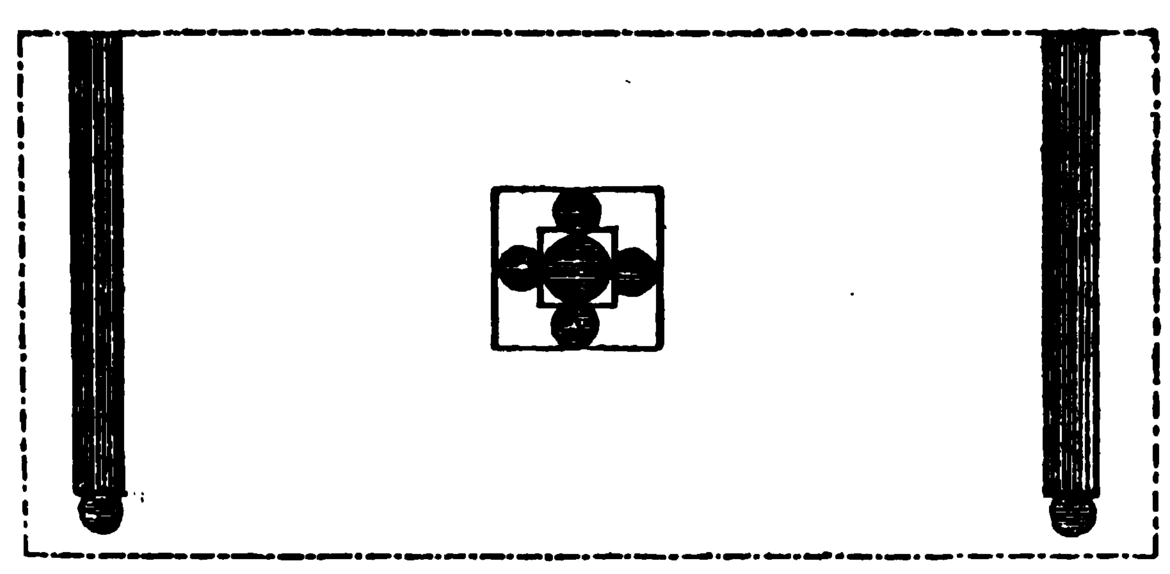


Fig. 6. Altare fixum in Tischform mit Seitenmauer.

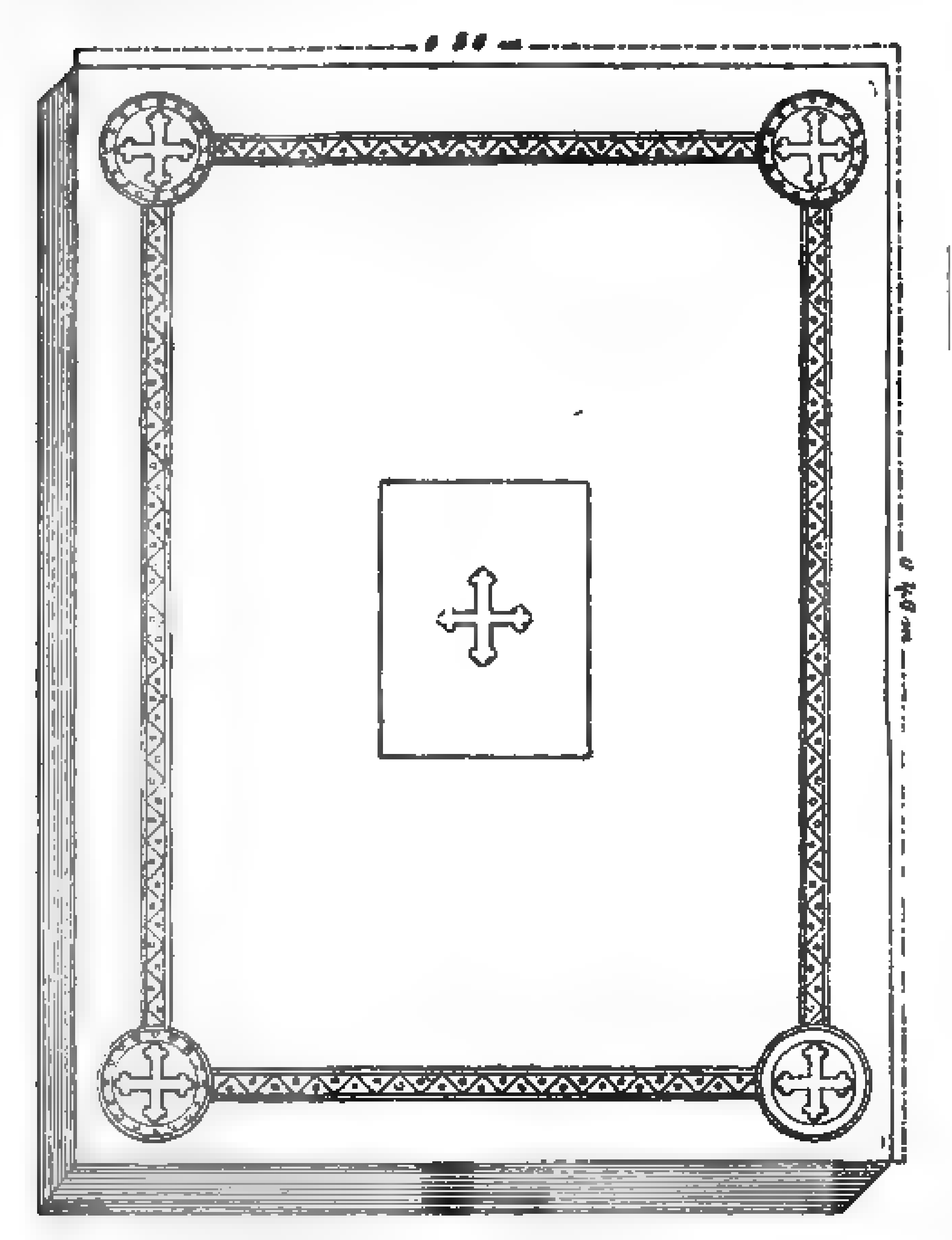
steife Chrismale wieder geebnet. Ist die Form länglich, so werde der Stein der Länge nach quer in die Mensa eingelassen, damit er Hostie und Kelch um so leichter aufnehme.

Ist die Kirche gegen Westen gerichtet, so stehe der Priester hinter dem Altar gegen das Volk und gegen Osten.[3])

Befindet sich auf einem so construirten Altare ein Kreuz mit Crucifixus zwischen zwei Leuchtern und ist noch eine Canontafel aufgestellt, so ist der Altar liturgisch genügend; gewöhnlich aber bildet eine Rückwand (Retable) oder ein Hochbau mit Bildern oder ein plastischer Ueberbau (Ciborium) den künstlerischen

1) S. C. 12. Aug. 1858. — 2) S. C. 24. Nov. 1885.
3) Rubr. gen. II, 5 n. 3.

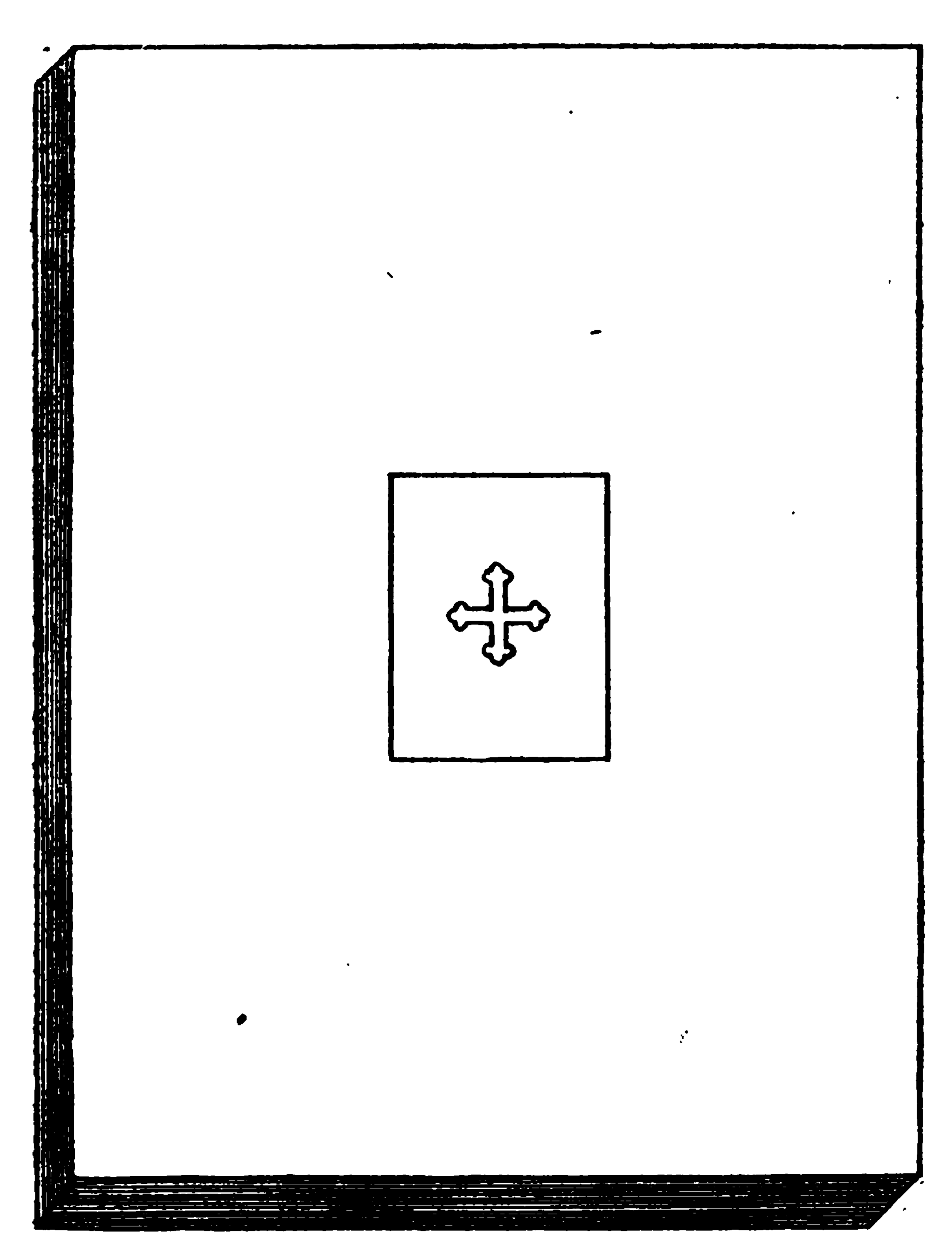
Abschluß des ganzen Werkes. Wenn das Material nicht aus kostbarem Stein oder Metall besteht, sondern nur



Figur 7. Tragaltar mit Sepulchrum auf Oberseite.

aus minderwertigem Holze, so ist Bemalung und teilweise Vergoldung angezeigt.

2. Zur wesentlichen Ausstattung eines Sakramentsaltares gehört der **Tabernakel.** Nachdem der



Figur 8. Tragaltar mit Sepulchrum auf Unterseite.

Ritus des heiligen Opfers fast bis auf die kleinsten Bewegungen herab durch kirchliche Bestimmungen fest-

gesetzt ist, kann der Bau des Tabernakels und damit der Ritus für die Behandlung des Allerheiligsten doch nicht der Willkür einzelner Künstler oder Priester überlassen werden. Soll derselbe den Unterschied im Culte zwischen dem Sanctissimum in der geschlossenen Pyxis und in der offenen Monstranz gemäß den kirchlichen Vorschriften ermöglichen und zugleich bequem sein,[1] so stehe die mittlere, mehr breit als hoch gehaltene Canontafel etwas (5—10 Cent.) erhöht über der Mensa, damit der Text bei der Consekration leicht gelesen und die Kreuzpartikel hier ausgesetzt werden kann; erst über dieser Tafel beginne der Tabernakel für die Pyxis mit einem zweiflügeligen Thürchen, werde aber nicht viel über Pyxishöhe emporgeführt, damit der offene oder mit zwei Thürchen (Gittern) geschlossene Thron mit weißem Baldachin[2]) darüber mittelst eines Schemels von zwei Stufen für Exposition der Monstranz noch leicht zugänglich bleibt. Verboten sind Maschinen,[3]) mittelst welcher das Allerheiligste auf den Thron gerädert wird, und verwerflich sind Drehtabernakel vor allem weil der Unterschied zwischen Exposition der geschlossenen Pyxis und offenen Monstranz verschwindet.

Inwendig werde Tabernakel und Thron entweder mit weißem, auch farbig brochirtem Seidenstoff[4]) ausgeschmückt oder echt vergoldet mit aufgemalten farbigen Ornamenten,[5]) außerhalb sei derselbe, selbst wenn er aus Silber oder Gold oder anderm wertvollen Materiale besteht, zur Andeutung des Geheimnisses mit Ausnahme des Thrones durch ein weißes Conopäum verhüllt oder alle Tage nach der Farbe des Offiziums umkleidet.[6]) Ueber dem Tabernakel sollte bei jedem

1) Vergl. Titelbild. — 2) Instr. Clem. XI. 21. Jan. 1705 § 5; S. C. 9. Apr. 1808. — 3) S. C. 7. Juli 1877.
4) S. Ep. C. 26. Oct. 1575. — 5) S. C. 16. Maj. 1871.
6) S. C. 21. Juli 1855; 28. Apr. 1866; 7. Aug. 1880.

Hoch- und Sakramentsaltar ein Baldachin ausgespannt sein, wenn der Altar nicht unter einem Cibo-

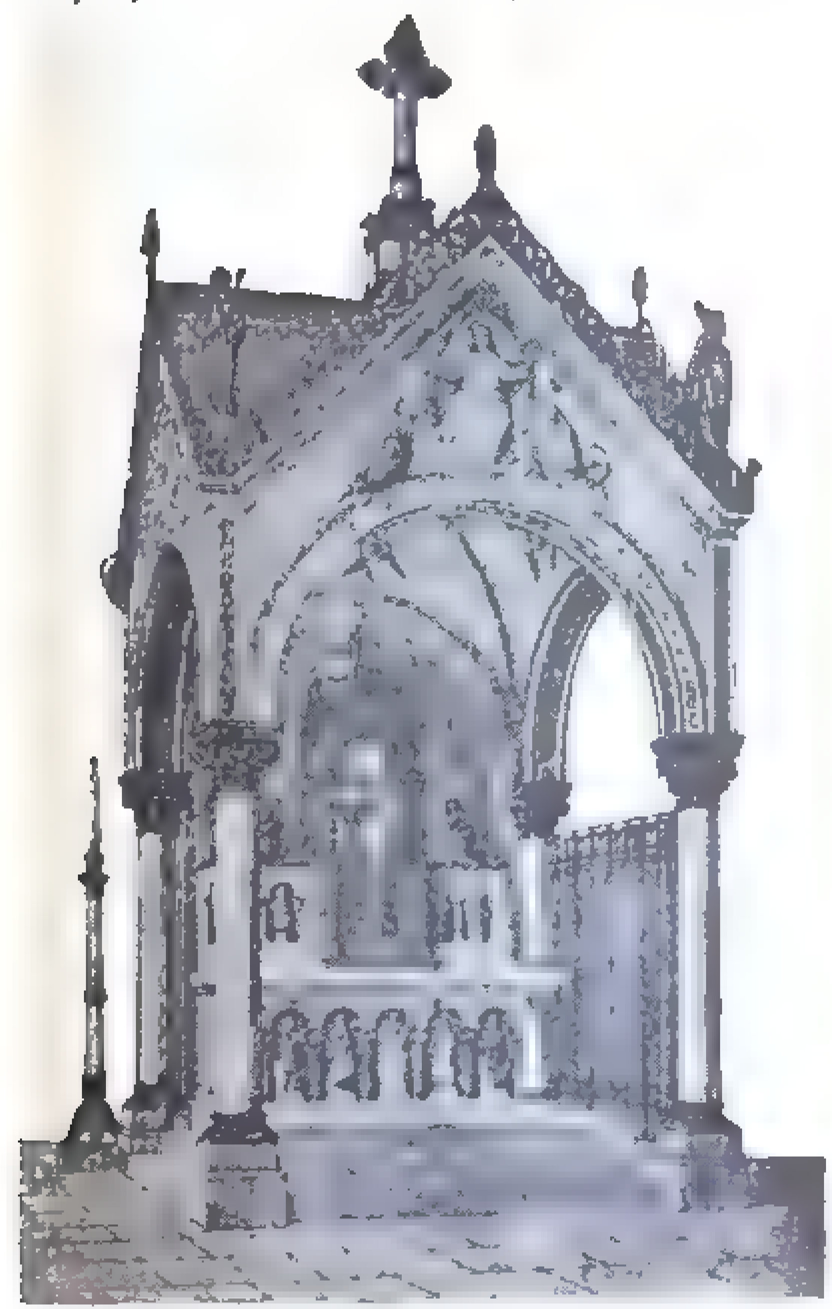


Fig. 9. Romanischer Ciboriumsaltar mit Tabernakel (J. A. Müller).

rium (Fig. 9) steht.[1]) Deßhalb bevorzugt die Kirche die Ciborienaltäre und mit Recht, weil das Ciborium Schutz und

1) Caer. ep. I, 12 n. 3; S. C. 27. Apr. 1697; 23. Maj. 1846.

Schmuck für den Altar und Tabernakel ist und der Aufbau für die Bilder erst in zweiter Linie in Betracht kommt.

Der Tabernakelaltar überrage die übrigen Altäre der Kirche an Schmuck[1]) und räume dem Tabernakel den Ehrenplatz in der Mitte ein.[2]) Ist Holz zu bemalen, so besteht in Bezug auf Farbe, Marmorirung volle Freiheit.

7. Die Altargeräte.

1. Das **Altarkreuz** mit dem Bilde des Gekreuzigten,[3]) gemalt oder geschnitzt, soll so groß sein, daß es vom Volke in einiger Entfernung noch gesehen werden kann;[4]) zu gleichem Zwecke werde es auch so hoch gestellt, daß es über dem Haupte des Priesters sichtbar bleibt.[5]) Nicht genügt daher ein Kreuzchen über der Canontafel,[6]) wohl aber ein Altarbild, welches im Hochbau des Altares sich befindet. Nie darf es auf einem Thron unter Baldachin den Ehrenplatz einnehmen, welcher bei Exposition der hl. Hostie zusteht.[7]) Die Weihe ist nicht vorgeschrieben,[8]) wohl aber erlaubt.

Ist auf einem Altare, an welchem eine Celebration stattfinden soll, das Allerheiligste ausgesetzt, so kann das Altarkreuz fehlen, weil es nur Vorbild des gegenwärtigen eucharistischen Christus ist,[9]) oder es kann durch ein kleineres Kreuz ersetzt werden, wenn letzteres dem Priester und dem Volke noch sichtbar ist.[10])

Außer dem Altarkreuz soll „auf den Hochaltar das Bild jenes Heiligen gestellt werden, zu dessen Ehre er consecrirt ist",[11]) und ohne besondere Genehmigung darf dieses Bild von dem fixen Altare, welcher auf dessen Namen geweiht ist, gar nicht entfernt werden,[12])

1) Caer. ep. I, 12 n. 16; S. C. 7. Dec. 1630.
2) S. C. 21. Aug. 1863. — 3) Caer. ep. I, 12 n. 11.
4) S. C. 17. Sept. 1822. — 5) S. C. 22. Jul. 1848.
6) S. C. 16. Juni 1663. — 7) S. C. 2. Jun. 1883 ad 3.
8) S. C. 12. Jul. 1704 ad 1. — 9) S. C. 2. Sept. 1741 ad 5. — 10) S. C. 17. Sept. 1822. — 11) S. C. 11. Mart. 1837. — 12) S. C. 27. Aug. 1836; 11. Mart. 1837.

nicht einmal von dem Tragaltare. Eine besondere Weihe der Altarbilder ist ebenfalls nicht vorgeschrieben, aber schicklich.

2. **Leuchter** sind wenigstens zwei erforderlich. Sie sollen rechts und links neben dem Altarkreuze stehen; nicht erlaubt sind Wandleuchter, getrennt vom Altare.[1]) Sollen mehrere Leuchter Platz finden, so können dieselben in Form einer Pyramide zum Altare emporsteigen,[2]) unter sich gleich sein,[3]) oder sie können auch im Zickzack dem Gesetze des Gleichgewichts folgen. Zweckdienlich ist, damit sie weniger hindern und schmutzen, dieselben außerhalb der Altartücher auf eine gesonderte Stufe zu stellen; nicht aber dürfen sie gegen Schmutz während des Altardienstes mit einem Schleier überzogen sein,[4]) wenigstens nicht an den höchsten Festen.[5])

3. Von den drei **Canontafeln** ist nur die mittlere vorgeschrieben. Sie habe größern deutlichen Druck und mehr breites als hohes Format. Während des Tages können diese Tafeln auf dem Altare verbleiben; nur bei ausgesetztem Allerheiligsten sollten sie außerhalb der Messe nicht aufgestellt sein.[6])

4. Fehlen Bilder oder Reliquien zwischen den Leuchtern, so können künstliche oder natürliche **Blumen** deren Stelle einnehmen.[7]) Künstliche sinken gern zur leicht entzündbaren Flitterware herab; natürliche können dem Altare und seiner Vergoldung durch Uebergießen und Ausströmung von Feuchtigkeit sehr schaden und erfordern Sonnenlicht, welches auf die Farben des Altars nachteilig einwirkt. Lieber zu wenig Blumenschmuck als zu viel!

---

1) S. C. 16. Sept. 1865 ad 1. — 2) Caer. ep. I, 12 n. 11. — 3) S. C. 21. Jul. 1855. — 4) S. C. 12. Sept. 1857 ad 11. — 5) S. C. 16. Sept. 1865 ad 2.

6) S. C. 20. Dec. 1864 ad 3. — 7) Caer. ep. I, 12 n. 12. 14.

5. Damit Wein und Wasser vom Priester leichter unterschieden werden können, ohne den Geschmacks-[1]) oder Geruchssinn in Anspruch zu nehmen, so empfehlen sich gläserne **Meßkännchen** (ampullæ, hamulæ); metallene sind zwar erlaubt,[2]) aber schon aus dem Grunde nicht wünschenswert, weil sie leicht eine Vergiftung des Weines zur Folge haben können, wenn sie aus getriebenem Kupferblech bestehen und schlecht galvanisch vergoldet sind.

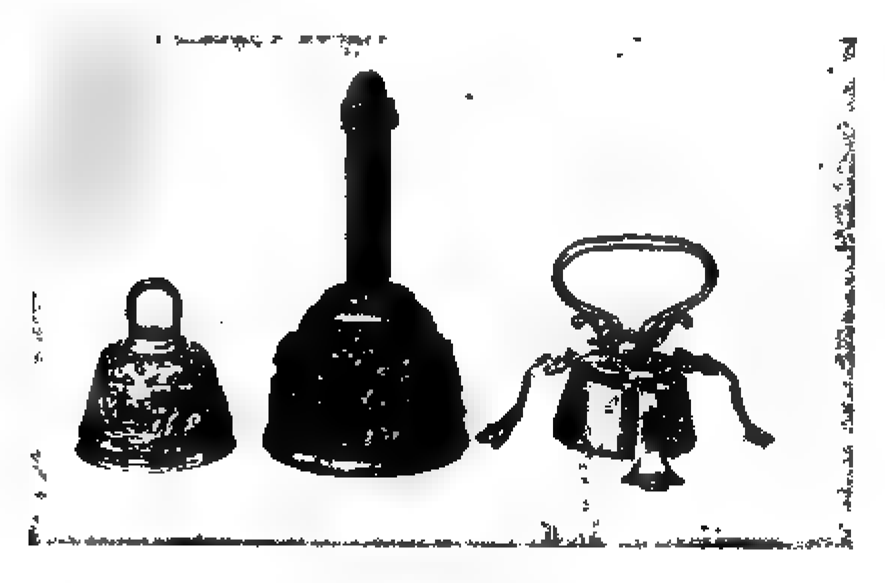


Fig. 10. Meßglöckchen.

6. Für die Meßkännchen genügt an sich auf der Epistelseite eine kleine Console oder Oeffnung (fenestella) in der Mauer; zweckdienlicher aber ist ein **Credenztisch** mit einem Tuche bedeckt und frei von Leuchter und Kreuz und Reliquien.[3]) Am bequemsten steht der Credenztisch auf der Epistelseite (47); bei Mangel an Raum kann er auch auf der entgegengesetzten Seite (48) sich befinden.

1) L. c. II, 5 n. 61. — 2) S. C. 28. Apr. 1866.
3) Caer. ep. I, 12 n. 19. 20.

7. In Privatmessen genügt ein **Meßglöckchen** (Fig. 10); in Aemtern sind zwei nebst einer Sanktus- oder Wandlungsglocke wünschenswert. Wenn der Altar mehrere Stufen hat, sollten diese Glöckchen nicht auf den Antritt gestellt werden, damit die Gefahr des Umstoßens ferner liegt.

8. Für Celebrans und Leviten sollte auf der Epistelseite eine gemeinsame längliche, mit irgend einem Teppich überdeckte **Bank** (scamnum, sedile) angebracht sein,[1]) mit Rücklehne und auf einer Stufe stehend.[2]) Ministranten dürfen selbst an Sacramentsaltären, wenn das Allerheiligste nicht gerade exponirt ist, auf den Stufen herumsitzen;[3]) doch ist schicklicher, auch ihnen einfache Sitze anzuweisen.

9. Die **Piscina** (Fischkalter) ist eine Vertiefung im Kirchenboden (nicht zu empfehlen wegen Feuchtigkeit des Gebäudes) oder ein Gefäß für das abfließende Handwasser. Das altchristliche Baptisterium hatte wie ein Fischkalter Ausflußröhren, diente auch zur Ableitung verbrauchten Wassers[4]) und gab unserm Wasserbehälter den Namen.

8. Eigenschaften der kirchlichen Bilder.

1. Die Bilder der Kirche sollen „nihil profanum nihilque inhonestum (Nuditäten), falsum, insolitum“ enthalten,[5]) sondern heiligen, pneumatischen[6]) Ausdruck haben und der kirchlich traditionellen Form entsprechen. Maßgebend für Auffassung und Beurteilung der Heiligenbider ist die katholische Lehre von dem Verhältnisse des Leibes zur Seele, von der Erbsünde und

---

1) Caer. ep. I, 12 n. 22. — 2) S. C. 30. Mart. 1824 ad 3. — 3) S. C. 15. Mart. 1608 ad 12; 18. Dec. 1779
4) Pontif. in ord. subd. — 5) Trid. sess. 25. de vener S. C. 15. Mart. 1642. — 6) Röm. 5, 5.

der Wirkung der Rechtfertigungsgnade für das Diesseits und Jenseits. Von diesem dogmatischen Standpunkte aus ist einseitiger Realismus und Idealismus gleich verwerflich.

2. Ob die Bilder unmittelbar oder mittelbar aus Künstlerhand hervorgehen, ist zunächst keine kirchliche, sondern eine künstlerische Frage, da sogar das erste Bild der Kirche, das Altarkreuz, aus Silber, Messing oder Kupfer hergestellt sein darf[1]) und Papst Urban VIII.[2]) in seiner Bulle über kirchliche Bilder die Technik und den Stoff derselben gar nicht berührt. Sollen Bilder auch belehren und erbauen,[3]) so dürfte auch nicht ratsam sein, aus altertümlichen und stylistischen Gründen Bilder in bizarrer Form aufzustellen oder nachzuahmen. Bemalung und Weihe sind freigestellt.

9. Die Kanzel.

1. In altchristlicher Zeit predigte man von der Cathedra, dem Altare, den Chorcancellen oder vom Ambo aus; seit dem Mittelalter verlegte man die Kanzel in das Schiff und gestaltete sie je nach der Bauperiode halbrund, polygon oder geschweift. Der Bischof predigt von der Cathedra, wenn sie dem Volke zugekehrt ist, oder sitzend vom Faldistorium aus, welches auf dem Antritte des Altares steht.[4])

2. Die Kanzel werde möglichst auf der Evangelienseite,[5]) etwa zwei Meter über dem Kirchenboden angebracht, bestehe aus Stein oder Holz und sei im

1) Caer. ep. I, 12 n. 11.
2) Sacrosancta 15. Mart. 1642. Bullar. Luxemb. 1727 tom. V, 365. — 3) Trid. sess. 25 de invoc.
4) Caer. ep. II, 8 n. 48.
5) S. C. 20. Febr. 1862; Acta eccles. Mediol. instruct. fabr. I, 22 p. 583.

Innern ungefähr einen Meter hoch und ebenso weit. Das Handbrett ohne Schmiege besitze zum Auflegen des Birrets und der Bücher eine Breite von wenigstens 20 Cent. und rage nach innen vor, damit der Oberkörper des Predigers einen Stützpunkt erhält. Zweckdienlich ist nach unten ein Fuß und nach oben ein Schalldeckel, welcher 30 Cent. über den Kanzelkörper vorspringt. Zum Schmucke der äußern Seitenwände können Bilder dienen. Statt eines kleinen Kreuzes auf dem Handbrett werde ein großes Crucifix an der gegenüberliegenden Kirchenwand oder unter dem Triumphbogen angebracht. Das Kanzeltuch aus Seide soll in der Farbe den Paramenten des Tages entsprechen.[1])

10. Der Beichtstuhl.

1. Bis in das 16. Jahrhundert herab saß der Beichtvater auf einem Stuhle, welcher vor oder auch hinter dem Altare aufgestellt wurde.[2]) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird von dem Concil zu Cosenza 1579[3]) schon ein Gitter zwischen Beichtvater und Beichtkind vorgeschrieben und ebenso im römischen Rituale (1614).

2. Nach den Bestimmungen dieses letztern Buches befinde sich der Beichtstuhl in der Kirche „an einem offenen, ausgezeichneten und geeigneten Orte". Damit er für den Beichtvater bequem und nicht gesundheitsschädlich sei, werde er aus Holz gebaut, nicht ganz in eine Nische vertieft, sondern stehe möglichst frei, um eine Stufe über das Kirchenpflaster erhöht und messe

1) Caer. ep. I, 12 n. 18.

2) Das Buch Schimpff und Ernst, Augspurg 1534 fol. 55, 58 enthält Abbildungen, ebenso Gemälde 394 im Museum zu Antwerpen von Roger van der Weyden († 1464) u. s. f.

3) Conc. Cosentinum. Mansi conc. supplem. Lucae 1761 V. p. 1126.

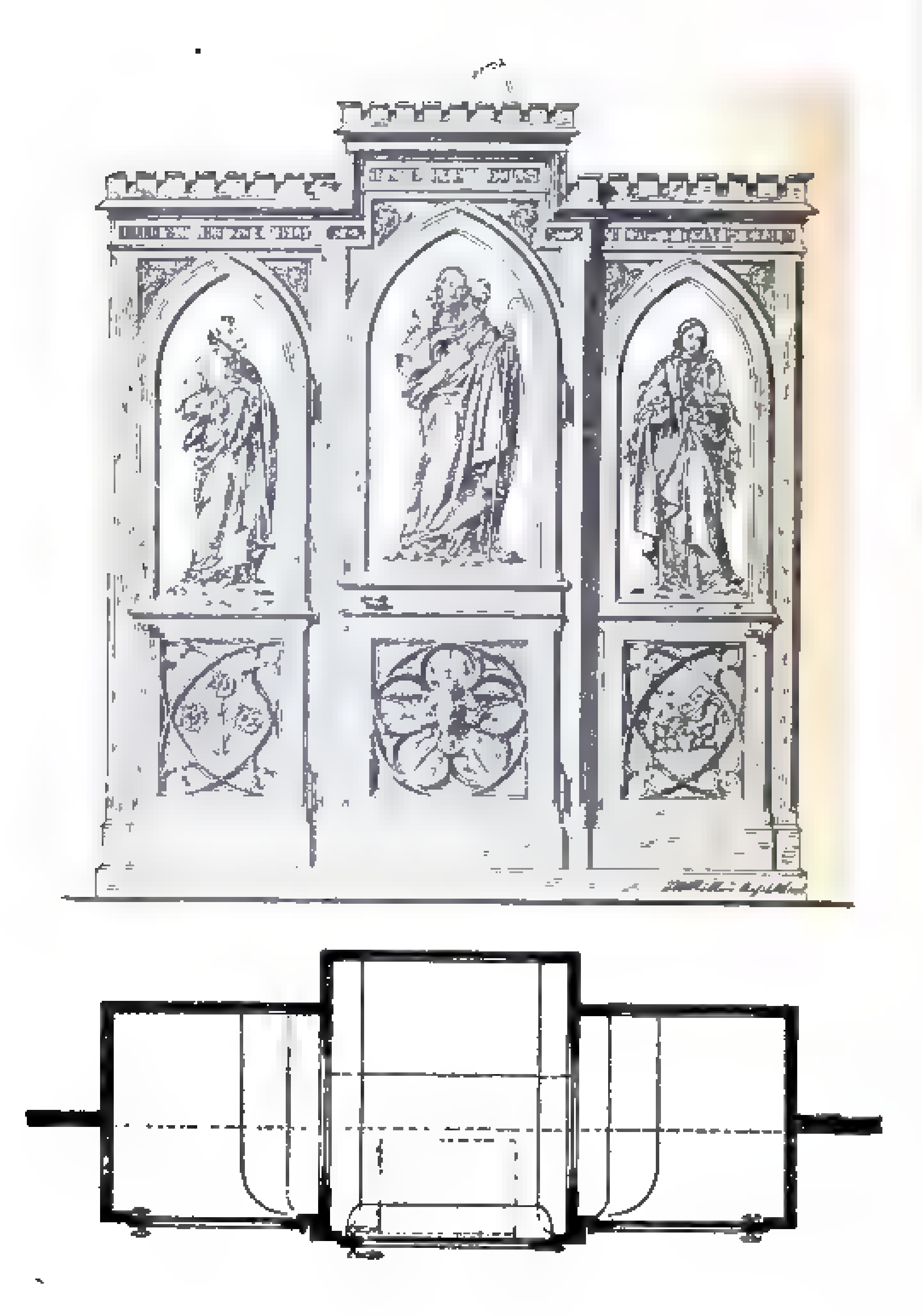


Fig. 11. Gothischer Beichtstuhl mit Glasthüren.

in der Tiefe 85—90 Cent. Der Sitz des Priesters soll verstellbar, mit Armlehnen versehen sein und der Breite nach etwa 75—80 Cent. betragen; über den Armlehnen müssen Gitter aus Metall oder festem Holze eingefügt werden; auch für ein Brettchen zum Niederlegen eines Buches, der Beichtzettel u. s. f. werde Sorge getragen. Das Beichtkind habe eine horizontale, nicht schräge Kniebank, eine Armlehne und für die Füße einen Breitenraum von 65—70 Centimeter.

Sowohl der Raum für den Beichtvater als für das Beichtkind soll, wenn es die Oertlichkeit gestattet, mit Thüren versehen sein, welche im obern Teile mit durchsichtigen Tafelgläsern geschlossen sind. (Fig. 11). Will man diese Gläser etwa schmücken, so ätze man kleine Bilder, Symbole oder Inschriften ein, welche auf die Buße sich beziehen und das Glas durchsichtig lassen. Notwendig jedoch ist, daß die Decken der einzelnen Räume Luftklappen haben und das Glasfenster des Priesters für die Zeit hoher Temperatur im untern Teile des Thürchens versenkbar sei. Auf solche Weise kann das Beichtgeheimnis leichter gewahrt werden als durch hohe Gitterthüren und dgl.

Der architektonische Bau entspreche dem Style der Kirche und der Würde und dem Ernste des Bußsakramentes, sei nicht zu graziös und nicht zu plump.

11. Die Kirchenglocken.

1. Kleine Glöckchen hingen schon am Pallium des Hohenpriesters[1]) und wurden von Heiden den Verstorbenen mit in das Grab gelegt. Auch den Christen waren sie bekannt,[2]) verdrängten aber in größerer, teils gegossener (aerea) teils geschmiedeter (ferrea)

1) Exod. 23, 38. — 2) I. Cor. 13, 1.

Form (Fig. 12) erst vom 9. Jahrhundert an die bisher üblichen Zeichen mit Hörnern, Brettern u. dgl. Sie waren halbkugelig, birnförmig und erhielten vom 14. Jahrhundert an allmählich zum Nachteil des Klanges die breitere Apfelgestalt. Schon im 9. Jahrhundert finden sich datirte Exemplare.[1])

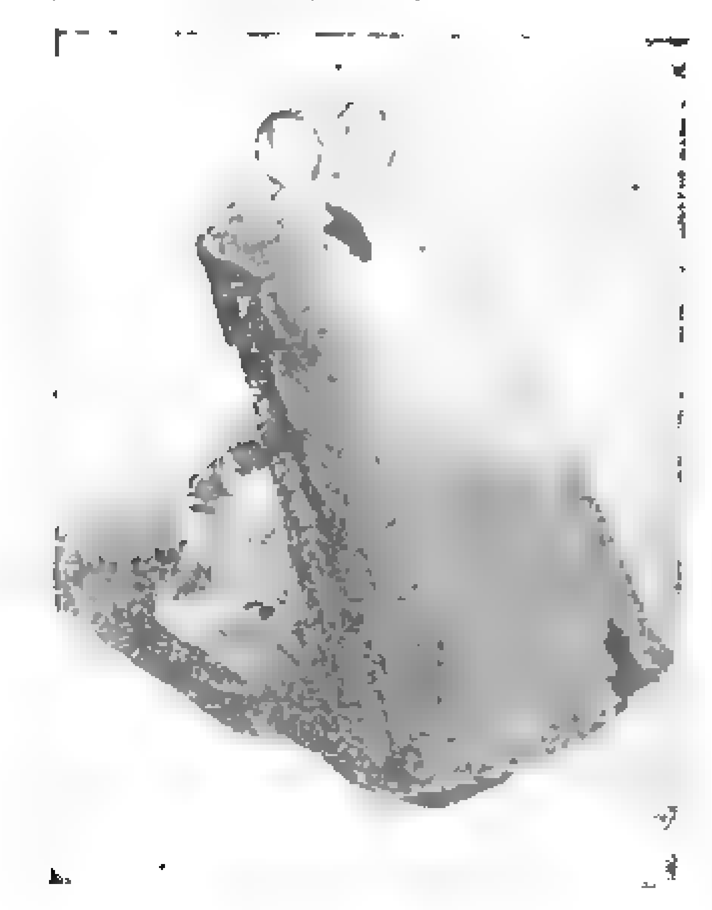


Fig. 12. Eiserne geschmiedete Kirchenglocke 26 c. hoch, 20 c. breit, c. 1000 im Georgianum.

2. Neue Glocken sollten aus 78 Teilen Kupfer und 22 Teilen Zinn bestehen, unpolirt bleiben, einen fliegenden Klöppel und einen elastischen, eichenen oder gut verschraubten eisernen Glockenstuhl erhalten. Für größere Glocken empfiehlt sich die melodische Stimmung

1) Römische Quartalschrift 1891 S. 216.

z. B. bei 4 Glocken Grundton, kleine Terz, Quart, Quint, für kleinere Exemplare, welche in kurzen Zwischenräumen anschlagen, ist die harmonische in Accorden vorzuziehen. Nicht bloß die Grundtöne sollen stimmen, sondern auch in den Nebentönen sollen kleine Terz, Quint und Octav hörbar sein. Der Preis wechselt nach dem Werte des Kupfers und Zinnes. Gußstahl ist kein vollständiger Ersatz für Bronce.

Zu Glockensträngen eignen sich Hanfseile besser als Kupferdrähte, weil Kupfer bei Gewittern Gefahr bringen kann; damit die Seile sich weniger reiben, sollen die Durchzüge nicht aus Holz, sondern aus Glas bestehen.

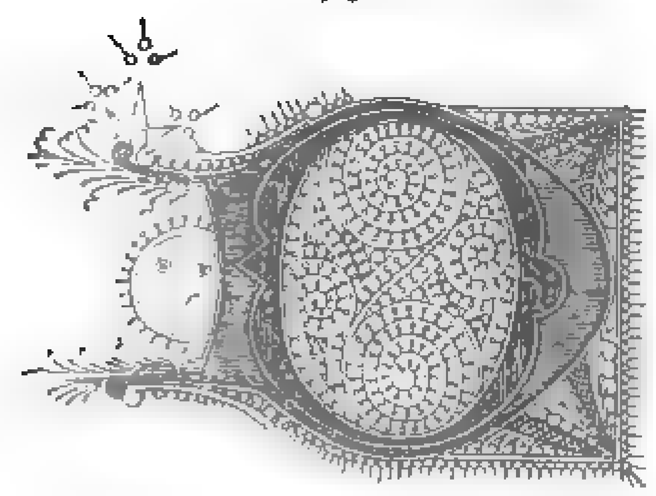
Unter den verschiedenen Aufhängemethoden verdient jene den Vorzug, nach welcher der Klöppel frei fliegt und nicht bloß in Folge belasteten oder gestelzten Joches geworfen wird. Schlägt der Uhrenhammer auf eine Glocke, so soll das Läuten der betreffenden Glocke unterbleiben, damit nicht die Schwingungen sich kreuzen. Aus ähnlichem Grunde ist auch das sog. Klänken oder Baiern der Glocken verwerflich.

Alle Jahre sollen der Glockenstuhl, die Schrauben und die Lederriemen der Klöppel einer Revision unterzogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Eigenschaften der liturgischen Personen.

12. Der Mesner.



Initiale D aus einer Irseer Handschrift von 1640, jetzt in der kgl. Kreis- und Stadt-Bibliothek zu Augsburg.

ie Kirche sieht den Dienst eines Mesners[1]) für so hoch und wichtig an, daß sie nur männliche Personen[2]) für denselben auswählt, in den sog. niedern Weihen sie mit dem Amte betraut und mit Gnade ausrüstet.

1) Die richtige Schreibweise dürfte „Mesner" sein, von mansionarius abgeleitet

2) Frauen-Klöstern sind besondere Privilegien erteilt. Ligu. theol. mor. V, 382.

In Cathedralkirchen will sie sogar einen Priester als Sakristan aufgestellt wissen.[1])

2. Der Mesner soll verschiedenartige Kenntnisse besitzen, um das Kirchengebäude, die hl. Gefäße und Paramente, die Kirchenuhr, die Glocken u. s. f. vor Schädigung zu bewahren. Außerdem soll er eine nicht geringe liturgische Bildung haben, um auf die einzelnen Feste die nötigen Vorkehrungen treffen zu können. Wer keine Freude an diesem Amte hat und die vielen scheinbar kleinlichen Dienste nur mit Widerwillen verrichtet, oder wer des praktischen Sinnes und Überblickes entbehrt, ist für den Mesnerdienst so wenig geeignet als jener, welchem Redlichkeit, Liebe zur Reinlichkeit und Ordnung, Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten oder erbauendes Leben nicht eigen ist.

13. Die Ministranten.

1. Die Ministranten können außerordentlich viel zur Feierlichkeit und Erbaulichkeit des Gottesdienstes beitragen.

2. An sich wünscht die Kirche Kleriker, d. h. Akolythen oder doch Tonsuristen,[2]) in den meisten Fällen aber muß sich der Priester mit Knaben begnügen; doch soll er für höhere Feste Jünglinge zu gewinnen suchen. Damit der Dienst des Ministranten als Ehrenamt erscheine, wähle er auch gutgesittete Knaben aus höheren Familien, unterrichte sie durch Vorsprechen des Textes nach einem Büchlein mit deutschen Lettern und gegenüberstehender deutscher Uebersetzung[3])

---

1) Caer. I, 6 n. 1. — 2) Trid. 23. can. 17; Rubr. gen. II, 2 n. 1; III, 10 n. 1; S. C. 23. Nov. 1602; 7. Sept. 1861. — 3) Regelbüchlein für Ministranten. 9. Auflage. Freiburg 1890. Cart. 25 Pf. Schmittdiel A., Angebinde für Meßdiener. Dülmen. 2. Aufl.

und lasse ihnen selbst während ihres Dienstes ebenso ein Gebetbuch.[1]) Ferner sorge er für anständige Kleidung mittelst schwarzem, blauem oder auch rotem[2]) Talar und Superpelliceum.[3])

Ministranten sind liturgische Personen; Frauen sind daher von diesem Dienste ausgeschlossen und dürften nur im Falle der Not aus der Ferne antworten,[4]) d. h. wenn eine Messe gelesen werden muß, um das Viaticum zu spenden, oder um dem Volke Gelegenheit zu geben, das Kirchengebot zu erfüllen,[5]) oder auch aus anderem vernünftigen Grunde.[6])

3. Der Priester halte unter den Ministranten Zucht und Ordnung aufrecht, schone aber das Ehrgefühl der Eltern und vergesse nicht, daß, wer dem Altare dient, auch vom Altare seinen Teil empfangen dürfe. Treffen außerordentliche Funktionen, z. B. an Quatempertagen, in der Charwoche u. s. f., so gebe er den Ministranten in der Sakristei die nötigen Weisungen.

4. In Privatmessen soll einem Priester, Canoniker, Generalvikar, Dignitär[7]) nur ein Ministrant dienen; einem Bischofe sind zwei erlaubt.[8]) Die gleiche Zahl ist auch einem Priester gestattet, wenn die Messe für ein Amt an höheren Tagen oder bei besonderen Festlichkeiten Ersatz bilden soll.[9]) Drei Ministranten sind in einer missa cantata geduldet.[10])

14. Die Leviten.

1. Wünschenswert ist, daß die Leviten ihren Dienst leisten, wenn sie vorher gebeichtet haben, damit sie während des Amtes communiciren können.[11])

1) Z. B. Laudate pueri Dominum. Benziger 1889 · 2) S. C. de Propag. 18. Aug. 1881. - 3) Miss. rubr. gen. II, 21; S. C. 17. Dec 1888 ad 6. — 4) S. C. 27. Aug. 1836. — 5) S. C. 4. Aug. 1893. 6) S. C. 12. Jan. 1894. — 7) S. C. 12 Jul. 1612. — 8) Caer. ep. I, 29 n 2. — 9) S. C. 12. Sept. 1857. — 10) S. C. 25. Sept. 1875. — 11) Pontif. de s. ord. confer. in prooemio.

2. Nicht statthaft ist, daß ein Presbyter mit Subdiakon oder Diakon allein eine missa solemnis celebrire[1]) oder von Diakon und Subdiakon der kürzeren Dauer wegen in einer stillen Messe sich bedienen lasse.[2])

3. Der Diakon ist in Aemtern angethan mit Albe, stola transversa, Manipel und Dalmatik; überhaupt trägt er bei Funktionen, bei welchen er die heiligen Gefäße mit dem Allerheiligsten zu berühren hat, immer die Stol. Der Subdiakon hat keine Stol und statt der Dalmatik die Tunicella.[3]) In den Sonntags- und Ferialmessen der Advent- und Fastenzeit mit Ausnahme des dritten resp. vierten Sonntags und bei einzelnen andern Funktionen[4]) tragen die Leviten statt dieser Freudengewänder die violette planeta plicata; in kleineren Kirchen können sie an diesen Tagen auch nur in Albe und Manipel bezw. Stol dienen.[5])

4. Um ihren treffenden Dienst genau auszuführen, mögen sie denselben vorher einüben und bei der Handlung selbst voraus berechnen, was in den nächsten Augenblicken zu thun ist.

15. Gnadenstand des Priesters.

1. Wer in würdiger und erlaubter Weise das hl. Meßopfer darbringen will, muß von kirchlichen Censuren und von schwerer Sünde frei sein. Die Celebration im Zustande der Todsünde ist ein neuer Greuel vor Gott, weil der sündhafte Priester unwürdig konsekrirt, unwürdig die Communion ausspendet, und dazu einem Unwürdigen, und weil er selbst dieser Unwürdige ist.

1) S. C. 5. Oct. 1652; 16. Mart. 1851 ad 2; 17. Dec. 1888 ad 10. — 2) S. C. 21. Jul. 1855. — 3) S. C. 17. Dec. 1888 ad 4. — 4) Rubr. gen. I, 19 n. 6. — 5) Rubr. gen. I, 19 n. 7.

2. Wäre für einen Sterbenden das Viatikum zu consekriren, oder müßte das Volk an gebotenen Tagen einer hl. Messe beiwohnen, und wäre Infamie bei Nichtcelebration zu befürchten, so hätte der Celebrant für den Fall, daß ein Beichtvater nur mit außerordentlicher Mühe gefunden werden könnte, Contritio zu erwecken und den Vorsatz zu machen, sobald als möglich zu beichten, d. i. heute noch, wenn morgen schon wieder Celebration stattfinden soll, oder doch innerhalb drei Tagen.[1])

16. Pflichten der Cleriker zur Beobachtung der liturgischen Vorschriften.

1. Fast unzählig sind die Vorschriften für Ausübung des christlichen Cultes. Ein Teil ist im alten Bunde von Gott unmittelbar gegeben worden und ging in den christlichen Cult über, z. B. der Gebrauch der Lesungen, der Incensation, des Opfers; ein anderer Teil ist auf Christum selbst zurückzuführen, insbesondere der Ritus der heiligen Messe; ein dritter Teil wurde von der Kirche auf Concilien oder von einzelnen Päpsten, Bischöfen und seit 11. Februar 1588 von der Ritencongregation (S. R. C.) gegeben; manche Riten verdanken der Gewohnheit ihre Entstehung und erhielten allmählig Gesetzeskraft.

Schon dieser Ursprung der liturgischen Vorschriften ist ein wichtiger Grund zur Beobachtung derselben, noch mehr aber ihre Bedeutung, welche sie für Gott und die Menschen haben.

2. Diese Vorschriften wollen nämlich Anweisung erteilen, Gott und den Heiligen die gebührende

1) Trid. sess. 13 c. 7, Ligu. theol. mor. V, 266.

Ehre zu zollen; sie regeln die hieratische und hierarchische Stellung der Cleriker unter einander und gestalten den Gottesdienst nicht bloß zu einem Kunstwerke, welches auf alle Sinne des Menschen wirkt, sondern verfassen aus ihm einen Katechismus und ein Gebetbuch.

3. Die Cleriker machen sich durch den Empfang der heiligen Weihen und durch die Uebernahme eines kirchlichen Amtes verbindlich, diese Vorschriften genau zu beobachten und den heiligen Altären treu zu dienen.[1]) Mögen sie die innern Gründe all' dieser Bestimmungen kennen oder nicht, sie sind zur Beobachtung verpflichtet schon durch den Gehorsam, welchen sie Gott und der Kirche schuldig sind, und dürfen nicht vergessen, daß sie durch nachlässigen und lauen Altardienst Gottes und der Heiligen Ehre schädigen, sich selbst und die Gläubigen besonderer Gnaden berauben und nicht schuldfrei sind, wenn Aergernis, Unglaube und religiöse Gleichgiltigkeit die Folge ihres Versäumnisses ist und der Unterschied zwischen katholischer Religion und andern Confessionen immer mehr verkannt wird.

4. Schon im alten Bunde wird geboten: „Dienet dem Herrn in Furcht und frohlocket ihm mit Zittern!“[2]) Der Unberufene, welcher es wagt, „dem Dienste sich zu nahen, soll sterben.“[3])

„Habe acht und hüte dich, daß du des Herrn, deines Gottes, nicht vergessest und seine Gebote und Rechte und Vorschriften vernachlässigest!“[4])

„Verflucht sei, welcher Gottes Werk nachlässig verrichtet!“[5]) Im neuen Bunde wird derjenige schon mit der Excommunikation bestraft, welcher nur sagt, man dürfe die von der Kirche angenommenen und gut

---

1) Pontif. in ord. acol. — 2) Ps. 2, 11. — 3) Num. 3, 10. — 4) Deut. 8, 11. — 5) Jer. 28, 10.

geheißenen und bei der feierlichen Spendung der Sakramente üblichen Gebräuche verachten oder ohne Sünde auslassen oder in neue umändern.[1]) Papst Benedikt XIII. befiehlt auf dem römischen Concil 1725, „daß bei Verwaltung der Sakramente, in der Messe und bei der Feier des Gottesdienstes und bei Vornahme anderer kirchlichen Funktionen nicht willkürlich erfundene und unvernünftig eingeführte, sondern die angenommenen und gutgeheißenen Riten der katholischen Kirche, welche auch im Kleinsten nicht ohne Sünde vernachlässigt, ausgelassen oder geändert werden können, mit besonderm Eifer und Fleiß beobachtet werden."[2])

Wohl ist außer Zweifel, daß einzelne liturgische Vorschriften direktiv sind, d. h. nicht im Gewissen verpflichten, z. B. die Rubriken über das Todtenoffizium, Marianische Offizium, wenn es aus Privatandacht gebetet wird; auch mögen, wenn man nur auf den Buchstaben des Gesetzes achtet,[3]) die Gebräuche vor der hl. Messe nicht präceptiv sein;[4]) allein unzweifelhaft sind die Riten innerhalb der hl. Messe und bei Spendung der hl. Sakramente präceptiv, d. h. verpflichten nicht bloß auf Grund ihrer Vernünftigkeit und Zweckdienlichkeit, sondern auf Grund des Gehorsams.

1) Trid. sess. 7. can. 13. — 2) Conc. Rom. 1725 tit. XV. c. 1. coll. Lac. I, 366. — 3) Pius V. Quo primum 14. Juli 1570. — 4) Ligu. theol. mor. V, 399.

Dritter Abschnitt.

Dienst der liturgischen Personen.

17. Erhabenheit des Altardienstes.

Initiale aus dem Kloster Füßen, 15. Jahrhdt, jetzt in Maihingen.

Aus folgender Betrachtung erhellt die Würde des Altardienstes.

1. Der Cleriker handelt nicht bloß als Stellvertreter der Christengemeinde, sondern als amtliche, von Christus durch die Kirche aufgestellte und nach dem Wunsche der Kirche mit Weihe ausgestattete Person im Namen „Christi".[1])

2. Er dient bei dem heiligen Meßopfer oder bei anderen liturgischen Acten zu dem allerhöchsten Zwecke: „Gloria in excelsis Deo et in terra pax hominibus."

---

1) Matth. 28, 19.

3. Er dient der Trinität und dem ganzen himmlischen Hofe, dem „Herrn des Himmels — Gott, dem allmächtigen Vater, durch welchen alles geschaffen ist, welcher wieder kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten, dessen Reich kein Ende nehmen wird." Er dient dem Priester, der Gemeinde, den Sündern,[1]) der äußeren Natur[2]) und vor allem den armen Seelen, damit sie erhalten „locum refrigerii, lucis et pacis".

4. Die Stätte, an welcher er seinen Dienst ausübt, ist die Ruhestätte heiliger Martyrergebeine, geheiliget durch Gebet und Salbung und durch die Gegenwart Christi.

5. Er übt den Dienst aus, wenn der Gott-Mensch im Namen und für die ganze Schöpfung sein Fleisch und Blut opfert, „die Engel und Erzengel, Cherubim und Seraphim anbeten," „das Werk unserer Erlösung vollbracht wird,"[3]) „und wir Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden zu geeigneter Zeit."[4])

Mag nun der persönliche Dienst des Clerikers am Altare als untergeordnet erscheinen, durch die bezeichneten Umstände wird er zu einem der höchsten, erhabensten auf Erden.

18. Dienst des Mesners.

1. Dem Laienmesner obliegt der Verschluß der Kirche und der Sakristei, die Bedienung der Kirchenuhr und das Glockengeläute, die Aufbewahrung und Behandlung der Kirchengeräte und Paramente, der Schmuck der Kirche und der Altäre „nach Verschieden-

---

1) Matth. 13, 29. — 2) Röm 8, 22.
3) Secret. in dom. IX. post Pent
4) Trid. sess. 22 cap. 2.

heit und Erfordernis der Zeiten",[1]) die Bedienung des Priesters beim Anziehen und Ausziehen der hl. Gewänder u. s. f.

Auch in einer kleineren Kirche sind dem Mesner viele tausend Mark anvertraut. Welchen materiellen Wert repräsentiren nicht die Glocken, die Uhr, die hl. Gefäße, die Paramente! Nur Unverstand oder Unglaube kann diesen Dienst für niedrig oder für unwichtig halten.

2. Es ist nicht thunlich, im Einzelnen anzugeben, wie der Mesner seinen Dienst ordentlich und doch in beschränkter Zeit ohne unnötiges Hin- und Herlaufen verrichten soll; ausgeführt soll hier nur werden, wie er den Priester beim An- und Ausziehen der hl. Gewänder bedienen soll. Wenn der Platz es erlaubt, so legt er die Paramente etwa mit Ausnahme des Meßgewandes auf den sog. Ankleidetisch, zuerst die Stol, darüber quer den Manipel, die Albe aufgeschürzt mit dem offenen Halsausschnitt nach oben, links zur Seite das Cingulum, damit es leicht zu finden ist, und oben über die Albe das ausgebreitete Humerale. Ist kein Ankleidetisch vorhanden, so müssen die Paramente unmittelbar vom Kasten aus geboten werden.

Ist die Zeit gekommen, so nimmt der Mesner, beim Anziehen links vom Priester stehend, wenn die Oertlichkeit es erlaubt, das Schultertuch (Humerale) an den zwei Bändern, bietet es ausgespannt dem Priester und schlägt auf der Schulter desselben die zwei Eckteile nach unten ein, damit sie nicht bei jeder Bewegung der Schulter spannen und sich verziehen.

Mit ausgespannten Armen ergreift er die Albe zwischen dem nach oben gekehrten Daumen und den vier übrigen Fingern an Hals- und Fußsaum, legt sie

---

1) Caer. ep. I, 12 n. 11.

dem Priester über den Kopf, läßt sie über den Rücken hinabgleiten und hält zuerst den rechten, dann den linken Aermel seitwärts, damit der Priester den Eingang leichter findet; sodann zieht er die Falten über den Schultern nach rückwärts gegen die Mitte des Rückens, damit die Bewegung der Schultern ungehindert ist.

Das Cingulum faßt er zwischen Daumen und Zeigefinger und bietet es nicht doppelt, sondern einfach in gleichen Teilen, damit die Enden an der Brust gleich weit herabhängen, dem Priester von rückwärts unmittelbar in die Finger. Nunmehr kann er die Albe auf der Rückseite, wenn es notwendig ist, schürzen und in gleiche Falten legen.

Ist der Manipel zusammengenäht, so soll der offene und breitere Teil gegen den Celebrans gerichtet werden, weil der Aermel nach der Tiefe hin dicker wird. Ist der Manipel ganz offen (älteste Form), so wird er ohne Verdrehung der Bänder auf den Vorderarm gelegt und mit einer Doppelmasche befestigt, welche nach unten endet und verdeckt bleibt; einfacher erfüllen den gewünschten Zweck zwei Zugschnüre mit Schieber.

Bei der Darreichung der Stol ist darauf zu achten, daß die äußere Biegung oder das etwaige Band gegen den Priester gekehrt sei. Der Mittelteil mit dem Kreuz soll genau auf der Mitte des Nackens liegen und mit dem Bande durch eine einfache Masche an das Cingulum gebunden werden, damit die Stol nicht immer emporsteige und an den Haaren sich abstreife, z. B. beim Altarküssen. Zur größeren Reinhaltung mögen die Stolen in der Mitte mit einfach gezierten „Schonern" aus Leinwand versehen werden.

Unschicklich ist, die Teile des Meßgewandes mit der Kride (Fig. 13) ausgespannt zu halten und dem Priester aufzulegen; es geschehe so mit den zwei Armen, daß der Vorderteil des Gewandes in der linken Hand liegt, wenn der Mesner links vom Priester bedient.

Bei **Ablegung** der priesterlichen Gewänder, welche in der umgekehrten Ordnung des Ankleidens stattfindet, vermeide der Mesner alle unnötigen Schritte, möglichst die Berührung der Seidenstoffe und sei mehr auf Bedienung des Priesters als auf Ordnung der abgenommenen Gewandstücke bedacht. Wenn thunlich, stelle er sich mit der Caselkricke in der linken Hand links vom Priester auf, lasse die Casula quer auf das Holz legen, und nachdem er dasselbe oben am Hacken mit der linken Hand erfaßt, ziehe er mit der Rechten an

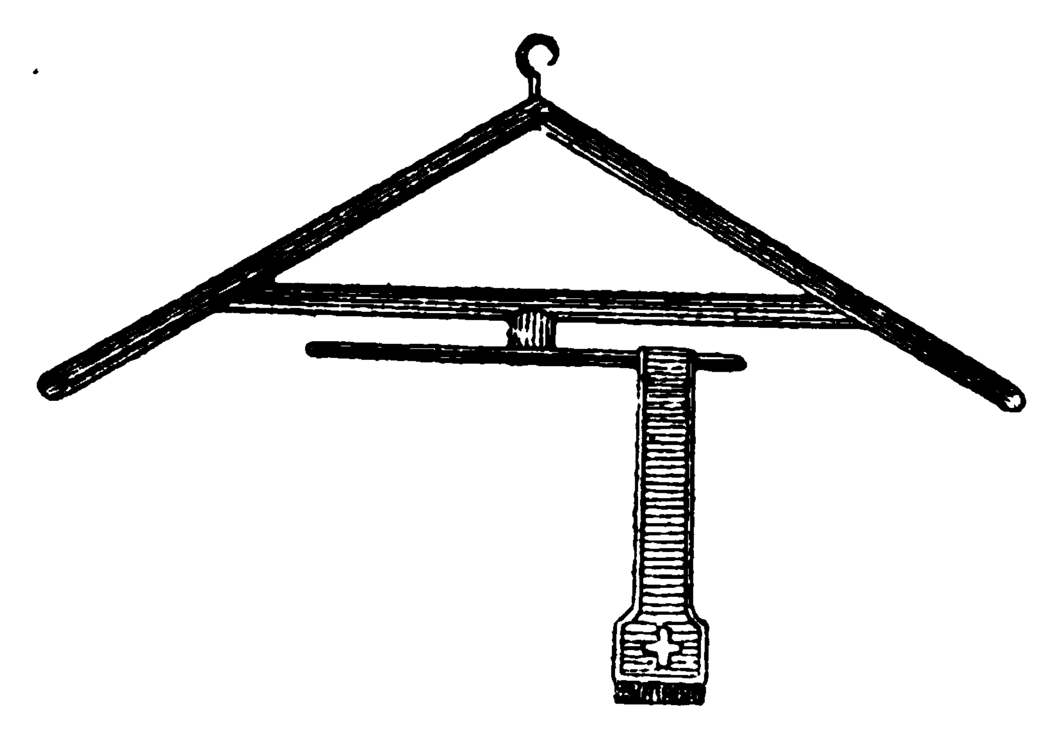


Fig. 13. Kricke für Meßgewand.

dem Cingulum die Masche des Stolabandes auf und lege die Stola über das Holz, löse das Band des Manipels und schiebe den Manipel, nachdem der Priester dessen Kreuz geküßt hat, innerhalb die Casulateile an den Hacken, welcher zu diesem Zwecke an dem Querstücke der Kricke angebracht ist. Hat er noch das Cingulum in Empfang genommen, so kann er in der Zwischenzeit, bis der Priester die Albe sich auf die linke Schulter gelegt hat, die abgenommenen Stücke irgendwo aufhängen; rechtzeitig genug sei er wieder bereit, den Halssaum der Albe, um einen festen

Teil in Händen zu haben, mit der rechten Hand zu erfassen, dazu das Schultertuch, um beide Teile an ihrem Orte aufzuhängen.

Nachdem der Priester bedient ist, soll der Meßner das gebrauchte Meßgewand mit seinem Ueberzuge umhüllen und in Verwahrung bringen.

19. Dienst der Ministranten.

1. Der Ministrant spricht beim Eintritt in die Sakristei und wiederum beim Austritt: „Gelobt sei Jesus Christus!"

2. Er **steht**, wenn keine Verneigung des Körpers oder des Hauptes vorgeschrieben ist, jederzeit mit aufrechtem Haupte und Oberkörper, während die Absätze der Schuhe einander leicht berühren. Vor- oder Zurücksetzen eines Fußes ist unstatthaft.

3. Beim **Gehen** halte er den Oberkörper aufrecht, gehe mäßig langsam, anständig, bescheiden, nicht auf den Fußspitzen und mache nicht zu große Schritte.

4. Die **Wendungen** des Körpers geschehen von links nach rechts, wenn nicht die Rücksicht auf das Allerheiligste, das Kreuz, liturgische Personen die entgegengesetzte Richtung vorschreibt.

5. Wenn beim **Sitzen** die Hände frei sind, so werden sie flach auf die Kniee gelegt; die Füße seien dabei nicht zu weit auseinander, der Oberkörper aufrecht.

6. Bei **Kniebeugungen** mit Einem Knie gleitet das rechte Knie in langsamer Bewegung bis zum Knöchel des linken Fußes und nimmt alsobald seine frühere gerade Lage wieder ein; der Oberkörper und das Haupt bleiben während der Kniebeugung stets aufrecht.

Bei Genuflexionen mit beiden Knieen wird zuerst das rechte Knie in der angegebenen Weise auf den Boden (Stufe) gesetzt, darnach das linke; während des Genuflexes ruhen beide Kniee nebeneinander auf dem Boden (Stufe). Beim Aufstehen erhebt sich zuerst das linke, darnach das rechte Knie. Der Oberkörper sei auch bei dieser Kniebeugung in gerader Richtung.

Wenn mehrere Ministranten mit einander zu genuflektiren haben, so sollen die Bewegungen derselben ganz gleichmäßig gemacht werden. Die Hände dürfen von niedern Clerikern, selbst Leviten während der Kniebeugung gar nie auf den Altar gelegt werden.

Als allgemeine Regel kann gelten, daß der Ministrant vor dem heiligsten Sakramente oder dem Altarkreuze zu genuflectiren habe:

I. wenn er an den Altar kommt,
II. denselben verläßt oder
III. in der Mitte desselben vorübergeht und
IV. aus Gründen der Symmetrie.

Nie folgen zwei Genuflexe unmittelbar nach einander an derselben Stelle.[1])

Coram Sanctissimo exposito wird utroque genu in plano nur beim Acceß und Receß, unico beim Vorübergehen flectirt;[2]) vor dem Tabernakelaltar oder Hochaltar ist ebenfalls nur bei Acceß und Receß in der Ebene zu genuflectiren, in den übrigen Fällen genügt Kniebeugung auf der untersten Stufe.[3])

---

1) S. C. 2. Aug. 1698; 6. Sept. 1698.
2) S. C. 12. Nov. 1831; 7. Jul. 1877.
3) S. C. 12. Nov. 1831.

7. Die **Inclinationen** sind nie während des Gehens zu machen und werden eingeteilt:

a) in die inclinatio **corporis** und zwar:

α) profunda — der Oberleib wird so tief geneigt, daß die ausgestreckten Hände bis zu den Knieen reichen, z. B. beim Confiteor;

β mediocris — der Oberleib wird weniger tief geneigt, z. B. bei Deus tu conversus;

b) inclinatio **capitis**:

α) profunda — Kopf und Schultern werden geneigt; diese Inclination kommt am häufigsten vor, z. B. beim Austritt aus der Sacristei, vor dem Altare, bei Gloria Patri, vor dem Priester, beim Namen „Jesus" ꝛc.;

β) mediocris — das Haupt allein wird gebeugt, aber tief, z. B. beim Namen „Maria";

γ) parva — schwache Neigung des Hauptes allein, z. B. in den Orationen bei Nennung des Tagesheiligen.

Coram Sanctissimo exposito wird vor „Niemand" inclinirt,[1]) d. h. nicht vor Celebrans, Chor und Ministri.[2])

Haben mehrere Ministranten mit einander zu incliniren, so geschehe es zu gleicher Zeit und gleich tief.

Zwischen Genuflex und Inclination ist kein wesentlicher, sondern nur ein gradueller Unterschied. Dieser macht sich bei demselben Liturgen bemerkbar, je näher ihm das Cultobjekt ist, z. B. vor dem

---

1) S. C. 31. Aug. 1793.
2) Kann gefolgert werden aus der Regel für oscula. S. C. 12. Aug. 1854.

Altarkreuz inclinirt der Priester, vor Sanctissimum repositum genuflectirt er mit einem, vor S. expositum mit beiden Knieen. Dieser Unterschied tritt bei demselben Cultobjekt wieder hervor, je niedriger der Liturg steht. Aus diesem Grunde haben Ministranten und Leviten beim Vorübergang an einem Altarkreuz ohne Tabernakel zu genuflectiren,[1] während Canoniker[2] und Priester nur incliniren.

8. Die **Hände** sind so zu falten, daß die ausgestreckten und leicht zusammengerückten Finger mit der inneren Fläche bis zur Handwurzel herab an einander liegen und der rechte Daumen über und mit dem linken ein Kreuz bildet.[3] So gefaltet und mit den Fingerspitzen nach oben gerichtet ruhen sie als Flammen des gottliebenden Herzens an der Brust in der Höhe der Brust und berühren weder Kinn noch Mund. Handschuhe sind nicht verboten.

Wenn der Ministrant bei seinen liturgischen Diensten nichts in den Händen zu tragen hat, so faltet er stets die Hände. Ist eine Hand beschäftigt und die andere frei, so ruht die freie jederzeit an der Brust, z. B. bei mea culpa.

9. Wenn der Ministrant das kleine deutsche **Kreuz** formirt, so lege er die linke Hand unmittelbar unter der Tiefe des Herzens an die Brust;[4] mit der inneren Fläche des rechten Daumens macht er ein Kreuz auf die Stirne, auf den Mund, wobei er den Querbalken zwischen den Lippen durchführt, und auf das Herz; die vier übrigen Finger der rechten Hand bleiben verbunden, aber ausgestreckt.

---

1) Miss. rubr. gen. II, 6 n. 4; 7 n. 9; Caer. ep. I, 18 n. 3; S. C. 31. Jan. 1887; 30. Aug. 1892 „in actu functionis tantum". — 2) S. C. 13. Dec. 1670 ad 3. — 3) Rubr. gen. II, 3 n. 1. — 4) Loc. cit. n. 5.

Bei Formation des großen Kreuzes ruht die linke Hand wiederum an der Brust; das Kreuz selbst wird aber nicht mehr vom Daumen, sondern von den drei längsten Fingern der rechten Hand so geführt, daß bei Patris die Stirne, bei Filii die Brust, bei Spiritus sancti zuerst die linke, dann die rechte Schulter,[1]) nicht mehr aber die Mitte der Brust (zu Heftnagel) berührt wird. Die



Figur. 14.

I. Akolyth. Thuriferar. II. Akolyth.

Finger der rechten Hand sind dabei vereinigt und ausgestreckt, der Daumen schwach an den Zeigefinger angelehnt.

10. Der linksgehende zweite Akolyth hält mit der linken Hand den **Leuchter** unterhalb des Knaufes, mit den Fingerspitzen der rechten Hand

1) Ab humero sinistro ad dextrum. Loc. cit. n. 5.

unterstützt er den Fuß des Leuchters; der rechts-gehende erste Akolyth dagegen legt, um dem Gesetze des Gleichgewichts gerecht zu werden, unter den Knauf des Leuchters die rechte, unter den Fuß desselben die linke Hand. (Fig. 14.)

11. Um das geöffnete **Rauchfaß** beim Gehen oder Schwingen desselben schicklich handzuhaben, hält es der Ministrant mit den untern drei Fingern der rechten Hand an dem größern Ringe der Handhabe, während er den kleinern Ring der mittlern Kette an den Daumen hängt oder zwischen Daumen und Zeigfinger festhält. Zum Incensiren selbst werden die Ketten zwischen den Mittel- und Ringfinger der rechten Hand genommen, damit die untersten zwei Finger den Schwingungen mehr Nachdruck geben können.

Das **Schiffchen** ist am Fuße so zu tragen, daß der obere offene Theil nach vorn gerichtet ist. Während der Priester Incens einlegt, bleibt der Ministrant stehen, wenn er nicht einem Bischofe dient,[1]) und hält den unteren Teil des Rauchfasses mit der linken und den oberen mit der rechten Hand. Hat er das Rauchfaß dem Priester zu bieten, so legt er die Handhabe in die linke Hand des Priesters, die Kettchen aber in dessen Rechte.

Bei Incensation des Allerheiligsten oder des Priesters verneigt er sich jedesmal vor- und nachher. Die Züge führt er gerade, d. h. jedesmal in derselben Richtung gegen das Allerheiligste oder gegen den Priester, mag auch die Hand von Mund- oder Brusthöhe aus geführt bei der Senkung eine Curve beschreiben und der eine Zug in eine Doppelschwingung übergehen.[2])

---

1) S. C. 4. April 1699 ad 7.
2) S. C. 22. Mart. 1862 ad 21.

Bei Genuflexen trägt er das Rauchfaß in entsprechender Höhe oder stellt es langsam nieder, damit es auf dem Boden nicht aufschlägt und geschädigt wird. In gewöhnlichen Fällen darf nur ein Rauchfaß zur Anwendung kommen;[1]) bei ausgesetztem Allerheiligsten, z. B. an Gründonnerstag, Charfreitag, sind zwei vorgeschrieben.

12. Wenn Ministranten und selbst Leviten dem Priester Geräte bieten, z. B. Löffelchen zum Incens, Kännchen, Kelch u. s. f.,[2]) so sollten sie zuerst den Gegenstand, dann die priesterliche rechte Hand küssen; umgekehrt bei Rücknahme des Gegenstandes. Spricht die allgemeine Gewohnheit gegen diese Vorschrift, so können sie dieser Gewohnheit Rechnung tragen.

13. **Altarglocken** sollen nicht durch Schütteln und Drehen zum Anschlag gebracht werden, weil die Glocken nicht ausschwingen konnen und nur Geräusch verursachen, sondern bei hängendem Klöppel sollen sie leicht angeschlagen werden, damit ein ausklingender Ton entsteht. Wenn zwei Glocken in harmonischer oder disharmonischer Stimmung vorhanden sind, so mögen sie weder gleichzeitig, noch in gerader Bewegung nach einander (I 2, I 2, I 2), sondern in Gegenbewegung nach einander (I 2, 2 I, I 2) zum Anschlag gebracht werden, damit das Gesetz der Symmetrie (I 2—I 2) mit jenem des Gleichgewichts (I 2, 2—I, I 2) sich verbinde, weil auf diesem Gesetze der Einheit und Verschiedenheit das ganze trinitarische Leben und nach einem Naturgesetze alle musikalische[3]) und plastische Kunst beruht.

---

1) S. C. 31. Jul. 1665 ad 10. — 2) Rubr. gen. II, 4 n. 4.
3) Concorditer dissonant et dissonanter concordant. Anonym. 12 Jahrh. Auch in der harmonischen Fortschreitung mischt sich die gerade und schräge Bewegung mit der Gegenbewegung.

Ist auf einem Hochaltare das Allerheiligste ausgesetzt, so darf in den Messen auf Nebenaltären kein Glockenzeichen gegeben werden, um die Aufmerksamkeit nicht vom heiligsten Sakramente abzuziehen;[1]) wohl aber ist das Glockenzeichen geboten, wenn ein Priester ganz allein mit einem Ministranten in einem Privatoratorium das Opfer darbringt.[2])

14. Wer den **Pax** einem Andern gibt, inclinirt nicht vorher, sondern legt alsogleich seine Hände flach auf die Schultern des Andern, neigt sich nach rechts gegen den Empfänger, spricht: „Pax tecum" und verneigt sich darnach; wer den „Pax" erhält, hat vor dem Geber zu incliniren und dann mit seinen Händen denselben unterhalb der Schultern zu umfassen, mit den Worten: „et cum spiritu tuo" zu antworten und am Schlusse wieder eine Verneigung zu machen. Eine Genuflexion gegen den Altar ist nicht vorgeschrieben.

Fig. 15. Romanisches Kreuz von Diepolz, Vorderseite.

15. Bei **Prozessionen** irgend welcher Art ist das Kreuz so zu tragen, daß der Crucifixus nach vorn sieht (Fig. 15) und vorangeht; nur wenn ein Erzbischof oder ein Bischof, welcher das privilegium crucis hat, die Prozession hält, sieht der Crucifixus auch coram Sanctissimo

1) S. C. 5. Sept. 1867; 11. Maj. 1878 ad 2.
2) S. C. 18. Jul. 1885.

nach rückwärts gegen den Bischof; der Kreuzträger geht immer zwischen den Akolythen und soll bei feierlichen Prozessionen ein Subdiacon sein; bei andern genügt ein Cleriker, angethan mit Chorrock, nicht Pluviale.[1])

16. Die 4—6 Träger des **Baldachins** haben die Stangen gleich hoch zu fassen und immer senkrecht zu tragen.

20. Dienst der Leviten.

1. Die Dienste des Subdiakons und Diakons sollen nur von Clerikern ausgeübt werden, welche wirklich die hl. Weihe des Subdiaconats und Diakonats und die Erlaubniß des zuständigen Bischofs (missio canonica) und des Kirchenvorstandes erhalten haben; nur in casu absolutaè et praecisae necessiatis[2]) dürfte ein Clericus in einem Amte mit oder ohne Manipel den Dienst des Subdiakons übernehmen,[3]) ohne irregulär zu werden, nie aber ein Laie,[4]) da selbst Klosterbrüdern das Tragen der Albe, der Dalmatik und des Pluviale untersagt ist.[5]) Kein Hinderniß besteht, daß die nämlichen Dienste von Presbytern besorgt werden oder von Presbyter und Diakon, mag auch ersterer als Subdiakon fungiren.[6])

2. Der Subdiacon ist nach dem Weiheformular berechtigt, das Wasser zum Offertorium zu besorgen, dem Diacon zu dienen, die Altartücher und die Corporalien zu waschen und den Kelch und die Patene mit Hostie an den Altar zu tragen, nicht aber darf er in einem Amte die Functionen eines Diacons ausüben.

---

1) S. C. 16. Mart. 1591 ad 18. — 2) S. C. 18. Dec. 1784. — 3) S. C. 11. Sept. 1847. — 4) S. C. 5. Jul. 1698; 22. Jul. 1848; 23. Nov. 1880. — 5) S. C. 29. Mart. 1659. 6) S. C. 7. Sept. 1850 ad 4.

Dem Diacon steht es zu, am Altare zu dienen, zu taufen und zu predigen.[1]) Die Spendung der Taufe nach feierlichem Ritus ist ihm nur mit bischöflicher und pfarrlicher Erlaubniß in einem bedeutenden (notabili necessitate) Notfalle gestattet,[2]) ebenso die Spendung des Altarssacraments.[3]) Bei Krankenprovisuren darf er das heilige Oel tragen[4]) und bei Exposition der Monstranz die Lunula einsetzen[5]) und selbst die Monstranz an den Altar der Exposition tragen;[6]) nicht aber darf er die feierliche Austeilung des Weihwassers unter den vorgeschriebenen Formeln Asperges und Vidi[7]) oder Begräbnisse von Erwachsenen und Kindern vornehmen; noch weniger ist er berechtigt zu Manualsegen z. B. bei Indulgentiam oder Benediction mit dem Allerheiligsten[8]) oder zur Weihe des Tauffalzes oder des Taufwassers.[9]) Auf ganz besondere bischöfliche Vollmacht hin könnte er bei Krankenprovisuren den sakramentalen Segen erteilen, ebenso den Manualsegen bei Indulgentiam, bei Leichen Aspersion, Incensation und Segnung des Grabes vornehmen.[10]) Erst bei der Priesterweihe werden die Hände gesalbt und wird die Segensgewalt in vollerem Grade erteilt.

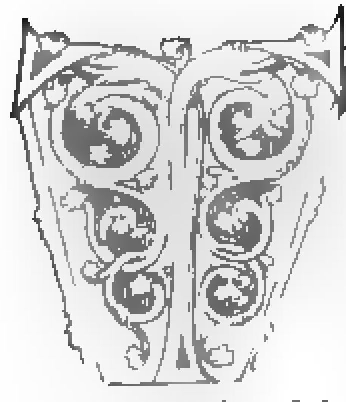
---

1) Ordo diacon. — 2) Ligu. theol. mor. V, 116. — 3) S. C. 25. Febr. 1777. — 4) Rit. roman. de sacr. extrem. unct. — 5) S. C. 11. Sept. 1847. — 6) S. C. 16. Dec. 1828 ad 2. — 7) Sacerdos steht im Rit. rom. — 8) S. C. 11. Sept. 1847. — 9) S. C. 20. Febr. 1888. — 10) S. C. 14. Aug. 1858.

Vierter Abschnitt.

Die Paramente der liturgischen Personen und des Altars.

21. Stoff und Form der priesterlichen Gewänder.



Initiale T aus einer Irseer Handschrift von c. 1300 in der Augsburger Kreis- u. Stadtbibliothek.

eils Humeralien, Alben, Chorröcke, teils Altartücher, Corporalien und Pallen müssen aus historischen, praktischen und symbolischen Gründen aus **Leinwand** oder Hanf bestehen,[1] nicht aus Baumwolle oder Nipis.[2] Man wähle lieber eine kräftige als eine feine, leicht zerreißbare Gattung.

Zu Fahnen, Teppichen empfiehlt sich Wolle; zu Gewändern, welche unmittelbar bei dem heiligen Opfer dienen,

1) S. C. 15. Maj. 1819; 17. Dec. 1875; 25. Juli 1881.
2) S. C. 13. Aug. 1895. Faserstoff aus Nipa frutescens.

ist nur Seide erlaubt und Gelsolino Moro, d. i. letzter Bast des Maulbeerbaumes,[1]) sei es glatt oder als Damast oder Sammt, z. B. zu Meßgewändern.[2]) Mag die Musterung geometrische, ornamentale oder bestiarische Motive haben, sie sei nicht zu kleinlich, damit sie in größere Entfernung gesehen werde, und unterscheide sich von profanen Möbelstoffen.

2. Das Humerale aus kräftiger Leinwand sei nicht quadratisch zugeschnitten, sonder länglich (1 Meter breit, 70 Cent. tief), damit es leicht über den Kopf gelegt werden kann und den Hals vollständig deckt. Oben in der Mitte, 2 Centimeter vom Rande entfernt, sei auf beiden Seiten ein farbiges, 3—5 Cent. großes Kreuz eingenäht,[3]) und an zwei Ecken seien 1,50 Meter lange Leinenbänder angebracht.

3. Die Albe, ebenso aus Leinwand, habe zum Aufhängen zwei Henkel an den Achselstücken angenäht und sei an den Aermeln und am Fuße nicht mit Spitzen verziert, welchen roter Stoff unterlegt ist,[4]) weil der Grundstoff weiß bleiben muß; dagegen ist nicht verboten, in weißen Grundstoff ein farbiges Ornament einzusticken.

4. Der Chorrock aus Leinwand mit engen Aermeln (Rochettum) ist nicht vestis sacra[5]) und darf daher selbst von Canonikern nie bei Spendung der hl. Sakramente getragen werden;[6]) das superpelliceum (cotta) mit weiten Aermeln soll ebenso aus Leinwand bestehen, bis an die Kniee reichen und mag an Aermeln und am untern Ende mit Bordüre oder Spitze von mäßiger Breite (10—20 C.) geziert sein. Ist in einer

1) S. C. 17. Apr. 1893. — 2) S. C. 23. Sept. 1837; 28. Jul. 1881; 23. Juni 1892. — 3) Miss. rubr. gen. II, 1 n. 3. — 4) S. C. 17. Aug. 1833. — 5) S. C. 10. Jan. 1852. 6) S. C. 31. Maj. 1817; 23. Maj. 1846; 22. Jun. 1895.

Diöcese ein Chorrock mit engen Aermeln üblich, so kann er selbst den Ministranten belassen werden.[1]) Flügelchorröcke sind nicht direkt verboten, gelten aber als nicht entsprechend.[2])

5. Cingula nach der Farbe des Tages sind nicht untersagt,[3]) ebenso wenig seidene oder wollene;[4]) doch sind weißleinene vorzuziehen.[5])

6. Der Manipel mit einem Kreuz in der Mitte[6]) bleibt am besten offen oder werde nach der Armweite zusammengenäht; da letztere je nach Talar- und Albeweite verschieden ist, so möge er mit Bändern oder Zugschnüren am Vorderarm befestigt werden.

7. Die Stol soll 2,25 Meter lang sein, damit sie einem mittelgroßen Priester wenigstens bis an die Kniee reiche; am Halse werde sie krumm nach dem Halse zugeschnitten, mit einem Kreuze geziert[7]) und zur größern Reinhaltung etwa halb mit einem gestickten „Stolaschoner" aus Leinwand umhüllt. Die Form der Endstücke hängt von dem Style ab.[8])

8. Das Meßgewand (planeta, casula) aus Seidenstoff, nicht aus Wolle, kann nach römischer Sitte am Rückteil mit Balken (patibulum) und Kapuze und vorn mit crux commissa (ohne Oberbalken) oder nach deutschem Gebrauch vorn und rückwärts mit Kreuz verziert sein. Es werde nur mäßig gestärkt und habe vorn und rückwärts eine Länge von 1,10 Meter und auf der Brust eine Weite von 45 Centimeter. Selbst Caseln in mittelalterlicher Borromäus- und Bernhards-

---

1) S. C. 27. Febr. 1847. — 2) Ephem. lit. VII. pag. 562. — 3) S. C. 8. Jun 1709. — 4) S. C. 23. Dec. 1862. 5) S. C. 22. Jan. 1701. — 6) Miss. rubr. gen. VII, 1 n. 3.

7) Miss. rubr. gen. II, 1 n. 3. — 8) Meßgewänder nebst Stolen, Schultervelen, Pluvialien kosten bisweilen 100—1000 Mk. Zur Schonung dieser Paramente und des zahlenden Volkes sollen daher Geistliche nach Paulinischer Vorschrift (1. Cor. 11, 14) sich die Haare rückwärts zuschneiden lassen.

form sind nicht verboten, da ein diesbezügliches Dekret der Congregation [1]) vom Papste nicht bestätigt wurde und das 1886 neu und offiziell erschienene Cäremoniale der Bischöfe auf diese Form noch Rücksicht nimmt.[2])

9. Die Planeta plicata ist ein gewöhnliches violettes Meßgewand, vorn nicht kurz zugeschnitten, sondern aufgeschürzt, und wird nur von Leviten im Unterschied zur aufgerollten Casel des Priesters getragen.

Um diese planeta plicata des Diakons vom Evangelium bis zur Communion nicht ein zweitesmal auf der linken Schulter aufrollen zu müssen[3]) und dadurch zu schädigen, wird eine etwa 20 Cent. breite stola latior nach Art der stola transversa umgehängt, aber nicht mit drei Kreuzen verziert,[4]) damit sie ihren Ursprung aus der planeta nicht verleugne.

10. Dalmatica für den Diakon und Tunicella für den Subdiakon sollen nach Möglichkeit dem Meßgewand des Priesters gleichförmig sein,[5]) da sie zur Ehre des Dienstes, nicht der Person bestimmt sind, Die Tunicella möge von der Dalmatika durch engere und längere Aermel sich unterscheiden.[6])

22. Die Paramente des Altars.

1. Der Altar soll mit einem Chrismale (Wachsleinwand, Linoleum, Gummileinwand) gedeckt sein,[7]) damit keine Feuchtigkeit aus dem Steine in die Tücher eindringen kann und, wenn etwa das hl. Blut verschüttet wird, dasselbe durch das Chrismale vom Steine

---

1) S. C. 21. Aug. 1863. — 2) Caer. ep. II, 8 n. 19. — 3) Miss. rubr. gen. I, 19 n. 6. — 4) S. S. 25. Sept. 1852 ad 7. — 5) S. C. 4. Jun. 1817 ad 4. — 6) Caer. ep. I, 10 n. 1. — 7) Näh. Dr. A. Schmid, Der christliche Altar S. 209, 340, 419. Regensburg 1871.

ferne gehalten wird. Ueber das Chrismale kommen zu demselben Zwecke, auch wenn auf dem Altare selten celebrirt wird, zwei Stücke gröberer Leinwand oder auch nur ein Stück doppelt gelegt in der Größe der ganzen Mensafläche; darüber ist ein drittes feineres Leinwandstück zu legen, welches mit einer Bordüre von 10—15 Cent. ohne rote Unterlage[1]) verziert ist und auf den Seiten (Fig. 1. n. 31. 32) bis auf den Boden herabreicht, wenn nicht gegenteilige Gewohnheit besteht,[2]) und wenn die Seitenwände des Altares nicht schon eine angemessene Verzierung aus Holz, Stein oder Metall haben. Ein „Mittelstück" kann aus dem angeführten Grunde nicht als Ersatz gelten. Zum Schutze der Altartücher beim Anzünden und Auslöschen der Lichter und zur Bewahrung derselben vor Staub werde noch ein Vespertuch[3]) (Staubdecke) aufgelegt, wenn keine Funktion am Altare vorgenommen wird, nicht aber Wachsleinwand oder Holzdeckel, welche die Feuchtigkeit fördern. Leisten (coronides) aus Holz oder Metall nach Art eines Küchenherdrandes sind verboten.[4])

2. Vorn an dem Stipes befinde sich ein Antependium aus gewebtem Stoffe möglichst in der Farbe der Paramente, wenn diese Vorderseite nicht schon mit Kreuz,[5]) Symbolen oder Figuren in Holz oder anderem Material verziert ist. Empfehlenswert ist ein Antependium aus Holz, welches auf jeder Seite eine Darstellung enthält und umgewendet werden kann (Fig. 16). Dieser Teil des Altares erfordert nicht weniger Schmuck als der Oberbau, weil er die unmittelbare Opferstätte

---

1) S. C. 17. Aug. 1833. — 2) S. C. 30. Dec. 1881 ad 11.
3) So genannt, weil es bei der Incensation während des Magnificat zurückgeschlagen werden muß. Caer. ep. II, 1 n. 13.
4) Caer. ep. I, 12 n. 11. — 5) Nicht vorgeschrieben, sondern bei fixen Altären üblich, weil der Mittelstein gesalbt ist.

ist, welche die hl. Reliquien einschließt, von einem Bischofe consecrirt werden muß und in einem feierlichen Requiem in 22, in einem andern Hochamte in 44 Zügen incensirt wird.

3. An hohen Festtagen seien die Stufen mit einem „großen und schönen"[1]) mehrfärbigen Teppich bedeckt; selbst in gewöhnlichen Messen und in einem Requiem[2]) werde wenigstens die oberste Stufe überkleidet, damit das etwa verschüttete Blut von dem Tuche aufgenommen wird.[3]) Um die Stufen möglichst rein zu erhalten, sei der Priester besorgt, die Fußbekleidung vor dem Eintritt in die Kirche abzustreifen,

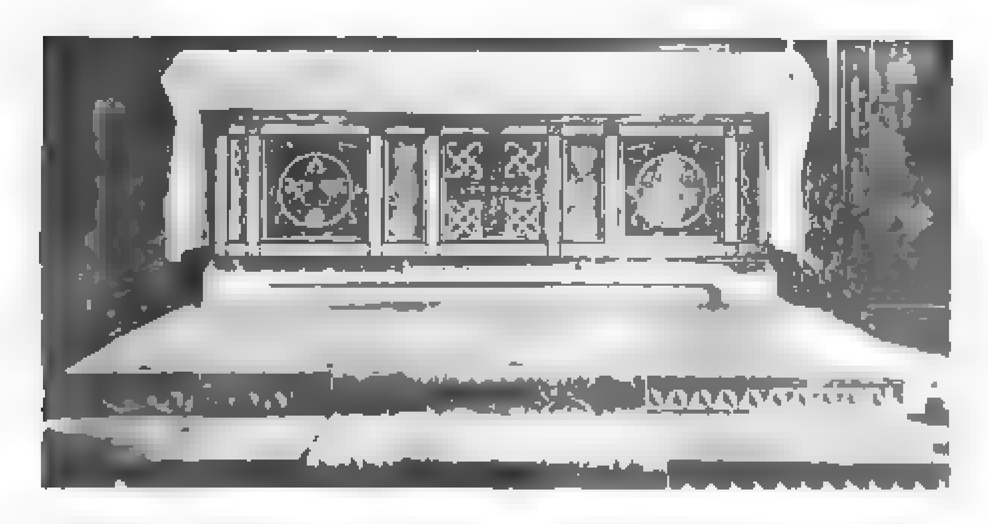


Fig 16. Wendbares Antependium aus Holz.

und hüte sich, auf das Suppedaneum auszuspucken; ein Sacktuch kann nötigenfalls Dienst leisten. Zur Bedeckung des Chores empfiehlt das Cäremoniale grüne Teppiche.

Die drei oberen Altartücher sind von einem Bischofe oder bevollmächtigten Priester zu weihen;[4]) keine Weihe erfordern die Antependien.

1) Caer. ep. I, 12 n. 16. — 2) Caer. ep. II, 11 n. 1.
3) Miss. rubr. gen. III, 10 n. 12.
4) Miss. rubr. gen. III, 10 n. 1.

23. Die Kelchbedeckung.

1. Purifikatorium und Corporale müssen aus Leinwand bestehen;[1] jenes möge aus gröberem Stoffe gefertigt, 3—4fach gefaltet und in der Mitte mit einem Kreuzchen[2] und an den Endstücken mit farbiger Stickerei versehen sein. Es sei 50 Cent. lang und bei dreifacher Faltung 25 Cent. breit.

2. Das Corporale für die hl. Messe, 50—60 C. im Quadrat,[3] darf in der Mitte kein Kreuz und kein Ornament haben,[4] damit nicht die Hostie sich daran absplittere; am Rande sind Spitzen oder Stickereien aus Gold, Silber oder farbigen Faden, ähnlich wie bei Altartüchern,[5] nicht direct verboten; ebensowenig ein Kreuz, um die Vorderseite für die Lage der Hostie kenntlich zu machen.[6] Großes Gewicht ist auf Reinheit zu legen;[7] um dem Schmutz und der Reibung vorzubeugen, ist Stärkung gestattet.[8])

3. Die Palla hat sich im 11./12. Jahrhundert von dem Corporale getrennt; sie darf die Farbe der Paramente haben, nicht aber schwarze und muß unten aus Leinwand bestehen;[9] vorzuziehen ist weiß Linnen,

---

1) S. C. 15. Maj. 1819.
2) Carol. Borr. instr. fabr. II. Acta Mediol. 1599. p. 629.
3) Corporalien für das Innere des Tabernakels, den Thron der Exposition richten sich nach der Form des bezüglichen Ortes.
4) Rubr. gen. II, 1 n. 1; III, 10 n. 1.
5) Caer. I, 12 n. 11. Ebenso Gavant., Thesaurus I. p. 85, Antv. 1646.
6) Alphons, de caerem. I. n. 6. p. 9. Ed. Schober 1888.
7) Rubr. gen. III, 10 n. 1. Corporalia mundissima Pontif. ordo ad synod.
8) S. C. 13. Febr. 1892. — 9) S. C. 10. Jan. 1852.

doppelt gelegt und durch Pappeinlage[1]) gestärkt und oben mit Stickereien verziert.

4. Das Kelchvelum, eine Erinnerung an die Arcan-Disciplin während der Catechumenatszeit, muß seiden[2]) und so groß sein, daß es den Kelch von allen Seiten deckt.[3]) Im Uebrigen richtet es sich nach der Farbe der Paramente und erfordert kein seidenes Futter; auch ist kein Kreuz an der Vorder- oder Mittelfläche vorgeschrieben.

5. Die Kelchbursa soll das Corporale gegen Verunehrung schützen und muß daher eine Tasche bilden mit einer offenen Seite, damit das Corporale wirklich hineingeschoben werden kann.[4]) Stoff und Farbe stimme mit dem zutreffenden Meßgewande überein.[5]) In der Mitte kann es oben ein Kreuz haben.[6])

Corporale und Palla sind von einem Bischofe oder bevollmächtigten Priester zu weihen, nicht aber Purificatorium,[7]) Kelchbursa und Kelchvelum.

24. Farbe der kirchlichen Paramente.

1. Als liturgische Farben der Paramente haben seit dem Mittelalter Geltung gewonnen Weiß, Rot, Grün, Violett und Schwarz, nicht Gelb[8]) oder

---

1) Diese Pappeinlagen werden bisweilen beanstandet, weil Gefahr besteht, daß während der Communionausteilung ein Teil des hl. Blutes in dieselben eindringt. Ephem. lit. III, 741.

2) Rubr. gen. II, 1 n. 1. — 3) S. C. 12. Jan. 1669.

4) Miss. rubr. gen. II, 1 n. 1. S. C. 13. Sept. 1704.

5) Rubr. gen. II, 1 n. 1.

6) Instr. fabr. II. loc. cit. p. 629. Gavant. l. c. pg. 85. — 7) S. C. 7. Sept. 1816.

8) S. C. 12. Nov. 1831; 23. Juni 1892.

Blau;[1]) Gold ersetzt Weiß, Rot, Grün, wenn der Goldbrocat größtenteils aus echt Gold besteht.[2]) Am dritten Advent- und am vierten Fastensonntag darf die festliche Rosenfarbe in Anwendung kommen,[3]) nicht aber an andern Tagen als Ersatz für Violett außer im Falle der Not.

Farbenmischung ist gestattet; doch muß eine Farbe vorherrschen.[4]) Aeltere, wechselfarbige Paramente dürfen mit Erlaubnis des Bischofs noch abgenützt werden;[5]) Porträte Verstorbener und weiße Kreuze auf schwarzem Grundstoffe sind zu vermeiden, damit nicht das Zeichen des Lebens der Todesfarbe preisgegeben wird.[6]) Ein gleiches Verbot besteht für den Gebrauch von Pallen mit schwarzem Oberstoffe.[7])

2. Die liturgischen Farben lehren, wie die Kirche den Menschen aus der Dunkelheit der Sünde (schwarz) durch die Hoffnung (grün) zur Buße (violett) führt, ihn durch das Feuer der Gnade des hl. Geistes (rot) läutert und für die ewige Herrlichkeit (weiß) vorbereitet.[8]) Wie die ganze Farbenscala, so tragen auch die einzelnen Farben symbolischen Charakter.

Die weiße Farbe ist vor allem geziemend für Gott[9]) und für Menschen, die im Innern nicht verdorben sind,[10]) und wird daher an den Festen der Bekenner und Jungfrauen, welche nicht Martyrer sind, gebraucht.

---

1) S. C. 23. Febr. 1839. — 2) S. C. 28. Apr. 1866.
3) Caer. ep. II, 13 n. 11.
4) S. C. 7. Apr. 1832 n. 4684; 22. Sept. 1837.
5) S. C. 19. Dec. 1829. — 6) Caer. ep. II, 11 n. 1.
7) S. C. 10. Jan. 1852.
8) Trid. VI. cap. 6 de justif.
9) Cicero de leg. II, 18.
10) Clem. Alex. paed. II, 10.

Die rote Farbe als Farbe des Feuers und des Blutes eignet sich für das Pfingstfest und die Martyrerfeste.

Grün ist die Farbe der Hoffnung und kommt daher an den Sonntagen zwischen Epiphanie und Septuagesima und an den Sonntagen nach Pfingsten in Anwendung, wenn sie nicht zwischen Octaven fallen, weil der Sonntag als Wiederholung des Ostertages uns die Hoffnung der Auferstehung bietet.

Violett erinnert an die Blutstriemen der Geißel[1]) und wird daher an Bußtagen genommen, während Schwarz für die Funktionen erwachsener Verstorbener und für den Charfreitag sich eignet.[2]) Nur am Allerseelentag sind violette statt der schwarzen Paramente erlaubt, wenn das Allerheiligste zum vierzigstündigen Gebete ausgesetzt ist.[3])

3. An sich sollen die Paramente des Altars, des Celebrans und der Leviten in der Farbe mit dem Tagesofficium und der Messe übereinstimmen;[4]) ist die Farbe des Officiums und der Messe verschieden, so richtet sich der Altar nach der Farbe der Messe.

Bei Functionen, welche unmittelbar an die heil. Messe oder feierliche Vesper sich anschließen, z. B. Te Deum,[5]) Wettersegen, Rosenkranz, Processionen wird die Farbe der Messe und Vesper beibehalten,[6]) wenn sie nicht schwarz ist; nur das Schultervelum muß in allen Fällen weiß sein.[7])

Sind dagegen Nebenfunctionen, z. B. Rosenkranz, Kreuzweganbacht, Abendandachten, Miserere u. s. f. coram Sanctissimo exposito von Messe und Vesper

---

1) I. Petr. 2, 24. — 2) Näh. Rubr. gen. I, 18.
3) S. C. 27. Jun. 1868. — 4) Rubr. gen. I, 18 n. 1.
5) Statt der Casula wäre das Pluviale anzuziehen. S. C. 3. Jun. 1892 ad 8.
6) S. C. 9. Jul. 1668. — 7) S. C. 26. Mart. 1859 ad 5.

getrennt, so empfiehlt sich selbst am Allerseelentag[1]) die sacramentale weiße Farbe;[2]) ist das Allerheiligste nicht ausgesetzt, so kann der Charakter der Andacht die Farbe bestimmen,[3]) z. B. bei Kreuzwegandacht violett, zum Segen mit Kreuzpartikel, Küssen von Reliquien heiliger Martyrer rot. Die Stol des Predigers soll sich immer, sogar am Allerseelentag nach der Tagesfarbe richten.[4])

25. Weihe, Wechsel und Berührung der kirchlichen Paramente.

1. Von einem Bischofe oder bevollmächtigten Priester sind vor dem Gebrauche zu weihen der Amict, die Albe, das Cingulum, der Manipel, die Stol, die Casula; zweifelhaft ist die Vorschrift bezüglich des Chorrocks, der Tunicella, Dalmatik und des Pluviale.

2. In jeder Kirche befinden sich Paramente verschiedener Qualität, weil teils das Alter, teils der Gebrauch bestimmend auf den Wert einwirkt. Dieser Unterschied ist nicht zu beklagen, sondern soll im Gegenteil zu höherem Zwecke ausgenützt werden nach dem Grundsatze: Je höher das Fest, desto kostbarer seien die Paramente.[5]) Um den Wechsel nicht dem Zufalle zu überlassen, soll eine Sakristeiordnung in Buchform oder in gedruckten Formularzetteln bis in's Kleinste die Auswahl auf Jahrzehnte hinein bestimmen.

3. Die Gewänder des Priesters dürfen auch von Laienhänden berührt werden, nicht aber Purificatorien, Pallen, Corporalien, wenn sie einmal gebraucht

1) S. C. 16. Sept. 1801.
2) S. C. 20. Sept. 1806; Ephem. lit. VIII, 57.
3) Loc. cit. V, 634. — 4) S. C. 5. Sept. 1867 ad 7; 3. Jun. 1892 ad 13.
5) Caer. ep. I, 12 n. 1; S. C. 12. Jul. 1777.

und noch nicht gewaschen sind. Den männlichen und weiblichen Sacristanen in Klöstern und Congregationen sind besondere Vollmachten erteilt.[1])

26. Gebrauch der Stol.

Unzweifelhaft darf und soll die Stol bei der Spendung der hl. Sakramente und Sakramentalien[2]) getragen werden.

Bei andern Functionen darf sie nach Gewohnheit und mit besonderer Vollmacht gebraucht werden als Zeichen der Würde und des Amtes, nicht der Jurisdiction.[3]) Die wichtigsten Einzelnbestimmungen für das Tragen der Stol beim officium divinum, bei Predigt, Assistenz, Prozessionen u. dgl. werden am betreffenden Orte angemerkt werden.

27. Gebrauch des Pileolus und des Birrets.

1. Der pileus, pileolus (Soli Deo, birretum parvum, birrettino, Käppchen, Schlegel) von runder Form darf nicht getragen werden vom Presbyter assistens oder von Kanonikern, wenn sie am Altare oder am Throne dem Bischofe dienen;[4]) auch Diakonen und Subdiakonen müssen in dem Amte eines Priesters ohne Kopfbedeckung dienen, selbst wenn sie cum pileolo celebriren dürften,[5]) ebenso bei Incensation des Allerheiligsten oder eines Bischofs,[6]) beim Passionssingen,[7]) oder während sie incensirt werden;[8])

1) Ligu. theol. mor. V, 382.

2) Rit. rom. de sacram. et benedict. in genere; S. C. 7. Sept. 1816. — 3) S. C. 21. Jul. 1855.

4) S. C. 10. Jan. 1693; 18. Febr. 1696.

5) S. C. 22. Nov. 1636; 2. Sept. 1679. — 6) S. C. 20. Jun. 1648. — 7) S. C. 10. Sept. 1701. — 8) S. C. 21. Nov. 1665.

auch während der Predigt[1]) oder bei theophorischen Prozessionen muß selbst der Pfarrer den pileolus abnehmen.[2]) Dem Celebrans ist die Kopfbedeckung nur gestattet mit päpstlicher Erlaubnis[3]) in Abwesenheit des Bischofs;[4]) beim Chorgebete dagegen kann sie vom Bischofe erlaubt werden,[5]) nicht aber Alumnen in Gegenwart der Canoniker.[6]) Auch Prozessionen ohne Allerheiligstes oder Kreuzpartikel hindern den Gebrauch des pileolus nicht.[7])

Patriarchen und Bischöfen allein ist die violette Farbe gestattet.[8])

2. Das viereckige **Birret** mit drei Hörnern wird so aufgesetzt, daß über das linke Ohr das fehlende Horn trifft; das Birret mit vier Hörnern soll aus symbolischen, praktischen und ästhetischen Gründen so auf dem Kopfe aufliegen, daß ein Horn auf die Mitte der Stirne trifft. Nur Patriarchen und Bischöfen ist es in violetter Farbe erlaubt.[9])

Es wird bei Acceß und Receß zu Functionen gebraucht, z. B. zur hl. Messe, Taufe, Predigt, im Chore während des Sitzens, wenn nicht das Allerheiligste ausgesetzt ist; beim Bußsakramente nicht während der ganzen gewöhnlichen Absolutionsformel, weil der Akt nicht bloß jurisdictionell, sondern auch sacramental ist, wohl aber bei der Absolution in foro exteriori unter den Worten: Dominus.[10]) Während der amtlichen Verrichtungen ist das Birret nicht zu tragen,

---

1) S. C. 23. Maj. 1846. — 2) S. C. 23. Jan. 1700; 25. Sept. 1852; 22. Sept. 1837. — 3) S. C. 24. Apr. 1626.
4) S. C. 21. Mart. 1676.
5) S. C. 31. Aug. 1697; 3. Oct. 1699; nähere Bestimmungen trifft S. C. 4. Apr. 1879 ad 1.
6) S. C. 15. Sept. 1753. — 7) S. C. 2. Sept. 1690.
8) Pius IX. 17. Jun. 1867. — 9) Leo XIII. 3. Febr. 1888.
10) Rit. roman. macht diesen ganz berechtigten Unterschied.

z. B. bei Spendung von Sacramentalien,[1]) bei Lesungen, Orationen, Libera u. s. f., auch nicht während der Predigt vor ausgesetztem hochwürdigstem Gute, selbst wenn ein Schirm dasselbe den Augen entzieht.[2])

Man darf also im Allgemeinen die Regel aufstellen, das Haupt sei während der kirchlichen Functionen zu entblößen, ebenso, wenn es die Ehrfurcht vor dem Cultobjekte oder die Rücksicht auf mithandelnde Cultpersonen verlangt. Männliche Personen, welche dem Gottesdienste nicht in sacris paramentis beiwohnen, sind ohne Kopfbedeckung.[3]) Trägt der Priester den Kelch, so nimmt er weder bei einer Inclination noch bei einem einfachen Genuflex das Birret ab, um die Kelchbedeckung festhalten zu können; zu einem Genuflexe mit beiden Knieen läßt er sich den Kelch haltend zuerst nieder, nimmt das Birret ab, inclinirt und bedeckt sich wieder, bevor er sich erhebt.[4])

28. Behandlung der kirchlichen Paramente.

1. Jedes kirchliche Parament habe in der Sakristei seinen bestimmten Aufbewahrungsort, um nicht zweckwidrig herumgestoßen zu werden und rechtzeitig zum Dienste bereit zu sein. Zu diesem Zwecke sind Kästen (Fig. 17) und Schubladen mit Ueberschriften sehr zu empfehlen und Schlösser mit ein und demselben Schlüssel.

Pluvialien, Levitengewänder und teilweise auch Meßgewänder sollen Holzkricken haben, welche den Stoff straff anspannen. Hängende Meßgewänder sollen einen so tiefen Kasten erhalten, daß sie quer darin hängen, um jedes Stück ohne Umkehr der andern herausheben

1) Rit. roman. de benedictionibus regula generalis.
2) S. C. 23. Sept. 1837.
3) S. C. 16. Mart. 1861. ad 11.
4) S. C. 24. Jul. 1638.



Fig. 17. Ornatschrank zu Ottobeuren. 1769.

zu können; kostbare Meßgewänder werden besser liegend in dunkelfärbigen Ueberzügen aufbewahrt.

Damit die Stoffe nicht durch Feuchtigkeit leiden, mögen die Kästen 2—3 Cent. durch Holzleisten von der Mauer ferne gehalten werden und auf Füßen stehen; ferner soll das ganze Jahr auf Lüftung der Sacristei Bedacht genommen werden, und an warmen Sommertagen sollen die Stoffe im Schatten, damit die Farben nicht leiden, der freien Luft ausgesetzt werden; öfters mögen auch an trockenen Tagen alle Kastenthüren geöffnet werden, um bei geöffneten Fenstern trockene Luft einwirken zu lassen.

Teppiche werden am besten auf hölzernen Walzen aufgerollt, damit nicht Falten sich bilden. Oefteres Ausklopfen dient zur Reinhaltung und verhindert das Einnisten von Insecten.

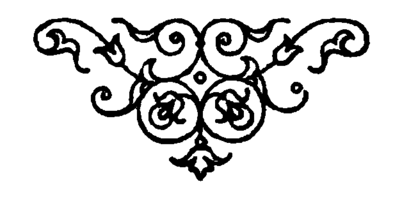
2. Die Paramente dürfen „nicht zerrissen und faserig sein, sondern sollen ganz und gebührend rein und schön und vom Bischof oder einem bevollmächtigten Priester geweiht sein."[1]) Um dieser Vorschrift nachzukommen, müssen die Humeralien, die gewöhnlich gebrauchten Alben, die Purificatorien und besonders die Corporalien[2]) und die Altartücher öfters untersucht und im Falle des Bedarfs einem Wechsel und einer Reinigung unterzogen werden.[3])

Die Altartücher, Purificatorien, Pallen und Corporalien sollen dreimal[4]) in reinem Wasser von einem höhern Cleriker, auch nicht Klosterfrauen[5]) ausgewaschen werden und zwar Pallen und Corporalien in einem besondern Gefäße,[6]) ehe sie Laienhänden zur

1) Rubr. gen. II, 1 n. 2. — 2) Loc. cit. III, 10 n. 1.
3) Mappæ — mundæ; Caer. ep. I, 12 n. 11.
4) Ligu. theol. mor. V, 387. — 5) S. C. 12. Sept. 1857.
6) Pontif. in ord. subdiac.

weiteren Reinigung überlassen werden; das Wasser ist in das Sacrarium der Kirche oder in Abgang desselben an einen decenten Ort zu schütten. Linnenstücke mit farbigen Stickereien sollen nicht lange außer Wasser liegen bleiben, damit die Farbe nicht von den Capillargefäßen aufgesaugt werden kann. Beim Bügeln werde die Rückseite der Verzierungen auf weicher Unterlage geglättet,. um das Ornament nicht niederzudrücken. Die Fasern des Linnens können in schwachem Stärkewasser durch flüssiges, weißes Wachs zusammengezogen werden.

Sind Defecte in den Geweben der Paramente entdeckt, so versäume man nicht, sie frühzeitig auszubessern, weil auf diese Weise der Kirchenfabrik und den Gläubigen hohe Geldsummen erspart werden können. Ist der nämliche Grundstoff nicht mehr vorhanden, so zerschneide man das Kelchvelum und schaffe ein neues mit ähnlichem Muster nach.



Fünfter Abschnitt.

Erfordernisse zur Darbringung des heiligen Meßopfers.

29. Arten der Meßfeier.



Initiale einer Ottobeurer Handschrift des 13. Jahrhunderts. — Aus der f. Hofbibliothek zu Donaueschingen.

issa privata, lecta — Privat- oder stille Messe, ist eine Messe, in welcher der Priester sämmtliche Texte spricht, aber nicht singt[1]) und von einem[2]) oder auch zwei bis drei Ministranten bedient wird. Lautes Gebet oder Gesang von Seite des Volkes oder eines Musikchores ändert den Charakter der Messe nicht. Andeutungen einer solchen Messe finden sich schon im 3. Jahrhundert.[3])

1) Miss. rubr. gen. I, 16 n. 1
2) L. c. II, 2 n. 1.
3) Tertull. de fuga 15.

2. Als missa cantata (Amt) wird im Missale eine Messe bezeichnet, in welcher der Priester ohne Leviten celebrirt und einzelne Teile singt.[1]) Sie ist also wesentlich verschieden von der privaten und der solemnen Messe.

3. Die missa solemnis (Hochamt) ist eine cantata[2]) unter Assistenz eines Diacons und Subdiacons[3]) und unter Anwendung von Incens.[4]) Es ist daher jede missa solemnis eine cantata, aber nicht jede cantata eine solemnis.

4. Noch erwähnt das Missale die Pontificalmesse, d. h. die Messe eines Bischofs oder Priesters, welcher besondere Privilegien des bischöflichen Ritus hat. Zu dieser Messe als Privatmesse genügt ein Capellan, zur solemnen sind vier Leviten erforderlich;[5]) ohne Leviten eine missa cantata zu halten, wäre dem Bischof nur mit päpstlicher Erlaubnis gestattet.[6]) Je nach der Feierlichkeit ist auch der Altarschmuck verschieden.

30. Nüchternheit des Celebrans.

1. Christus feierte das Abendmahl nach jüdischem Passahritus ohne Beobachtung des Jejuniums; wenigstens vom 3. Jahrhundert an wurde aber das Jejunium bei Laien und Priestern gebräuchlich, sei es auf Grund der Gewohnheit oder eines Kirchengesetzes,[7]) weil es als unschicklich galt, das Himmelsbrod irdischer Speise nachzusetzen und mit ihr zu vermengen; leicht könnten auch einzelne Communikanten das Maß erlaubten Genusses überschreiten, statt durch Entsagung auf würdige Communion sich vorzubereiten.[8])

---

1) L. c. II, 6 n. 8. Celebrans cantat missam sine diacono et subdiacono.

2) L. c. I, 16 n. 3. — 3) L. c. II, 2 n. 5 u. ö.

4) L. c. II, 4 n. 4 u. ö.

5) S. C. 7. Jan. 1880. — 6) S. C. 27. Sept. 1873 ad 1.

7) Tert. ad ux. II, 5; Cyp. ep. 63 c. 13.

8) August. ad Januar. 54. Migne lat. 33 c. 6 p. 203; Thom. Aqu. III, qu. 80 art. 8.

Die Verpflichtung beginnt, sei es mittlere oder wahre Zeit, Nachts 12 Uhr[1]) nach Maßgabe der öffentlichen Uhren.[2])

2. Verletzt wird das Jejunium durch Wasser, Speise, Medizin, nicht aber, um pharisäische Mückenseierei zu vermeiden, durch ein paar Tropfen Wassers, welche unabsichtlich beim Ausspülen des Mundes verschluckt wurden, auch nicht durch Hinabschlingen von Staub, Haaren aus der Zahnbürste, Blut aus wunden Zähnen. Tabak, geraucht oder geschnupft, bricht das Jejunium nicht; gleichwohl wurde dieser Gebrauch von Urban VIII. unter der Strafe der Excommunication während des Gottesdienstes verboten und von Benedikt XIII. am 10. Januar 1725 nur erlaubt, wenn kein Aergerniß entstehe und die Dose nicht herumgereicht werde.

3. Das Gebot des Jejuniums verbindet unter schwerer Sünde sogar für den Fall erlaubter Bination oder Trination, z. B. am hl. Weihnachtsfeste.

Es cessirt mit Rücksicht auf Gott, wenn Gefahr besteht, daß kleine Fragmente der Hostie beim Decken des Kelches verderben,[3]) oder wenn das Opfer nach der Consecration einer oder beider Gestalten bei einem wesentlichen Defecte einer Gestalt oder bei Ohnmacht des Celebrans durch einen nüchternen Priester nicht fortgesetzt werden kann;[4]) ferner mit Rücksicht auf den Nächsten, wenn etwa an Festtagen ein anderer Celebrans zum Hochamte nicht mehr gefunden werden könnte; endlich mit Rücksicht auf sich selbst, um das Viaticum oder bei der Taufe von Erwachsenen nach dem Genusse des Salzes[5]) die hl. Communion zu em-

---

1) S. Poen. C. 29. Nov. 1882. — 2) S. R. C. 18. Jun. 1873. — 3) Miss. rubr. gen. III, 7 n. 2. — 4) L. c. 3 n. 5; 10 n. 3. — 5) S. C. 13. Febr. 1806.

pfangen; endlich, wenn der Priester großen Schaden an seiner Ehre befürchtete.

Da ein gesunder Organismus die Species etwa in 10—15 Minuten verdaut hat, so soll die Nüchternheit auch nach der hl. Messe noch diese Zeit hindurch beobachtet werden.

31. Intention des Priesters zur Consecration.

1. Die Lehre von der Intention des Priesters bei der Celebration und bei der Spendung der Sacramente und Sacramentalien ist von hoher und praktischer Bedeutung. Das Tridentinum und das Missale[1]) geben als Grundsätze an:

Die Intention sollte an sich eine actuelle sein; es genügt jedoch auch die virtuelle, wenn nämlich der Priester an den Altar tritt in der Absicht „id faciendi, quod facit ecclesia", sollte er auch im Augenblicke der Consecration zerstreut sein.

2. Nicht consecrirt, wer die Consecrationsworte über Brod und Wein spricht, ohne von ihrem Vorhandensein Kenntniß zu haben, z. B. wenn aus Vergessenheit eine Hostie oder Wein am Altare zurückblieb.

Es genügt nicht die Absicht, die Handlung der Kirche nur zum Scherze und Spiele (delusorie) vorzunehmen oder ohne Bestimmung der zu consecrirenden Materie. Wenn daher ein Priester elf Hostien vor sich hat, beabsichtigt aber nur, zehn zu consecriren, ohne die elfte zu bestimmen, so hat er gar nicht consecrirt. Anders steht das Verhältniß, wenn er elf Hostien vor sich hatte, aber intendirte, alle vorliegenden zu consecriren. Bei dieser Intention darf er auch zwei Hostien für consecrirt halten, welche an einander klebten und bei der Elevation von einander sich trennten.

1) Trid. sess. VII, c. 4. 11; Rubr. gen. III, 7.

3. Mancher Verlegenheit ist ein Priester überhoben, wenn er bei der Hostie ein für allemal die Intention hat, alle Hostien zu consecriren, welche auf dem Corporale liegen. Ebenso möge er bei dem Weine die Intention haben, alle Teile zu consecriren, welche im Innern der Kelchcuppa sich befinden. Wer könnte sonst bei dem Weine entscheiden, ob ein Tröpfchen schon vor der Consecration im Innern sich befand oder bei Elevation des Kelches sich bildete? Weintröpfchen außerhalb des Kelches müssen von der Intention immer ausgeschlossen bleiben.

Die Giltigkeit der Consecration darf nach einzelnen Theologen selbst angenommen werden, wenn der Priester mit der intentio contraria an den Altar tritt, im Uebrigen die Intention hat id faciendi, quod facit ecclesia, und nicht bloß Spiel treiben will.[1])

32. Die Intention des Priesters zur Application des hl. Meßopfers.

1. Das hl. Meßopfer schließt als gottmenschliches Opfer, welches seinem Subjekte und Objecte nach mit dem blutigen Opfer Christi am Kreuze identisch ist, eine unendliche Fülle von Gnadenfrüchten in sich, welche teils dem Priester (fructus specialissimi) zukommen, teils den Umstehenden (speciales), teils der ganzen leidenden, streitenden und triumphierenden Kirche (generales), teils jenen lebenden und verstorbenen Gliedern der Kirche, für welche applicirt wird (medii, ministeriales).

2. Hier kommt zunächst die letztere Art der Früchte in Betracht. Die betreffende Intention muß mora-

1) Näh. Ligu., Theol. mor. V, 22—24.

lischen Zweck haben, wenigstens vor der Consecration bestimmt (nicht bedingt de futuro[1]) sein, dem Celebrans wenigstens virtuell vorschweben und der Zahl nach den angenommenen Stipendien entsprechen laut Grundsatz: Quot stipendia, tot missæ.[2]) Nur der Wert des Meßopfers ist unendlich, nicht aber die Application.[3])

33. Meßstipendien.

1. Das Tridentinum verbietet „die zudringlichen und unanständigen Forderungen oder vielmehr Erpressungen von Almosen und andern dergleichen Dingen, die von der Seuche der Simonie oder doch zweifelsohne von schändlichem Gewinn nicht weit entfernt sind".[4])

Der Bischof hat den jeweiligen Betrag mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse zu bestimmen[5]) und kann verbieten, Stipendien unter einer niedrigern Taxe anzunehmen.[6]) Zahlen die Stipendiengeber freiwillig einen höhern Betrag, so ist gestattet, denselben anzunehmen,[7]) nicht aber am Allerseelentag,[8]) wenn ein Priester wie an Weihnachten drei Messen lesen darf. Wird die Celebration in einer bestimmten Kirche, an einem gewissen Altare verlangt, so ist höhere Forderung nicht verboten;[9]) ebenso, wenn die Kirche weit entfernt ist[10]) oder die Celebration besondere Schwierigkeiten verursacht.[11])

Kein Stipendium darf für die Konventmesse,[12]) unter der Strafe der Suspension bei gestatteter Bina-

---

1) S. C. C. 16. Jun. 1635. Pallottini, coll. 13 pag. 598. — 2) S. C. C. 21. Jun. 1625. — 3) S. C. C. 13. Dec. 1659; l. c. 592. — 4) Trid. 22. de observ. — 5) S. C. C. 3. Jan. 1629. — 6) S. C. C. 26. Jan. 1743. — 7) S. C. C. 16. Jan. 1749. — 8) S. C. C. 2. Mart. 1861. Näh. Analecta jur. pont. 1863 pag. 2277. — 9) S. C. C. 12. Maj. 1792. — 10) S. C. C. 22. Aug. 1795. — 11) S. C. C. 19. Dec. 1772. — 12) S. C. C. 10. Jan. 1660.

tion für die zweite Messe angenommen werden[1]) „oder umgekehrt"; nur wäre erlaubt, seiner Verpflichtung als Mitglied einer Priestercongregation durch die Application der Binationsmesse zu genügen.[2])

Der Betrag für nicht persolvirte Stipendien soll in einer eigenen Kasse verwahrt werden, und ein genaues Stipendienverzeichnis soll über persolvirte und nicht persolvirte Stipendien Aufschluß geben. Müssen Stipendien in größerer Zahl abgegeben werden, so ist die Angabe der Intention für jedes einzelne Stipendium nicht notwendig.[3])

2. Wohl dürfen neue Stipendien angenommen werden, auch wenn die übernommenen noch nicht persolvirt sind;[4]) aber ihre Persolvirung soll nicht über einen Monat verschoben werden,[5]) außer der Stipendiengeber gestatte auch eine spätere Persolvirung;[6]) jedoch sechs Monate sollen nicht überschritten werden.[7]) Stipendien in größerer Zahl, welche am Schlusse des Jahres noch nicht persolvirt sind, sollen an den Diözesanbischof eingesendet werden.[8]) Sind bei gestifteten Jahrtägen besondere Summen für die Kirchenfabrik ausgeschieden, so dürfen sie für diesen Zweck in Abzug gebracht werden.[9])

3. Kann ein Beneficiat, welcher täglich in einer bestimmten Intention appliciren muß, „bisweilen" (aliquando),[10]) d. h. wegen Krankheit, etwa vierzehn Tage lang gestiftete Messen nicht lesen, so ist er nicht verpflichtet, die Stipendien einem andern Priester zur

---

1) S. C. C. 19. Dec. 1835. — 2) S. C. C. 14. Sept. 1878; 5. Mart. 1887. — 3) S. P. C. 7. Dec. 1892.
4) S. C. C. 23. Nov. 1697. — 5) Pius VI. 14. Mart. 1786. — 6) S. C. C. 23. Nov. 1697. — 7) S. C. C. 24. April. 1875. — 8) S. C. C. 25. Maj. 1893. — 9) S. C. C. 23. Sept. 1895. — 10) S. C. C. 24. Febr. 1872.

Persolvirung auszubezahlen;[1]) muß er sie einem andern Priester überlassen, weil ihre Zahl zu groß ist, so kann er, wenn diese Stipendien in seine Congrua eingerechnet sind, die ortsübliche Taxe entrichten und den Mehrbetrag zur Entschädigung für andere, mit dem Beneficium verbundene Pflichten sich zuschreiben;[2]) Manualstipendien müßte er jedoch in ihrem vollen Betrage ausbezahlen.[3])

Ein Abzug am Stipendienbetrag zu Gunsten der Kirche, um die Auslagen für die Kosten der Celebration decken zu können, wäre nur gestattet, wenn diese Kosten auf andere Weise nicht bestritten werden könnten.[4])

Wer Stipendien sammelt und sie an einem entlegenen[5]) oder auch am eigenen Orte[6]) um niedern Betrag persolviren läßt, verfällt der päpstlichen Excommunication; auch ist unter der Strafe der Suspension nicht erlaubt, Meßstipendien in vollem Betrage an Buchhändler oder Kaufleute abzugeben und dafür Bücher oder Waaren zu beziehen.[7]).

34. Meßapplication und Altarprivilegium.

1. Die Application einer Messe ist die wirkliche Zuwendung der fructus ministeriales bei der Darbringung des Opfers selbst. Sie erstreckt sich zur Erlangung zeitlichen oder ewigen Wohles auf lebende oder verstorbene Katholiken; erlaubt ist sie auch für lebende Ungetaufte,[8]) für lebende haeretici tolerati,

1) S. C. C. 17. Sept. 1695; 27. Aug. 1791.
2) S. C. C. 14. Apr. 1725; 25. Jul. 1874.
3) S. C. C. 16. Jun. 1731; 30. Maj. 1818.
4) S. C. C. 21. Jun. 1625. — 5) Apost. Sed. 12. Oct. 1869. — 6) S. C. Off. 13. Jan. 1892.
7) S. C. C. 9. Sept. 1874; 23. Oct. 1887; 25. Maj. 1893.
8) S. C. Off. 12. Jul. 1865.

ad impetrandam conversionem,[1]) reumütig Hingerichtete, dahingeschiedene tolerati, wenn die Publicität vermieden wird,[2]) und für Katholiken, welche trotz Ermahnung die Verbrennung ihrer Leichen angeordnet haben,[3]) nie aber für lebende oder gestorbene vitandi oder für moribundi in manifesta haeresi,[4]) auch wenn die Application unbekannt bleibt; höchstens ist die Zuwendung der fructus specialissimi gestattet.[5])

Hat der Stipendiengeber den Ort der Application bestimmt, so muß die Persolvirung dortselbst stattfinden; ist sie hier nicht möglich, z. B. an Wallfahrtsorten, so muß durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden, daß der Ort der Persolvirung nicht versichert werden könne.[6])

2. Wird das hl. Meßopfer für Verstorbene dargebracht, so können die Früchte noch durch das sogen. **Altarprivilegium** gesteigert werden. Dasselbe ist entweder ein lokales oder ein persönliches; jenes hängt mit dem Altare, dieses mit der Person des Celebrans zusammen. Ein privilegirter Altar ist jener fixe oder unbewegliche Tragaltar,[7]) mit welchem der Papst für immer oder für bestimmte Jahre (septennium) einen vollkommenen Ablaß verbunden hat. Dieser Ablaß kann an gewissen Tagen jenem Verstorbenen ohne besondere Intention[8]) zugewendet werden, für welchen allein oder in Verbindung mit andern

1) S. C. Off. 19. Apr. 1837.
2) Greg. XVI. 13. Febr.; 19. Jul. 1842. — 3) S. I. C. 27. Jul. 1892. — 4) S. C. Off. 7. Apr. 1875.
5) Ligu. theol. mor. V, 308.
6) S. C. C. 13. Jun. 1626; 9. Apr. 1783.
7) Ein Tragaltar „in modum fixi" ist ein beständig aufgerichteter Altar (S. I. C. 26. Mart. 1867), da der Ablaß nicht dem „lapidi consecrato" inhärirt. S. C. de prop. fide 15. Dec. 1841. — 8) S. I. C. 12. Apr. 1855.

Verstorbenen applicirt wird.[1]) Am Allerseelentage sind alle Altäre privilegirt;[2]) für die übrige Zeit soll eine Inschrift den privilegirten Altar kenntlich machen.[3]) Sind Privatvotivmessen erlaubt, so muß die Messe unbedingt in schwarzer Farbe de Requiem gelesen werden;[4]) versäumte der Celebrans aus Schuld die Erfüllung dieser Bedingung, so muß er nach neuester Erklärung der armen Seele einen andern vollkommenen Ablaß zuzuwenden suchen.[5]) Zu Gunsten der armen Seelen bleibt aber das Privilegium in Geltung, wenn das Tagesofficium Privatvotivmessen ausschließt.[6]) Wird der Altar niedergerissen und an einem anderen Orte wieder aufgerichtet, so lebt das Privilegium neuerdings auf; dasselbe ist der Fall, wenn die Kirche abgetragen und unter demselben Titel an dem nämlichen Orte wieder aufgebaut, nicht anderswohin verlegt würde.[7])

Das persönliche Altarprivilegium wird durch ein besonderes päpstliches Dekret oder durch Eintritt in gewisse Bruderschaften, Erweckung des heldenmütigen Liebesaktes u. s. f. erworben und erstreckt sich auf einzelne Tage der Woche.

35. Application der Pfarrmesse.

1. Es wird als göttliche Vorschrift angesehen,[8]) daß Bischöfe[9]) und Pfarrer[10]) für die sämtlichen

---

1) S. I. C. 14. Jun. 1880. — 2) Clem. XIII. 19. Maj. 1761. — 3) S. R. C. 13. Aug. 1667. — 4) S. R. C. 22. Jul. 1848. — 5) S. I. C. 24. Jul. 1885. — 6) S. R. C. 22. Jul. 1848. — 7) S. I. C. 30. Aug. 1847.

8) Hebr. 5, 3; Trid. sess. 23 cap. 1 de ref.

9) Leo XIII. 12. Jun. 1882. Nicht Capitelsvicare. 12. Nov. 1831.

10) Parochi aliique omnes animarum curam actu gerentes. Pius IX. 3. Maj. 1858. Nicht Hilfsgeistliche oder Vorstände in Spitälern, Gefängnissen, Klöstern.

lebenden und im Herrn verstorbenen katholischen Mitglieder ihres Sprengels an allen Sonntagen, am Patrocinium der eigenen Kirche[1]) und an gewissen andern näher im Diöcesandirektorium bezeichneten Tagen die fructus ministeriales des hl. Meßopfers aufopfern. Den Bischöfen obliegt diese Pflicht nach Besitzergreifung der Diöcese und den Pfarrern nach Antritt der Pfarrei.[2]) Eine Verlegung der Application auf andere Tage ist ohne päpstliche Erlaubniß nicht gestattet.[3])

Als Vater der Gemeinde muß der Pfarrer seiner Verpflichtung möglichst persönlich nachkommen, auch wenn er z. B. den Frühgottesdienst hält und außerhalb seiner Pfarrei celebrirt.[4]) Als Formular hat er jenes der Tagesmesse zu wählen.[5])

2. Wer in derselben Kirche oder etwa in einer Filialkirche binirt, hat nur eine Messe für das Volk zu appliciren; für die zweite Messe aber darf er kein Stipendium annehmen,[6]) wohl aber kann er die Intention frei bestimmen.[7]) Ist die Application an einem Sonntag versäumt worden, so darf sie nicht in einer Binationsmesse nachgeholt werden.[8])

Wer dagegen zwei selbstständige Pfarreien zu versehen hat und binirt, hat beide Messen für die Pfarrangehörigen aufzuopfern;[9]) ohne Bination ist die zweite nicht gelesene Messe an einem Wochentage nachzulesen.[10]) Dasselbe hat auch an sogenannten abge-

1) S. C. 28. Jul. 1864. — 2) S. C. 12. Nov. 1831.
3) In den Diöcesen Augsburg (12. Jan. 1880) und München (5. Jan. 1875) darf ein Pfarrer ohne Hilfsgeistliche an festa suppressa den ersten Seelengottesdienst halten.
4) S. C. 20. Dec. 1864; 14. Dec. 1872; 9. Apr. 1881 S. C. C. 9. Apr. 1892. — 5) S. C. 21. Febr. 1896.
6) S. C. 25. Sept. 1858. — 7) Vergl. oben S. 78.
8) S. C. C. 5. Mart. 1887 ad 2.
9) S. C. 7. Sept. 1850; S. C. C. 25. Sept. 1858.
10) S. C. C. 18. Jun. 1873; 3. Febr. 1884.

würdigten Feiertagen, an welchen ohne besonderes päpstliches Indult nicht binirt werden darf, zu geschehen.[1])

Wird das Officium eines Festes pro choro verschoben, aber pro foro gefeiert, so trifft die Application am Tage der äußern Feier; wird dagegen die Feierlichkeit pro foro auf einen andern Tag, z. B. auf Sonntag verlegt, so ist an dem Tage des Officiums zu appliciren; wird das Officium und die Feierlichkeit zugleich verschoben, so besteht die Applicationspflicht am Tage der Nachfeier.[2])

36. Bination der hl. Messe.

1. Jeder Priester, welcher sich frei von schwerer Sünde weiß und nicht mit kirchlichen Censuren belegt ist, darf täglich celebriren mit Ausnahme der letzten drei Tage der Charwoche. Bination ist nur aus wichtigen Gründen, an Sonn- und gebotenen Festtagen[3]) mit Erlaubniß des Diöcesanbischofs gestattet, wenn z. B. zwei entlegene Pfarreien von einem Priester pastorirt werden müssen; oder wenn die eine Kirche im Raum zu beschränkt ist und dgl.[4]) Wer ohne Not und ohne bischöfliche Erlaubniß binirt, wird irregulär.[5])

2. Für die zweite Messe darf kein Stipendium angenommen werden.[6])

37. Stunde und Dauer der hl. Messe.

1. Die Celebration ist ohne besondere Vollmachten nur gestattet von der Zeit der Morgendämmerung bis Mittags 12 Uhr,[7]) weil der Priester von Nachts

1) S. C. C. 9. Maj. 1874; 27. Febr. 1875.
2) Pius IX. 3. Maj. 1858. — 3) S. C. C. 23. Jan. 1847.
4) Näh. Neher Steph. Jac., Bination. Regensburg 1874.
5) S. C. C. 11. Jan. 1710. — 6) Vergl. oben S. 78. 83.
7) Rubr. gen. I, 15 n. 1.

12 Uhr an das Jejunium zu beobachten hat, der sich aufopfernde Christus das Licht der Welt ist,[1]) und damit Tag und Nacht an allen Orten ein reines Opfer dargebracht werde.[2]) In Ausnahmsfällen darf selbst 20 Minuten vor Dämmerung die Messe begonnen und 20 Minuten nach 12 Uhr beendet sein.[3])

2. Der Priester handelt am Altare nicht bloß als Privatperson, sondern als Amtsperson und darf daher nicht seiner persönlichen Stimmung allein Rechnung tragen, sondern muß darnach trachten, daß er die Amtshandlungen vollständig und erbaulich, aber auch in kurzer Zeit verrichte, damit er den Gläubigen nicht Verdruß bereite.

Es ist daher gefehlt, wenn er die Handlungen zu schnell oder zu langsam vornimmt oder die Worte überhudelt oder über Gebühr in die Länge zieht;[4]) eine gewöhnliche Tagesmesse daure daher nie unter 20 und bei gewöhnlichen Formularien nie über 35 Minuten.

Um die goldene Mitte zu treffen, soll der Priester die Function rechtzeitig beginnen, das Missale aufgeschlagen haben, alle unnötigen Schritte vermeiden, die etwaige Musik nicht in langgedehnter Composition aufführen lassen, gleich nach Schluß des Gesanges mit Dominus vobiscum beginnen u. s. f., kurz, jede Sekunde benützen.

38. Defecte bei der Celebration.

Zur giltigen und erlaubten Darbringung des heiligsten Opfers sind viele Vorbedingungen zu erfüllen. Der rechtmäßig geweihte Priester muß körperlich

---

1) Joh. 1, 9. — 2) Mal. 1, 11. — 3) Bened. XIV. instit. 13. — 4) Rubr. gen. I, 16 n. 2; Imit. Christi IV, 10.

und moralisch befähigt, die nötige Intention und Attention haben, mit heiligen, geweihten Gewändern bekleidet sein, an einem consecrirten Altare und an einem consecrirten oder doch benedicirten Orte besonders ausgewählte Opfergaben darbringen, an eine gewisse Tageszeit sich halten und den vorgeschriebenen Ritus genau beobachten. Nach all diesen Seiten können teils wesentliche, teils unwesentliche Mängel sich einschleichen und den Opferakt unerlaubt oder sogar ungiltig machen. Es ist im Missale[1]) Anleitung gegeben, wie Mängel verhütet und beseitigt werden können; aber es wird kaum möglich werden, all die einzelnen Fälle im Gedächtniß zu behalten und immer zutreffend zu entscheiden und zu handeln; zur Erleichterung mögen folgende drei Grundsätze dienen:

1. Das Opfer ist rücksichtlich seiner Intregität zum Abschluß gekommen, wenn beide Gestalten giltig consecrirt und sumirt wurden.

Wenn z. B. der Priester nach der Consekration der Hostie vor oder nach der Sumption derselben beobachtet, daß er ganz leeren Kelch habe, so muß er sich Wein verschaffen und consecriren.[2]) Wäre noch keine Gestalt consekrirt, und es könnte trotz längerer Verzögerung die fehlende Gestalt, sei es Hostie oder Wein, aus irgend einem Grunde, z. B. auf weit entfernten Filialen im laufenden Vormittag nicht mehr herbeigeholt werden, so dürfte die Messe nicht fortgesetzt werden.[3])

2. Wird ein unwesentlicher Fehler vor oder nach der Wandlung entdeckt, so soll er nach Möglichkeit gehoben werden.[4])

---

1) Rubr. gen. III, 1—10. — 2) Rubr. gen. III, 4 n. 3.
3) Loc. cit. n. 8. — 4) Rubr. gen. III, 10 n. 9.

Findet z. B. ein Priester vor der Oblation, daß die Meßhostie gebrochen ist, so soll er eine ganze sich kommen lassen, wenn es ohne Aergerniß in kurzer Zeit geschehen kann. Nach der Oblation consecrire er auch eine gebrochene, wenn nicht Aergerniß bevorsteht; befürchtet er letzteres mit Grund, so consecrire er eine unversehrte und sumire die gebrochene nach der Ablution der Finger.[1]) Nicht sollen Hostien, wenn sie auch consecrirt sind, gleich nach der Wandlung vom Altare genommen und zur Austeilung verwendet werden, weil auch die Gebete und Kreuzzeichen nach der Wandlung eine Bedeutung haben.[2])

3. Ist der Defect essentiell und ist

a) noch keine Species giltig consecrirt, so muß die Messe unterbrochen werden, wenn der Defect gar nicht gehoben werden kann;

b) ist aber eine Species bereits giltig consecrirt, so muß die fehlende Species nach Thunlichkeit nachconsecrirt werden, um das Opfer zu vollenden, auch wenn das Jejunium schon gebrochen ist;[3]) sollte die Nachconsecration aus irgend einem Grunde unterbleiben, so wäre der Intention des Stipendiengebers durch eine andere Messe Rechnung zu tragen.

39. Die Opfergaben der hl. Messe.

1. Die Eigenschaften der **Hostie** sprechen folgende Verse aus:

Candida, triticea ac tenuis, non magna, rotunda,
Expers fermenti, non fracta sit hostia Christi.

Roggen (triticum cereale) ist materia dubia, Dinkel (Fesen, Spelt, triticum spelta) ist unerlaubte,

---

1) **Rubr. gen. III, 10 n. 9. — 2) S. C. 11. Maj. 1878 ad 9. — 3) Rubr. gen. III, 4 n. 8.**

Ackerquecke (triticum reptans) ungiltige Materie; es soll gewöhnlicher Weizen (triticum vulgare) gewählt werden. Damit keine Gefahr bestehe, daß die Hostie durch das Alter chemisch verändert sei, so soll sie nicht über zwei Monate alt sein; Hostien, welche im Winter über drei und im Sommer über sechs Monate alt sind, dürfen nicht mehr zur Consecration gelangen.[1]) Die Verzierung kann in Crucifixen oder in andern eucharistischen Darstellungen[2]) möglichst großen Umfangs bestehen, nicht aber in Heiligenbildern. Die Größe betrage im Durchmesser sechs bis höchstens zehn Centimeter.

Beobachtet der Priester vor der Consecration, daß die Hostie corrupt sei oder nicht aus Weizenmehl bestehe, und soll und will er die Messe fortsetzen, so lege er diese Hostie bei Seite, lasse etwa durch den Ministranten die Hostienpyxis an den Altar bringen, nehme eine consecrirbare, und wenn die Oblation schon vorüber war, opfere er sie unter dem Gebete Suscipe oder auch in Gedanken auf.

Ebenso muß er verfahren, wenn er den wesentlichen Fehler der Hostie nach der Consecration des Weines oder auch nach der Sumption der ungiltig consecrirten Hostie wahrnimmt; er consecrire die zweite Hostie nach deren Oblation unter den Worten Qui pridie . . Hat er die erste Hostie noch nicht genossen gehabt, so genieße er sie, da er das Jejunium nicht weiter mehr beachten muß, nach der Sumption des Blutes; selbst wenn er sie schon genossen hätte, müßte er, trotzdem er nicht mehr nüchtern ist, eine Hostie nachconsecriren, um den Opferakt zu vervollständigen.

---

1) S. C. 10. Dec. 1826. — 2) S. C. 26. Apr. 1834.

In einer mehr schwierigen Lage befindet sich der Priester, wenn er nebst der ungiltig consecrirten Hostie den giltig consecrirten Wein schon sumirt und das Jejunium gebrochen hat. In diesem Falle soll er, um nach dem Beispiele Christi die Hostie vor dem Weine zu consecriren, beide Gestalten nachconsecriren von Qui pridie an; nur aus besonderen Gründen könnte er sich mit der Nachconsecration der Hostie allein begnügen.[1])

Fällt bei Per ipsum oder bei Brechung der Hostie die ganze Hostie oder ein Teil in das hl. Blut und kann kein trockener Teil mehr abgebrochen werden, so wird die Messe fortgesetzt ohne Nachconsecration, da beide Gestalten giltig consecrirt sumirt werden können; nur läßt der Priester die besondern Kreuze über die Hostie aus und sumirt unter der Formel: Corpus et sanguis . .[2])

Wird die consecrirte Meßhostie von dem Manipel auf den Boden gestreift, oder fällt eine Partikel bei Austeilung der hl. Communion auf den Boden oder auf das Communiontuch oder auf das Kleidungsstück eines Communicanten, so werde die Hostie aufgehoben, und die Stelle, auf welcher sie lag, durch Deckung mit der Palla angemerkt und vor Verunehrung geschützt; alsdann wird der Ort abgeschabt, und die Abfälle sind nach ihrer Verbrennung in das Sacrarium zu verbringen. Paramente oder Kleidungsstücke sollen dreimal in Wasser abgewaschen und das Wasser in das Sacrarium geschüttet werden.[3])

Wurde eine consecrirte Hostie vergiftet, so ist sie so lange im Tabernakel aufzubewahren, bis sie corrupt ist,[4]) oder sie wird in Wasser aufgelöst, von

1) Rubr. gen. III, 3 n. 4—6. — 2) Loc. cit. III, 10 n. 10. — 3) Loc. cit. 12 n. 15. — 4) Loc. cit. III, 10 n. 7.

Baumwolle und dgl. aufgesogen und verbrannt in das Sacrarium verbracht. Aehnlich ist zu verfahren, wenn die Hostie nach der Sumption erbrochen wurde und nicht mehr sichtbar wird;[1]) erkennbare Teile sollen sumirt werden, wenn nicht Eckel besteht.

Wird eine Hostie z. B. bei Celebration im Freien troß der Glasglocke nach der hl. Wandlung vom Winde weggenommen und kann gar nicht mehr gefunden werden, so ist Nachconsecration anbefohlen;[2]) nicht findet letztere statt, wenn eine Partikel schon im Kelche ist. Dasselbe dürfte der Fall sein, wenn die consecrirte Hostie durch ein Wunder verschwindet.[3])

Hostien, welche von Communikanten aus verschiedenen Gründen nicht sumirt wurden und an einen Priester zurückgelangen, dürfen nicht als sicher consecrirt angesehen werden und sind von dem Priester nach der Sumption des hl. Blutes zu genießen, wenn kein Eckel besteht, da von diesem Zeitpunkte an das Jejunium noch nicht gebrochen ist und nicht mehr verpflichtet; besteht Eckel, so könnte die Hostie ähnlich wie eine vergiftete behandelt werden.[4])

Wird bisweilen am Altare eine Hostie gefunden, z. B. beim Zusammenlegen des Kelches, so muß eine solche Hostie als consecrirt angesehen werden, da sie bei Consekration von Partikeln oder Purifikation der Pyxis unbeachtet an der Palla hängen blieb oder sonst aus dem Gefäße fiel. Der Priester, welcher eine solche Hostie findet, reponire sie im Tabernakel oder schlage sie in das Corporale ein und lasse sie zur Sumption jenem Celebrans zurück, welcher nach ihm an diesem Altare celebrirt. Ist Beides nicht möglich, so verwahre er sie im Kelche oder auf der Patene, um

1) Loc. cit. n. 14. — 2) Loc. cit. III, 8 n. 7.
3) Thom. Aqu. III, qu. 82 art. 4 n. 3. — 4) S. 89.

sie zu reponiren oder von einem andern Priester sumiren zu lassen; kann er auch dies nicht ausführen, so sumire er sie.[1])

2. Der **Wein** zur Darbringung des hl. Opfers soll aus reifen Trauben gepreßt, unverfälscht und abgeklärt sein. Gleichgiltig ist an sich die Farbe; doch verdient weißer Wein den Vorzug, weil die Kirchenwäsche reinlicher gehalten werden kann.

Essig oder Wein aus sauren oder unreifen Trauben oder bis zur Hälfte mit Wasser vermengt, beeinträchtigt die Giltigkeit der Consecration; fängt der Wein an, schal, herb zu werden, oder ist er neu gekeltert, so ist die Consekration unter schwerer Sünde unerlaubt.[2]) Nicht verboten ist die Mischung mehrerer echter Weinsorten oder das Absieden bis 50° R. (Pasteurisiren),[3]) wohl aber die Beimischung fremder Bestandteile, z. B. Zucker, Weinstein, Potasche und dgl. (Gallisiren);[4]) höchstens dürfte Weingeist aus Trauben dem neuen Weine beigeschüttet werden.[5])

Fällt schon vor der Wandlung eine Fliege, Spinne, Schwalbenexcrement und dgl. in den Kelch, so werde dieser Wein an einen schicklichen Ort geschüttet und durch unverdorbenen ersetzt; nach der Wandlung wird der eingedrungene Gegenstand sumirt, wenn nicht Eckel oder Gefahr des Erbrechens besteht, oder in letzterem Falle herausgezogen, gewaschen, nach der hl. Messe verbrannt und der Rückstand in das Sakrarium geschüttet.[6]) War der in den Kelch gefallene Gegenstand gar Gift, so ist der Wein nach erfolgter Consekration von der

---

1) Rubr. gen. III, 7 n 3. — 2) Rubr. gen. III, 4 n. 1. 2.

3) Dieses Verfahren wurde von dem Pariser Professor Louis Pasteur († 28. Sept. 1895) angegeben.

4) S. C. 9. Maj. 1892. — 5) S. C. 30. Jul. 1890.

6) Rubr. gen. III, 10 n. 5.

etwa beigemischten Partikel zu scheiden, nach der hl. Messe mit Wasser zu verdünnen und nach Einlage von Wolle oder Werg zu verbrennen, wie vorhin angemerkt wurde. Neuer Wein ist nach verbaler oder mentaler Oblation nachzuconsecriren.[1])

Damit der Wein nicht gefriert, so ist ratsam, guten Wein mit größerm Gehalt an Alcohol zu verwenden oder die Kännchen in ein irdenes Gefäß zu stellen, welches mit Sand gefüllt und erwärmt wurde. Gefrorener consecrirter Wein wird am schnellsten durch den warmen Hauch, in schwierigen Fällen durch behutsame Einsenkung des Kelches in heißes Wasser oder warme Tücher[2]) flüssig gemacht.

Wird der consecrirte Kelch umgestoßen, so ist das hl. Blut nach Möglichkeit noch zu sumiren, der Altarstein, der Antritt abzuschaben, abzuwaschen, und die Spähne mit Wasser sollen nach Verbrennung ins Sacrarium kommen. Corporalien, priesterliche Gewänder, Altartücher, Teppiche sind dreimal bei unterstelltem Kelche zu waschen, das Wasser in Baumwolle eingesogen zu verbrennen wie oben.[3]) Wenn bei Verschüttung des consecrirten Kelches nur einige Tropfen des hl. Blutes in der Cuppa zurückblieben, so darf keine Nachconsecration vorgenommen werden, weil das Opfer wesentlich vollendet ist.[4])

Wäre beim Offertorium statt des Weines Wasser oder Essig in den Kelch eingegossen worden, und wird der Defekt a. vor der Wandlung entdeckt, so ist consecrirbarer Wein zu nehmen und in der Celebration wie gewöhnlich fortzufahren; wird der Defekt b. nach der Consecration der Hostie entdeckt, so

1) Loc. cit. n. 6. — 2) Loc. cit. n. 11. — 3) Loc. cit. n. 12. — 4) Loc. cit. n. 13.

muß zur Vollendung des Opfers ebenfalls Wein nach kurzer Aufopferung unter der Formel Simili modo . . Hic est . . nachconsecrirt werden. Dasselbe hat sogar zu geschehen, wenn der Irrtum c. erst nach der Sumption der giltig consecrirten Hostie beobachtet wird. Wasser und Essig wird in ein anderes Gefäß ausgeschüttet; die Hostienpartikel ist im Kelche zurückzubehalten, damit nicht ein zweiter Kelch in Anwendung kommen muß.[1])

d. War ein Teil des Wassers oder des Essigs schon sumirt, als der Irrtum bemerkt wurde, so ist das Jejunium gebrochen; trotzdem aber muß zur Vollendung des Opfers Wein nachconsecrirt und sumirt werden und sogar eine neue Hostie, wenn es ohne Aergerniß geschehen kann.[2])

Die nicht consecrirte und auf die Seite gestellte Materie des Wassers oder Essigs wird des Jejuniums wegen nach der Sumption des giltig consecrirten Weines genossen, wenn eine Partikel mit ihr schon verbunden war, oder auch nach der Ablution der Finger, wenn sie mit einer Partikel noch nicht in Berührung kam.

3. Zur erlaubten Darbringung des hl. Opfers sind auch einige Tropfen reinen **Wassers** erforderlich, welche nach der Eingießung des Weines mit oder ohne Löffelchen beizumischen sind. Wurde die Beimischung vergessen, so gieße der Priester vor der Wandlung des Weines die wenigen Wassertropfen bei und fahre in der Celebration fort; nach erfolgter Consekration des Weines unterlasse er die Eingießung des fehlenden

---

1) S. C. 16. Sept. 1815. — Rubr. gen. III, 4 n. 4—6.

Wassers, weil die Giltigkeit des Opfers von derselben unabhändig ist.[1])

All diese drei Opfergaben, Brod, Wein und Wasser sollen bei der Consecration vor den Augen des Priesters sich befinden.[2])

40. Ort der Celebration.

Der Ort der Celebration soll aus latrischen und soterischen Gründen von einem Bischofe entweder durch Consekration oder Benediction geheiligt und für den Cult gestattet sein.[3]) Insbesondere darf nur celebrirt werden in Pfarrkirchen und mit bischöflicher Erlaubniß in öffentlichen Oratorien,[4]) in Privatoratorien mit päpstlicher, ausgenommen an bestimmten höhern Festtagen[5]) oder in dringenden Fällen vorübergehend mit bischöflicher Ermächtigung;[6]) unter letzterer Voraussetzung auch unter freiem Himmel,[7]) z. B. bei Primizen, wenn ein Tragaltar errichtet ist, eine Glasglocke zum Schutze der Hostie samt zwei Laternen zur Verfügung steht. Aehnlichen Bedingungen unterliegt auch die Celebration auf Schiffen oder in Eisenbahnwagen während der Fahrt.

41. Der Altarschmuck.

1. Im Advent und in der Fastenzeit soll die Kirche, der Altar und der Chor einfach,[8]) an Sonn- und gebotenen Festtagen reicher[9]) als an gewöhnlichen

---

1) Loc. cit. III, 4 n. 7. — 2) Coram sacerdote. Rubr. gen. III, 2. — 3) Rubr. gen. III, 10 n. 1. — 4) S. C. 23. Mart. 1593; 27. Mart. 1847. — 5) Aufgezählt in Caer. ep. II, 34 n. 2. S. C. 10. April. 1896. — 6) Trid. 22 de observ. — 7) Quinquennalfac. XV. — 8) Simpliciori apparata. Caer. ep. II, 13 n. 2. — 9) Pretiosiora l. c. I, 12 n. 24.

Festen, am reichsten[1]) zu Weihnachten, Ostern u. s. f. geschmückt sein. Je höher das zu feiernde Fest ist, desto reicher soll auch der Altarschmuck sein.[2])

2. Ist das Allerheiligste ausschließlich zur Anbetung ausgesetzt, z. B. beim 40stündigen Gebete, so sollen Bilder und Reliquien entfernt oder verhüllt werden,[3]) damit das Augenmerk nicht vom heiligsten Sakramente abgezogen werde.[4]) Sogar das Christkind soll außerhalb des Expositionsaltars sich befinden;[5]) doch ist nicht gefordert, von der Gewohnheit ganz abzusehen.[6])

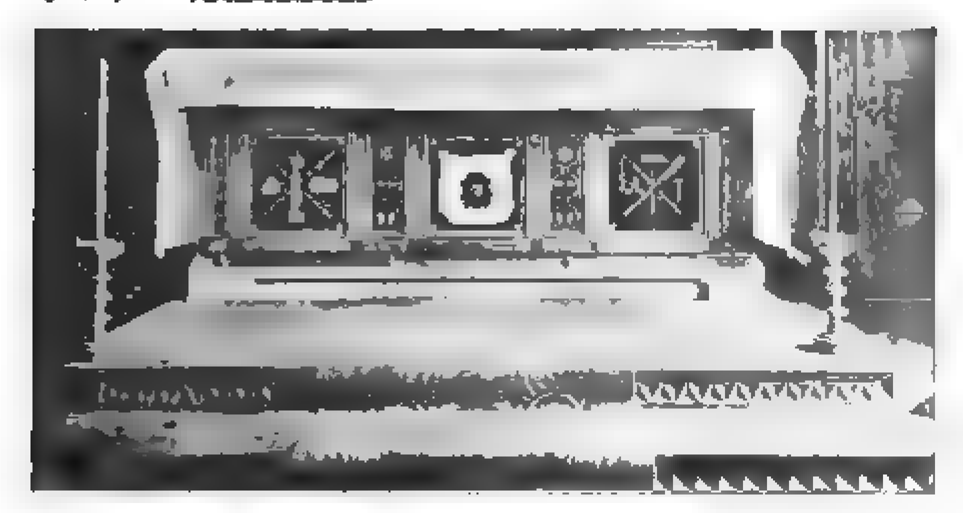


Fig. 18. Wendbares Antependium aus Holz für Requiem und für Fastenzeit.

3. Der Altar soll in allen Requiemsmessen, mögen sie gelesen oder gesungen werden, nicht festlich mit Bildern oder Reliquien geschmückt werden, sondern einfach mit Altarkreuz und 2—6 Leuchtern. Das ganze Presbyterium sei unbedeckt, nur auf dem Suppedaneum liege ein Teppich. Alle Paramente des Altares, z. B. Antependium (Fig. 18), Bildervorhänge, seien schwarz,

1) Sumptuosa. l. c. I, 12 n. 24.
2) L. c. I, 12 n. 1. — 3) Instr. Clement. 1. Sept. 1736 n. 4. S. C. 2. Sept. 1741; 19. Maj. 1838; 11. Maj. 1878. — 4) S. C. 7. Dec. 1844. — 5) S. C. 7. Febr. 1874. — 6) S. C. 27. Sept. 1828.

und auf denselben seien keine Bilder (Porträte) der Verstorbenen oder weiße Kreuze.[1]) Als unstatthaft ist die Verhüllung oder Verdeckung des Tabernakels mit schwarzem Conopäum[2]) oder schwarzem Vorhange zu betrachten; statt des schwarzen Conopäums dürfte aber ein violettes in Anwendung kommen. Unpassend sind zwischen den Leuchtern oder auf dem Antependium alle heidnischen Symbole, welche nur an die Unerbittlichkeit des Todes erinnern, z. B. Genien mit gesenkter Fackel, Sensemann, Todtenurnen, ausglimmende Lichter, Sanduhren, Todtengebeine, Seifenblasen; dafür empfehlen sich Darstellungen der armen Seelen, der vier letzten Dinge, Todtenerweckungen u. s. f. Verboten ist das Aufhängen von Todtenkränzen an den Wänden.[3])

42. Die hl. Gefäße.

1. Der Kelch soll nach Material und Form seinem hohen Zwecke, aber auch den praktischen Bedürfnissen entsprechen. Die Cuppa darf daher nicht aus Glas, Erz, Messing oder Kupfer[4]) bestehen, sondern zum mindesten aus Zinn, lieber aus Aluminium,[5]) Silber und Gold; selbst eine silberne Cuppa muß inwendig vergoldet sein, weil mit Kupfer legirtes Silber Vergiftung verursachen kann. Die Höhe der Cuppa

---

1) Caer. ep. II, 11 n. 1. Weiße Kreuze auf schwarzem Grunde sind nicht verboten, weil die Farbenharmonie leidet, sondern weil das Symbol des Lebens nicht auf Todesfarbe ruhen soll. Röm. 6, 9.

2) S. C. 21. Jul. 1855 ad 12.

3) S. C. 22. Maj. 1896.

4) Rubr. gen. II, 1. n. 11; III, 10 n. 1; S. C. 16. Sept. 1865; 31. Aug. 1867. Kupferne Kelche sollen außer Gebrauch kommen. S. C. 20. Mart. 1875.

5) Verboten von S. C. 1. Sept. 1866; erlaubt, wenn Cuppa und Paten versilbert und dann vergoldet werden. S. C. 6. Dec. 1866.

betrage nicht unter 7 Cent., damit ein Verschütten des hl. Blutes verhütet wird, und die Weite aus demselben Grunde nicht über 10 Cent.; die Form sei auch im Rococostyle nicht zu tulpenförmig, um mit Leichtigkeit den ganzen Inhalt sumiren zu können. Zu tadeln ist auch, wenn oben am äußern Rande eine Silberprobe oder das Monogramm des Goldarbeiters eingeschlagen ist.

Der Knauf (nodus) und ebenso der Fuß sollen nicht Ornamente haben, an welchen die Albe hängen bleibt; der Fuß lade weit aus. Das Material zu Fuß und Knauf kann auch Messing und Kupfer bilden.

Von der Patene gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Materie des Kelches gegeben sind.[1])

Jeder neue und selbst neuvergoldete[2]) Kelch nebst Paten muß vor seinem Gebrauche von einem Bischofe[3]) consecrirt werden; die Celebration mit einem unconsecrirten Kelche ist kein Ersatz für die bischöfliche Salbung.[4])

Die Execration der Paten und des Kelches erfolgt nicht durch Abnützung der Goldfläche im Innern der Cuppa,[5]) wohl aber durch Neuvergoldung, ebenso durch einen merklichen Sprung der Paten oder der Cuppa sowie durch Trennung der Cuppa vom Fuße, wenn beide Teile zusammengelötet waren, nicht aber bei Verbindung mit Schraubengewind.

2. Die **Monstranz** kann aus Messing, Kupfer, oder aus einem wertvollern Metalle bestehen; immer sei sie in irgend einer Form mit Strahlen[6]) umgeben

1) S. C. 18. Dec. 1877 ad 5. — 2) S. C. 14. Jun. 1845.
3) S. C. 16. Maj. 1744. — 4) S. C. 9. Maj. 1857.
5) Alph. Ligu. theol. mor. V, 370 dub. 1.
6) Instr. Clement. XI. 21. Jan. 1705 § 5.



Fig. 19. Monstranz in Fischen aus dem 15. Jahrhundert.

und trage auf der Spitze ein Kreuz.[1]) (Fig. 19.) Heiligen-Figuren, z. B. Madonnenbilder, sollen so wenig unmittelbar auf der Capsula stehen als über dem Tabernakel.[2])

Die Lunula hat wirklich Mondform (Fig. 20) oder besteht aus zwei Reifen mit Strahlen (Fig. 21); in jedem Falle soll sie durch Charniere nach Zeichnung zerlegbar sein, damit sie leichter purificirt werden kann; nie aber dürfen diese Reifen mit Gläsern ausgefüllt werden, weil Reibung der Hostie vermieden werden soll.[3]) Als Metall ist Silber oder Kupfer[4]) gestattet. Nicht eine bischöfliche Consecration, wohl aber eine bischöfliche Weihe der Monstranz[5]) und der Lunula[6]) ist vorgeschrieben.

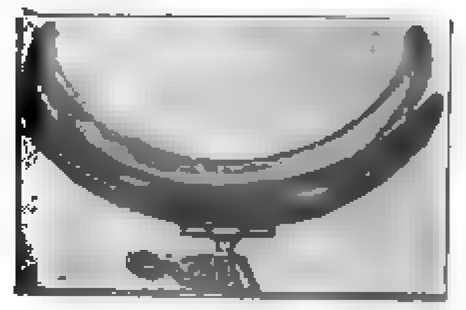


Fig. 20. Lunula mit Halbkreisen.

3. Um die Hostie in der Lunula verschlossen und unsichtbar im Tabernakel aufbewahren zu können, besitze jede Kirche eine **Custodia** (repositorium, Fig. 22), welche aus beliebigem Metall bestehen darf, aber so einzurichten ist, daß die Lunula passend eingeschoben werden kann. Eine Weihe dieses Gefäßes ist geboten;[7]) statt eines Kreuzes auf der Spitze genügt ein eingravirtes auf dem Thürchen.

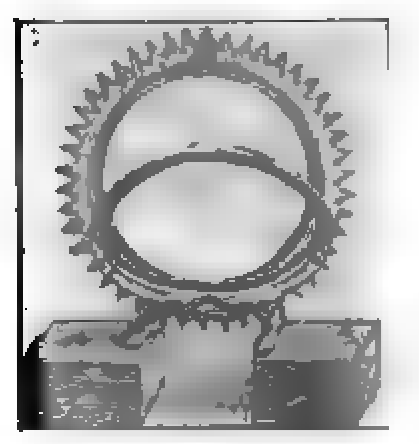


Fig. 21. Lunula mit ganzen Kreisen.

---

1) S. C. 11. Sept. 1847. — 2) S. C. 3. Apr. 1821; 6. Sept. 1845. — 3) S. C. 4. Febr. 1874. — 4) S. C. 31. Aug. 1867 ad 7. — 5) S. C. 16. Nov. 1649. — 6) Miss. rubr. gen. II, 2 n. 3. — 7) S. C. 16. Nov. 1649.

4. Die **Pyxis** (Ciborium) soll eine silberne[1]) oder wenigstens eine kupferne[2]) inwendig vergoldete, Cuppa haben, welche von einem Bischofe oder einem bevollmächtigten Priester benedicirt ist,[3]) und soll weit und tief genug sein, damit bei Austeilung der Communion keine Gefahr bestehe, daß Hostien aufspringen und herausfallen. (Fig. 23.) Auf dem Deckel befinde sich ein Kreuz oder das Bild des Auferstandenen, Guten Hirten u. s. f. Das ganze Gefäß, den Deckel etwa ausgenommen, werde mit einem weißen Mäntelchen (velum) verhüllt;[4]) nicht aber soll der Fuß mit einem Purificatorium umwickelt sein.


Fig. 22. Custodie, gothisch.

5. Als Ersatz für die Pyxis ist kein Corporale gestattet, um Diebstahl und Entehrung des Allerheiligsten zu verhüten,[5]) sondern es soll zur Consecration von Partikeln und zur Aufbewahrung im Tabernakel statt der ver-

1) S. C. Ep. 26. Jul. 1588. — 2) S. C. 31. Aug. 1867 ad 7. — 3) Miss. rubr. gen. VI, 2 n. 3; S. C. 16. Nov. 1649. — 4) Rit. rom. de euch. — 5) S. C. 17. Febr. 1881.

werflichen „Häubchen" eine bischöflich geweihte[1]) **Consekrationspyxis** (Hilfsciborium) vorhanden sein.

6. Das Gefäß für **Kreuzpartikel** erhält am besten die Form eines Kreuzes, doch ist auch die Monstranzform nicht verboten.[2])

7. **Reliquiengefäße** sollen mit Thürchen versehen sein; denn Reliquien sollten nicht exponirt werden, ohne daß zwei Lichter brennen.[3])

8. Die Gefäße für **Krankencommunion** und letzte Oelung sind im zweiten Teile erwähnt.

Kelche und andere hl. Gefäße dürfen nur von Clerikern und mit Erlaubniß des Bischofs von Mesnern in Klöstern[4]) berührt werden, nicht aber von Laien;[5]) trotzdem ist nicht notwendig, diese Gefäße zu execriren, bevor sie zur Reparatur einem Laien übergeben werden.[6])

Fig. 23. Ciborium aus dem 15. Jahrh. im Georgianum zu München.

---

1) Miss. rubr. gen. loc. cit. — 2) S. C. 17. Dec. 1888 ad 14. — 3) S. C. 12. Aug. 1854. — 4) S. C. 24. Nov. 1635. — 5) S. C. 24. April. 1626. — 6) S. C. 20. April. 1822.

9. Als **Salzgefäße** zur Spendung der hl. Taufe und Wasserweihe können emaillirte und marmorirte Blechdosen verschiedener Form verwendet werden.

43. Das Meßbuch und sein Pult.

1. Das **Meßbuch** enthält die heiligsten Worte und dient zur Darbringung des heiligsten Opfers und soll daher vollständig, bequem und schön sein. Beilagen werden besser am treffenden Orte als am Schlusse des Buches eingeklebt, damit das Gewicht des Buches sich

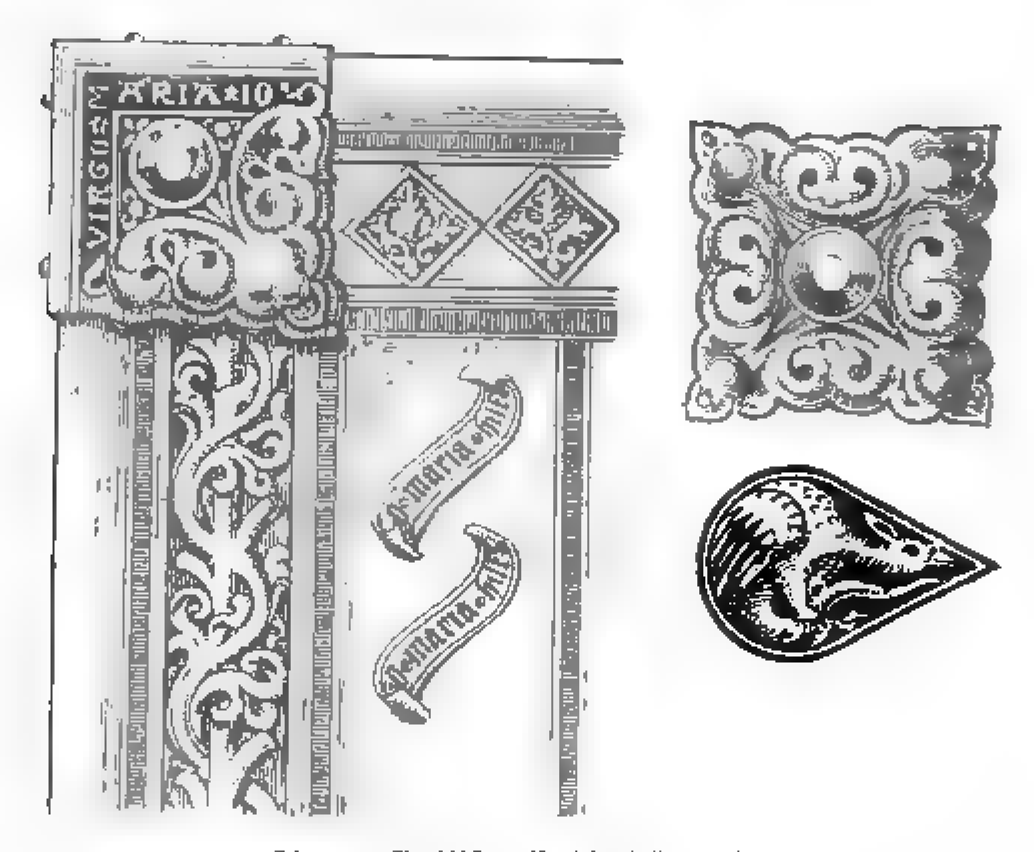


Fig. 24. Gothisches Buchbeschläg 1503.

gleichmäßiger auf die Pultseiten verteilt. Als Schrift empfiehlt sich Mediävalschrift mit kräftigen Haarstrichen, und zu Illustrationen sind Kopfbilder den Stahlstichen auf steifen Cartons vorzuziehen. Zur Schonung tragen Schließen, Metallbeschläge (Fig. 24) sowie in der Sacristei Legung auf eine Seitenfläche bei.

Der Gebrauch von zwei Missalien ist nicht einmal für missa solemnis gestattet.[1])

2. Zur Unterlage des Meßbuches am Altare kann ein Kissen aus gewebtem Stoffe nach der Farbe des Tages genommen werden; viel zweckdienlicher aber ist ein **Pult** aus Holz, dessen Platte vorn 20, rückwärts 42 Cent. hoch ist und Drehung nach Wunsch des

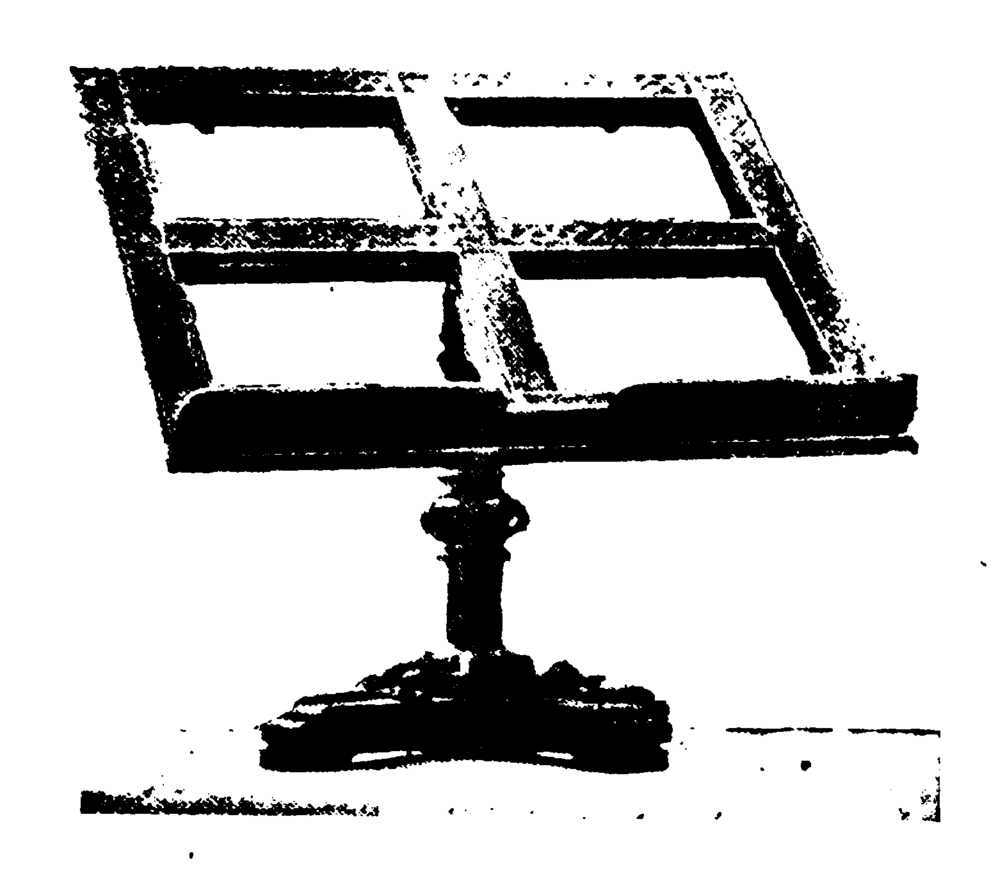


Fig. 25. Romanisches Meßpult im Georgianum.

Priesters zuläßt. Ein solches Pult steht am sichersten auf vier leicht geformten Füßen mit Einer geschnitzten Säule. (Fig. 25.) Diese Form ist für den Priester die bequemste und auch für den Ministranten nicht ungeschickt, wenn beim Tragen die Rechte die Säule und die Linke die linke Kante der Platte erfaßt.

---

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 13.

44. Das liturgische Licht.

1. Zu liturgisch vorgeschriebenen Lichtern dürfen ohne Verbindung mit Gaslichtern[1]) nur gegossene oder gezogene Kerzen aus Bienenwachs, nicht Talg[2]) oder Wallfischfett[3]) verwendet werden und zwar an Festtagen in weißer Farbe mit oder ohne Bemalung,[4]) im Requiem für Erwachsene und am Charfreitag in der Naturfarbe (cera communis).[5])

Eine Weihe der Kerzen ist nicht ausdrücklich gefordert.[6])

Die Kerzen sollen auf dem Leuchter senkrecht stehen, damit sie nicht abträufeln und nebenstehende Gegenstände beschädigen; entspricht die Bohrung der Kerze dem Lichterstachel nicht, so kann die Bohröffnung vor Aufstecken der Kerze erhitzt werden. Bricht eine Kerze, so lasse man flüssiges Wachs von einer andern angezündeten Kerze in die Wunde träufeln.

Priester,[7]) selbst Generalvikare[8]) und Dignitäre[9]) dürfen sich in gewöhnlichen Privatmessen nur zwei Kerzen anzünden lassen, mehrere jedoch, wenn die Messe selbst größere Feierlichkeit verlangt,[10]) z. B. eine missa cantata.[11]) Die Leuchter sollen rechts und links vom Altarkreuze stehen[12]) und bei größerer Zahl stufenweise gegen das Altarkreuz an Höhe zu nehmen;[13]) jedoch ist auch die Aufstellung in Zickzackform gestattet.[14])

---

1) S. C. 8. Mart. 1879. — 2) S. C. 10. Dec. 1857.
3) S. C. 7. Sept. 1850; 6. Febr. 1858.
4) Caer. ep. I, 12 n. 11. — 5) Loc. cit. II, 11 n. 1; II, 25 n. 2.
6) Die an purif. B. M. V. geweihten Kerzen werden an Clerus und Volk ausgeteilt, sind also zunächst Prozessions-, nicht Altarkerzen. Rubr. spec. 2. Febr.
7) Rubr. gen. I, 20. — 8) S. C. 7. Aug. 1627.
9) S. C. 19. Jul. 1659. — 10) S. C. 12. Sept. 1854; 12. Sept. 1857. — 11) S. C. 25. Sept. 1875 n. 1.
12) S. C. 16. Sept. 1865 ad 1. — 13) Caer. ep. I, 12 n. 11.
14) S. C. 12. Jul. 1855.

Leuchter mit Metallhülse und Federdruck[1]) für Wachs- oder auch Stearinkerzen[2]) sind erlaubt, nicht aber zwei siebenarmige Leuchter, welche rechts und links vom Altarkreuze je 7 Kerzen tragen sollen.[3])

Zur größeren Verehrung des im heiligsten Sakramente gegenwärtigen Heilands sollen vom Sanktus bis nach der Sumption des Blutes oder bis nach Austeilung der hl. Communion in einer Privatmesse auf der Epistelseite der Mensa (34) oder auf einem Wandarme ein Licht,[4]) in einem Hochamte zwei Lichter[5]) (Sanctus-, Wandlungskerzen), in einem Pontificalamte 4—8 Fackeln angezündet werden.[6])

Wer anzündet und kurzsichtig ist, bestrebe sich, das Licht dem Dochte in Mitte der Kerze zu nähern.

Um nicht die Kirchenfabrik durch unzeitiges Brennen von Lichtern zu schädigen oder die Altartücher zu beschmutzen, zünde man die Lichter nicht zu früh vor der Function an und lösche sie alsogleich nach Schluß derselben, nehme aber das Vespertuch erst vom Altar, wenn die Lichter brennen, und lösche nicht aus, ehe die Tücher wieder gedeckt sind. Der Kirchenvorstand und der Mesner sei darauf bedacht, das Tropfwachs fleißig zu sammeln, da es den halben Wert des neuen Bienenwachses hat.

Das Ausblasen der Lichter kann ein Brandunglück herbeiführen und erschwert das Anzünden der Lichter, weil die Dochte zu tief verkohlen; man verwende daher zum Auslöschen ein Löschhorn, hänge es aber nicht an den Altären oder Wänden der Kirche herum.

---

1) S. C. 11. Maj. 1878 ad 19. — 2) Ephem. lit. III, 562; IV, 13, 323. — 3) S C. 16. Sept. 1865 ad 2.

4) Rubr. gen. I, 20. Man befolge die Gewohnheit. S. C. 30. Dec. 1881 n. 11. — 5) L. c. II, 8 n. 8. — 6) Caer. ep. I, 12 n. 20.

2. Zum ewigen Lichte soll vegetabilisches Oel verwendet werden, Petroleum nur mit Erlaubnis des Diöcesanbischofs.[1]) Hängende Gläser nach dem Guillon'schen System bieten den Vorteil, daß trotz der Schwenkungen des Behälters eines Beschmutzung des Bodens weniger eintritt.

Das Eingefrieren des Oeles oder das Erlöschen durch Zugwind kann mittelst einer durchlöcherten Deckels leicht verhütet werden.

3. Zur Verdrängung der Finsternis oder zur glanzvollern Beleuchtung des Kirchenraumes darf elektrisches Licht in Anwendung kommen.[2])

45. Der Incens.

1. Verboten sind Rauchkerzchen;[3]) dagegen sind noch gestattet Preßkohlen, obwohl des stärkeren Rauches wegen gute Holzkohlen vorzuziehen sind.

Die Glutpfännchen sollen nach dem Gebrauch nicht länger, als es notwendig ist, in dem Rauchfaß verbleiben, damit sie das Metall nicht schwärzen und Glanzpech erzeugen; herausgehoben aus dem Rauchfaß sollen sie an einem feuersichern Orte verwahrt werden.

2. Der Weihrauch in auserlesener (olibanum electum) und in gewöhnlicher (olibanum in sortis, Thränenweihrauch) Sorte aus einer in Indien gepflanzten Weihrauchstaude (boswellia serrata und glabra) fließend soll rein sein,[4]) unvermischt mit Kiefer- oder Fichtenharz (olibanum nostras); damit er Wohlgeruch verbreite, darf er einen Zusatz von Mastix oder Storax erhalten.[5]) Grobe Körner sollen zerstoßen

---

1) S. C. 9. Jul. 1864. — 2) S. C. 4. Juni 1895.
3) S. C. 7. Aug. 1875. — 4) Caer. ep. I, 23 n. 3.
5) Auf 4 Pfd. Weihrauch 1 Pfd. Storax 90 ₰ oder 1 Pfd. Benzoe 2,30—3 Mk.

werden, damit sie in der Glut sich leichter auflösen, aber nicht zu fein, weil pulverisirter Weihrauch zu schnell verbrennt.

3. Um die Sakristei und die Kirche gegen Feuersgefahr und Schmutz zu sichern, kaufe man in die Sa-



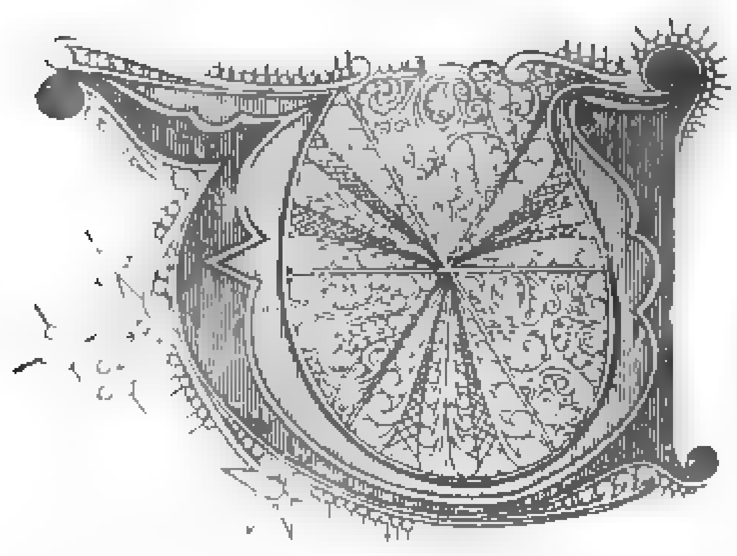
Nr. 26. Kohlenbehälter.

cristei ein eisernes Gestell nach Art eines Regenschirmständers (Fig. 26) und lege auf den Boden die Kohlen und hänge an die oben befindlichen geschmiedeten Reife die Glutpfännchen.

Sechster Abschnitt.

Die Meßtexte in Tagesmessen.

46. Einteilung und Aussprache der Meßtexte.



Initiale aus einem Irseer Codex von 1546 in der k. Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg.

Unser Meßbuch besteht aus zwei Teilen; der erste ist feststehend (Ordo missae, Canon) und wurde zwischen Charsamstag und Ostersonntag eingefügt, damit das Buch gut aufliegt und die Beziehung des Meßopfers zum Opfer des gekreuzigten und auferstandenen Christus hervortritt. Der zweite Teil enthält Wechseltexte (Proprium) und zerfällt in Meß-

formularien de Tempore und de Sanctis; letzterer Abschnitt hat wieder ein Proprium und Commune. Zum Aufschlagen kann als Regel gelten: Suche zuerst das Proprium auf, ergänze nötigenfalls das Fehlende aus dem Commune und füge es dem Ordo missæ an treffender Stelle ein!

2. Die Texte sollen unverstümmelt, deutlich, erbaulich, eindrucksvoll,[1]) mit entsprechendem Accente ausgesprochen werden, z. B. nicht Spiridūi, vōbiscŭm, spirit' tūo und dgl., sondern Spirītui, vobīscum, spīritu tūo. Jene Teile, welche auch das Volk hören soll, sind laut (alta, clara, elata voce), jene für die Umstehenden (orate fratres, sanctus, nobis quoque peccatoribus, Domine, non sum dignus) halblaut (mediocriter, paululum elata, media voce) zu sprechen, jene auf den Celebrans allein bezüglichen still[2]) (voce secreta, submissa). In einem Amte soll das Staffelgebet nebst obigen vier halblaut treffenden Texten so laut gesprochen werden, daß es von den Ministri verstanden wird.[3])

Die Aussprache geschehe recitativ, nicht predigend, ohne Sentimentalität, arte bei still zu sprechenden Texten nicht in Lesen mit den Augen und bei lauter Recitation nicht in Schreien aus, so daß Gläubige oder gleichzeitige Celebranten gestört werden.[4])

Weniger wichige Texte werden nicht nachgeholt, wenn sie ausgelassen wurden; bei Verwechslung des Meßformulars wählt man das treffende, sobald der Irrtum entdeckt wird.

---

1) Pontif. rom. de ord. lect. Attente, distincte et pie atque clara voce pronuntiabit. Rit. rom. in prooemio n. 11.

2) Rubr. gen. I, 16. — 3) S. C. 7. Sept. 1816 ad 14.

4) Rubr. gen. I, 16 n. 2.

Besondere Sorgfalt erfordern die Consecrationsworte. Wie das Missale für die Intention des Priesters die nötigen Anhaltspunkte gibt, so stellt es auch die Grundsätze auf, welche für die Consecrationsworte maßgebend sind.[1])

Zur Vollständigkeit der Consecrationsworte für die Hostie gehören: Hoc est enim corpus meum; zur Consecration des Weines soll gesprochen werden: Hic — peccatorum.

Würde ein Priester in diesen Worten eine wesentliche Aenderung vornehmen, so würde er nicht giltig consecriren; auch durch Zusätze unwesentlichen Inhalts würde er sich versündigen. Die Consecrationsworte gar nicht zu sprechen, um einer Sünde zu entgehen, wäre Heuchelei vor dem Volke und ein Sacrilegium vor Gott und nach der Ansicht des Papstes Inocenz III.[2]) eine schwerere Sünde als Celebration im Zustande einer Todsünde; nicht einmal metus gravis könnte diese Heuchelei erlaubt machen.[3])

Erinnert sich ein Priester gar nicht, daß er die Consecrationsworte gesprochen habe, so möge er deshalb nicht in Verwirrung geraten, wenn er sonst den Consecrationsakt regelrecht vollzogen hat. Erinnert er sich bestimmt, daß er die Consecrationsformel ganz oder teilweise ausgelassen habe, so consecrire er durch die ganze Formel nach.

Wenn er mit guten Gründen zweifelt, er habe Wesentliches ausgelassen, so wiederhole er die Formel begingungsweise stillschweigend; wenn aber der ausgelassene Teil nicht zur Giltigkeit des Sakramentes erforderlich ist, so setze er die Celebration fort.

---

1) Rubr. gen. III, 5 n. 1. 2.
2) Decret. III, 41 c. 6. — 3) Innocent. XI. prop. 2. Mart. 1679 n. 29.

Verwechselte er die Consecrationsworte, so ist wegen ungiltiger Consecration eine Nachconsecration notwendig.

47. Die Orationen der hl. Messe.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß um so weniger Orationen treffen, je höher das Fest ist, weil das höhere Fest reichern Inhalt in sich birgt und daher mehr Recht auf ausschließliche Berücksichtigung hat. Nach diesem Grundsatze ist es dem Priester nicht erlaubt, nach Belieben Orationen beizufügen,[1]) und wird

1. an festis duplicibus nur eine einzige Oration gebetet, wenn nicht eine Commemoration trifft.

2. An den festis sem. in der Zeit per annum, d. h. von Purificatio bis Fastenzeit und von der Octav von Pfingsten bis Advent, ist als zweite Oration A cunctis zu beten, und die dritte ad libitum kann frei aus dem Missale gewählt werden,[2]) mit Ausnahme de dom., fer., beato[3]) und pro defunctis, wenn keine vierte folgt; darf aber nicht ausfallen.

In der Oration A cunctis ist bei N. auch in einer nur benedicirten Kirche[4]) der Name des Kirchenpatrons einzusetzen, wenn er nicht in der Oration selbst schon genannt ist,[5]) z. B. Maria. Heißt derselbe Michael oder Johann Baptist, so wird dieser Name aus Gründen der Dignität vor die Apostel gesetzt.[6]) Sind mehrere Patrone verbunden, z. B. Fabian und Sebastian, so bleibt die Oration unverändert; sind sie gewöhnlich getrennt, so wird der Hauptpatron allein

---

1) S. C. 12. Aug. 1854. — 2) S. C. 2. Sept. 1741 ad 6.
3) S. C. 4. Mart. 1866 ad 1. — 4) S. C. 2. Sept. 1871 ad 2. — 5) S. C. 12. Nov. 1831 ad 31.
6) Spezialrubrik ad orat. divers. n. 2.

eingesetzt. Ist die Kirche einem Mysterium geweiht, oder hat ein Oratorium keinen Patron, so ist der Name des Ortspatrons einzuschalten,[1]) nicht aber jener des Diöcesanpatrons.[2])

In den Zwischenzeiten tritt mit Rücksicht auf das Kirchenjahr in der Wahl der Nebenorationen (comm. communes, Hilfsorationen) an festis sem. ein Wechsel ein. So ist z. B. von Epiphanieoctav bis Purificatio an zweiter Stelle mit Deus, qui salutis der Gottesgebärerin zu gedenken; ebenso von der Osteroctav an bis Ascensio mit Concede nos .., nicht zu verwechseln mit der ersten Oration Concede unter den orat. diversae. Dasselbe ist der Fall innerhalb der Octaven und an Vigilien cum jejunio mit Ausnahme von Ostern, Pfingsten und der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten.

Mehrfach muß an dritter oder an zweiter Stelle auch für Papst oder Kirche gebetet werden, z. B. zwischen der Octav von Epiphanie und Purificatio, in der Passionswoche, in der Osterzeit bis Ascensio, innerhalb mehrerer Octaven, z. B. von Ostern und Pfingsten. Treffen diese Orationen mehrere Tage nach einander, so soll abgewechselt werden.

Innerhalb der Marianischen Octaven lautet die zweite Oration: Deus, qui corda, weil Maria vom hl. Geiste überschattet wurde;[3]) dieselbe Oration trifft auch in der Octav von Allerheiligen, weil die Gerechten Tempel des hl. Geistes sind.[4])

Die Passionswoche sowie die Octav von Ostern und Pfingsten lassen ihrer eigenen Bedeutung entsprechend nur zwei Orationen zu, wenn nicht Commemorationen treffen.

---

1) S. C. 12. Sept. 1840.
2) S. C. 22. Sept. 1837; 16. Apr. 1853.
3) Luk. 1, 35. — 4) I. Cor. 6, 19.

3. An Sonntagen ist der Ritus ebenfalls nur semiduplex; daher sollen für gewöhnlich drei Orationen gebetet werden mit wenigen Ausnahmen, z. B. der Sonntage, welche innerhalb einer Octave fallen, damit der Festcharakter mehr hervortrete.

4. An festis simpl. und an gewöhnlichen Ferien mit einigen Ausnahmen sollen drei Orationen (Dreifaltigkeit) wie an festis sem. recitirt werden; doch ist aus symbolischen Gründen erlaubt, diese Zahl auch auf fünf (fünf Wunden Christi) oder gar sieben (sieben Gaben des hl. Geistes)[1]) zu vermehren; die ungerade Zahl ist jedoch nicht vorgeschrieben. Diese vom Priester frei beigesetzten und ausgewählten Orationen heißen orationes votivæ, divinæ.

Dasselbe für einen Priester sehr angenehme Privilegium besteht auch in Privatmessen an festis sem., innerhalb Octaven (mit Ausnahme von Ostern und Pfingsten) und an nicht privilegirten Ferien. In solchen Messen darf eine Oration pro defunctis an vorletzter Stelle eingesetzt werden, wenn die Tagesorationon in ihrer treffenden Zahl nicht ausbleiben.[2])

Die erste Oration beginnt mit Oremus und hat ihren eigenen Schluß, wenn nicht eine commemoratio sub una conclusione trifft. Die folgenden Orationen haben wiederum ihr Oremus und ihren besonderen Schluß. Die Schlußformel ist immer in der Messe die sogenannte lange (longa).[3]) Einzelne Ausdrücke, z. B. Hunc, hodiernum, præsentem diem, bleiben stehen, auch wenn das Fest transferirt ist.[4])

---

1) Innoc. III. de sacrif. missæ II, 27.
2) S. C. 2. Dec. 1684. — 3) Näh. Rubr. gen. I, 9.
4) S. C. 7. Sept. 1816 ad 21.

48. Die Commemorationen der Messe.

I. Ordentliche Commemorationen.

1. Ein festum simplex ist in allen Privatmessen zu commemoriren mit Ausnahme vom Palmsonntag und der Vigil von Pfingsten, auch wenn in der ersten Vesper die Commemoration ausfiel; traf letztere nur in den Laudes, so unterbleibt die Commemoration in der missa solemnis.[1])

2. Eine feria major des Advents, der Fastenzeit, der Quatemper (Mittwoch, Freitag, Samstag) muß in allen occurirenden Festmessen, auch an Festen I. Classe commemorirt werden; ebenso eine Vigil mit Ausnahme an festis I. cl.[2]) und ein Rogationstag, wenn eine Privatmesse de Sancto gelesen wird.[3])

In Cathedral- und Collegiatkirchen werden an diesen Tagen, wenn mehrere Priester angestellt sind, zwei Messen gelesen und zwar ohne gegenseitige Commemoration, die eine de festo, die andere von der Ferie oder der Vigil[4]) für die Wohlthäter der betreffenden Kirche.

3. Vigilien genießen gewisse Vorrechte, weil sie nur einmal im Jahre wiederkehren.

Wie oben bemerkt ist, werden sie an Festen I. Classe ganz übergangen; aber an fest. dupl. müssen sie commemorirt werden. Wenn sie mit einer dies infra octavam in Collision treten mit Ausnahme der Fronleichnamsoctav, so behält die Vigil sogar den Vorrang; ebenso in Collision mit einer feria major im Advent, welche kein eigenes Meßformular hat, nicht

---

1) Rubr. gen. I, 7 n. 1. — 2) Loc. cit. n. 2.
3) Rubr. spec. in litan. maj. — 4) Rubr. gen. I, 3 n. 1.

aber in Occurrenz mit einer Ferie in der Fastenzeit oder Quatempermesse, weil an diesen Tagen die Ferie ebenfalls ihr eigenes Formular hat.[1])

4. Ein Sonntag wird commemorirt, wenn das Tagesoffizium de festo duplici ist.

5. Eine Octav wird commemorirt außer an Festen I. und II. Classe; nur die Octaven von Weihnachten, Epiphanie und Fronleichnam dürfen nie ohne Commemoration übergangen werden.

6. Wie für einzelne Verstorbene der Siebente und Dreißigste gehalten wird, so soll auch aller Verstorbenen, welche im Fegfeuer sind, gedacht werden am ersten Tag jeden Monats und am Montag jeder Woche.

Wenn am ersten Monatstag ein festum simplex, eine Ferie mit eigenem Meßformulare oder die Messe eines vorausgehenden Sonntags trifft, so werden in Cathedral- und Collegiatkirchen zweierlei Messen gelesen, die eine de Requiem, die andere vom festum simplex, der Ferie oder von dem Sonntage; in andern Kirchen muß die commemoratio de defunctis mit der Oration Fidelium Deus aus der missa quotidiana eingelegt werden.[2])

Aehnlich ist an jedem Montag zu verfahren, wenn er nicht in die Fastenzeit oder in die Osterzeit fällt und nicht durch ein festum duplex, semid. belegt ist; nur unterbleibt in den letztern Fällen die Conventmesse pro defunctis und ebenso die Commemoration pro defunctis.[3])

Trifft in einer Tagesmesse aus dem angemerkten Grunde Fidelium Deus, so soll der Gedanke an die Verstorbenen zurückgedrängt werden und Fide-

1) Näh. loc. cit. I, 3 n. 2—6. — 2) Rubr. gen. I, 5 n. 1. — 3) Loc. cit. n. 2.

lium soll unter den vorgeschriebenen Orationen an die vorletzte Stelle rücken, aber vor die imperatæ und votivæ.[1])

7. Zur Commemoration einer Quatembermesse wird die erste Oration gewählt, welche mit dem Officium übereinstimmt.

8. Gleichlautende Orationen werden vermieden durch ungleiche aus dem Commune oder Proprium.

9. Die Commemorationen sind in folgender Reihe zu machen: 1. Festum duplex simplificatum, 2. dominica, 3. sem. simplif., 4. dies infra octavam, 5. feria major, 6. vigilia, 7. festum simplex, 8. orationes secundo vel tertio loco dicendæ, 9. orationes votivæ nach ihrer Dignität, z. B. de Trinitate, Spiritu sancto vor Maria, Engel, Johannes der Täufer u. s. f.[2])

II. Außerordentliche Commemorationen.

1. Oratio de Ss. Sacramento.

a. Wenn an einem Altare das Sanctissimum ausgesetzt ist, sei es im Ciborium oder in der Monstranz, so muß

α) in Aemtern mit oder ohne Leviten eine commemoratio de ss. Sacramento eingelegt werden mit Ausnahme des Herz-Jesufestes[3]) und der Messen de eodem mysterio,[4]) um dasselbe Geheimniß nicht zweimal unmittelbar nach einander zu commemoriren.

β) In Privatmessen, welche am Altare der Exposition des Sanctissimum in der Pyxis oder im

1) S. C. 12. Dec. 1879. — 2) Loc. cit. I, 7 n. 5.
3) S. C. 6. Sept. 1834.
4) Z. B. de passione. S. C. 7. Jul. 1877; de pretios. Sanguine. S. C. 18. Juli 1884; de Cruce. S. C. 3. Jul. 1896 ad 9.

Ostensorium ex publica causa oder an einem andern Altare der Kirche gelesen werden, darf de venerabili Sacramento commemorirt werden[1]) mit Ausnahme der festa I., II. cl.,[2]) dominica palmarum, vigilia Nativ. et Pentec.; nicht aber wird eine Commemoration eingelegt, wenn nur eine Privatursache die Aussetzung veranlaßte. Ist das Allerheiligste wegen des 40stündigen Gebetes ausgesetzt, so muß die commemoratio de SS. immer stattfinden. Dasselbe sollte auch in einer Messe geschehen, in welcher eine Hostie zum Zwecke der Exposition oder Prozession consecrirt wird;[3]) allein weder die Rubriken für den Gründonnerstag noch jene für den Fronleichnamstag enthalten eine diesbezügliche Vorschrift.

b. An Festen I., II. cl. wird die Oration de SS. der Festoration sub una conclusione beigefügt; sollte aber die Messe schon eine commemoratio sub una conclusione haben, z. B. eine imperata, Deus, cujus, so wird nur die Oration de venerabili sub una conclusione der Hauptoration beigesetzt, und die Nebenoration folgt an dritter Stelle.[4])

Trifft an Festen I., II. cl. schon eine commemoratio sub distincta conclusione, z. B. von einer feria major, so schließt sich jene de SS. der letztern an.

An festis dupl., sem. u. s. f. folgt die commemoratio de venerabili allen präceptiven Orationen, hat jedoch den Vorrang vor den imperatæ und votivæ.[5])

---

1) S. C. 7. Maj. 1746 ad 9.
2) S. C. 2. Dec. 1684; 2. Sept. 1741 ad 5.
3) S. C. 15. Maj. 1819 ad 2 n. 4561.
4) S. C. 22. Apr. 1871.
5) S. C. 6. Febr. 1737; 18. Mart. 1874; 18. Sept. 1877.

2. Oratio imperata.

Der Papst kann allen Priestern, der Bischof den Celebranten in seiner Diöcese aus irgend einem Anlasse eine oder mehrere Orationen vorschreiben, welche an allen oder nur an bestimmten Tagen eine gewisse Zeit hindurch bei der Celebration eingeschaltet werden müssen.

Ist die Oration pro re gravi auch für Feste I. Classe vorgeschrieben, so wird sie der Tagesoration unter einer Schlußformel beigesetzt, an Festen II. Classe sub distincta conclusione.[1])

An Festen zweiter Classe wird sie in Aemtern ausgelassen; in Privatmessen wird sie nach Belieben gebetet.[2]) Ist sie auch für diese Feste besonders vorgeschrieben, so wird sie der Tagesoration sub distincta conclusione nachgesetzt.

Von den festis duplicibus an muß sie in Messen und Aemtern eingelegt werden mit Ausnahme der Vigil von Nativitas und Pentecoste, Gründonnerstag, Charsamstag, Palmsonntag und am vierten Adventsonntag, wenn auf letztern die Vigil von Weihnachten fällt.[3])

An diesen Tagen wird die oratio imperata nach den präceptiven Tagesorationen recitirt; den Votivorationen dagegen geht sie voraus.

Auch für Klosterkirchen kann der Diöcesanbischof Orationen vorschreiben;[4]) umgekehrt hat kein Prälat ohne Erlaubnis des Bischofs das Recht, seinen untergeordneten Priestern Orationen anzubefehlen.[5])

---

1) S. C. 7. Sept. 1816. Keine imper. ist an fest. I. cl. zulässig nach S. C. 7. Aug. 1627, 23. Maj. 1835, 16. Aug. 1853. — 2) S. C. 23. Maj. 1835. — 3) Miss. in vig. Nativ. 4) S. C. 3. Apr. 1821 ad 1. — 5) S. C. 27. Mart. 1779.

Solange der Bischof seinen Befehl nicht zurücknimmt, darf kein Priester die imperata unterlassen;[1]) ist jedoch der Zweck der imperata erreicht, so cessirt die Verpflichtung.

3. Oration an den Gedächtnißtagen des Papstes und des Diöcesanbischofs.

Die Stellung des Papstes und des Diöcesanbischofs erfordert, daß beim Papste am Jahrestage der creatio und coronatio und beim Diöcesanbischofe vor der electio bis zur Präconisation[2]) und an jenem der præconisatio[3]) und consecratio[4]) die Oration Deus, omnium fidelium eingelegt werde mit Ausnahme am Palmsonntag, den drei letzten Tagen der Charwoche, der Vigil von Weihnachten und Pfingsten und an allen Festen erster Klasse. Bei Nennung des Namens ist Kopfverneigung gegen das Buch zu machen.[5])

An Festen zweiter Ordnung folgt sie der Tagesoration unter derselben Schlußformel;[6]) ist eine zweite getrennte Oration schon einzulegen, so wird sie dieser angehängt.

Von dem Ritus duplex an hat sie eine eigene Schlußformel oder folgt den präceptiven Orationen.

Trifft die erwähnte Oration schon pro papa an zweiter oder dritter Stelle und soll unter Aen-

1) S. C. 3. Apr. 1821 ad 2.
2) Caer. ep. II, 38 n. 27; S. C. 19. Dec. 1829 ad 3 n. 4651.
3) Dies electionis est ille, in quo provisio ecclesiae episcopalis a summo pontifice publicatur in Consistorio. S. C. 16. Apr. n. 3.
4) S. C. 30. Jan. 1878 n. 1.
5) S. C. 13. Mart. 1700 ad 3 n. 3551.
6) S. C. 12. Sept. 1840 ad 3.

derung des Namens auch für den Diöcesanbischof wieder gebetet werden, so fällt sie an erster Stelle pro papa ganz aus.[1]) Collidirt der Jahrestag der Consecration des Bischofs mit jenem des Papstes, so ist die Oration für den Bischof auf den folgenden Tag zu verlegen.[2]) Fällt ein solcher Gedächtnißtag nur vorübergehend auf ein Fest I. Klasse, so wird er übergangen; geschieht es aber jährlich, so ist die Commemoration nachzuholen,[3]) z. B. statt am 19. März ist sie am 20. einzuschalten,[4]) oder statt am 24. Dezember ist sie an einem duplex vorher zu nehmen.[5])

Aus diesen Bestimmungen sowie aus dem feierlichen Ritus, mit welchem der Jahrtag einer Kirchweih zu feiern ist, ergibt sich als Folgerung, daß auch der Priester den Jahrestag seiner Presbyteratsweihe nicht unbeachtet lassen soll, indem er z. B. an erlaubten Tagen die Oration pro seipso (n. 20) in die Messe aufnimmt.

49. Gloria und Credo in Tagesmessen.

1. Das Gloria trifft, wenn im Officium Te Deum recitirt werden mußte; nur am Gründonnerstag und Charsamstag ist dasselbe stets zu singen.[6])

2. Credo ist zu beten

a) ratione mysterii z. B. an Weihnachten, Sonntagen und an den Festen der Engel;

b) ratione doctrinae. Zur Erklärung dient: DA credit, d. h. an den Festen der Apostel (A) und Kirchenlehrer (D) muß Credo genommen werden;[7]) MVC non credit, d. h. an den Festen eines martyr

1) S. C. 22. Jan. 1876. — 2) S. C. 20. Dec. 1864.
3) S. C. 12. Dec. 1891. — 4) S. C. 12. Dec. 1890.
5) S. C. 27. Apr. 1894 ad 1. — 6) Rubr. gen. I, 8 n. 3.
7) Matth. 5, 19.

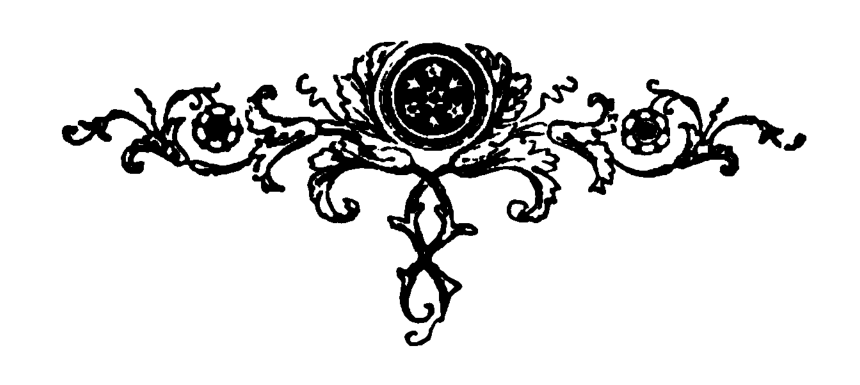
confessor pontifex et non pontifex, virginum et non virginum fällt Credo aus mit Ausnahme des Festes Maria Magdalena, welche die Auferstehung Christi bekundete;[1])

c) ratione solemnitatis, z. B. am Patrocinium oder Titularfeste einer Kirche oder eines Ortes oder am Feste eines Heiligen, von welchem eine reliquia insignis in der Kirche aufbewahrt wird;[2])

d) ratione octavae occurrentis.

---

1) Mark. 16, 10. — 2) L. c. I, 11.



Siebenter Abschnitt.

Lehre von den Votivmessen.

50. Begriff und Einteilung.

Initiale J aus dem Wangener Jahrzeitenbuch vom Jahre 1393.

Jedes Meßopfer schließt das ganze „Werk der Erlösung" in sich und hat daher unendlich reiche Früchte, mag es nach welchem Formular und in welcher Farbe immer dargebracht werden. Gleichwohl sind die Früchte subjectiv verschieden je nach der Würdigkeit des Celebrans, dem Formular und der Feierlichkeit des Ritus. In dieser Verschiedenheit beruht der Wert der sogen. Votivmessen. Man versteht darunter im weitern Sinne Messen, welche ex voto, d. h. auf ein Gelübde oder auf Verlangen hin nach Formularen gelesen werden,

welche von dem Tagesofficium abweichen und entweder vorgeschrieben oder doch eigens im Missale vorgesehen sind, z. B. die Wochenmessen de Trinitate, B. M. V., jene am 5. Juli 1883 genehmigten Formulare.

Votivmessen im engern Sinne weichen ebenfalls vom Tagesofficium ab, sind aber nicht im Direktorium verzeichnet, sondern werden in einzelnen Fällen für Lebende oder Verstorbene vorgeschrieben oder verlangt, z. B. pro infirmo.

2. Je nach der Intention unterscheidet man Votivmessen für Lebende und Verstorbene; je nach dem Ritus

a. Solemne (feierliche) Votivmesse.

Diese zerfällt in drei Unterarten:

α. Die missa votiva pro re gravi vel publica ecclesiæ causa[1]) ist eine missa cantata oder solemnis, welche in einer wichtigen staatlichen oder kirchlichen Angelegenheit, z. B. Krieg, Pest, Wohlfahrt des Landesherrn, Papstes, Diözesanbischofs u. s. f., mit besonderer Feierlichkeit[2]) auf Befehl oder mit Erlaubnis des Bischofs[3]) celebrirt wird.

Nicht sind genügender Grund zu einer feierlichen Votivmesse Ereignisse, welche nur eine beschränkte Zahl von Gläubigen berühren oder regelmäßig wiederkehren,

---

1) Miss. rubr. gen. I, 8 n. 4.
2) Ergibt sich aus dem vorgeschriebenen Ritus, z. B. einer Oration. L. c. 9 n. 14.
3) S. C. 4. Sept. 1745.

z. B. Profeßablegung,[1]) Primizfeier,[2]) Hochzeitsfeier,[3]) Bruderschaftsfeste,[4]) Rorateämter,[5]) theophorische Prozessionen,[6]) Erndtefeste u. s. f. Ueber das Heiliggeistamt bei Beginn eines neuen Schuljahres steht das Urteil dem Bischof zu.[7])

β. Muß in einer Kirche Officium und Messe eines Patrons, Titulars oder eines anderen Festes, welches mit außerordentlichem[8]) concursus populi gefeiert wird, verschoben werden, so sollen in Conventkirchen zwei Messen gelesen werden, vom Tage und vom festum translatum mit Ausnahme der in der Tabelle S. 126 bemerkten Tage;[9]) in andern Kirchen ist ein Votivamt de festo translato gestattet.[10])

γ. Bisweilen werden einzelnen Diöcesen feierliche Votivmessen gestattet, ohne daß res gravis vorhanden ist, z. B. für Rorateämter, beim 40stündigen Gebete u. s. f. Diese Messen adinstar der feierlichen Votivmessen pro re gravi haben in Bezug auf Tage und Ritus weniger Privilegien.

b. Privatvotivmessen.

Privatvotivmessen können nach Gutdünken des Priesters oder des Stipendiengebers ohne oder mit

---

1) S. C. 11. Mart. 1837.
2) S. C. 24. Maj. 1653.
3) S. C. 3. Mart. 1818.
4) S. C. 11. Maj. 1754.
5) S. C. 29. Jan. 1752.
6) S. C. 8. Mart. 1749.
7) S. C. 16. Jun. 1893 ad 7.
8) S. C. 23. Sept. 1837 ad XII, 4.
9) Miss. rubr. gen. I, 6.
10) S. C. 23. Aug. 1704; 17. Aug. 1709.

Gesang celebrirt werden, wenn es sich nur um rationabilis causa handelt,[1]) z. B. für Sterbende, für zeitliches Wohl u. s. f.

I.

Votivmessen für Lebende.

51. Tage für Votivmessen.

Die Feier eines Officiums erreicht ihren Höhepunkt in der Darbringung des gottmenschlichen Opfers, dessen Wechseltexte die latrische und soterische Bedeutung des Offiziums zum Gegenstande haben. Es ist aus diesem Grunde leicht begreiflich, daß die Kirche nach dem Grundsatze handelt: „Missa cum officio conveniat"[2]) und nur in besonderen Fällen gestattet, von der Tagesmesse abzugehen. Es gelten daher im Allgemeinen für Votivmessen die Regeln:

1. Je wichtiger die Tagesmesse ist, um so weniger ist die Votivmesse zulässig;

2. je wichtiger die Votivmesse ist, um so weniger kann die Tagesmesse gelesen werden.

Folgende Uebersicht gibt nun an, an welchen Tagen nach den geltenden Bestimmungen die eine oder die andere Messe den Vorzug gewinnt; bisweilen tritt durch Commemoration eine Verbindung beider Messen ein.

---

1) Miss. rubr. gen. I, 4 n. 3.
2) Miss. rubr. gen. I, 4 n. 3.

		Dom. I. cl.	Dom. II. cl	Domin.	Dupl I. cl.	Dupl. II. cl.	Dupl.	Sem.	Dies infra 8vam	Simpl. fer. vigil.
I. Missa vot. sol. pro re gr., p. eccl. c.		1 ill	2 lic.	2 lic. exc. Trin. in albis	1 ill.	2 lic.	2 lic.	2 lic.	2 lic.	2 lic. exc. fer. IV. cin.; hebd. maj.; vig. Nat. et Pentec.
II. Missa vot. priv. ex rat. causa. 3—5 or.		1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	4 lic.	4 lic. exc. Nat., Ep. Pasch. Pent. Corp. †	4 lic. exc. fer. IV. cin.; tota hebd. maj.; vig. Nat., Ep., Pent., in die om. fid. def.
III. Pro sponso, si fit bened. nupt.		1 ill.	1 ill.	3 ill.	3 ill.	3 ill.	4 lic exc. temp. cl.	4 lic. exc. tmp. cl.	4 lic exc. Ep Pent., die 8a Corp. †	4 lic. exc. temp. clauso, fer. rogat., vig. Pent.
IV. Rorate	priv. cant. 3 -5 or.	1 ill.	5 lic.	5 lic.	1 ill.	1 ill.	5 lic.	4 lic.	4 lic. exc. B. M. V.	4 lic.
	solemn. 1 or.	lic. 16.—24. Dec. incl. exc. Exspect. part. B. M. V. S. C. 28. Sept. 1658, 10. Dec. 1718.								
V. Missa *de festo patroc.* titul. transferend.		5 exc. dom. I. adv., quadr., palm.; Pasch. et Pent. cum fer. II., III.; Nativ., Epiph., Ascens., fer. IV. cin., hebd. maj., Corp. †								

Clavis:

1. Missa diei sine commem. missae vot.
2. " votiva sine commem. missae diei.
3. " semifestiva = missa diei cum comm. missae votivae.
4. " semivotiva missa = votiva cum. comm. missae diei.
5. Duae missae i. e. missa diei et missa votiv. Miss. rubr. gen. I. 6.

—— i. e. initium privil.

52. Formulare für Votivmessen.

1. Die Meßformulare von Sonntagen, Ferien[1]) und Vigilien und einzelnen Geheimnissen, z. B. Weihnachten, Circumcisio, Epiphanie, Ostern, Pfingsten u. s. f., tragen einen specifischen Charakter an sich und können daher nicht an andern Tagen verwendet werden. Ist die Verwendung thunlich, so ist sie im Missale bemerkt, z. B. in der Messe de ss. Nomine Jesu, Corde Jesu, spinea Corona, quinque Vulneribus u. s. f.

2. Nach dem Commune Sanctorum finden sich 26 Formulare, welche eigens für Votivmessen vorgesehen sind.

3. Die Messen zu Ehren der Heiligen gestatten entweder unmittelbar oder mit kleinen Abänderungen beliebigen Gebrauch zu Votivmessen, wenn man z. B. hodie, hodierna ausläßt, statt solemnitas, natalitia, festivitas die allgemeinen Ausdrücke commemoratio, memoria einsetzt oder statt des Introitus Gaudeamus einen andern aus dem Commune wählt.

Von den Marienmessen im Proprium Sanctorum dürfte das Formular septem dolorum, immac. conceptionis[2]) verwendet werden; von Carmeliten de monte carmelo, von Dominikanern de rosario.[3])

Ist gar kein passendes Meßformular zu finden, so nimmt man jenes aus dem Commune, welches der Festmesse am meisten entspricht,[4]) oder applicirt die Tagesmesse.

Wird zu Ehren eines Geheimnisses oder eines Heiligen, dessen Officium gerade trifft, eine Votivmesse gewünscht, so wäre es ungehörig, von der

---

1) S. C. 4. Mart. 1866.
2) S. C. 12. Mart. 1678; 9. Maj. 1884 ad 5.
3) S. C. 28. Oct. 1628 ad 12; 13. Jan. 1631; 3. Jul. 1896.
4) S. C. 11. Sept. 1841.

Tagesmesse abzusehen und z. B. an immaculata conceptio das Formular Rorate zu wählen; dasselbe gilt auch für die Tage infra ocavam, wenn ein festum sem. gefeiert wird; so wäre z. B. am Feste des hl. Damasus (11. Dezember, sem.) ebenfalls die Octavmesse Gaudeamus zu lesen, aber more votivo, d. h. mit Gloria, aber ohne Credo.

53. Ritus der Votivmessen.

Die Farbe richtet sich nicht nach der Tagesmesse, sondern nach dem Charakter des Votivformulars; nur in der Messe s. innocentium hat man rot zu nehmen, ebenso in den Fastenmessen zu Ehren des Leidens Christi;[1]) violett trifft in der Votivmesse de passione und in jenen andern, besonders im Missale ausgesetzten von n. 15—24.

Psalm Judica ist in allen Votivmessen zu beten, sogar in der Passionszeit, weil nur für Temporalmessen eine Ausnahme besteht; daher trifft auch Gloria Patri im Introitus und nach Psalm Lavabo. In der Osterzeit müssen dem Introitus zwei Alleluja beigefügt werden.

Gloria ist in allen feierlichen Votivmessen zu beten oder zu singen, welche nicht in violetter Farbe gelesen werden;[2]) dagegen fällt es in allen Privatvotivmessen selbst zur Osterzeit und innerhalb der Octaven aus mit Ausnahme

a) jener de B. M. V. an Samstagen;[3])

---

1) S. C. 23. Apr. 1875 ad 2.
2) Miss. rubr. gen. I, 8 n. 4.
3) S. C. 27. Jul. 1609; 30. Jul. 1689; 28. Apr. 1866 ad 3.

b) innerhalb der Octaven, wenn die Octavmesse more votivo trifft;[1])

c) in der Votivmesse zu Ehren von Engeln, z. B. Michael, Raphael;[2])

d) ferner, wenn zu Ehren eines Heiligen ratione confluentiæ eine feierliche Votivmesse in die gesungen wird.[3])

Alle feierlichen Votivämter haben nur eine Oration ohne Commemoration der verdrängten Tagesmesse.[4]) Dasselbe Vorrecht haben an zu transferirenden Festen die ratione tituli vel concursus populi gesungenen feierlichen Votivämter, auch wenn keine zweite Messe mehr in derselben Kirche gelesen wird;[5]) auch in die feierlichen Votivmessen adinstar missae votivae pro re gravi dürfen nach der neuesten Entscheidung[6]) aus der Tagesmesse die präceptiven Orationen nicht mehr aufgenommen werden.

An Tagen, an welchen feierliche Votivmessen nicht gestattet sind, könnte der Bischof eine missa semifestiva erlauben, d. h. Commemoration der verdrängten Votivmesse in der missa diei sub una conclusione.[7])

---

1) S. C. 28. Apr. 1880.
2) Miss. l. c.
3) S. C. 13. Jun. 1671 ad 2.
4) Miss. rubr. gen. I, 9 n. 14.
5) S. C. 7. Aug. 1875 ad 4.
6) S. C. 18. Febr. 1794; 2. Maj. 1801; gegenteilig 2. Maj. 1893.
7) S. C. 12. Sept. 1767.

Privatvotivmessen dürfen ihrer geringern Wichtigkeit wegen die Tagesmessen nicht ganz unberücksichtigt lassen und haben daher an zweiter, dritter und vierter Stelle alle präceptiven Orationen aus derselben und in der nämlichen Reihenfolge aufzunehmen[1]) und zwar sub distincta conclusione (missa semivotiva). Werden Votivorationen beigefügt, so folgen sie der etwaigen oratio imperata.

In den Votivmessen pro gratiarum actione, z. B. de Trinitate . ., wird der Hauptoration sub una conclusione Deus, cujus misericordiæ beigefügt.

In Marianischen Votivmessen und in jenen de omnibus sanctis ist die etwaige Hilfsoration de Spiritu sancto,[2]) weil die Heiligkeit ein Werk des hl. Geistes ist.

Graduale, Tractus und der österliche Alleluja-Gesang sind in den Votivmessen nach der Zeit des Kirchenjahres zu wählen und, wo sie fehlen, aus dem Commune zu ergänzen; nur die Sequenz bleibt aus.

Credo trifft in allen feierlichen latrischen und dulischen Votivmessen, sogar an Sonntagen in den violett gefeierten. In Privatvotivmessen, auch gesungenen und Marianischen, unterbleibt es.

Hat eine feierliche oder private Votivmesse eine eigene Präfation, z. B. de B. M. V., so ist sie zu wählen,[3]) sogar in der Octav von Weihnachten;[4])

---

1) Miss. rubr. gen. I, 7 n. 3; 9 n. 14.
2) Miss. rubr. gen. I, 9 n. 15.
3) Miss. in notis ad praefat.
4) S. C. 25. Sept. 1706.

hat sie keine besondere Präfation, so trifft an Sonntagen de Trinitate;[1]) innerhalb der Oktaven mit eigener Präfation de festo oder de tempore ist die Oktavpräfation zu nehmen, bei Occurrenz de digniori; nicht aber darf in die Votivmesse die præfatio propria eingesetzt werden von einem Feste, welches in die gefeiert oder commemorirt wird.[2]) Abgesehen von diesen möglichen Fällen ist die den Votivmessen zustehende Präfation die communis.

Communicantes und Hanc igitur, welches nur höchsten Festen eigen ist, soll auch in den Votivmessen nicht ausbleiben, selbst wenn die Votivmesse eine eigene Präfation hätte,[3]) fällt aber aus, wenn die Octav des Festes vorüber ist.

Die Communio soll zur Osterzeit mit Alleluja schließen.

Ite trifft in Votivmessen mit Gloria: in der Osteroctav unterbleiben aber die zwei Alleluja; Benedicamus ist zu sprechen in allen Votivmessen ohne Gloria.

Als letztes Evangelium ist in allen Votivmessen selbst an Sonntagen, Ferien, Vigilien jenes In principio zu lesen.[4])

Folgende Tabelle enthält für Privatmessen außerhalb der Octaven die nötigen Winke:

1) S. C. 10. Febr. 1888.
2) S. C. 2. Dec. 1684.
3) S. C. 16. Jun. 1663.
4) S. C. 13. Jun. 1671 ad 2; 23. Jul. 1736 ad 33.

Missa votiva.	Color.	Missa.	Gloria.	Credo.	Praefatio.	Bened. Dom. sive Ite miss.	Orationes.
De Ss. Trinit.	Albus.	Propria.	Omitt.	Omitt.	Propria.	Benedic.	2. et 3. diei currentis.
De Spir. Sct.	Ruber.	Propria.	Omitt.	Omitt.	Propria.	Benedic.	detto.
De Ss. Euchar.	Albus.	Propria.	Omitt.	Omitt.	De Nativit. Dom.	Benedic.	detto.
De Passione.	Viol.	Propria.	Omitt.	Omitt.	De Cruce.	Benedic.	detto.
De Gruce.	Ruber.	Propria.	Omitt.	Omitt.	De Cruce.	Benedic.	detto.
De B. M. V.	Albus.	Propria.	Omitt. ext. Sabb.	Omitt.	Propria.	Benedicam. Sabb.: Ite m.	2. diei curr., 3. de Spir. S. sive aliqua commem.
De Angelis.	Albus.	Propria.	Dicitur.	Omitt.	Comm. nisi de aliqua oct. etc.	Ite missa.	2. et 3. diei currentis.
De Apost.	Ruber.	Propria.	Omitt.	Omitt.	De Apost.	Benedic.	detto.
De alq. Scto. et Festiv.	Compet.	Ut in die festi.	Omitt.	Omitt.	Comm. nisi de aliqua oct. etc.	Benedic.	detto.
De Sponsis.	Albus.	Propria.	Omitt.	Omitt.	Comm. nisi de aliqua oct. etc.	Benedic.	detto.
Aliae missae votivae.	Viol.	Propria.	Omitt.	Omitt.	Comm. nisi de aliqua oct. etc	Benedic.	detto.
	Ultimum evangelium semper de s. Joanne.						

54. Besondere Votivmessen.

1. Votivmesse de ss. eucharistia.

Weder das 40stündige Gebet, wenn das Allerheiligste nicht ununterbrochen 40 Stunden (Dauer der Grabesruhe Christi) ausgesetzt bleibt, noch der Tag der ewigen Anbetung, noch das Donnerstagsamt in Kirchen, in welchen die Bruderschaft ss. Corporis Christi besteht, hat ein besonderes Privilegium für sich. An gehinderten Tagen ist daher die Tagesmesse zu lesen unter Commemoration des ausgesetzten Sanctissimum, an erlaubten Tagen die Privatvotivmesse de eucharistia ohne Gloria und Credo, jedoch mit Gloria an Donnerstagen, wenn das Votivoffizium de eucharistia zu beten ist. In Privatvotivmessen ist die Präfation von Weihnachten, aber im Ferialton zu singen.[1])

2. De ss. Corde Jesu.

Zur größeren Verehrung des heiligsten Herzens Jesu darf am ersten Freitage eines Monats eine feierliche Votivmesse mit Gloria und Credo, einer Oration gesungen und selbst gelesen werden,[2]) wenn nicht ein Fest I. cl. oder eine privilegirte Ferie, Vigil oder Octav occurrirt.

Die Alleluja in der Festmesse Miserebitur bleiben selbst außer der Osterzeit.[3])

3. Marianische Votivmessen.

Für Celebration Marianischer Votivmessen sind oben[4]) schon die nötigen Andeutungen gegeben.

---

1) Mit Noten approbirt von S. C. 29. Febr. 1868.
2) S. C. 20. Jun. 1890; 20. Maj. 1892. Acta S. S. 24 p. 739.
3) S. C. 3. Jun. 1892 n. 10; Ephem. lit. VI, 480.
4) S. 127. 130.

Besondere Vorrechte beansprucht das Rorate-amt (missa angelica, aurea), sei es in Folge der Gewohnheit oder besonderer Decrete. Aus diesem Grunde ist es schwer, allgemein geltende Grundsätze aufzustellen. Wohl für die meisten Diöcesen dürfte es erlaubt sein, eine Privatvotivmesse nach dem Formular Rorate täglich zu singen mit Ausnahme des ersten Adventsonntags und der Feste I., II. Klasse, mit Gloria an Samstagen und innerhalb der Octav von der unbefleckten Empfängniß und stets ohne Credo. An diesem Feste und während dessen Octav darf nur die Festmesse genommen werden, und zwar, wenn de ea ist, genau nach dem Directorium, dagegen more votivo mit Gloria ohne Credo, wenn an diesen Tagen ein officium duplex oder sem. trifft.

Ein feierliches Rorateamt mit Gloria und Credo ist gestattet an den letzten neun Tagen (16.—24. Dez.) vor Weihnachten; nur am Feste Exspectatio partus ist das Tagesformular zu Grunde zu legen.[1])

In solemnen Aemtern nach dem Formular Rorate ist das Gloria, die Präfation und das Ite Marianisch; in solchen Aemtern privaten Charakters trifft der Ferialton bei Orationen, Präfation und Pater noster, und das Benedicamus ist wie an Ferien der Adventzeit zu singen, falls nicht an Samstagen Gloria und Ite in Marianischer Melodie gesungen werden muß.

4. Primizfeier.

Ein Priester celebrirt schon am Tage seiner Priesterweihe gemeinsam mit dem Bischofe; auch ist die

1) Die Privilegien der Erzdiöcese München-Freising vom 24. Nov. 1885 finden sich im Directorium verzeichnet.

Feier der ersten hl. Messe weder eine staatliche noch eine kirchliche Angelegenheit von hervorragender Wichtigkeit und kann daher nicht auf besondere Privilegien Anspruch machen, sondern nur auf die Rechte einer Privatvotivmesse;[1]) wird auf Grund des concursus populi und der Solemnität eine feierliche Votivmesse an den hiefür bestimmten Tagen[2]) vom Bischofe gestattet, so empfiehlt sich als Formular pro gratiarum actione jenes de Trinitate, de Spiritu sancto oder de B. M. V. mit der Oration Deus, cujus .. sub una conclusione.

Gewöhnlich steht dem Primizianten bei der erstmaligen Opferhandlung ein Presbyter assistens zur Seite, da ein direktes Verbot nicht gegeben ist.[3])

Dem Amte mag ein Veni s. Spiritus vorausgehen und ein Te Deum nach Anziehen des Pluviale[4]) folgen. Der Empfang von Oblationen ist gestattet, wenn der Primiziant den Altar nicht verläßt;[5]) der Gebrauch eines Baldachins[6]) beim Einzuge und Erteilung eines dreifachen Segens[7]) sind Vorrechte des Bischofs.

5. Die Brautmesse.

1. Die christliche Ehe ist von größter Wichtigkeit für Staat und Kirche und die Ehegatten. Aus diesem Grunde hat die Kirche eine eigene Votivmesse pro sponso et sponsa in das Missale eingesetzt[8])

---

1) S. C. 24. Maj. 1653. — 2) Vergl. oben S. 126 die Tabelle. — 3) S. C. 11. Maj 1837. — 4) S. C. 3. Jun. 1892 ad 7. — 5) S. C. Ep. 11. Oct. 1601. — 6) S. C. 17. Jul. 1694. — 7) Miss. in fine canonis.

8) Einzelne Teile dieser Messe finden sich schon im 8. Jahrh. im appendix zum Sacramentarium Gregorianum. Murat. vet. lit. II, p. 2.

und läßt diese Messe zweimal zum Zwecke der Segnung der Eheteile unterbrechen und privilegirt sie in besonderer Weise unter der Voraussetzung, daß die benedictio nuptiarum intra missam stattfinden darf.

2. Die Votivmesse Deus Israel hat nur den Charakter einer Privatvotivmesse und wird daher an den früher bemerkten Tagen,[1]) selbst an Allerseelen[2]) und an Rogationstagen, wenn eine zweite Messe de feria möglich ist, gelesen oder gesungen mit wenigstens drei Orationen, deren Zahl aus der Tagesmesse ergänzt werden muß, ohne Gloria und ohne Credo, der præfatio communis, wenn nicht eine andere de octava oder de tempore trifft, und am Schluß mit Benedicamus und Evangelium de Joanne.[3]) Mag sie in den Augen der Laien wegen Mangel an Gloria und Credo weniger feierlich sein, so ist sie inhaltlich um so bedeutsamer; wünschenswert aber bleibt, daß der Inhalt nebst Ritus beim Brautexamen erklärt werde.

Muß die Tagesmesse an Sonntagen, gebotenen Festtagen, Festen I., II. Classe[4]) als Brautmesse gelesen werden, so werden in dieselbe immer sub distincta conclusione[5]) die Collecten aus der Votivmesse pro sponso eingesetzt[6]) und zwar nach den präceptiven Tagesorationen.[7]) Ein solches Amt kann Gloria und Credo haben.

---

1) Vergl. oben S. 126.
2) S. C. 7. Sept. 1850 ad 4.
3) S. C. 28. Febr. 1818.
4) S. C. 30. Dec. 1783; 28. Febr. 1818; 27. Sept. 1860. S. Tabelle S. 126.
5) S. C. 20. Apr. 1822 ad 2; 15. Jun. 1883.
6) S. C. 27. Sept. 1860.
7) S. C. 20. Apr. 1822 ad 8.

6. Die Gregorianischen Messen

sind veranlaßt durch die Erzählung Gregors des Großen, daß der Mönch Justus aus dem Fegfeuer befreit worden sei, nachdem an dreißig Tagen unmittelbar nach einander für ihn das hl. Meßopfer dargebracht wurde.[1]) Die Zahl der Messen sank allmählig bis auf sechs herab und wurde mit dem abergläubischen Mäntelchen unfehlbarer Wirkung (Gewaltmessen) umhüllt. Die Celebration dieser dreißig Messen für Verstorbene an dreißig auf einander folgenden Tagen ist gestattet, muß aber nicht notwendig durch einen Priester geschehen.[2])

55. Verpflichtung zur Celebration der Votivmessen.

1. Jedes Meßopfer hat unendlichen Wert. Mag nun ein Priester die Intention des Stipendiengebers kennen oder nicht, so genügt er durch Application einer Requiemsmesse sogar der Intention pro vivis und umgekehrt.[3])

2. Verpflichtete sich ein Priester auch nicht ausdrücklich zu einer Votivmesse zu Ehren eines Mysteriums, eines Heiligen oder für Verstorbene, so genügt er seiner Verpflichtung,[4]) wenn er an erlaubten Tagen die Tagesmesse applicirt;[5]) an ge-

---

1) Gregor. M. dial. IV, c. 55.
2) S. J. C. 13. Mart. 1884; 24. Aug. 1888; 14. Jan. 1889.
3) S. C. 29. Nov. 1856; S. C. C. 27. Apr. 1895.
4) S. C. 12. Sept. 1840; 15. Apr. 1876.
5) Es satisfacirt daher ein Priester, welcher aus Versehen an fest. sem. eine Jahresmesse für Verstorbene nach dem Tagesformular liest.

hinderten Tagen dürfte er in allen Fällen durch Application der Tagesmesse seiner Pflicht nachkommen;[1]) jedoch soll er der Ordnung wegen Dispens sich erholen, damit er an fest. dupl. die Tagesmesse appliciren darf.[2])

3. Wer durch Stiftung oder Manualstipendium ausdrücklich sich verbindlich machte zur Application einer Votivmesse, muß an erlaubten Tagen die Votivmesse lesen, weil der Wille des Stipendiengebers zu achten ist;[3]) jedoch zur Restitution wäre er aus dem wiederholt angeführten dogmatischen Grunde nicht verpflichtet, wenn er die Application in der versprochenen Form versäumte.[4])

2.

Requiemsmessen für Verstorbene.

56. Tage für Requiemsmessen.

1. Requiemsmesse heißt jene Messe, welche in schwarzer Farbe nach einem Votivformular de Requiem für Verstorbene applicirt wird. Da die Kirche als pia mater den Verstorbenen bald und erfolgreich zu Hilfe kommen will, so hat sie unter allen Arten von Votivmessen den Requiemsmessen die weitgehendsten Privilegien eingeräumt. Nachstehende Tabelle kann zum Beweise dienen.

---

1) S. C. 19. Maj. 1614; 5. Aug. 1662.
2) S. C. 28. Sept. 1872; Acta S. S. 12 p. 314.
3) S. C. 3. Mart. 1761.
4) Ligu. theol. mor. V, 422.

		Dom. I. cl.	Dom. II. cl.	Dom.	Dupl. I. cl.	Dupl. II. cl.	Dupl. maj. min.	Sem.	Dies infra 8am	Simpl. fer. vigil.
I. Requ. in die ob. depositionis	cant. 1 or. Sequ.	3 lic.	3 lic.	3 lic. exc. pasch. pent.	lic. exc. praec.	2 lic.	2 lic.	2 lic.	2 lic. exc. fer. II. post Pascha et Pent.	2 lic. exc. fer. V., Sabb. hebd. maj. et temp. expos. SS. ob publ. caus.
I. Requ. in die ob. depositionis	non. cant. 1 or. Sequ.	1 ill.	1 ill.	„	1 ill.	2 lic.	2 lic.	2 lic.	„	„
II. in 3. 7. 300, anniv. vero, fixo seu die antec. seu subs.	cant. 1 or. Sequ.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	2 lic. una.	2 lic.	2 lic. exc. nat., ep., pasch., pent., corp. †	2 lic. exc. fer. IV. cin.; maj. hebd.; vig. nat.; pent.
II. in 3. 7. 300, anniv. vero, fixo seu die antec. seu subs.	non cant. 1 or. Sequ.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	2 lic.	„ „	2 lic. exc. fer. IV. cin.; maj. hebd.; vig. nat., ep., pasch., pent.
III. M. quotid. item. 3. 7. 30. anniv. falso.	cant. 1—3 or. Sequ.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	in 3 diebus cuj. hebd.*)	2 lic.	„ „	„ „
III. M. quotid. item. 3. 7. 30. anniv. falso.	non cant. 3—5 or. Seq. ad lib.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 ill.	1 lic.	2 lic.	„ ,	„ „

*) Monac. S. C. 12, Apr. 1857; Ratisb. 29. Jul. 1858; August. 18. Nov. 1875.

Clavis:
1. Missa **diei** sine commem. missae vot. de Requiem.
2. „ **votiva** de Requiem.
3. **Duae** missae i. e. missa diei et missa votiv. Miss. gen. I, 6.

——— i. e. initium privil.

2. Bemerkungen.

Ad I. Die Messe **in die obitus** darf a. als **solemnis** oder **cantata** an allen in der Tabelle bemerkten Tagen. sogar an allen nicht gebotenen Festen I. Classe mit Ausnahme des Patrociniums [1]) und des Jahrtags der eigenen Kirchweihe [2]) gewählt werden,[3]) um den Verstorbenen möglichst bald kräftige Hilfe zu bringen. Ist sie durch das Tagesofficium gehindert, z. B. am Feste des hl. Joseph, so wird sie mit demselben Privilegium [4]) auf den nächsten freien Tag verlegt.[5])

Diese ausgedehnten Vorrechte bestehen an sich praesente cadavere; allein sie gelten auch, wenn die Leiche z. B. aus polizeilicher Vorschrift non ultra biduum ab obitu beerdigt ist.[6]) Ausgenommen sind auch Sonntage, an welchen das Volk die Solemnität eines verschobenen Festes feiert.

b. Zum Troste der armen Seelen und der Hinterbliebenen dürfen an denselben Tagen mit Ausnahme der Feste I. Classe und der gebotenen Feiertage in Kirchen, in öffentlichen und privaten Oratorien, in den Kapellen der Seminarien, Collegien und religiösen Genossenschaften beiderlei Geschlechts Privatmessen auch **gelesen** werden, wenn die Leiche gegenwärtig, aber unbeerdigt oder erst seit zwei Tagen beerdigt ist.[7])

Unter diesen nämlichen Voraussetzungen sind Privatmessen in den kirchlich errichteten oder noch zu errichtenden Kapellen der Gottesäcker an allen Tagen gestattet mit Ausnahme der Feste I. und II. Classe, der Sonn- und Feiertage und der privilegirten Ferien, Vigilien und Octaven.[8]) An denselben Tagen kann

---

1) S. C. 8. Apr. 1808. — 2) S. C. 27. Febr. 1882.
3) S. C. 7. Febr. 1874. — 4) S. C. 23. Maj. 1603.
5) S. C. 26. Jan. 1793 ad 7. — 6) S. C. 13. Febr. 1892.
7) S. C. 19. Maj. (8. Jun.) 1896 ad 2. — 8) Id. decr. ad 1. Unter diesen Kapellen sind Privatkapellen zu verstehen.

auch ein Requiem gesungen werden für in der Ferne Verstorbene, sobald der Tod bekannt wurde.[1])

Alle diese Messen sind in schwarzer Farbe mit einer Oration und Dies irae zu lesen, mögen die Früchte des Opfers Lebenden oder Verstorbenen zugewendet werden.

An den erwähnten privilegirten Tagen dürfen sogar mehrere Messen de Requiem in denselben Kirchen und Kapellen celebrirt werden; verboten aber sind an Tagen, welche Privatvotivmessen ausschließen, alle Messen, welche in andern Kirchen an demselben Tage für denselben Verstorbenen gelesen werden.[2]) Verboten sind ferner sog. Schachtel- oder Schindelämter, bei welchen mehrere nach einander celebrirende Priester mit Gesang beginnen und bald wieder zum Ritus einer stillen Messe übergehen. Nicht privilegirt ist auch das etwa verlangte „Lobamt". Es muß nach dem Tagesformular gesungen werden, wenn das Officium Privatvotivmessen ausschließt, oder nach einem Votivformular, z. B. B. M. V., an erlaubten Tagen.

Eine Pflicht, für Arme zu appliciren, besteht nicht, wenn kein Stipendium bezahlt wird.[3])

Ad II. Der **Dritte, Siebente, Dreißigste** kann, ohne seine Privilegien zu verlieren, auf den nächsten oder einen andern nicht gehinderten Tag verlegt werden.[4]) Muß feierlicher Gottesdienst am Dritten, Siebenten, Dreißigsten unterbleiben, so lasse man als Ersatz an diesen Tagen dem Verstorbenen zulieb eine stille Messe lesen. Diese Praxis entspricht dem Willen der Kirche mehr als die Häufung der Messen am Besängnistag; denn schon die Heiden kannten eine Todtenfeier am

---

1) S. C. 4. Maj. 1686. — 2) S. C. 16. Apr. 1853 ad 21. — 3) S. C. 27. Apr. 1895. — 4) S. C. 23. Maj. 1603 ad 5.

dritten, neunten (nundinae, Woche mit neun Tagen), dreißigsten Tage, und den Christen galt schon in alter Zeit der dritte als Erinnerung an die Grabesruhe des Herrn,[1]) der siebente als Andenken an die Sabbatruhe[2]) und der dreißigste als biblisch geheiligter Gedenktag.[3])

Jahrtage, gestiftet oder in einzelnen Fällen verlangt, sind vom Sterbetage[4]) oder, wenn der Tod nach Sonnenuntergang eintrat, der Gewohnheit gemäß auch vom folgenden Tage aus[5]) zu berechnen. Jene Jahrtage, welche

a. auf den wahren[6]) Sterbetag gestiftet sind,[7]) dürfen selbst an Festen duplex maj.[8]) oder am vorausgehenden oder nachfolgenden Tage[9]) gesungen werden; auch der dies depositionis[10]) und der dies obitus[11]) darf als Ausgangspunkt gelten.

b. Aemter, welche von Lebenden an wahren Jahrtagen verlangt werden, haben dieselben Vorrechte,[12]) dürfen aber nicht transferirt werden.[13])

Wird ein Jahrtag für mehrere Verstorbene gehalten, so ist die Messe nur privilegirt, wenn für einen Verstorbenen der Tag der Celebration wahrer Jahrestag ist, nicht aber, wenn z. B. eine Pfarrgemeinde oder Bruderschaft an beliebigem Tage einen

---

1) Const. apost. VIII, 42.
2) August. qu. 172 in Heptat. Migne lat. 34 p. 596.
3) Num. 20, 30. — 4) S. C. 19 Jun. 1700 ad 9.
5) Lev. 23, 32; S. C. 21. Jul. 1855 ad 3.
6) S. C. 19. Jun. 1700; 11. Maj. 1754.
7) S. C. 22. Jan. 1667; 30. Mart. 1878.
8) S. C. 22. Jan. 1667. — 9) S. C. 4. Maj. 1686 ad 1.
10) S. C. 19. Jun. 1700; 21. Jul. 1855.
11) Erlaubt nach S. C. 2. Dec. 1891 (noch unedirt). Vgl. Ephem. lit. 1894 p. 358, 435.
12) S. C. 23. Febr. 1884 ad 7.
13) S. C. 21. Jul. 1855 ad 1.

„Jahrtag" halten läßt,[1]) auch wenn sie denselben fixirt, z. B. auf Tag nach Kirchweih.[2])

c. Jahrtage, welche gestiftet, aber nicht auf den Sterbetag, sondern auf einen andern Tag fixirt sind, haben dieselben Privilegien wie jene sub a.[3]) und können im Falle des Hindernisses auf den vorausgehenden oder nachfolgenden Tag verlegt werden.[4])

d. Nicht fixirte Jahrtage werden an verbotenen Tagen nach dem Tagesformular gelesen,[5]) oder es ist Sorge zu tragen, daß sie mit apostolischer Vollmacht auch an fest. dupl. gesungen werden dürfen. Ist dieses Privilegium für drei Tage der Woche einer ganzen Diözese gegeben, so können jene Aemter, auch mehrere an einem Tage, an dupl. selbst an dupl., maj. gehalten werden, wenn auch festa sem. in derselben Woche noch zu finden wären.[6])

Ist das Allerheiligste in der Monstranz oder in der Pyxis ausgesetzt, so darf aus leicht ersichtlichen Gründen am Altare der Exposition gar keine Requiemsmesse gelesen oder gesungen werden;[7]) außerhalb dieses Altars ist es am Allerseelentag während des vierzigstündigen Gebetes[8]) erlaubt und in andern Fällen, wenn die Exposition nur ex privata causa d. h. in der Pyxis stattfindet.[9])

---

1) S. C. 5. Dec. 1733; 4. Sept. 1745; 11. Maj. 1754; 25. Aug. 1818; 12. Nov. 1831; 7. Sept. 1850.

2) S. C. 17. Nov. 1657. — 3) S. C. 3. Mart. 1761 ad 12; 4. Maj. 1886. — 4) S. C. 4. Maj. 1686 ad 1.

5) S. C. 23. April. 1875.

6) S. C. 18. Dec. 1878; 15. Apr. 1880.

7) S. C. 9. Aug. 1670; 12. Sept. 1671; 10. Febr. 1685; 14. Juni 1873.

8) S. C. 16. Sept. 1801. Dieses Vorrecht hat nur der Allerseelentag. S. C. 2. Dec. 1684; 27. Apr. 1697; 19. Juni 1875. Florent. — 9) S. C. 7. Maj. 1746 ad 9.

57. Ritus der Requiemsmessen.

1. Das **erste** Formular wird in Aemtern und in Privatmessen mit einer Oration und Sequenz[1]) an Allerseelen und in Requiemsmessen am Begräbnißtage, dritten, siebenten, dreißigsten, Jahrtage für Päpste, Bischöfe und etwa auch Priester genommen; nur die Oration wird in den letztern Fällen aus den orationes diversae für Verstorbene passend ausgewählt.

2. Das **zweite** Formular in die obitus seu depositionis (Leg-, Begräbniß-, Besängniß-, Einsegnungsmesse)[2]), am Dritten, Siebenten, Dreißigsten hat an diesen privilegirten Tagen eine Oration und Sequenz, mag die Messe gesungen oder gelesen werden;[3]) trifft das nämliche Formular an einem festum sem. in einer stillen Messe, so steht es dem Celebrans frei, Eine Oration mit Sequenz zu beten oder mehrere Orationen mit oder ohne Sequenz.

Wird dieses Formular für einen in der Ferne Verstorbenen nach erhaltener Nachricht genommen, mögen auch mehr als drei Tage seit dem Tode inzwischen liegen, oder mag dieselbe Messe am zweiten Tage nach dem Tode gewählt werden, so ist der Ritus derselbe wie der eben angemerkte für den dies obitus;[4])

---

1) S. C. 30. Jun. 1896 ad 1.

2) Depositio bezeichnete bei den Heiden den Sterbetag, weil die Leichen aus dem Bette genommen und auf die Erde gelegt wurden; auf christlichen Epitaphien wird es auch für Begräbnißtag gebraucht. Näh. Kraus, Realencyclopädie I, 355; Tübinger Quartalschrift 1885 S. 444. Mehrere Meßformulare oder Orationen pro defunctis finden sich schon im Leonianum z. B. Fidelium Deus . . und im Gelasianum. Murat. I, 453, 752—763.

3) Idem decr. ad 1. — 4) Idem decr. ad 1.

es darf aber in der Oration hodie nicht ausgelassen werden.[1])

Ist an dies depositionis aus irgend einem Grunde das **officium defunctorum** zu beten oder zu singen, so darf am Vorabend die Vesper an den festis solemnioribus nicht der Tagesvesper beigefügt werden,[2]) um den festlichen Charakter nicht zu beeinträchtigen, und am Tage selbst ist erlaubt, statt der ganzen Matutin mit Invitatorium, drei Nocturnen und Laudes nur das Invitatorium[3]) und die erste (primum) Nocturn zu beten;[4]) die Antiphonen sind zu doppeln, mag welcher Chorteil immer intoniren, die Psalmen Lauda und De profundis bleiben aus; die Laudes sind nach Belieben beizufügen.[5]) Das Requiem æternam ist ähnlich wie in der Messe immer in der Mehrzahl zu beten; nur in den Suffragien am Schlusse der Vesper und Laudes trifft es für einen Verstorbenen in der Einzahl.

Geht die Recitation dieses Officiums dem Amte unmittelbar voraus, so trägt der Priester Chorrock (Albe), schwarze Stol und bei solemner Feier schwarzes Pluviale.[6])

Am Dritten, Siebenten, Dreißigsten genügt ohne Invitatorium[7]) eine (unum) Nocturn, aber nach Tagen ausgewählt (I. am Montag und Donnerstag, II. am Dienstag und Freitag, III. am Mittwoch und Samstag.[8])

---

1) S. C. 3. Jun. 1892 ad 4. Auch in der Präfation von Ostern und in der Oration von Ascensio wird in hac potissimum die und hodie die ganze Octav hindurch recitirt.
2) S. C. 11. Jan. 1884 ad 1; 22. Juli 1892.
3) S. C. 9. Maj. 1739. — 4) S. C. 3. Jun. 1892 ad 5.
5) Rit. rom. de oxsequiis in fine.
6) S. C. 12. Aug. 1854. — 7) S. C. 31. Maj. 1817.
8) S. C. 21. Febr. 1896.

Die Antiphonen treffen wieder doppelt; die erwähnten zwei Psalmen müssen aber gebetet werden [1])

Wird diese Nocturn schon am Vorabend recitirt, so entscheidet für die Wahl der Nocturn der Tag der Messe.[2])

Die Opfergänge der Gläubigen kommen leider sogar bei Leichengottesdiensten immer mehr außer Gebrauch; sie sollten in irgend einer Weise erhalten bleiben und nicht durch Geld ersetzt werden schon ihres hohen Alters wegen,[3]) noch mehr, weil sie die lebendige Teilnahme des Volkes am Opfer der hl. Messe bekunden und eine Aufforderung enthalten, allen materiellen Besitz dem Herrn zu weihen und Segen zu erflehen.

3. Das **dritte** Formular trifft mit Einer Oration und Sequenz an wahren Jahrtagen, seien sie gestiftet oder nur verlangt, mag die Messe gesungen oder gelesen werden.[4]) Können die gestifteten Jahrtage innerhalb der privilegirten Octaven nicht gehalten werden, so genießen sie nach Ablauf der Octav als missae cantatae sogar an duplex majus ihr Vorrecht.[5])

Muß der Jahrtag wegen eines gebotenen Festes verlegt werden, so steht es frei, das dritte oder vierte Formular zu wählen;[6]) in der Oration aber dürfen die Worte cujus anniversarium . . . nicht ausgelassen werden.[7]) In derselben fehlt das N. und darf nicht eingesetzt werden. Dasselbe gilt auch von andern Orationen.[8])

---

1) Näh. Rit. rom. in exsequiis. S. C. 23. Jul. 1736; 9. Maj. 1839; 10. Jan. 1896.

2) S. C. 3. Jun. 1892 ad 6. — 3) Const. apost. II, 34. 3. Jahrh. — 4) S. C. 30. Jun. 1896 ad 1. — 5) S. C. 2. Dec. 1891. — 6) S. C. 22. Dec. 1753 ad 2. — 7) S. C. 4. Maj. 1686. — 8) S. C. 7. Apr. 1832; 22. Mart. 1862; 19. Jun. 1875 ad 5.

Das **officium defunctorum** unterliegt denselben Regeln wie am Dritten, Siebenten, Dreißigsten. Vgl. oben S. 145.

4. Das **vierte** Formular für missae quotidianae (gelegentliche) ist zu nehmen

a. wenn gestiftete Jahrtage nicht auf den Todestag fixirt sind. Werden die Messen an festa duplicia gesungen, so ist eine Oration Inclina.. mit Sequenz gestattet. Dasselbe ist der Fall,

b. wenn gestiftete, verlangte, aber nicht fixirte Jahresmessen auf besondere Privilegien hin an festa duplicia gesungen werden.[1])

c. In allen übrigen missae quotidianae, mögen sie an erlaubten Tagen vom Ritus semiduplex an still celebrirt oder gesungen werden, sind mehrere Orationen einzuschalten und zwar an erster Stelle jene der Intention der Messe entsprechende, z. B. pro defuncto; an zweiter Stelle folgt eine Oration ad libitum und an dritter jene de omnibus defunctis.[2])

Wird die Messe für Verstorbene im Allgemeinen applicirt, so treffen die Orationen, wie sie im Formular angemerkt sind, d. h. Deus, qui inter apostolicos u. s. f.[3])

Orationes votivae für Verstorbene dürfen nur an erlaubten Tagen in stillen Messen vor der letzten Oration pro omnibus defunctis eingeschaltet werden; die Zahl sämmtlicher Orationen soll aber eine ungerade sein.[4])

Die Sequenz trifft in allen Aemtern; in stillen Messen darf sie ausgelassen werden.[5])

---

1) S. C. 30. Jun. 1896 ad 1. redet von anniversariis late sumtis.

2) S. C. 30. Jun. 1896 ad 2. — 3) Idem decr. ad 3.
4) Id. decr. ad 4. — 5) Id. decr. ad 5.

Der Gebrauch der Formularien nach obigen Angaben ist ohne besondere Bedeutung, da Episteln und Evangelien in allen vier Meßformularien vertauscht werden dürfen,[1]) die Orationen besonders zu wählen sind und die übrigen Teile gleich lauten.

Soll den missis quotidianis das **officium defunctorum** vorangehen, so wird ohne Invitatorium nach Tagen[2]) eine Nocturn ausgewählt; die Antiphonen sind nur zu intoniren, die Psalmen in den Suffragien am Schluß aber stets zu beten.

3.

Messe in fremder Kirche und Celebration blinder Priester.

58. Messe in fremder Kirche.

1. Jeder Celebrans, welcher in fremder Kirche die Stelle des eigenen Seelsorgers in Fest-, Braut-, Begräbnißmessen vertritt, celebrirt die hl. Messe ohne Commemoration seines etwa abweichenden Officiums in der Weise des Kirchenvorstandes, in dessen Namen er handelt,[3]) selbst wenn die Messe de Beato ist.[4])

2. Ueber die Celebration von Privatmessen bestanden bisher zahlreiche Verordnungen; alle sind nunmehr aufgehoben durch die Bestimmung: „Alle Priester, gehören sie dem Säcular- oder Regularstande[5]) an, welche in eine Kirche oder in ein öffentliches Oratorium[6])

---

1) Vergl. Schlußbemerkung nach missa quotidiana.

2) S. oben S. 145.

3) S. C. 7. Maj. 1746. — 4) S. C. 13. Apr. 1867.

5) Auch Regularen, welche bisher besondere Privilegien hatten, müssen dieses allgemeine Gebot vom 9. Dez. 1895 beobachten. S. C. 8. Febr. 1896.

6) In einem Nachtrage ist noch beigefügt, als öffentliches Oratorium sei „auch das Oratorium jeder religiösen Genossen-

kommen, sollen die Messen zu Ehren der Heiligen und Seligen, auch die den Regularen eigentümlichen genau nach dem Offizium jener Kirche oder Oratoriums lesen, seien sie in römischen oder im Regular-Missale enthalten; nur die den Orden eigentümlichen, besonderen Riten haben zu unterbleiben.

Wenn aber in der genannten Kirche oder Oratorium ein Officium niedriger als ritus duplex trifft, soll jedem Celebrans freistehen, die Messe de Requiem oder eine Votivmesse oder die treffende Ferialmesse zu lesen mit Ausnahme jener Tage, an welchen die genannten Messen durch die Rubriken des römischen Missale oder durch Dekrete der S. R. C. verboten sind."[1]) Liest er in der fremden Kirche an erlaubten Tagen die Messe nach seinem Directorium von einem festum duplex oder auch semiduplex, so celebrirt er sie als Festmesse und nicht more votivo;[2]) nicht aber darf er, wenn der Ritus der fremden Kirche Privatvotivmessen ausschließt, bei gleicher Farbe seine abweichende Festmesse lesen oder aus derselben ein Credo in das Formular der fremden Kirche einschalten.[3])

In Privatoratorien muß die Messe immer mit dem Officium des Celebrans übereinstimmen.[4])

3. Besteht in der fremden Kirche und in der Heimatdiöcese des Celebrans eine oratio imperata, so ist jene einzusetzen, welche in der Kirche der wirklichen Celebration maßgebend ist;[5]) ein Bischof aber ist an diese Regel nicht gebunden. In dem Memento

---

schaft beiderlei Geschlechts anzusehen; ebenso die Hauskapellen der Bischöfe, Seminarien, Collegien, frommer Genossenschaften, Spitäler und Gefängnisse. S. C. 22. Maj. 1896.

1) S. C. 9. Dec. 1895. S. oben S. 126, 139.

2) S. C. 14. Mart. 1896. — 3) S. C. 3. Juli 1896 ad 3. — 4) S. C. 12. Nov. 1831 ad 31. — 5) Ephem. lit. VI, 285.

pro vivis schaltet ein Priester den Namen des Bischofs ein, in dessen Diöcese er celebrirt, und dessen Name in der Sacristei kund gegeben sein soll; dagegen ein Bischof betet et me indigno ...[1])

59. Messe blinder Priester.

1. Priester, welche halb oder ganz erblindet sind, können vom apostolischen Stuhle die Erlaubniß zur Celebration erhalten;[2]) an feat. dupl. jeder Klasse, auch an dom., selbst privileg. und an fer. maj. und privilegirten Vigilien,[3]) ebenso an allen Marienfesten[4]) sollen sie die treffende Votivmesse de B. M. V. oder auch bloß die an fünfter Stelle stehende (Salve) lesen;[5]) an fest. sem. und fer., simpl. können sie dieselbe Messe wählen oder die missa quotidiana de Requiem.[6]) An Weihnachten ist nur eine Messe gestattet.[7])

Die Farbe der marianischen Votivmesse ist immer weiß,[8]) und ohne Rücksicht auf das Tagesofficium trifft als zweite Oration de Spritu sancto und als dritte pro ecclesia vel pro papa[9]) ohne etwaige imperata.[10]) Gloria wird nur an Samstagen, nicht innerhalb der Marianischen Octaven gebetet,[11]) Credo nicht einmal an Sonntagen.[12]) Am Schluß trifft Benedicamus, wenn kein Gloria recitirt werden durfte.

---

1) S. C. 3. Juni 1892 ad 20.

2) Wer halb erblindet das privilegium celebrandi erhielt, bedarf nach ganzer Erblindung eines neuen Indultes. S. C. 16. Mart. 1805.

3) S. C. 12. Nov. 1806. — 4) S. C. 11. Sept. 1847.

5) S. C. 12. Apr. 1823. — 6) S. C. 12. Apr. 1823.

7) S. C. 11. Apr. 1840; 28. Apr. 1866 ad 6. Zur Erleichterung ist Missale ad usum sacerdotum caecutientium mit großen Canonlettern gedruckt. Ratisb. 1889.

8) S. C. 16. Mart. 1805; 28. Apr. 1866 ad 2.

9) S. C. 12. Nov. 1806; 28. Apr. 1866 ad 4.

10) S. C. 28. Apr. 1866 ad 5. — 11) S. C. 23. Febr. 1839. — 12) S. C. 12. Nov. 1806.

2. Die Vorschrift, nur unter Assistenz eines Priesters zu celebriren, verbindet im Gewissen.[1]) Außerdem besteht die Verpflichtung, daß der Priester, welcher obige Votivmessen zu lesen berechtigt ist, an dem Tage, an welchem er für das Volk appliciren muß, dafür sorge, daß durch einen Priester eine dem Officium des Tages entsprechende Messe gelesen werde, damit die Gläubigen dem Kirchenjahre nicht entfremdet werden.[2])

1) S. C. 16. Mart. 1805; 12. Apr. 1823.
2) S. C. 2. Dec. 1882.

Achter Abschnitt.

Die kirchliche Musik.

Vorbemerkung.

Unschwer können nach dem Ritus der römischen Kirche alle gottesdienstlichen Handlungen ohne Gesang vollzogen werden; fast alle können aber auch durch Gesang und Musik gehoben und verschönert werden. Es ist selbstverständlich, daß die Verbindung der Musik mit der Liturgie nicht der Willkür des einzelnen Priesters, noch weniger dem Gefallen des Chorregenten überlassen werden darf, sondern durch eine Menge kirchlicher Vorschriften geregelt ist. Es mögen nun im Folgenden die wichtigsten Vorschriften für den Gesang des Priesters und des Chores erwähnt werden.[1])

Initiale aus dem Kloster Füßen, 16. Jahrhdt.

---

1) Soll die Kirchenmusik nach den Vorschriften der Kirche eingerichtet werden, so muß der liturgische und rubricistische

60. Pflichten des Priesters.

1. Der Priester singt bei liturgischen Cultacten ganz allein vor der ganzen Dreifaltigkeit und vor Engeln und Erzengeln, Thronen und Gewalten, vor der ganzen Heeresschaar des Himmels. Er singt die heiligsten Texte in Melodien, welche in Bau und Rhythmus mit den vorchristlichen Gesängen der Juden und Griechen verwandt sind.

Es ist daher Ehren- und Gewissenspflicht des Priesters, daß er die Texte deutlich und erbaulich ausspreche, die ihm vorgeschriebenen Melodien genau einhalte[1]) und in Stärke und Rhythmus der Töne nach Text und Oertlichkeit einen entsprechenden Wechsel eintreten lasse.

2. Gesang ist zu einzelnen liturgischen Akten nur erlaubt, zu andern aber geradezu vorgeschrieben, z. B. zu missa cantata und solemnis. Da der Pfarrer im Namen des Papstes und des Bischofs in seiner Pfarrei dafür zu sorgen hat, daß die Kirchenmusik die bezüglichen Vorschriften nicht verletze, so muß er die nötigen kirchenmusikalischen Kenntnisse sich erwerben, um beurteilen zu können, ob die Musik bei seinem Gottesdienste den Vorschriften der Kirche und den Regeln der Kunst nicht widerspreche. Ist ein Mißbrauch eingeschlichen, so hat der Pfarrer die Pflicht, denselben nach Kräften zu heben.

Unterricht diese Vorschriften ebenso darlegen wie all die Bestimmungen über Meßritus und Sakramentsspendung.

1) „**Missam juxta ritum, modum ac normam, quae per missale hoc a nobis nunc traditur, decantent**". Pius V. Quo primum, 25. Dec. 1570 in procem. Miss. rom.

61. Eigenschaften und Rechte der Kirchensänger.

1. Ist zu liturgischen Akten Gesang vorgeschrieben, so gehört er zur Vollständigkeit der Handlung und soll von liturgischen, d. h. geweihten Personen ausgeführt werden. Das amtliche Directorium chori[1]) erklärt daher, wenn cantores erwähnt seien, so dürften darunter nicht bezahlte Musiker verstanden werden, sondern Cleriker, welche zum Gesange jeweilig ausgewählt seien. Da jedoch alle giltig getauften Christen ein auserwähltes Geschlecht, „ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk" bilden,[2]) so sind nicht bloß Laien-Ministranten, sondern auch männliche Laiensänger gestattet; nur sollen sie bei Prozessionen Chorröcke tragen.[3]) Aus dem angeführten Grunde sind in einzelnen Diöcesen sogar Frauen zum Chorgesange zugelassen.

Guter und erbaulicher Gesang ist nur möglich, wenn die Sänger einen gläubigen, demütigen, opferwilligen Sinn haben, die nötige musikalische Vorbildung im modernen und auch im Choralgesange haben, die Proben besuchen und mehr Gott als den Menschen zu gefallen suchen.[4])

2. Als Lohn für den wichtigen Dienst, welchen sie Gott und den Menschen leisten, haben getreue Sänger Achtung, Dank und entsprechende Bezahlung[5]) von Seite der Gläubigen und ewige Vergeltung im Himmel zu beanspruchen.

---

1) Ratisb. 1874 pag. III. — 2) I. Petr. 2, 9. — 3) S. C. 18. Mart. 1679.
4) Näh Graduale rom. Ratisb. 1871 in procemio.
5) I. Cor. 9, 7—13.

62. Der liturgische Volksgesang.

1. Der liturgische Volksgesang wird ähnlich dem deutschen Kirchenliede von der Mehrzahl des Volkes gesungen oder hat den lateinischen, jeweilig treffenden Text in entsprechender Melodie.

Diese Gesangsweise war schon von den Juden[1]) gepflegt und in den ersten Jahrhunderten sehr üblich, solange die Sprache keine besondere Schwierigkeit bot;[2]) vom 6. Jahrhundert an wurde sie seltener; doch finden sich noch viele Beispiele[3]) und sogar Vorschriften. Vor Allem wurde das Kyrie eleison[4]) gesungen, die Responsorien[5]) und die stehenden Meßteile, z. B. Kyrie, Gloria Patri, Sanctus, Credo,[6]) Agnus Dei.[7])

In romanischen Ländern, z. B. in Italien und Frankreich, ist dieser liturgische Volksgesang noch mehr in Übung als in Deutschland.

---

1) Ex. 15. 1—21; Deut. 27, 15—26; Ps. 135.

2) I. Cor. 14, 16; Euseb. hist. eccl. III, 34; constit. apost. VI, 30; Cypr. de orat. dom. 31; Chrys. hom. 36 in I. Cor. n. 5.

3) Greg. Tur. mir. s. Mart. II, 14; Migne, lat. 71 p. 947.

4) Greg. M. ep. IX, 12 ad Joann. Syr.

5) Conc. Brac. 563 c. 3; Ahyto ep. (c. 822) cap. 3; Mansi 14 p. 394. Omnis plebs consona voce respondere debet. Ludov. II. imper. cap. n. 3 (856). Pertz, mon. Germ. III, p. 439.

6) Carol. M. capitul. (789) n. 68, ed. Baluz. Par. 1677 I, p. 236; Herardi arch. (858) l. c. n. 16 p. 1287. Liber pontif. in vita Sergii (687—701), ed. Duchesne. Paris 1886 p. 376. Berthold von Regensburg erwähnt, das Volk hätte das Kyrie zu singen; weil es aber dasselbe „nicht wol klenken kunde mit dem Done", da mußten wir es singen. A. a. O. I, S. 496.

7) Liber pontif. in vit. Sergii (687—701), ed. Duchesne 1886 p. 376.

2. Er bietet dem Volke Gelegenheit, bei der Darbringung des heiligsten Opfers nicht bloß als Zuhörer und Zuschauer teilzunehmen, sondern bei der Opferhandlung selbstthätig mitzuwirken. Schon der heilige Chrysostomus[1]) sagt von dem Gesange, bei welchem Greise, Männer, Jünglinge, Unmündige und Frauen mitsingen: „Das ist unser Opfer und unsere Gabe, der beste Gottesdienst und für ein englisches Volk passend.“ Ohne Schwierigkeit könnte eine einfache Choralmesse mit Interlinearübersetzung aus dem etwaigen Diöcesan-Gesangbuch eingeübt und zuerst mit Kindern, dann allmählig mit den Erwachsenen ausgeführt werden; singt dazu nur ein einziger Sänger die Wechseltexte, so ist den kirchlichen Vorschriften vollständig genügt und unliturgischer deutscher Volksgesang aus den Aemtern verdrängt. Sollte dieser Gesang noch zu schwer sein, so könnten und sollten wenigstens die Responsorien vom ganzen Volke gesungen werden. Es ist sicherlich unnatürlich, daß die Gläubigen, wenn der Priester „gleichsam als Hausvater, der zu den Seinen kommt, Allen den Friedensgruß“[2]) bietet, diesen Gruß nur in einzelnen Stimmen erwiedern.

63. Allgemeine Eigenschaften der Kirchenmusik.

1. Der Text

soll a. in missa cantata ohne Leviten und solemni mit Leviten[3]) zur Uebereinstimmung mit dem Gebete und Gesange des Priesters lateinisch sein; nur in Privatmessen ist deutscher Volksgesang gestattet;

---

1) Chrys. hom. in Ps. 150; Migne, gr. 55 p. 498.
2) Chrys. hom. 36 in I. Cor.
3) S. C. 12. Mart. 1639; 22. Mart. 1862. Die lateinische Sprache ist geboten „in functionibus et officiis liturgicis,“ auch wenn Introitus—Agnus lateinisch gesungen würden; da-

b. liturgisch, d. h. gleichlautend mit dem treffenden Formulare des Priesters, damit der Gesang des Chores nicht durch fremdartigen Inhalt Gott ehre und bloß allgemeine religiöse Stimmung erwecke, sondern im Sinne des Kirchenjahres nach Inhalt und Zweck mit dem Gebete des Priesters übereinstimme.

2. Die Melodie

sei a. heilig, d. h. demütig, erbauend, nicht sentimental, nicht ausgelassen in Freude (Tusche, Märsche) und nicht verzweifelnd in Trauer,[1]) nicht lasciv und unrein,[2]) sondern fromm;[3])

b. wechselnd nach Inhalt des Textes und Ritus des Festes, damit Höheres höher geachtet werde;[4])

c. nicht so ausgedehnt, daß „Langweile und Ueberdruß" entsteht.[5])

Der Text soll meditiert und die Melodie eingeübt sein.

Motette (Einlagen) dürfen daher in Aemtern nicht statt der treffenden liturgischen Gesänge, sondern

---

gegen extra functiones liturgicas trage man der Gewohnheit Rechnung. S. C. 21. Juni 1879 ad 1. Auch am 31. Jan. 1896 untersagte S. C. Gesänge in der Volkssprache in missa solemni vel cantata, erlaubte sie aber in missa privata. Nach dieser Unterscheidung von dreierlei Meßarten, welche schon in den Generalrubriken des Missale I, 16 n. 3 und II, 6 n. 8 (cantata) ausgesprochen sich findet, ist die missa cantata ohne Leviten (II, 6 n. 8) nicht missa privata (I, 16 n. 3); ebenso ist die cantata nicht solemnis, wohl aber jede solemnis eine cantata. Auch in anderer Hinsicht tritt dieser Unterschied deutlich vor Augen, z. B. ist ein festum simplex an Festen II. Klasse „in allen gesungenen Messen mit oder ohne Leviten" nicht zu commemoriren, wol aber in missis privatis. S. C. 9. April 1808 ad 4; 7. Sept. 1816 ad 10.

1) 1. Thess. 4, 12. — 2) Trid. 22 de cel. missa. — 3) Caer. ep. I, 28 n. 12. — 4) Caer. ep. I, 12 n. 1. Vesp. rom. in procemio.
5) Bened. XIV. 19. Febr. 1749; S. C. 21. Febr. 1643.

nur nach denselben eingeschaltet werden, wenn die Zeit es erlaubt.[1])

Wenigstens in einem Amte (missa cantata, solemni) sollen sämmtliche Texte (Wechselgesänge und stehende) unverstümmelt gesungen[2]) oder unter Orgelbegleitung „von Einigen oder von einem Chorsänger" clara voce (laut)[3]) oder wenigstens submissa voce (still) recitiert werden.[4]) Wenn die Orgel nicht gespielt wird, ist der Text „vollständig zu singen", mag es auch auf einem Tone geschehen; nicht genügt die Recitation in Form lauten oder stillen Lesens.[5]) Aus diesen Bestimmungen ist ersichtlich, daß in der kirchlichen Musik mehr Gewicht auf den Text als auf den Reichtum der Melodie zu legen ist.

64. Der Choralgesang.

1. Christus selbst hat am letzten Abendmahl die erste missa cantata gehalten.[6]) Auch die Apostel forderten zum Gesange auf.[7]) Da die bildenden Künste im Christentum ihre Formen der vorchristlichen Zeit entlehnten, legt sich der Gedanke nahe, daß auch die Melodien aus dem Judentum übergingen oder nach dem Musiksystem der Griechen componirt wurden.[8]) Sie wurden durch den hl. Ambrosius und Gregor den Großen (604) reformirt und in England (596) und Deutschland, unter Pipin und Karl dem Großen im

1) Vgl. Bened. XIV. Annus. 19. Febr. 1749.
2) Innoc. XII. 20. Aug. 1692.
3) Caer. ep. II, 1 n. 8; I, 28 n. 6.
4) S. C. 22. Jul. 1848.
5) S. C. 22. Jul. 1848; 7. Sept. 1861.
6) Matth. 26, 30.
7) I. Cor. 14, 26; Eph. 5, 19; Col. 3, 16.
8) Näh. Wagner Peter, Gregorianische Melodien. S. 7 ff. Freiburg 1895.

Frankenlande[1]) und in der Schweiz (St. Gallen) eingeführt. Vom 9. bis 16. Jahrhundert verloren diese Melodien an Reinheit durch die Unsicherheit der Notenschrift (Neumen), Einführung der Sequenzen, willkürliche Interpellation der Texte,[2]) Abkürzungen[3]) und harmonische Behandlung. Daher wurde auf Befehl des Tridentinums[4]) eine Revision vorgenommen (Medicaea 1614) und abermals unter Pius IX. und Leo XIII. (1871—1884).

2. Die Melodien bewegen sich in 1—12 Tonarten, lassen bei Einstimmigkeit und freiem Rhythmus den Text leicht verstehen, können von einem und von tausend Sängern gesungen werden, sind fern vom extremen Ausdruck der Trauer und des Jubels und bilden ein einheitliches Gegenstück zum Gesange des Priesters. Aus diesen Gründen wird der Choralgesang von Benedikt XIV. der „cantus proprie ecclesiasticus" genannt[5]) und ist in den neuen amtlichen Ausgaben zur Ausführung bestens empfohlen.[6]) Nach dem Urteile desselben Papstes ziehen fromme (pii) Menschen den Choral dem modernen Gesang sogar vor, wenn er genau und würdig gesungen wird.[7])

65. Der mehrstimmige Gesang.

1. Mehrstimmiger Gesang ist in dem Unterschiede der Kinder-, Frauen- und Männerstimme und in der

1) S. Greg. pap. vita aut. Joan. diac. II, 6—8. Beda ven. hist. Anglor. IV, 18. Migne, lat. 95 p. 200.
2) Reiners Ad., Tropengesänge. Luxemburg 1887.
3) Conc. Camerac. 1565 VI, 9. Hard. X, 583.
4) Sess. 25 de reform. 4. Dec. 1563.
5) Ecc. Annus 19. Febr. 1749 „Eigentlich kirchliche Gesang. — 6) Grad. rom. in procemio.
7) Si recte decenterque peragatur l. c.

Mannigfaltigkeit des musikalischen Tones begründet[1]) und bestand daher schon bei den Griechen in dem gleichzeitigen Vortrag von Octaven[2]) und etwa der Quinten. In dieser Form findet er sich wieder in altchristlicher Zeit, nur wurden auch die Quarten als Consonanzen betrachtet.[3]) Die Bewegung der Stimmen war eine gerade, schräge oder auch eine entgegengesetzte.[4]) Aus dieser Zweistimmigkeit entwickelte sich im 11./12. Jahrhundert[5]) die Mensuralmusik (musica mensurabilis, figuralis, quadrata, contrapunctum, polyphona), die im 16. Jahrhundert ausartete, indem der Text durch zu große Anzahl der Stimmen undeutlich gemacht wurde. Das Tridentinum verbot „lascive und unreine" Kirchenmusik[6]) und Palästrina zeigte 1565 durch seine Messe papae Marcelli, wie eine Reform möglich sei. Seit dieser Zeit versuchte man auch, die Stimmen nicht mehr als coordinirt (polyphon) zu behandeln, sondern als subordinirt (homophon) und die Tonarten Dur und Moll zu bevorzugen.

2. Bei dem mehrstimmigen Gesang sollen die Sänger darauf bedacht sein, daß der „Zusammenklang der Stimmen, welcher zur Förderung der Andacht in der Kirche bestimmt ist, nichts Leichtfertiges und Ausgelassenes an sich trage und so die Gemüter der Zu-

---

1) Helmholtz H., Lehre von den Tonempfindungen. 3. Aufl. Braunschweig 1870.

2) Aristotel. op. problem. 19 n. 18. Academia Boruss. ed. Berol. 1831. vol. II, 919.

3) Isid. Hispal. (636) etymol. III, 23 de musica. Migne, lat. 82 f. 169.

4) Hucbaldi musica enchiriadis c. 1317 l. c. 132 p. 978.

5) Mag. Franconis († 23. Nov. 1247) ars cantus mensurabilis c. 11. Coussemaker, scriptorum de musica med. aevi. I, p. 129. Paris 1864. Vgl. dazu Bellermann H., Franc. cantus mens. Berlin 1874.

6) Sess. 22 de observ.

hörer von der Betrachtung des heiligsten Geheimnisses abziehe, sondern derselbe sei andächtig, klar und verständlich."[1]) Je mehr der polyphone Gesang melodisch den Charakter des Chorals an sich trägt, desto mehr bildet er mit dem Gesange des Priesters ein künstlerisch einheitliches Ganzes. Er kann an allen Sonntagen,[2]) auch im Advent und in der Fastenzeit[3]) und an allen Festen und selbst in Requiemsämtern[4]) zur Anwendung kommen.

66. Instrumentalmusik.

1. Musikinstrumente wurden von Jubal,[5]) einem Nachkommen Adams aus dem neunten Geschlechte, erfunden und waren im Culte der Juden, Aegypter, Assyrier, Griechen und Römer gebräuchlich. Vom christlichen Culte blieben sie nach verschiedenen Zeugnissen[6]) ausgeschlossen, weil sie den Juden nur wegen ihrer Schwäche gestattet worden seien; doch erlangten sie seit dem 15. Jahrhundert allmählig Eingang.[7]) Bis in das 16. Jahrhundert herab wurden die Compositionen wie Singstimmen behandelt;[8]) aber jemehr sie ihren eigenen Charakter annahmen, desto weniger eigneten sie sich für den kirchlichen Gebrauch, weil die Gefahr bestand,

---

1) Caer. ep. I, 28 n. 12. — 2) L. c. I, 28 n. 1.
3) L. c. II, 20 n. 4. — 4) L. c. I, 28 n. 13.
5) Gen. 4, 21.
6) Clem. Alex. paed. (c. 217) II, 4; Chrysost. hom. in ps. 150. Migne gr. 55 p. 497; Thom. Aqu. summa theol. II, 2 qu. 91 art. 2.
7) Merkwürdig ist die Schilderung der Musik bei der Fronleichnamsprozession in Nürnberg 1442. Es waren Hofirer mit Lauten, Portativ, Quintern und Harpfen beteiligt. Anzeiger des Germanischen Museums 1865. S. 67.
8) Wasielewski H., Instrumentalmusik im 16. Jahrhundert, S. 125. Berlin 1878.

daß der Text unterdrückt wurde. Benedikt XIV.[1]) suchte daher 1749 gewisse Schranken zu setzen, indem er die Blasinstrumente zurückdrängte.

2. Instrumente dürfen zur Begleitung des kirchlichen Gesanges verwendet werden, wenn „sie den Worten desselben einen größeren Nachdruck verleihen, damit der Sinn derselben den Gemütern der Zuhörer desto fester eingeprägt werde."[2]) Die Texte müssen die oben angeführten allgemeinen Eigenschaften haben, und die Melodien dürfen nicht leichtfertig und lascív sein.[3])

67. Das deutsche Kirchenlied.

1. Schon die alten Deutschen liebten den Gesang,[4]) waren aber wegen Rauheit der Stimmen[5]) zu feinem Gesange nicht fähig. Aus dem 9. Jahrhundert ist in einer Freisinger Handschrift auf der Staatsbibliothek zu München (Fig. 27)[6]) das erste deutsche nuemirte Lied zu Ehren des hl. Apostels Petrus erhalten; bis zur Reformation mehrte sich der Liederschatz, der teils in deutschen, teils in lateinischen, teils in Mischliedern bestand, in solchem Grade, daß von 1470—1520 nicht weniger als 96 Liedersammlungen mit 3—400 verschiedenen Melodien aufgezählt werden können;[7]) die Zahl der Lieder stieg bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts auf 1448,[8]) darunter über 800

1) Enc. Annus, qui l. c. — 2) Bened. XIV. l. c.
3) Trid. sess. 22 de observ.
4) Tacit. German. c. 2. — 5) L. c. S. Gregor. pap. vita aut. Joanne II, 7. Migne 75 p. 90.
6) Codex Frising. 60. Die Melodie ist noch nicht sicher entziffert.
7) Dr. W. Bäumker, deutsche Kirchenlieder. I, S. 62. Freiburg 1886.
8) Wackernagel Phil., deutsche Kirchenlieder. II, S. 1166. Leipzig 1867.

katholische. Um diese Zeit trat ein Verfall ein, indem die Texte vielfach doctrinären Inhalt und die Melodien weltlichen Charakter annahmen; einzelne gute Proben entstanden auch in dieser Periode.

2. Die deutschen Lieder wurden von dem Volke bei geistlichen Spielen, bei Prozessionen, vor und nach der Predigt und vom 13. Jahrhundert an schon statt einzelner lateinischer Meßteile gesungen;[1]) ganze deutsche Meßgesänge stammen erst aus dem Schluß des 18. Jahrhunderts z. B.: „Wir werfen ...“ (1770) und: „Hier liegt ...“ (1777)[2]) In einzelnen

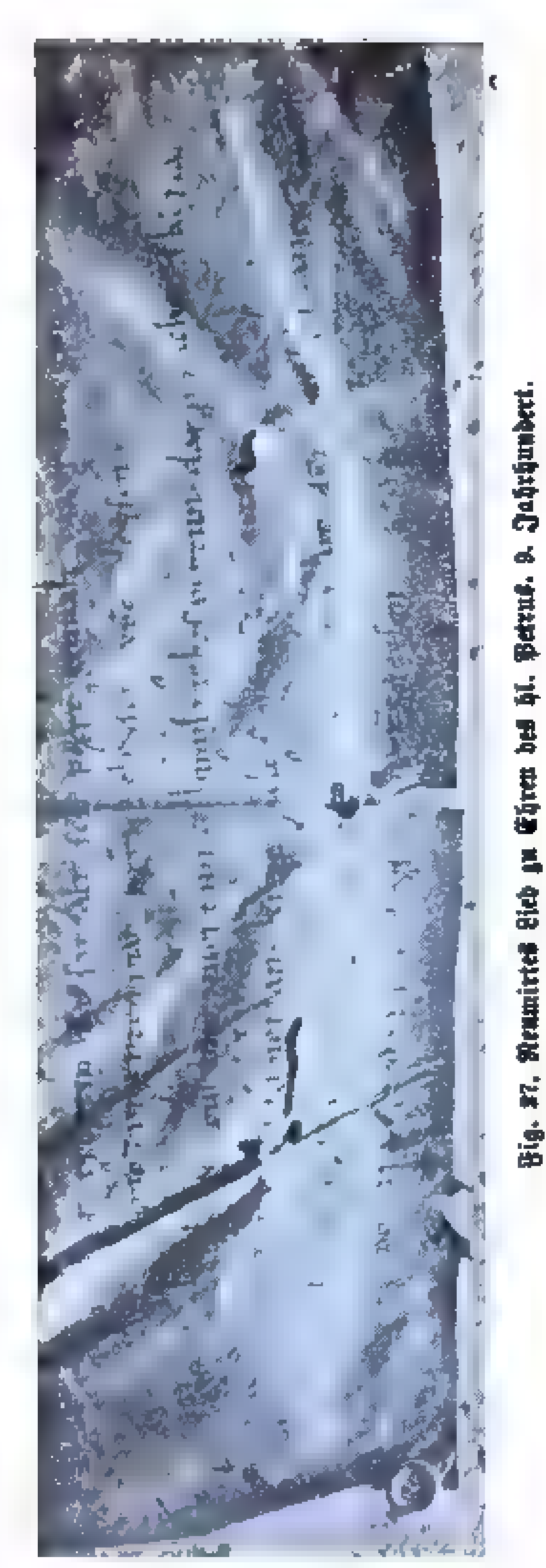


Fig. 57. Neumiertes Lied zu Ehren des hl. Petrus. 9. Jahrhundert.

1) Berthold von Regensburg, Predigten. I, 498 n. 30. Herausgegeben von Dr. Fr. Pfeiffer, Wien 1862. „Ihr hebet an und singet mit gemeinem roufe: ich gloube an den vater ...“

2) Bäumker a. a. O.

Diöcesen wurden sie mit Gewalt an die Stelle des liturgischen Gesanges gesetzt.[1])

Derzeit sind deutsche Gesänge in gesungenen Aemtern mit oder ohne Leviten verboten,[2]) weil sie mit den liturgischen Texten sprachlich nicht zusammenstimmen, die künstlerische Einheit der Opferhandlung stören und einen Uebergang zur Nationalkirche bilden; als Gesänge vor oder nach der Predigt sind sie von jeher[3]) ebenso wie die Predigt in der Volkssprache innerhalb eines Amtes gestattet, weil sie nicht ergänzende Teile zur Opferhandlung, sondern eine Umrahmung der Predigt bilden.

3. Gute Kirchenlieder sind nicht leicht zu gewinnen; denn die Texte sollen gediegenen Inhalt in poetischem Gewande enthalten und eine heilige, faßbare, approbirte Melodie haben, welche den Geschmack am Choral nicht verbildet, sondern das Ohr an dessen Klänge gewöhnt. Ebenso schwer ist guter Vortrag in reinen Toninterwallen, ohne Geschrei und in angemessenem Tempo. Diese Schwierigkeiten sollten aber überwunden werden, weil guter Volksgesang den Gottesdienst belebt, den Kirchenbesuch fördert und zur Bildung und Veredlung des Volkes wesentlich beiträgt.

68. Gesang in missa cantata und solemnis.

An Sonntagen geht dem Hauptgottesdienste die Austeilung des Weihwassers unter dem Gesang Asperges oder zur Osterzeit Vidi aquam voraus. Da

---

1) Katholik 1866 II, S. 202 ff. — 2) Vgl. oben S. 157.
3) Gesangbücher Vehe (1537), Leisentritt (1576), Ritus eccles. Augustensis, Dilingae 1570 p. 94 mit Anhang, erwähnt den Gesang der zehn Gebote S. 97; ebenso Obsequiale Ratisb. Ingolst. 1570 app.; Conc. Roman. 1725 sub Bened. XIII. tit. I. cap. 5. Monach. 1726, p. 4.

diese Austeilung ein liturgischer Akt ist, so darf der Chor die Intonation nicht in polyphonem Satze wiederholen;[1]) noch weniger darf er ein deutsches Lied vortragen,[2]) sondern hat den lateinischen Text vollständig zu singen und sogar die Antiphon zu wiederholen.[3])

Während der Priester an den Altar geht, ist außer der Advent- und Fastenzeit und den Requiemsmessen Orgelspiel erlaubt;[4]) sobald er angekommen ist,[5]) beginne ohne Verzögerung der Introitus, damit ein gewöhnliches Amt nicht über drei Viertelstunden dauere.[6])

Da erst die Wechseltexte der Opferhandlung zur Ehre Gottes und zum Frommen des Volkes ein nach Tagen verschiedenes Gepräge aufdrücken, so sind sie auch für den Gesangchor und zwar für die missa ohne Leviten[7]) so gut wie für ein levitirtes Amt vorgeschrieben. Der Introitus soll daher gesungen werden,[8]) sei es mehrstimmig oder besser choraliter; ist beides nicht möglich, so genügt Recitation unter Orgelbegleitung.

Das Kyrie besteht aus neun Anrufungen. Will man dieselben nicht vollständig singen, so kann abwechselnd auch Recitation cum organo stattfinden.[9])

Die Intonation des Gloria darf vom Chore nicht wiederholt werden; denn der „Chor setzt den

---

1) Folgt aus den Bestimmungen über Gloria, Credo, Veni Creator.

2) Nur erlaubt in sacris mere extraliturgicis. S. C. 3. Apr. 1883. — 3) S. C. 7. Juli 1876.

4) Caer. ep. I, 28 n. 3. — 5) S. C. 14. Apr. 1753 ad 7.

6) Setze man in einem Amte die ausgedehnten musikalischen Compositionen bei Seite und unterlasse dafür jene Nebenmessen, welche das Hochamt nur stören und dem Volke Gelegenheit bieten, nach Schluß der Nebenmesse aus der Kirche zu gehen.

7) S. C. 14. Apr. 1753 ad 2; 7. Aug. 1875 ad 7.

8) Caer. ep. II, 8 n. 30; Innoc. XII. 20. Aug. 1692.

9) Caer. ep. I, 28 n. 9.

Hymnus fort in cantu plano vel musicali;"[1]) erlaubt ist jedoch wieder abwechselnde Recitation des Textes,[2]) nicht Orgelspiel allein.[3])

Gloria und Ite sind im Marianischen Tone in allen Aemtern zu singen, in welchen die Präfation von Weihnachten trifft, also auch innerhalb der Octav von Weihnachten und Fronleichnamsfest,[4]) weil zwischen der Geburt Christi in Bethlehem und der Wandlung im Meßopfer nicht bloß Aehnlichkeit, sondern innerer Zusammenhang besteht. In Betreff der Intonation des Gloria und Credo und der Melodien bei der Oration, Präfation, Pater noster hat sich der Priester und bei den Responsorien auch der Chor an die Melodie des Missale zu halten, mag die Gewohnheit einzelner Kirchen auch eine andere sein.[5])

Den Orationen geht Dominus vobiscum und das Responsorium Et cum spiritu tuo voraus. In der Bulle Pius V. 1570 zur Einführung des Missale ist geboten, die Messe nach dem Ritus und den Normen des Missale zu lesen und zu singen. So wenig nun der Priester die Messe nach einer Melodie „nullibi adnotata" singen darf,[6]) so wenig darf auch der Musikchor bei den Responsorien der Messe vom Missale abweichen, weil die Melodie z. B. zur Präfation sogar in das Meßbuch hineingedruckt ist. Die einstimmige Choralmelodie hat überdies den Vorteil, daß sie dem Priester und dem Chore die Intonation erleichtert und musikalisch einheitlich zu dem Priestergesange paßt. Die Orgelbegleitung dazu ist freigestellt. Sehr zu empfehlen wäre, daß auch die

1) L. c. II, 1 n. 11; Grad. rom. in proœm. — 2) Caer. ep. I, 28 n. 9. — 3) S. C. 19. Sept. 1654 ad 2. — 4) S. C. 25. Maj. 1877 ad 1—3. — 5) S. C. 14. Mart. 1896. — 6) S. C. 21. Apr. 1871 ad 1.

Gläubigen an diesem Gesange sich beteiligten, um „einmütig mit einem Munde Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi, zu preisen." [1]) Biete man dem Volke Gelegenheit, activ an dem Gottesdienste sich zu beteiligen, damit es größeres Interesse an demselben hat, vermehrte Gnade für sich gewinne und die responsorische Form des ganzen Meßformulars zur Geltung komme!

Die Orationen sind festlich zu singen an einem festum duplex, semiduplex, an Sonntagen und in feierlichen Votivmessen; dagegen in allen andern Fällen ferial.

In missa solemni mit Leviten ist die Epistel immer vom Subdiacon zu singen; in missa cantata ohne Leviten muß sie von einem Lector oder vom Celebrans gesungen oder vom Celebrans wenigstens recitirt werden.[2]) Die Melodie ist einfacher als jene des Evangeliums, weil letzteres die Worte Christi enthält.[3]) Das nachfolgende Graduale, der Tractus, der kleine oder große Allelujagesang, sogar die Sequenzen sollten dem Texte nach vollständig gesungen[4]) oder doch etwa in 1—2 verschiedenen Tonlagen zur Unterscheidung der einzelnen Teile recitirt werden.

---

1) Röm. 15, 6. — 2) S. C. 23. Apr. 1875.
3) Vgl. Durand. rat. IV, 16 n. 11.
4) Caer. ep. II, 8 n. 42; S. C. 14. Apr. 1753; 7. Sept. 1861; 7. Aug. 1875; 29. Dec. 1884. In den letztern zwei Decreten ist hervorgehoben, die Pflicht bestehe auch in missis cantatis sogar, wenn nur ein Sänger zugegen sei. In Betreff des Dies irae verbot S. C. 5. Jul. 1631, auch brevitatis causa Etwas auszulassen; weiter erklärte sie am 11. Sept. 1847, Absolve allein genüge nicht; entweder solle man kein Requiem halten oder Alles singen, was auf precatio suffragii sich beziehe. Am 12. August 1854 erlaubte sie der Diöcese Brieux, ob angustiam temporis einzelne Strophen auszulassen; aber schon am 9. Mai 1857 gab sie die Antwort, die precatio schließe auch die Sequenz ein.

Das Evangelium muß in jedem Amte ganz gesungen werden.

Das Credo ist ein sehr wichtiger Akt der Gottesverehrung und von großer Bedeutung für das christliche Leben; daher soll es vom Chore ohne Repetition der Intonation[1]) oder Vertauschung des Textes[2]) mit jenem des apostolischen Symbolums ganz[3]) gesungen werden ohne Orgelspiel,[4]) welches unter stiller oder lauter Recitation einzelner Textteile den Gesang ersetzen soll, und ohne Unterbrechung des Textes,[5]) z. B. nach Incarnatus. Am besten wird man diesen Vorschriften gerecht ohne Verlängerung des Gottesdienstes, wenn der Chor oder gar das Gesammtvolk ein Choralcredo singt.

Das Dominus vobiscum und Oremus nach dem Credo ist der Gruß an die fideles nach Entlassung der Catechumenen und die Einleitung zum Gebete für die Gläubigen[6]) und soll schon dieser historischen Bedeutung wegen als Markstein zwischen der missa catechumenorum und fidelium durch Gesang gekennzeichnet werden, noch mehr aus Gehorsam gegen die Kirche.[7])

Das Offertorium verleiht der Messe ähnlich wie das Evangelium einen eigentümlichen Charakter und soll daher in jedem Amte gesungen[8]) oder doch durch die Orgel unter lauter oder stiller Recitation ersetzt werden.[9]) Motette in lateinischer Sprache sind

---

1) Grad rom. in proœmio. — 2) Innoc. XII. 20. Aug. 1692. — 3) S. C. 10. Mart. 1657; 7. Sept. 1861. — 4) Caer. ep. I, 28 n. 10; S. C. 7. Sept. 1861. — 5) S. C. 16. Mart. 1861. — 6) Const. apost. VIII, 10. 11. 4. Jahrh.

7) Miss. rubr. gen. I, 16 n. 3; S. C. 13. Sept. 1670; 17. Dec. 1695.

8) Miss. rubr. gen. I, 6 n. 6; Caer. ep. II, 8 n. 58; S. C. 14. Apr. 1753; 7. Aug. 1875.

9) S. C. 22. Jul. 1848; 10. Jan. 1852.

darnach erlaubt, wenn sie auf den Tagesgedanken Bezug haben.[1])

Bei Präfation und Pater noster trifft der tonus festivus in allen Messen mit Ausnahme an festis simplicibus, feriis, in Privatvotivmessen und in Requiemsmessen. Verboten ist selbst an Tagen einer Predigt, diese Gesänge abzubrechen und den Text zu recitiren.[2])

Das Sanctus soll alsogleich nach der Präfation vom Chore begonnen und in nicht zu ausgedehnter Melodie vorgetragen werden, weil der Priester vor Schluß desselben nicht „aufwandeln" darf;[3]) wäre Zeit übrig, so könnte ein Motett beigesetzt werden.[4])

Die Wandlung als der Mittelpunkt der Opferfeier hat auch äußerlich als solcher hervorzutreten; daher soll „der Chor schweigen und mit den Andern anbeten",[5]) oder es kann Orgelspiel das Geheimnis aller Geheimnisse mit sanften Tönen umhüllen,[6]) oder es dürfte selbst ein Tantum ergo oder ein anderer sacramentaler Hymnus gesungen werden;[7]) am besten wirkt als Gegensatz zu den vorausgehenden und nachfolgenden Gesängen lautlose Stille.

In Pontificalämtern trifft das Benedictus aus äußern Gründen, damit die Elevation nicht durch zu ausgedehnten Gesang gestört wird, nach der Wandlung;[8]) ebenso in den übrigen Aemtern,[9]) doch ist auch gestattet, in Presbyteralämtern das Benedictus unmittelbar dem Sanctus folgen zu lassen und nach der

---

1) S. C. 21. Febr. 1643. — 2) S. C. 3. Apr. 1677; 14. Apr. 1753; 16. Mart. 1861 ad 1. — 3) Caer. ep. II, 8 n. 70. — 4) S. C. 1. Sept. 1838. — 5) Caer. ep. l. c. 6) Loc. cit. I, 28 n. 9. — 7) S. C. 14. Apr. 1753. 8) Caer. ep. II, 8 n. 71; S. C. 13. Jun. 1643. 9) Graduale rom. „de modo utendi". Ephem. lit. V, 514; VII, 145.

Wandlung ein passendes Motett zu singen.[1]) An sich gehören die beiden Texte zusammen und haben daher in den Choralmessen die gleiche Tonart.

Mag welcher Text immer nach der Wandlung gesungen werden, nie soll der Gesang so ausgedehnt werden, daß der Priester vor Per omnia .. den Text des Canon unterbrechen und warten muß. Daß Pater noster in allen Aemtern zu singen sei, wurde oben schon bemerkt.

Gleich nach Pax Domini beginne der Gesang des Agnus Dei und werde nach Belieben auch durch Recitation und Orgel ersetzt;[2]) darnach kann kurzes Orgelspiel folgen,[3]) aber nicht so lange, daß der Priester durch den Vortrag der Antiphon Communio gehindert wird,[4]) die Postcommunion ohne Verzögerung zu singen. Wird die Communion ausgeteilt, so muß die Communio, da sie schon in ältester Zeit das Communionlied bildete,[5]) während der Austeilung[6]) gesungen oder recitirt werden. Alsdann wäre ein Motett gestattet, nicht aber in der Volkssprache. In keinem Falle soll der Chor die Communio ganz auslassen.[7])

Da nach altchristlicher und mittelalterlicher Auffassung die Darbringung des hl. Meßopfers dramatisch das Leben und Leiden Christi schildert,[8]) so wurde das

---

1) Caer. I, 28 n. 9; S. C. 12. Nov. 1831 ad 33. „Wo der Gesang des Chors nicht bis zur Elevation der Hostie fortgesetzt wird," soll das Benedictus nach der Wandlung gesungen werden. Nach diesem officiellen Wortlaut des Decrets (Gardell. n. 4669) ist also erlaubt, das Benedictus auch vor der Wandlung zu singen.

2) Caer. ep. I, 28 n. 9. — 3) L. c. — 4) L. c. II, 8 n. 78. — 5) Chrys. hom. in Epiph. n. 4; Ordo rom. I, n. 20. — 6) Miss. rubr. gen. I, 10 n. 9. — 7) S. C. 7. Aug. 1875 ad 7.

8) Vgl. die Orationen Suscipe .., Unde et memores .., in welchen der passionis, resurrectionis, ascensionis gedacht wird.

Ite als Jubelpreis der künftigen Glorie angesehen und in reicher Melodie gesungen.[1]) Möge daher jeder Priestercandidat sich bestreben, diese 1—6 Melodien zu erlernen.

Es genügt an sich, wenn das Deo gratias von der Orgel modulirt wird;[2]) vorzuziehen ist jedoch Gesang nach der Choralmelodie mit oder ohne Orgelbegleitung.

Zum Regreß des Priesters kann die Orgel wieder gespielt werden, wenn nicht Advent- oder Fastenzeit ist oder ein Requiemsamt vorausging.

69. Gesang in einer stillen Messe.

1. Messen, in welchen der Priester nicht singt, heißen bald stille, bald private. Messen, in welchen ein Sänger oder das Volk singt, werden gewöhnlich „Singmessen" genannt.

2. In einer solchen Singmesse besteht nicht die Aufgabe, den Gesang des Priesters fortzusetzen oder in Responsorien zu erwidern; es ist daher dem Gesange in Bezug auf Text und Melodie mehr Freiheit gestattet, doch soll der Text zum jeweiligen Akte des Priesters inhaltlich stimmen[3]) und die Melodie der hl. Handlung entsprechen. Es darf der Text nach Belieben auch in der Volkssprache abgefaßt sein.

---

1) Rupert. Tuit. de div. off. II, 20. Perfectionem designat futurae gloriae.
2) S. C. 11. Sept. 1847 ad 6.
3) S. C. 21. Febr. 1643 tadelte Motette, qui ad rem non pertinent. Ebenso Caer. ep. I, 28 n. 11.

70. Gesänge in der liturgischen Vesper und im Completorium.

1. Die liturgische **Vesper** ist ein Wechselgesang zwischen Officiator, Vorsänger und Sängern, clerikalen oder Laienmusikern.

Nach Andeutungen des römischen Vesperale singt der Officiator mit[1]) oder ohne Orgel den Anfang der ersten Antiphon, welche nach dem Psalme auch durch die Orgel recitando wiederholt werden kann.

Die folgenden Antiphonen intoniren derselbe Officiator oder seine Ministri.[2])

Sämmtliche Antiphonen, Psalmen, Hymnen, Orationen müssen vollständig gesungen werden; die Orgel kann nicht ersetzen den ersten Vers der Psalmen, das Gloria Patri sowie die erste Strophe der Hymnen oder solche Strophen, unter welchen eine Kniebeugung vorgeschrieben ist.[3])

Der Ton der Oration und des Benedicamus folgt den Regeln, wie sie für missa cantata bestehen.

Fidelium animæ ist in tieferer Lage zu singen.[4])

Am meisten empfiehlt sich die Choralvesper, weil die Texte sämmtlich componirt sind, große Abwechslung ohne Ermüdung besteht und am wenigsten Zeit beansprucht wird. „Je feierlicher der Tag ist, desto mehr ist die Stimme mit Nachdruck und Würde

---

1) Die praeintonatio durch Vorsänger ist eine Erinnerung an jene Zeiten, in welchen noch keine breviaria, sondern nur Chorfolianten (Antiphonaria, Psalteria, Hymnaria) bestanden, und kann auch unterbleiben (Direct. chori 1874 p. V.), am besten durch die Orgel ersetzt werden.

2) Nach der Ordnung des Ranges (Direct. chori p. V.) oder des Alters. (S. C. 7. Sept. 1658 n. 1928.)

3) Caer. ep. I, 28 n. 6. — 4) Vesp. rom. in procem.

beim Gesange auszuhalten und zu führen."[1]) Aus demselben Grunde soll in jeder Choralvesper das Gloria Patri „solemniori vocis modulatione" gesungen werden.[2]) Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Begleitung mit der Orgel oder eine Composition für mehrere Stimmen. Sollte aber der Gesang in dieser Form zu lange dauern oder zu sehr ermüden, so lasse man Psalm 1, 3, 5 oder nur 2, 4 teilweise mehrstimmig vortragen, wie schon 1585 ein Concil von Mexico anrät.[3]) Cantus musicalis[4]) statt des Chorals ist auch bei einzelnen Strophen des Hymnus gestattet.

Vespern mit durchcomponirten Psalmversen im mehrstimmigen Satze oder gar Instrumentalvespern, wenn von der Orgel abgesehen wird, entbehren des dem Psalmengesange eigentümlichen Chorwechsels und ermüden Musiker und Volk zu sehr, wenn die Texte vollständig vorgetragen werden sollen, wie es die Vorschrift des Vesperale erfordert. Entweder halte man die feierlichen Vespern, wie sie gehalten werden sollen, oder man lasse sie bei Seiten und verstümmle das Gebet der Kirche nicht. Für solche Kirchen, dessen Clerus nicht zu öffentlichem Vespergebete verpflichtet ist, sind Votivvespern, z. B. vom Kirchenpatron, de ss. Sacrámento, de B. M. V. gestattet,[5]) mag welches Fest immer treffen. Vespern in deutscher Sprache sind nicht verboten, aber nicht zu empfehlen.

2. Der Gesang des **Completorium** ist viel leichter als jener der Vesper, weil der Text wenig Veränderungen unterliegt und die Melodie im Chorale ganz fixirt ist. Die Oration und das Benedicamus wird wie in den kleinen Horen in einfacher Weise gesungen, weil diese Horen schon in altchristlicher Zeit weniger vom Volke besucht wurden.

---

1) L. c. — 2) Vesp. l. c. — 3) Hard. conc. X. pag. 1764 c. 7. — 4) Vesp. l. c. — 5) S. C. 29. Dec. 1884.

71. Gesang bei andern Functionen.

1. Während der **Exposition** des Allerheiligsten kann vom Chore oder vom Celebrans nach Gutdünken des Bischofs z. B. Pange lingua gesungen werden.[1]) Vor der Reposition soll Tantum ergo und Genitori zum Vortrag kommen;[2]) während des sacramentalen Segens aber muß durchaus Stillschweigen bestehen,[3]) darnach können Lieder sogar in der Volkssprache beigefügt werden,[4]) weil der liturgische Akt als geschlossen betrachtet wird.

2. Während der theophorischen **Processionen** sind eucharistische Hymnen zu singen, wie der Ritus der Fronleichnamsprozession zeigt; Trommelschlag ist gestattet, aber nur während des Weges, nicht innerhalb der Kirche.[5])

3. **Litaneien** sollen stets in Wechselchören mit verschiedenen Modulationen gesungen werden. Als Muster mögen die drei vom apostolischen Stuhle im Choralton edirten und bei liturgischen Funktionen allein erlaubten[6]) Litaneien dienen.

Als gestattet darf angesehen werden, erst nach mehreren Anrufungen wieder die Bitte Ora und dgl. zu wiederholen.

4. Wird **Te Deum** bei ausgesetztem Allerheiligsten lateinisch angestimmt, so darf es nur lateinisch fortgesetzt werden, weil es zu „den liturgischen Gebeten" gezählt wird.[7]) Es dürfte einleuchten, daß es nicht

---

1) S. C. 22. Mart. 1862. — 2) Instr. Clement. n. 24; S. C. 2. Aug. 1872.

3) S. C. 9. Febr. 1762; 22. Maj. 1835; 11. Jul. 1857.

4) S. C. 3. Aug. 1839; 11. Mart. 1871. — 5) S. C. 11. Maj. 1878.

6) S. C. 16. Jun. 1880; 29. Oct. 1882; 6. Mart. 1894; 15. Jan. 1895.

7) S. C. 27. Febr. 1882 ad 3.

passend ist, einen lateinisch im Choralton angestimmten Text in deutscher Sprache unvollständig und in moderner Melodie abzusingen.

5. Leichenklagen mit Gesang und Instrumenten sollten bei Heiden und Juden der Trauer Ausdruck geben; im Christentum sind **Leichengesänge** von jeher gebräuchlich[1]) und gerechtfertigt durch die Hoffnung ewigen Lebens.[2]) Verwerflich sind aber Grablieder mit weltschmerzlichem Inhalte und jämmerlicher Melodie. Die Choralgesänge bei den Exequien halten sich von den Extremen des Jubels und der Verzweiflung fern.

6. Für außerliturgische **Volksandachten** z. B. an Sonntagen Nachmittags oder Abends, in Advent-, Fastenzeit u. s. f. besteht in Bezug auf Text und Melodie mehr Freiheit. Sehr zu empfehlen sind die 1—24 Volksandachten in dem Psälterlein von Joseph Mohr,[3]) weil sie dem Kirchenjahre in hohem Grade Rechnung tragen, dem Volke die active Teilnahme am Gottesdienste erleichtern, die Texte gehaltvoll sind und die Melodien zu den besten gehören, welche das katholische Deutschland innerhalb tausend Jahren geschaffen hat. Ein großer formeller Vorzug liegt darin, daß Gebet mit Gesang (von einzelnen Sängern oder vom Volke zu singen) abwechselt, bald der Priester allein, bald das Volk betet. Auf solche Weise entsteht Abwechslung und wird Ermüdung verhütet.

72. Gebrauch der Orgel.

1. Die Orgel ist das einzige liturgische, vom Tridentinum approbirte Instrument,[4]) weil ihr Ton-

1) **Apost. const.** VI, 30. — 2) I. Theff. 4, 12.
3) Mohr Joseph, Psälterlein. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. 3. Aufl. Regensburg, Pustet 1892.
4) **Trid.** 22 de cel. missae; Caer. ep. I, 28.

umfang, ihre Tonstärke und Tonschwäche, Tondauer und Tonfarbe geeignet ist, die Feierlichkeit zu erhöhen und den Gesang zu unterstützen.[1])

2. Sie dient in der Messe zum Solospiel bei Acceß und Recceß[2]) und zu Prä- und Postludien; ferner dient sie zur Begleitung des Chorgesanges und der Responsorien in tono festivo, schweige aber während des Altargesanges und der Responsorien in tono feriali.

Um den Eindruck der Buße und Trauer zu erhöhen, soll die Orgel nicht gespielt werden in Requiemsämtern, an den Sonntagen des Advents und an den Fastensonntagen; erlaubt ist das Orgelspiel indeß in Amt und Vesper[3]) am dritten Advent- und am vierten Fastensonntag, damit die Traurigkeit nicht übergroß werde[4]) sowie an den Ferien dieser Zeit, wenn nicht höhere Feste feierlich begangen werden sollen.[5])

Nur in Notfällen ist zur Begleitung des Gesanges an den Ferien dieser Zeit, ebenso in den Requiemsämtern Orgelspiel gestattet, doch ohne Prä- und Postludien.[6]) Auf diese Weise wird der Gesang durch die Orgel unterstützt und der Unterschied zwischen Fest- und Bußzeit kann immerhin noch zur Geltung gebracht werden, weil die Vor- und Nachspiele fehlen.

An den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquägesima,[7]) in Rorateämtern[8]) ist Orgelspiel gestattet, ebenso am Gründonnerstag und Charfreitag, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist, nicht aber in der Charwoche bei den Lamentationen, den Responsorien und beim Psalm Miserere.[9]) Auch

---

1) Bened. XIV. 19. Febr. 1749. — 2) Caer. ep. I, 28. n. 3. — 3) S. C. 2. Apr. 1718. — 4) II. Cor. 2, 7. — 5) Caer. ep. I, 28. — 6) Caer. ep. I, 28 n. 13. — 7) S. C. 2. Sept. 1741. — 8) S. C. 14. Apr. 1753. — 9) S. C.

während des priesterlichen und sacramentalen Segens schweige die Orgel.[1])

In stillen Messen sollen Postludien auch wegfallen bei jenen Texten, welche der Priester laut zu sprechen hat, z. B. während der Orationen, der Epistel und dgl., damit die hl. Messe als Mittelpunkt des Gottesdienstes erscheine.[2])

3. Das Solospiel darf nihil lascivum, nihil impurum enthalten,[3]) soll die Motive aus dem nachfolgenden Gesange entnehmen und bei Choralgesängen der treffenden Tonart entsprechen. Aus demselben Grund mag auch zu Præfation und Pater noster wenigstens in einer Molltonart eingespielt werden.

Als Begleitungsinstrument soll die Orgel den Gesang nicht durch Stärke unterdrücken, sondern vielmehr heben[4]) und muß daher nach dem Texte in Stärke und Tonfarbe sich ändern. Bei Choralgesängen soll die Begleitung in Dreiklängen mit jener in Oktaven tieferer Lage abwechseln; bisweilen kann sie ganz fehlen.

4. Sehr zu empfehlen ist stetes Spiel nach Vorlagen ohne Improvisation.

---

1) S. C. 11. Jul. 1857. — 2) **Miss. rubr. gen. I, 16 n. 2.** — 3) **Trid. 22 de sacrif. missæ.** — 4) **Bened. XIV. 19. Febr. 1749.**

Neunter Abschnitt.

Cult des Kreuzwegs, der Reliquien, Bilder und heiligen Öle.

73. Der Kreuzweg des Herrn.

Initiale aus dem Kloster Fußen von 1493.

Seit dem Schlusse des 12. Jahrhunderts fixirten sich die einzelnen Stationen (puncta) des Kreuzwegs in Jerusalem immer mehr, und seit Anfang des 15. Jahrhunderts fing man an, dieselben auch außerhalb Jerusalems nachzuahmen.

2. Um einen Kreuzweg mit jenen Ablässen zu privilegieren, welche mit den Stationen in Jerusalem verbunden sind, müssen 14[1], hölzerne Kreuze[2]) ohne Crucifixe von einem päpstlich bevollmäch-

1) S. I. C. 15. Nov. 1732. — 2) S. I. C. 23. Nov. 1878.

tigten Priester geweiht werden.[1]) Bilder sind wohl eine erwünschte Zugabe,[2]) aber nicht notwendig, da die Ablässe mit dem Kreuze verbunden sind.[3]) Weil auch das Kreuz Christi aus Holz war, so dürfen die Kreuze nicht mit Metall verkleidet sein[4]) oder gar aus Metall, Stein bestehen, wenn nicht besondere päpstliche Vollmacht zur Weihe erbeten wird.[5])

Verleiht der Bischof im Namen des Papstes oder des Franciskanergenerals die Weihegewalt, so soll er die Erlaubniß schriftlich erteilen;[6]) jedoch ist er nicht unter Gefahr der Ungiltigkeit daran gebunden.[7]) Auch der Pfarrer müßte seine Einwilligung geben, wenn der Kreuzweg in eine ihm unterstellte Kapelle oder Filialkirche bestimmt wäre;[8]) nicht aber muß er gefragt werden, wenn diese Nebenkirche einen eigenen, factisch vom Pfarrer unabhängigen Priester als Vorstand hat.[9]) Muß aus irgend einem Grunde die Weihe wiederholt werden, so genügt allein die Benediction der neuen Kreuze, wenn jener Consens präsumirt werden kann.[10]) Die Weihe der etwaigen Bilder ist nicht gefordert,[11]) aber wünschenswert. Giltig ist der Akt der Weihe auch, wenn die Kreuze schon an der Wand befestigt sind, während sie benedicirt werden.[12])

3. Nicht weniger notwendig als die Weihe ist die canonische Errichtung des Kreuzwegs; jedoch kann sie auch in Abwesenheit des weihenden Priesters[13]) vorgenommen werden, wenn nur die Weihe an dem Orte der Errichtung stattgefunden hat. „Nach allge-

---

1) Innoc. XI. 5. Sept. 1686. Exponi.
2) Bened. XIII. Inter plurima. 5. Mart. 1726.
3) S. I. C. 15. Nov. 1845. — 4) S. I. C. 23. Nov. 1878.
5) S. I. C. 10. Sept. 1880. — 6) S. I. C. 27. Jan. 1838 ad 2. — 7) S. I. C. 6. Aug. 1890. — 8) S. I. C. 28. Aug. 1752. — 9) S. I. C. 21. Juni 1879. — 10) S. I. C. 11. Jan. 1896. — 11) S. I. C. 14. Jun. 1845. — 12) S. I. C. 21. Jun. 1879. — 13) S. I. C. 26. Sept. 1892.

meiner Gewohnheit" soll die erste Station auf der Evangelienseite des Schiffes[1]) befestigt werden, weil diese Seite vom Eingang aus die linke und weniger bevorzugte ist; da bisher nicht erklärt wurde, ob das erste Kreuz am Kirchenportale oder am vordersten Nebenaltar der Evangelienseite zu befestigen sei, so möge man darauf sehen, welche Richtung das Christusbild einnimmt, und entweder links vom Eingang oder vorn vom Nebenaltare der Evangelienseite aus die Aufstellung so beginnen, daß der Kreuz tragende Christus stets voran schreitet. Zwischen den einzelnen Stationen sollte „aliqualis distantia" sein, damit der Gedanke an den „Kreuzweg" nicht verloren geht.[2]) Wenn thunlich, mögen die Bilder nicht zu hoch hängen, um die Betrachtung für die Gläubigen zu erleichtern.

Ueber Weihe und Errichtung soll baldmöglichst[3]) eine doppelte Urkunde abgefaßt und je ein Exemplar im Archive der Pfarrei und des Ordinariats hinterlegt werden;[4]) doch bindet diese Vorschrift nicht sub nullitate.[5]) Etwaige Verstöße wurden durch Leo XIII. am 7. April 1894 sanirt.

Durch Versetzung der Kreuze in eine andere Kirche geht das Privilegium der Ablässe verloren,[6]) nicht aber durch eine zeitweilige Entfernung zum Zwecke von Reparaturen.[7]) Müßte aus irgend einem Grunde z. B. wegen Verlust der Mehrzahl der Kreuze[8]) eine neue Weihe in derselben Kirche vorgenommen werden, so wäre nur die Weihe von einem delegirten Priester zu besorgen ohne vorgängige Beibringung der oben unter 2. genannten Erlaubnißscheine.[9])

---

1) S. I. C. 13. Mart. 1837. — 2) S. I. C. 28. Aug. 1752. — 3) S. I. C. 27. Jan. 1838 ad 4. — 4) S. I. C. 25. Sept. 1841. — 5) S. I. C. 6. Aug. 1890. — 6) S. I. C. 20. Jun. 1836; 12. Aug. 1842. — 7) S. I. C. 2. Aug. 1842.
8) 8. S. I. C. 13. Nov. 1837. Decr. auth. n. 258. — 9) S. I. C. 11. Jan. 1896.

Ist der Kreuzweg vorschriftsgemäß errichtet, so können alle Gläubigen, welche im Stande der Gnade sind, ohne vorhergehende Beicht oder Communion alle jene Ablässe für sich gewinnen oder den armen Seelen zuwenden, welche mit den heiligen Orten in Jerusalem von jeher verbunden sind; nur müssen sie von einer Station zur andern gehen,[1]) das Leiden Christi betrachten unter oder ohne Recitation eines Vaterunsers und des Ave Maria[2]) und keine längere Unterbrechung sich erlauben.

4. Seit 1773 können sämtliche Stationsablässe auch gewonnen werden an einem Kreuze mit Crucifix aus Holz, Messing, Elfenbein, Eisen, wenn es von einem delegirten Priester geweiht ist.[3])

74. Cult der Reliquien und Bilder.

1. Reliquien und Bilder sind auf Altären und an den Wänden der Kirche nicht unbedingt notwendig; aus dogmatischen (unio Sanctorum) und ascetischen (Nachahmung, Fürbitte) Gründen aber erwünscht.[4]) Auf fixen dedicirten Altären sollte das Bild des Titularheiligen gar nie fehlen.[5])

An sich dürfen nur die Bilder der canonisirten Heiligen auf den Altar gestellt werden; jene der beatificirten dürfen weder auf dem Altar noch außerhalb desselben an gottesdienstlichen Orten angebracht werden;[6])

---

1) In der Erzdiözese München (S. I. C. 15. Sept. 1870) und Augsburg (2. Okt. 1876) genügt Aufstehen und Niederknieen bei jeder Station.

2) S. I. C. 2. Jun. 1838; Decr. auth. n. 259.

3) S. I. C. 16. Sept. 1859.

4) Miss. rubr. gen. II, 4 n. 5; S. C. 11. Mart. 1871 n. 4. — 5) Vgl. oben S. 24. — 6) S. C. 28. Sept. 1658.

nur mit päpstlicher Erlaubnis ist es selbst auf Altären gestattet,[1]) wenn die Messe zu Ehren dieser Beatificirten für den betreffenden Ort indulgirt ist. Dieselbe Duldung besteht für Orte, an welchen der Cult der beatificirten schon über hundert Jahre eingeführt ist;[2]) selbst Darstellungen von Personen, welche im Rufe der Heiligkeit dahinschieden, dürfen an Wänden und in Fenstern angebracht werden, jedoch ohne Nimbus oder andere Zeichen der Heiligkeit.[3])

Die Reliquien müssen vor allem echt und zu diesem Zwecke bischöflich beglaubigt sein.[4]) Aeltere Reliquien ohne Authentika sind wie bisher zu verwahren, wenn nicht sichere Beweise gegen Aechtheit vorliegen.[5]) Majores (insignes) sind die Dornenkrone oder andere Leidenswerkzeuge Christi, z. B. Kreuzpartikel,[6]) von Heiligen Kopf, Arm, Bein oder das Marterglied, wenn es nicht zu klein ist,[7]) nicht das Schienbein.[8]) Andere Reliquien heißen minores. Nie dürfen sie dem Kauf oder Verkauf unterliegen.[9])

2. Grundsätzlich soll der Cult der Reliquien und Bilder von jenem des unmittelbaren latrischen Cultus verschieden sein, damit der Schöpfer nicht auf die Stufe der Geschöpfe herabgewürdigt werde. Aus diesem Grundsatze erklären sich die vielen Bestimmungen über Aufbewahrung, Aussetzung und Verehrung der Bilder und Reliquien.

a. Reliquiæ insignes sind als heilige Cultgegenstände in der Kirche selbst aufzubewahren, z. B. in einem Armarium (Wandschrank) (Fig. 28) oder in einem eigenen Schreine (Fig. 29), nicht

1) S. C. 17. Apr. 1660. — 2) S. C. 27. Sept. 1659.
3) S. C. 14. Aug. 1894; verboten nach S. C. 24 Mart. 1860. — 4) S. C. 19. Oct. 1591; 23. Juni 1892 ad 5.
5) S. C. 20. Jan. 1896. — 6) S. C. 21. Juni 1632.
7) S. C. 8. Apr. 1628. — 8) S. C. 3. Jun. 1662.
9) Lateran. IV. 1215 cap. 62; S. C. 21. Dec. 1878.

aber offen, ohne daß zwei Lichter brennen,[1]) oder im Tabernakel;[2]) auch dürfen Reliquien von Heiligen nicht mit der Kreuzpartikel unter einem Sigel liegen.[3]) Kleinere Reliquien können auch in Privatwohnungen verehrt werden.[4])



Fig. 28. Armarium für Reliquien und hl. Öle.

b) Zur öffentlichen Verehrung dürfen Reliquien **ausgesetzt** werden, wenn sie innerhalb eines Ge-

1) S. C. 12. Aug. 1854.
2) Tabernaculum . . . ab omni alia re vacuum. Rit. rom. de euchar. — 3) S. C. 6. Maj. 1826, 22. Febr. 1847.
4) S. C. 24. Maj. 1594.

fäßes verschlossen sind;[1]) an Tabernakelaltären müssen sie aber dem Allerheiligsten unbedingt den Ehrenplatz



Fig. 29. Alexanderschrein in Ottobeuren 1589.

einräumen. Bilder (Vollbilder, Hermen, Büsten) und Reliquien von Heiligen dürfen daher nicht un-

1) Lateran IV. 1215 cap 62.

mittelbar über[1]) oder vor[2]) dem Tabernakel ausgesetzt werden, damit nicht der Schöpfer unter die Geschöpfe herabgewürdigt werde; wohl aber dürfen sie unter[3]) oder neben dem Tabernakel sogar auf der Mensa als Früchte des hl. Meßopfers zwischen die Leuchter gestellt werden.[4]) Die Einschließung von Reliquien in Bilder ist nicht nötig, um letztere incensiren zu dürfen.[5])

Entfernt oder verhüllt sollen Bilder und Reliquien werden, wie früher schon angemerkt wurde,[6]) während eines Requiems,[7]) vom Passionssonntag bis zum Gloria des Charsamstags[8]) und während Aussetzung des Allerheiligsten.

Will man diesen vollberechtigten Vorschriften gebührend nachkommen, so muß der Ueberbau des Altars mit Flügeln oder doch mit Ziehvorhängen versehen sein. Altarbauten, welche diesem Wechsel keine Rechnung tragen, mögen Kunstwerke sein, aber sie sind kirchlich zu verwerfen.

c) Exponirte Reliquien ruhen nicht auf einer Palla,[9]) dürfen vom Priester nur stehend[10]) mit zwei Zügen incensirt,[11]) vom Presbyter dignior,[12]) nicht von einem Diacon zum Küssen gereicht,[13]) in Prozessionen ohne Baldachin[14]) herumgetragen werden,[15]) nicht aber

---

1) S. C. 3. Apr. 1821; 6. Sept. 1845. — 2) S. C. 7. Dec. 1845. — 3) S. C. 22. Jan. 1701. — 4) Caer. ep. I, 12 n. 12. — 5) S. C. 11. Mart. 1744 ad 4 — 6) S. 95.
7) Caer. ep. II, 11 n. 1. — 8) Miss. sabb. Sitientes.
9) S. C. 7. Apr. 1832. — 10) S. C. 15. Sept. 1736.
11) Miss. rubr. gen. II, 4 n. 5. — 12) S. C. 30. Aug. 1664.
13) Tert. ad ux. II, 4; S. C. 16. Mart. 1833.
14) S. C. 23. Mart.. 1685
15) Hieron. adv. Vigil. c. 5; Durand. rat. VI, 6 n. 15.

in theophorischen;[1]) endlich aber können sie zur Segenspendung verwendet werden.[2])

3. Die Kreuzpartikel besitzt mit Recht einzelne rituelle Vorzüge. Der Priester soll, wenn sie z. B. bei Kreuzweganbacht, Wettersegen etwa unter Baldachin exponirt ist, vor ihr ein Knie[3]) beugen und am Charfreitag bei unbedecktem Haupte[4]) Pluviale und schwarze Stola tragen, wenn er mit ihr den Segen erteilen will;[5]) ferner soll er bei der Segenspendung ähnlich wie beim Allerheiligsten sogar den Verbalsegen unterlassen.[6]) Bei Prozessionen ist Baldachin,[7]) Incensation während des Weges,[8]) Hauptentblößung[9]) und Schultervelum[10]) angezeigt.

So will die Kirche ihre Bilder und Reliquien geehrt wissen. Reiche man daher die hl. Reliquien dem Volke zum Kusse und zur Verehrung der Heiligen, deren Officium begangen wird, möge doch vor ihren Bildern während der hl. Messe ein Licht gebrannt werden, um das Volk auf das Fest aufmerksam zu machen; nicht aber soll die Lampe der Reinlichkeit wegen über die Mensa hineinragen.[11])

75. Die heiligen Öle.

1. Die heiligen Oele (oleum catechumenorum, chrisma, infirmorum) werden am Gründonnerstag vom Bischof unter Assistenz von zwölf Priestern, sieben Diaconen und sieben Subdiaconen feierlich geweiht und verdienen daher die besondere Fürsorge des Priesters.

1) S. C. 23. Mart. 1593; 17. Jun. 1684.
2) S. C. 24. Jun. 1683. — 3) S. C. 7. Maj. 1746; 12. Nov. 1831. — 4) S. C. 22. Sept. 1837. — 5) S. C. 7. Sept. 1850. — 6) S. C. 23. Maj. 1835. — 7) S. C. 26. Aug. 1752; 22. Maj. 1826. — 8) S. C. 13. Jun. 1643. 9) S. C. 2. Sept. 1690. — 10) S. C. 16. Sept. 1741. 11) S. C. 3. Apr. 1821.

2. Sie sollen in größern und für den Gebrauch in kleinern Gefäßen[1]) innerhalb der Kirche eingeschlossen werden[2]) und zwar an einem schicklichen Orte, sei es auf der Epistel- oder Evangelienseite[3]) (Armarium, Wandschrank), in keinem Falle aber im Tabernakel; nur wenn die Wohnung des Priesters sehr weit von der Kirche entfernt ist, darf das Krankenöl dortselbst an einem schicklichen und sichern Orte verwahrt werden.[4])

3. Obwohl die hl. Oele nach dem Allerheiligsten und den echten Reliquien der Heiligen am meisten Ehrfurcht erfordern und nicht von Laienhänden berührt oder getragen werden sollen,[5]) so dürfen sie dennoch nicht in feierlicher Prozession unter Baldachin in die Kirche versetzt werden.[6]) Die alten Oele sind nach Ankunft der neuen in der Lampe vor dem ewigen Lichte oder im Feuer zu verbrennen.[7])

---

1) Rit. rom. in extrema unct.
2) Sub clave ac tuta custodia. Rit. rom. de baptismo. Pontif. rom. in coena Dom. — 3) S. C. 16. Jun. 1663.
4) S. C. 16. Dec. 1826; 15. Nov. 1890. — 5) Rit. rom. de extrema unct. — 6) S. C. 16. Dec. 1826. — 7) Pontif. rom. in coena Dom.

Zehnter Abschnitt.

Das Kirchenjahr.

76. Wesen und Zweck des Kirchenjahrs.



Initiale einer Ottobeurer Handschrift des 13. Jahrhunderts. Aus der f. Hofbibl. in Donaueschingen.

irchenjahr ist nach Durandus[1]) Christus selbst. Er wurde „mehrmals und auf verschiedene Weise“ Jahrtausende hindurch vorausverkündet (typisch), weilte über drei Jahrzehnte auf Erden (historisch) und setzt das „Werk der Erlösung“ als Haupt der Kirche im hl. Meßopfer, im allerheiligsten Sakramente, in den Gliedern seines Leibes, d. h. in den Gerechten bis an's Ende der Zeiten fort (mystisch). Diese drei Formen des Lebens Christi erscheinen im Kirchenjahre vor unsere Augen gerückt. Dasselbe ist ein Zeitraum von

1) Dur. rat. VI, 80 n. 10.

365 Tagen, innerhalb welchem Christus in seiner Kirche auf Erden voll Gnade und Wahrheit[1]) seine Hirtenthätigkeit fortsetzt.

Diese Hirtenthätigkeit umfaßt die ganze Offenbarungsgeschichte von Anbeginn der Schöpfung bis zum Abschluß der Weltgeschichte und wird im Kirchenjahre in verkleinertem Bilde dem Volke vor Augen gehalten.

Die ganze Hirtenthätigkeit des typischen, historischen und mystischen Christus concentrirt sich auch in dem didactischen und eucharistischen Teile der hl. Messe und wird im Kirchenjahre umgekehrt in vergrößertem Bilde dem Volke gezeigt.

2. Der Endzweck des Kirchenjahres weicht von jenem der Schöpfung, Erlösung und des Cultes nicht ab; nur in den Mitteln, durch welche jener Endzweck erreicht wird, liegt die Verschiedenheit.

Durch das Kirchenjahr soll Gott geehrt werden und zwar Tag für Tag in anderer Form und stets „im Geiste und in der Wahrheit".[2]) Dieser Zweck kann erreicht werden, wenn der Cult der Gläubigen an den Cult des Gottmenschen sich stets anschließt.

Das Kirchenjahr soll jedoch auch lehr- und segensreich für die Gläubigen selbst werden. Zu diesem Zwecke hebt es täglich aus dem Leben des typischen, historischen oder mystischen Christus irgend einen Punkt zur Belehrung hervor (plenus veritatis) und bietet zugleich die Gnade (plenus gratiae) zur Befolgung. In solcher Form will es nicht bloß zum Heile der streitenden, sondern auch der leidenden Kirche beitragen, ja sogar der äußern Natur ihr Seufzen stillen.[3])

---

1) Joh. 1, 14. — 2) Joh. 4, 23. — 3) Röm. 8, 19—22.

77. Wichtigkeit und Form des Kirchenjahrs.

1. Das Kirchenjahr ist wichtig; denn es ist der seit Jahrtausenden im alten und neuen Bunde von Gott und der Kirche bestimmte Weg, um Gott den Tribut der Anbetung zu leisten und die Gläubigen zum Leben in Gott zurückzuführen. Wer auf diesem Wege wandelt, folgt Christo und den Heiligen nach, wird in den Wechseltexten mit der Geschichte der Offenbarung und dem Leben der Heiligen bekannt und hat sichere Hoffnung, sein Ziel zu erreichen, weil er als Glied des Leibes Christi an dem Leben des Hauptes teilnimmt, mit Christus lebt und mit ihm wirkt. Aus diesem Grunde ist von besonderer Wichtigkeit, daß schon im Katechismus und im katechetischen Unterricht die Lehre vom Kirchenjahre Berücksichtigung finde und die Einführung in das kirchliche Leben mit dem religiösen Unterrichte sich verbinde.

2. Wohl ist nach dem Gesagten jeder Tag des Kirchenjahrs von besonderer Bedeutung für Gott (latrisch) und die Gläubigen (soterisch). Damit ist nicht ausgesprochen, daß jeder Tag dieselbe wichtige Stellung einnehme; denn nicht alle religiösen Thatsachen und Lehren sind gleich wichtig, wie auch die Herrlichkeit der Heiligen nicht gleich ist;[1] darum ändert sich auch die Form des Kirchenjahres fast täglich. Bald wird ein Tag des Herrn, bald das Fest eines Heiligen begangen; manche Texte bleiben unverändert, viele aber wechseln jeden Tag, um demselben einen besonderen Charakter zu verleihen. Heute trifft ein festum duplex I. Classe, morgen wird ein festum simplex gefeiert; jenes dauert vielleicht acht Tage, dieses hat nicht einmal eine zweite Vesper; an ersterem

---

1) I. Kor. 15, 41.

Feste hat vielleicht auch das Volk unter schwerer Sünde dem Opfer beizuwohnen (pro foro), von diesem weiß es nicht einmal den Namen (pro choro). Bald ist der apparatus des Altars und der Kirche splendidior, bald wieder simplex; die Orgel soll bald freudig ertönen, bald graviori et dulciori sono, bald ganz schweigen. Mehr als 20000 positive Bestimmungen, ausgesprochen in den Rubriken der liturgischen Bücher und in Decreten der Rituscongregation, suchen diesen Wechsel der Cultformen nach innern und äußern Gesetzen zu regeln, und zwei theologische Disciplinen, jene der Liturgik und Rubricistik, suchen diese Bestimmungen wissenschaftlich zu begründen und praktisch zur Ausführung zu bringen. Nur wer den Gang des Kirchenjahres im Auge behält, weiß auch die Bedeutung der genannten Fächer zu würdigen.

78. Feier des Kirchweihfestes.

1. Am Abende, bevor eine Kirche von einem Bischofe consecrirt wird, hat die Kirchengemeinde und der Consecrator[1]) das jejunium zu beobachten, und die Pfarrgeistlichkeit ist verpflichtet, vor den Reliquien, welche in den Altar eingeschlossen werden sollen, die ganze Matutin mit Laudes aus dem commune martyrum zu singen oder zu recitiren und zwar neben dem treffenden Tagesofficium.[2])

Am Tage der Consecration, welcher als festum Domini und als festum solemnius et primarium zu begehen ist,[3]) soll der nämliche Clerus das officium

1) S. C. 29. Jul. 1780; 12. Sept. 1840.

2) Pontif. rom. in ded. eccl. Vigilfeier per totam noctem ist nicht gefordert. S. C. 14. Jun. 1844.

3) S. C. 4. Febr. 1896.

de ded. ecclesiae von der Terz an unter dem ritus duplex I. cl. cum octava[1]) recitiren; dafür unterläßt er die Persolvirung des Diöcesanofficiums.

Ist im Orte keine zweite Kirche, so hat der Clerus die hl. Messe nach erfolgter Consecration der Kirche zu lesen oder muß von der Celebration ganz absehen.[2])

2. Der Jahrestag der Kirchweihe soll an dem wiederkehrenden Tage gefeiert werden, an welchem die Kirchweihe wirklich stattfand;[3]) doch hat ein Bischof am Tage der Consecration, nicht mehr aber später[4]) das Recht, auch einen andern Tag, mit Ausnahme der allgemein gefeierten festa I. und II. Classe, der Partikularfeste I. Classe und der privilegirten Sonntage[5]) als Jahrestag zu bestimmen;[6]) so z. B. kann er statt eines Sonntags, welcher in verschiedenen Jahren an andern Monatstagen wiederkehrt, gleich einen Monatstag fixiren.[7]) In späterer Zeit dürfte er nur dann einen Tag bestimmen, wenn der wirkliche Consecrationstag in Vergessenheit gekommen wäre.[8])

Nur von einer bischöflich consecrirten Kirche kann der Jahrestag der Kirchweihe gefeiert werden[9]) und ist in diesem Falle als festum primarium I. Classe mit Oktav zu begehen. An diesem Tage sind von der ersten Vesper an die zwölf Apostelkerzen anzuzünden[10]) und können die Kreuze im Amte vom Diacon und in der Vesper vom Celebrans incensirt werden.[11]) Am Octav-

---

1) S. C. 7. Dec. 1844. — 2) S. C. 19. Jul. 1780. — 3) S. C. 16. Oct. 1604. — 4) S. C. 21. Jan. 1679; 1. Oct. 1707; 24. Maj. 1844. — 5) S. C. 4. Febr. 1896. — 6) S. C. 19. Sept. 1665 ad 3. — 7) S. C. 8. Jun. 1894 ad 3.
8) S. C. 3. Mart. 1761. — 9) S. C. 7. Apr. 1832.
10) S. C. 28. Febr. 1682; S. C. 13. Dec. 1895 ad 6.
11) S. C. 12. Sept. 1884.

tag ist das Anzünden dieser Lichter dem Belieben des Kirchenvorstandes anheimgegeben.[1])

Die Pfarrgeistlichkeit allein ist zur Jahresfeier der Kirchenweihe verpflichtet;[2]) die nämliche Feier für etwaige Filialkirchen ohne eigenen Clerus hat sie ganz zu übergehen,[3]) wie umgekehrt der Clerus der Filialkirchen das Kirchweihofficium nicht mitrecitirt, wenn es in der Pfarrkirche trifft.[4])

Sind in einer Diöcese mit päpstlicher Erlaubniß die Kirchweihfeste aus äußern Gründen auf einen einzelnen Sonntag verlegt, so haben auch die Priester an bloß benedicirten Kirchen dieses allgemeine Fest als Fest I. Classe mit Octav zu feiern.[5])

3. Ist der letzterwähnte Fall in einer Diöcese nicht gegeben, so ist die Kirchweihfeier der Cathedralkirche in der Stadt als festum I. cl. cum und in der Diöcese sine octava zu begehen,[6]) weil von dieser Kirche aus die bischöfliche Predigt wenigstens in Hirtenbriefen in die ganze Diöcese dringt, das hl. Oel, Wasser für besondere Sacramente und Sacramentalien von ihr aus an die einzelnen Kirchen verschickt werden und vom bischöflichen Sitze aus die Diöcese regiert wird.

79. Feier des Patrociniums und Titularfestes.

1. In den römischen Cömeterien findet man auf den Grabplatten den Namen (titulus) und den Lebenslauf der Beigesetzten bald länger bald kürzer eingemeißelt. Als nun Kirchen über den Reliquien heiliger Martyrer errichtet wurden, erhielten die Kirchen den

---

1) S. C. 13. Dec. 1895 ad 7. — 2) S. C. 29. Mart. 1851. — 3) S. C. 12. Nov. 1831; 27. Aug. 1836. — 4) S. C. 18. Aug. 1629. — 5) S. C. 29. April. 1887. — 6) S. C. 19. Sept. 1750.

Namen dieser Heiligen. Unter Titular einer Kirche versteht man demgemäß im weitern Sinne ein christliches Geheimniß, welchem die Kirche geweiht ist, oder auch den Heiligen, dessen Namen die Kirche trägt, und unter dessen Schutz sie gestellt ist. Im engern Sinne bezeichnet man unter titulus den Namen der einem christlichen Geheimniß geweihten Kirche und unter patronus den Heiligen, welcher der Schutzherr der Kirche ist und ihr zugleich den Namen gibt. Diesem Unterschied entsprechend redet man von Titularfest und Patrocinium.

Es kann eine Kirche auch mehrere Patrone aeque principales[1]) haben oder einen als Haupt-, andere als Nebenpatrone.[2])

Neben dem patronus ecclesiæ gibt es einen vom Clerus und Volk erwählten oder vom Bischofe und dem Papste aufgestellten patronus loci, z. B. für eine Stadt, Diöcese u. s. f.,[3]) ebenso einen Patron der Cathedralkirche. Auch fixe Altäre, Bruderschaften haben ihre besondern Titulare und Patrone.

Wir fassen im Folgenden nur den patronus ecclesiæ parochialis in's Auge.

2. Die Feier des Hauptpatrons trifft an sich auf den Tag, auf welchen das Fest im Diöcesankalender oder im Martyrologium fällt.[4]) Ausgenommen sind die Sonntage: I. Advent-, I. Fasten-, Passions-, Palmsonntag, weißer Sonntag, Pfingsten und Dreifaltigkeitssonntag; ebenso die Feste: Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Epiphanie und dessen dies octava; auch die Ferialtage: Aschermittwoch, die ganze Charwoche, die Tage der Oster- und Pfingstoctav und die Pfingst-

1) S. C. 16. Apr. 1853. — 2) S. C. 1. Dec. 1742.
3) S. C. 23. Mart. 1630. — 4) S. C. 16. Mart. 1658.

vigil. In solchen zufälligen Occurrenzjahren ist das Patrocinium auf den nächsten freien Tag zu verlegen,[1]) nicht aber, wenn es mit dem Kirchweihfeste collidirt, weil der Gegenstand der letztern Feier nicht Gott ist.[2])

Darf das Patrocinium mit päpstlicher Erlaubniß auf den nächsten Sonntag verlegt werden, so rückt die Feier auf den zweiten folgenden Sonntag, wenn der erste gehindert war.[3]) Eine Verlegung der Octav findet nie statt. Wie die Feier in diesem Falle einzurichten sei, geben Specialvorschriften an.

3. Ist das Fest unter dem Ritus I. Classe cum octava schon im Diöcesandirectorium vorgemerkt, so unterliegt die rituelle Ordnung gar keiner Abänderung; ist jedoch das Fest nicht ein allgemeines Kirchenfest des angeführten Ranges, so ist es als Specialfest I. Classe mit seiner etwaigen Vigil[4]) und I. Vesper und Oktav[5]) zu begehen.

a. Die Lectionen der ersten Nocturn sind am Festtage, wenn nicht eigene bestehen, aus dem Commune zu wählen und zwar aus der ersten oder zweiten Reihe, je nachdem die Lectionen der dritten Nocturn der ersten oder zweiten Reihe entnommen werden;[6]) trifft die Homilie nicht aus dem Commune, wohl aber die Oration, so entscheidet die Stelle dieser Oration; ist weder Homilie noch Oration dem Commune entnommen, so wählt man jene Lectionen aus dem Commune, welche dem Inhalte nach dem Feste am besten entsprechen.[7]) Die Lectionen der zweiten Nocturn sind, wenn das Fest nicht drei eigene hat, ebenfalls

---

1) Vgl. Näh. de festo patroni translato S. 126.
2) Ephem. liturg. IX. pag. 543. — 3) S. C. 11. Sept. 1847 ad 15. — 4) S. C. 18. Oct. 1818. — 5) S. C. 15. Sept. 1742. — 6) S. C. 23. Maj. 1835. [illegible] S. C. 11 Sept. 1841.

aus dem Commune zu ergänzen. Die Lesungen der dritten Nocturn werden nach den für die erste Nocturn angemerkten Normen gewählt.

Die Messe am Feste selbst hat Gloria, Credo, eine Oration und die dem Tage oder der Zeit entsprechende Präfation, wenn sie keine eigene für sich beanspruchen kann, z. B. an einem Apostelfeste. Der höhern Feier des Festes entspreche auch festlicher Altarschmuck und die Kirchenmusik selbst innerhalb der Passionswoche.

b. Während der Octav sind die Lectionen der ersten Nocturn aus der scriptura occurrens zu wählen, an Ferien mit einer Homilie aus dem Commune; die Lectionen der zweiten und dritten Nocturn können dem päpstlich approbierten Octavarium[1]) oder Commune entnommen werden; wenn dieses nicht besteht, werden die Festlectionen wiederholt.

Da die Octavtage nicht privilegirt sind, sondern unter dem Ritus semiduplex gefeiert werden, so treffen in der Messe drei Orationen. Trifft keine Commemoration, so ist an zweiter Stelle eine Oration de B. M. V. und an dritter pro ecclesia vel pro papa zu wählen. Innerhalb der Marianischen Octaven und während der Octav von Allerheiligen ist statt der Marianischen Oration jene de Spiritu sancto einzulegen. Gloria und Credo treffen; im Officium aber fallen die Suffragien und die Preces aus.

c. Occurrirt am Sonntag infra octavam kein duplex, so ist das Officium de dominica; die Messe ebenfalls, aber mit zwei Orationen zur Auszeichnung der Octav; die Farbe berücksichtigt gleichfalls die Octav, wenn nicht violett trifft.

---

1 Octavarium romanum. Ratisb. 1883.

d. Mehr Vorrechte hat wieder die dies octava als festum duplex und als dies primaria oder secundaria je nach dem Charakter des Festes.[1]) Ein occurrirendes fest. duplex majus wird transferirt, ein duplex minus, sem. commemorirt, ein festum I., II. cl. aber wird gefeiert und die Octav sub distincta conclusione commemorirt. Im Officium werden die Lectionen der ersten Nocturn aus der scriptura occurrens oder, wenn diese eine Homilie enthält, aus dem Commune genommen, falls nicht eigene bestehen; die Lesungen in der zweiten und in der dritten Nocturn treffen unter der gegebenen Voraussetzung wie am Feste.

Keine Octav darf gefeiert werden von einem Titularfest, welches zufällig über die Octav hinaus verlegt werden muß,[2]) sowie vom 17. Dezember bis Epiphanie einschließlich, von Aschermittwoch bis zum weißen Sonntag[3]) und vom Pfingstsamstag bis Dreifaltigkeitssonntag. Eine dies infra octavam endet vor diesen Zeitpunkten mit Completorium und dies octava mit Non, d. h. es wird der Octavtag ganz übergangen.

4. Der Kirchenpatron wird bei der Grundsteinlegung und wiederum bei der bischöflichen Consecration oder Benediction einer Kirche genannt; daher kann das Patrocinium schon von einer im Bau begriffenen Pfarrkirche gefeiert werden, auch wenn dieselbe noch nicht consecrirt oder benedicirt ist.[4]) Da öffentliche Oratorien, welche einen eigenen Eingang von der Straße aus haben, den Pfarrkirchen gleich geachtet werden,[5]) so können auch sie Patrocinium

---

1) S. C. 21. Febr. 1896. — 2) S. C. 1. Sept. 1866 ad 1. — 3) S. C. 5. Febr. 1895. — 4) S. C. 21. Mart. 1711; 16. April. 1886 ad 1. — 5) S. C. 7. Sept. 1850.; 21. Jul. 1855.

feiern, wenn sie bischöflich consecrirt sind;[1]) nicht aber genießen die Kapellen in bischöflichen Palästen, Seminarien, Krankenhäusern trotz der Benediction dieses Vorrecht.[2])

War eine Filialkirche, in welcher das Patrocinium oder das Titularfest trifft, noch nie eine Pfarrkirche, so genießt sie auch keine besonderen Privilegien. Der Pfarrer des Sprengels betet das Brevier nach dem Directorium; nur darf er in der Filialkirche ein Amt zu Ehren des Patrons mit einer Oration singen. War die Filialkirche früher eine Pfarrkirche, so dürfen die ihr vorstehenden Priester auch im Brevier das Fest als duplex I. Classe feiern; bezüglich der Messe aber halten sie sich außer der Filialkirche an das Diöcesandirectorium.[3]) Innerhalb der Octaven von Ostern und Pfingsten wäre Translation des Patrociniums geboten.[4])

5. Das Patrocinium haben jene Geistliche in der angemerkten Weise zu begehen, welche im strengen Sinne als Pfarrer, Benefiziaten, Prediger, Katecheten, Hilfsgeistliche zur Kirche gehören (stricte adscripti);[5]) dagegen gehören Professoren, Seminarvorstände, Commoranten, welche in der Pfarrei nur wohnen, nicht zum Pfarrclerus, auch wenn sie in der Pfarrkirche während des Jahres celebriren. Am Festtage selbst accommodiren sie sich wie in fremder Kirche, legen bei der Oration A cunctis den Namen des Kirchenpatrons ein, nicht aber in den Suffragien.

Ist ein Priester mehreren Pfarrkirchen vorgesetzt, z. B. bei Wechselpfarreien, so muß er jedes Patro-

---

1) S. C. 29. Nov. 1878; 18. Jul. 1885.
2) S. C. 12. Nov. 1831 ad 34; 28. Jun. 1890 ad 2.
3) S. C. 24. Sept. 1842. — 4) Brev. rub. VII, 3.
5) S. C. 7. Dec. 1844. Auch Coadjutoren. S. C. 11. Aug. 1877 ad 1.

cinium als Fest I. Classe mit Octav begehen.[1]) Nicht ist er dazu berechtigt als vicarius excurrens.[2])

6. Hat eine Kirche zwei Patrone, welche aeque principales sind, so feiert sie auch beide mit den bereits angeführten Privilegien.[3]) Ist jedoch der eine patronus primarius, principalis, der andere secundarius, minus principalis, so wird das Fest des letztern unter dem Ritus duplex majus[4]) oder minus sine octava an dem treffenden Tage gefeiert und etwa mit bischöflicher Erlaubniß am folgenden Sonntag pro foro durch eine feierliche Votivmesse cum Gloria und Credo berücksichtigt, wenn nicht dominica major oder ein festum duplex I., II. Classe trifft. In letzterem Falle ist eine missa semifestiva am Platze, wenn nur eine Messe in der betreffenden Kirche möglich ist.

Sind mit dem Hauptpatron socii verbunden, so wird nur das Fest des Hauptpatrons gefeiert;[5]) die andern Heiligen werden nach den Generalrubriken des Breviers vom 28. Juli 1882, wenn sie ritus duplex minus oder semid. haben, nicht commemorirt,[6]) sondern wie Feste höhern Ritus und festa doctorum transferirt,[7]) damit sie nicht alljährlich übergangen werden müssen.

In Betreff des Officiums gilt als Regel, daß jene Lesungen, welche dem Patron eigentümlich sind,

---

1) S. C. 28. Sept. 1872. — 2) S. C. 1. Sept. 1838 ad 9 n. 4842. — 3) S. C. 14. Apr. 1877 ad 3.

4) S. C. 22. Nov. 1664 n. 2302; 1. Dec. 1742.

5) S. C. 22. Nov. 1664 n. 2302; 4. Sept. 1745 ad 4. Aquen.

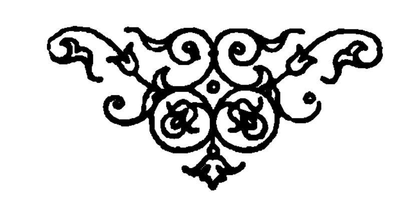
6) Rubr. gen. brev. de commem. IX. n. 7; de translat., X. n. 1.

7) S. C. 23. Apr. 1884. Colon.

genommen und fehlende Teile aus dem entsprechenden Commune ergänzt werden; ist eine Trennung von den socii nicht möglich, so werden sie unverändert als Festlectionen beibehalten.[1] Ist die Oration leicht auf den Patron allein umzuändern, so geschieht es; widrigenfalls wird sie aus dem Commune genommen.[2]

---

1) S. C. 4. Sept. 1745. — 2) S. C. 16. Jan. 1677.



II.

Besonderer Teil.



Erster Abschnitt.

Ritus der Missa privata.

80. Die Privatmesse des Priesters.

1. Vorbereitung.

Der Priester soll vor der Celebration wenigstens Matutin und Laudes recitirt haben. Zur unmittelbaren Vorbereitung bete er den sogenannten Acceß; zu diesem Zwecke bedient er sich am besten jener Psalmen und Orationen, welche unter dem Titel praeparatio ad missam am Eingange des Missale stehen; der Antiphon

Initiale D. Aus einer Handschrift von c. 980.

Ne reminiscaris füge er zur Osterzeit selbst vor einem Requiem das Alleluja bei. Nach Zeit und Gelegenheit soll er noch andere Gebete verrichten; insbesondere versäume er die Memento pro vivis und pro defunctis nicht und bediene sich zu diesem Zwecke eines Bildchens, auf dessen Rückseite die Namen angemerkt sind; ebenso kann er die vielen Sterbeandenken, in deren Besitz er vielleicht ist, nach Monatstagen ordnen, um den Jahrestag nicht ohne Memento vorübergehen zu lassen.

Mit der Tonsur gekrönt, mit zugeschnittenen Haaren, damit die hl. Gewänder weniger schmutzen, ohne Perrücke,[1]) ohne Handstutzen und Ring,[2]) mit dem Talare bekleidet, betritt er die Sakristei, schlägt das **Meßbuch** auf und merkt die treffenden Teile durch Bänder an, welche er der Ordnung nach an die vordere Seite des Buches herausrückt. Um die hl. Gefäße und geweihten Gewänder ehrerbietig berühren zu können, wäscht er nun an der Piscina oder mit Wasser, welches ihm der Ministrant bietet, die Hände und betet: Da, Domine, virtutem manibus meis ad abstergendam omnem maculam, ut sine pollutione mentis et corporis valeam tibi servire.

Nun stellt er den **Kelch** auf den Ankleidetisch, breitet ein reines Purificatorium quer über die Cuppaöffnung und drückt dasselbe mit dem etwaigen Löffelchen in die Tiefe der Cuppa hinab, um durch das Löffelchen weder die Vergoldung des Kelches zu schädigen, noch Geräusch zu verursachen. Ist das Purificatorium mit der ganz trockenen P a t e n überdeckt, so wird eine große H o s t i e mit Daumen und Zeigfinger am Rande leicht abgestreift, damit während der hl. Messe weniger Splitter bei Berührung sich ergeben, darnach so auf die Paten gelegt, daß der untere Teil des Hostienbildes

1) S. C. 3. Aug. 1652; 9. Dec. 1690.
2) S. C. 13. Sept. 1670; 12. Febr. 1892; 9. Mart. 1894.

dem Priester zu liegt. In ähnlicher Weise ist auch die Palla über die Hostie zu legen und das Kelchvelum, wenn es auf einer Seite irgend ein Kreuz als Verzierung trägt.

Das *Corporale* ist der Tiefe nach so in drei Teile zu falten, daß der erste Teil (6, 1, 7) den zweiten deckt (4, 2, 5) und wiederum von dem dritten (8, 3, 9) überdeckt wird; der Breite nach ist die Teilung wieder dreifach, und zwar wird das in der rechten Hand liegende Quadrat (5) über das Mittelquadrat (2) eingeschlagen und darüber das dritte, links befindliche (4), damit beim Einschieben in die Bursa die etwaigen Spitzen nicht in Verwirrung geraten. Die *Bursa* mit dem Corporale deckt das Kelchvelum über der Cuppa des Kelches und soll mit ihrem geschlossenen Teile dem Priester zugekehrt sein. — Manutergium,[1]) Brille, Sacktuch, Birret, Tabernakelschlüssel oder etwaige Bücher sollen nie über die bischöflich geweihten Kelchteile gelegt werden.

8	3	9
4	2	5
6	1	7

Wird der Priester nicht von einem Mesner bedient, welcher wenigstens die niedern hl. Weihen empfangen hat, so soll er den Kelch stets selbst sich zubereiten.

Sodann zieht er die hl. **Gewänder** an und zwar am besten vom Ankleidetisch der Sakristei aus oder, wenn eine Sakristei ganz mangelt, an der Altarstufe[2])

1) S. C. 1. Sept. 1703. — 2) S. C. 4. Apr. 1699.

aus dem Paramentenkasten, nicht aber vom Altare aus, weil dieses Vorrecht dem Bischofe für Privatmesse und Pontificalamt vorbehalten ist.[1]) Zuerst schiebt er vor der Brust sein Sacktuch in den etwas geöffneten Talar, nimmt (ohne vorher gemachtes Kreuzzeichen, wenn er den Chorrock über dem Talar nicht anziehen will, unter dem Gebete: Impone, Domine, capiti meo galeam salutis ad expugnandos diabolicos incursus die beiden Bänder des Humerale in die ausgebreiteten Hände, küßt das Kreuz in Mitte des Tuches und schwingt das Tuch zuerst auf den Kopf, weil das Humerale ursprünglich ein Kopf- und nicht ein Schultertuch war, läßt dasselbe jedoch bald auf die Schultern hinabgleiten, kreuzt die Bänder auf dem Rücken und zieht sie an die Brust vor, wo er sie in eine Masche bindet, indem er nicht die ganzen Enden zu einer Masche durchzieht, sondern je ein Ende doppelt über das andere legt und knüpft (Maschenknopf). Ist der ganze Hals umhüllt und das Tuch auf den Schultern so nach unten eingeschlagen, daß die Achseln sich frei bewegen können, so wird die Albe über den Kopf hin angezogen; der rechte Arm schlüpft in den rechten Aermel und darnach der linke in den ausgestreckten linken Teil, und ein Hacken oder ein Band schließt den Halsausschnitt. Zu beten ist:

Dealba me, Domine, et munda cor meum, ut in sanguine Agni dealbatus gaudiis perfruar sempiternis.

---

1) S. C. 7. Jul. 1612; 18. Aug. 1629; 27. Sept. 1659. Weder Canoniker noch Dignitäre (6. Jul. 1641) noch Generalvikare (5. Jul. 1631) genießen dieses Vorrecht. Prälaten, Protonotare haben dieses Recht nur, wenn sie usus pontificalium haben und eine Pontificalmesse celebriren. S. C. 11. Jul. 1643.

Ist die Albe zu lang, so wird sie aufgeschürzt und so in gleichmäßige Falten gelegt, daß sie auf den Schultern nicht beengt, ringsum den Saum des Talars deckt und fingerbreit vom Boden sich abhebt.

Das Cingulum, von rückwärts in gleichen Hälften in die Finger gelegt, wird unter der Brust auf dieselbe Weise geknüpft wie das Humerale. Die Maschen des Knotens sollen kurz sein, damit die Quastenteile zur Befestigung der Stola um so länger ausfallen. Während des Bindens ist zu beten:

Praecinge me, Domine, cingulo puritatis et exstingue in lumbis meis humorem libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis.

Der Manipel ist am Kreuze zu küssen und soll am linken Vorderarm mit Bändern oder durch eine Doppelschnur mit Schieber befestigt werden[1]) unter dem Gebete:

Merear, Domine, portare manipulum fletus et doloris, ut cum exsultatione recipiam mercedem laboris.

Sodann nimmt der Priester die Stol in die Hände, küßt das in der Mitte befindliche Kreuz und legt das Gewand mit beiden Händen so auf seinen Nacken, daß die beiden über die Brust herabhängenden Teile gleich lang sind; den rechten Stolteil zieht er über den linken her und befestigt ihn mit dem einen Ende des Cingulums, darnach bindet er mit dem zweiten freihängenden Ende des Cingulums auch den linken Teil der Stola fest und betet:

Redde mihi, Domine, stolam immortalitatis, quam perdidi in praevaricatione primi parentis; et quamvis indignus accedo ad tuum sacrum mysterium, merear tamen gaudium sempiternum.

---

1) Stricte religat. Caer. ep. II, 8 n. 32.

Das Meßgewand wird auf die Schultern genommen und, wenn Bänder vorhanden sind, unter der Brust festgeknüpft, damit es auf den Schultern aufliegt und die Stola deckt. Das Gebet während des Anziehens lautet:

Domine, qui dixisti: Jugum meum suave est et onus meum leve, fac, ut istud portare sic valeam, quod consequar tuam gratiam. Amen.

2. Hingang zum Altar.

Ist der Augenblick zum Hingang an den Altar gekommen, so nimmt der Priester mit der rechten Hand das Birret[1]) und setzt es so auf den Kopf, daß ein Kreuzteil über das rechte Ohr zu stehen kommt, erfaßt mit der Linken von der Rückseite des Kelches her den Knauf, damit die Vorderseite gleichmäßig von dem Kelchvelum verhüllt bleibt,[2]) und deckt den in der Hand nach vorn gedrehten Kelch oben mit drei Fingern der Rechten, auf daß die Bursa beim Gehen nicht herabfällt und möglichst vor Schmutz bewahrt bleibt. Die nämliche Rechte kann selbst noch den Tabernakelschlüssel ohne Berührung der Bursa festhalten. Den Kelch in der Höhe des Herzens ohne größern Zwischenraum zwischen Kelch und Meßgewand tragend macht der Celebrans eine tiefe Kopfverneigung (II) vor dem Crucifixe oder dem Heiligenbilde, welches auf dem Ankleidetisch sich befindet und spricht, wenn ein Priester anwesend ist: Benedicite und erhält zur Antwort: Deus, sc. benedicat.

---

1) S. C. 14. Jun. 1845. Regulare mit Kapuze ziehen die vom Humerale bedeckte Kapuze über den Kopf. S. C. 19. Nov. 1639.

2) Noch eine Erinnerung an die altchristliche Catechumenatspraxis, nach welcher den Katechumenen Altar und Kelch verhüllt war.

Auf dem Wege zum Altare soll er noch etwa beim Austritt aus der Sacristei Weihwasser (Fig. 30) bei offenen, aber gesenkten Augen nehmen,[1]) ohne Besichtigung der Gläubigen langsam gehen und beim Vorübergange vor einem Hochaltare bedeckten Hauptes tiefe Kopfverneigung, vor einem Sakramentsaltar oder vor ausgesetzter Kreuzpartikel Genuflex machen und, wenn etwa Wandlung oder Communionausteilung stattfindet,[2]) oder das heiligste Sakrament ausgesetzt ist, mit beiden Knieen niederknieen, mit der Rechten das Birret vom Haupte nehmen und wieder aufsetzen, bevor er sich erhebt. Das Birret kann er so über dem Kelche halten, daß es denselben nicht berührt, oder er mag es dem Ministranten geben. Kein Reverenz hat er zu machen vor Altären, auf welchen ein Priester von der Wandlung bis zur Communion eben celebrirt, da er mit gesenkten Augen zu gehen hat und die Zahl der Altäre mehrfach sein kann. Wird die Com-



Fig. 30. Weihwassergefäß für Sakristei.

---

1) S. C. 27. Mart. 1779.

2) Der feierliche Gesang des Incarnatus berechtigt nicht zu dieser Unterbrechung. S. C. 13. Jun. 1671.

munion ausgeteilt, so hat er nicht zu warten, bis das Allerheiligste reponirt ist.[1]) In Notfällen dürfte er selbst den Sakramentsaltar besteigen, obwohl er an demselben nicht celebriren will, und die Communion austeilen, ohne die Casula ablegen zu müssen.[2])

Hat der Altar zwei Zugänge aus der rückwärts gelegenen Sakristei, so ist für den Acceß die Epistel-, für den Receß die Evangelienseite angemessen.[3])

Angekommen am Altar nimmt er zuerst das Birret ab und reicht es dem Ministranten; dann hält er zur Sicherheit mit der Rechten wieder die Bursa des Kelches und inclinirt mit tiefer Körperverneigung;[4]) vor einem Tabernakelaltare oder vor ausgesetzter Kreuzpartikel genuflectirt er in der Ebene mit einem,[5]) vor exponirtem Allerheiligsten mit beiden Knieen.[6]) Soll auch der Chor begrüßt werden, so ist auf der Seite des Dignior zu beginnen, und der Chor soll durch Abnahme des Birrets erwidern.[7])

Mit dem rechten Fuße betritt der Priester die Stufen des Altars; in der Mitte des Suppedaneums stehend dreht er das linke Handgelenk so, daß der vollständig bedeckte Teil des Kelches wieder gegen seine Brust gekehrt ist, und stellt ihn auf die Mensa gegen die Evangelienseite (35) hin, damit er in der Mitte

---

1) S. C. 5. Jul. 1698 ad 19. — 2) S. C. 12. Mart. 1836 ad 12.

3) S. C. 12. Aug. 1854. A sacristia e sinistra egrediendum, a dextera ad illam accedendum. Selbst vom Altare aus berechnet ist die linke Seite die Epistelseite (rubr. gen. II, 4 n. 1), weil gegen diese Seite die linke Hand des Altarcrucifixes zeigt.

4) S. C. 8. Apr. 1808.

5) In accessu et recessu in plano est genuflectendum, in infimo autem gradu altaris, quoties genuflectere occurat. S. C. 12. Nov. 1831 ad 51.

6) L. c. n. 53. — 7) S. C. 12. Sept. 1857.

für das Corporale Raum genug hat. Mit der linken Hand erfaßt er die Kelchbursa an der geschlossenen, ihm zugekehrten Seite, zieht mit der rechten das Corporale heraus, und nachdem er mit der Linken die Kelchbursa mit der Taschenöffnung gegen das Altarkreuz an der Leuchterstufe niedergestellt hat, breitet er mit beiden Händen das Corporale aus und zwar vollständig[1]) und etwa zwei Centimeter vom vorderen Mensarande entfernt, damit er dasselbe bei Wendungen am Altare nicht herabstreife und bei der Kniebeugung vor Elevation der Hostie nicht der Gefahr ausgesetzt sei, daß Teilchen der Hostie außerhalb des Corporale fallen; darauf stellt er den bedeckten Kelch in solcher Entfernung (ca. 30 Cent.) in die Mitte des Corporale, daß er vor demselben den Altar küssen kann, ohne das Velum zu berühren. Sind so viele kleine Hostien zu consecriren, daß sie auf der Paten unter der Meßhostie nicht mehr bequem Platz haben, so werden sie in einer bedeckten Consecrationspyxis hinter den Kelch gestellt, so daß Hostie, Kelch und Pyxis in einem einzigen Kreuzzuge bezeichnet werden können.

Bei gefalteten Händen macht der Priester vor dem Kreuze eine tiefe Kopfverneigung (II),[2]) wendet sich halb nach rechts, begibt sich ohne Zögerung in gerader Richtung auf die Epistelseite (19) und schlägt in eigener Person[3]) das Buch auf, so daß beide Teile am untern Rande sicher auf der Fußleiste des etwaigen Pultes aufliegen, und sieht flüchtig nochmals alle mit Bändern eingemerkten Textstellen durch. Mit halber Wendung nach links geht er bei gefalteten

1) S. C. 11. Maj. 1878 ad 18; 16. Jan. 1882 ad 13.

2) Nicht in den rubr. gen. II, 2 n. 4 und nicht durch decr. S. C. 12. Nov. 1831 vorgeschrieben, aber dem allgemeinen Grundsatze entsprechend.

3) S. C. 7. Sept. 1816 ad 11.

Händen wieder in die Mitte des Altars (16) und tritt alsogleich nach tiefer Kopfverneigung (I, II) über die Mitte der Stufen herab, um in der Ebene (1) oder doch auf einer Stufe (6) unter dem Antritte [1]) mit dem Gesichte gegen das Altarkreuz gewendet die hl. Messe beginnen zu können.

3. Vom Staffelgebete bis zum Kyrie.

Nach einer tiefen Körperverneigung [2]) oder einer Kniebeugung (I) mit dem rechten Knie auf der untersten Stufe des Altars (6), wenn das Sakrament daselbst verschlossen aufbewahrt wird, und nicht schon während dieser treffenden Reverenzen beginnt der Celebrans, mit dem Gesichte gegen das Altarkreuz gewendet, aufrecht stehend:

In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen. Bei diesen Worten macht er das große Kreuz in der früher [3]) schon angegebenen Weise. Wenn fernerhin an einem andern Altare zur Wandlung oder auch zu einem sacramentalen Segen geklingelt wird, so fährt er in der Celebration seines Opfers fort.

Dem In nomine setzt er bei: Introibo ad altare Dei und betet sodann langsam und deutlich abwechselnd mit dem Ministranten, ohne in die letzten Silben desselben einzufallen, den Psalm 42; hat er gar keinen Ministranten, so spricht er die Responsorien selbst. [4])

Judica me, Deus, et discerne causam meam de gente non sancta: ab homine iniquo et doloso erue me.

---

1) S. C. 16. Jun. 1663; 13. Febr. 1666 ad 5.
2) S. C. 8. Apr. 1808. — 3) S. 50 — 4) Miss. rubr. gen. II, 4 n. 2.

Min. Quia tu es, Deus, fortitudo mea: quare me repulisti, et quare tristis incedo, dum affligit me inimicus?

Cel. Emitte lucem tuam et veritatem tuam: ipsa me deduxerunt et adduxerunt in montem sanctum tuum et in tabernacula tua.

Min. Et introibo ad altare Dei, ad Deum, qui laetificat juventutem meam.

Cel. Confitebor tibi in cithara, Deus, Deus meus: quare tristis es, anima mea, et quare conturbas me?

Min. Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi, salutare vultus mei et Deus meus.

Während der Worte Gloria Patri et Filio et Spiritui Sancto macht er tiefe Kopfverneigung. Nach Repetition der Antiphon Introibo ad altare Dei spricht er Adjutorium nostrum in nomine Domini und bekreuzt sich gleichzeitig mit dem großen Kreuzzeichen. Nun betet er bei tiefer Körperverneigung und, wenn er sicherer stehen will, bei zurückgesetztem rechten Fuß ohne jeden Zusatz irgend eines Heiligen oder Patrons[1]) und ohne Wendung gegen den Ministranten bei vobis — vos fratres:

Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariae semper Virgini, beato Michaeli archangelo, beato Joanni Baptistae, sanctis apostolis Petro et Paulo, omnibus Sanctis et vobis fratres: quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, **mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa.** Ideo precor beatam Mariam semper Virginem, beatum Michaelem archangelum, beatum Joannem Baptistam, sanctos apostolos Petrum et Paulum, omnes Sanctos et vos fratres, orare pro me ad Dominum Deum nostrum.

1) S. C. 13. Febr. 1666 ad 5.

Bei mea culpa schlägt er mit den drei untern Fingern der rechten Hand leicht an die Brust, während die Linke unmittelbar unter dem Herzen angelegt ist; nach Misereatur spricht er Amen und erhebt sich erst darnach.

Hat der Ministrant das Confiteor gebetet,[1] so spricht der Priester über ihn (Volk) Misereatur vestri; dazu fügt er das Indulgentiam, absolutionem et remissionem peccatorum nostrorum, indem er ein großes Kreuz zu diesen Worten macht, und fährt fort: tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus. Bei mittlerer Körperverneigung betet er die ℣. Deus, tu conversus vivificabis nos, ℣. Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam, ℣. Domine, exaudi orationem meam, ℣. Dominus vobiscum, unter Ausbreitung und Schließung der Hände Oremus; erst jetzt erhebt er sich wieder und besteigt mit dem rechten Fuße antretend den Altar, indem er während des Gehens betet:

Aufer a nobis, quaesumus, Domine, iniquitates nostras, ut ad Sancta Sanctorum puris mereamur mentibus introire. Per Christum Dominum nostrum. Amen. Möglichst soll das Gehen und dieses Gebet gleichzeitig vollendet sein.

Auf der obersten Stufe (16 Suppedaneum) stehend legt er die gefalteten Hände so auf den vordersten Rand des Altars, daß nur die Finger das Altartuch berühren, verneigt sich halbtief und betet: Oramus te, Domine, per merita Sanctorum tuorum, quorum reliquiae hic sunt, et omnium Sanctorum, ut indulgere digneris omnia peccata mea. Amen. Bei der Stelle quorum .. rückt er die beiden Hände flach

1) Fehlt ein Ministrant, so trifft das Confiteor nur einmal. S. C. 4. Sept. 1875. Die Formel lautet: **vobis — vos fratres**.

außerhalb des Corporale, küßt ohne Seitenverneigung, hinreichend genug vom Antependium zurückstehend, den Altar und setzt bei geschlossenen und aufgelegten Händen das Gebet bis zum Amen fort.

4. Vom Introitus bis zur Oration.

Ohne abermalige Verneigung vor dem Altarkreuz begibt sich der Priester aufrecht und nicht schief gehend auf die Epistelseite (linke Seite vom Altarkreuz aus) des Altars (19), beginnt den Introitus zu lesen und macht gleichzeitig ein großes Kreuzzeichen. Immer verneigt er sich bei Gloria Patri gegen das Altarkreuz hin und außerdem, wenn das Wort Jesus[1]) in der Antiphon zu sprechen ist, nicht aber bei dem Namen des Tagesheiligen.[2]) Ist die Oration nicht besonders aufzuschlagen, so kehrt er sofort in gerader Richtung nach Wiederholung der Antiphon ohne Kreuzzeichen wieder in die Mitte des Altares zurück (16), verneigt sich (I) und beginnt erst nach dieser Verneigung abwechselnd mit dem Ministranten das Kyrie, indem er zweimal Kyrie, einmal Christe und zweimal Kyrie recitirt.

Trifft **Gloria**, so beginnt er laut Gloria in excelsis zu sprechen, breitet die Hände bis zu den Schultern auseinander, erhebt sie bis in die Höhe derselben, schließt sie wieder und macht bei **Deo** ohne Aufblick zum Altarkreuz eine tiefe Kopfverneigung; dann fährt er fort:

Et in terra pax hominibus bonæ voluntatis. Laudamus te. Benedicimus te. **Adoramus** te. Glorificamus te.

Gratias agimus tibi propter magnam gloriam tuam, Domine Deus, Rex cœlestis, Deus pater omnipotens.

---

1) Es besteht keine Vorschrift. S. C. 12. Nov. 1831.
2) S. C. 13. Febr. 1892.

Domine Filii unigenite **Jesu** Christe, Domine Deus, Agnus Dei, Filius Patris. Qui tollis peccata mundi, miserere nobis. Qui tollis peccata mundi, suscipe **deprecationem** nostram. Qui sedes ad dexteram Patris, miserere nobis. Quoniam tu solus sanctus, Tu solus Dominus, Tu solus altissimus, **Jesu** Christe.

Cum sancto Spiritu in Gloria Dei Patris. Amen.

Bei den Worten Adoramus — Gratias — Jesu — deprecationem — Jesu soll zum Zeichen der Ehrfurcht und der Bitte eine tiefe Kopfverneigung gemacht werden, bei Cum Sancto Spiritu ein großes Kreuzzeichen ohne abermalige Händefaltung.[1])

5. Die Oration.

Nach dem Kyrie beziehungsweise nach dem Gloria, küßt der Priester den Altar, indem er die Hände d. h. die Finger außerhalb des Corporale flach auf den Altar legt, richtet sich auf und dreht sich aufrecht stehend von links nach rechts (33) gegen das Volk um, wenn der Altar nicht die Richtung gegen die Gläubigen hat; laut, aber mit zur Erde gesenkten, nicht geschlossenen Augen spricht er ohne Kopfverneigung: Dominus vobiscum und breitet während dieser Worte die Hände in der Höhe des Herzens in gerader Linie und bei einander zugekehrten Handflächen bis zu den Schultern aus und schließt sie wieder. Nun wendet er sich, ohne abermals gegen das Altarkreuz sich zu kehren, auf die Epistelseite zum Buche (33), und wenn die Oration schon aufgeschlagen daliegt, spricht er Oremus, breitet die Hände aus und schließt sie wieder wie vorhin bei Dominus vobiscum und verneigt sein Haupt tief gegen das Altarkreuz. Sodann beginnt er mit ausgebreiteten Händen, die wohl gegen einander stehen, aber nicht über

1) S. C. 12. Nov. 1831 ad 30.

Schulterweite und Schulterhöhe hervorragen und auch nicht senkrecht gegen oben gekehrt sein sollen, den Text der Oration zu sprechen; bei Jesu macht er eine tiefe Kopfverneigung gegen das Kreuz, bei Maria eine mittlere gegen die etwaige Marienstatue auf dem Altare,[1]) sonst gegen den Namen im Missale und bei dem Namen des Tagesheiligen eine kleine gegen die Statue oder den Namen; bei der Schlußformel der Oration vereinigt er die Hände wieder, verneigt sich bei Jesum abermals tief mit dem Kopfe gegen das Kreuz, erhebt sich wieder und macht zwischen Spiritus sancti und Deus aus sachlichen Gründen eine merkbare Pause.

Treffen mehrere Orationen, so beginnt die zweite wieder wie oben mit Oremus und wiederholen sich die Actionen der Hände und des Kopfes nach denselben Regeln wie bei der ersten; die letzte Oration endet wieder mit eigener Schlußformel. Sind die Orationen an verschiedenen Stellen zu suchen, so erfaßt die linke Hand das zutreffende Band, und die Rechte hilft umschlagen, wenn die gewünschte Collecte von der aufliegenden Stelle aus im vordern Teile des Buches zu finden ist; steht sie rückwärts, so ergreift die Rechte das Band, und die Linke wendet die Blätter. Ist nur ein Blatt umzuwenden, so sollen die Finger nie zur leichtern Wendung angefeuchtet werden.

6. Epistel bis Offertorium.

Die Epistel wird laut gelesen auf demselben Platze wie die Oration (19). Der Priester, gerade gegen den Altar hin stehend, nimmt entweder das Buch frei in die Hände, oder er legt die beiden Handflächen auf die längern Schnittseiten des Buches oder auf die Mensa des Altares (33), um das Buch nicht zu beschmutzen, oder endlich kann er das Kissen oder

---

1) S. C. 13. Febr. 1892; Ephem. VI, 457 n. 26.

das Pult des Buches halten. Bei dem Namen Jesus, Maria und des Tagesheiligen werden die Verneigungen gemacht, wie es vorhin für die Orationen bemerkt wurde.

Folgen in Quatemper- oder in Scrutiniumsmessen 2—6 Episteln, so genuflectirt der Priester bei flectamus genua mit einem Knie und spricht das Dominus vobiscum dem Volke zugewendet erst vor der letzten Lection.

Nach gelesener Epistel gibt er dem Ministranten durch Wendung des Kopfes ein Zeichen zum Deo gratias.

Das Graduale, Alleluja, Tractus, die Sequenz werden in derselben Stellung und in demselben Gebetstone und unter denselben Förmlichkeiten gesprochen wie die Epistel.

Um die Epistelseite der Mensa (33) für Bedienung bei Offertorium und Communion und für Aufstellung des Sanktusleuchters frei zu halten, nimmt der Celebrans Pult mit Buch, stellt es nach Inclination vor dem Altarkreuz schief auf die Evangelienseite (36) und kehrt in die Mitte des Altars (16) zurück. Gewöhnlich besorgt der Ministrant die Versetzung des Buches. In diesem Falle begibt sich der Priester nach halber Wendung vor das Altarkreuz (16), blickt dasselbe an[1]) und betet unter tiefer Körperverneigung und mit gesenkten Augen, ohne aus Demut die Hände auf die Mensa zu legen, unter Faltung derselben vor der Brust:

Munda cor meum ac labia mea, omnipotens Deus, qui labia Isaiæ Prophetæ calculo mundasti ignito: ita me tua grata miseratione dignare mundare, ut sanctum evangelium tuum digne valeam nuntiare. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

---

1) S. C. 22. Jul. 1848 ad 3.

Jube, Domine, benedicere. Dominus sit in corde meo et in labiis meis, ut digne et competenter annuntiem evangelium suum. Amen.

Ohne abermalige Kopfverneigung wendet er sich sodann gegen die Evangelienseite und beginnt vor dem Buche (36) in schiefer Linie halb gegen das Volk gewendet zu sprechen: Dominus vobiscum; sodann macht er mit dem Ballen des rechten Daumens, während die linke Hand auf das Buch gelegt wird,[1]) ein Kreuzzeichen über den Anfang des zu lesenden Evangeliums, darnach auf Stirne †, Mund † und Brust †, indem er bei den drei letzten Kreuzzeichen spricht: Sequentia oder Initium (Stirn) s. evangelii (Mund) secundum N. (Brust). Die linke Hand ruht während dieser drei Kreuze flach an der Brust. Eine Kopfverneigung unterbleibt, wenn auch das Tagesofficium von dem betreffenden Evangelisten trifft.[2]) Nach dieser Einleitung beginnt die Lesung des Evangelienabschnittes bei gefalteten und vor die Brust gelegten Händen mit lauter Stimme und Kopfverneigung (bisweilen Kniebeugung) gegen das Buch beim Namen Jesus[3]) oder des Tagesheiligen. Zum Schlusse folgen die Worte: Per evangelica dicta deleantur nostra delicta und wird der Anfang des gelesenen Abschnittes geküßt, wobei das Buch nötigenfalls etwas aufgehoben werden kann. Um den Text des Offertoriums leichter lesen zu können, soll bei größeren Altären das Buch näher gegen die Mitte (35) gerückt werden, jedoch in schiefer Lage verbleiben.

Nach Belieben mag an dieser Stelle ein Gebet oder eine Anrede eingeschaltet werden.[4])

---

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 25. — 2) S. C. 13. Febr. 1892.
3) Christus wird im Evangelium direkt zu uns redend gedacht.
4) Rubr. gen. II, 6 n. 6.

Muß **Credo** recitirt werden, so spricht der Priester in der Mitte des Altares (16) stehend laut Credo in unum **Deum**, und während er diese Worte recitirt, beschreibt er mit beiden Händen wie beim Gloria durch Ausbreitung, Erhebung und Faltung eine Kreislinie und verneigt bei Deum aus Ehrfurcht ohne Aufblick zum Altarkreuz tief das Haupt. Aufrecht stehend betet er bei gefalteten Händen laut weiter: Patrem omnipotentem, factorem cœli et terræ, visibilium omnium et invisibilium. Et in unum Dominum **Jesum** [1]) Christum filium Dei unigenitum. Et ex Patre natum ante omnia sæcula. Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero. Genitum, non factum, consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de cœlis. Et incarnatus est de Spiritu sancto ex Maria Virgine et homo factus est.[2]) Crucifixus etiam pro nobis, sub Pontio Pilato passus et sepultus est. Et resurrexit tertia die secundum scripturas. Et ascendit in cœlum, sedet ad dexteram Patris. Et iterum venturus est cum gloria judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Et in Spiritum sanctum, Dominum et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit. Qui cum Patre et Filio simul **adoratur** [3]) et conglorificatur, qui locutus est per prophetas. Et unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum. Et exspecto resurrectionem mortuorum et vitam

[1]) [illegible] Kopfverneigung.
[2]) [illegible] Incarnatus . . **factus est** wird langsam mit [illegible] gemacht. Kopfverneigung unter- [illegible] 1818.
[3]) [illegible] Kopfverneigung.

venturi sæculi. Amen. Bei den letztern Worten vitam . . ist ein großes Kreuz zu machen, während die Linke an der Brust ruht, ohne folgende Händefaltung.[1])

Nach Recitation folgt Altarkuß, Dominus vobiscum, Oremus unter den vorhin bemerkten Förmlichkeiten; darnach wird bei gefalteten Händen das Offertorium aus dem Missale laut gelesen.

7. Vom Offertorium bis zum Canon.

Nach dem Credo oder, wenn es nicht trifft, nach dem Evangelium küßt der Priester in der Mitte des Altares stehend (16) die Mensa, wendet sich gegen das Volk, spricht unter Ausbreitung und Schließung der Hände Dominus vobiscum und kehrt auf demselben Wege zurück, um unter Kopfverneigung gegen das Altarkreuz und unter Ausbreitung und Faltung der Hände das Oremus beizufügen. Darnach liest er bei geschlossenen Händen, weil der Text den Charakter einer Antiphon und nicht jenen einer Oration hat, aus dem Missale das Offertorium und beginnt den Kelch abzudecken.

Um das etwaige Kreuz oder die andern Stickereien, mit welchen das Kelchvelum verziert ist, nicht durch Brechung zu beschädigen, rate ich, das Velum mit beiden Händen an den zwei Ecken, welche dem Altarkreuz zuliegen, behutsam vom Kelche abzuheben, aber nicht vierteilig zu falten, sondern der Breite nach dreiteilig, indem der hintere, zwischen den Fingern befindliche Teil (1) über den mittleren (2) geschlagen und von dem vordern (3) zugedeckt wird. So gefaltet kann es rechts neben dem ausgebreiteten Corporale (hinter 34) bis zur Communion liegen bleiben.

1
2
3

1) S. C. 12. Nov. 1831 ad 30.

Ist das Kelchvelum auf die angemerkte Weise entfernt, so stellt die rechte Hand den Kelch sammt der noch übrigen Bedeckung rechts außerhalb des Corporale (34), während die Linke links vom Corporale (35) ruht; darnach wird die Palla vom Kelche genommen undidereck auf das Kelchvelum gelegt, damit sie stets an der vorstehenden Ecke wieder angefaßt und auf den Kelch gehoben werden kann. Dieselbe Hand, welche die Palla abgehoben hat, nimmt nun zwischen Daumen und Zeigfinger die Paten sammt der Hostie vom Kelche und hält sie vor der Brust in der Höhe der Achseln; alsogleich verläßt die Linke die Altarmensa und ergreift die Paten mit ausgespanntem Daumen und Zeigefinger bei a und b; sofort umspannen auch Daumen und Zeigefinger der rechten Hand die Paten bei a und c, so daß bei a die beiden Daumen, bei b und c die beiden Zeigefinger dieselbe festhalten, während die sechs übrigen Finger unterhalb zur wagrechten Lage beizutragen suchen. Die Hände sollen vorn bis an die Wurzel herab geschlossen sein, und das Bild der Hostie soll mit seinem Fuße dem Priester zugekehrt liegen. So die Paten mit geschlossenen und aufgehobenen Händen haltend beginnt der Celebrans unter Aufblick zum Altar:

b c

a

Suscipe, sancte Pater, omnipotens æterne Deus, hanc immaculatam hostiam, quam ego indignus[1]) famulus tuus offero tibi, Deo meo vivo et vero, pro innumerabilibus peccatis et offensionibus et negligentiis meis et pro omnibus circumstantibus, sed et pro omnibus fidelibus christianis vivis

---

1) Von diesem Worte an werden die Augen auf die Hostie gerichtet.

atque defunctis, ut mihi et illis proficiat ad salutem in vitam æternam. Amen. Nach diesen Worten werden die unter der Paten liegenden sechs Finger auseinander gerückt; die Paten hängt zwischen den beiden Daumen und Zeigefingern und wird in Form eines Kreuzes an der Stelle über das Corporale geführt, an welcher fortan die Hostie liegen soll, etwa 20 Cent. vom Mensarande, um beim Altarkuß die Hostie nicht zu berühren, zwischen Teil 1 und 2. Auf solche Weise wird ausgedrückt, daß die Hostie bestimmt sei, in den Leib Christi des Gekreuzigten umgewandelt zu werden. Aus historischen und symbolischen Gründen schiebt die rechte Hand, nachdem die Hostie auf dem Corporale niedergelegt wurde, die Paten zu zwei Dritteil unter das Corporale (Teil 7), die Linke dagegen ruht auf der Altarmensa (35) außerhalb des Corporale.

Mit gefalteten Händen und nach tiefer Kopfverneigung (II) begibt sich nun der Priester in halber Wendung auf die Epistelseite (19), nimmt mit der Rechten das etwaige Kelchlöffelchen und reinigt es mit Hilfe der Linken an dem herabhängenden Teile des Purificatoriums; hat er das Löffelchen auf die Mensa (33) gelegt, so faßt er den Kelch, von der Mensa etwas erhöht, unterhalb der Cuppa [1]) zwischen Zeig- und Mittelfinger der linken Hand und legt die Rechte so in das Innere der Kelchcuppa, daß der Daumen das Purificatorium außerhalb und die übrigen Finger dasselbe innerhalb des Kelches berühren. Nach dieser Vorbereitung rückt er zur Reinigung der inneren Kelchfläche die Rechte mit Purificatorium um eine Viertelswendung vor, zieht die Linke nach, während die Rechte den Kelch festhält, und setzt diese Drehung und Reibung

---

1) Hat der Kelch sehr schweren Fuß, so können des Gleichgewichtes wegen die Finger unter dem Knaufe statt unter der Cuppa den Schaft halten.

solange fort, bis er den ganzen Umkreis der Kelchcuppa außer- und innerhalb leicht abgestreift hat.

Sofort wird der Kelch wieder auf die Mensa (33) gestellt, das Purificatorium in gleichen Teilen an den Daumen der linken Hand gehängt und der Kelchknauf[1]) von den vier Fingern der Linken rückwärts und von dem Daumen vorn umspannt, damit Wein und Wasser, welche beim Eingießen etwa verschüttet werden, auf das Purificatorium herabträufeln und nicht auf den Fuß des Kelches fallen. Nun nimmt der Priester das vom Ministranten dargebotene Weinkännchen in seine Rechte und schüttet auf Seite des Purificatoriums so viel Wein langsam in den Kelch, als er in einem Zuge bei der Communion trinken kann, stellt das Kännchen nicht auf die Mensa, um sie vor Flecken zu bewahren, sondern gibt es dem Ministranten in die linke Hand zurück. Sofort macht er mit seiner Rechten ein kleines Kreuzchen über das Wasserkännchen und spricht gleichzeitig:[2])

Deus, qui humanæ substantiæ dignitatem mirabiliter condidisti et mirabilius reformasti, da nobis per hujus aquae et vini mysterium ejus Divinitatis esse consortes, qui humanitatis nostræ fieri dignatus est particeps **Jesus**[3]) Christus Filius tuus Dominus noster, qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti Deus per omnia sæcula sæculorum. Amen. Bei den Worten aquæ et vini mysterium nimmt er das Wasserkännchen, gießt einige Tropfen Wassers in den Kelch und bietet das Kännchen dem Ministranten wieder in die Hand zurück; steht ihm ein Löffelchen[4]) zu Diensten, so schöpft er mit diesem einige Tropfen aus dem Kännchen, läßt

---

1) Rubr. gen. II 7 n. 4. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 25.
3) Unter Kopfverneigung gegen das Altarkreuz.
4) Erlaubt von S. C. 7. Sept. 1850; 6. Febr. 1858.

sie in den Kelch fließen und spritzt die anhängenden Wasserteile wieder in das Wasserkännchen zurück, trocknet mit Hilfe der Linken das Löffelchen am Purificatorium und legt es über das Kelchvelum, um es nach der Communion nicht zu vergessen. Da möglichst zu vermeiden ist, daß Wassertropfen am Äußern des Kelches sich befinden oder innerhalb der Cuppa an den Wänden hängen bleiben, so wickelt der Priester das Purificatorium um den Zeigefinger seiner rechten Hand und wischt alle Tröpfchen sorgfältig ab,[1]) während die Linke den Kelch am Knaufe festhält; denselben Zweck erreicht er oft leichter durch eine ruhige Neigung des Kelches nach jener Seite hin, auf welcher das Wein- oder Wasserteilchen sich befindet. Ist der Kelch in die Nähe des Corporale (34) niedergestellt und das doppelt gefaltete Purificatorium nach Belieben über den sichtbaren dritten Teil der Paten gelegt,[2]) so geht der Priester mit aufgehobenen Händen in die Mitte des Altars (16), verneigt sich (I), läßt die Linke auf der Mensa (35) nieder, holt mit der Rechten den Kelch und betet, denselben vor der Brust mit der Rechten am Knaufe und mit der Linken am Fuße haltend, mit zum Kreuze gewandten Augen:

Offerimus tibi, Domine, calicem salutaris, tuam deprecantes clementiam, ut in conspectu divinae Majestatis tuae pro nostra et totius mundi salute cum odore suavitatis ascendat. Amen. Nach letzteren Worten macht er mit dem Kelche über dem Corporale ein Kreuz, um auszudrücken, auch der Wein sei aufgeopfert, um in das Blut des Gekreuzigten umgewandelt zu werden.

Ist der Kelch auf der Mensa hinter der Hostie niedergestellt und durch die Rechte mit der Palla zu-

---

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 28. — 2) S. C. 7. Sept. 1816 ad 29.

gedeckt worden, während die Linke außerhalb des Corporale ruhte (35), so werden die Hände bei mittlerer Körperverneigung gefaltet, auf den Rand der Mensa gelegt, und der Priester betet in dieser Stellung:

In spiritu humilitatis et in animo contrito suscipiamur a te, Domine, et sic fiat sacrificium nostrum in conspectu tuo hodie, ut placeat tibi, Domine Deus.

Aufrecht stehend erhebt und faltet er von der Höhe des Herzens ausgehend in Kreislinie die Hände und beginnt ohne Altarkuß, weil der Segen nicht von Christus (Altar), sondern vom hl. Geiste ausgehen soll, aber unter Aufblick zum Kreuze: Veni sanctificator, omnipotens aeterne Deus, et bene†dic hoc sacrificium tuo sancto nomine praeparatum. Bei dem Worte benedic begibt sich die Linke an ihren Ruheplatz (35), und die senkrecht stehende Rechte[1]) macht über Kelch und Hostie langsam, ohne „zu hauen und zu stechen", ein solches Kreuz, daß der kleine Finger von der Rückseite der Palla aus in gerader Linie bis zum vordern Rande der Hostie den Längenbalken und in derselben Linie zurückkehrend an der Vorderseite der Palla den Querbalken bezeichnet.

Sind die beiden Hände vor der Brust wieder gefaltet, und ist vor dem Altarkreuz durch Verneigung Abschied genommen, so tritt der Priester in halber Wendung wieder auf die Epistelseite (19), läßt sich vom Ministranten über die beiden Daumen nebst Zeigefinger, welche später die consecrirte Hostie berühren sollen, Wasser gießen und betet dazu ohne laute Intonation, gegen den Altar gewendet, während mit dem Handtüchlein die Finger abgetrocknet werden, still folgenden Psalm; das Tüchlein legt er nach dem Gebrauche aus Ehrfurcht vor der consecrirten Stätte

1) S. C. 4. Aug. 1663 ad 4.

nicht auf die Mensa, sondern gibt es dem Ministranten wieder zurück.

Der Psalm lautet:

Lavabo inter innocentes manus meas et circumdabo altare tuum, Domine.

Ut audiam vocem laudis et enarrem universa mirabilia tua.

Domine, dilexi decorem domus tuae et locum habitationis gloriæ tuæ.

Ne perdas cum impiis, Deus, animam meam et cum viris sanguinum vitam meam.

In quorum manibus iniquitates sunt; dextera eorum repleta est muneribus.

Ego autem in innocentia mea ingressus sum; redime me et miserere mei.

Pes meus stetit in directo, in ecclesiis benedicam te, Domine.

Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.

Sicut erat in principio et nunc et semper et in sæcula sæculorum. Amen.

Ist der Psalm ganz recitirt und bei Gloria Patri entsprechende Kopfverneigung gegen das Kreuz gemacht,[1]. so kehrt der Priester in halber Wendung wieder in die Mitte des Altars (16) zurück, blickt zum Kreuze auf, läßt die Augen alsbald wieder sinken, legt beide Hände gefaltet mit den kleinen Fingern auf den Altarrand und betet still in mittlerer Körperverneigung unter dem Aufblicke beginnend: Suscipe, sancta Trinitas, hanc oblationem, quam tibi offerimus ob memoriam passionis, resurrectionis et ascensionis Jesu Christi, Domini nostri, et in honorem beatæ Mariæ semper Virginis et beati Joannis Baptistæ et sanctorum apostolorum Petri et Pauli et istorum et omnium Sanctorum, ut illis

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 38.

proficiat ad honorem, nobis autem ad salutem, et illi pro nobis intercedere dignentur in cœlis, quorum memoriam agimus in terris. Per eumdem Christum Dominum nostrum. Amen. Verneigungen bei den Worten Jesus, Maria unterbleiben, da der Körper schon gebückt ist; dagegen muß nach dem Gebete der Altar geküßt werden, während die Hände außerhalb des Corporale ruhen (34. 35), um den Segen von Christus (Altar) aufzunehmen; aufrechtstehend folgt sodann nach Wendung gegen das Volk bei gesenkten Augen in Mitte des Altars dem Volke in ermunternden Worten: Orate fratres, ut meum ac vestrum sacrificium acceptabile fiat apud Deum Patrem omnipotentem. Nur die ersten zwei Worte werden ohne Kopfverneigung, aber unter Ausbreitung der Hände halblaut gesprochen, weil sie zur Zeit der Concelebration an die assistirenden Presbyter gerichtet waren; die übrigen sind still zu recitiren. In einer Kreislinie[1]) wendet sich der Priester von der Mitte aus (16) sofort gegen das Buch (35), und wenn er vom Ministranten das Ende des Suscipiat . . vernommen oder bei Mangel eines fähigen Ministranten es selbst gesprochen hat, setzt er still bei: Amen.

Zum Buche gekehrt betet er still bei ausgespannten Händen ohne Einlage von Oremus die Secret, schließt die Hände zu der Endesformel und verneigt sich gegen das Altarkreuz bei den Worten Jesus, Maria oder bei dem Namen des Tagesheiligen in derselben Weise, wie es schon bei den Orationen angemerkt wurde.[2]) Nach der ersten Secret respondirt er sich still mit Amen. Sind Blätter umzuschlagen, so besorgt die Linke in schonender Weise mittelst der vor-

---

1) Weil die Priester in den alten Basiliken in einem halben Bogen den Altar umstanden. Euseb. hist. eccl. X, 4.
2) S. 217.

stehenden Bänder diesen Dienst, während die Rechte außerhalb des Corporale ruht (34); im Notfalle leistet auch die Rechte Beihilfe.

Bei der letzten Schlußformel per omnia sæcula sæculorum, welche laut zu sprechen ist, werden beide Hände flach auf die Mensa (34, 35) gelegt; nach Amen folgt laut Dominus vobiscum ohne Wendung gegen das Volk und nach dem Responsorium Et cum spiritu tuo das Sursum corda unter Erhebung der Hände bei einander zugekehrten Flächen bis Brusthöhe. Bei Gratias agamus werden die noch ausgespannten Hände bis zu den Schultern erhöht und vor der Brust wieder geschlossen; bei Deo nostro soll ein Aufblick zum Kreuz und Kopfverneigung stattfinden. Die folgenden Worte der Präfation sind wie die Orationen bei ausgebreiteten Händen laut zu beten; in der Marianischen Präfation trifft bei dem Namen Maria eine Kopfverneigung gegen das Buch beziehungsweise Marienbild und bei Jesus gegen das Kreuz.

Nach dem Schluß der Präfation faltet der Priester die Hände wieder, legt sie nicht auf die Mensa, sondern hält sie aus Ehrfurcht vor die Brust und spricht in mittlerer Körperverneigung halblaut (mit den Concelebrantes) Sanctus, sanctus, sanctus Dominus Deus Sabaoth. Pleni sunt cœli et terra gloria tua. Hosanna in excelsis.

Bei Benedictus, qui venit in nomine Domini erhebt er sich und macht mit der Rechten ein großes Kreuz, während die Linke unter der Brust ruht; zum Schluß fügt er Hosanna in excelsis bei, schlägt ohne Händefaltung [1]) mit der Linken den Anfang des Canon auf und läßt die Rechte unterdessen auf der Mensa (34) ruhen.

---

1) S. C. 12. Nov. 1831 ad 30.

8. Vom Canon bis zur Consecration.

Mitten vor dem Altare stehend erhebt der Priester unter gleichzeitiger,[1]) stiller[2]) Aussprache des Te igitur clementissime Pater die Augen und beschreibt mit den Händen zum Ausdruck der Bitte durch Ausbreitung, Erhöhung und Faltung eine Kreislinie; bei den folgenden Worten läßt er die Augen sinken, legt die Hände auf den Mensarand und verneigt sich tief; nach petimus rückt er die Hände flach außerhalb des Corporale (34, 35), küßt die Mensa, erhebt sich, faltet die Hände vor der Brust und macht, während die Linke außerhalb des Corporale (35) ruht, mit der Rechten bei den Worten haec † dona, haec † munera, haec † sancta sacrificia in gerader Linie drei Kreuze über Kelch und Hostie. Um die kreisförmigen und eckigen Formen zu vermeiden, zieht er mit der Hand ohne Schwankungen[3]) eine gerade Linie von 1—3 fährt bis in die Mitte (2) zurück und beschreibt die Linie 4—5; von diesem Endpunkte aus geht er in schiefer Richtung wieder nach 1 und beginnt das zweite Kreuz. So verfährt er in diesen und den folgenden ähnlichen Fällen. Mit ausgebreiteten Händen und aufrecht stehend liest er weiter inprimis . .; bei papa nostro setzt er den Namen ein[4]) und macht eine kleine Kopfver-

```
        1
        |
        |
4 ———— 2 ———— 5
        |
        |
        3
```

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 33.

2) Der Canon mit wenigen Ausnahmen ist zum Ausdrucke des Geheimnisses und zum Schutze des besondern Priestertums still zu beten. Trid. sess. 22. can. 9.

3) Non circulo aut digitorum vacillatione. Pontif. ad synod.

4) Diese Worte unterbleiben sede vacante; der Name des neugewählten Papstes wird eingeschaltet, sobald der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat.

neigung;[1]) bei antistite nostro nennt er den Bischof, in dessen Diöcese er celebrirt.[2])

Bei Memento werden die Hände nach einem Halbkreise verbunden und bei tuarum vor der Brust gefaltet; bei gesenktem Haupte werden die Namen jener Personen in Erinnerung gerufen, für welche ein Memento gemacht werden soll.[3]) Nach der Dauer von kaum einem Pater noster ohne Ave Maria entfalten sich die Hände wieder und wird der Text des Canon weiter gelesen, wenn nicht ein besonderes Communicantes aufzuschlagen ist. Bei Maria wird die mittlere Kopfverneigung gegen das Buch beziehungsweise gegen ein am Altare befindliches Marienbild gemacht; bei Jesu ist eine tiefere Kopfverneigung gegen das Kreuzbild und eine geringere Verbeugung bei Nennung des gefeierten[4]) oder bloß commemorirten Tagesheiligen gegen das Buch zu machen, wenn der Name in den folgenden Zeilen erwähnt ist.[5])

---

1) S. C. 23. Maj. 1846 ad 6.

2) Beim Tode des Diöcesanbischofs werden die Worte: et antistite nostro ausgelassen, ebenso in Rom nach dem Tode des Papstes. S. C. 15. Sept. 1668. Ein neuernannter Bischof ist erst zu erwähnen „a die captae possessionis ecclesiae". S. C. 16. Jul. 1879. Auch exempte Priester haben den Namen einzuschalten. S. C. 25. Sept. 1649.

3) Für sich kann der Celebrans Dank, Bitte um Bewahrung vor Sünde und um Segen für seine Berufsarbeiten einfügen.

4) Diese Tage sind: Petrus und Paulus 29. Juni, Andreas 30. November, Jacobus major 25. Juli, Johannes Ev. 27. Dezember, Thomas 21. Dezember, Jacobus min., Philippus 1. Mai, Bartholomäus 24. August, Matthäus 21. September, Simon und Thaddäus 28. October, Linus 23. September, Cletus 13. Juli, Clemens 23. Nov., Xystus 6. August, Cornelius, Cyprian 16. September, Laurentius 10. August, Chrysogonus 24. November, Johannes und Paulus 26. Juni, Cosmas und Damian 27. September.

5) S. C. 7. Sept. 1816 ad 34.

Bei per eumdem Christum sind die Hände wieder zu schließen; aber schon bei Hanc igitur sollen sie bei gekreuzten und oben[1]) liegenden Daumen flach über Kelch und Hostie ausgebreitet werden. Zu diesem Zwecke mögen einfach je die vier Finger so auseinander gerückt und in eine wagrechte Fläche gebracht werden, daß die Zeigfinger mit ihren Spitzen sich berühren und die Daumen sich kreuzen. Bei Per Christum sind die Hände wieder zu schließen und vom Kelche zurückzuziehen. Die Worte benedictam, adscriptam, ratam sind mit der Rechten, während die Linke außerhalb des Corporale ruht (35), von drei Kreuzen zu begleiten wie vorhin dona, munera und sacrificia; bei corpus senkt sich die Rechte ohne vorhergehende Faltung langsam über die Hostie und macht über dieselbe ein kleineres Kreuzchen, bei sanguis erhebt sie sich wieder, um ein gleiches Kreuzchen frei über der Kelchpalla zu bilden. Vor fiat falten sich die Hände wieder vor der Brust, bei Jesu wird der Kopf tief verneigt, und die Daumen und Zeigefinger werden an den vordern Ecken des Corporale (6. 7)[2]) leicht abgestreift.

9. Consecration des Brodes und Weines.

a. Consecration des Brodes.

Nach den vier folgenden Worten: Qui pridie quam pateretur drückt der Priester mit dem Zeigfinger der linken Hand leicht auf den links liegenden Rand der Hostie, mit dem Zeigefinger der Rechten fährt er unter den aufstehenden, rechts liegenden Rand, hält sodann mit den zwei Daumen vorn und den zwei Zeigefingern rückwärts die Hostie fest,

---

1) S. C. 4. Aug. 1663. — 2) S. 205.

und damit sie senkrecht steht, gibt er den Zeigefingern eine höhere Lage als den Daumen. Während er die Hostie so etwa 5 Cent. erhöht über der Mensa hält,[1]) blickt er bei elevatis oculis kurz zum Altarkreuz auf, verneigt seinen Kopf bei gratias agens, macht bei benedixit über die Hostie mit der Rechten bei ausgestreckten Fingern ein kleines Kreuz, wobei die Linke die Hostie allein hält; nach manducate ex hoc omnes verneigt er sich, ohne die Finger auszuspreizen, so tief, daß die Vorderarme auf die Altarkante zu liegen kommen, und spricht still, aber deutlich, aufmerksam, in der Absicht, zu consecriren, ohne Unterbrechung, bei einer Entfernung des Mundes von ungefähr 20 Cent., damit die Hostie nicht feucht wird, die Consecrationsworte: **Hoc est enim corpus meum**; um nicht zu irren, recitirt er diese Worte nicht auswendig,[2]) sondern liest sie von der Canontafel ab oder aus dem Missale heraus. Nach Aussprache dieser Worte rückt er die Hände mit der aufwärts stehenden Hostie näher an den Rand der Mensa, um bis zum Knöchel des linken Fußes mit dem rechten Knie die Beugung (I) machen zu können, richtet sich wieder auf und hebt die Hostie, mit den Augen sie begleitend, in ruhiger und gerader Linie, aber stets über dem Corporale so hoch auf, daß die Pulse der Hände den Augen gleichstehen und die Hostie über dem Haupte des Priesters dem Volke sichtbar wird.[3]) Nach etwa 1—2 Sekunden senkt er die Hostie in gerader Linie wieder auf ihre bisherige Stelle des Corporale herab, läßt sie unten angekommen mit der

---

1) Diese Maße ändern sich nach der Höhe des Altares und der Größe des Priesters.

2) Rubr. gen. III, 10 n. 1.

3) Zur Elevation mit einer Hand, z. B. bei Lähmung, wäre päpstliche Dispense notwendig. S. C. 2. Jul. 1661.

Linken ganz aus den Fingern (35) und legt sie mit Daumen und Zeigefinger der Rechten ruhig auf die Mensa (1) nieder, während die drei untern Finger der Rechten in die Handfläche gedrückt werden, um mit dem Zeigefinger das Corporale näher berühren zu können. Von nun an sollen Daumen und Zeigefinger vor jeder Verunreinigung bewahrt werden und bleiben zu diesem Zwecke so geschlossen, daß die innere Fläche des Daumens den Ballen des Zeigefingers berührt, das erste Glied des Zeigefingers aber mit dem Mittelfinger in ebener Linie steht. Nur zur Berührung der Hostie öffnen sich diese Finger. Damit sie noch weiter gegen Verunreinigung geschützt sind, werden die Hände nach der Wandlung bis zur purificatio digitorum nach der Communion auf dem Corporale (6, 7) nicht flach aufgelegt, sondern auf die Schneide des kleinen Fingers gestellt. Unter dieser Stellung der Hände (34, 35) macht der Priester, wenn er die Hostie wieder auf das Corporale gelegt hat, eine Kniebeugung (II) und erhebt sich wieder. Nun folgt

b. die Consecration des Weines.

Aufrecht stehend deckt der Priester den Kelch mit Zeige- und Mittelfinger der Rechten ab, während die Linke auf dem Corporale (6) aufgestellt ist, streift etwa Daumen und Zeigefinger über dem Kelche ab, beginnt still zu sprechen: Simili modo postquam coenatum est, nimmt bei accipiens den Kelch am oder über dem Knaufe mit der Rechten zwischen Zeigefinger und Mittelfinger, und damit er ihn sicher in der Hand hält, zieht er den kleinen Finger auf die Seite des Daumens. Die drei untern Finger der Linken dienen unter dem Fuße des Kelches als Träger. Den Kelch etwa drei Cent. so erhöht über der Mensa haltend liest der Priester weiter et hunc præclarum calicem in sanctas ac venerabiles manus suas, item tibi

gratias agens. Dabei stellt er den Kelch auf die Mensa nieder, verneigt tief sein Haupt und macht mit der Rechten bei eingezogenem Zeigefinger und Daumen ein Kreuz über die Cuppa, während die drei untern Finger der Linken den Kelchfuß von oben gegen Umstürzen schützen. Nach dieser Segnung nimmt er den Kelch wieder in der vorhin angegebenen Weise in die beiden Hände und spricht: deditque discipulis suis dicens: Accipite et bibite ex eo omnes.

Den vordern Rand des Kelchfußes auf das Corporale (1) niederlassend liest der Celebrans gesenkten Hauptes bei auf die Mensa gestützten Vorderarmen über den mit beiden Händen schief gehaltenen Kelch unter einiger Entfernung des Mundes von der Canontafel oder aus dem Missale in gleicher Weise wie bei der Hostie die Consecrationsworte: **Hic est...** Nach Aussprache dieser hl. Worte läßt er den Kelch auf der Mensa stehen und fügt bei: Haec quotiescumque feceritis, in mei memoriam facietis. Nun stellt er die beiden Hände in den Ecken (6, 7) des Corporale auf, genuflectirt (I), nimmt den Kelch am oder über dem Knaufe zwischen Zeige- und Mittelfinger der Rechten, zieht zur Sicherheit den kleinen Finger wieder nach vorn, hält mit den drei untern Fingern der Linken den Kelchfuß von unten und erhebt den Kelch in gerader Linie ohne Schwankung über dem Corporale so hoch, daß der Kelchfuß den Augen gleichsteht. Wird diese Angabe befolgt, so ist die Kelchcuppa mit dem hl. Blute jederzeit über dem Haupte des Priesters sichtbar. Nach 1—2 Sekunden wird der Kelch in gerader Linie wieder auf die Mensa herabgelassen und auf dem Corporale an den bisherigen Platz niedergestellt. Die Linke hält den Kelchfuß von oben, und die Rechte deckt die Cuppa mit der Palla. Befinden sich die Hände wieder auf dem Corporale

(6, 7), so schließt ein Genuflex (II) den Consecrationsakt des Weines ab.

10. Von Unde et memores bis Pater noster.

Von Unde et memores an breitet der Priester vor der Brust die Hände aus und betet aufrecht stehend den treffenden Text; bei donis ac datis schließt er die Hände und macht drei Kreuze, wie oben[1]) schon angemerkt wurde, über beide Gestalten zugleich, dann ein einzelnes über die Hostie und über das heilige Blut. Abermals die Hände ausbreitend betet er die zweite Oration Supra quae; zur Recitation der dritten Supplices verneigt er sich tief, legt die kleinen Finger bei gefalteten Händen auf den Mensarand,[2]) bei quotquot rückt er sie aufrecht gestellt auf die Ecken des Corporale (6, 7) und küßt den Altar indem er ex hac altaris participatione sacrosanctum Filii tui spricht; sich aufrichtend faltet er zuerst die Hände, dann macht er ein kleines Kreuz über die Hostie, ein zweites über das hl. Blut und ein drittes großes über sich selbst von der Stirn bis zur Brust; bei erstern stellt er die Linke auf das Corporale (6), bei letzterm rückt er sie an die Brust, kehrt aber die innere Handfläche nach oben, um die geschlossenen Finger frei zu halten; nach repleamur faltet er die Hände wieder.

Während der Worte Memento — in somno pacis beschreiben die beiden Hände langsam von der Brust ausgehend eine Kreislinie nach oben und schließen sich wieder vor der Brust, während das Haupt zur Betrachtung der hl. Hostie sich senkt und die Augen offen bleiben. Nach der Dauer von etwa

---

1) S. 230. — 2) S. C. 7. Sept. 1816 ad 35.

einem Pater noster, während welcher die Fürbitte für Verstorbene einzulegen ist, werden die Hände wieder vor der Brust ausgebreitet und wird der Text ipsis — deprecamur gelesen. Bei letzterm Worte schließen sich die Hände wieder, und der Kopf verneigt sich tief bei per eumdem Christum Dominum nostrum. Amen.[1])

Die drei Worte Nobis quoque peccatoribus werden der Concelebrantes wegen halblaut gesprochen und schlägt die Rechte mit den drei untern Fingern an die Brust, während die Linke auf das Corporale (6) gestellt ist. Von famulis[2]) an bis zum Schluß sind die Hände wieder vor der Brust ausgespannt und wird der Text still gebetet unter einer kleinen Verneigung, wenn das Tagesofficium oder die Commemoration eines der genannten Heiligen[3]) trifft. Bei Christum werden die Hände wieder gefaltet.

An diese Formel schließt sich ohne Amen unmittelbar an Per quem...; nach creas wird die Linke wieder auf das Corporale (6) gestellt, und die Rechte bekreuzt an Stelle der früheren Naturalien Kelch und Hostie unter den Worten sancti†ficas, vivi†ficas, bene†dicis et præstas nobis. Hat dieselbe Hand mittelst Zeige- und Mittelfinger den Kelch abgedeckt, so wird sie auf dem Corporale (7) aufgestellt. Nach einer Kniebeugung (I) drückt der Zeige-

1) Zur Erinnerung an die in altchristlicher Zeit hier eingeschaltete Exomologese.

2) S. C. 27. Sept. 1860.

3) Unter Joanne ist zu verstehen (S. C. 27. März 1824) Johannes der Täufer 24. Juni, Stephanus 26. Dezember, Mathias 24. (25.) Februar, Barnabas 11. Juni, Ignatius 1. Februar, Alexander I. 3. Mai, Marcellinus 26. April, Petrus 2. Juni, Felicitas und Perpetua 7. März, Agatha 5. Februar, Lucia 13. Dezember, Agnes 21. Januar, Cäcilia 22. November, Anastasia 25. Dezember.

finger der Linken wie vor der Consecration[1]) auf den linken Rand der Hostie, damit der Zeigefinger und der Daumen der Rechten bei eingebogenen drei untern Fingern derselben Hand die Hostie leichter vom Corporale wegnehmen können. Ist dieses geschehen, so hält die Linke zwischen Zeige- und Mittelfinger den Kelchknauf, und die Rechte macht bei steifem Handgelenke mit der aufrecht gehaltenen Hostie zum Zeichen der Zusammengehörigkeit von Fleisch und Blut über der offenen Kelchcuppa unter den Worten per i†psum et cum i†pso et in i†pso drei kleine Kreuze und dem Texte entsprechend zwischen Kelchrand und Altarrand über den vordern Corporalteil (1, 2) in der Höhe der Kelchcuppa je ein längeres Kreuz unter Aussprache der Worte est tibi Deo Patri † omnipotenti, in unitate Spiritus † sancti; die Hostie mit der Rechten über dem offenen Kelche haltend und die drei untern Finger derselben Hand rückwärts an den äußern Kelchrand anlegend erhebt der Priester sodann mit beiden Händen um etwa zehn Cent. Kelch und Hostie, läßt beide Teile wieder auf das Corporale sinken, legt die Hostie mit der Rechten unter Einbiegung der untern Finger an ihre Stelle auf das Corporale nieder, während die Linke den Knauf des Kelches wie bisher noch festhält. Sind die beiden Zeigefinger samt Daumen noch über dem offenen Kelche von den etwaigen Fragmenten durch leichte Reibung befreit worden, so stellt sich die Linke wieder über dem Corporale (6) auf, und die Rechte deckt mit Zeige- und Mittelfinger die Palla über den Kelch. Ein Genuflex, unter welchem auch die Rechte auf dem Corporale (7) steht, beschließt (II) die Teile der Consecration. Es folgt die Communion.

---

1) S. 232.

11. Vom Pater noster bis zur Sumption der Hostie.

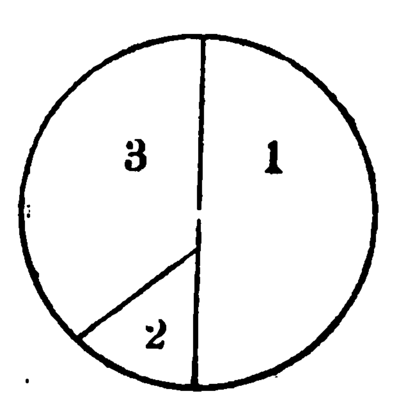
Der Priester beginnt aufrecht stehend und laut das Pater noster, ähnlich wie früher die Präfation, während die Hände auf den Endteilen des Corporale (6, 7) ruhen. Nach Amen erhebt er die Hände, faltet sie vor der Brust und spricht unter gleichzeitiger Verneigung des Hauptes Oremus; in der aufrechten Stellung fährt er laut fort: Præceptis — dicere. Von Pater noster an breitet er die Hände vor der Brust wie bei der Präfation aus, richtet die Augen auf das heilige Sacrament und respondirt auf die Worte des Ministranten sed libera nos a malo still mit Amen.

Nun schiebt er die untern drei Finger der rechten Hand unter die Paten, während dieselben Finger der linken Hand auf den von dem Corporale verdeckten Rand derselben drücken, damit sie nicht tiefer unter das Corporale geschoben wird, zieht die Paten heraus, hält sie liegend mit der Linken fest, während die Rechte mit Purificatorium darüber hinfährt. Darnach stellt er zwischen Zeige- und Mittelfinger der Rechten die Paten aufrecht über das Purificatorium und beginnt, wenn auch die Linke wieder an ihrem Platze (6) aufgestellt ist, Libera — omnibus sanctis; bei dem Namen Maria verneigt er sich immer mitteltief und bei Petrus, Paulus, Andreas ein wenig an den betreffenden Hauptfesten. Um bei pacem die Paten küssen zu können, macht er von den Worten Petro an mit der Paten in der Rechten ein ganzes großes Kreuz[1]) auf Stirn und Brust, während die Linke mit der Handfläche nach oben gekehrt unter dem Herzen ruht; bei pacem küßt er leicht statt der Hostie den Rand

1) S. C. 13. Mart. 1627 ad 1.

der Paten;[1]) ohne denselben irgendwo abzuwischen, schiebt er unter Fortsetzung des Gebetes die Paten mit der Rechten unter die von der Linken am Rande festgehaltene Hostie, lehnt die Paten auf den Fuß des Kelches, damit die untere Seite derselben nicht etwa Fragmente der Hostie vom Corporale anzieht, und richtet mit beiden Zeigefingern die Hostie auf der Paten, wenn es nötg ist, so zurecht, daß der Fuß des Hostienbildes dem Priester zuliegt.

Ist von der Rechten der Kelch mittelst Zeige- und Mittelfingers abgedeckt, während die Linke auf dem Corporale (6) ruht, und hat sich auch die rechte Hand wieder in der Ecke (7) des Corporale aufgestellt, so folgt eine Kniebeugung (I) und eine Erhebung des Körpers. Der linke Zeigefinger schiebt die Hostie behutsam an den Rand der Paten, damit die Rechte zwischen Daumen und Zeigefinger sie bequem und sicher fassen kann; beide Hände halten über der offenen Kelchcuppa die senkrecht stehende Hostie zwischen den zwei Daumen und zwei Zeigefingern, während die übrigen Finger gerade ausgestreckt sind. Um sicher in der Mitte der Hostie den Bruch zu erreichen, wird zuerst in der Mitte, in welcher der Durchmesser der größte ist, dann von oben herab mit der Rechten durch Hin- und Herbiegen zuerst die rechte Hälfte (1) abgebrochen unter den Worten: Per eumdem Dominum nostrum Jesum Christum Filium tuum und unter tiefer Kopfverneigung bei Jesum. Ist die rechte Hälfte (1) abgetrennt und mit der Rechten unter Einbiegung der untern drei Finger auf die Paten gelegt, so streifen Daumen und Zeigefinger die etwaigen losen Teile der zweiten Hälfte an der Bruchseite in die offene Kelchcuppa und be-



1) C. 24. Jul. 1683.

ginnen am untern Teile[1]) eine Partikel (2) durch Abbiegen loszutrennen; ist dieß gelungen, so legt die linke Hand den von Daumen und Zeigefinger festgehaltenen Teil (3) unter den Worten: Qui tecum vivit et regnat in unitate Spiritus sancti und unter Einbiegung der untern drei Finger auf die Paten und ergänzt beide Teile (1, 3) wieder zu einer runden, wenn auch gebrochenen Form. Die Linke kehrt nicht mehr über die Cuppa zurück, sondern hält den Knauf zwischen Zeige- und Mittelfinger, und die Rechte macht mit dem Partikel (2), wenn per omnia sæcula sæculorum laut gesprochen und beantwortet ist, drei Kreuzchen unter den lauten Worten: **Pax** † Domini sit † semper vobis † cum so über den Kelch, daß die Größe der etwaigen Splitter wegen den Rand nicht überschreitet. Nach dem Responsorium Et cum Spiritu tuo läßt sie die Partikel an dem vordern Rande der Cuppa ruhig in das hl. Blut hinabgleiten, damit die Partikel auf dieser Seite liegen bleibe. Während dieß geschieht, wird gebetet Hæc commixtio — Amen, und werden die vier Finger, welche die Hostie berührten, über dem noch offenen Kelche leicht abgerieben; darnach stellt sich die Linke wieder auf dem Corporale (6) auf, die Rechte ergreift mit Zeige- und Mittelfinger die Palla und deckt den Kelch zu. Noch folgt ein Genuflex (II), während die Hände die schon oft erwähnte Lage auf dem Corporale haben.

Vor **Agnus Dei** werden die beiden Hände bei geschlossenem Daumen- und Zeigefinger vor der Brust gefaltet, und bei tiefer Kopfverneigung wird laut gesprochen: Agnus Dei, qui tollis peccata mundi; vor miserere stellt sich die Linke wieder an ihrem Platze (6) auf dem Corporale auf, die drei untern

1) S. C. 4. Aug. 1663.

leicht eingebogenen Finger der rechten Hand klopfen zum Zeichen der Zerknirschung bei miserere (nicht bei tollis) an die Brust und bleiben von einem Schlage zum andern an derselben liegen. Zu beachten ist, daß Daumen und Zeigefinger das Meßgewand nicht berühren. So verfährt die Rechte auch beim zweiten miserere nobis und bei dona nobis pacem, ohne daß die Linke die ruhende Lage verläßt.

Unter mittlerer Körperverneigung betet der Priester, wenn er beide Hände auf den Mensarand gelegt und die Augen auf die hl. Hostie gerichtet hat, die erste der folgenden drei Orationen und, wenn durch Küssen des Altars mittelst des Instrumentum kein Pax zu geben ist,[1]) auch die zweite und dritte ohne jede Verneigung bei Jesu, da die Körperverneigung genügt.

Nach dem dritten Amen rückt er die Hände auf die Ecken des Corporale (6. 7) und genuflectirt (I), steht auf, drückt unter stiller Aussprache der Worte Panem — invocabo mit dem Zeigefinger der linken Hand zugleich auf die beiden Bruchstücke der Hostie und schiebt sie behutsam an den Rand der Paten, so daß Daumen und Zeigefinger der Rechten die Hostienteile erfassen und der Linken zwischen Daumen und Zeigfinger bieten können; um Fragmente zu verhüten, wird die Paten mit Zeig- und Mittelfinger der Rechten vom Kelchfuße aufgehoben und in wagrechter Lage zwischen Zeig- und Mittelfinger der Linken eingelegt. Die Linke hält die Hostienteile senkrecht und neben einander gestellt über die Paten, und die Rechte schlägt zu den Worten: **Domine, non sum dignus** ähnlich wie beim Agnus Dei mit den drei untern Fingern dreimal bei mittlerer Körperneigung an die Brust; in der Zwischenzeit von einem Schlage zum andern ruht sie an der

---

1) Rubr. gen. II, 10 n. 3.

Brust. Von dem Texte Domine, non sum dignus .. werden der Concelebrantes wegen nur diese vier ersten Worte halblaut gesprochen; die übrigen folgen in stiller Recitation.

12. Von der Sumption der hl. Hostie bis zur Antiphon Communio.

Aufrecht stehend nimmt der Priester sofort mit Daumen und Zeigefinger der Rechten die ungebrochene Hälfte der Hostie (1) und schiebt sie zur Unterlage **hinter** den gebrochenen Teil (3); darnach ergreift er die auf einander liegenden und senkrecht stehenden Teile (1, 3) mit Daumen und Zeigefinger derselben Hand und macht mit ihnen über sich selbst ein großes Kreuz unter der Segensformel Corpus — Amen. Bei dem Querbalken möge er den Rand der Paten nicht überschreiten, damit die Fragmente weniger verloren gehen, und bei Jesu soll er eine tiefe Kopfverneigung machen.[1]) Nun folgt

a. die Sumption der hl. Hostie.

Zu diesem Zwecke verneigt sich der Körper so tief, daß beide Vorderarme auf den Mensarand zu liegen kommen, während die Rechte die zwei Hostienteile in den Mund bis an den Gaumenrücken legt und dieselben unten nach rückwärts biegt, so daß die Hostie nunmehr in vier Teilchen auf der Zunge liegt und nach einiger Feuchtigkeit ohne Schwierigkeit sumirt werden kann. Die Linke hält inzwischen die Paten wagrecht unter den Mund, damit die Fragmente leichter bemerkbar werden; nach der Sumption lehnt sie die

1) S. C. 24. Sept. 1842.

Paten wieder auf den Kelchfuß und faltet sich mit der Rechten vor der Brust, während das Haupt gesenkt etwa ein Pater noster lang in Betrachtung des Allerheiligsten ruht.

b. Sumption des hl. Blutes.

Hernach werden die beiden Hände bei geschlossenen zwei ersten Fingern auf das Corporale (6, 7) gestellt, und wenn der Kelch abgedeckt und eine Kniebeugung (I) gemacht ist, zur Vorsicht leicht über dem offenen Kelche abgestreift. Die Rechte nimmt zwischen Daumen und Zeigefinger die Paten, während die Linke auf dem Corporale (6) ruht, und wenn Splitter der hl. Hostie auf der Paten bemerkbar sind, so werden sie zuerst von dem Zeigefinger der Linken in den offenen Kelch abgestreift; alsdann sucht die Rechte in allen Fällen die etwaigen Splitter auf dem Corporale zu sammeln, indem sie die Paten möglichst wagrecht von rechts nach links über das Corporale mehrmals hinstreift unter stiller Aussprache des Psalmverses: **Quid** retribuam Domino pro omnibus, quæ retribuit mihi? Die Linke kann inzwischen auf ihrem Platze (6) stehen oder mit Zeige- und Mittelfinger das Corporale links etwas in die Höhe heben, um die Fragmente der Paten zuzuführen. Die Rechte hält die Paten über den offenen Kelch, und die Linke streift mit dem Ballen des Zeigefingers die Fläche auf dem linken Rande ab, dann hält sie die Paten zwischen Zeig- und Mittelfinger, damit der rechte Zeigefinger denselben Dienst auf der rechten Seite und in der Mittelfläche vornehmen kann. Sorglich ist darüber zu wachen, daß beim Abstreifen der Paten die zu berührende Fläche über der Kelchcuppa liegt, damit nicht einzelne Splitter außer die Wände der Kelchcuppa fallen.[1]) Ist die Paten so ab-

1) Besteht vernünftiger Zweifel, ob die gefundenen Fragmente wirkliche Hostienteilchen sind oder Abfälle von dem Stärke-

gestreift, so soll sie zwischen Daumen und Zeigefinger der Linken verbleiben und etwa drei Cent. erhöht über das Corporale (1) gehalten werden. Die Rechte faßt zwischen Daumen und Zeigefinger bei vorgezogenem kleinem Finger den Kelchknauf, bis gebetet ist **Calicem** — salvus ero.[1]) Darnach macht sie über den Celebrans ein großes Kreuz, ohne an der Paten anzustoßen; während dieser Segnung ist zu sprechen **Sanguis** — Amen und muß bei Jesu eine tiefe Kopfverneigung gemacht werden. Die Sumption selbst vollzieht sich aus äußern Gründen bei aufrechter Körperhaltung, vollständig,[2]) auch ohne hörbares Schlürfen und ohne Schwenkungen von jenem Cupparande aus, in dessen Nähe die Partikel der hl. Hostie liegt; sollte letztere an einem Rande ankleben, so kann sie leicht durch ruhige Neigung des Kelches oder nötigenfalls mit dem Zeigefinger der linken Hand dem Munde zugeleitet oder mit dem Weine der nachfolgenden Purification[3]) sumirt werden. Die Linke hält zur Sicherheit die Paten wagrecht unter das Kinn, damit selbst bei Schwankungen des Kelches in zitternden Händen das hl. Blut von derselben aufgenommen werde. Hat eine romanische Kelchkuppa die Form einer Halbkugel (Fig. 31), so ist doppelte Vorsicht geraten.

c. Purification des Kelches und der Finger.

Die Linke senkt sich wieder mit der Paten auf das Corporale (1); die Rechte bietet, wenn die Communion nicht auszuteilen ist,[4]) während **Quod ore** . .

---

mehl des Corporale oder Leinwandflocken oder Wachssplitter, so ist das Abstreifen der Paten des Jejuniums wegen nach der Sumption des Weines ratsam.

1) Rubr. gen. II, 10 n. 5 und der Inhalt der Worte sprechen für Trennung des Textes.

2) Rubr. gen. III, 10 n. 4. — 3) Rubr. gen. III, 10 n. 8. — 4) Ritus s. unten n. 121.

sempiternum recitirt wird, ohne Zwischenpause[1]) und ohne Drehung den Kelch über oder neben der Mensa dem Meßdiener zum Einschenken von so viel Wein, als bisher im Kelche war, damit die Kelchfläche im Innern durch unconsecrirten Wein purificirt werde. Der Genuß soll bei unter das Kinn gehaltener Paten auf derselben Randseite stattfinden, auf welcher das hl. Blut dem Munde zugeflossen war.

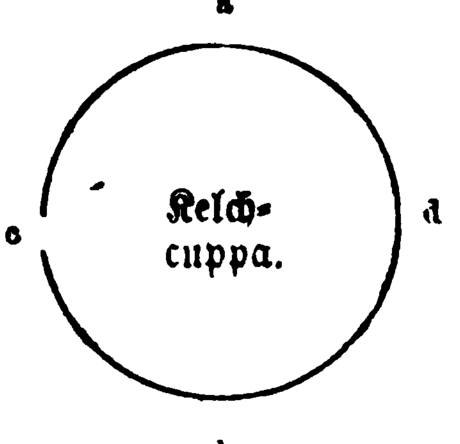


Fig. 31. Romanischer Kelch in Ottobeuren.

Nun muß noch der innere obere Teil der Kelchcuppa sammt den Fingern und dem Munde des Priesters einer besonderen Purification unterzogen

1) S. C. 24. Sept. 1842.

werden. Zu diesem Zwecke werden nach niedergelegter (6) Paten die beiden Zeigefinger bis auf das zweite Glied an dem hintern Kelchrande (a) in das Innere des Kelches eingesteckt, während die beiden Daumen außerhalb bleiben; gleichzeitig bewegen sich alle vier Finger die Cuppa innen und außen abstreifend an die vordere Kelchwand (b); hier angekommmen schließt sich Daumen und Zeigefinger jeder Hand und streift von rückwärts (a) nach vorwärts (b) auch die oberste Kelchkante ab; ist dieß geschehen, so umschlingen die zwei Handflächen mit den untersten Fingern von der Seite (c, d) her die Kelchcuppa, und die geschlossenen Daumen und Zeigefinger befinden sich wagrecht über dem offenen Kelche. Denselben an der Cuppa so tragend macht der Priester eine tiefe Kopfverneigung (II) und läßt auf der Epistelseite[1]) (33) Wein und wenigstens ebensoviel Wasser sich über die Finger gießen unter dem Gebete **Corpus tuum** — Amen; ist er wieder mit dem Kelche zwischen den Händen in die Mitte des Altars zurückgekehrt und hat er eine tiefe Kopfverneigung (I) gemacht, so stellt er den Kelch auf dem Corporale nieder, trocknet nach leichtem Abklopfen über dem offenen Kelche auf der rechten Seite des Corporale (7) die vier vom Altardiener übergossenen Finger mittelst des Purificatoriums, hängt mit der Rechten das doppelt gelegte Tüchlein über die vier untern Finger der Linken und erfaßt mit der Rechten bei vorgerücktem kleinem Finger den Kelchknauf und sumirt Wein und Wasser, indem die Linke das Tüchlein wie früher die Paten unter das



1) S. C. 22. Jul. 1848.

Kinn hält. Während die Rechte den Kelch niederstellt, trocknet die Linke mit dem Purificatorium die Lippen ab und legt das Tüchlein doppelt quer über die Kelchcuppa. Es erübrigt noch

d. die Austrocknung und Bedeckung des Kelches,

die vom Celebrans selbst zu besorgen ist.[1]) Die Austrocknung wird am besten dadurch vollzogen, daß die Linke unterhalb der Cuppa den Kelchschaft zwischen Zeige- und Mittelfinger faßt und die Rechte mit den vier untern Fingern innerhalb und mit dem Daumen außerhalb das doppelt gelegte Purificatorium in die Tiefe der Kelchcuppa drückt und die Trocknung innerhalb mit den vier Fingern und außerhalb mittelst des Daumens gleichzeitig besorgt; um die Trocknung noch leichter vorzunehmen, wird das Purificatorium einmal umgewendet, und die Linke rückt nach jeder Wendung der Rechten wieder um dieselbe Strecke nach, wie beim Offertorium schon angemerkt wurde.[2])

Ist an der Reibung des Tüchleins zu bemerken, daß der Kelch trocken genug ist, so spannen beide Hände bei nunmehr freien Daumen das **Tüchlein** etwas glatt und legen es so über die Kelchcuppa (c, d), daß es in gleicher Länge rechts und links herabhängt. Ist ein **Kelchlöffelchen** vorhanden, so nimmt es die Rechte, stößt mittelst desselben zur Schonung der Kelchvergoldung und Vermeidung allen Geräusches das Purificatorium bis auf den Boden des Kelches hinein und läßt das Löffelchen in der Vertiefung liegen; sodann legt die Linke die **Paten** auf den Kelch. Beobachtet das Auge, daß trotz der aufgewendeten Sorg-

---

1) S. C. 7. Sept. 1816. — 2) S. 223.

falt irgend weiße Pünktchen auf der Goldfläche liegen, und werden Hostiensplitterchen vermutet, so werden diese Splitterchen mit feuchtem Finger sumirt, auch wenn die Nüchternheit schon gebrochen ist.[1]) Auf die Paten deckt die Rechte die **Palla** und zwar so, daß der Fuß der Pallaverzierung dem Priester zuliegt. Fernerhin hebt die Rechte den Kelch am Knaufe in die Höhe, und die Linke biegt zum größern Schutze etwaiger Hostiensplitter den vordern Teil des Corporale (1) nach innen; nun greifen beide Hände zugleich nach den Enden des dreifach gebogenen **Kelchvelums**, legen es vor den Kelch, breiten den obersten Teil (3) aus,[2]) fassen die Ecken des zweiten Ueberschlags (1) und breiten das ganze Velum so über den Kelch aus, daß es vorn den Kelchfuß ganz deckt.[3]) Noch bleibt übrig, den Kelch mit der linken Hand am Knauf zu erfassen, mit der Rechten oben zu halten und außerhalb des Corporale auf die Evangelienseite (35) zu stellen. Darnach schlagen beide Hände den hintersten Teil des **Corporale** (3)[4]) über den mittlern (2), und nachdem die Rechte den Seitenteil (5) rechts eingebogen hat, biegt die Linke auch ihren offenen Teil (4) ein, holt die **Bursa** mit der Oeffnung gegen die Epistelseite, während die Rechte das Corporale in die Tasche einschiebt[5]) und es der Linken überläßt, die Bursa mit der Oeffnung gegen die Leuchter auf den Kelch zu legen. Die Linke faßt mit nach innen gekrümmter Hand den Kelchknauf, und die Rechte verhindert von oben durch leichten Druck das Herabgleiten der Bedeckung; unter dieser gegenseitigen Unterstützung heben sie den Kelch in die Mitte der Mensa und beseitigen durch Ausspannen die Falten des Kelchvelums.

---

1) Rubr. gen. III, 7 n. 2. — 2) S. 221. — 3) S. C. 12. Jan. 1669. — 4) S. 205. — 5) S. C. 13. Sept. 1704.

die Canontafel oder auf das Buch, wenn das Evangelium aus dem Missale zu lesen ist; sodann macht er Kreuzchen über Stirn, Mund und Brust und spricht während dieser 4 Kreuze laut: **Initium** (sequentia) s. evangelii secundum N. Die Linke ruht inzwischen auf der Mensa oder dem Buche und bei der Selbstbekreuzung flach an der Brust; die Richtung des Körpers soll wie bei der Lesung des ersten Evangeliums eine schiefe gegen das Volk[1]) und die Aussprache des Textes laut sein. Ist bei Verbum caro factum est ein Genuflex gemacht und das etwa vorliegende Buch so geschlossen, daß der Schnitt dem Kreuz zugekehrt ist, so geht der Priester nach ganz ausgesprochenem oder gelesenem Evangelium in die Mitte des Altars (16) zurück, unterläßt die Kopfververneigung (II), wenn er sogleich mit der Linken von rückwärts den Kelch ergreifen und, während er mit der Rechten von oben mit Daumen und Zeigfinger die Bursa niederdrückt, vom Altare zurücktreten kann. Den Kelch in den Händen vor der Brust haltend macht er tiefe Kopfverneigung (II) und begibt sich von links nach rechts gewendet in die Ebene des Altars (1). Nochmals gegen den Altar gekehrt verneigt er sein Haupt tief oder genuflectirt (II), nimmt erst darnach[2]) das vom Ministranten dargebotene Birret und begibt sich nach der Wendung von links nach rechts, wenn nicht gerade auf einem nahen Altare Elevation stattfindet, ruhigen Schrittes in ähnlicher Weise wie beim Accesse[3]) unter angemessener Recitation des canticum Benedicite[4]) in die Sacristei; liegt dieselbe auf der Evangelienseite, so geschieht die Wendung von rechts nach links.

---

1) S. C. 30. Aug. 1892 ad 6. — 2) S. C. 13. Febr. 1666. — 3) S. 209.

4) Ordo missae. Schlußsatz. Lign. theol. mor. V, 410.

15. Die Auskleidung des Priesters.

In der Sacristei angekommen macht der Priester noch bedeckten Hauptes vor dem Sacristeibilde eine entsprechende Verneigung, stellt den Kelch nach der Drehung in der linken Hand mit der ganz verhüllten

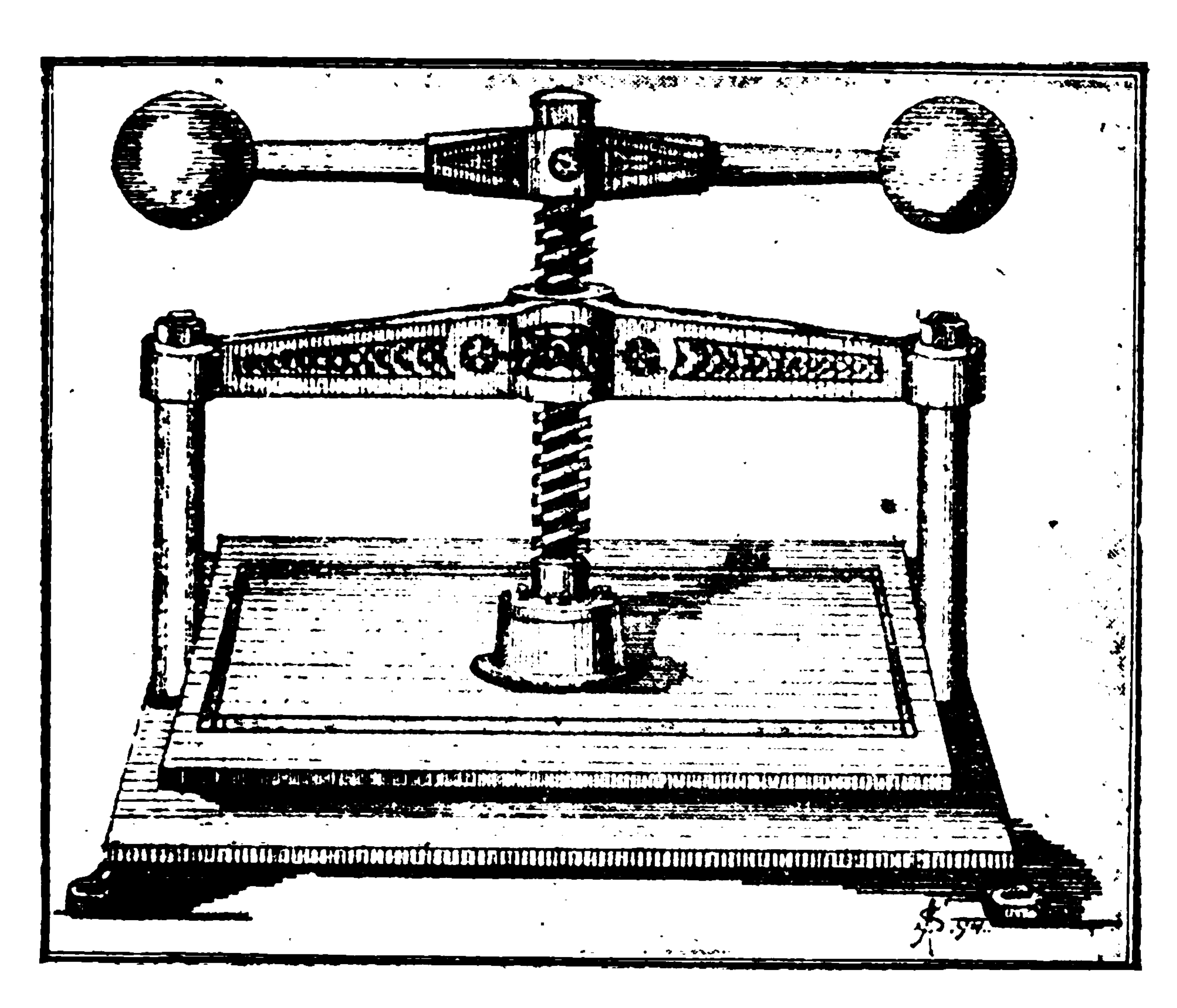


Fig. 32. Handpresse für Purificatorien, Manutergien, Humeralien.

Seite gegen sich gewendet auf den Ankleidetisch und nimmt mit der Rechten das Birret ab.

Trifft keine Function mehr, zu welcher priesterliche Gewänder erforderlich sind, so werden die Paramente in der umgekehrten Weise ausgezogen und dem Mesner übergeben, in welcher sie angezogen wurden. Bei Ablegung der Stol, des Manipels und des Humerale sollen die aufgenähten Kreuzchen geküßt werden.

Schicklich ist, wenn der Priester nur einen Laienmesner zur Bedienung hat, daß er auch den Kelch selbst abdecke. Da keine Vorschrift gebietet, das Corporale aus der Bursa herauszunehmen, so kann es sehr wohl in derselben belassen werden, wenn nicht persönliche oder lokale Verhältnisse eine andere Praxis nahe legen. Wird die Casula liegend aufbewahrt, so bleibt das Kelchvelum am besten ungefaltet und wird auf derselben ausgebreitet unter Beilage der Kelchbursa, der Stol und des Manipels. Muß das Kelchvelum gefaltet werden, so nehme man Rücksicht auf die etwaigen Ornamente, um dieselben nicht zu schädigen. Die Palla wird entweder zur Bursa gelegt, wenn sie z. B. mit derselben gleichfarbig ist, oder bleibt über dem Kelche, wenn letzterer nicht in ein Futteral eingehüllt wird.

Das Purificatorium soll an einem hölzernen Nagel zum Austrocknen aufgehängt oder besser nebst dem Schultertuch zwischen zwei weißen Pappdeckeln oder Holzbrettchen, welche Feuchtigkeit einsaugen, in eine Presse (Fig. 32) gelegt werden.

Ist dieß unter Stillschweigen geschehen, so wäscht der Priester, wenn auch keine Vorschrift dazu besteht,[1]) noch die sämmtlichen Finger, trocknet sie an einem besondern reinen Handtuch ab und obliegt noch ungefähr eine Viertelstunde in oder besser außerhalb der Sacristei in der Kirche dem Dank- und Bittgebete.

Anmerk. 1. Die oratio imperata Leo XIII. vom 6. Jan. 1884 mit Zusatz 1886, bestehend aus drei Ave, Salve Regina und zwei Orationen soll von dem Priester unmittelbar nach dem letzten Evangelium selbst vor Communionausteilung[2]) als supplicatio durchaus knieend[3]) nach jeder nicht

---

1) S. C. 12. Aug. 1854 ad 28. — 2) S. C. 23. Nov. 1887. 3) S. C. 20. Aug. 1884; 29. Dec. 1884.

gesungenen Messe, auch nach Pfarrmessen[1]) verrichtet werden; auszulassen ist sie nach jedem Amte, nach einer auch stillen Ordinations-[2]) und nach bloß gelesener Conventmesse;[3]) an Weihnachten, wenn zwei oder drei Messen unmittelbar nach einander folgen, wird sie nur der letzten beigefügt.[4]) Sie darf auch nicht durch andere Gebete ersetzt werden.[5]) Die drei Ave sollten möglichst, wie es in Rom geschieht, laut abwechselnd von Priester und Volk oder, wenn Störung verursacht würde, von Priester und Ministranten gebetet werden.

Dieser oratio imperata können mit Erlaubnis des Bischofs[6]) noch andere Gebete beigefügt werden. Lasse man bei diesen und andern deutschen Gebeten doch vom Volke die Responsorien z. B. Amen sprechen, damit sich dasselbe auch activ beteiligen kann!

2. Muß aus dringenden Gründen an einem Sacramentsaltare celebrirt werden, an welchem die hl. Communion eben ausgeteilt wird, so macht der Celebrans unbedeckten Hauptes unter Verneigung einer Kniebeugung mit beiden Knieen, wenn er etwa an dem Allerheiligsten vorbeigeht, betritt aber den Altar nicht von der Mitte (1) aus, sondern von einer Seitenstufe (29, 30) aus, wie es die örtliche Lage mit sich bringt. Auch das Staffelgebet (confessio) verrichtet er nicht vor dem Altare (1), um dem Allerheiligsten den Rücken nicht zu bieten, sondern nach einem Genuflex in der Ebene der Evangelienseite (30) stehend. Bevor er die Stufen nach Oremus betritt, genuflectirt er nochmals gegen das Sanctissimum, betet Aufer a nobis und setzt die Celebration wie gewöhnlich fort.

Ist die Austeilung der hl. Communion vor dem priesterlichen Segen noch nicht vollendet, so genuflectirt der Priester, bevor er die Segnung der Gläubigen beginnt, mit einem Knie gegen das Allerheiligste hin und erteilt dann den Segen nach der entgegengesetzten Seite. Der Receß findet statt wie der Acceß.

3. Soll während der Celebration an einem Sacramentsaltare das Sanctissimum zur Austeilung an Gesunde oder Kranke aus dem Tabernakel genommen werden, so möge jener Priester, welcher das Allerheiligste

---

1) Ephem. lit. VIII. (1894) pag. 619.
2) Ephem. lit. VI, 163. — 3) S. C. 17. Dec. 1888 ad 7. — 4) S. C. 10. Mai 1894 ad 7. — 5) S. C. 23. Jun. 1893. — 6) S. C. 5. Sept. 1867 ad 7.

austeilen will, wenn die Zeit es erlaubt, dem Altare ferne bleiben, bis der Celebrans eine Oration, Epistel, Evangelium vollendet hat und ohne Störung die hl. Messe unterbrechen kann. Findet die Unterbrechung statt vor der Wandlung oder nach der Communion, so räumt der Celebrans dem zweiten Priester die Mitte des Altars (16) ein und genuflectirt mit beiden Knieen auf der obersten Stufe (18) unter Kopfverneigung, bis das Sanctissimum seinen Blicken entrückt ist; wenn jedoch die consecrirten Gestalten auf der Mensa ruhen, so tritt er auf die Seite (18) und hält nach Oeffnung des Tabernakels mit seiner Linken den seitwärts gerückten Kelch auf dem Corporale am Knaufe, damit die Gefahr einer Verunehrung ferne bleibt.

4. Eine **Unterbrechung** der hl. Messe ist nur gestattet z. B. zu Anreden, Gebeten nach dem Evangelium und nach der Sumption des Weines,[1]) nicht aber nach der Elevation des Kelches oder vor[2]) oder nach[3]) dem Pater noster. Um das **Viaticum** zu spenden, darf ein Celebrans sich nur soweit entfernen, daß er den Altar noch in Augen behält,[4]) wenn nicht ein Fall der Notwendigkeit vorliegt, außerdem geschehe die Spendung der Communion[5]) und des Viaticums[6]) an Kranke nach Schluß der Messe.

81. Consecration und Renovation von Hostien.

1. Ist für Exposition in der Monstranz eine große Hostie zu consecriren, so kann sie gut abgestreift auf die Paten gelegt werden. Damit sie bei der Consecration und nach dem Embolismus (Libera nos) durch die Hand des Priesters oder die Paten nicht berührt wird, so findet sie vom Offertorium bis zur Reposition ihren Platz am besten drei bis vier Cent. entfernt links **neben** der Meßhostie; weil jedoch eine Berührung und eine Absplitterung der offen consecrirten Hostie sehr nahe liegt, so ist geraten, eine einzelne zu consecrirende Expositionshostie in der Lunula oder noch besser in der Hilfsmonstranz (Repositorium,

1) S. C. 16. Apr. 1853. — 2) S. C. 16. Jan. 1677. — 3) S. C. 11. Jun. 1605. — 4) S. C. 19. Dec. 1829. 5) S. C. 7. Dec. 1844. — 6) S. C. 24. Mart. 1860.

Custodia) hinter den Meßkelch auf das Corporale zu stellen und mitzuconsecriren. Die offen consecrirte Hostie sollte nach Quid retribuam[1]) in ihrem Gefäß in den Tabernakel eingestellt werden, damit die etwaigen Fragmente noch in den Kelch zum hl. Blute abgestreift werden können; es geschieht jedoch häufig, daß sie nach der Sumption des Blutes in dem Tabernakel beigesetzt wird, weil dadurch ein Umstoßen des consecrirten Kelches vermieden wird.

Soll die consecrirte Hostie aus irgend einem Grunde, z. B. am Fronleichnamsfeste, bis nach der hl. Messe in der Lunula oder in der Monstranz auf der Mensa verbleiben, so nimmt sie den Ehrenplatz auf dem Corporale ein, und der Kelch wird nach der Purification auf die Evangelienseite (35) gerückt. Die Genuflexe treffen in diesem Falle wie in der Messe vor ausgesetztem Sanctissimum.[2])

Kleine Hostien, welche zu consecriren sind, können, wenn ihre Zahl eine geringe (1—10) ist, auf einer zweiten Paten[3]) vor den Kelch auf das Corporale (1) gelegt werden und sind in ähnlicher Weise zu behandeln, wie vorhin für Consecration einer großen Hostie bemerkt wurde.

Partikel, welche in größerer Menge zu consecriren sind, sollen in der Sacristei etwa durch Sieben von den Fragmenten gereinigt und in einem consecrirten Kelch oder einem reinen, benedicirten Gefäß (Ciborium, Pyxis, Consecrationspyxis, Hilfsciborium (Fig. 33), nicht Corporale[4])) auf dem Corporale zugedeckt hinter den Meßkelch gestellt werden.[5]) In letzterer Aufstellung hindern sie die Bedienung des Meßkelches gar nicht

1) Rubr. gen. II, 10 n. 5. — 2) Rubr. gen. II, 10 n. 7.
3) S. C. 12. Aug. 1854. — 4) S. C. 12. Aug. 1854.
5) Rubr. gen. II, 2 n. 3.

und können bei allen Kreuzen vor und nach der Wandlung durch Verlängerung des Hauptbalkens mitinbegriffen werden.

Vor der Oblation ist das Hostiengefäß zu öffnen und nach vitam æternam. Amen wieder zu schließen.[1]) Dasselbe hat unter der Intention der Consecration zu geschehen vor Abstreifung der Finger nach Qui pridie und nach der zweiten Adoration der Hostie.[2]) Zugedeckt bleiben diese Hostien in ihrem Gefäße stehen bis nach der Sumption des hl. Blutes oder auch bis nach der ersten Purification des Kelches, da auf Fragmente wie bei einer offen consecrirten Hostie keine Rücksicht zu nehmen ist; nicht dürften sie gleich nach der Wandlung zur Austeilung gelangen.[3])



Fig. 38. Romanische Consecrationspyxis.

Erinnert sich der Priester erst während der Celebration, daß Partikel zu consecriren sind oder eine Expositionshostie, so kann er vor dem Oblationsgebete Suscipe die nötige Materie kommen lassen und mitofferiren. Ebenso kann er verfahren noch vor dem Sanctus und in dringenden Fällen selbst vor dem Qui pridie; nur muß er die mitzuconsecrirende Materie durch das Gebet Suscipe oder wenigstens im Geiste stillschweigend offeriren.[4])

2. Die **Renovation** der consecrirten großen und kleinen Hostien soll nach dem römischen Rituale

1) Loc. cit. II, 7 n. 3. — 2) Loc. cit. II, 8 n 5. 6. — 3) S C. 11. Maj. 1878 ad 9. — 4) Rubr. gen. III, 3 n. 4

„häufig",[1]) d. h. alle acht[2]) oder wenigstens alle 14 Tage[3]) vorgenommen werden, damit keine chemische Zersetzung die Brod-Gestalten ändert, Fragmente verursacht oder andere Mißstände mit sich bringt. Faßt man Synodalbestimmungen in's Auge, so ist ein Zeitraum von zwei Monaten der äußerste Zeitpunkt für Aufbewahrung einer consecrirten Hostie.[4])

a. Ist eine große Hostie zu renoviren, so wird sie über der Paten aus der Lunula gehoben, in zwei Teile gebrochen und in irgend einer hl. Messe nach der Sumption des hl. Blutes vom Celebrans genossen, da die vorausgehende Opferfeier wesentlich abgeschlossen ist und verboten wurde,[5]), eine solche große Hostie zu brechen und an Laiencommunicanten auszuteilen.

b. Partikel, welche in der Pyxis aufbewahrt sind und renovirt werden müssen, sollen von dem Celebrans ebenfalls nach der Sumption des hl. Blutes genossen werden. Der Priester öffnet den Tabernakel, genuflectirt (I), hebt die Pyxis heraus und sumirt nach Öffnung derselben und vorgenommener Kniebeugung (I) alle Partikel und alle größeren Splitter.

Ist die Zahl der zu sumirenden Partikel so groß, daß der Priester sie nicht bei einer Celebration genießen kann oder will, und drängt auch die Zeit der Renovation nicht allzusehr, so soll er darauf bedacht sein, sie sobald als möglich an Communicanten auszuteilen. In diesem Falle stellt er die neu consecrirten Hostien in ihrem Gefäße in den Tabernakel, teilt die ältern bei nächster Gelegenheit aus, streift das leere Gefäß mit dem Zeigefinger der Rechten sorgfältig über dem

---

1) De euchar. — 2) S. C. 3. Sept. 1672; 7. Sept. 1850 ad 5; Caer. ep. I, 6 n. 2.
3) Bened. XIV., const. Etsi pastoralis 26. Maj. 1742 VI, 4.
4) Conc. Eystett. 1447. Hartzh. V, 367.
5) S. C. 3. Sept. 1672.

unpurificirten Kelche aus [1]) und legt die neuconsecrirten zur Austeilung in die Pyxis ein. Nach gespendeter Communion erübrigt nur, die Consecrationspyxis (Hilfsciborium) zu purificiren.

Kann ein Priester die an zweiter Stelle angemerkte Weise nicht einhalten, weil er z. B. im Tabernakel nicht Raum für zwei Ciborien hat, so möge er die ältern Hostien nach der Sumption des hl. Blutes auf die Paten legen, die Pyxis, wie weiter unten angegeben wird,[2]) über dem Kelche mittelst des rechten Zeigefingers sorgsam von Splittern ausstreifen, die neuconsecrirten Hostien einlegen und darüber die auf der Paten befindlichen ältern Hostien. Auf diese Art kommen die ältern Partikel bei der nächsten Communionspendung an erster Stelle zur Austeilung, und das Hilfsciborium kann nach seiner Purification wieder vom Altare genommen werden.

82. Die Purification der hl. Gefäße.

1. Die **Lunula**, in welcher die große Hostie eingeschlossen war, soll über dem unpurificirten Kelch sorgsam ausgeklopft werden; sicherer und schicklicher wird jedoch der Zweck erreicht, wenn ein Bogen der Lunula umgelegt werden kann, wie früher angegeben wurde.[3]) Auch der Boden der Capsula, in welcher die Lunula eingeschlossen war, soll über dem Kelche mit dem Finger nötigenfalls gereinigt werden.

2. Zur Purification einer **Pyxis** halte man, wenn nur wenige Fragmente sichtbar sind, das Gefäß mit der Linken zwischen Mittel- und Zeigfinger nach dem Genusse des hl. Blutes über die Kelchcuppa

1) Ist als erlaubt anzusehen nach Rubr. gen. II, 10 n. 6; III, 10 n. 8.
2) S. 261. — 3) S. oben Seite 99.

und streife die Fragmente sorgsam mit dem rechten Zeigefinger in den Kelch; alsdann lege man die neuconsecrirten Partikel ein. Sind viele Fragmente sichtbar, so ist gar nicht notwendig, zwei Kännchen voll Wein auf dem Credenztisch aufzustellen, das eine für die hl. Messe und das andere für die Purification; es genügt auch zur Reinigung eines großen Ciboriums mit Kelch das gewöhnliche Weinquantum, wenn man bei Quod ore sumpsimus Wein in das Ciborium eingießen läßt und zur leichten Sumption nach einiger Schwenkung des Gefäßes in den Meßkelch umgießt, ihm Zeit zum Austräufeln gönnt und dann sumirt. Ebenso verfährt man bei Corpus tuum, indem man zur Ablution der Finger zuerst den Kelch ausstreift, dann das Ciborium und über letzterm Wein und Wasser über die Finger schütten läßt und in den Kelch umgießt und sumirt. Auch das gewöhnliche Purificatorium reicht zur Austrocknung beider Gefäße aus, wenn es ein paarmal gewendet wird.

83. Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten.

1. Ist das Sanctissimum in der Pyxis (expositio privata), in der Monstranz oder im Ostensorium (expositio publica) auf dem Altare ausgesetzt, so sollte an sich an diesem Altare ohne gewichtige Ursache außer zur Reposition[1]) keine Messe celebrirt werden,[2]) damit die Anbetung nicht gestört und der Wert des hl. Opfers in den Augen des Volkes nicht herabgedrückt werde; geschieht es in einem Falle der Notwendigkeit oder auf Grund der Gewohnheit,[3]) so begibt sich der Priester bedeckten Hauptes[4]) mit dem Kelche in der

1) S. C. 13. Jun. 1671.

2) Caer. ep. I, 12 n. 9; S. C. 9. Aug. 1670; 11. Maj. 1878 ad 1.

3) S. C. 27. Sept. 1864. — 4) S. C. 24. Jul. 1638.

linken Hand an den Altar, nimmt in einiger Entfernung das Birret ab und übergibt es dem Ministranten.

An der untersten Altarstufe angekommen genuflectirt (I) er in der Ebene (1) mit beiden Knieen und verneigt tief sein Haupt, steht auf und betritt die oberste Stufe des Altars (16); hat er den Kelch auf die Evangelienseite gerückt (35), so genuflectirt er nochmals (I) ohne Kopfverneigung, breitet das Corporale aus und stellt den Kelch darauf.

War das Allerheiligste bisher noch nicht ausgestellt, so findet der Acceß in der gewöhnlichen Weise statt, und die Exposition wird jetzt vorgenommen.

2. Der Ritus für den weitern Verlauf der Celebration bietet keine Schwierigkeit, wenn die allgemeine Regel über Genuflex[1]) beachtet wird. Begibt sich der Priester zum Buch (33), so genuflectirt er (II); kommt er wieder in die Mitte zurück, so genuflectirt er wieder (I); ebenso (I) auf der untersten Stufe (6), bevor er die Gebete beginnt; abermals nach Aufer . . (I), bevor er das Oramus beginnt; wiederum (II) nach demselben, bevor er den Introitus liest, und wenn er in die Mitte (16) zurückgekehrt ist (I) zum Kyrie.

Trifft das Dominus vobiscum alsogleich nach Kyrie, so folgt nach dem Altarkuß der Genuflex (II); ist aber Gloria zu beten, so wird ebenfalls zum Ausgang Genuflex gemacht, und da der Priester auf die

---

1) S. oben S. 47 Rubr. gen. I, 17 n. 1. Sacerdos genuflectit, quandocumque accedit (I) vel recedit (II) a medio altaris vel transit (III) ante Sacramentum. Missale in coena Dom. S. C. 12. Nov. 1831 ad 53 erklärte: In accessu et recessu utroque genu, intra missam unico genu. Diese Regel gilt, mag das Allerheiligste in der Pyxis oder in der Monstranz ausgesetzt sein. S. C. 22. Dec. 1753 ad 3. Wer diese Regel beachtet, hat nicht nötig, alle treffenden Kniebeugungen (54 an der Zahl einschließlich der Exposition und Reposition der Monstranz) mechanisch sich einzuprägen.

Evangelienseite getreten ist (18), um dem Allerheiligsten den Rücken nicht zu bieten, so ist bei dem Übergang der Altarmitte (16) abermals ein Genuflex (III) angezeigt, bevor auf der Epistelseite die Orationen folgen.

Beim Namen Jesu geschehen Inclinationen (nicht Genuflexe) gegen das Sanctissimum;[1]) jene beim Namen Mariä oder des Tagesheiligen, beim Namen des Bischofs und Papstes werden gemacht, nur die Reverenzen gegen Celebrans, Chor und Ministri unterbleiben.

Nach dem Graduale ist in der Mitte (16) zu genuflectiren (I), bevor Aufblick und Munda folgt; nach diesem Gebete ist wieder (II) zu genuflectiren, bevor die Mitte verlassen wird.

Trifft kein Credo, so genügt ein Genuflex (I) vor Dominus; nach diesem Gruße und nach Rückkehr in die Mitte folgt ein zweiter (I). Ist Credo zu recitiren, so ist ein Genuflex (I) vor demselben zu machen und nach dem Altarkuß zum Abschied (II) und wieder nach Dominus zur Begrüßung (I).

Ausgangs- und Eingangs-Genuflexe treffen wieder vor und nach Eingießung des Weines und Wassers, vor und nach Lavabo. Zur Abgießung des Wassers über die Finger kehrt sich der Priester mit dem Gesichte gegen die Mitte des Altars (1) oder tritt selbst auf die Stufe (25) herab.

Zur Wendung vor Orate fratres beugt sich das Knie (II) nach Altarkuß, und da die Rückkehr auf demselben Wege gemacht werden muß, um dem Sanctissimum den Rücken nicht zu bieten, so trifft die Kniebeugung (I) abermals vor Beginn der Secret.

Abermalige Änderungen des Ritus treten erst wieder bei der Ablution der Finger ein. Um diese nicht im Angesicht des Allerheiligsten vorzunehmen, stellt der Priester nach Quod ore sumpsimus den Kelch

1) S. C. 30. Nov. 1895.

auf die Epistelseite (34), genuflectirt (II), läßt auf dieser Seite Wein und Wasser eingießen und kehrt, nachdem er die Finger abgetrocknet hat, nach Genuflex (I) in die Mitte (16) zurück.

Ist der Kelch gedeckt, so folgt Genuflex (II), Lesung der communio, Genuflex (I), Altarkuß, Dominus.., darnach Genuflex (III), Postcommunion, Genuflex (I) in Mitte des Altares, Altarkuß und ohne Kniebeugung (II) Dominus, Ite oder Benedicamus; Genuflex (I) nach Rückkehr.

Ist das Placeat recitirt, so folgt wie in gewöhnlichen Messen Altarkuß, Aufblick und Händefaltung unter Benedicat vos omnipotens Deus; nur die Inclination bei Deus muß durch einen Genuflex (II) ersetzt werden. Nach dem Segen von der Evangelienseite (18) aus kehrt sich der Priester von rechts nach links gegen das Sanctissimum, betritt aber die Mitte (16) nicht mehr und macht daher auch keinen Genuflex (I), sondern wendet sich alsogleich der Ecke der Evangelienseite (36) zu und spricht Dominus vobiscum; ist das Allerheiligste unmittelbar auf der Mensa ausgesetzt wie z. B. am Gründonnerstag [1]), so unterläßt er das Kreuz über der Mensa [2]) und segnet nur sich selbst durch Bekreuzung; jedoch kann er das Kreuz machen, wenn das Allerheiligste noch auf dem Throne steht.[3]) Bei Et Verbum Caro factum est ist der Genuflex gegen das Allerheiligste zu machen, selbst wenn die Kirche dem Allerheiligsten nur geweiht ist.[4])

Bleibt das heiligste Sacrament ausgesetzt, so nimmt der Priester nach Genuflex (I) in der Mitte den Kelch, tritt auf der Evangelienseite (18) über die

---

1) Non signat altare, sed seipsum tantum. Missal. in coena Dom.

2) Auf Grund Hebr. 7, 7. — 3) S. C. 30. Dec. 1881 ad 14.

4) S. C. 30. Nov. 1895.

Stufen hinab, macht in der Ebene (1) noch mit beiden Knieen eine Beugung unter Kopfverneigung und kehrt in die Sacristei zurück, indem er außerhalb des Chores das Birret sich aufsetzt, welches der Ministrant ihm bietet.

84. Celebration vor ausgesetzter Kreuzpartikel.

1. Eine Kreuzpartikel (Fig. 34) darf nicht über dem Tabernakel[1]) und nicht in demselben,[2]) ja nicht



Fig. 34. Romanisches Kreuz für Kreuzpartikel. Im Georgianum.

einmal vor dem Tabernakel[3]) ausgesetzt werden, wohl aber unterhalb der Tabernakelthüre[4]) oder seitwärts

1) S C. 3. April. 1821; 6. Sept. 1845.
2) Tabernaculum ab omni alia re vacuum. Rit. rom. de eucharist.
3) S. C. 7. Dec. 1845. — 4) S. C. 22. Jan. 1701.

zwischen den Leuchtern. Nur bei Festhaltung dieser Regel bleibt dem Allerheiligsten selbst der Vorrang eingeräumt.

2. Die Celebration findet, wenn die heil. Reliquie schon ausgesetzt ist und zwei Lichter brennen,[1]) in derselben Weise statt wie an einem Altare, in dessen Tabernakel das Allerheiligste eingeschlossen ist.[2]) Es ist daher bei Acceß und Receß ein Knie bis zur Erde zu beugen; ebenso vor der etwaigen Incensation, welche stehend vorzunehmen ist, und beim Vorübergehen.[3]) Ist die Partikel eingeschlossen, so genügt Kopfverneigung.

85. Die Requiemsmesse mit Libera.

1. Ritus der Messe.

Die im Missale[4]) angemerkten Abänderungen des gewöhnlichen Meßritus erklären sich aus dem Trauercharakter der Requiemsmesse und aus der Absicht, die aus der Darbringung des hl. Opfers fließenden Gnadenfrüchte in vollem Maße den armen Seelen zuzuwenden.[5])

Es unterbleibt daher die Recitation des Psalmes Judica; auf In nomine . ., Introibo folgt alsogleich unter großem Kreuzzeichen Adjutorium . .

Bei Lesung des Introitus Requiem . . wird mit der Rechten über das Buch d. i. über die armen Seelen ein großes Kreuz gemacht, während die Linke

---

1) S. C. 12. Aug. 1854.
2) S. C. 7. Mai 1746 ad 12; 12. Nov. 1831.
3) S. C. 23. Maj. 1835.
4) Rubr. gen. II, 13.
5) Offertur non pro pace praesenti, sed pro requie mortuorum. Thomas Aqu., summa theol. III. qu. 83 art. 4.

auf dem Altar[1]) liegt. Die Antiphon Requiem . . wird ohne Gloria Patri wiederholt.

Es unterbleibt Gloria in excelsis, Alleluja, vor Lesung des Evangeliums der Segen mit Jube . . und Dominus sit . .; nach gelesenem Evangelium wird das Buch nicht geküßt, und Per evangelica . . wird nicht gesprochen.[2])

Vor Eingießung des Wassers bei Deus, qui . . unterbleibt auch die Segnung desselben und nach Psalm Lavabo das Gloria Patri und nach der præfatio communis in dem Communicantes die Verneigung bei dem Namen des etwa treffenden Tagesheiligen.[3])

Eine Veränderung ergibt sich wieder bei Agnus Dei, indem die beiden Hände vor der Brust gefaltet bleiben, das Brustklopfen ausfällt und der Text nach mundi zweimal lautet: Dona eis requiem und zum drittenmale noch beigesetzt wird sempiternam.

Es wird kein Pax ausgeteilt; daher unterbleibt auch die Recitation des ersten Gebetes: Domine, Jesu Christe . .

Statt Ite oder Benedicamus wird nach tiefer Kopfverneigung gegen das Altarkreuz Requiescant in pace gesprochen, auch wenn die hl. Messe nur für eine einzige verstorbene Person aufgeopfert wurde.[4])

Das Placeat . . wird gebetet; aber der priesterliche Segen wird nicht erteilt. Nach dem Placeat folgt ein Altarkuß und das letzte Evangelium de Joanne in üblicher Weise. Gebete für Lebende oder Verstorbene dürfen nach der hl. Messe trotz der schwarzen Paramente verrichtet werden, nicht aber Segnungen, z. B. Wettersegen.

---

1) Rubr. gen. II, 3 n. 5; S. C. 7. Sept. 1816.
2) S. C. 11. Sept. 1847 ad 12. — 3) S. C. 12. April. 1823. — 4) S. C. 22. Jan. 1687.

2. Das Libera.

Ist nach der Requiemsmesse noch vor einer Tumba[1]) oder einem schwarzen, auf den Boden gelegten Teppich (Fig. 35) das Libera (Responsorium, absolutio), zu beten,[2]) so legt der Celebrans auf der Epistelseite des Altares (I)



Fig. 35. Schwarzer Teppich statt Tumba.

oder in der Sacristei Meßgewand und Manipel ab und zieht möglichst Pluviale an; darnach begibt er sich mit dem Birret auf dem Haupte und dem Rituale in den

1) Lectica, castrum doloris, tumba ersetzbar durch pannus niger. Caer. ep. II, 11 n. 11. Ohne irgend welche Vorrichtung ist das Responsorium nicht statthaft. S. C. 30. Dec. 1881 ad 6.

2) Nach einer Tagesmesse pro defuncto unerlaubt. S. C. 9. Jan. 1853. Näh. unten n. 128.

Händen bei Mangel eines Kreuzträgers an das Kopfstück der Tumba (43)[1]), übergibt das Birret dem Ministranten und betet ohne vorhergehende Kopfverneigung laut das Responsorium Libera.

Vor Kyrie legt er unter der gewöhnlichen Formel Ab illo benedicaris dreimal Incens in das Rauchfaß und segnet denselben; während des Pater noster, welches still fortgesetzt wird, aspergirt er den tumulus dreimal (2, 1, 3) und incensirt ihn eben so oft in derselben Weise, ohne ihn umgehen zu müssen.[2])

Wird das Libera nur für eine Person gebetet, so wird in der Oration, bei Requiem und Requiescat stets nur der Singular gewählt;[3]) bei Requiem ist ein Kreuz mit der Rechten über den tumulus zu machen.[4])

Mit dem Birret auf dem Haupte begibt sich der Celebrans in die Sacristei zurück, und wenn der Kelch noch auf dem Altare steht, so trägt er ihn, falls er nicht mit Pluviale angethan ist, in die Sacristei zurück

---

1) Steht ein Kreuzträger zu Diensten, so stellt er sich bei der Absolution eines Laien zu n. 44 und der Celebrans zu n. 45*, d. h. an die Füße des Verstorbenen. Ist die Leiche eines Priesters wirklich gegenwärtig, so ist die Stellung des Celebrans und Kreuzträgers gerade umgekehrt (S. C. 3. Sept. 1746); denn der Laie wendet sich im Leben und Tode gegen den Altar, der Priester vom Altar zum Volke. Ist der Leichnam des Priesters aber abwesend, so fällt der Grund für eine Ausnahme weg (S. C. 21. Jul. 1855). Nach dem Caer. ep. II, 37 n. 2—5 sollte der Priester auf der Epistelseite (29) den Schluß des ℟. abwarten, dann in der Mitte des Altares (1) die Tumba aspergiren und incensiren und von et ne nos .. an die Texte aus Buch auf Altar (33) herauslesen.

2) Das Umgehen unterbleibt, wenn z. B. nur pannus niger ausgebreitet ist. S. C. 22. Sept. 1837 ad XI, 4. Findet der Umgang statt, so werden unter Reverenz vor dem Hochaltar nur die Langseiten des tumulus (2, 1, 3 oder 1, 2, 3) incensirt.

3) S. C. 12. Jan. 1678. — 4) Miss. rubr. gen. II, 13 n. 4.

86. Messe der päpstlichen Prälaten und Canoniker.

1. Zu den Prälaten erster Rangordnung gehören die Patriarchen, Erzbischöfe, Diöcesan-, Weih- und Titularbischöfe.

Zu den Prälaten zweiter Rangklasse sind Säcular- und Regularäbte zu zählen, ebenso Protonotare, infulirte Dignitäre und Canoniker.

Die Privilegien sind sehr zahlreich und müssen in größeren Spezialwerken nachgesehen werden.[1]

2. Päpstlichen Hausprälaten ist „nur die Prälatenkleidung gestattet; wenn sie Rochett zu tragen wünschen, müssen sie besondere Erlaubnis des apostolischen Stuhles erholen. Bei Celebration der Messe, sowohl der feierlichen als auch der privaten, und bei allen anderen Funktionen dürfen sie sich keineswegs von einfachen Priestern unterscheiden.“[2]) Insbesondere ist ihnen der Gebrauch des Lichtes (bugia, palmatoria) und des Canons verboten;[3]) doch besteht in Rom selbst in Betreff des Lichtes bisweilen gegenteilige Gewohnheit, nicht aber in Betreff des Canons. Unstatthaft ist daher auch, die præparatio ad missam auf einem Knieschemel zu recitiren[4]) und einen Ring während der Celebration zu tragen.

Dignitäre und Canoniker der Cathedralkirchen haben Privatmessen wie einfache Priester zu celebriren und dürfen nicht von Ministranten den Kelch an den Altar hin- und zurücktragen, ab- und zudecken,

---

1) Caeremoniale episcoporum. Ratisb. 1886. Mühlbauer Wolfg., instructio practica. Ratisb. 1858. De Herdt, praxis pontificalis. 3 tom. Lovanii 1873.

2) Martinucci, man. s. caerem. Rom. 1880 vol. VI. pag. 583.

3) S. C. 23. Sept. 1837; 4. Jun. 1817. Bugia (sprich Budschia) von der Stadt Bougie so genannt.

4) Ephem. lit. VII. (1893) pag. 357, 418.

das Missale öffnen lassen u. s. f.[1]) Der Gebrauch des Rochetts bei allen kirchlichen Verrichtungen und das Tragen des Rings bei der Celebration gilt als verboten.[2])

87. Celebration vor fürstlichen Personen und kirchlichen Würdenträgern.

1. Es ist gebührend, daß ein Priester, welcher in Gegenwart fürstlicher Personen celebriren soll, nach der treffenden Ehrenbezeigung vor dem Altare gegen die fürstliche Persönlichkeit gewendet eine tiefe Kopfverneigung macht. Besondere Rücksicht soll er auch nehmen während des Staffelgebetes, indem er nach Aufstellung des Kelches (16) die Stufen der Epistelseite herabtritt und in der Ebene (29) verweilt bis zum Aufer a nobis.[3]) Nach dem ersten Evangelium wird dem Fürsten ein Missale, aber nicht jenes vom Priester gebrauchte zum Kusse gereicht, und zum Osculum pacis wird ein instrumentum verwendet. Beim Rückgang in die Sakristei ist nach dem Altare auch der fürstlichen Persönlichkeit die Ehrenbezeigung zu machen.[4])

2. Ist die hl. Messe vor einem Cardinal, päpstlichen Legaten, Erzbischof oder Bischof innerhalb deren Rechtsbezirk oder außerhalb desselben in einem Oratorium zu celebriren, so stellt sich der Celebrans vor die Stufen der Epistelseite (29), wenn die Kniebank des Würdenträgers in Mitte des Chores oder auf der Evangelienseite sich befindet, und beginnt nach tiefer Kopfverneigung die Gebete; beim Confiteor spricht er statt vobis,

1) S. C. 31. Maj. 1817.
2) S. C. 20. Aug. 1870; 31. Mart. 1879; 12. Febr. 1892; 9. Mart. 1894.
3) Bei fürstlichen Personen nicht erlaubt. S. C. 18. Apr. 1643.
4) S. C. 9. Dec. 1702.

vos fratres verneigt tibi, te Pater,[1]) ebenso inclinirt er vor Aufer. Nach dem Evangelium küßt er das Buch nicht, sondern überläßt es durch den Ministranten dem Würdenträger zum Küssen; das Wasser benedicirt er selbst. Das Instrumentum pacis wird wie oben gereicht.

Vor der Segenerteilung verneigt sich der Priester abermals gegen die genannten Würdenträger, um die Erlaubnis zur Segnung zu erbitten; sodann segnet er nach der entgegengesetzten Seite hin,[2]) um der apostolischen Regel, daß der Höhere den Niedern segne, gerecht zu werden.[3])

Befindet sich der Kirchenfürst außerhalb seines Rechtsbezirks, so unterbleiben die angeführten Ehrenbezeigungen.[4])

88. Assistenz in der Privatmesse eines Bischofs.

Der Bischof soll zur Bedienung bei Acceß, während der hl. Messe und zum Receß wenigstens zwei Ministranten (capellani) haben.[5]) Im Folgenden möge nur der Dienst des ersten Capellan (Dekan, Ortspfarrer) z. B. für Messen an Firmtagen kurze Darstellung finden.

Der erste Capellan stellt sich angethan mit Chorrock (ohne Stol)[6]) während des Accessgebetes rechts neben den Bischof und wendet nach Bedarf die Blätter des Canon. Beim Staffelgebete steht (kniet) er ebenfalls rechts (4) und kniet während des Confiteor, bei welchem er Reverendissime Pater einsetzt,[7]) bis nach Misereatur; sodann dient er auf der Epistelseite (25) beim Buche. Seinerzeit trägt er das Buch auf die Evangelienseite

---

1) Rubr. gen. II, 3 n. 2. 8. — 2) Loc. cit. II, 12 n. 3. 3) Hebr. 7, 7. — 4) Rubr. gen. II, 12 n. 3. — 5) Caer. ep. 1, 29 n. 2. — 6) Caer. ep. l. c.; S. C. 4. Sept. 1875. 7) Nach Miss. gen. II, 3 n. 9 selbst in päpstlicher Messe nicht erlaubt.

(36) und zeigt die treffenden Teile; vor der Präfation nimmt er das Missale vom Pulte, läßt es auf der Seite niederlegen und rückt den Canon mit der aufgeschlagenen Präfation auf das Pult. Von Qui pridie bis nach Erhebung des Kelches kniet er mit beiden Knieen auf dem Antritte (24) nieder. Von Unde et memores an dient er wieder beim Buch, genuflectirt mit dem Bischof und respondirt. Während der Bischof nach der Communion Wein und Wasser eingießen läßt, stellt er den Canon schief auf die Mensa hinter das Corporale, legt das Missale auf das Pult, trägt beides wieder auf die Epistelseite (33) und zeigt die aufgeschlagene communio.

Wenn er das Missale nicht abermals auf die Evangelienseite (36) verbringen muß, kniet er nach Schließung desselben zum bischöflichen Segen in die Mitte der Stufe (6) und hält auf der Evangelienseite (27) den Canon dem Bischofe vor Augen, ohne bei Et verbum . . zu genuflectiren.

Beim Receßgebete ist der Dienst wie beim Acceß.

Die übrigen Dienste, z. B. Anziehen des Manipels nach Indulgentiam, Eingießung des Weines und Wassers beim Offertorium, Abnahme des Solideo von Præfatio bis Sumption des hl. Blutes, Deckung des Kelches, Händewaschung vor der Communionantiphon, Aufsetzen und Abnahme der Mitra u. s. f., obliegen dem zweiten Capellan (Secretär) zur Besorgung.

89. Dienst eines Ministranten in der Privatmesse.

1. Vorbereitung.

Der Ministrant besorgt das zum hl. Opfer notwendige Wasser, stellt Wasser und Weinkännchen nebst dem Teller und Manutergium auf die Vorderseite des Credenztisches (47) und zündet, wenn die Zeit zur hl.

[illegible]

[illegible] und der [illegible] und stellt [illegible] Richtung [illegible] des Altares [illegible] zur Win[illegible] genugsam [illegible] die dem Ta[illegible] stehenden zwei [illegible] und an die [illegible] des Meßpultes einen [illegible] rücken. Bei diesen [illegible] genuflectirt er, wenn er zum Altare kommt, in dessen [illegible] vorübergeht und ihn verläßt.

In der Sacristei legt er das Meßbuch in den linken Arm und geht seinerzeit nach einer tiefen Kopfverneigung vor dem Kreuze dem Priester an den Altar voran, ohne ihm je den Kelch an den Altar voranzutragen; an der Thüre vergesse er nicht, mit der Rechten das gewöhnliche Glockenzeichen (Fig. 37) zu geben.



Fig. 40. Rauchapparat in [illegible] mit Kelchhorn.

[illegible] Auch Laienministranten gestattet S. C. 22. April 1871 [illegible] dem Anziehen soll nach Möglichkeit gebetet werden: [illegible] novum hominem, qui secundum [illegible] in justitia et sanctitate veritatis. [illegible] 1894 Lacum. ad 7.

Am Altare angekommen bleibt er auf der Epistel-Seite (wenn Sacristeiseite) etwas rückwärts (2) stehen, verneigt sich vor dem vorübergehenden Priester, nimmt das Birret mit der rechten Hand und nicht mit dem Meßbuch in Empfang und genuflectirt (1) gemeinsam mit dem Celebrans.

Sodann trägt er das Birret auf den Credenztisch (47), legt das Meßbuch geschlossen so auf das Pult, daß der Schnitt dem Altarkreuz zugewendet ist, und schließt die Thüre der Sacristei. In der Mitte des Altares (1) beim Vorübergehen genuflectirend kniet er auf der dem Buche entgegengesetzten Seite, der Evangelienseite (3), um mit den Augen besser den Bewegungen des Priesters folgen zu können, mit beiden Knieen in der Ebene (3) nieder und antwortet dem Priester in folgender Weise.[1])

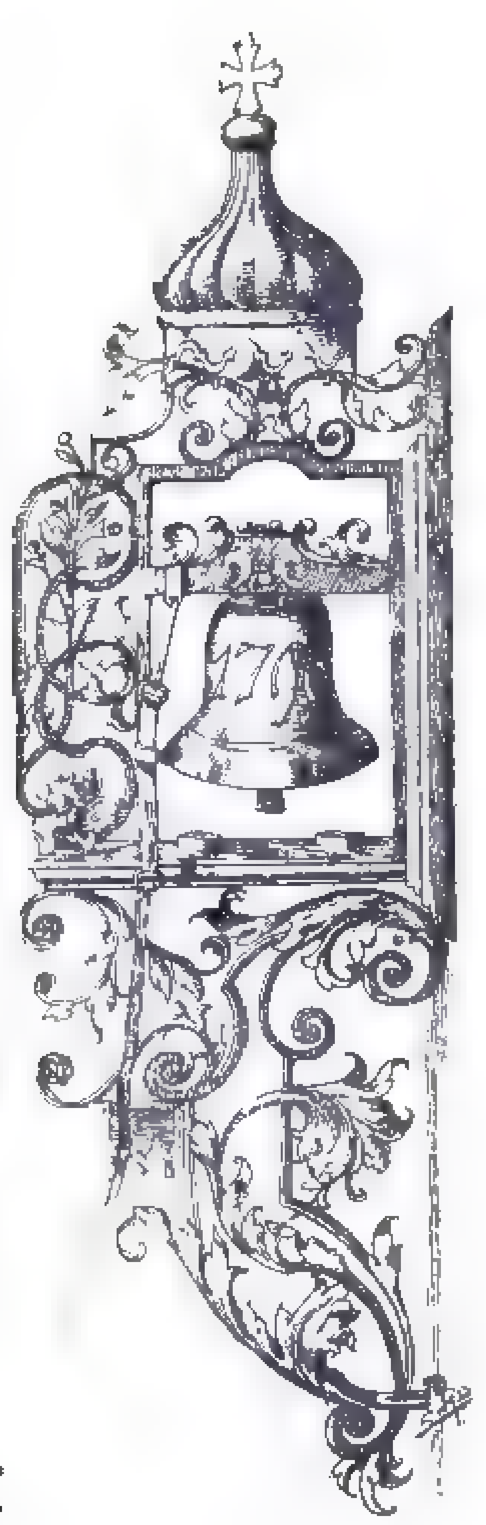


Fig. 37. Chorglöcklein von 1796 in der kathol. Pfarrkirche zu Kaufbeuren.

1) Hört er z. B. des Gesanges wegen einzelne Worte des Priesters nicht, so möge er auf dessen Mund sehen.

2. Vom Staffelgebet bis zum Offertorium.

Priester: In nomine Patris † et Filii et Spiritus sancti. Amen. Introibo ad altare Dei.

Ministrant: Macht über sich bei In nomine ein großes Kreuzzeichen und antwortet:

Ad Deum, qui lætificat juventutem meam.

Pr.: Judica me, Deus, et discerne causam meam de gente non sancta; ab homine iniquo et doloso erue me.

M.: Quia tu es, Deus, fortitudo mea; quare me repulisti, et quare tristis incedo, dum affligit me inimicus?

Pr.: Emitte lucem tuam et veritatem tuam; ipsa me deduxerunt et adduxerunt in montem sanctum tuum et in tabernacula tua.

M.: Et introibo ad altare Dei, ad Deum, qui lætificat juventutem meam.

Pr.: Confitebor tibi in cithara, Deus, Deus meus: quare tristis es anima mea, et quare conturbas me?

M.: Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi, salutare vultus mei et Deus meus.

Pr.: Gloria Patri et Filio et Spiritui sancto.

M.: Bei Gloria — sancto trifft eine Kopfverneigung. Sicut erat in principio et nunc et semper et in sæcula sæculorum. Amen.

Pr.: Introibo ad altare Dei.

M.: Ad Deum, qui lætificat juventutem meam.

Pr.: Adjutorium nostrum † in nomine Domini.

M.: Macht großes Kreuzzeichen bei Adjutorium. Qui fecit cœlum et terram.

Pr.: Confiteor Deo omnipotenti, beatae Mariæ semper Virgini, beato Michaëli Archangelo, beato Joanni Baptistæ, sanctis apostolis Petro et Paulo, omnibus Sanctis et vobis, fratres: quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa.

Ideo precor beatam Mariam semper Virginem, beatum Michaëlem Archangelum, beatum Joannem Baptistam, sanctos apostolos Petrum et Paulum, omnes sanctos et vos, fratres, orare pro me ad Dominum Deum nostrum.

Der Ministrant hält den Körper aufrecht, bis er selbst das Confiteor beginnt, und klopft nicht an die Brust, wenn der Priester mea culpa betet.

M.: Misereatur tui omnipotens Deus et dimissis peccatis tuis perducat te ad vitam æternam.

Bei Misereatur tui ist ohne Aufblick eine Wendung des Kopfes gegen den Priester zu machen.

Pr.: Amen.

M.: Confiteor Deo omnipotenti, beatæ Mariæ semper Virgini, beato Michaëli Archangelo, beato Joanni Baptistæ, sanctis apostolis Petro et Paulo, omnibus Sanctis et tibi, Pater: quia peccavi nimis cogitatione, verbo et opere, mea culpa, mea culpa, mea maxima culpa.

Ideo precor beatam Mariam semper Virginem, beatum Michaëlem Archangelum, beatum Joannem Baptistam, sanctos apostolos Petrum et Paulum, omnes Sanctos et te, Pater, orare pro me ad Dominum Deum nostrum.

Bei tibi Pater, te Pater ist langsam Wendung gegen den Priester zu machen. Bei mea culpa klopft der Ministrant mit der Rechten dreimal an die Brust, während die Linke unter dem Herzen angelegt ist.

Pr.: Misereatur vestri omnipotens Deus et dimissis peccatis vestris perducat vos ad vitam æternam.

M.: Amen.

Pr.: Indulgentiam, † absolutionem et remissionem peccatorum nostrorum tribuat nobis omnipotens et misericors Dominus.

Der Ministrant macht großes Kreuzzeichen bei Indulgentiam . . . und bleibt tief verneigt, bis er Amen respondirt hat.

Pr.: Deus tu conversus vivificabis nos.

M.: Mit tiefer Verneigung:

Et plebs tua lætabitur in te.

Pr.: Ostende nobis, Domine, misericordiam tuam.
M. Et salutare tuum da nobis.
Pr.: Domine, exaudi orationem meam.
M.: Et clamor meus ad te veniat.
Pr.: Dominus vobiscum.
M.: Et cum spiritu tuo.

Nach dem Staffelgebete erhebt sich der Ministrant, genuflectirt (I) in der Mitte des Altares (1)[1]) und bleibt auf der untersten Stufe (10) der Evangelienseite knieen, beim Introitus mit dem Priester sich bekreuzend und bei Gloria Patri sich verneigend.

Bei Kyrie antwortet er mit einem Kyrie, zwei Christe, einem Kyrie, respondirt Et cum spiritu tuo und mit Amen nach den Orationen; am Schlusse der Epistel spricht er auf das Zeichen des Priesters hin Deo gratias, genuflectirt (III) in der Mitte (1) und bleibt rückwärts in der Ebene (4) der Epistelseite stehen. Sind mehrere Lectionen zu lesen, wie an einzelnen Quatembertagen, so antwortet er knieend mit levate und erhebt sich erst nach der letzten.

Verläßt der Priester die Epistelseite, so nimmt der Ministrant mit der Linken den etwa dastehenden Handleuchter, mit der Rechten ergreift er den unteren Teil des Meßpultes und trägt das Buch, gegen das Altarkreuz sich wendend, auf dem kürzesten Wege unter einer Genuflexion (III) in der Mitte (1) auf die Evangelienseite, wo er das Pult rechts vom Handleuchter (36) in schiefer Lage auf die Mensa stellt. Den Handleuchter hält er zur Schonung des Buches vor Traufwachs möglichst aufrecht, wenn die Kerze nicht in einer Hülse verborgen ist und durch eine Feder in die Höhe getrieben wird.[2]) (Fig. 38.) Darnach tritt er in die Ebene der

---

1) Erklärt sich aus der Sitte, dem Priester zum Besteigen der Stufen die Albe emporzuhalten. Miss. rubr. gen. II, 1 n. 3.
2) Nicht verboten von S. C. 11. Maj. 1878 ad 19.

Evangelienseite (30) hinab, antwortet stehend dem Priester mit et cum spiritu tuo gloria tibi, Domine, bekreuzt sich an Stirne, Mund und Brust und begibt sich sofort unter einer Genuflexion (III) in der Mitte des Altares (1) auf die Epistelseite (2), wo er den Schluß des Evangeliums abwartet; hat er mit laus tibi, Christe geantwortet, so kniet er sich nieder (2) und bleibt knieen, bis der Priester den Kelch abzudecken beginnt. Während des Credo inclinirt er nur bei Incarnatus.

3. Vom Offertorium bis zum Sanctus.

Wenn der Priester den Kelch abdeckt, gibt der Ministrant ein kurzes Zeichen mit der Glocke, um die Anwesenden auf das Offertorium aufmerksam zu machen, genuflectirt (II) in der Mitte (1) und begibt sich in der Ebene zu den Meßkännchen (47). Um das Altartuch weder durch den Teller und das Manutergium noch durch die Kännchen zu verunreinigen, faßt er mit der rechten Hand das Weinkännchen so, daß die Handhabe dem Priester zugekehrt ist; in die linke nimmt er das Wasserkännchen, das er an der Handhabe hält, wenn der Priester ein Löffelchen hat. Mit den Kännchen ohne Teller stellt er sich auf die unterste Stufe (25), nicht

Fig. 38. Handleuchter m. Federdruck. (60 cm hoch)

auf das Suppedaneum des Altares, bietet mit der Rechten das Weinkännchen, welches er mit der Linken wieder in Empfang nimmt, und dann das Wasserkännchen, letzteres etwas länger, damit der Priester das im Löffelchen hängende Wasser in das Kännchen zurückschütten kann. Ist der Ministrant Subdiacon oder selbst Priester, so darf er in Privatmessen nicht an Stelle des Celebrans Wein und Wasser eingießen;[1]) dagegen darf jeder Ministrant, wenn es Gewohnheit ist, das Kelchvelum falten und über den Altar legen.[2]) Vom Altar ohne Genuflex[3]) zurücktretend stellt er die Kännchen wieder auf den Credenztisch (47), breitet das Manutergium über den linken Arm[4]) und stellt sich mit dem Teller in der Linken und dem Wasserkännchen in der Rechten vor die unterste (29), bei ausgesetztem Allerheiligsten an die vordere Stufe (4). Wenn der Priester den Kelch gesegnet hat, schüttet er stehend unter einer Verneigung vor- und nachher dem Priester langsam und so lange Wasser über die Fingerspitzen, bis der Priester die Hände vom Teller zurückzieht. Das im Teller befindliche Wasser gießt er in das rückwärts stehende Gefäß (Piscina) (31), nimmt das Manutergium dem Priester aus den Händen und legt es zusammengelegt auf dem Credenztische (47) neben den Teller, damit es nicht naß werde.

Ist dieses alles in möglichst kurzer Zeit geschehen, so begibt er sich in die Mitte (1) des Altares, genuflectirt (I) und betet knieend, aber aufrecht: Suscipiat Dominus hoc sacrificium de manibus tuis ad laudem et gloriam nominis sui, ad utilitatem quoque nostram totiusque ecclesiæ suæ sanctæ. Hat er

---

1) S. C. 7. Dec. 1816 ad 12. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 69. — 3) S. C. 12. Aug. 1854 ad 70.

4) Es ist unschicklich, ein Handtuch auf einen Altar, die heiligste Stätte der Welt, auszubreiten.

nochmals eine Kniebeugung (II) gemacht, so tritt er auf die Epistelseite (2) und bleibt knieen; zur Präfation respondirt er mit Amen, et cum spiritu tuo, habemus ad Dominum, dignum et justum est.

4. Vom Sanctus bis zur Communion.

Bei den Worten des Priesters sanctus gibt der Ministrant dreimal mit der Glocke ein kurzes Zeichen, zündet den etwa auf dem Credenztisch bereit stehenden Sanctusleuchter an und stellt ihn auf die Mensa (34). Wenn der Priester die gefalteten Hände vom Kelche zurückzieht, schellt er abermals, tritt in die Mitte (1) und kniet nach einer Genuflexion (I) auf der untersten Stufe etwas rechts vom Presbyter (6) nieder. Während der Elevation der beiden Gestalten hält er mit der Linken den unteren Saum des Meßgewandes, ohne ihn zu küssen, und klingelt je dreimal, das ist 1. beim Genuflex des Priesters vor der Elevation, 2. während der Elevation und 3. bei dem Genuflexe nach der Elevation.[1]) Nach jeder Elevation kann er sich bekreuzen. Küßt der Priester den Altar, so genuflectirt (II) der Ministrant in der Mitte (1) der Ebene und begibt sich an seinen Platz auf der Epistelseite (2), wo er knieend mit amen — sed libera — amen — et cum spiritu . . antwortet.[2]) Zu den Worten Domine, non sum dignus gibt er verneigt die üblichen drei Glockenzeichen.[3])

---

1) Miss. rubr. gen. I, 20. Dreimaliges unterbrochenes Anschlagen statt des unausgesetzten einmaligen empfiehlt sich besonders für den Fall, daß mehrere Messen in derselben Kirche und in nächster Nähe stattfinden.

2) Das Glockenzeichen zur elevatio minor (omnis honor) darf beibehalten werden, wo es Gewohnheit ist. S. C. 14. Maj. 1856.

3) S. C. 14. Maj. 1846.

5. Von der Communion bis zum Schluß.

Wenn der Priester nach der Sumption der Hostie den Kelch abdeckt, erhebt sich der Ministrant, genuflectirt (III) in der Mitte (1) des Altares, steigt die Stufen der Evangelienseite hinauf und rückt dem Priester das Meßbuch etwas ferner (36). Nach einer Genuflexion (II) oben (22) auf dem Suppedaneum, kehrt er, wenn die **Communion ausgeteilt** wird, an seinen Platz auf der Epistelseite (2) zurück, betet verneigt das Confiteor, antwortet dem Priester zweimal mit amen und schellt bei non sum dignus, nicht erst nach anima mea dreimal mit der Glocke.[1]) Während der Austeilung kniet er, um dem Allerheiligsten den Rücken nicht zu bieten, auf die Epistelseite (29), nur bei Dunkelheit begleitet er den Priester mit einem Handleuchter.[2])

Wird die **Communion nicht ausgeteilt**, so begibt er sich, nachdem er das Buch weggerückt hat, zu den Kännchen (47). In die rechte Hand nimmt er das Wein-, in die linke das Wasserkännchen ohne Teller, bleibt auf der untersten Stufe (25) stehen und gießt zuerst Wein in den Kelch, hierauf zur Ablution der Finger bei nach innen gebogenem Handgelenke zuerst Wein, sodann Wasser so über die Finger, daß er weder den Kelch noch die Finger des Priesters mit dem Kännchen berührt; jedesmal schüttet er langsam so lange ein, bis der Priester den Kelch oder die Fingerspitzen erhebt. Hat der Ministrant die Kännchen wieder an ihren Platz gestellt, den Sanctusleuchter entfernt, so begibt er sich nach einer Genuflexion (III) in der Mitte (1) des Altares zum Buche, nimmt dasselbe in die Rechte (den Leuchter in die Linke) und trägt es, von der Linken zur Rechten (35) sich wendend, auf

---

1) Tolerari potest. S. C. 14. Maj. 1846.
2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 72.

kürzestem Wege nach einer Kniebeugung (III) in der Mitte (1) auf die Epistelseite, wo er dasselbe (links vom Leuchter) in gerader Richtung auf die Mensa (33) stellt, ohne die Communio aufzuschlagen.[1]) Nach einer abermaligen Genuflexion (III) in der Mitte des Altares (1) kniet er auf der Evangelienseite (3) nieder und antwortet dem Priester in bekannter Weise.

Wird nicht als letztes Evangelium In principio gelesen, so trägt er das Buch, wie nach der Epistel, allsogleich nach dem ita missa-est (zur Beschleunigung ohne Genuflex) auf die Evangelienseite (36) und beeilt sich, um während des Segens in der Mitte des Altares (1) knieen zu können. Ist letzteres nicht möglich, so kniet er sich da nieder, wo er sich eben befindet. Darnach respondirt er, in der Mitte des Altares (1) stehend, begibt sich auf die Epistelseite (2) und wartet hier stehend bis gegen Schluß des Evangeliums, genuflectirt (III) in der Mitte und trägt das Buch mit dem Pulte ohne Genuflex auf die Epistelseite (33), wo er es liegen läßt, wenn eine zweite Messe unmittelbar folgt, oder, wenn dies nicht der Fall ist, nimmt er dasselbe auf dem linken Arm mit in die Sacristei.

Wird das Buch zum letzten Evangelium nicht auf die Epistelseite getragen, so begibt sich der Ministrant in die Mitte des Altares (1), — in Requiemsmessen bleibt er knieen bis zum letzten Evangelium und stellt sich dann auf die Epistelseite (2), — genuflectirt (I) und kniet verneigt und sich bekreuzend während des Segens auf der untersten Stufe (6). Hat er mit amen geantwortet, so genuflectirt (II) er wieder, um auf die Epistelseite zu treten (2) und in bekannter Weise zu respondiren. Während des letzten Evangeliums nimmt er ohne Kniebeugung in der Mitte des Altares, im

1) S. C. 11. Maj. 1878 ad 20.

Falle keine zweite Messe unmittelbar folgen sollte, das Buch auf den linken Arm, öffnet die Thüre, holt das Birret auf dem Credenztisch und bleibt dann auf seinem Platze stehen (2). Bei et Verbum caro factum est genuflectirt er mit, wenn er am Altare steht, und antwortet am Schlusse des Evangeliums mit Deo gratias.

Ist der Priester in die Ebene herabgetreten, so genuflectirt (II) er mit demselben zuerst, bietet dann das Birret, geht in die Sacristei voraus und macht daselbst mit dem Priester vor dem Kreuze eine tiefe Verneigung des Kopfes.

In der Sacristei ist er dem Priester beim Ausziehen der Paramente behilflich, wenn es notwendig sein sollte; dann löscht er, im Falle keine Messe nachfolgt, unter den schicklichen Genuflexionen am Altare mittelst eines Löschhorns die Lichter aus. Damit die Altartücher nicht beschmutzt werden, breitet er, nachdem er das Meßpult auf die Stufe (25) herabgestellt hat, **zuerst** das Vespertuch über den Altar, löscht dann mittelst des Löschhorns die Lichter von der Epistelseite zur Evangelienseite aus und nimmt die Kännchen mit dem Teller in die Sacristei zurück. Das Manutergium breitet er aus, wenn es nicht in die Presse kommt; die beiden Kännchen reinigt er mit dem etwa im Wasserkännchen zurückgebliebenen Wasser und gießt letzteres in das Becken, welches das Handwasser des Priesters aufnimmt. Die Kännchen sollen während des Tages immer umgestürzt sein, damit sie für den folgenden Tag austrocknen können. Das Meßbuch werde liegend in dem Kasten verwahrt.

90. Dienst der zwei Akolythen in einer Privatmesse.

1. Am Altare angekommen genuflectiren sie (2, 3), ohne sofort niederzuknieen, stellen die Leuchter, wenn sie deren haben, auf die unterste Stufe (9, 10), knieen in

der Ebene während des ganzen Stufengebetes und beten langsam in gleicher Tonhöhe; findet Gesang statt, so rücken sie dem Priester näher (4—5).

2) Nach dem **Stufengebete** stehen sie auf und bleiben nach einer Genuflexion (I)[1]) in der Mitte des Altares (1) auf der untersten Stufe (9, 10) knieen bis zum Schlusse der Epistel, wo sich beide erheben, ohne die Leuchter zu tragen. Der erste Akolyth nimmt das Buch, wen der Priester die Epistelseite verläßt, genuflectirt (III) in der Mitte (1) und stellt es schief auf die Evangelienseite (36). Ist er auf längerem Wege (30) vom Altare herabgestiegen, und hat er wieder in der Mitte Kniebeugung gemacht (III), so steht er während des Evangeliums mit dem Leuchter in der Hand an seinem Platze (2). Der zweite Akolyth bleibt während dessen stehen und nimmt bei Beginn des Evangeliums ebenfalls den Leuchter in die Hand.

3. Beim **Offertorium** genuflectiren (II) sie gemeinsam in der Mitte (1) und begeben sich auf die Epistelseite zu den Kännchen (47); der erste Akolyth reicht auf der Stufe (25) Wein und Wasser (ohne Teller), der daneben (29) stehende zweite hält das ausgebreitete Manutergium. Hat der erste Akolyth nach Zurückstellung des Weinkännchens (47) Handwasser geboten — coram expos. SS. bei 4 — den Inhalt des Tellers in die Piscina (31) geschüttet und der zweite das Handtuch gefaltet neben den Teller gelegt, so begeben sie sich in die Mitte des Altares (1), beten nach einer Genuflexion (I) knieend das suscipiat und treten nach einer abermaligen Genuflexion (II) wieder an ihre Plätze (2, 3) zurück, wo sie knieen bleiben bis zur Wandlung. Brennen auf dem Altar nur zwei Lichter, so stellt der erste Akolyth nach dem Sanctus den Wand-

1) Vgl. oben S. 278.

lungsleuchter auf die Mensa (34), nachdem er ihn an einer Altarkerze angezündet hat.

4. Zur **Wandlung** stehen sie auf, nehmen die Klingeln, genuflectiren (I) in der Mitte (1), knieen auf die Stufe (7, 8) und klingeln melodisch.[1]) Nach der Wandlung genuflectiren (II) sie wieder und bleiben an ihren Plätzen (2, 3) bis nach Sumption der hl. Hostie.

5. Hat der Priester das hl. **Blut getrunken**, genuflectiren (II) beide in der Mitte (1). Der erste Akolyth gießt Wasser und Wein ein und entfernt den etwaigen Sanctusleuchter; der zweite um die Ecke (3) gehend rückt das Buch aus der Mitte (36), bleibt unten (30) stehen und trägt das Buch nach einer Kniebeugung (III) in der Mitte (1) auf die Epistelseite (33), wenn er sieht, daß der erste Akolyth Wein und Wasser eingegossen hat. Dann genuflectiren (I) sie gemeinsam in der Mitte (1) und nehmen ihre frühere Stellung (2—3) wieder ein.

6. Zum **Segen** knieen beide in der Mitte des Altares (1); darnach halten sie während des letzten Evangeliums die etwaigen Leuchter, ohne bei et verbum caro factum est zu genuflectiren. Ist nach dem Ite missa est das Buch auf die Evangelienseite zu tragen, so geschieht dies vom ersten Akolythen. Derselbe nimmt, wenn keine zweite Messe mehr folgt und kein Leuchter zu tragen ist, das Meßbuch auf seinen linken Arm, öffnet die Thüre und holt das Birret vom Credenztisch.

Das Fehlende ist leicht aus n. 89. zu ergänzen.

Anmerkung. Wird die hl. **Communion** ausgeteilt, so erhebt sich nach der Sumption der hl Hostie der zweite Akolyth, geht ohne vorherige Kniebeugung um die Ecke (3) der Evangelienseite herum, rückt das Buch aus der Mitte des Altares (36), genuflectirt (II) oben auf dem Suppedaneum und kehrt auf demselben Wege wieder auf seinen Platz (3) zurück. Nach dem Domine, non sum dignus machen beide

1) Vgl. oben S. 52.

Akolythen in der Mitte des Altares (1) eine Kniebeugung (II) und knieen während der Dispensation auf die Seitenstufen (29, 30). Ist der Priester an den Altar zurückgekehrt, so machen sie gemeinsam in der Mitte des Altares (1) Genuflex (II); der erste Akolyth tritt auf die Epistelseite und reicht Wein und Wasser; der zweite begibt sich auf die Evangelienseite, bleibt in der Ebene (30) stehen und trägt, wenn Wein und Wasser eingeschenkt ist, das Buch in bekannter Weise auf die Epistelseite. In der Ebene (29) gehend kehrt er gemeinsam mit dem ersten Akolythen in die Mitte des Altares (1) zurück, woselbst beide genuflectiren (I) und die früheren Plätze wieder einnehmen.

7. Nach Rückkehr in die Sacristei sollen möglichst bald die Lichter gelöscht werden, ohne daß die Altartücher der Verunreinigung unterliegen oder angebrannt werden.[1])

Befindet sich die Sacristei nahe am Altar, so geht der **erste** Akolyth ohne Löschhorn an den Altar, stellt das Meßpult auf die Stufe (25), nimmt vom Credenztisch das Vespertuch und hängt es so an der Mensa an, daß die Bordüre an der Vorderseite des Altares sich befindet. Erst jetzt holt er das Löschhorn in der Sacristei und löscht die Lichter, von der Epistelseite aus beginnend.

Hat er das Löschhorn und den etwaigen Sanctusleuchter in die Sacristei gebracht und die Pultdecke eingeschlagen, so hat er seinen Dienst vollendet und kann sich den Chorrock ausziehen.

Der **zweite** Akolyth holt Teller, Kännchen nebst Manutergium vom Credenztisch in die Sacristei, schüttet das übrig gebliebene Wasser zur Ausspülung in das leere Weinkännchen und stürzt das Wasserkännchen auf einem Holznagel am Kännchentisch; das Wasser entleert er in das Becken der Piscina (Waschapparat)

---

1) Diese Vorsicht ist man den zahlenden Gläubigen schuldig, da ein Altartuch mit einiger Stickerei 30—40 Mark kostet.

und stürzt das Glas neben dem Weinkännchen zum Austrocknen.

Mit dem Manutergium trocknet er den Teller gut aus, damit nicht Flecken sich bilden, lehnt den Teller an die Rückwand des Kännchentisches und hängt auch das Manutergium zum Austrocknen auf, wenn es nicht zum Glätten unter eine Presse zu legen ist. Sodann zieht er den Chorrock aus und kann die Sacristei verlassen.



Zweiter Abschnitt.

Ritus der missa cantata ohne Leviten.

91. Aspersion der Gläubigen an Sonntagen.

Initiale aus dem Kloster Füßen, 15. Jahrhundert.

Merkwürdigen liturgischen Charakter besitzt der Sonntag; denn er ist geheiligt durch den Beginn der Schöpfung,[1]) die Auferstehung Christi, seine Rückkehr aus der Unterwelt[2]) und durch die Sendung des hl. Geistes. Weil wir durch die Taufe aus dem Wasser und dem hl. Geiste geboren werden[3]) und mit Christus auferstehen,[4]) so ist

1) Justin. apol. I, 67. — 2) I. Petr. 3, 18—19. — 3) Joh. 3, 5. — 4) Röm. 6, 5.

die feierliche Asperſion des Volkes an Sonntagen,[1]) wenn ein levitirtes Amt[2]) folgt und nicht der Biſchof pontificirt,[3]) vorgeſchrieben; wünſchenswert iſt ſie aus innern Gründen auch vor einer missa cantata und ſogar vor einer ſtillen Conventmeſſe.[4]) Sie ſoll ſtets von dem sacerdos celebraturus[5]) vorgenommen werden, welcher mit Albe (Chorrock), gekreuzter Stol[6]) in der Tagesfarbe und etwa mit Pluviale angethan iſt, damit vor Augen trete, das Sacramentale ziehe ſeine Wirkung aus dem hl. Meßopfer. Die Function muß an jenem Altare beginnen und enden, welcher die Stätte der folgenden Celebration iſt;[7]) denn die Luſtration wird nicht umſonſt vorgenommen.

In einzelnen Diöceſen iſt mit der Asperſion am Sonntag noch eine Proceſſion um die Kirche[8]) mit Gräberbeſuch verbunden, um an den Hingang Chriſti in die Unterwelt[9]) und den Wandel in Galiläa zu erinnern.[10])

2. Der **Prieſter** gibt vor den Altarſtufen (1) das Birret ab, genuflectirt vor dem Tabernakelaltar, läßt ſich auf der unterſten Stufe (6) auf beide Kniee nieder und aspergirt dreimal (2, 1, 3) den Antritt (Altar), indem er je nach der Zeit Asperges oder Vidi aquam ſingt; noch knieend luſtrirt er ſich ſelbſt, erſt dann er-

---

1) S. C. 31. Jul. 1665. Hincm. Rem. capit. c. 5 anno 857; Hard. V, 392.
2) S. C. 9. Dec. 1878. — 3) Caer. ep. II, 31 n. 4.
4) Memor. rit. jussu Bened. XIII. in die palmarum.
5) S. C. 13. Mart. 1649; 20. Sept. 1684; 12. Nov. 1831 ad 11.
6) S. C. 30. Sept. 1679; 11. Sept. 1847 ad 4; 7. Dec. 1888. — 7) Caer. ep. II, 31 n. 3.
8) Capit. reg. Franc. V. n. 372; ed. Baluz. I, 903.
9) I. Petr. 3, 19. Dur. rat. VI, 88 n. 3.
10) Mark. 16, 7.

hebt er sich und aspergirt stehend als Stellvertreter Christi durch Besprengung die Ministranten, indem er von der Epistelseite ausgeht, die Kirche durchschreitet und das Aspergill von unten seitwärts schwingt[1]) und auf der Evangelienseite[2]) an den Altar zurückkehrt; er kann jedoch die Aspersion auch vornehmen, indem er vor den Chorschranken stehend das Volk dreimal (2, 1, 3) besprengt.[3]) Nach einem Genuflex (I) vor dem Tabernakelaltar bleibt er stehen,[4]) singt die Versikel nebst Oration und kann Casula und Manipel entweder an der Stufe (1), wenn kein Bischof anwesend ist,[5]) oder auch hinter dem Altare anziehen[6]) oder in der Sacristei.

Der **Cäremoniar** mit Chorrock angezogen und das Weihwassergefäß mit eingetauchtem Aspergill in der linken Hand tragend gibt beim Heraustritt aus der Sacristei nach den Akolythen einhergehend mit der Rechten das übliche Glockenzeichen, nimmt vor gemachter Kniebeugung auf der Epistelseite stehend (4) dem Priester das Birret ab, welches er auf den Credenztisch (Antritt) niederlegt, kniet mit beiden Knieen auf der Stufe (7) nieder und bietet mit der rechten Hand das im Gefäße (Fig. 39) eingetauchte Aspergill.

Ist er aspergirt, so erhebt er sich, geht mit dem Weihwassergefäß in der Linken dem Priester auf

---

1) Einem Bischof ist das Aspergill unter Kuß des Instrumentes und der Hand zu übergeben, damit er sich selbst aspergiere (Caer. ep. I, 15; S. C. 20. Dec. 1628), nicht einem Abte (S. C. 11. Jul. 1857). Im Allgemeinen hat die Darreichung des Aspergills selbst bei Kirchenpatronen, Adeligen zu unterbleiben. S. C. 2. Aug. 1608; 26. Apr. 1704.

2) S. C. 7. Dec. 1844. — 3) S. C. 12. Sept. 1884.

4) Es ist Vorrecht des Priesters, die Bitten für das knieende Volk (Hebr. 5, 1) stehend vorzutragen.

5) S. C. 4. Apr. 1699; 22. Mart. 1862 ad 4.

6) S. C. 7. Sept. 1861.

der Epiſtel—Evangelienſeite den Stühlen entlang voraus[1]) und genuflectirt nach Rückkehr an den Altar (4) mit einem Knie gleichzeitig mit dem Prieſter.

Während der Oration öffnet er die Sacriſteithüre und übergibt das Birret nach geſungener Oration und gemachter Kniebeugung; ſodann geht er dem Prieſter das Weihwaſſergefäß mit Aspergill tragend in die Sacriſtei voraus, ſtellt das Gefäß an ſeinen Platz und hängt das Aspergill an ſeinen Nagel, damit es austrockne.



Fig. 89. Weihwaſſergefäß mit Symbolen verziert.

Die **Akolythen** zünden auf ihren Leuchtern die Kerzen an, gehen mit den Leuchtern dem Cäremoniar an den Altar voran, knieen nach Genuflex (I) auf der

---

1) Iſt aus früher (S. 290) angemerktem Grunde nach dem Diöceſanrituale mit der Asperſion noch der Beſuch des Oſſuariums (Sonntagsprozeſſion, Galiläa-Kreuz-Gang) verbunden, ſo reſpondirt er auf die ℣. nach dem Pſ. De profundis und bietet nach Kyrie das Aspergill. Dieſe Fürbitte für die armen Seelen wurde in einzelnen Diöceſen auf die I. Vesper des Sonntags

untersten Stufe (2,3) nieder und stellen die Leuchter auf dieselbe Stufe. Sie bekreuzen sich, wenn sie aspergirt werden, und bleiben auch während der Austeilung des Weihwassers und auch während der Oration knieen. Nach Schluß derselben erheben sie sich ungesäumt und gehen die Leuchter tragend vor dem Cäremoniar wieder in die Sacristei zurück.

a.

92. Der Celebrans in missa cantata ohne Incens.

1. Eine Messe, in welcher der Priester ohne Leviten celebrirt und gewisse Teile singt, heißt missa cantata oder auch non solemnis, im Deutschen „Amt" schlechtweg. Von demselben Feste darf in einer Kirche an demselben Tage nur ein einziges mit dem Chordienst zusammenhängendes Amt[1]) ohne oder mit Leviten gehalten werden;[2]) wohl aber dürfen Aemter nach verschiedenen Formularien oder nach demselben Formulare auf Wunsch der Lebenden oder auf Grund einer Stiftung gesungen werden.

Der Celebrans, begleitet von 2—3 Ministranten, trägt den Kelch an den Altar, wenn er nicht schon daselbst sich befindet, recitirt der Chormusik wegen mit gedämpfter Stimme (submissa voce)[3]) das Staffelgebet und den Introitus. Wird vom Chore Gloria Patri gesungen, so ist Inclination für den Priester angemessen, wenn er nicht anderweitig beschäftigt ist. Das Kyrie soll er ebenfalls auf der Epistelseite (33) beten und darnach in die Mitte des Altares zurück-

---

und schließlich auf den Samstag Vormittags verlegt, z. B. in der Diöcese Augsburg.

1) S. C. 30. Jun. 1896.

2) S. C. 13. Aug. 1652; 3. Aug. 1862; 23. Aug. 1890.

3) Rubr. gen. I, 16 n. 3; S. C. 7. Sept. 1816.

kehren (16) oder ad sedilia (I) auf die Epistelseite [1]) sich begeben.[2])

2. Trifft Gloria, so stimmt er dasselbe auf dem Altare stehend in treffendem Tone an, betet es bis zum Schluß und wartet bei auf der Mensa ruhenden oder gefalteten Händen,[3]) bis der Chor den Gesang vollendet hat, oder er begibt sich auf dem nächsten (29) oder weitern (6) Wege wieder ad sedilia (I) und verneigt sich unter Entblößung des Hauptes bei den betreffenden Worten, auch wenn sie nur laut recitirt würden.[4]) Die Hände werden flach auf die Kniee gelegt.

Die Orationen werden gesungen, wie sie treffen in der Privatmesse; nur unterbleibt die Commemoration eines festum simplex an Festen II. Klasse.

3. Die Epistel soll an der Stufe des Altares (4) mit dem Gesichte gegen die Leuchter von einem Lector gesungen werden, welcher mit Superpelliceum angethan ist; in Abgang desselben kann der Priester diesen Dienst auf der Stufe stehend (19) übernehmen, keinesfalls eine monialis.[5]) In allen Fällen, auch wenn ein Diakon oder Priester gegenwätig wäre, singt der Celebrans selbst das Evangelium [6]) und stimmt darnach, wenn es angezeigt ist, das Credo an. Hat er dasselbe recitirt, so kann er wie beim Gloria niedersitzen (I) und inclinirt bei entblößtem Haupte, während Incarnatus — factus est vom Chore gesungen wird; nur an jenen Tagen, an welchen die Incarnation sich vollzog, nämlich an Weihnachten und Mariä Verkündigung, auch wenn das Fest verschoben ist,[7]) muß er bei diesen Worten aufstehen, auf der Stufe etwa auf

---

1) S. C. 16. Apr. 1861. — 2) Rubr. gen. I, 17 n. 6.
3) Ephem. lit. IV, 147. — 4) S. C. 27. Jul. 1878.
5) Rubr. gen. II, 6 n. 8; S. C. 23. Apr. 1875 erklärte das Lesen der Epistel durch Priester für satius = ziemlich genug.
6) S. C. 21. Nov. 1671.
7) S. C. 16. Jun. 1663; 25. Sept. 1706; 22. Jul. 1848.

Kissen [1]) (25) niederknieen und sich verbeugen; bleibt er während des Credo am Altare stehen, so legt er nach Recitation des Textes die Hände auf die Mensa (34, 35) oder faltet sie vor der Brust; in allen Fällen muß er unter Kopfverneigung [2]) auf der Stufe (11) mit beiden Knieen verbeugt bleiben, bis Incarnatus . . gesungen ist.[3])



Fig. 40. Romanisches Pacificale im Georgianum. 20 Cent. hoch.

4. Nach dem Credo beziehungsweise Evangelium ist Dominus vobiscum und Oremus zu singen, sodann die Präfation, das Pater noster, Per omnia . . . Pax Domini . . .

1) S. C. 4. April. 1879 ad 6. — 2) S. C. 23. Maj. 1846 ad 8. — 3) Rubr. gen. I, 17 n. 3.

5. Um dem Volke die active Teilnahme an den Opferfrüchten in reichem Maße zuzuwenden, darf in jeder Privatmesse, welche nicht in schwarzer Farbe gelesen wird, umsomehr in einem Amte der Pax mit einem Instrumentum,[1]) sei es ein Täfelchen mit Heiligenbild oder ein Hand-Crucifix (Fig. 40), erteilt werden, z. B. dem Bräutigam in der Hochzeitsmesse. Der Ministrant (Cäremoniar) kniet zu diesem Zwecke mit dem Instrumentum in der Rechten und einem Tüchlein in der Linken auf die Epistelseite (20) und bietet das Instrumentum dem Priester nach der ersten Oration Domine Jesu Christe . . . Der Priester küßt zuerst den Altar, darnach das Instrumentum und spricht Pax tecum. Hat der Ministrant et cum spiritu tuo geantwortet, so wischt er das Instrumentum mit dem Tüchlein ab und bietet es den Ministranten u. s. f. unter der Formel Pax tecum zum Kusse.

6. Zu singen sind noch die Postcommunionen mit Dominus vobiscum vorher und nachher, Ite oder Benedicamus in treffender reicher Melodie zum Ausdrucke der Freude, welche uns im Jenseits erwartet.[2]) Der Segen ist mit lauter Stimme zu erteilen.

93. Der Cäremoniar in missa cantata ohne Incens.

1. Der Cäremoniar[3]) hat das Meßbuch einzumerken und geschlossen auf das Pult des Altares (33)

---

1) Rubr. gen. II, 10 n. 3. Es kann dieser Gebrauch bei Anwesenheit von Fürsten, Brautleuten oder wenigstens unter den Ministranten empfohlen werden, damit die Gleichgiltigkeit gegen Meßopfer und Sacramentalien nicht noch größer wird.
2) Rupert. Tuit. off. II, 20.
3) Nach S. C. 25. Sept. 1875 ad 1 n. 5637 ist erlaubt, daß in missa cantata ein minister (Tonsurist) dem Priester

zu legen, so daß die Schließen dem Altarkreuze zugewendet sind. Beim Ausgange aus der Sacristei verneigt er sich vor dem Kreuze, gibt mit der Glocke das Zeichen, geht mit gefalteten Händen unmittelbar hinter den Akolythen und stellt sich auf der Epistelseite (4) etwas rückwärts, damit der Priester an ihm vorübergehen kann (falls die Sacristei auf der Epistelseite sich befindet); er inclinirt vor demselben, nimmt das Birret und genuflectirt (I) gemeinsam mit dem Celebrans. Hat er das Birret auf den Credenztisch (47) gelegt, so stellt er sich wieder auf die Epistelseite (4)[1]) und antwortet stehend dem Priester beim Stufengebete. Bei in nomine Patris — adjutorium — indulgentiam macht er das große Kreuzzeichen, bei gloria Patri — Deus, tu conversus eine Verneigung; während er selbst das Confiteor betet, kniet er sich in die Ebene (4), verneigt sich bei misereatur tui — tibi — te pater gegen den Celebrans, klopft bei mea culpa dreimal an die Brust, wobei die linke Hand unterhalb derselben ruht, und steht vor indulgentiam auf. Betritt der Priester die Stufen, so genuflectirt (I) er zugleich mit den Akolythen in der Mitte (1) und begibt sich auf die Seite des Altares, wo er in der Ebene (29) stehen bleibt und sich in Bezug auf Kreuzzeichen und Verneigung dem Priester conformirt. Nach dem Introitus stellt er sich wieder an die vordere Epistelseite (4), antwortet dem Priester auf das Kyrie und

---

„die Blätter wende, dann abdecke und reinige, Wein und Wasser eingieße, den Kelch während des Canon nach Bedarf auf- und zudecke und nach der Communion austrockne und mit Zugehör decke". Näh. Ephem. lit. 1894 p. 425. Der im Folgenden angegebene Dienst kann von jedem Laienministranten oder auch in feierlichen Privatmessen ausgeübt werden.

1) Diesen Platz nimmt der Cäremoniar ein, weil er dem Celebrans Birret, Aspergill, Schiffchen u. s. f. bequemer bieten kann, als wenn er links vom Priester steht.

Dominus vobiscum,[1]) wenn letzteres nicht vom Chor beantwortet wird, wendet sich darnach ohne irgend welche Genuflexion auf die Seite des Altares (29) und bleibt in der Ebene stehen, nach der Epistel mit Deo gratias antwortend.

Ist der Cäremoniar Lector, so kann er in einem Amte bei Beginn der letzten Oration das Epistelbuch vom Credenztisch (47) nehmen, in Mitte des Altares (1) auf der Stufe genuflectiren und an seinem Platze (4) mit dem Gesichte gegen den Altar die Lection singen; er empfängt aber keinen Segen, unterläßt das Küssen der priesterlichen Hand[2]) und trägt das Buch wieder auf den Credenztisch.

Verläßt der Priester das Buch, so trägt es der Cäremoniar unter einer gemeinsamen Genuflexion (III) mit den Akolythen in der Mitte des Altares auf die Evangelienseite, stellt es in schiefer Richtung auf den Altar, tritt in die Ebene (30) zwischen die beiden Akolythen und antwortet am Schlusse mit laus tibi, Christe. Darnach begibt er sich in die Mitte des Altares, genuflectirt (I) wieder gemeinsam mit den Akolythen und bleibt an seinem früheren Platze (4) stehen; nur bei et incarnatus beugt er mit dem Priester die Kniee.

2. Bei Beginn des **Offertoriums** nimmt er nach einer Genuflexion (II) in der Mitte (1) das Wasserkännchen in die linke und das Weinkännchen so in die rechte Hand, daß die Handhabe dem Priester zugekehrt ist, bietet auf der untersten Stufe (25) stehend beide Kännchen dem Priester hin und stellt sie wieder an

---

1) Jene Responsorien, welche gesungen sein müssen, ehe der Priester in seiner Funktion fortfahren kann, sollen vom Cäremoniar zur Vermeidung von Störung nicht gesprochen werden.
2) Miss. rubr. gen. II, 6 n. 8; S. C. 23. Apr. 1875.

ihren Ort (47). Darnach begibt er sich auf seinen Platz (4), kehrt zwischen den vom Lavabo zurückkommenden Akolythen (II. Caer. I.) in die Mitte des Altares (1) zurück, wo er genuflectirt (I) und knieend das suscipiat (ohne Verneigung) betet. Nach wiederholter Kniebeugung (II) tritt er auf die Evangelienseite des Altares (30) und respondirt bei der Präfation, wenn der Chor nicht respondirt. — Nach dem Sanctus geht der Cäremoniar abermals in die Mitte (1), genuflectirt (III) und bleibt auf der Epistelseite (4) stehen bis zu Hanc igitur. Bei diesen Worten macht er in der Mitte eine Kniebeugung (I) und hält etwas rechts auf der untersten Stufe knieend (7) dem Priester während der Wandlung das Meßgewand, ohne es zu küssen.

Wenn der Priester in der Oration Supplices den Altar küßt, erhebt er sich, genuflectirt (II) und geht an seinen früheren Platz (4), wo er bis zum Pater noster bleibt. Während desselben steht er nach einer Genuflexion (III) in der Mitte (1) auf der Evangelienseite in der Ebene (30).

Beim Agnus Dei nimmt er nach einer Kniebeugung (III) in der Mitte seinen früheren Platz (4) wieder ein und behält ihn bei, wenn er nicht in der oben angemerkten Weise[1]) den Friedenskuß zu vermitteln hat. Während des Domine, non sum dignus steht er tief verneigt.

3. Wird die **Communion** ausgeteilt, so genuflectirt (III) der Cäremoniar in der Mitte, rückt das Buch etwas auf die Evangelienseite (36), genuflectirt (III) oben (22) gegen das hl. Sacrament, stimmt unten (4) das Confiteor an (stehend) und betet es auf der untersten Stufe knieend mit. Nach Domine,

---

1) S. 296.

non sum dignus kniet er nach einer gemeinsamen Kniebeugung (III) in der Mitte auf die unterste Stufe der Epistelseite (29) zur Rechten des ersten Akolythen nieder. Bevor er Wasser und Wein einschenkt, genuflectirt (I) er noch mit den Akolythen in der Mitte (1). Die nämliche Kniebeugung (III) macht er später auch, wenn er auf die Evangelienseite tritt, um das Buch auf die Epistelseite (33) zu tragen, und wenn er mit dem Buche in der Mitte vorübergeht. Hat er das Buch in gerader Richtung auf der Epistelseite niedergestellt, so begibt er sich unmittelbar über die Seitenstufen (25) in die Ebene hinab (29) und bleibt hier stehen.

Ist die Communion nicht auszuspenden, so rückt er das Buch seitwärts (36), schenkt auf der untersten Stufe (25) stehend Wein und Wasser ein und besorgt das Uebrige wie im vorigen Falle.

Sowohl während der Communio als Postcommunio bleibt der Cäremoniar in der Ebene der Epistelseite (29) stehen, ohne nach den Orationen das Buch zu schließen; zum Segen aber kniet er, mag er das Buch auf die Evangelienseite zu tragen haben oder nicht, wo möglich auf der untersten Stufe in der Mitte des Altares (6) nieder und bekreuzt sich verneigten Hauptes. Das Buch nochmals auf die Epistelseite zu tragen ist nicht nötig. — Während des letzten Evangeliums öffnet er die Thüre, besorgt das Birret, genuflectirt bei et verbum caro factum est, übergibt dem Priester nach gemachter Genuflexion (II) das Birret und geht mit gefalteten Händen nach den Akolythen in die Sacristei, wo er vor dem Kreuze inclinirt.

Zum Schlusse stellt der Cäremoniar das Meßpult vom Altare auf die Stufe herab (25), nimmt das Meßbuch in die Sacristei und legt es in den Kasten.

94. Die zwei Akolythen in missa cantata ohne Incens.

1. Beide erscheinen früh genug in der Sacristei und bekleiden sich mit Chorröcken. Der erste derselben zündet die Kerzen des Altares (4 in gewöhnlichen Fällen) und jene der Akolythenleuchter an, nimmt hierauf das Vespertuch vom Altare und richtet das Meßpult (33) zurecht. Der zweite Akolyth besorgt Wasser- und Weinkännchen und stellt sie auf dem Teller an den hiezu bestimmten Platz des Credenztisches (47). Vor dem Ausgange aus der Sacristei nehmen sie die Leuchter so in die Hände, daß der Leuchter bei beiden in der äußeren Hand liegt, während die innere den Fuß des Leuchters unterstützt, verneigen sich vor dem Kreuze und gehen voran. Am Altare begibt sich der zweite Akolyth (wenn die Sacristei auf der Epistelseite liegt) ohne Verneigung auf die Evangelienseite des Altares (3); der erste dagegen tritt auf der Epistelseite (2) etwas zurück, um den Cäremoniar und Presbyter vorübergehen zu lassen. Angekommen genuflectiren sie in der Ebene.

Während der Priester die Stufen hinaufsteigt, stellen sie die Leuchter an die Ecken der untersten Stufe (9, 10) und genuflectiren mit beiden Knieen in der Ebene (2—3). Bei in nomine Patris, adjutorium, indulgentiam bekreuzen, bei gloria Patri, dem confiteor des Cäremoniars bis zu indulgentiam, sowie von Deus, tu conversus bis zu oremus verneigen sie sich; während der Cäremoniar das mea culpa spricht, schlagen sie dreimal an die Brust, nicht aber, wenn es der Priester betet.

2. Nach dem Stufengebete erheben sie sich und genuflectiren (II) zugleich mit dem Cäremoniar in der Mitte (1), um darnach auf der untersten Stufe an

den Ecken (9, 10) niederzuknieen. Wenn der Priester nach der Epistel in die Mitte des Altares tritt, stehen sie auf, nehmen die Leuchter, genuflectiren (II) in der Mitte (1) mit dem Cäremoniar, der das Buch trägt, und stellen sich unbedeckten Hauptes[1]) auf der Evangelienseite (30) so auf, daß der Cäremoniar noch zwischen ihnen Platz hat (II. Caer. I.); während des Evangeliums machen sie kein Kreuz und keine Genuflexion. Nach dem Evangelium genuflectiren (I) sie wieder mit dem Cäremoniar in der Mitte (1) und begeben sich an ihre Plätze (2—3), die Leuchter wieder niederstellend. Nach der Kelchoblation bieten sie, wenn der Cäremoniar Wein und Wasser dargereicht hat, nach einem Genuflex (II) in der Mitte (1) des Altares auf der Epistelseite (29) Handwasser und bleiben nach gemeinsamer Genuflexion (I) mit dem Cäremoniar in der Mitte (1) an den Ecken des Altares (2—3) knieen bis nach der Sumption des Kelches. Beim Offertorium, Sanctus, bei der Wandlung und Communion geben sie die üblichen Zeichen mit der Glocke, beim Offertorium durch einen Schlag, sonst durch je drei Schläge.[2])

3. Wird die Communion ausgeteilt, so schellen sie dreimal bei Domine, non sum dignus, genuflectiren (II) dann mit dem Cäremoniar in der Mitte (1) des Altares und begeben sich in die Communionbank oder auf die Seite des Altares (29, 30). Nach erteilter hl. Communion knieen sie wieder nach einer Genuflexion (I) in der Mitte (1) an den Ecken des Altares (2—3).

Während des priesterlichen Segens bekreuzen sie sich an ihren Plätzen, stehen nach demselben auf und halten, ohne bei et verbum caro zu genuflectiren,

1) S. C. 6. Maj. 1673. — 2) Vergl. oben S. 52.

die Leuchter, bis sie nach gemachter Kniebeugung (II) in die Sacristei zurückkehren können. Der zweite Akolyth muß, um dem Presbyter vorangehen zu können, hinter diesem vorübergehen, wenn die Sacristei auf der Epistelseite liegt.

Darnach besorgt der erste Akolyth das Auslöschen der Lichter, und der zweite reinigt die Kännchen, wie oben[1]) angegeben ist.

b.

95. Der Celebrans in missa cantata mit Incens.

Nach mehreren Entscheidungen der Rituscongregation[2]) sollte innerhalb eines nicht levitirten Amtes keine Incensation stattfinden. Da jedoch einzelnen Diöcesen[3]) ein besonderes Privilegium erteilt ist, ohne Zweifel, damit auch in Landkirchen das Amt an höheren Festtagen vor der missa cantata an Sonntagen ausgezeichnet werden könne, so möge der Ritus hier erwähnt werden.

1. Der Celebrans nimmt in der **Sacristei**[4]) aus der Hand des Cäremoniars das Weihrauchlöffelchen, während die Linke unter der Brust ruht, schöpft mittelst des Löffelchens aus dem Schiffchen Weihrauch in das Rauchfaß und zwar zu Ehren der Dreifaltigkeit gleich-

---

1) S. 287. — 2) S. C. 18. Mart. 1874; 7. Jul. 1880.
3) Z. B. Lausanne, Genf, Münster. Auch am Charfreitag findet nach dem Memor. rituum Bened. XIII. 1725 in missa cantata eine Incensation der Oblata und des Altares statt.
4) Diese Incenseinlegung ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht verboten und ist sehr passend.

zeitig[1]) dreimal unter der Formel: 1. Ab illo benedicaris, 2. in cujus honore 3. cremaberis. Amen.[2]) Wenn die Glut im Rauchfaß gleichmäßig verteilt ist, so wird der Weihrauch nach drei Richtungen hin eingelegt (2, 1, 3). Nach Rückgabe des Löffelchens werden die Hände gefaltet, um den Segen von Gott zu erflehen;[3]) die Linke hält sich wieder an die Brust, und die Rechte macht ohne Verbalsegen ein senkrecht geführtes Kreuzzeichen über das offene Rauchfaß. Nach diesem Segen kann der Priester an den Altar treten, während der Thuriferar mit Rauchwerk den Zug eröffnet.[4])

2. Zum zweitenmale findet seit dem 12. Jahrh.[5]) am Altare eine Incensation statt nach Oramus te, Domine, vor dem **Introitus.** Der Priester wendet sich mit dem Gesichte gegen die Epistelseite (34) und verfährt, wie vorhin angegeben wurde; nur legt er, während die Rechte das Kreuzzeichen über das Rauchfaß macht, die Linke auf die Mensa (34). Zurückgewendet gegen den Altar nimmt er die Handhabe des Rauchfasses in den Daumen der linken Hand, hält dieselbe vor die Brust, und zwischen Mittel- und Ringfinger der Rechten ergreift er die Kette. Nun beginnt er die Incensation des Kreuzes (Tabernakels), der Bilder und Reliquien und der Altarseiten in der Weise, daß er entsprechend der Bedeutung der einzelnen zu incensirenden Teile zwei Züge bei Bildern und Reliquien (Fig. 41) und bei den Nebenseiten des Altares macht, drei bei Tabernakel oder Altarkreuz und auf jeder Seite des Antependiums, zwölf auf der con-

1) S. C. 18. Dec. 1779 ad 23.
2) S. nach Ordo missae: Oramus te, Domine. Honore = Ehrenfest.
3) Luc. 24, 50. — 4) Ordo rom. II, 4. Etwa aus dem 9. Jahrhundert. — 5) Ordo rom. XI, 18.

secrirten Altarmensa als der unmittelbaren Opferstätte, wovon 3 + 3 auf die Epistelseite (33, 34) und 3 + 3 auf die Evangelienseite (35, 36) fallen. Die Inclinationen und Genuflexe folgen den allgemeinen Regeln.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen sollte der Ritus keine Schwierigkeiten bieten. Der Priester hält mit der Linken die Handhabe des Rauchfasses an die Brust, wenn die Ketten lang genug sind; mit der Rechten

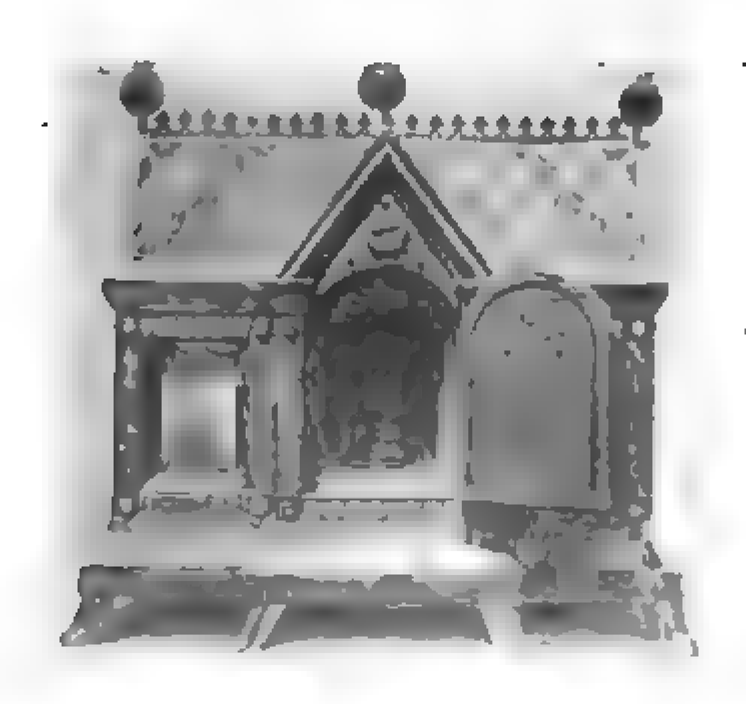


Fig. 41. Romanischer Reliquienschrein im Georgianum.

führt er nach Inclination (I) vor Altarkreuz oder zum kräftigern Ausdruck seiner Ehrfurcht nach Genuflex (I) vor dem Allerheiligsten im Tabernakel drei (drei göttliche Personen) gerade (Einheit des Wesens) Züge gegen das Kreuz und verneigt (II) sich wieder oder macht Kniebeugung (II) vor dem Tabernakel. Diesen Unterschied beachtet er auch in den folgenden Fällen. Be-

finden sich Bilder oder Reliquien auf der Evangelienseite, so incensirt er sie mit zwei ungeraden Zügen, macht Reverenz (II) in der Mitte (16), incensirt ebenso die Bilder und Reliquien auf der Epistelseite, sodann auf derselben Seite den rechten Fuß vorsetzend in drei auseinander fallenden, pfeilartigen Zügen die rückwärts (34, 33) liegende Fläche der Altarmensa,[1]) von der Ecke aus in zwei geraden Linien tiefer unten und weiter oben die Nebenseiten des Stipes (31) und sodann wieder in drei geraden Linien die vordere Fläche (33, 34) der Altarmensa.

Hat er in der Mitte angekommen Reverenz (III) gemacht, so setzt er den linken Fuß vor und incensirt pfeilartig dreimal die rückwärts gelegene Mensafläche der Evangelienseite (35, 36) zweimal in einer tiefern und höhern Linie die Nebenseite (32) und dreimal die vordere Mensafläche (36, 35); bevor er die Mitte des Altares erreicht, führt er drei gerade, sich nicht deckende Züge gegen die vordere Seite des Stipes, überschreitet unter Reverenz (III) die Mitte und incensirt noch an drei verschiedenen Punkten die Vorderfläche des Antependiums auf der Epistelseite;

---

1) Diese Auffassung ist gerechtfertigt durch die Vorschrift der Rubrik, beim Ausgange zu incensiren „altare . . prout distribuuntur candelabra“ und beim Rückgang „mensam in anteriori parte“. Die Mensa ist also der Länge nach in zwei Teilen zu denken. Der Hinterbau des Altares besteht nach Caer ep. I, 12 n. 12 aus Reliquien und Heiligenbildern zwischen den Leuchtern und wurde schon durch je zwei Züge incensirt. Es dürfte daher dieser Teil unter „altare“ nicht mehr zu verstehen sein, sondern die Rückseite der Mensa. Für diese Auffassung spricht auch die Absicht, die Teile des Altares je nach ihrer Wichtigkeit durch eine größere Anzahl von Zügen zu lustriren und zu weihen. Es treffen nämlich auf die Nebenseiten $2\times2=4$, auf das Antependium $2\times3=6$ und auf die Mensa als unmittelbare Opferstätte $2\times3+2\times3=12$ Züge.

in der Ecke (19) angekommen übergibt er das Rauchfaß dem Cäremoniar und läßt sich in Abwesenheit des Bischofs gegen die Seitenwand (26) stehend dreimal incensiren.[1]) Darnach setzt er das **Amt** fort.

3. Zum drittenmal[2]) legt der Celebrans in Mitte des Altares (16) stehend nach **Munda cor meum** Incens unter der gewöhnlichen Formel Ab illo. . . ein und benedicirt ihn. Nach Sequentia nimmt er das Rauchfaß, inclinirt vor Buch und incensirt dasselbe 2, 1, 3 mal, und nach abermaliger Inclination gibt er das Rauchfaß dem Cäremoniar zurück. Hat er das Evangelienbuch am Schluß geküßt, so wendet er sich gegen die Evangelienwand (28) und läßt sich dreimal incensiren.

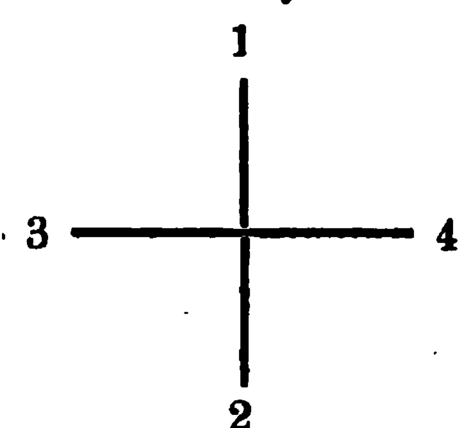
4. Wiederum legt der Priester seit dem 9. Jahrhundert[3]) in Mitte des Altares (16) Incens ein nach **Veni sanctificator** . . , aber unter der Formel: Per intercessionem beati Michaëlis archangeli (1) stantis a dextris altaris incensi (2) et omnium electorum suorum (3) incensum istud dignetur Dominus bene † dicere et in odorem suavitatis accipere. Per Christum Dominum nostrum. Amen. Vor benedicere sind die Hände zu falten, und die Rechte segnet, während die Linke auf der Mensa (34) ruht.

Mit dem gesegneten Weihrauch sollen zuerst die Opfergaben Brod und Wein lustrirt und geheiligt

---

1) S. C. 15. Nov. 1676.
2) Ordo rom. I. n. 11. 5/6. Jahrhundert.
3) Syn. Rotomag. cap. 1. c. 878. Hard. VI, 205. Ordo rom. VI, 10.

werden und zwar von oben durch drei gerade sich deckende Kreuze im Namen der Dreifaltigkeit unter den Worten: Incensum istud (†) a te benedictum (†) ascendat ad te, Domine, (†) und ringsum durch zwei Kreislinien (2—4—1—3) von der Epistel- zur Evangelienseite unter Aussprache: et descendat super nos (Vater) misericordia (Sohn) und eine dritte (2—3—1—4) von der Evangelien- zur Epistelseite tua (hl. Geist ab utroque ausgehend).



Nun folgt die dreimalige Incensation des Kreuzes, der Bilder und Reliquien und des Altares, wie oben angegeben wurde; nur wird die Bedeutung der Incensation durch Verse aus Ps. 140 näher ausgesprochen. Unter den drei Zügen zu Ehren des Kreuzes oder Tabernakels treffen die Worte: Dirigatur, Domine (1), oratio (2) mea (3);[1]) zu Bildern und Reliquien auf der Evangelienseite: Sicut (1) incensum (2), auf der Epistelseite: in conspectu (1) tuo (2). Fehlen Bilder und Reliquien, so sind die letztern Texte Sicut .. schon bei Incensation des Kreuzes beizufügen.

Während der drei Züge rückwärts auf der Mensa der **Epistelseite** (34, 33) ist zu beten: Elevatio (1) manuum (2) mearum (3), auf der Nebenseite (31): sacrificium (1) vespertinum (2); bei den drei Zügen auf der Vorderfläche der Epistelmensa (33, 34): Pone, Domine (1), custodiam (2) ori meo (3); auf der **Evangelienseite** (35, 36) rückwärts: et ostium (1) circumstantiae (2) labiis meis (3); auf der Neben-

1) Caer. ep. I. c. 23 n. 11; S. C. 5. Mart. 1870 ad 2. Eph. IX, 671. Zur Incensation der Reliquien sollte nach römischer Praxis nichts gebetet werden. Loc. cit. pag. 675.

seite (32) unten: ut non (1), oben: declinet (2), auf der Vorderfläche der Mensa (36, 35): cor meum (1) in verba (2) malitiae (3), am **Stipes** vorn: ad (1) excusandas (2) excusationes (3), auf Stipes der Epistelseite in (1) peccatis (2, 3).

Während der Priester das Rauchfaß übergibt, betet er: Accendat in nobis Dominus ignem sui amoris et flammam aeternae caritatis. Amen.

Bei der folgenden Händewaschung läßt er nicht bloß über Daumen und Zeigefinger, sondern über alle Fingerspitzen zugleich Wasser abgießen.

96. Der Cärемoniar in missa cantata mit Incens.

1. In der **Sacristei** nimmt er dem Thuriferar das Schiffchen ab, hält es in der Hand, während er dem Priester das Löffelchen mit der Rechten reicht, und spricht verneigt: Benedicite, pater reverende! Darnach gibt er das Schiffchen wieder dem Thuriferar und dient in oben angemerkter Weise.[1]) Nach dem Stufengebete genuflectirt (I) er mit den Akolythen in der Mitte (1) und bietet nach Inceneinlegung dem Priester das Rauchfaß so in die Hände, daß die Handhabe in dessen Linke zu liegen kommt. Während der Incensation des Altares hält er rückwärts das Meßgewand und genuflectirt jedesmal gleichmäßig mit dem Celebrans. Nach der Incensation nimmt er dem Priester das Rauchfaß wieder ab, incensirt denselben in der Ebene der Epistelseite (29) stehend, dreimal unter einer Verneigung vor- und nachher, genuflectirt (I) in der Mitte (1) und übergibt das Thuribulum dem Rauchfaßträger.

2. Ist er Lector, so singt er die Lection, wie früher angemerkt wurde.[2])

---

1) S. oben S. 297. — 2) S. 298.

3. Vor dem **Evangelium** trägt der Cäremoniar das Buch auf die Evangelienseite (36), dient beim Incenseinlegen wieder wie oben (n. 1), tritt nach einer Genuflexion (II) in der Mitte (1) mit den Akolythen (II C. I) auf die Evangelienseite (30) und bietet nach den Worten Sequentia dem Priester das Rauchfaß. Nach beendetem Evangelium nimmt er das Rauchfaß, incensirt den Priester dreimal, gibt das Rauchfaß dem Thuriferar und genuflectirt (I) gemeinsam mit den Akolythen in der Mitte des Altares (1).

4. Hat der **Cäremoniar** beim Offertorium Wein und Wasser geboten, so genuflectirt (I) er in der Mitte (1) und assistirt dem Priester bei der Incensation, wie unter n. 1 angegeben. Nach der Incensation des Priesters und des Volkes (2, 1, 3)[1]) gibt er das Rauchfaß in der Mitte (1) nach gemachter Genuflexion (I) ab und dient, wie früher schon ausgeführt wurde,[2]) nur daß er vor der Wandlung dem Thuriferar in das Rauchfaß Weihrauch einlegt und auf der Epistelseite (29), da der Priester dem Volke den Rücken kehrt, knieend das Allerheiligste je dreimal incensirt.

5. Nach dem **Agnus Dei** nimmt der Cäremoniar das Pacificale vom Credenztisch in die Rechte, das Tüchlein in die Linke und kniet auf der Epistelseite (20) nieder.

---

1) Incensat acolythos et populum. Rubr. gen. II, 7 n. 10; S. C. 27. Sept. 1608. Entziehe man doch den Gläubigen diese Incensation nicht; denn sie ehrt dieselben als „ein auserwähltes Volk, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk" (I. Petr. 2, 9), ist Lustration und Aufforderung zur Teilnahme am Opfer. In Chorröcken anwesende Alumnen erhalten zusammen einen Zug. S. C. 3. Aug. 1839.

2) S. oben S. 298.

Nach der ersten Oration Domine überläßt er das Pacificale dem Celebrans zum Kusse, wischt es mit dem Tüchlein ab und reicht es sodann an der Handhabe haltend in der Mitte des Altares (1) nach gemachter Kniebeugung dem ersten Akolythen (4) zum Kusse unter den Worten Pax tecum. und nach abermaligem Genuflex (III) auf der Evangelienseite (5) dem zweiten Akolythen unter derselben Formel, nachdem er das Bild zuvor wieder abgewischt hat. Hierauf legt er das Pacificale auf den Credenztisch.[1])

97. Der Thuriferar in missa cantata mit Incens.

1. Der Thuriferar nimmt das Schiffchen in die linke und das geöffnete Rauchfaß in die rechte Hand, inclinirt beim Ausgange aus der Sacristei vor dem Kreuze, geht den Akolythen voran und genuflectirt etwas rückwärts in der Mitte (7) stehend, gemeinsam mit dem Presbyter.

2. Vor dem Introitus bietet er auf der untersten Stufe (7) stehend oder knieend das Rauchfaß zum Incenseinlegen. Die linke Hand hält den Fuß, die rechte die Kette des Gefäßes. Hat er das Rauchfaß dem Cäremoniar übergeben, so genuflectirt (II) er in der Mitte, stellt das Schiffchen auf den Credenztisch (47) und hält während der Incensation das Meßbuch, in der Ebene (29) stehend, ohne mit zu genuflectiren. Hat der Priester die Epistelseite incensirt, so stellt er das Missale wieder auf den Altar, nimmt an seinem Platze (7) stehend das Rauchfaß und trägt es nach einer Genuflexion in die Sacristei zurück.

3. Gegen Ende der Epistel verläßt der Thuriferar die Sacristei wieder, genuflectirt (I) an seinem

1) Vergl. oben. S. 296.

Platze (7), hält das Rauchfaß beim Incenseinlegen wie zuvor und begibt sich mit demselben nach einer Genuflexion (II) hinter den Akolythen auf die Evangelienseite (30) rückwärts hinter dieselben, um dortselbst dem Cäremoniar das Rauchfaß bieten und während des Evangeliums leicht schwingen zu können. In die Mitte (1) zurückgekehrt genuflectirt (I) er wieder an seinem Platze (7) und trägt das Rauchfaß in die Sacristei zurück, wenn Credo trifft; außerdem schwingt er es leicht, am Altare bleibend.

4. Zur Incensation der Oblaten dient er, wie unter 2. angegeben.

5. Vor dem suscipiat entfernt er sich in die Sacristei, kommt aber wieder zum Sanctus, läßt vor der Wandlung Incens einlegen und läutet je dreimal die Sanctusglocke,[1]) immer den Altarglöckchen vorschlagend. Mit dem Cäremoniar erhebt er sich, nimmt das Schiffchen, genuflectirt (II) in der Mitte des Altares (1) und begibt sich in die Sacristei. Wenn nicht ausgesetzt ist, versäume er nicht, die Glutpfanne aus dem Rauchfasse zu nehmen und an einem feuersicheren Orte zu verwahren, damit sich weniger Glanzpech ansammelt.

98. Die Akolythen in missa cantata mit Incens.

Der Dienst der Akolythen bleibt wesentlich derselbe, wie er früher angemerkt wurde;[2]) es ergeben sich nur folgende Abänderungen:

1. Während der Incensation des Altares beim Introitus stehen die Akolythen mit den Leuchtern in den Händen und antworten nach der Lection mit Deo gratias, wenn der Cäremoniar Lector ist und die Epistel gesungen hat.

---

1) Dieser Gebrauch ist lobenswert. Ephem. lit. II, 391.
2) Vergl. oben S. 301.

2. Vor dem Evangelium genuflectiren (II) sie nicht mit dem Cäremoniar, wenn er das Buch auf die Evangelienseite trägt, sondern erst, wenn dieser nach dem Incenseinlegen vom Altare in die Mitte der Ebene herabsteigt.

3. Wenn der Priester beim Offertorium das Kreuz incensirt hat, erheben sie sich ohne Leuchter, genuflectiren (II) gemeinsam in der Mitte (1) und treten auf die Epistelseite (29). Der erste Akolyth nimmt den Teller mit dem Wasserkännchen, der zweite das ausgebreitete Manutergium, um dem Priester beim Lavabo auf derselben Seite (29) stehend zu dienen. Darnach genuflectiren (I) sie in der Mitte (1) und nehmen ihre frühern Plätze (2, 3) wieder ein.

4. Nach dem Sanctus holt der erste Akolyth in der Sacristei das Anzünd- und Löschhorn, zündet die zwei Sanctuskerzen (Fig. 42) an und löscht sie wieder nach Quod ore.

5. Während der Wandlung halten sie in der Mitte der Stufe (7, 8) knieend das Meßgewand und klingeln der Wandlungsglocke melodisch nachschlagend. (I 1, 2), (I 2, 1), (I 1, 2.)

6. Wird das Pacificale zum Kusse gereicht, so erheben sich die Akolythen, verneigen sich vor dem Cäremoniar und antworten nach dem Osculum mit: Et cum spiritu tuo.

C.

99. Exposition der Pyxis und der Monstranz ohne Leviten.

I. Exposition der Pyxis (expositio privata).

Die Pyxis sollte, weil in derselben das Allerheiligste verhüllt ist, sei es aus privater[1]) oder öffent-

1) S. C. 31. Maj. 1642.



Fig. 43. Romanischer Sanctusleuchter im Georgianum.

licher Ursache,[1]) immer nur durch Oeffnung des Tabernakelthürchens exponirt werden;[2]) nur mit Erlaubniß des Bischofs[3]) oder auf Grund der Gewohnheit[4]) dürfte sie aus dem Tabernakel herausgenommen werden, um dann den sacramentalen Segen durch ein einfaches Kreuz zu erteilen, während die Rechte den Knauf, die Linke den Fuß des Gefäßes hält. Nach dem Segen müßte die Pyxis wieder in den Tabernakel gestellt werden, wenn nicht die Exposition auf einem Thron durch den Bischof erlaubt ist.[5]) Incensation ist nicht verboten.[6])

So lange die Pyxis exponirt ist, sollen wenigstens sechs Wachskerzen brennen.[7])

II. Exposition der Monstranz (expositio publica).

1. Will ein **Priester** das Allerheiligste in der Monstranz aussetzen, so consecrirt er frühzeitig genug eine große Hostie; vergaß er diese Consecration, so könnte er eine früher consecrirte Partikel exponiren, oder wenn er sich an das Versäumnis in einer Messe erinnert und kleine Hostien mitconsecrirt hat, so könnte er die große Meßhostie zur Aussetzung reponiren und eine mitconsecrirte Partikel sumiren; hätte er Partikel nicht mitconsecrirt, so könnte er auch, um Aufsehen zu vermeiden, von der Meßhostie einen Splitter abbrechen, zur Vollendung des Opfers sumiren und den großen Teil exponiren.

---

1) S. C. 23. Maj. 1835. — 2) S. C. 16. Mart. 1876 ad 1.
3) S. C. 18. Dec. 1647; S. C. Ep. 14. Jan. 1648; 16. Mart. 1726. Diese Erlaubniß ist nicht notwendig nach Ephem. lit. VII. (1893) pag. 429, 563 und nicht mehr gefordert von S. C. 30. Nov. 1895 ad 3.
4) S. C. 16. Jan. 1886; 20. Jul. 1894 ad 4.
5) S. C. 12. Jan. 1627. — 6) S. C. 9. Maj. 1857 ad 5, 6.
7) S. C. Ep. 9. Dec. 1602; S. R. C. 15. Maj. 1698; 9. Maj. 1857.

Sodann lege der Priester auf den Thron (thronus, solium, exedron) ein Corporale und lasse am Altare wenigstens 10[1]—12[2]—20[3]) Lichter anzünden. Kein Licht darf brennen im Rücken der Monstranz, um die Hostie transparent zu machen,[4]) und keines vor der hl. Hostie;[5]) wohl aber dürfen Armleuchter an den Tabernakel angeschraubt werden.[6])

Nach diesen Vorkehrungen und nach eingelegtem und gesegnetem Incens geht der Priester in den Meßparamenten mit dem Kelche, wenn die Exposition vor einem Amte stattfinden soll, oder wenn die Exposition von dem Meßopfer getrennt stattfindet, angethan mit Chorrock, Stol und Pluviale,[7]) ein Corporale in der Bursa tragend an den Altar, breitet dasselbe aus, genuflectirt (I) nach Oeffnung des Tabernakels und der Custodia und versetzt die Lunula in die schon früher auf die Mensa und jetzt auf das Corporale gestellte Monstranz. Der Tabernakel wird nach Genuflex (II) wieder geschlossen, und die Custodia bleibt rechts außerhalb des Corporale (34) auf der Mensa stehen. Will ein Priester diese der Exposition vorangehende Function nicht selbst besorgen, so darf er sich von einem zweiten, welcher mit Chorrock und Stol angethan ist, bedienen lassen.[8]) Nach abermaligem Genuflexe (II) tritt er die Stufe (6) herab, kniet mit beiden Knieen auf der Stufe (6) nieder und legt nach tiefer Kopfverneigung

---

1) S. C. 20. Maj. 1682. — 2) Bened. XIV. instit. 30.
3) Instr. Clement. XI. 21. Jan. 1705 § 20. Diese Instruction verbindet Kirchen außerhalb Rom nicht direct. S. C. 12. Jul. 1749.
4) S. C. 31. Mart. 1821 ad 5. — 5) Instr. Clem. loc. cit.
6) S. C. 11. Maj. 1878 ad 4. In Betreff der Farbe vergleiche S. 104.
7) S. C. 7. Jun. 1681; 9. Maj. 1857 ad 4.
8) S. C. 4. April. 1879 ad 8.

stehend[1]) dreimal Incens ein, ohne denselben durch Verbal- oder Manualbenediction zu segnen.[2])

Knieend auf der untersten Stufe (6) incensirt er dreimal das Allerheiligste, vor- und nachher sich tief verneigend.[3]) Hat er das Schultervelum umgelegt, so steigt er auf den Antritt (16), genuflectirt (I) und umfaßt mit der möglichst nach innen gekrümmten und verhüllten rechten Hand von rückwärts den Schaft der Monstranz, dreht dieselbe so, daß die Vorderseite dem Volke zusieht, wendet sich, indem er mit der verhüllten Linken denselben Schaft festhält, gegen das Volk und beginnt, wenn der Gesang verstummt ist, ohne Anstimmung des Pange lingua[4]) die Segnung des Volkes durch ein langsam, ehrerbietig geführtes Kreuz;[5]) hat er den Querbalken nach rechts gezogen, so führt er denselben bis in die Mitte (5—2) zurück oder wendet sich alsogleich gegen die Evangelienseite zu[6]) und stellt die Monstranz auf das Corporale, indem er diesmal die rechte Hand soweit nach außen krümmt, daß die Vorderseite der Monstranz wieder gegen das Volk hin gerichtet ist.

---

1) S. C. 26. Mart. 1859. — 2) Miss. in coena Dom. Hebr. 7, 7. — 3) S. C. 26. Mart. 1859.

4) Am besten singt der Chor (Volk) eine der vier ersten Strophen des Pange lingua (nie Tantum ergo. S. C. 2. Aug. 1872) während der Incensation, damit der Ritus nicht verlängert wird. Singe man lieber die Wechseltexte, den ganzen Credotext u. s. f. Stimmt der Priester an, so dürften diese Worte vom Chore nicht wiederholt werden. Vergl. Gloria . . S. 165.

5) Nach dem römischen Ritus unterbleibt dieser Segen am Anfang; aus besondern Gründen kann er beibehalten werden, wie aus Decret S. C. 15. Febr. 1873 für Salzburg zu ersehen ist. Der Erzdiöcese Freiburg hat S. C. 14. Dec. 1888 eigens verboten, zweimal den Segen zu erteilen und beim ersten Segen Tantum, beim zweiten Genitori anzustimmen. Rit. Friburg. in prooemio. 1894.

6) S. C. 21. Mart. 1676. Vergl. Kreuzzeichen S. 251.

Nach Genuflex (II) steigt er die Stufe (6) herab, kniet mit beiden Knieen nieder und incensirt, wenn das Schultervelum abgenommen ist, das Sanctissimum dreimal, vor und nachher sich tief verneigend. Auf dem Antritt (16) zurückgekehrt stellt er nach Genuflex (I), etwa unter Gebrauch eines Schemels, die Monstranz auf den Thron unter weißen Baldachin, nachdem er das Altarkreuz links vom Corporale (35) auf die Mensa versetzt hat, und beginnt die Messe oder eine andere Funktion oder kehrt in die Sakristei zurück. Ist die Monstranz zum Zwecke der Exposition an die Rückseite des Altares zu tragen, so geschieht es ohne Schultervelum und ohne Baldachin;[1]) doch können bei größerer Entfernung zwei Akolythen mit angezündeten Leuchtern vorangehen.

2. Der **Cäremoniar** legt das Schultervelum vor Exposition der Monstranz frühzeitig auf den Credenztisch, läßt in der Sacristei Incens einlegen und segnen und wiederum in der Ebene (1) stehend ohne Bitte um Segen und bietet die Handhabe dem Priester in die linke Hand. Während des sacramentalen Segens incensirt er in der Ebene (7) knieend das Allerheiligste dreimal in geraden Zügen, vor- und nachher inclinirend; darnach übergibt er dem Priester das Rauchfaß zur nochmaligen Incensation.

3. Der **Thuriferar** überreicht dem Cäremoniar in der Sacristei und wiederum seinerzeit am Altare zuerst das Schiffchen, darnach das Rauchfaß. Hat er das Schiffchen nach letzterer Incenseinlegung zurückerhalten und nach einfachem Genuflex (II) auf den Credenztisch gestellt, so breitet er das Schultervelum so über die Schultern des Priesters, daß die etwa eingenähten Taschen auf die Brustseite desselben zu stehen kommen, und läutet dreimal während des Segens die

1) S. C. 7. Dec. 1844 ad 4.

Sanctusglocke, nimmt das Schultervelum nach Genuflex (I) wieder ab und legt es nach abermaliger Kniebeugung (II) gefaltet auf den Credenztisch. Mit dem Schiffchen in der Linken schwingt er stehend an seinem Platze (7) leicht das Rauchfaß, wenn er auch im Amte dienen soll.

4. Die **Akolythen** geben ein kurzes Glockenzeichen, sobald der Tabernakel geöffnet ist; abermals klingeln sie der Sanktusglocke nachschlagend[1]) je dreimal zum sacramentalen Segen. Erst nach der zweiten Incensation rückt der zweite Akolyth behutsam, um das Antependium nicht zu schädigen, den Fußschemel in die Mitte des Antrittes (16), wenn der Priester den Thron nicht mit freier Hand erreicht.

100. Missa cantata vor ausgesetztem Allerheiligsten.

1. Ist das Allerheiligste auf die angegebene Weise ausgesetzt, so beginnt der **Priester** nach Genuflex (I) auf der untersten Stufe (6) die Confessio, steigt nach derselben auf das Suppedaneum (16) und genuflectirt (I) vor Oramus te, Domine; der weitere Ritus folgt denselben Regeln, wie sie für die Privatmesse vor ausgesetztem Allerheiligsten aufgestellt wurden.[2])

Will der Priester nach dem Gloria und Credo auf dem kürzeren Wege ad sedilia gehen, so genuflectirt er auf dem Antritte (16), steigt die Stufen (20) hinab und begibt sich unmittelbar ohne abermalige Kniebeugung unterhalb der Stufen[3]) an sein Sedile (I). Wohl darf er sich setzen, aber ohne Birret auf dem Haupte.[4])

---

1) Vgl. oben S. 313 n. 5. — 2) Vergl. S. 261.
3) Ephem. lit. VIII, 242.
4) Nach Caer. ep. II, 33 n. 33 wäre Stehen entsprechender; ist das Sanctissimum mit velum verhüllt, so ist Sitzen detecto capite erlaubt. S. C. 10. Sept. 1796 ad 3.

Bleibt das Allerheiligste exponirt, so macht der Priester, bevor er den Altar verläßt, mit beiden Knieen eine Beugung (II) in der Ebene (1).

Soll auch während des Amtes eine Incensation stattfinden, so benedicirt der Priester den Incens wie gewöhnlich; incensirt aber das Allerheiligste nicht stehend, sondern nach einem Genuflexe (II) in Mitte des Antrittes (16) mit beiden Knieen auf dem Antritt (11) knieend[1]) und vor und nach der Incensation sich verneigend. Die Incensation der Bilder und Reliquien unterläßt er ganz. Damit er dem Allerheiligsten den Rücken nicht zuwende, während er selbst incensirt wird, kehrt er sich in der Ebene (26)[2]) oder auf dem Antritte (20)[3]) stehend gegen die Mitte der Stufe (1) und läßt sich incensiren.

Nach dem Evangelium sieht er bei der Incensation von der Seite (22) aus ebenfalls nach demselben Punkte (1) hin.

Beim Offertorium spricht er, nachdem er knieend das Allerheiligste von der Stufe (11) aus incensirt hat, Dirigatur — tuo während des Aufstehens, unterläßt aber die Incensation des Altarkreuzes.[4])

2. Während des Amtes spricht der **Cäremoniar** bei Incenseinlegung Benedicite . . . und incensirt den Priester ohne Inclination immer von der Mitte des Altares (1) und das Volk von der Epistelseite (40) aus, damit weder der Priester noch er selbst dem Sanctissimum den Rücken zuwende.

3. Der **Thuriferar** verrichtet seinen Dienst wie in einem Amte mit Incens; nur genuflectirt er mit

---

1) S. C. 27. Eebr. 1847.

2) Extra altare gibt Miss. in parasc. bezüglich der Händewaschung an.

3) S. C. 12. Nov. 1831 ad 52. — 4) S. C 29. Nov. 1738 ad 5.

beiden Knieen bei Ankunft im Chore und Rückkehr in die Sacristei.

4. Die **Akolythen** bieten beim Offertorium das Handwasser an den Vorderstufen (4) des Altares.

101. Reposition der Pyxis und der Monstranz ohne Leviten.

1. Der Reposition der **Pyxis** sollte nach Möglichkeit Recitation oder Gesang der beiden Strophen Tantum ergo . . Genitori,[1]) jedenfalls Panem . . und Oratio vorangehen. Der Priester, angethan mit Schultervelum,[2]) nimmt das Ciborium nach Genuflex (I) aus dem Tabernakel, umschlingt dasselbe mit dem Velum, gibt ohne Verbalzusatz[3]) den Segen, wo es Gewohnheit ist,[4]) oder wo die Kirche dem Allerheiligsten geweiht wurde,[5]) stellt nach ganzer Wendung das hl. Gefäß wieder in den Tabernakel und schließt nach Genuflex (II) zu.

2. Folgt die Reposition der **Monstranz** unmittelbar dem heiligen Opfer, so behält der Priester die Meßparamente bei;[6]) widrigenfalls zieht er Chorrock, weiße Stol und Pluviale an.[7]) Nach Genuflex (I) stellt er vielleicht unter Anwendung eines Schemels das heillige Gefäß vom Throne herab auf ein

---

1) Näh. Maier Apollinar, Allerheiligste S. 431. Regensburg 1860. S. C. 7. Jul. 1876 ad 1; 15. Apr. 1880.

2) S. C. 23. Febr. 1839; 20. Jul. 1894; 21. Febr. 1896 ad 3; in Deutschland nicht gebräuchlich, weil der Segen auch am Anfange der Funktion gegeben wird und nach Austeilung der Communion außerhalb der Messe.

3) S. C. 9. Febr. 1762. — 4) S. C. 16. Jan. 1886 ad 1—3. — 5) S. C. 30. Nov. 1895 ad 3.

6) Noch Gewohnheit in Deutschland.

7) S. C. 9. Maj. 1857 ad 4.

Corporale, das über der Mensa ausgebreitet ist, und versetzt das Altarkreuz wieder an seinen Platz. Nun steigt er nach abermaliger Kniebeugung (II) über die Stufen herab, kniet auf der untersten (6) nieder, verneigt sich bei veneremur cernui und wartet, bis Tantum ergo gesungen ist; unter Genitori,[1]) bei welchen Worten die Inclination unterbleibt,[2]) legt er nach tiefer Kopfverneigung stehend Incens ein,[3]) ohne ihn zu segnen, und incensirt das Allerheiligste knieend dreimal unter tiefer Kopfverneigung vor- und nachher. Knieend singt er ℣. Panem . . mit alleluja zur Osterzeit und während der Fronleichnamsoctav[4]) stehend ohne Dominus vobiscum und ohne Kopfverneigung bei Corporis et Sanguinis die Oration[5]) und steigt angethan mit Schultervelum auf den Antritt (16), wo er genuflektirt (I) und mit der Monstranz wie bei der Exposition den einfachen Segen erteilt, ohne Worte inzwischen zu singen[6]) oder den Segen bei sit et benedictio zu geben.[7])

Ist die Monstranz auf das Corporale niedergestellt, so verläßt der Priester nach Genuflex (II) wieder den Antritt (16) und incensirt nach Abnahme des Schultervelums das Allerheiligste nochmals in bekannter Weise, steigt wieder hinauf (16), genuflectirt (I) und versetzt entweder selbst oder mit Hilfe eines

---

1) Beide Strophen sind zu singen. S. C. 11. Jun. 1857 ad 3.

2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 65. — 3) S. C. 11. Sept. 1847.

4) In Betreff der ℣. Domine exaudi, Dominus vobiscum „servetur Rituale romanum“. S. C. 20. Nov. 1891. Diese Versikel dürften zu sprechen sein, wenn die Exposition nicht bloß latrischen Charakter hat.

5) Expletis hymno et oratione. S. C. 23. Maj. 1835; 7. Jul. 1876; 15. Apr. 1880.

6) S. C. 9. Febr. 1762; 11. Jun. 1857 ad 2.

7) S. C. 5. Febr. 1639. Benedictio heißt nach dem Zusammenhang Lobpreis und nicht Segen.

zweiten Priesters[1]) die Lunula in die von allen Seiten undurchsichtige Custodia, welche er nach Genuflex (II) verschließt und in den Tabernakel einstellt. Bevor die Tabernakelthürchen zugemacht werden, ist nochmals Kniebeugung (II) vorzunehmen. Sodann ist das Corporale zu falten und in die Bursa einzuschieben. Es besteht kein Verbot, die Monstranz selbst mit der Hostie im Tabernakel zu verwahren; die Custodia ist jedoch vor Diebeshänden sicherer.

Trifft Wettersegen, Königsgebet, Litanei, stehend[2]) Te Deum u. s. f., so sind die ℣. und Orationen vor Tantum ergo einzuschalten; nach der Oration Deus . . dürften nur Orationen ohne ℣.[3]) beigesetzt werden, z. B. für den Landesherrn[4]) oder auch andere, immer mit kurzem Schluß,[5]) welcher nach der letzten Oration sich richtet.[6]) Die ℣. Ora pro nobis . . , Benedicamus Patrem . . sollten auch zur Osterzeit ohne alleluja gesungen werden.[7])

Bei Reposition der Monstranz dient der **Cäremoniar** zur Incenseinlegung und Incensation auf dieselbe Weise wie bei der Exposition. Dasselbe ist zu agen vom **Thuriferar** und den zwei **Akolythen**; nur der zweite Akolyth rückt den Schemel gleich nach dem letzten Evangelium auf den Antritt (16), damit die Monstranz auf das Corporale herabgestellt werden kann.

Zur Oration Deus, qui nobis . . bleiben sämtliche Altardiener knieen; nur der Priester legt stehend die Fürbitte ein.

---

1) S. C. 4. April. 1879 ad 8. — 2) S. C. 27. Mart. 1779 ad 17. — 3) S. C. 7. Sept. 1850 ad 18, 19. — 4) S. C. 22. Sept. 1837. — 5) S. C. 14. Jun. 1687. — 6) S. C. 8. Apr. 1865. — 7) S. C. 3. Jun. 1892 ad 19.

d.

102. Der Celebrans in missa cantata de Requiem mit Libera.

1. Das Requiemsamt **ohne Incens** und Leviten unterscheidet sich von einer stillen Requiemsmesse nur dadurch, daß wenigstens vier Lichter brennen,[1]) Oration, Epistel, Evangelium, Präfation und Pater noster nebst den Begrüßungen des Volkes gesungen werden und immer nur eine Oration mit Sequenz trifft[2]) außer in einer missa conventualis am ersten eines Monats oder am Montag einer Woche.[3]) Während des Graduale und der Sequenz ist Sitzen gestattet.[4])

Auch das Libera unterscheidet sich rituell nicht von der bloßen Recitation des Textes.[5])

2. Soll in einem Requiemsamte **Incensation** stattfinden, so darf sie wohl beim Offertorium und bei der Wandlung, nicht aber beim Introitus und beim Evangelium vorgenommeu werden, damit weniger Feierlichkeit besteht. Der Incens wird auf gewöhnliche Weise gesegnet, und auch die Incensationsweise weicht von der gewöhnlichen nicht ab; nur unterbleibt die Beräucherung der etwa nicht entfernten Bilder und Reliquien, und der Celebrans wird allein incensirt.

Das Libera soll nicht unterbleiben.[6])

103. Dienst der drei bis vier Ministranten in einem Requiemsamte.

1. Amt **ohne Incens**. Während der Elevation läutet der Cäremoniar die Sanctusglocke. Da vor

1) S. C. 12. Aug. 1854 ad 7. 5208. — 2) S. C. 12. Aug. 1854.
3) S. C. 19. Jun. 1875. Vergl. oben S. 115.
4) S. C. 16. Mart. 1591 ad 6. — 5) Vergl. Näheres oben S. 268.
6) S. C. 13. Jun. 1891 ad 1.

dem letzten Evangelium kein Segen erteilt wird, so bleibt er an seinem Platze (4) stehen.

Zum Libera ohne Kreuzträger[1]) stellt er sich rechts zum Priester (43) und bietet Incens und Aspergill in gewöhnlicher Weise.

Die Akolythen nehmen beim Evangelium die Leuchter nicht auf die Evangelienseite (30) mit, weil der Ritus einfacher sein soll als in einem andern Amte, und aus diesem Grunde sollen auch die Fackelträger fehlen. Während der Wandlung halten sie in der Mitte (6) knieend das Meßgewand und klingeln der Sanctusglocke je dreimal nach.[2])

Beim Libera stehen sie mit den Leuchtern neben dem Priester (43) oder bei dem Kreuzträger (44).

2. Kommt in dem Amte **Incens** in Anwendung, so geschieht es nur beim Offertorium und während der Wandlung. Beim Offertorium wird der Celebrans allein incensirt. Während der Wandlung läutet der Thuriferar mit der Sanctusglocke, den Altarglöckchen immer vorschlagend; der Cäremoniar besorgt von der Epistelseite (20) aus die Incensation.

Zum Libera geht der Thuriferar mit Incens voraus und stellt sich links neben den Priester (43 oder 45*).[3])

---

1) In diesem Falle muß wenigstens auf der Tumba ein Stehkreuz aufgestellt sein.

2) Vergl. S. 313. — 3) Näheres S. 268.

Dritter Abschnitt.

Ritus der Missa solemnis mit Leviten.

104. Aspersion der Gläubigen an Sonntagen.

Initiale aus einer Ottobeurer Handschrift des 12. Jahrhunderts.

Laut Missale zieht der **Celebrans** über Albe und Stol ohne Manipel das Pluviale treffender Farbe an, geht bedeckten Hauptes an den Altar (1), aspergirt knieend (6) den Altarantritt, sich selbst und stehend die Ministri,[1]) darnach das Volk, sei es durch Umgang[2]) oder vom Chorbogen aus. In die Sacristei zurückgekehrt nimmt er Manipel und statt des Pluviale die Casula.

1) S. C. 27. Sept. 1698. — 2) S. C. 12. Sept. 1884.

2. Der **Diacon**, angezogen mit Albe, Dalmatik (planeta plicata) ohne Manipel, hält beim Accesse zur Rechten des Priesters mit der linken Hand den Flügel des Pluviale, nimmt am Altare (4) vor Genuflex (I) dem Priester das Birret ab, übergibt es dem Cäremoniar und empfängt dafür das Aspergill, welches er dem Priester überreicht.

Ist er knieend auf der untersten Stufe aspergirt worden, so begleitet er den Priester, mit der Linken das Pluviale haltend, oder bleibt am Altare stehen,[1]) schweigt beim Gesange der V. und geht am Schluß nach Genuflex (II) und Uebergabe des Birrets in die Sacristei zurück wie beim Acceß.

Trägt der Priester kein Pluviale, so schreitet er wie zur Messe voran.

3. Der **Subdiacon** zieht Albe und Tunicella (plantea plicata) ohne Manipel an und geht mit dem Priester, zur Linken das Pluviale haltend oder, wenn das Pluviale fehlt, vorangehend und bedeckten Hauptes an den Altar, gibt das Birret ab und kniet nach einfachem Genuflex auf der untersten Stufe (8) nieder und läßt sich aspergiren; alsdann steht er auf, begleitet links gehend den Priester oder wartet an seinem Platze, bis er nach der Oration mit dem Priester in die Sacristei zurückkehren kann, links bedeckten Hauptes wieder das Pluviale haltend.

4. Der **Cäremoniar** trägt, wie oben bemerkt wurde,[2]) Weihwasser, folgt den Akolythen an den Altar und geht während der Aspersion mit dem Weihwassergefäß dem Priester voran.

5. Auch der Dienst der **Akolythen** ist der gleiche, wie er früher angegeben wurde.[3])

---

1) S. C. 4. Apr. 1879 ad 4. Nur für die Kirche S. Maria in Trastevere in Rom geltend.

2) Vergl. oben S. 291. — 3) Siehe oben S. 292.

A.

105. Der Celebrans in einem levitirten Amte.

1. Der Priester legt in der Sacristei Incens ein und geht mit gefalteten Händen nach dem Diakon an den Altar, betet das Staffelgebet, wobei er bei Misereatur vestri — vobis — vos fratres gegen den Diakon und Subdiakon sich wendet, erwidert aber die Ehrenbezeigungen der Leviten bei Misereatur tui — tibi — te Pater nicht.[1])



Fig. 43. Romanisches Sedile für Priester.

Hat er den Altar incensirt, und ist er selbst incensirt worden, so betet er den Introitus, recitirt an derselben Stelle (19) das Kyrie und kann nach Genuflex unmittelbar über die Stufen hinab (20) entblößten Hauptes[2]) zum Sedile (Fig. 43.) gehen und sich bedecken, wenn er sitzt. Dasselbe ist ihm gestattet nach Recitation des Gloria, sei es, daß er denselben für-

1) S. C. 18. Aug. 1877. Ebenso in ähnlichen Fällen, z. B. bei der Incensation, beim Credo u. s. f.
2) S. C. 12. Nov. 1831 ad 13.

zern Weg oder den längern über die Vorderstufen (6) wählt; bei Inclinationen hat er das Birret abzunehmen.[1]) Die Hände legt er ohne Gremiale flach auf die Kniee.

Hat er still[2]) die Epistel gelesen, so bietet er die Rechte dem Subdiacon (20) zum Kusse, während die Linke an der Brust ruht; sodann faltet er beide Hände vor der Segnung,[3]) legt die Linke auf die Mensa (33) und macht mit der Rechten über den Subdiacon ein Kreuzzeichen.

Sind mehrere Episteln zu lesen, z. B. in Quatember-Scrutinienmessen u. s. f., so genuflectirt der Celebrans bei Flectamus genua als Mittler an Christi Stelle nicht.[4])

Nach Lesung des Graduale und Gebet Munda cor meum recitirt er zuerst still[5]) das Evangelium (36), küßt aber am Schlusse weder das Buch noch spricht er Per evangelica . ., sondern begibt sich in die Mitte (16), um Incens einzulegen und den Diacon zu segnen mit den Worten: Dominus sit in corde tuo et in labiis tuis, ut digne et competenter annunties evangelium suum. In nomine Patris et Filii ✠ et Spiritus sancti. ℟. Amen. Vor dem Kreuzzeichen werden die Hände gefaltet, und die Linke wird auf die Mensa gelegt (34). Beginnt der Diacon das Dominus vobiscum in der Ebene (46), so inclinirt der Celebrans gegen das Kreuz, wendet sich (19) gegen den Diacon und macht die treffenden Ehrenbezeigungen gegen das Kreuz; wird ihm das Evangelienbuch zum Küssen gereicht, so legt er die Handflächen auf das Buch, spricht Per evangelica . . und küßt den Anfang des Evangeliums; ist er incensirt, so stimmt er

---

1) S. C. 21. Mart. 1676. — 2) Miss. rubr. gen. I, 16 n. 3. — 3) Luk. 24, 50. — 4) Rubr. gen. I, 17 n. 3. 5) S. C. 16. Apr. 1861.

das Credo an,[1]) wenn es trifft und keine Predigt zu halten ist.[2])

2. Ist das Credo recitirt, so kann er, wie oben angemerkt wurde, zum Sedile sich begeben oder am Altare warten, bis der Text vollständig gesungen ist. Im erstern Falle entblößt er sitzend bei Incarnatus sein Haupt und verneigt sich tief, ähnlich bei adoratur; im letztern Falle steigt er auf die Stufe herab (11) und genuflectirt unter Verneigung mit beiden Knieen.[3]) Dasselbe soll immer geschehen (29) an Weihnachten und Mariä Verkündigung.

Nach Suscipe, sancte Pater schiebt er die Paten nicht unter das Corporale, sondern läßt sie außerhalb desselben (34) liegen. Bevor vom Subdiakon Wasser in den Kelch gegossen wird, faltet er die Hände und segnet das Wasser. Darnach opfert er gemeinsam mit dem Diakon den Kelch auf, legt Incens ein und wird vom Diakon nach Incensation des Altares auf der Epistelseite (19) incensirt. Während des Canon läßt er vom Diakon den Kelch ab- und zudecken.

Hat er die erste Oration vor der Communion Domine Jesu gebetet, so küßt er den Altar, wendet sich ohne Genuflex oder Verneigung zum Diakon (19), und indem er ihm seine Hände flach auf die Schultern legt, nähert er seine linke Wange ohne wirkliche Berührung der linken Wange des Diakons[4]) und spricht: Pax tecum. Nach Sumption des Blutes folgt die Austeilung der Communion und Purification der Paten.[5])

Zur Purification und Ablution tritt der Priester nicht aus der Mitte des Altares (16).[6]) Das Aus-

---

1) S. C. 15. Nov. 1592. — 2) S. C. 16. Mart. 1591 ad 8.
3) Rubr. gen. I, 17 n. 3. Näh. Mühlbauer, decr. I, 654.
4) S. C. 23. Maj. 1846.
5) Ritus s. unten n. 121. Misereatur — Indulgentiam wird gegen den Diacon gewendet gesprochen.
6) S. C. 22. Jul. 1848.

trocknen und Decken des Kelches überläßt er dem Subdiacon; spricht Ite nicht, wohl aber gegen den Altar gewendet nach Kopfverneigung Benedicamus und Requiescant.[1]) Der Segen darf von einem einfachen Priester nur unter einem Kreuze erteilt werden.[2])

Nach dem letzten Evangelium steigt der Priester über die Vorderstufen herab, macht tiefe Verneigung (Genuflex) vor dem Altare, nimmt das Birret und geht bedeckten Hauptes an letzter Stelle in die Sacristei zurück.

106. Dienst des Diacon in einem levitirten Amte.

1. Von Anbeginn bis Introitus.

Nach der Handwaschung zieht der Diacon in der Sacristei an demselben Tische,[3]) wie er dem Priester dient, unter Recitation der vorgeschriebenen Gebete[4]) Humerale — Dalmatika (planeta plicata) an, unterstützt[5]) nach Bedarf den Priester bei der Ankleidung, nimmt das Schiffchen in die linke Hand und bietet mit der Rechten das Löffelchen unter einer Verneigung gegen den Presbyter mit den Worten: Benedicite, pater reverende! Sodann legt er die Rechte an die Brust und gibt nach der Incenseinlegung das Schiffchen und Löffelchen dem Cäremoniar zurück. Vor dem Ausgange aus der Sacristei inclinirt er noch,[6]) zur Rechten des Priesters stehend und das Birret haltend, gegen das Kreuz und den Presbyter und geht diesem bedeckten Hauptes und mit gefalteten Händen an den

---

1) S. C. 7. Sept. 1816 ad 36. — 2) S. C. 16. Mart. 1591 ad 3. — 3) S. C. 16. Mart. 1833.

4) Zur Dalmatik: Indue me, Domine, indumento salutis et vestimento lætitiæ et dalmatica justitiæ circumda me semper.

5) S. C. 13. Jun. 1676.

6) In usum Ord. Min. 18. Dec. 1779 ad 20. n. 4395

Altar voran; ist der Zugang von der Epistelseite aus, so tritt er an den Stufen (4) ein paar Schritte zurück und verneigt sich mit dem Birret in der Rechten gegen den vorübergehenden Priester.

Am Altare stellt er sich in der Ebene an die Rechte des Celebrans (4), nimmt aus dessen Händen das Birret, genuflectirt (I) und übergibt dasselbe nebst dem eigenen dem Cäremoniar. Während des Stufengebetes bekreuzt er sich bei in nomine Patris — adjutorium — indulgentiam; macht bei gloria Patri eine tiefe Kopf-, bei Confiteor — indulgentiam eine tiefe Körper-, bei Deus, tu — oremus eine mittlere Körperverneigung; wendet sich gegen den Priester bei misereatur tui — tibi — te pater und klopft bei mea culpa dreimal an die Brust.

Nach dem Stufengebete steigt er zur Rechten des Priesters mit gefalteten Händen die Stufen des Altares hinauf, genuflectirt (I)[1]) auf dem Suppedaneum (17), ohne die Hände aufzulegen, und bietet wie in der Sacristei das Löffelchen zur Incenseinlegung,[2]) nach derselben das Rauchfaß.

Während der Incensation genuflectirt er gleichzeitig mit dem Subdiacon, in der Linken den Rückteil des Meßgewandes haltend, 1) vor (I) Beräucherung des Kreuzes resp. Tabernakels; 2) nach (II) derselben; 3) wenn Bilder oder Reliquien auf der Evangelienseite zu incensiren sind, nach dieser Incensation zum Weggang aus der Mitte; beim Vorübergehen am Kreuze resp. Tabernakel; am Schlusse nimmt er auf der Epistelseite (20) das Rauchfaß zurück und incensirt den Priester von der Ebene (29) aus dreimal, vor- und nachher inclinirend.

---

1) S. C. 30. Dec. 1881 ad 2 verwies auf Rubriken und probatos auctores.
2) S. C. 5. Sept. 1648 ad 4.

2. Vom Introitus bis zur Oration.

Hat er das Rauchfaß dem Cäremoniar übergeben, so macht er, zur Rechten des Priesters (25) stehend, ein Kreuz bei Beginn des Introitus und eine Inclination bei gloria Patri, antwortet bei Kyrie und begibt sich, wofern der Priester nicht ad sedilia geht, an seinen Platz (6), wo er genuflectirt (I).

Bei Intonation des Gloria beugt er das Knie (I), geht langsam an die rechte Seite des Priesters (17) und betet, in der Rechten die Canontafel haltend, gleichzeitig submissa voce mit dem Priester und unter gleichen Inclinationen bei den unten angemerkten Worten den Text mit; vor cum s. Spiritu stellt er die Tafel an ihren Platz und macht ein Kreuz.

a. Wartet der Priester am Altare, bis vom Chore das Gloria gesungen ist, so tritt der Diacon nach Recitation des Textes und nach gemachter Kniebeugung (II) auf dem Suppedaneum an seinen vorigen Platz (6) und inclinirt, wenn vom Chore die Worte adoramus — gratias agimus — Jesu — deprecationem nostram gesungen werden.

b. Begibt sich der Priester ad sedilia und zwar auf kürzerem Wege, d. h. vom Suppedaneum (16) aus, so geht der Diacon nach einem Genuflexe (II) zur Rechten des Priesters (17) demselben über die Seitenstufen (20) dahin voraus; wird der längere Weg (1) gewählt, so genuflectirt (II) er auf dem Suppedaneum (17) und wieder (II) unten auf der Stufe (7), um ohne Birret den Weg zu seinem Sitze (II) fortzusetzen. Hier schlägt er dem Presbyter den Rückteil des Meßgewandes über das Sedile (I) zurück, bietet Birret und setzt sich nach einer Inclination vor Priester und Subdiakon, nachdem er auch den Rückteil seiner Dalmatika über das Sedile zurückgeschoben hat; das Birret nimmt er sich ab und inclinirt sitzend, wenn oben bemerkte Worte vom Chore verständlich gesungen

werden. — Gegen Schluß des Gloria steht er entblößten Hauptes auf und begibt sich, nachdem er sein und des Priesters Birret auf das Sedile (II) gelegt und im Vorübergehen vor dem Celebrans inclinirt hat, an die Vorderseite des Altares (4), wo er den Priester nicht bloß vortreten läßt, sondern auch durch eine Verneigung zu ehren sucht; gleichzeitig mit den andern Dienern macht er nun an der Stufe selbst (7) Genuflex (I) und kehrt auf seinen Platz (6) zurück.

3. Von der Oration bis Credo.

Nach Dominus vobiscum genuflectirt (II) er, geht auf der Stufe dem Presbyter auf die Epistelseite (9) nach und conformirt sich demselben in Betreff der Inclinationen; verläßt der Cäremoniar das Buch, so assistirt er daselbst (20) fortan bei der noch treffenden Oration, der Epistel und dem Graduale. Während der Segnung des Diacons tritt er mehr gegen die vordere Ecke des Suppedaneums (14) und kehrt darnach an seinen Platz (6) zurück, wo er genuflectirt (I).

Wendet sich der Priester auf die Evangelienseite, so genuflectirt (II) der Diacon wieder und legt das Evangelienbuch, mit dem Schnitte gegen das Kreuz gerichtet, auf die Mensa (34); nach einer Kniebeugung (III) in Mitte des Suppedaneums (11) stellt er sich auf die Evangelienseite rückwärts zwischen Priester und Subdiacon (24) und verneigt sich allenfalls beim Namen Jesus gegen das Kreuz.

Nach Recitation des Evangeliums genuflectirt er in Mitte des Altares (17) zur Rechten des Priesters, läßt wie gewöhnlich Incens einlegen und tritt nach einem Genuflex (II) auf die erste Stufe herab, wo er seitwärts (12) mit beiden Knieen niederkniet und tief verneigt das Munda betet. Darnach steht er auf, nimmt das Buch von der Mensa (34), kniet, dasselbe in beiden Händen haltend, unmittelbar gegen den

Priester gewendet, nieder (17) und bittet um den Segen mit den Worten: Jube, domne, benedicere; verneigt läßt er sich segnen, antwortet mit Amen, küßt die Hand, auch wenn der Celebrans gleichen oder niedern Standesrang haben sollte,[1]) und steigt, ohne einen zweiten Genuflex zu machen, über die Stufen herab in die Ebene (1), wo er gleichzeitig mit dem Subdiacon die Kniee beugt (II), um auf der Evangelienseite (46) in schiefer Stellung mit dem Gesichte nach der Seite (Norden) hin oder auf dem Ambo[2]) Platz zu nehmen.

Hier beginnt er, mag das Buch vom Subdiacon gehalten werden oder auf einem Pulte[3]) ruhen, mit Dominus vobiscum, legt die linke Hand auf das geöffnete Buch, dann auf die Brust, während er mit der Rechten zuerst den Anfang des Evangelientextes und dann sich selbst dreimal bekreuzt, und singt Sequentia rc. Darauf incensirt er das Buch dreimal (2, 1, 3), vor- und nachher sich gegen dasselbe verneigend, und fährt fort, mit gefalteten Händen den Text langsam und deutlich zu singen. Beim Namen Jesus verneigt er sich gegen das Buch, weil es Worte Christi enthält, beim Namen Maria oder des Tagesheiligen ebenfalls, wenn nicht etwa ein Bild in der Nähe den Vorzug verlangt; bisweilen hat er zu genuflectiren. Hat er am Schlusse dem Subdiacon mit der Rechten kurz den Anfang des Textes gezeigt, so nimmt er das Rauchfaß, tritt an den Altar (1), genuflectirt (I), incensirt seitwärts (5) den Priester unter Inclination vor- und nachher dreimal und stellt sich ohne wiederholte Kniebeugung an seinen Platz (6).

4. Vom Credo bis zum Sanctus.

Wird das Credo intonirt, so betet der Diacon nach einem Genuflex (I) vor dem Emporsteigen auf

1) S. C. 22. April. 1690; 31. Maj. 1817.
2) S. C. 7. Nov. 1592. — 3) S. C. 16. Mart. 1591.

das Suppedaneum rechts vom Priester (17) submissa voce den Text wie beim Gloria mit, macht eine Kniebeugung bei incarnatus — homo factus und eine Kopfverneigung bei Jesum, adoratur und am Schlusse ein großes Kreuz.

a. Verbleibt der Priester während des Gesanges am Altare, so haben Priester und Leviten während des Incarnatus auf dem Suppedaneum (13, 12) zu genuflectiren [1]) und zu incliniren.[2]) Darnach beugt der Diacon an seinem Platze (6) das Knie (II), holt am Credenztische Bursa mit Corporale und breitet letzteres zur Rechten des Priesters (17) stehend auf der Mensa ganz aus, lehnt die Bursa an die Rückwand der Evangelienseite (35) und kehrt nach einer Kniebeugung (II) oben (17) an seinen Platz (6) zurück.

b. Geht der Priester ad sedilia, — auf kürzerem (20) oder längerem (1) Wege, — so beachtet der Diacon die nämlichen Regeln wie beim Gloria. Bei incarnatus — homo factus est verneigt er sich sitzend (knieend an Weihnachten und Mariä Verkündigung) und entblößten Hauptes gleich den im Chore befindlichen Clerikern; [3]) sodann aber steht er auf, macht ohne Birret gegen den Priester eine tiefe und gegen den Subdiacon eine mittlere Verneigung, genuflectirt (III) in Mitte des Altares (1), wenn der Credenztisch (48) auf der Evangelienseite steht, und nimmt an demselben die Bursa mit Corporale so in die beiden Hände, daß sie mit der Oeffnung seinem Gesichte zugekehrt ist und an den vorderen Ecken zwischen den zwei Daumen und Zeigefingern ruht, während die übrigen Finger durch Unterstützung den Rückteil in horizontaler Lage erhalten. In die Mitte des Altares (1) zurückgekehrt genuflectirt (I) er wieder, steigt die Stufen empor, zieht mit der Rechten

---

1) Rubr. gen. II, 17 n. 3. — 2) S. C. 23. Maj. 1846. — 3) S. C. 15. Jun. 1895.

das Corporale aus der Bursa und breitet dasselbe, wenn die Linke die Bursa mit der Oeffnung gegen das Kreuz an die Rückwand der Evangelienseite (35) gelehnt hat, mit beiden Händen ganz aus. Nach einem Genuflexe (II) auf dem Suppedaneum (16) steigt er über die Seitenstufen (20) herab, inclinirt wieder tief gegen den Priester und mitteltief gegen den Subdiacon, setzt sich und bedeckt das Haupt. Bei adoratur nimmt er das Birret ab und verneigt sich sitzend; am Schlusse erhebt er sich nach Abnahme des Birrets, legt sein eigenes und jenes des Priesters bei Seite und kehrt nach einer Inclination vor dem Presbyter am Sedile und an der Vorderstufe (4) und nach einem Genuflexe (I) an seinen Platz (6).

Nach Dominus vobiscum genuflectirt (I) er gleichzeitig mit dem Subdiacon und tritt an die Rechte des Priesters (17), übergibt demselben, während die Linke an der Brust ruht, mit der Rechten Paten samt Hostie und schenkt mit der Rechten Wein in den purificirten Kelch, indeß der linke Daumen das Purificatorium an den Kelchknauf hält; hat er das Weinkännchen dem Cäremoniar zurückgegeben, ohne es zuvor auf die Mensa zu stellen, und ist vom Subdiacon Wasser eingegossen,[1]) so sucht er mit dem Purificatorium um den rechten Zeigefinger gewickelt die im Innern des Kelches hängenden Tröpfchen Weines zu entfernen und übergibt, wenn das Purificatorium in gleichen Hälften neben das Corporale (34) hingelegt ist und die linke Hand an der Brust ruht, mit der Rechten dem Priester den Kelch, unterstützt denselben (oder den Arm des Priesters) mit aufwärts gekehrten Fingern und betet mit erhobenen Augen das **Offerimus** mit. Ist der Kelch niedergestellt, so deckt er ihn mit der Palla zu und übergibt dem Subdiacon die Paten.

---

1) Wein- und Wasserkännchen sollen zur Schonung der Altartücher nie auf die Mensa gestellt werden.

Nun folgt Incenseinlegung wie bei Introitus. Während der Incensation des Kelches hält der Diacon mit der Rechten von oben den Fuß des Kelches, rückt während der Beräucherung des Kreuzes resp. Tabernakels den Kelch auf den Rand des Corporale (34) gegen die Epistelseite und genuflectirt wie beim Introitus, ohne den Text Dirigatur mitzubeten. Hat er auf der Epistelseite (20) das Rauchfaß erhalten, so tritt er in die Ebene (29) und incensirt von da aus den Priester dreimal, vor- und nachher inclinirend. Sodann geht er um die Ecke herum in die Mitte der Vorderstufen (1), genuflectirt (I) und incensirt den Presbyter assistens, die Ehrendiaconen, Dignitäre, Canoniker in Chorkleidung, Pfarrer in je zwei,[1]) Priester in Chorröcken in je einem Zuge,[2]) zuletzt ohne vorgängige Inclination zweimal den Subdiacon; nun wendet er sich auf seinem Platze (8) gegen die Epistelseite, um selbst zweimal vom Cäremoniar incensirt zu werden. Ist die Zeit nicht verstrichen, so betet er ohne Verneigung gegen den Altar gekehrt stehend das Suscipiat und verbleibt an seinem Platze (6), bei gratias agamus — Deo nostro, ebenso in der Marianischen Präfation bei Jesus mitinclinirend.

5. Vom Sanctus bis zur Communio.

Noch vor Ende des Präfationsgesanges genuflectirt (I) der Diacon auf seiner Stufe (6) und begibt sich an die Rechte des Priesters (17), wo er mäßig geneigt das Sanctus — in excelsis, aufrecht und sich bekreuzend das Benedictus und Hosanna mitbetet.

---

1) S. C. 24. Febr. 1680 ad 3.

2) Miss. rubr. gen. II, 7 n. 10; S. C. 15. Mart. 1608; 30. Jan. 1616. Nach Caer. ep. I, 23. n. 30 wäre die Reihenfolge: Kaiser, König, Bischof, Fürst, Dignitäre, Canoniker, Magistratsherren, Barone u. s. f.

Nach einem Genuflexe (II) auf der Epistel- und einem zweiten (I) auf der Evangelienseite assistirt er hier (18) mit gefalteten Händen beim Buche und wendet nötigenfalls, um dem Priester den Text nicht zu verdecken, mit der Linken oben die Blätter um, während die Rechte an der Brust liegt.

Bei **Quam oblationem** genuflectirt (I) er und kniet, wenn nicht etwa zu consecrirende Hostien in einem Ciborium abzudecken sind, alsogleich auf dem Suppedaneum etwas rechts vom Priester (12) nieder und hält während der Elevation der Hostie mit der Linken den Rückteil des Meßgewandes in die Höhe, während er verneigt mit der Rechten nach Gewohnheit sich bekreuzt. Ehe der Priester nach dieser Elevation genuflectirt, erhebt er sich und macht (wenn die Partikeln zugedeckt sind) die Kniebeugung mit (II), legt die Palla des Kelches auf die Mensa und kniet alsogleich (statim) an der vorigen Stelle (12) wieder nieder, um die Casula halten zu können. Hat er sich bekreuzt, so steht er auf, deckt in diesem wie in den kommenden Fällen zuerst den Kelch zu und genuflectirt (II) darnach mit dem Priester. Letzterem sei stets der Fuß der Pallaverzierung zugekehrt.

Ohne eine abermalige Kniebeugung begibt er sich wieder zum Buche (18), genuflectirt (I) bei Ankunft und conformirt sich dem Priester nicht in Bezug auf Inclination, Brustklopfen bei Nobis .., außer bei Agnus Dei.[1])

Früh genug vor **Per quem** .. kehrt er unter Genuflexion auf der Evangelien- (II) und Epistelseite (I) an die rechte Seite des Priesters (17) und legt bei Sanctificas ... die Finger der Rechten auf den Fuß des Kelches; darnach deckt er den Kelch ab, genuflectirt (I) und hält mit der Rechten wieder den Kelchfuß bei per ipsum ... Ist der Kelch gedeckt und der Genuflex (II) repetirt, so kehrt er an seinen Platz (6) zurück.

---

1) S. C. 30. Dec. 1881 ad 4. Näh. Ephem. lit. 1895 pag. 182.

Etwa bei **Dimitte nobis** genuflectirt (I) er und stellt sich auf die rechte Seite des Priesters (17), um die mit dem Purificatorium abgestreifte und zwischen demselben festgehaltene Paten mit der Rechten dem Priester bieten zu können. Vor per eumdem.. deckt er den Kelch ab und genuflectirt (I), und vor Agnus, ohne inzwischen den Kelch zu halten, deckt er wieder und erneuert die Kniebeugung (II).

Das **Agnus Dei** spricht er still verneigt mit und klopft mit der Rechten bei miserere — dona an die Brust, an welcher auch die Linke ruht; nach demselben kniet er mit beiden Knieen und mit dem Gesichte gegen den Priester gewendet auf dem Suppedaneum (17) nieder, erhebt sich aber bald wieder, um nach der ersten Oration gleichzeitig mit dem Priester, ohne den Altar mit den Händen zu berühren, die Mensa (34) zu küssen. Darauf wendet er sich gegen den Priester, verneigt sich, legt seine Hände unter dessen Arme[1]) und empfängt den Friedenskuß; hat er mit Et cum spiritu tuo geantwortet und sich wieder verneigt, so genuflectirt (II) er und wendet sich in der Ebene (1) ohne Wiederholung der Kniebeugung und ohne Inclination gegen den Subdiacon und gibt ihm unter den Worten: Pax tecum, die Hände auf dessen Schultern legend, das osculum und verneigt sich. Nach einem Genuflex (I) unten (1) begibt er sich auf die Evangelienseite (18) zum Buche und assistirt; bei Domine, non sum dignus klopft er verneigt an die Brust, ohne mitzubeten, und verneigt sich wieder während der Sumption des hl. Leibes und Blutes.

6. Von der Communion bis zum Schluß.

a. Zur Austeilung der hl. Communion wechseln die Leviten nach der Sumption des hl. Blutes unter je zwei Genuflexen die Stellungen; der Diakon

---

1) S. C. 23. Maj. 1846.

(17) schließt den Tabernakel auf, genuflectirt (I) und singt, nachdem er die Pyxis auf das Corporale gestellt und geöffnet hat, nach Kniebeugung (I, II) auf der Seite (29) tief verneigt (knieend) das Confiteor. Nach Misereatur nimmt er die Paten vom Altare (35), hält sie zur Communion zuerst sich und dem Subdiacon (12, 13)[1]) unter das Kinn und an der Communionbank hinter dem Priester nach rechts gehend unter den Mund der Gläubigen; nicht darf er dem Priester die Pyxis tragen und die Paten dem Subdiacon überlassen.[2]) Nach Schluß der Austeilung macht er dieselbe Wendung wie der Priester, legt die Paten auf den Altar (35), schließt das Ciborium nach Genuflex (II) und stellt es in den Tabernakel. Hat er genuflectirt (II) und den Tabernakel zugeschlossen, so begibt er sich wieder auf die Evangelienseite (18).

b. Wird die Communion nicht ausgeteilt, oder ist sie ausgeteilt worden, so schlägt der Diacon in dem auf die Seite (36) gerückten Missale die treffende Communio auf und trägt, nachdem der Subdiacon Wein und Wasser in den Kelch eingegossen hat, das Buch mit dem Pulte auf die Epistelseite (33), genuflectirt der Bequemlichkeit halber aber nur hinter dem Presbyter (6) beim Vorübergehen. Hat er das Pult in gerader Richtung auf die Mensa gestellt, so assistirt er dem Priester während der Communion, kehrt mit demselben in die Mitte (6) und genuflectirt, wenn er kommt (I), und wenn er nach Dominus vobiscum von der Mitte aus dem Presbyter wieder auf die Epistelseite (19) folgt (II).

Während der **Postcommunio** bleibt er hinter dem Priester (9) stehen, begleitet ihn nach Schluß derselben wieder in die Mitte (6) und genuflectirt (I), wenn er ankommt, und bevor er sich (nicht jedoch bei

1) Miss. rubr. gen. II, 10 n. 9. — 2) S. C. 13. Jun. 1676 ad 2.

Benedicamus oder Requiescant) auf seiner Stufe seitwärts (8) umwendet (II), um das Ite zu singen.

Darnach kniet er auf der Stufe (12) nieder,[1] bekreuzt sich verneigt während des hl. Segens und stellt sich, wenn er mit Amen geantwortet hat, auf dem Suppedaneum der Evangelienseite (24) rückwärts zwischen Priester und Subdiacon. Hier genuflectirt er bei den Worten Et verbum caro factum est und tritt nach einem Genuflex (I) in Mitte des Suppedaneums (17) (wenn keine weitere Function mehr trifft, z. B. Wettersegen, Exposition des Allerheiligsten) an die Vorderstufe (4) herab, singt die allenfalls treffenden V. und genuflectirt (II), um nach Darreichung der Birrete in die Sacristei zurückzukehren.

Anmerkung. 1. Planeta plicata wird mit der stola latior vor Munda cor meum bis nach Purification des Kelches vertauscht.

2. In Ermangelung eines Cäremoniars assistirt der Diacon auch in jenen Fällen beim Buche, in welchen sonst der Cäremoniar dies zu thun hat; so beim Introitus, den Orationen, der Lection, Secrete, Präfation, Pater noster, Postcommunion.

107. Dienst des Subdiacon in einem levitirten Amte.

1. Von Anbeginn bis Introitus.

Der Subdiacon wascht die Finger und zieht unter Recitation der vorgeschriebenen Gebete[2]) Humerale, Albe, Cingulum, Manipel und Tunicella (planeta plicata) an. Während Incens eingelegt wird, hält er links vom Priester stehend die Hände gefaltet; darnach

---

1) S. C. 25. Sept. 1852 ad 3.

2) Zur Tunicella: Tunica jucunditatis et indumento laetitiae induat me Dominus.

nimmt er mit der Rechten das Birret, macht vor dem Sacristeikreuze und dem Presbyter eine tiefe Kopfverneigung und geht bei gefalteten Händen dem Diacon an den Altar voran. Befindet sich die Sacristei auf der Evangelienseite, so bleibt er etwa 80 Cent. von der Altarstufe (5) entfernt stehen, macht entblößten Hauptes vor dem vorübergehenden Diacon und Celebrans eine Verneigung und darnach vor dem Altarkreuze resp. Tabernakel zur Linken des Priesters (5) eine Kniebeugung (I).

Ist das Birret dem Cäremoniar übergeben, so bekreuzt er sich bei in nomine Patris— adjutorium und indulgentiam, neigt bei Gloria Patri den Kopf, bei Confiteor bis einschließlich misereatur vestri . . . den Oberleib und respondirt die vorgeschriebenen Gebete bei den Worten misereatur tui — tibi pater — te pater gegen den Presbyter gewendet; sodann steigt er zur Linken des Letzteren auf das Suppedaneum (18) und genuflectirt (I) gleichzeitig mit dem Diacon, ohne die Hände auf den Altar zu legen.

Während der Incensation des Altares hält er mit der Rechten den hinteren Teil des Meßgewandes und genuflectirt 1. vor der Incensation des Kreuzes resp. Tabernakels, 2. nach derselben, 3. bevor er die Mitte (16) verläßt, wenn Bilder incensirt werden, und 4. so oft er in der Mitte (16) vorübergeht. Darnach begibt er sich bei gefalteten Händen in die Ebene der Epistelseite (29) und stellt sich links vom Diacon gegen den Celebrans, ohne jedoch die Verneigungen des incensirenden Diacons mitzumachen.

2. Vom Introitus bis zu den Orationen.

Während des Introitus steht er rechts vom Diacon (26), macht Kreuz am Anfange und Inclination bei Gloria Patri, respondirt auf Kyrie und kehrt

in die Mitte des Altares (1) zurück, wofern der Celebrans nicht unmittelbar von der Epistelseite aus (19) sich ad sedilia begibt. So oft er von irgend einer Seite des Altares in die Mitte vor das Kreuz (Tabernakel) tritt, oder so oft er von der Mitte auf eine Seite sich entfernt, macht er, wie zum Gruße (I), so zum Abschiede (II) in der Mitte Kniebeugung in gradu. So im gegebenen Falle.

Stimmt der Celebrans das **Gloria** an, so genuflectirt (I) der Subdiacon gleichzeitig mit dem Diacon, steigt die Stufen empor, hält links vom Priester (18) stehend mit der Linken die Canontafel, während die Rechte an der Brust liegt, und betet still, gleichzeitig, nicht abwechselnd [1]) sprechend, bei adoramus . . . inclinirend die Worte des Gloria mit. Vor cum sancto Spiritu lehnt er die Tafel wieder an und macht ein Kreuz. Sodann genuflectirt er (II) wieder gemeinsam mit dem Diacon, kehrt an seinen gewöhnlichen Standort (1) zurück und inclinirt, wenn vom Chore die Worte adoramus — gratias agimus — Jesu — deprecationem nostram verständlich gesungen werden.

Begibt sich der Priester nach Recitation des Gloria auf kürzerem Wege (20) ad sedilia, so tritt der Subdiacon nach einem Genuflexe (II) auf dem Suppedaneum (18) unmittelbar über die Seitenstufen (20) voraus. Bei Wahl des längeren Weges genuflectirt (II) er auf dem Suppedaneum (18) und bald darauf unten an den Stufen (5); ist er vor dem Diacon gehend an seinem Sedile links vom Priester (III) angekommen, so hält er dem Priester beim Niedersitzen den hinteren Teil der Casula zurück und setzt sich, nachdem er zuvor noch mit dem Birret in der Rechten

---

1) S. C. 22. Apr. 1871 ad 5.

vor dem Priester und dem Diacon eine Verneigung gemacht und den Rückteil seiner Tunicella sich zurückgeschlagen hat. Bei den oben angeführten Worten nimmt er mit der Rechten das Birret ab, während die Linke flach auf den Knieen liegen bleibt, und inclinirt sitzend gegen das Kreuz gewendet. Auf das gegebene Zeichen des Cäremoniars zieht er das Birret ab, steht auf und geht nach einer Inclination vor dem Priester an den Altar voraus, woselbst (5) er gemeinsamen Genuflex macht.

3. Von den Orationen bis zum Credo.

Wenn der Priester nach Dominus vobiscum sich auf die Epistelseite (19) wendet, folgt der Subdiacon nach gemachter Kniebeugung dahin (4), nimmt seinerzeit ohne Schultervelum[1]) vom Cäremoniar das **Epistelbuch** so in die Hände, daß der Schnitt in der Linken ruht, kehrt in die Mitte (1), um zu genuflectiren (II),[2]) und singt,[3]) das Buch in beiden Händen haltend oder auf ein Stehpult legend,[4]) an seinem Platze auf der Epistelseite (4) mit dem Gesichte gegen den Altar gekehrt, die treffende Epistel; beim Worte Jesus verneigt er sich gegen das Altarkreuz, bei Maria oder dem Namen des Tagesheiligen gegen das Buch, resp. etwaige Bild. Hat er das Buch geschlossen, so macht er ebenfalls in der Mitte eine Kniebeugung (I), geht um die Ecke des Altares (2) herum, küßt knieend und gesenkten Hauptes auf der obersten Stufe (20) zuerst die Hand des Priesters, empfängt dann den priesterlichen Segen,[5]) steht auf, übergibt das Epistel-

1) S. C. 4. Febr. 1871 ad 2. — 2) Rubr. gen. I, 6 n. 4. — 3) S. C. 14. Jun. 1692. — 4) S. C. 16. Mart. 1591.

5) Dieser Segen wird nach der Lesung erteilt, weil der Subdiacon Johannes den Täufer vertritt und Christus als Segenspender erst folgte. Durand. rat. IV. c. 16. 17.

buch dem Cäremoniar oder legt es auf die Ecke (33) der Mensa, nimmt das Meßpult und trägt es unter einer Genuflexion (III) in der Mitte des Altares (1) hinter dem Diacon auf die Evangelienseite (36), wo er dasselbe in schiefer Richtung niederstellt und dem Priester antwortet und assistirt.

Hat er laus tibi Christe respondirt, so rückt er das Buch mehr gegen die Mitte der Mensa (35), genuflectirt (I) neben dem Priester stehend (18) vor dem Kreuze und kehrt, wenn **Incens** eingelegt ist, nach einer Kniebeugung (II) oben (18) in die Ebene herab (1), wo er wartet, bis er nach gemeinsamer Genuflexion (II) zur Linken des Diacon auf die Evangelienseite (46) sich begeben kann. Hier nimmt er das Buch aus der Hand des Diacon und hält es, ohne je zu incliniren oder zu genuflectiren, demselben geöffnet vor Augen; am Schlusse läßt er den Anfang des Evangeliums, auch wenn der Diacon auf einem Ambo stehend sang,[1]) vom Priester küssen (19), inclinirt gegen denselben, genuflectirt (II) vor dem Kreuze (21) und übergibt, unter Wendung gegen das Kreuz über die Stufen (7) herabtretend, das geschlossene Buch in der Ebene (1) dem Cäremoniar. Ein Recht, das Evangelienbuch küssen zu dürfen, steht auch dem Bischof in seiner Diöcese,[2]) nicht außerhalb derselben,[3]) einem Cardinal, König und Kaiser[4]) zu.

4. Vom Credo bis zum Sanctus.

Stimmt der Priester das Credo an, so genuflectirt (I) der Subdiacon an seinem Platze (1) gleichzeitig mit dem Diacon und hält mit der linken Hand

---

1) S. C. 9. Febr. 1867. — 2) S. C. 17. Sept. 1611. 3) S. C. 23. Oct. 1618. — 4) S. C. 23. Mart. 1593; 2 Aug. 1603.

auf dem Suppedaneum (18) dem Priester die Canontafel vor Augen, recitirt still den Text mit, genuflectirt bei Incarnatus, inclinirt bei Jesum, adoratur und macht am Schlusse nach Niederstellung der Tafel das Kreuzzeichen. Sodann kehrt er nach einem Genuflexe (II) oben (18) an seinen Platz (1) zurück und kniet, während der Chor das incarnatus — homo factus est singt, auf der obersten Stufe (13) neben dem Presbyter unter einer Kopfverneigung nieder oder tritt, wenn der Presbyter ad sedilia geht, wie beim Gloria entweder auf dem kürzeren (20) oder längeren Wege (1) dahin voraus und inclinirt entblößten Hauptes während der angeführten Worte. Entfernt sich der Diacon nach homo factus est, um das Corporale auszubreiten, so bleibt der Subdiacon am Sedile mit dem Birrete in der rechten Hand stehen, entgegnet die Verneigungen des Diacons und setzt sich wieder nach dessen Rückkehr, nachdem er sich die Tunicella zurückgeschlagen hat. Bei adoratur nimmt er das Birret nochmals ab, inclinirt und begibt sich auf das Zeichen des Cäremoniars wie beim Gloria an den Altar (5).

Wenn der Priester das Oremus gesungen hat, — mag Credo treffen oder nicht, — so deckt der Subdiacon nach einer Kniebeugung (II) an der Stufe (1) das Kelchvelum am Credenztische ab, wenn es der Cäremoniar nicht besorgt, umschlingt sich mit dem Schultervelum, nimmt den **Kelch** ohne Velum (mit Corporale in der Bursa, wenn das Credo ausfiel) in die verhüllte linke Hand und deckt mit dem rechten Flügel des Velums den obern und vordern Teil des Kelches. So trägt er den Kelch — unter einer Kniebeugung (III) in der Mitte (1) — auf die Epistelseite (33), purificirt ihn mit dem Purificatorium und gießt, wenn er dem Diacon das Weinkännchen geboten, nach benedicite, pater reverende aus dem Kännchen oder mit dem Löffelchen ein wenig Wasser bei den Worten

aquae et vini mysterium ein, ohne je ein Kännchen auf die Mensa zu stellen. Hat er die Patene mit der verhüllten rechten Hand so in Empfang genommen, daß die hohle Fläche gegen seine Brust gekehrt ist, so deckt er die noch sichtbare Hälfte mit dem linken Seitenteile des Velums und kehrt an seinen Platz (1) zurück, wo er bei Ankunft genuflectirt (I).[1]) Hier bleibt er stehen und betet in Abwesenheit des Diacon das Suscipiat; nur genuflectirt (IV) er gegen den Altar und inclinirt gegen den Diacon vor und nach der ihm erwiesenen Incensation.

Gegen Schluß der Präfation macht er mit dem Diacon eine Kniebeugung (I) und betet zur linken Seite des Priesters (18), wo es Gewohnheit ist,[2]) gesenkten Körpers das **Sanctus** mit und schlägt, ohne beim Benedictus ein Kreuzzeichen zu machen, aber aufrecht stehend etwa mit der linken Hand den Canon auf. Nach einem Genuflexe (II) oben (18) kehrt er an seinen Platz (1) zurück.

5. Vom Sanctus bis zur Communio.

Während der Wandlung kniet er auf der untersten Stufe (6) oder auf dem Suppedaneum (13) nieder und verneigt sich während der Elevation, ohne ein Kreuz zu machen.

Gegen den Schluß des **Pater noster** genuflectirt (I) er gleichzeitig mit dem Diacon unten (1), gibt auf dem Suppedaneum (20) dem Diacon die Patene und dem ersten Akolythen das Velum und kehrt nach einer Kniebeugung (II) oben an seinen Platz (1) zurück.

Bei **Pax Domini** genuflectirt (I) er wieder unten (1), begibt sich zur Linken des Presbyters (18),

---

1) Rubr. gen. II, 7 n. 9. — 2) S. C. 12. Nov. 1831.

betet nach Genuflex (II) inclinirt das Agnus Dei mit und klopft bei miserere — dona nobis leicht an die Brust,[1]) an welcher die Linke angelegt ist; darnach genuflectirt (II) er und nimmt seinen Platz (1) wieder ein.

Seinerzeit wendet er sich ohne Genuflex gegen den Diacon, inclinirt vor und nach dem Empfange des **Pax**, respondirt Et cum spiritu tuo und genuflectirt (IV) am Schlusse gleichzeitig mit dem Diacon; hat er den Pax den etwa anwesenden und mit Chorröcken bekleideten Presbytern und zuletzt dem Cäremoniar übergeben, so tritt er nach einer Kniebeugung (I) an den Stufen (1) auf die rechte Seite des Presbyters (17).

6. Von der Communio bis zum Schluß.

a. Wird die Communion ausgeteilt, so wechselt der Subdiacon nach Domine, non sum dignus unter zwei Genuflexen (II, I) mit dem Diacon den Platz (18), verläßt gleichzeitig mit demselben nach Oeffnung des Tabernakels und der Pyxis unter Kniebeugung (I, II) den Antritt und bleibt verneigt (knieend) während des Confiteor auf der Evangelienseite (30). Hat er selbst communicirt (13), so begleitet er bei gefalteten Händen links den Priester während der Austeilung; an den Altar zurückgekehrt (18) wechselt er nach Schließung des Tabernakels unter zwei Kniebeugungen (II, I) mit dem Diacon wieder Platz (17) und bedient den Priester bei der Purification des Kelches.

b. Wird die Communion nicht ausgeteilt, so klopft der Subdiacon (17) bei Domine, non sum dignus verneigt an die Brust, ohne laut mitzusprechen, deckt den Kelch ab, schenkt zuerst Wein, dann mit der Rechten Wein, mit der Linken Wasser ein und legt, nachdem er dem Cäremoniar das Weinkännchen über-

---

3) S. C. 30. Dec. 1881 ad 4.

geben hat, mit der Rechten das Purificatorium über die Finger des Priesters, damit nicht Wassertropfen auf den Kelch fallen. Darnach nimmt er Palla (und Löffelchen), genuflectirt (III) in der Mitte hinter dem Diacon (1), tritt auf die linke Seite des Priesters (18), deckt den Kelch und trägt ihn nach einer Kniebeugung (II) oben (18) an den Credenztisch.

Während der Communio und Postcommunio steht er in der Ebene der Epistelseite (4), beugt die Kniee bei der Rückkehr in die Mitte (1), genuflectirt während des heiligen Segens neben dem Diacon (13) auf dem Suppedaneum und respondirt unter Kreuzzeichen mit Amen.

Zum letzten **Evangelium** trägt er nötigenfalls das Buch schon vor dem Ite auf die Evangelienseite (36); jederzeit aber assistirt er während der Lesung desselben zur Linken des Priesters (24) stehend und genuflectirt bei et verbum, wenn er die Canontafel nicht hält. Sodann macht er eine Kniebeugung (I, II) in der Mitte (18), singt an den Stufen die etwa treffenden ℣. mit dem Diacon und kehrt nach einem Genuflexe (II), mit Birret auf dem Haupte, vor dem Diacon in die Sacristei zurück, wo er ohne Kopfbedeckung vor dem Kreuze und dem Presbyter noch inclinirt.

Anmerkung. Planeta plicata legt er vor Beginn der Lection ab, und nach erhaltenem Segen zieht er dieselbe wieder an.

108. Dienst des Cäremoniars in einem levitirten Amte.

1. Der Cäremoniar (Presbyter — Tonsurist), angethan mit Schuhen, Talar, Chorrock (Kragen), stellt vor Beginn des Amtes den bereiteten Kelch nebst et-

waiger Consecrationspyxis in die Mitte des Credenztisches, nimmt das Schulterverlum nach der Tagesfarbe und breitet es über den Kelch,[1]) merkt im Epistelbuch und im Missale die treffenden Teile genau ein und legt jenes auf die rechte Seite des Credenztisches, dieses aber aufgeschlagen auf das Meßpult.

Wenn die Zeit zur Celebration gekommen ist, nimmt er vom Thuriferar das Schiffchen, bietet es mit der rechten Hand dem Diacon, wobei die Linke an der Brust ruht, und reicht es nach Einlegung des Weihrauches dem Thuriferar wieder zurück. Alsdann gibt er in der Sacristei dem fungirenden Priester sowie den Leviten das Zeichen zum Fortgehen, macht vor dem Kreuze eine tiefe Kopfverneigung, geht unbedeckten Hauptes und mit gefalteten Händen dem Subdiacon voran und stellt sich[2]) am Altare rechts vom Diacon auf die Epistelseite (4), seinen gewöhnlichen Platz, um sogleich bei der Ankunft das Birret des Diacon und Celebranten in Empfang nehmen zu können. Nach gemachter Kniebeugung (I)[3]) begibt er sich auf die linke Seite des Subdiacon (5), nimmt dessen Birret ab und legt es mit den beiden anderen ohne Verwechslung auf die Sedilia (I—III).

2. Während der Celebrans mit den beiden Leviten den Psalm **Judica** betet, steht der Cäremoniar rechts vom Diacon (4), macht das große Kreuzzeichen bei in nomine Patris — adjutorium nostrum, eine Verneigung bei Gloria Patri bis zu den Worten sicut erat, klopft aber nicht an die Brust und verneigt sich

---

1) Caer. ep. I, 12 n. 19. — 2) S. C. 4. Jul. 1817.

3) Der Cäremoniar genuflectirt auch vor einem Altar, auf welchem das Allerheiligste nicht aufbewahrt ist; sollten übrigens die Leviten die Genuflexion unterlassen und bloß incliniren, so inclinirt auch der Cäremoniar der Gleichheit wegen vor der Wandlung und nach der Communion.

nicht, wenn der Celebrans das confiteor betet. Ehe die Leviten das Confiteor beginnen, kniet er sich in plano (4) nieder, verneigt sich tief, betet das confiteor still mit und schlägt bei mea culpa mit der rechten Hand dreimal leicht an die Brust, während die linke etwas weiter unterhalb ruht. Nach dem misereatur steht er auf, bekreuzt sich aufrechtstehend bei indulgentiam, verneigt sich bei Deus, tu conversus und bleibt mitteltief verneigt, bis der Priester die Stufen des Altares betreten hat. Während der Priester die Stufen des Altares hinaufsteigt, gibt der Cäremoniar dem Rauchfaßträger ein Zeichen zum Nähertreten, nimmt auf der Stufe (7) stehend das Schiffchen in die rechte Hand, wobei die linke an der Brust ruht, reicht das Schiffchen dem Diacon und bietet es wieder dem Thuriferar, wenn er das Rauchfaß an den Diacon abgegeben hat, zurück. Hierauf hebt er das **Meßpult** sammt Buch vom Altare und hält es, in der Ebene (29) stehend und zwar mit dem Gesichte gegen die Evangelienseite gewendet, ohne irgend welche Verneigung oder Kniebeugung, bis der Priester die Epistelseite incensirt und die Evangelienseite betreten hat. Alsdann stellt er das Buch wieder in gerader Richtung auf den Altar (33), genuflectirt (II) und nimmt, während der Diacon den Presbyter incensirt, seine Stellung etwas links hinter demselben (29) ein; hat er das Rauchfaß empfangen, so übergibt er es, nachdem er in der Mitte (1) des Altares genuflectirt (I) hat, dem Thuriferar. Nach abermaliger Genuflexion (II) tritt er auf die Epistelseite des Altares (29).

Während des Introitus und Kyrie assistiren dem Celebranten die Leviten; der Cäremoniar bleibt also während dessen auf der Epistelseite (29) hinter den Leviten in der Ebene stehen und tritt, wenn der Priester in die Mitte des Altares zurückkehrt, auf

die vordere Seite des Altares (4) rechts neben den Subdiacon.

3. Am Schlusse des vom Priester gebeteten **Gloria** genuflectirt (II) der Cäremoniar auf seinem Platze (4) mit den Leviten, geht in der Ebene an die Sedilien voraus, wenn er merkt, daß der Priester ad sedilia sich begibt, nimmt daselbst des Subdiacons Birret (III), bietet es demselben und macht, bevor er sich zur Linken des Subdiacon (IV) niedersetzt, zugleich mit demselben eine Verneigung vor dem Celebrans. Sitzend legt er die beiden Hände flach auf die Kniee. Wenn er vom Chor die Worte adoramus — gratias agimus — Jesu — deprecationem singen hört, steht er auf und verneigt sich mit gefalteten Händen gegen das Altarkreuz.

Gegen Ende des Hymnus macht er eine Verneigung gegen den Priester als Zeichen zum Aufstehen, tritt im Planum voraus, bleibt jedoch auf der Epistelseite (4) etwas rückwärts stehen, um Celebrans und Leviten, vor denen er sich verneigt, vorübergehen zu lassen; darnach genuflectirt (I) er mit letzteren an seinem Platze (4).

Schon während der Celebrans Dominus vobiscum singt, steigt der Cäremoniar, wenn kein Presbyter assistens diesen Dienst besorgt, die Stufen des Altares hinauf und zeigt mit der rechten Hand den Anfang der **Oration** und hütet sich beim Nachsuchen derselben, daß er dem Priester mit der Hand den Text verdecke. Wenn er dem Priester den Anfang der Oration gezeigt hat, entfernt er sich zum Credenztisch (47 oder 48), nimmt das **Epistelbuch** so in die beiden Hände, daß die Schließen in der linken Hand liegen. Ohne Inclination vor dem Credenztische, da auf demselben kein Kreuz stehen soll, begibt er sich zum Subdiacon (4), bietet ihm links stehend das Epistelbuch, begleitet ihn zur Mitte des Altares (1), um gleichzeitig mit demselben zu genuflectiren (II), und wiederum auf die

Epistelseite (4), wo er während der gesungenen Lection zur Linken stehend beim Namen Jesu gegen das Altarkreuz inclinirt und am Schlusse mit Deo gratias respondirt.

Nach gesungener Epistel genuflectirt der Cäremoniar (I) mit dem Subdiacon nochmals in der Mitte, folgt demselben auf die Seite des Altares (29) und nimmt nach gespendetem priesterlichen Segen das ihm gebotene Buch, um es auf dem Altare, möglichst weit von der Mitte desselben, auf der Epistelseite (33) niederzulegen. Darnach tritt er über die Stufen wieder an die vordere Ecke des Altares (4) und bleibt hier, bis das Evangelium vom Priester gelesen ist. Sodann bietet er dem Diacon auf der Stufe (7) das **Schiffchen** zum Incenseinlegen, kehrt jedoch, nachdem er das Schiffchen zurückerhalten und dem Thuriferar eingehändigt hat, nicht mehr auf die Epistelseite, sondern auf die Evangelienseite (5), damit er zur Linken des Subdiacon gemeinsam genuflectiren (II) und zur feierlichen Verlesung des **Evangeliums** vorangehen kann. Hier stellt er sich zur Linken des Diacon (46), bekreuzt sich bei Sequentia s. Evangelii mit deutschem Kreuze und bietet dem Diacon darnach das Rauchfaß so in die Hände, daß der obere Ring in die linke Hand zu liegen kommt. Bei Nennung des hl. Namens Jesus oder bei Genuflexionen inclinirt oder genuflectirt er nicht gegen das Buch, sondern gegen das Altarkreuz; nötigenfalls wendet er auch mit der rechten Hand unten das Blatt des Missale. — Am Schlusse des Evangeliums respondirt er laus tibi Christe, reicht dem Diacon das Rauchfaß, kehrt sich gegen den Altar (4), nicht um das Rauchfaß dem Thuriferar zu übergeben, sondern um vom Subdiacon das Missale zu empfangen und an den Credenztisch zu tragen. Vor dem Weggange und nach der Rückkehr zum Altare versäume er nicht, zu genuflectiren.

4. Während das Credo gebetet wird, steht der Cäremoniar auf seinem gewöhnlichen Platze (4), genuflectirt mit den Leviten bei Incarnatus — homo factus, bekreuzt sich am Schlusse und tritt gerade wie beim Gloria, im Falle der Presbyter ad sedilia geht, nach gemachter Genuflexion (II) auf kürzestem Wege (4) zu denselben voraus, um früh genug dem Subdiacon (III) das Birret einhändigen zu können. Nach einer Verneigung gegen den Presbyter setzt er sich (IV) erhebt sich aber wieder, sobald der Chor das Et incarnatus beginnt, verneigt sich gegen den Celebrans, geht in die Mitte des Altares (1) und kniet mit beiden Knieen auf der untersten Stufe (6) mit geneigtem Haupte nieder,[1]) bis der Diacon kommt, den er nach gemachter Kniebeugung (II) links einhergehend zum Credenztisch begleitet und daselbst bedient, indem er ihm die Bursa, mit dem offenen Teile wagrecht gegen die Brust gerichtet, in die Hände bietet. Dem Diacon folgt er sodann, auf der rechten Seite etwas hinter ihm gehend, in die Mitte des Altares (1), macht mit demselben Kniebeugung (I) vor dem Altarkreuze, begibt sich mit ihm ad sedilia und macht, bevor er sich setzt, mit ihm eine Inclination gegen den Celebrans. Bei den Worten Simul adoratur erhebt er sich wieder auf einen Augenblick und gibt gegen das Ende durch eine Verneigung vor dem Priester das Zeichen zum Aufstehen. An der Epistelseite (4) bleibt er etwas rückwärts stehen, verneigt sich vor dem Priester und genuflectirt (I) mit den Leviten auf der Stufe an seinem Platze.

Nach dem Oremus genuflectirt (II) er abermals, um zur Linken den Subdiacon an den Credenztisch zu

1) S. C. 12. Aug. 1854. Dieser Genuflex ist Zeichen zur Inclination für den Priester.

begleiten, woselbst er das Kelchvelum abnimmt und das velum longum über die Schultern des Subdiacon breitet. Darnach geht er, Wein und Wasserampulle (ohne Teller) tragend, auf die Epistelseite des Altares (25), reicht dem Subdiacon die Kännchen, sie am Fuße haltend, und übergibt nach Niederstellung derselben, auf der Stufe (7) stehend, dem Diacon in gewohnter Weise das Schiffchen zum Incenseinlegen. In der Mitte des Altares wieder herabsteigend genuflectirt (III) er unten (1), um auf den Stufen der Evangelienseite (8) emporzugehen und das Meßbuch in der Ebene (30) stehend zu halten, bis der Celebrans jene Seite incensirt hat. Nachdem er das Meßbuch in schiefer Lage wieder auf die Mensa (35) gestellt hat, begibt er sich nach einer Kniebeugung (III) in der Mitte (1) auf die linke Seite des Diacon (29) zur Incensation des Priesters und dient nach gemeinsamer Genuflexion (I) in der Mitte (1) des Altares auch bei Incensation des Subdiacon (1). Hat er selbst an derselben Stelle (1) den Diacon unter einer Verneigung vor- und nachher incensirt, so übergibt er das Rauchfaß dem Thuriferar und assistirt dem Celebrans während der Secrete (27).

Im Falle jedoch Presbyter im Chorrock dem Amte beiwohnen z. B. bei Primizen, begleitet er den Diacon zuerst zur Incensation dieser Priester, erst dann zur Incensation des Subdiacon. Hat er nach der Incensation des Subdiacons auch den Diacon in zwei Zügen incensirt, so erweist er diese Ehre nach einer Kniebeugung in der Mitte des Altares (1) am Credenztische jedem der Akolythen durch je einen einzelnen, den anwesenden Clerikern in Chorröcken auf der Evangelienseite und Epistelseite durch je einen Gesammtzug,[1])

---

1) S. C. 3. Aug. 1839 ad 4.

dem Volke durch drei Züge (2, 1, 3) unter den gewöhnlichen Verneigungen und gibt erst jetzt das Rauchfaß ab.

5. Während der **Präfation** bedient der Cärmoniar (22) den Celebrans, indem er mit der linken Hand oben die Blätter umwendet. Gegen den Schluß hin genuflectirt (II) er oben und begibt sich auf die Epistelseite (4), um bei hanc oblationem dem Rauchfaßträger (ohne Benediction) Weihrauch in's Rauchfaß einzulegen. Von Qui pridie an kniet er auf der untersten Stufe der Epistelseite (4) nieder, bei der Elevation sich verneigend und bekreuzend; nur dann mag er auf der untersten Seitenstufe (25) des Altares die Stelle eines Thuriferars dadurch vertreten, daß er während der Elevation dreimal incensirt, vor und nachher sich verneigt und in der Zwischenzeit das Rauchfaß leicht schwingt, wenn der Thuriferar ein Laie ist oder die Wandlungsglocke zu läuten hat. Sobald sich der Subdiacon nach der Wandlung erhebt, folgt ihm auch der Cärmoniar, sei es, daß er Thurifer war oder nicht, und bleibt an der Epistelseite (4) stehen bis zum Pater noster, bei Nobis quoque an die Brust klopfend.

6. Vor Beginn des **Pater noster** genuflectirt (II) er, geht hinter dem Subdiacon auf den Seitenstufen zum Buche (27), genuflectirt mit dem Celebrans und bleibt daselbst bis zum Agnus Dei, resp. bis der Subdiacon an seine Stelle tritt. Nach einer Kniebeugung (II) kehrt er des Osculum wegen auf die Evangelienseite (5) und empfängt nach gemachter Genuflexion (IV) und Verneigung vom Subdiacon den Pax. Während des Aktes steht er links (5) vom Subdiacon, umfaßt diesen mit beiden Händen unterhalb der Schultern und antwortet unter einer Verneigung vor- und nachher mit Et cum spiritu tuo; sind die Akolythen Cleriker, so gibt er am Credenztisch mit den Worten pax tecum und einer Verneigung am Schlusse dem ersten

derselben den Pax, indem er seine Hände auf dessen Schultern legt.

Den Priestern im Chore wird der Pax vom Subdiacon unter Begleitung des Cäremoniars erteilt und dem Cäremoniar erst nach der Rückkehr am Altare; den Akolythen und den im Chore anwesenden niederen Clerikern ist er darauf vom Cäremoniar zu überbringen.[1]) Männlichen Laien darf er nur mit dem instrumentum pacis (pacificale),[2]) Frauen[3]) gar nicht erteilt werden.

Bei **Domine, non sum dignus** steht der Cäremoniar tief geneigt an seinem Platze (4), kniet auf die Epistelseite (29), wenn die Communion ausgeteilt wird; im andern Falle reicht er sogleich auf der Seitenstufe (25) dem Subdiacon (19) Wein und Wasser, tritt wieder bis nach gesungenem Dominus vobiscum auf die Seite (29) herab und assistirt erst bei der Postcommunio dem Priester (19) wie bei den Collekten. Dem Buche zunächst stehend schließt er dasselbe, wenn das letzte Evangelium de sancto Joanne ist. — Während des Segens kniet er auf der Epistelseite (4), geht nicht mehr auf die Evangelienseite, sondern (besorgt während des letzten Evangeliums die Tafel zur Oratio pro rege,) bietet am Schlusse dem Diacon und Presbyter das Birret, reicht es auch dem Subdiacon zur Linken und kehrt nach gemachter Kniebeugung (II) vor dem Subdiacon in die Sacristei zurück, woselbst er vor dem Kreuze inclinirt.

Ehe er den Chorrock auszieht, trägt er diejenigen Gegenstände wieder in die Sacristei zurück, die er vor Beginn des Amtes auf den Credenztisch und auf den Altar gelegt hat.

---

1) Omnibus choro interessentibus. S. C. 15. Jul. 1724.
2) S. C. 5. Jul. 1614; 10. Sept. 1718.
3) S. C. 3. Jun. 1617.

109. Dienst des Thuriferars in einem levitirten Amte.

1. Der Thuriferar bietet in der **Sacristei** dem Cäremoniar das Schiffchen, hält mit der linken Hand den Fuß, mit der rechten die Handhabe des geöffneten Rauchfaßes. Vor und nach jeder Incenseinlegung und Incensation inclinirt er gegen den Priester. Beim Austritt aus der Sacristei macht er eine tiefe Verneigung vor dem Kreuze und tritt, das offene Rauchfaß leicht schwingend, vor den Akolythen an den Altar voran. In der Mitte des Altares (7) angekommen genuflectirt (I) er etwas rückwärts hinter dem Priester und schwingt das Rauchfaß in angemessenen Zügen.

2. Nach dem **Stufengebete** genuflectirt (I) er an den Stufen des Altars (1), steigt hinauf (7), bietet dem Cäremoniar das Schiffchen und hält das Rauchfaß, wie soeben angegeben wurde, so lange, bis der Incens benedicirt ist. Hat er das Schiffchen erhalten und das Rauchfaß geschlossen dem Cäremoniar übergeben, so genuflectirt (I) er an derselben Stelle wie früher (1) und bleibt an seinem Platze (7) unbewegt stehen. Hat er das Rauchfaß zurückerhalten, so genuflectirt (II) er und geht in die Sacristei.

3. Vor Beginn des **Evangeliums** tritt er mit den Fackelträgern an den Altar (7), genuflectirt aber erst, wenn alle Fackelträger in der Reihe stehen. Seiner Zeit läßt er Incens einlegen wie beim Introitus, stellt sich während des Evangeliums zur Linken des Cäremoniars (46), bietet ihm das Rauchfaß und schwingt es leicht, bis es ihm wieder abgenommen wird. Trifft Credo, so ist das Zurücktragen des Rauchfaßes in die Sacristei nach einem Genuflexe (II) wünschenswert, ebenso, wenn Fackelträger beim Evangelium dienten.

4. Zum Offertorium wird abermals Incens eingelegt und der Altar incensirt. Während der Incen-

sation steht der Thuriferar an seinem Platze (7). Nach Empfang des Rauchfasses kehrt er in die Sacristei zurück.

5. Nach dem **Sanctus** trägt der Thuriferar an der Spitze der Fackelträger das Rauchfaß wieder an den Altar, genuflectirt (I), läßt stehend vom Cäremoniar Weihrauch einlegen und incensirt, wenn es der Cäremoniar nicht thut, auf der Epistelseite (25) knieend während der beiden Elevationen in je drei Zügen das Allerheiligste, vor- und nachher sich verneigend. Incensirt der Cäremoniar, so bleibt der Thuriferar an seinem Platze, kniet mit beiden Knieen nieder und bekreuzt sich verneigt, wenn er nicht etwa die Wandlungsglocke läutet. Hat er das Rauchfaß zurückerhalten und Genuflexion (II) gemacht, so begibt er sich, den Fackelträgern vorangehend, in die Sacristei. Nun ist in gewöhnlichen Fällen sein Dienst beendet.

110. Dienst der Fackelträger in einem levitirten Amte.

1. Vor Beginn des Amtes bis zur Epistel befinden sich die Fackelträger mit oder ohne Chorrock in der Sacristei oder in den Chorstühlen. Während der **Epistel** stellen sie sich, angethan mit Superpelliceum, paarweise so auf, daß je das kleinere Paar dem größeren vorangeht. Die Zahl zwei bis sechs bestimmt sich nach den Festen, nicht nach den Personen.[1]) Die links gehenden halten die Fackel in der linken, die rechts gehenden in der rechten Hand; die freie Hand ruht an der Brust. Voran schreitet der Thuriferar. Sind sie im Chore angekommen, so stellt sich das erste Paar der Fackelträger vom Thuriferar links und rechts auf, ohne schon zu genuflectiren; die Fackelträger des zweiten und dritten Paares stellen sich neben an, nach rechts und

1) S. C. 31. Aug. 1737 ad 3.

links sich verteilend, wie Fig. 1 (1—7) veranschaulicht. Aehnlich ist die Ordnung, wenn die Sacristei auf der Evangelienseite liegt. Sind alle an ihren Plätzen angekommen, so gibt der Thuriferar das Zeichen zum Genuflexe (I), damit sich alle zu gleicher Zeit langsam niederlassen. Während des Evangeliums bleiben sie stehen, ohne sich zu bekreuzen, zu verneigen oder zu genuflectiren. Gibt der Thuriferar nach dem Evangelium das Zeichen zum Rücktritt in die Sacristei, so genuflectiren (II) wieder alle gemeinsam und folgen, unter der Körperwendung gegen den Thuriferar, diesem in der nämlichen Ordnung, wie sie an den Altar getreten sind.

2. Gegen Ende der **Präfation** haben die Fackelträger mit dem Thuriferar gerade so an den Altar zu treten wie vor dem Evangelium; sie bleiben jedoch nicht stehen, sondern lassen sich alsogleich nach Genuflexion (I) auf die Kniee nieder und verneigen sich während der Elevation, ohne sich zu bekreuzen. Nach der Wandlung erheben sie sich mit dem Cäremoniar, genuflectiren (II) mit einem Knie auf das Zeichen des Thuriferars und gehen in die Sacristei. — Findet am Schlusse Te Deum statt, so treten sie wieder in bekannter Weise vor Beginn desselben an den Altar und knieen während des Verses nieder: Te ergo quæsumus . . .

111. Dienst der zwei Akolythen in einem levitirten Amte.

1. Beide Akolythen treten nach einer Inclination vor dem Kreuze der Sacristei mit den Leuchtern[1] in den Händen an den Altar und genuflectiren (I) an den Ecken (2, 3) des Altares gemeinsam mit den übrigen Dienern. Noch vor Beginn des Stufengebetes genu-

1) S. C. 14. Jun. 1845.

flectiren (II) sie in der Mitte des Altares (1) rückwärts (7) vom Celebrans und begeben sich an den Credenztisch (47), wenn ein solcher vorhanden ist. Hier stellen sie die Leuchter in die vorderen Ecken des Tisches, knieen sich in der Ebene nieder, bekreuzen und verneigen sich mit dem Cäremoniar während des Stufengebetes.

2. Nach beendetem Stufengebete bleiben sie am Credenztische stehen, bis der Priester ad sedilia geht. Hat der Priester sich gesetzt, so können sie sich ebenfalls setzen,[1]) die flachen Hände auf die Kniee legend. Bei adoramus — gratias agimus — Jesu Christe — deprecationem nostram erheben sie sich und verneigen sich mit gefalteten Händen gegen das Altarkreuz.

Nach beendetem **Gloria** stehen die Akolythen wieder und stellen sich mit den Leuchtern vor Beginn des gesungenen Evangeliums in die Mitte des Chores (7); wenn der Subdiacon den Altar verläßt und genuflectirt (II), so thun sie das Gleiche und stellen sich links und rechts neben den Subdiacon (46).[2]) Während des Evangeliums bekreuzen und verneigen sie sich nicht und machen auch nie eine Kniebeugung während desselben. Nach beendetem Evangelium genuflectiren (II) sie und treten an den Credenztisch zurück.

4. Während des **Credo** können sie sitzen, wenn der Priester ad sedilia gegangen ist; nur bei Beginn des incarnatus bis homo factus knieen sie neben dem Credenztisch mit beiden Knieen in der Ebene nieder und verneigen sich gegen das Kreuz; bei adoratur incliniren sie blos stehend.

5. Nach dem Credo bleiben sie stehen, bis die Incensation des Kreuzes geschehen ist. Darauf nimmt

---

1) S. C. 18. Dec. 1779. — 2) S. C. 5. Sept. 1648 **ad 4.**

der erste Akolyth den Teller mit Wasserkännchen, der zweite das ausgebreitete Manutergium, um dem Priester unter den schicklichen Verneigungen auf der Epistelseite (26) das Lavabo bieten zu können. Wasser- und Weinkännchen nebst Teller und Manutergium bringen sie an den Credenztisch. Zum Sanctus geben sie das übliche Zeichen.

6. Bis nach beendetem **Sanctus** bleiben beide stehen. Bei te igitur nehmen sie die Leuchter mit den Klingeln, genuflectiren (I) in der Mitte des Altares (1), stellen die Leuchter in die Ecken der untersten Altarstufe (2, 3) und knieen daselbst nieder; nur der erste holt in der Sakristei das Anzünde- und Löschhorn, zündet die zwei Sanctusleuchter an und trägt das Löschhorn wieder in die Sacristei, damit nicht Altar oder Wände durch Anlehnen beschmutzt werden. Zur Elevation klingeln sie in bekannter Weise.

7. Wenn der Cäremoniar aufsteht, erheben sich auch die Akolythen, genuflectiren (II) mit den Leuchtern und Klingeln in den Händen in der Mitte des Altares (1), stellen die Leuchter auf den Credenztisch und bleiben neben demselben stehen.

8. Nach dem **Pater noster** genuflectirt (I) der erste Akolyth in der Mitte des Altares (1), steigt die Stufen empor und nimmt (20) dem Subdiacon das Schultervelum ab, das er nach wiederholter Kniebeugung (II) auf den Credenztisch legt.

9. Hat der erste Akolyth den **Pax** erhalten, so gibt er denselben in der zuständigen Weise dem zweiten.

10. Bei **Domine, non sum dignus** klingeln sie knieend mit der Glocke. Wird die Communion ausgeteilt, so geben sie abermals das übliche Glockenzeichen und knieen während der Austeilung auf die Nebenseite (29—30) des Altares; auch könnten sie, wo es Ge-

wohnheit ist, mit Fackeln (nicht Leuchtern) das Allerheiligste begleiten.[1])

Zur Purification trägt der erste Akolyth das Wein- und Wasserkännchen auf die Epistelseite (33) und löscht die Sanctuskerzen, der zweite legt das Kelchvelum auf die Evangelienseite (36). Nach den betreffenden Diensten kehrt jeder an den Credenztisch zurück.

11. Nach dem ite missa est genuflectiren (I) beide mit den Leuchtern in den Händen in der Mitte (1) und erhalten an den Ecken (2—3) der untersten Altarstufe knieend den Segen.

12. Zum letzten Evangelium stehen beide, die Leuchter haltend, genuflectiren nicht bei Et verbum caro factum, sondern erst, bevor sie die Ecken des Altares verlassen und in die Sacristei zurückkehren.[2])

112. Missa solemnis mit Presbyter assistens.

1. Einem einfachen **Priester** ist auch in einem levitirten Amte kein Presbyter assistens (Patrinus) erlaubt;[3]) nur einem Canoniker auf Grund der Gewohnheit[4]) und einem Primizianten,[5]) damit er beim Buche Dienste leiste, Inclinationen, Genuflexe, Kreuzzeichen mitmache und Fehler zu verhüten suche.

2. Der **Assistens** darf keine Stol tragen[6]) außer in einem Primizamte,[7]) um nötigenfalls die hl. Gestalten berühren zu können; zu diesem Zwecke kann er die Stol von Anbeginn oder vom Canon bis zur Communion sich umlegen. Mit Chorrock und Pluviale an-

1) Rubr. gen. II, 8 n. 8; S. C. 12. Aug. 1854 ad 73.
2) Näheres ist nachzusehen S. 301.
3) S. C. 11. Jul. 1857; 28. Jul. 1876; 1. Dec. 1882.
4) S. C. 19. Jun. 1604; 7. Dec. 1630; 17. Jun. 1843.
5) S. C 11. Maj. 1837. — 6) S. C. 12. Mart. 1836;
. Mart. 1837. — 7) S. C. 1[illegible] 80 ad 12.

gethan geht er hinter dem Diacon an den Altar[1]) und folgt dem Priester bei der etwaigen Austeilung des Weihwassers, ohne jedoch selbst aspergiren zu dürfen,[2]) da diese Function dem Celebrans zukommt.

Während des Staffelgebetes bleibt er rechts vom Celebrans (S. D. C. A.) stehen; bei der Incensation hält er in der Ebene (29) das Buch[3]) und assistirt, ohne den Priester zu incensiren,[4]) sodann beim Introitus rechts vom Buche (25).[5]) Am Sedile sitzt er während des Gloria und Credo rechts (II) vom Celebrans (A. C. D. S.), aber halb gegen denselben gewendet;[6]) nach der Epistel überläßt er seinen Platz (25) dem Subdiacon und tritt selbst etwas zurück (29). Hat er das Evangelienbuch auf die Evangelienseite (36) getragen, so bleibt er dort stehen und wird, nachdem er während der Incensation das Buch vom Altare gerückt hat,[7]) auch beim Offertorium an dieser Stelle vom Diakon mit zwei Zügen incensirt.

Von Qui pridie — Unde kniet er wieder; nach Agnus Dei geht er auf die rechte Seite (17) des Celebrans, empfängt Pax, gibt denselben unterhalb der Stufe (1) dem Diacon[8]) und kehrt wieder zum Buche (36) zurück.

Ist die Communion auszuteilen, so begleitet er den Celebrans rechts vom Diakon (S. C. D. A.), darf aber die Paten nicht halten.[9])

Nach Corpus tuum trägt er das Buch wieder auf die Epistelseite (33),[10]) kniet sich zum Segen zwischen die Leviten (S. A. D.) auf die Stufe (1)

1) Nach Caer. ep. I, 7 n. 3 rechts vom Diacon bei Acceß vom Thron zum Altar.

2) S. C. 11. Mart. 1837. — 3) S. C. 8. Apr. 1702. — 4) S. C. 11. Mart. 1837. — 5) S. C. 26. Nov. 1678. — 6) Caer. ep. I, 7 n. 2. — 7) S. C. 13. Sept. 1670. — 8) S. C. 17. Nov. 1592 ad 2. — 9) S. C. 11. Mart. 1837; 30. Dec. 1881 ad 16. — 10) S. C. 8. Apr. 1702 ad 3.

dient wieder beim letzten Evangelium und steigt rechts vom Priester (17) vom Altare herab, um nach Uebergabe des Birrets hinter dem Diacon in die Sacristei zurückzukehren.

3. Der **Diakon** stellt sich an den Altarstufen z. B. während des Veni sancte Spiritus, Stufengebetes, Te Deum links vom Priester (5), assistirt nicht bei der Oration und Lection beim Buche; incensirt den Assistens beim Offertorium in zwei Zügen vor dem Subdiacon, empfängt von ihm an den Stufen (1) den Friedenskuß, räumt ihm beim hl. Segen den Platz (11) zwischen sich (12) und dem Subdiacon (13) ein und bleibt beim Sanctus bis Pater noster, ohne beim Buche zu dienen, rückwärts etwas rechts (17) vom Priester stehen.[1])

4. Der **Subdiakon** leistet seinen Dienst wie gewöhnlich; auch trägt er das Buch von einer Seite auf die andere, wenn es der Assistens nicht selbst besorgt.

5. Der **Cäremoniar** verliert durch den Assistens seinen Dienst beim Buche zu Oration, Präfation, Pater noster, Postcommunio; daher bleibt er bei diesen Teilen an seinem Platze (4).

C.

113. Exposition des Allerheiligsten in der Monstranz mit Leviten.

1. Findet die Exposition unmittelbar vor einem Amte statt, so wird sie vom **Priester** in Casula mit Manipel, jedoch nie in schwarzer Farbe vorgenommen; getrennt vom Amte geschieht sie in Albe (Chorrock), Stol, Pluviale ohne Manipel.[2]) In der Sacristei wird kein Incens eingelegt.

1) Rubr. gen. II, 7 n. 11. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 49.

Nach Oeffnung des Tabernakels genuflectirt der Priester auf der untersten Stufe (6) und inclinirt, legt stehend ohne Segnung Incens ein und incensirt unter Inclination vor- und nachher das Allerheiligste in der Monstranz; läßt sich das weiße Schultervelum umlegen, empfängt auf beide Kniee niedergelassen[1]) auf dem Suppedaneum (18) aus der Hand des Diakon die Monstranz, erteilt nach Gewohnheit in Kreuzesform den Segen, beschreibt aber nicht den Circulus, sondern wendet sich zum Diakon zurück (17) und übergibt ihm stehend die Monstranz. Nach einem Genuflexe steigt der Priester die Stufen herab und incensirt wie vorhin nach Abgabe des Schultervelums wieder dreimal die hl. Hostie.

2. Dem **Diakon** in Albe, Stol mit Dalmatik[2]) steht das Recht zu, auf der Mensa das Corporale auszubreiten, den Tabernakel zu öffnen, nach Genuflex (I) das Allerheiligste herauszuheben und die Lunula in die auf dem Corporale stehende Monstranz einzufügen.[3]) Darnach begibt er sich an die Rechte des Priesters (7), inclinirt und bietet ohne Bitte um Segen das Löffelchen mit der Rechten, während die Linke das Schiffchen hält; hat er das Schiffchen zurückgegeben, so reicht er dem Priester in die Linke die Handhabe des geschlossenen Rauchfasses, hebt knieend, wenn der Priester das Pluviale trägt, den rechten Teil desselben seitwärts und verneigt sich vor und nach der Incensation. Nun übergibt er das Rauchfaß wieder dem Cäremoniar, steigt mit dem Priester auf das Suppedaneum und bietet ihm bei gefalteten Händen genuflectirend (I) (17) stehend[4]) die Monstranz so in die Hände, daß die Vorderseite dem Volke zusieht. Nach abermaliger Kniebeugung (II)

---

1) Caer. ep. II, 23 n. 12. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 49. — 3) S. C. 11. Sept. 1847 ad 11. — 4) Caer. ep. II, 23 n. 12.

steigt er die Stufen herab, kniet rechts vom Subdiakon (7) nieder und bekreuzt sich beim Segen einmal. Rasch genug begibt er sich wieder auf das Suppedaneum und nimmt auf beiden Knieen sich niederlassend (17) vom Priester die Monstranz in Empfang[1]) und stellt sie mit der Vorderansicht gegen das Volk gewendet auf das Corporale. Zur nochmaligen Incensation tritt er gleichzeitig mit dem Priester nach Genuflex (II) wieder herab und hält nach Übergabe des Rauchfasses auf der untersten Stufe (7) knieend das Pluviale während der Incensation auf die Seite, mit dem Priester inclinirend. Hat er das Rauchfaß dem Cäremoniar übermittelt, so erhebt er sich, genuflectirt (I) bei gefalteten Händen auf dem Antritte (17) und stellt die Monstranz auf den Thron. Nach wiederholtem Genuflex (II) begibt er sich an die Rechte (4) des Priesters.

3. Der **Subdiacon,** angethan mit Albe und Tunicella,[2]) hat einen sehr leichten Dienst. Ist der Tabernakel geöffnet, so inclinirt er links vom Priester auf der untersten Stufe (8) knieend; während der Incenseinlegung steht er und hält gegebenen Falls das Pluviale; während der Incensation kniet er nieder (8) und inclinirt mit dem Priester; während des Segens bekreuzt er sich und inclinirt wieder vor und nach der Incensation.

4. Der **Cäremoniar** besorgt das weiße Schultervelum, das Corporale in der Bursa für Mensa und Thron, den Tabernakelschlüssel und die Monstranz. Sobald der Diacon den Tabernakel geöffnet hat, kniet der Cäremoniar mit beiden Knieen auf der untersten Stufe (7) nieder, verneigt sich nach Rückkehr des Diacon in der Ebene und bietet stehend demselben zuerst das Schiffchen zur Incenseinlegung und darnach

1) L. c. II, 33 n. 24. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 49.

das Rauchfaß; hat er dasselbe zurückerhalten, so kniet er in die Mitte des Chores (7) und incensirt während des Segens dreimal in geraden Zügen das Allerheiligste, vor- und nachher inclinirend. Zur zweiten Incensation gibt er das Rauchfaß nochmals dem Diacon und nach Gebrauch dem Thuriferar.

5. Der **Thuriferar** bietet an den Altarstufen (1) in bekannter Weise zuerst das Schiffchen zur Incens-einlegung, dann das Rauchfaß zur Incensation. Hat er dem Priester das Schultervelum umgelegt, so läutet er zum Segen dreimal die Sanctusglocke und begibt sich wieder an seinen Platz (7), wo er das Rauchfaß zurückerhält.

Wird das Allerheiligste in Procession auf einen andern Altar getragen zur Exposition, so geht der Thuriferar in schiefer Stellung unmittelbar vor demselben und schwingt das Rauchfaß. Vor dem Altare kniet er seitwärts nieder und läßt den Priester mit dem Allerheiligsten vorbeigehen; alsdann nimmt er seinen Platz in der Mitte (7) ein.

6. Die **Akolythen** stellen die Leuchter auf die Stufe (2—3), verneigen sich, sobald der Tabernakel geöffnet ist, und klingeln zum sacramentalen Segen wie bei der Wandlung.

114. Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz.

1. Der Celebrans.

Es kommt in Betracht der Ritus der Privatmesse[1]) und der missa cantata coram Sanctissimo exposito ohne und mit Incens,[2]) sowie der Ritus eines levitirten Hochamts.[3]) Wer diese drei Riten sich

1) S. 208, 261. — 2) S. 319. — 3) S. 328.

verständlich gemacht und geübt hat, bedarf einer Zusammenstellung der einzelnen Teile nicht mehr. Zu achten sind die Regeln über die Genuflexe. Das Allerheiligste ist knieend (11) zu incensiren und der Priester gegen die Mitte des Altares (1) gewendet. Das osculum pacis darf nicht unterbleiben.[1])

2. Diacon und Subdiacon.

1. Die Inclinationen gegen den Celebrans und Diacon unterbleiben, nicht aber jene, welche zum Meßritus gehören.[2])

2. Die Genuflexe werden utroque genu beim Acceß und Receß in der Ebene, beim Gehen und Kommen von den Sedilien und in den übrigen Fällen mit einem Knie gemacht.[3]) Ist vor Besteigen des Antritts z. B. vor Gloria, Credo ein Genuflex unten (1, 6) gemacht, so unterbleibt er auf dem Antritte (17, 18).

3. Bei der Incensation des Celebrans stellen sich die Leviten an die vorderen Altarstufen (vor Introitus 4, nach Evangelium 5), und während der Incensation des Allerheiligsten knieen sie auf das Suppedaneum (12, 13). Der Kelch wird daher beim Offertorium nicht auf die Seite gerückt.

4. Am Sedile wird kein Birret aufgesetzt.

5. Der Subdiacon empfängt den Segen am gewöhnlichen Platze (25).

6. Während des Evangeliums inclinirt der Diacon bei Jesus gegen das Allerheiligste.

7. Der Subdiacon welcher die Paten hält, genuflectirt nicht während der Incensation des Allerheiligsten beim Offertorium.[4])

---

1) S. C. 30. Aug. 1892 ad 5. — 2) S. C. 12. Aug. 1854. — 3) S. C. 12. Nov. 1831 ad 53. — 4) S. C. 11. Febr. 1764

8. Die Incensation des Chores und des Volkes ist nicht zu unterlassen.[1])

3. Der Cäremoniar.

Sein Dienst ist abgesehen von den Genuflexen oben S. 350 zu ersehen.

4. Der Thuriferar.

Der Thuriferar genuflectirt mit beiden Knieen, so oft er das Rauchfaß an den Altar bringt, bevor er dasselbe wieder in die Sacristei zurückträgt, und während der Altar incensirt wird.

Das Uebrige S. 359.

5. Fackelträger.

Der Dienst während des hl. Amtes ist, wie Seite 360 angegeben wurde; nur wird beim Kommen und Gehen die Kniebeugung utroque genu gemacht.

Bei einem feierlichen Te deum stehen die Fackelträger und knieen nur bei Te ergo quaesumus.

6. Akolythen.

Der S. 361 angegebene Dienst ist in folgender Weise abzuändern:

Im Amte genuflectiren die Akolythen mit beiden Knieen, so lange der Altar incensirt wird. Das Lavabo reichen sie von der vorderen Epistelseite (4) aus.

115. Reposition des Allerheiligsten in der Monstranz mit Leviten.

1. Ist die Reposition von der missa solemnis getrennt, so zieht der Priester Albe, weiße Stol und Pluviale an, die Leviten Albe, Tunicella und Dalmatik.[1])

1) S. C. 20. Nov. 1662. — 2) S. C. 12. Aug. 1854 ad 49.

Unmittelbar nach dem Amte behält der **Priester** Manipel und Casula bei, kniet auf die unterste Stufe (6), bis das Sanctissimum vom Throne auf das Corporale der Mensa herabgehoben ist, und legt alsdann stehend ohne Segnung Incens ein, incensirt dreimal unter Verneigungen, läßt sich das weiße Schultertuch umlegen und gibt den Segen wie bei der Exposition.[1])

2. Der **Diacon** stellt die Monstranz auf das Corporale der Mensa herab, schließt die etwaigen Thürchen des Thrones und räumt dem Altarkreuz wieder seinen Platz ein; im Uebrigen handelt er wie bei der Exposition, nur hebt er am Schlusse die Lunula aus der Monstranz, versetzt sie in die Custodia und schließt sie im Tabernakel ein unter Genuflex vor und nach Oeffnung. Das gefaltete Corporale schiebt er in die Bursa und verläßt mit dem Priester den Altar.

3. Dem **Subdiacon** und den übrigen Altardienern fällt dieselbe Aufgabe zu wie bei der Exposition.

Beide Leviten singen knieend den ℣. Panem .., bei der Oration Deus .. bleiben sie wie alle übrigen Altardiener knieen; nur der Priester erhebt sich als Stellvertreter Christi.

4. Der zweite **Akolyth** besorgt den Schemel, wenn er notwendig ist, um das Allerheiligste vom Throne herabzustellen.

Die Dienste des Cäremoniar, des Thuriferar und der Akolythen treffen wie bei der Exposition.

D.

116. Missa solemnis de Requiem mit Libera.

1. Der Celebrans.

In einem Requiem unterbleibt Psalm Judica sowie jede Incensation bis zum Offertorium; während

1) Vergl. oben S. 322.

des Gesanges Dies irae ist Niedersitzen erlaubt. Nach Incensation des Altares, bei welcher Bilder und Reliquien nicht zu berücksichtigen sind, wird der Priester allein incensirt. Das Dies irae ist vom Priester allein zu beten, nicht abwechselnd mit Leviten.[1]) Es unterbleibt auch die erste Oration zur Communion und der Pax.

Im Einzelnen ist nachzusehen der Ritus der Privatmesse[2]) und der missa cantata.[3]) Dasselbe gilt vom Libera.[4]) Ist letzteres für den Diöcesanbischof, Kaiser, König zu halten, so treffen zur Verehrung der fünf Wunden Christi fünf Absolutionen, kreuzweise vorzunehmen (37, 38, 39, 40);[5]) bei dem Gottesdienst für einen Abt ist nur eine Absolution gestattet.

2. Der Diacon.

1. Psalm Judica unterbleibt.

2. Ebenso die Incensation des Altares vor dem Introitus; bei Beginn des letzteren macht nur der Priester das Kreuz über das Buch. Die Stellung beim Introitus ist wie gewöhnlich (25); deßgleichen die Rückkehr in die Mitte (6), wenn der Priester nach dem Kyrie nicht ad sedilia geht. Gloria und Credo fallen aus.

3. Weil nur eine Oration trifft, so assistirt der Diacon gleich nach Dominus vobiscum beim Buche.

4. Auch die Incensation des Evangelienbuches und das Jube domne benedicere unterbleibt; daher genuflectirt (II) der Diacon nach Recitation des Evangeliums auf dem Suppedaneum (17), tritt auf die Stufe (12) herab und betet Munda cor meum; darnach nimmt er einfach das Buch von der Mensa (34),

---

1) S. C. 11. Sept. 1847. — 2) S. 266. — 3) S. 324.
4) S. 268. — 5) Caer. ep. II, 11 n. 13.

genuflectirt (II) an der untersten Stufe (1) und beginnt den Gesang (46) nach jenem Formulare, welches der Priester gewählt hat; nach demselben zeigt er weder den Anfang des Evangeliums noch incensirt er den Priester.

5. Nach Offerimus schiebt er die Paten unter das Corporale, und incensirt nur den Priester.

6. Bei Agnus Dei (17) unterbleibt das Klopfen an die Brust, und nach demselben wechselt der Diacon, da der Friedenskuß nicht gegeben wird, unter Kniebeugung auf beiden Seiten mit dem Subdiacon den Platz und stellt sich an die Linke des Priesters (18).

7. Das Requiescant singt er stehend (6) gegen den Altar und kniet nach demselben nicht nieder, weil der Segen nicht erteilt wird.

8. Libera. Ohne Manipel begleitet der Diacon bedeckten Hauptes den Priester zur Linken[1]) gehend und das Pluviale mit der Rechten haltend seitwärts an die Tumba (45*),[2]) um dem Altar den Rücken nicht zu bieten, und dient dort nach Abnahme des Birrets; vor der Incenseinlegung spricht er: Benedicite, pater reverende, hält während der Aspersion und Incensation rechts vom Priester das Pluviale in die Höhe und genuflectirt jedesmal beim Vorübergehen vor dem Kreuze des Subdiacon.[3])

Hat er am Schlusse das Birret gereicht, so geht er zur Linken des Presbyters in die Sacristei.

3. Der Subdiacon.

1. Psalm Judica fällt aus, ebenso Gloria und Credo.

---

1) Rubr. gen. II, 13 n. 4. — 2) S. C. 30. Dec. 1881 ad 8. — 3) Miss. loc. cit.

2. Nach dem Staffelgebete treten beide Leviten mit dem Presbyter auf das Suppedaneum (17, 18) und genuflectiren (I). Da die Incensation ausbleibt, so nehmen sie sofort die Stellung zum Introitus ein, ohne sich beim Beginne desselben zu kreuzen (25, 26).

Wenn der Priester nach dem Kyrie nicht ad sedilia geht, so wartet der Subdiacon an seinem Platze (1).

3. Nach gesungener Epistel (4), deren Text mit jenem des Priesters übereinstimmen soll, übergibt der Subdiacon das Buch sofort dem Cäremoniar, da die Segnung unterbleibt.

4. Die Incensation des Evangelienbuches wird unterlassen, daher genuflectirt (I, II) der Subdiacon nach der Lesung des Textes (27) und ℟. Laus . . . in der Mitte (18) und tritt an seinen Platz (1) zurück.

5. Das Evangelienbuch überbringt er dem Priester nicht zum Küssen, sondern schließt und übergibt es dem Cäremoniar.

6. Da er kein Schultervelum erhält, so trägt er den Kelch, ohne das Velum desselben abzunehmen, an den Altar, unterläßt das Benedicite, pater und assistirt bei der Incensation nach einem Genuflexe (II) in der Mitte zur Linken des Priesters; am Schlusse tritt er in die Ebene (29) neben den incensirenden Diacon und kehrt mit demselben an seinen Platz (1) zurück, wo er genuflectirt (I), ohne darnach incensirt zu werden.

7. Durch kein Schultervelum gehindert legt er vor der Wandlung dreimal Weihrauch in das Rauchfaß und incensirt von der Epistelseite (25) aus das Allerheiligste dreimal während der Elevation, vor- und nachher inclinirend.

8. Während der Uebergabe der Paten nach dem Pater noster behält er seinen Platz (1); bei Agnus Dei betet er links vom Priester (18), ohne an die Brust zu klopfen, den Text mit und wechselt, da das osculum pacis unterbleibt, allsogleich unter einem Genuflexe auf der Evangelien- (II) und Epistel- (I) Seite mit dem Diacon Platz, um hier (17) dem Presbyter zu dienen.

9. Nach Requiescant kniet er nicht (1) nieder, weil die Segnung ausfällt.

Der Subdiacon legt zum Libera den Manipel ab und trägt unbedeckten Hauptes das Kreuz mit vorgekehrtem Crucifixus an die Tumba, wo er mitten an dem oberen (43), gegen die Kirchenthüre hin gelegenen Teile — umgekehrt (45*), wenn die Leiche eines Priesters gegenwärtig ist[1]) — Stellung nimmt, um während der Gebete entblößten Hauptes dem Priester das Crucifixbild vor Augen zu halten.

Nach beendeter Function kehrt er in die Sacristei zurück.

4. Der Cäremoniar.

1. Es wird kein Velum auf den Credenztisch gelegt und keine Incensation vorgenommen bis zum Offertorium.

2. Weil zum Introitus kein Incens eingelegt wird, tritt der Cäremoniar unmittelbar nach dem Stufengebete auf die Epistelseite (29), kehrt vor Dominus vobiscum wieder an die Vorderseite (4) des Altares zurück, dient dem Priester nicht bei der einen Oration, wohl aber dem Subdiacon bei der Epistel (4) wie gewöhnlich.

---

1) S. C. 3. Sept. 1746.

3. Wenn der Priester nach gelesenem Evangelium, während der Chor das Dies irae singt, ad sedilia geht, so bleibt der einschlägige Dienst des Cäremoniars wesentlich derselbe wie in Aemtern, die nicht de Requiem sind.

4. Weil das Evangelienbuch nach gesungenem Evangelium nicht geküßt wird, trägt es der Cäremoniar gleich an den Credenztisch.

5. Nur der Celebrans wird nach dem Offertorium incensirt; der Cäremoniar nimmt daher das Rauchfaß auf der Epistelseite (29) vom Diacon und gibt es dem Thuriferar (7).

6. Incens vor der Wandlung legt der Subdiacon ein und incensirt zugleich.

7. Weil kein pax erteilt wird, begibt sich der Cäremoniar nach gemachter Kniebeugung (II) vor dem Agnus Dei (23) über die Seitenstufen (30) herab auf seinen Platz an der Epistelseite (4).

8. Zum Libera besorgt er die Birrete, an der Tumba (45*) das Schiffchen, Aspergill und Rauchfaß. Am Schlusse bietet er dem Diacon die Birrete.

5. Der Thuriferar.

In Requiemsämtern hat der Thuriferar in bekannter Weise Dienste zu leisten beim Offertorium, während der Wandlung und nach dem Amte beim Libera, wo er sich etwas rückwärts hinter den Celebrans stellt (45*).

Ist eine Sanctusglocke zu läuten, so besorgt er diesen Dienst bei der Elevation, wie S. 312 angegeben ist.

6. Die Fackelträger.

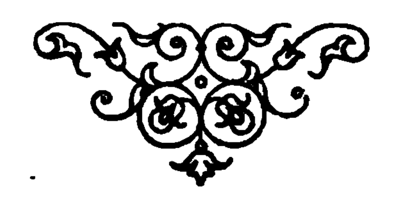
In Todtenämtern erscheinen die vier Fackelträger nicht zum ersten Evangelium, wohl aber zum

Sanctus. Nach dem letzten Evangelium stellen sie sich in einiger Entfernung links und rechts von der Tumba (37, 40; 38, 39) auf, mit dem Gesichte einander zugewendet.

7. Die Akolythen.

1. Im Amte gehen sie ohne Leuchter zur Verlesung des Evangeliums (46), empfangen keinen Pax; ebenso braucht der erste Akolyth nach libera nos kein Schultervelum abzunehmen.

2. Zur Tumba (43) begleiten sie rechts und links den Kreuzträger.



Vierter Abschnitt.

Ritus bei Spendung der heiligen Sacramente, Sacramentalien und bei Prozessionen.

I. Ritus der heiligen Sakramente.

117. Spendung der hl. Taufe.



Initiale Q aus einem Ottobeurer Evangelienbuche des 12. Jahrhunderts.

uelle der eingegossenen Gnade ist die heilige Taufe; sie ist das erste und notwendigste Sacrament und soll daher in geziemender Weise gespendet werden. In größeren Kirchen sei man auf Anlage einer Taufkapelle bedacht, in kleineren auf einen Taufstein (Fig. 44) geziemender Form[1]) aus hartem Stein oder aus Holz mit einer verzinnten oder emailirten Schüssel. Da der

1) Rit. rom. de bapt.

Täufling erst durch Empfang der hl. Taufe in die mystische Kirche eingeführt wird, so befinde sich der Taufstein möglichst am Eingange der Kirche und zwar auf der Evangelienseite,[1]) d. h. auf der weniger vornehmen Seite.

Zu treffender Zeit hält der Priester das ordnungsgemäß geweihte Taufwasser[2]) und die hl. Tauföle

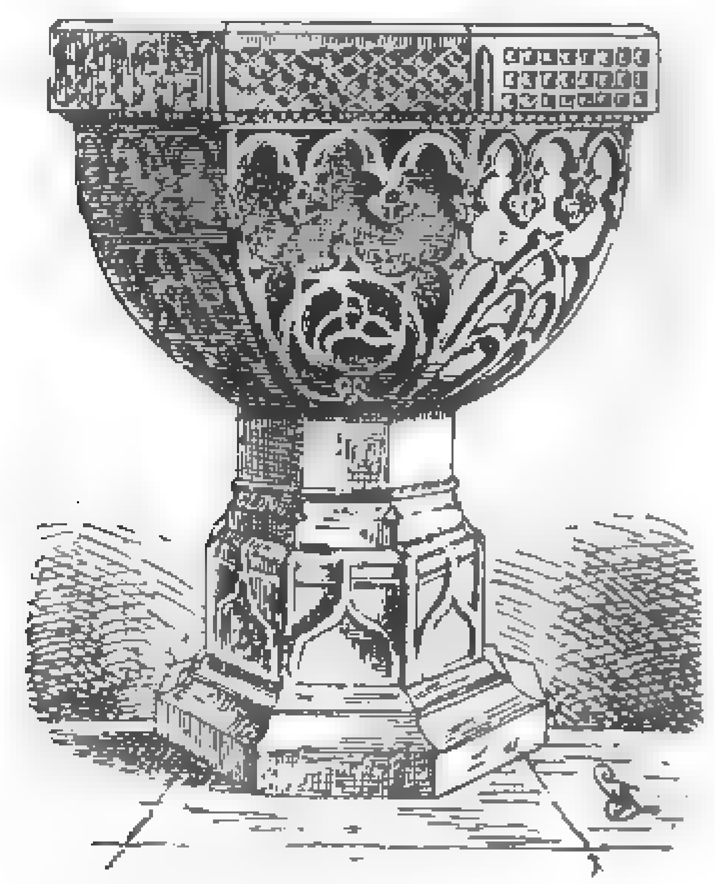


Fig: 44. Taufstein in Rechtis aus dem 15. Jahrhundert.

(oleum catechumenorum und chrisma) bereit, zieht über Talar den Chorrock und die violette oder auch eine Wechselstola (violett und weiß)[3]) an und begibt sich, wenn die Spendung nicht aus wichtiger Ursache

1) Acta Mediol. pag. 134.
2) Nicht bloß Weihwasser. S. C. 23. Sept. 1837 ad 2.
3) S. C. 26. Mart. 1859.

mit bischöflicher Erlaubnis in der Sacristei stattfindet,[1]) mit dem Rituale in der Hand und dem Birrete auf dem Haupte vor das Hauptportal der Kirche und nimmt die hl. Handlung in drei Akten vor, welche bis in's 4. und 5. Jahrhundert herab bei der Taufe der Erwachsenen zeitlich getrennt waren, nunmehr unmittelbar auf einander folgen.[2])

I. **Ritus des Catechumenats.**

Nach Entblößung des Hauptes und nach den Vorfragen über Name, Begehren[3]) bläst der Priester dreimal (2, 1, 3) leicht in das Gesicht des Kindes, bezeichnet es an Stirne und Brust mit dem Kreuzzeichen, indem er den Querbalken von sich aus berechnend links-rechts zieht, und nimmt das Kind durch physische Handauflegung in den Schutz der Kirche auf, und zur Bekräftigung des Bundes[4]) läßt er demselben ein wenig geweihtes, zerstoßenes Salz unter entsprechender Formel in den Mund gleiten.[5])

II. **Ritus des Photizomenats.**

Dieser Teil schließt wie der vorausgehende wieder den Exorcismus, die signatio und impositio manus in sich und endet mit der Einführung des Täuflings in die Tauf-Kirche, der traditio symboli und des Pater noster und etwaiger Ermahnung an die Umstehenden.

---

1) S. C. 16. Mart. 1861 ad 9.

2) Nähere Erklärung bei Dr. Mayer Joh. Chrys., Katechemenat und Katechese in den ersten sechs Jahrh. Kempten, Kösel 1868.

3) All diese und die folgenden Fragen, welche im Rituale formulirt sind, sollten nur lateinisch gestellt werden. S. C. 12. Sept. 1847, 12. Aug. 1854, 31. Aug. 1867. In deutscher Sprache sind sie für die Erzdiöcese Freiburg am 22. Mai 1893 gestattet worden.

4) Cicero de amic. 19, 67; I. Esdr. 4, 14.

5) Bloß Berührung des Mundes mit Salzpräparat ist verboten. S. C. 30. Dec. 1881 ad 7.

III. Ritus der Taufhandlung.

Nach abermaligem Exorcismus nimmt der Priester mit dem Ballen des rechten Daumens[1] Speichel aus seinem Munde und berührt in Form eines Kreuzes (†) unter der Formel Ephpheta ... das rechte und linke Ohrläppchen, dann das Nasenbein; nach der dreimaligen Abschwörung taucht er denselben Daumen in das Catechumenenöl,[2] erfaßt zwischen Zeige- und Mittelfinger ein Wollkügelchen und streift nach Salbung der Brust (†) und des Rückens (†) zwischen den Schulterblättern das nicht eingetrocknete Oel nach jeder Salbung sofort wieder ab.

Hat er die violette Stola behutsam mit der weißen vertauscht, so nimmt er das Glaubensbekenntnis entgegen und den dreimaligen Wunsch, die hl. Taufe zu empfangen. Während die Paten das Kind halten oder doch mit der Hand berühren,[3] gießt der Priester nach etwaiger Scheitelung der Haare aus dem schaalen- oder taubenförmigen (Joh. 3,5) Gefäße (Fig. 45) dreimal mit Unterbrechung des Wasserstrahles nach dem ersten und zweiten Abgießen über das Hinterhaupt in Form eines Kreuzes (†) Wasser unter der klar und aufmerksam gesprochenen



Fig. 45. Taufgefäß in Taubenform.

1) S. C. 4. Sept. 1875.

2) Der Gebrauch eines Stäbchens ist in Notfällen gestattet. S. C. 31. Aug. 1872 ad 1.

3) Wenn ein Akatholik als Pate erscheint, ist die Taufe ohne Pate zu spenden, falls ein tauglicher Pate nicht zu haben ist. S. C. Inqu. 3. Maj. 1893.

Formel: N. Ego te baptizo in nomine Patris (†) et Filii (†) et Spiritus (†) sancti.

Ohne Amen beizusetzen,[1]) beeilt er sich, das Wassergefäß niederzustellen, den Daumen in das Chrisma zu tauchen, Wolle zwischen Zeige- und Mittelfinger zu nehmen und unter den Worten Deus omnipotens die so eben begossene Scheitelstelle bei chrismate salutis in Kreuzesform (†) zu salben und mit der Wolle abzustreifen. Hat er sodann den Daumen mit Wolle vom Oele gereinigt, so legt er über den Kopf des Täuflings unter den Worten Accipe vestem candidam eine weiße Binde (Tüchlein, nicht Kleid)[2]) und bietet dem Paten eine brennende Kerze, indem er spricht: Accipe lampadem.

Nach Vade in pace . . . reibt er den Daumen der rechten Hand mit ungeweihtem Salze (Brodkrumen) ab, läßt sich ungeweihtes Wasser abgießen und trocknet die Hand mit einem Tüchlein.

118. Außerordentliche Taufarten.

1. **Bedingt** ist die Taufe zu spenden,

a) wenn man zweifelt, ob der Täufling lebt (si vivis);

b) wenn das Taufwasser nicht auf das Haupt, sondern nur auf einen andern Leibesteil abgegossen werden kann (si tu es capax);

c) wenn nach genauer Untersuchung ein vernünftiger Zweifel an der Giltigkeit einer vorher gespendeten Nottaufe bestehen bleibt (si non es baptizatus);

---

1) S. C. 9. Jun. 1853.

2) Bei Erwachsenen wird weißes Kopftuch und weißes Kleid übergeben. Rit. rom. in bapt. adultorum.

d) wenn bei Conversion von Akatholiken nichts gefunden werden kann, was für giltige frühere Spendung der Taufe spricht.[1])

Die cognatio spiritualis wird incurrirt, weil die erste Taufe die Präsumption gegen sich hat.

2. **Beim Ordo plures baptizandi** werden die Orationen und Exorcismen im Plural genommen.

3. Nach dem **Ordo succurrendi** wird möglichst mit Taufwasser oder doch mit natürlichem Wasser die Nottaufe erteilt unter der gewöhnlichen Formel (ohne Name) Ego . .; darnach folgt nach Möglichkeit die Salbung mit Chrisma, die Uebergabe des Kopftüchleins und der brennenden Kerze und in der Kirche[2]) die Nachholung der vor der Taufe treffenden Riten nach dem Ordo supplendi. Paten werden nicht beigezogen; geschieht es, so wird die cognatio spiritualis contrahirt.

4. Der **Ordo supplendi** gibt an, wie nach gespendeter Nottaufe die Cäremonien nachgeholt werden. Die Frage: Vis baptizari? wird nicht gestellt; die Abgießung des Wassers nebst der Taufformel fällt aus, und in drei Orationen ändert sich der Text in unbedeutender Weise; dagegen bleibt die Frage nach den Namen bestehen, ebenso der dreifache Exorcismus, weil auch der Getaufte dem Einfluß des Satans nicht unbedingt entrückt ist (circumsessio). Paten werden beigezogen, incurriren aber die cognatio spiritualis nicht.[3])

Können nicht alle Akte nachgeholt werden, z. B. außerhalb einer Kirche, so sollen doch die möglichen vorgenommen werden.[4]) Bei Erwachsenen, welche katholisch getauft wurden, sind die Cäremonien nach dem Ritus der Kindertaufe nachzuholen; anders bei Akatholiken.[5])

---

1) S. C. 20. Nov. 1878; 11. Febr. 1883; 21. Febr. 1884.
2) S. C. 23. Sept. 1820. — 3) S. C. C. 13. Jul. 1624.
4) S. Off. C. 15. Sept. 1869. — 5) S. C. 27. Aug. 1836.

Bei Haustaufen darf ohne besondere bischöfliche Erlaubnis nur die Nottaufe gespendet werden; darnach wäre in der Kirche der obige ordo supplendi angezeigt.[1])

119. Spendung der hl. Firmung.

1. Der Bischof ist in feierlicher Prozession in die Kirche zu geleiten.[2]) Wenn derselbe kein besonderes Privilegium des Kreuzes besitzt, so wird nach ein bis zwei Fahnen ein Prozessionskreuz zwischen zwei Akolythenleuchtern vorangetragen; darnach folgt der Clerus in Chorröcken, der Bischof unter Baldachin. Der geistliche Kirchenvorstand im Chorrock, Pluviale ohne Stol,[3]) bietet demselben unter dem Kirchenportale das Aspergill, damit er sich selbst und die Umstehenden besprenge. Besitzt der Bischof das privilegium crucis, so hat er das Recht, ein besonderes Kreuz sich unmittelbar vorantragen zu lassen, und wird nach der Aspersion noch incensirt. Unter dem Gesange des Ecce sacerdos am Altare angekommen läßt er sich vor dem Sacramentsaltare auf einen Knieschemel nieder und adorirt; darnach folgt die hl. Messe oder die Erteilung der Firmung.

2. Weil das heilige Sacrament der Firmung vier bis fünf Jahrhunderte lang unmittelbar nach der heiligen Taufe gespendet wurde, trägt der Bischof noch jetzt weißes Pluviale; sodann wäscht er die Hände und vollzieht die heilige Handlung unter Gebeten a. durch Handauflegung (Spiritus), b. durch Kreuzzeichen

---

1) S. C. R. 23. Sept. 1820; 26. Nov. 1860; 27. April. 1877 ad 1; S. C. C. 20. Jan. 1894.

2) Ueber das Einzelne soll das Diöcesanrituale Vorschriften enthalten.

3) S. C. 5. Dec. 1868.

(Adimple) und c. sitzend oder stehend durch Salbung, indem er spricht: N. Signo te signo crucis † et confirmo te chrismate salutis: In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † sancti. ℟. Amen. Bei N. ist der Taufname des Firmlings einzusetzen; es darf jedoch der Name eines anderen Heiligen beigefügt werden.[1]) Erst nach der Salbung folgen mit freier Hand drei Kreuze[2]) und der Backenstreich. Mittelst Brodkrumen, Salz, Wolle, Wasser reinigt er die Hände vom hl. Oele und erteilt noch den bischöflichen Segen.

Die Firmlinge sollen knieen und von einem Paten desselben Geschlechtes die Hand auf die Schulter sich legen lassen.[3])

3. Der Rückgang ist wie der Empfang; nur unterbleibt Ecce sacerdos und die Incensation.

120. Spendung des Bußsacraments.

1. Die private **Kleidung** bestehe besonders in trockener Fußbekleidung; die liturgische bei Klostergeistlichen wenigstens in Habit mit Stol, bei Weltgeistlichen in der Kirche in Talar, Chorrock[4]) und Stol,[5]) nicht in Rochett und Mozett;[6]) Birret oder Soli Deo, Beichttuch mit etwaiger Buntstickerei unterliegt den Diöcesanbestimmungen oder der Gewohnheit.

2. Die **Absolutionsformel** (forma communis) wird still, nach dem römischen Rituale unbedeckten Hauptes, mit gefalteten Händen unter Inclination bei Jesus gesprochen. Bei indulgentiam sollte der Priester seine Rechte gegen den Pönitenten er-

1) S. C. 30. Sept. 1749 ad 9. — 2) S. C. 7. Maj. 1853.
3) Pontif. de confirm.; S. C. 20. Sept. 1749.
4) S. C. 10. Jul. 1625; 28. Aug. 1628; 7. Jul. 1877 ad 4.
5) S. C. 11. Sept. 1847; 31. Aug. 1867.
6) S. C. 31. Aug. 1867 ad 4.

heben, weil unter Händeauflegung die Reconciliation der Sünder stattfand;[1]) bei in nomine Patris formirt er das große Kreuzzeichen, während die Linke an der Brust ruht.

Dieselbe Formel genügt ihres Inhalts wegen auch bei Absolution von Excommunication pro foro interno und von Suspension und Interdict.

3. Die Dispense von Irregularitäten, Gelübden, Ehehindernissen wird unter verschiedenen Formeln[2]) nach der Absolution von den Sünden vor Passio . . eingeschoben.

121. Austeilung der heiligen Communion in der heiligen Messe.

1. Als Regel soll gelten, daß die hl. Communion innerhalb der **Messe** ausgeteilt werde, damit sie als Frucht des hl. Opfers erscheine, die in der Mehrzahl abgefaßte Postcommunio ihre volle Bedeutung besitze und den Communicanten Gelegenheit gegeben werde, mit dem celebrirenden Priester gleichzeitig und gemeinsam die Danksagung vorzunehmen. Befinden sich die Partikel nicht schon auf der Paten oder in der Pyxis auf dem Corporale, so ist nach sorgfältiger Sumption des hl. Blutes besonders auf dem Oberrande der Kelchcuppa, wenn der Priester an die Communicanten keine Ansprache halten will,[3]) der Tabernakel zu öffnen und das Knie (I) zu beugen; ist die Pyxis auf das Corporale rechts neben den mit Palla bedeckten Meßkelch gestellt und geöffnet, so ist die Kniebeugung zu wiederholen (I).[4]) Hat der Ministrant das

---

1) Const. apost. II, 18; Cyprian. de laps. 16.
2) Vgl. Schneider Jos., manuale sacerdotum.
3) S. C. 16. Apr. 1853. — 4) S. C. 23. Dec. 1862.

Confiteor bereits beendet,[1]) so kann sich der Priester allsogleich zu den Communicanten wenden; muß er jedoch nach Oeffnung der Pyxis noch mehrere Augenblicke warten, so hat er auch den Genuflex (II) zu erneuern.

Auf der Evangelienseite (18) stehend, um den Partikeln den Rücken nicht zu bieten, spricht er bei aufgehobenen Händen Misereatur, bei Indulgentiam stellt er die Linke mit der Schneide des kleinen Fingers an die Brust, und mit der Rechten macht er über die Communicanten ein großes Kreuz, bei welchem er zu indulgentiam, absolutionem den Längenbalken, zu remissionem peccatorem vestrorum den Querbalken zieht; darnach faltet er die Hände wieder. Zum Allerheiligsten zurückgewendet genuflectirt er (I), hängt nach Belieben das Purificatorium zu gleichen Teilen an die drei untern Finger der linken Hand, ergreift den Knauf des Ciboriums zwischen Mittelfinger und dem an den Daumen gerückten Zeigefinger, nimmt eine Partikel in die Rechte und hält sie, in der Mitte (16) stehend, gegen das Volk gewendet in senkrechter Lage über die Oeffnung des Ciboriums und spricht: Ecce Agnus Dei, ecce, qui tollit peccata Mundi. Domine, non sum dignus ... Den letztern Satz wiederholt er dreimal lateinisch[2]) oder, wenn es das Diöcesanrituale angibt, auch deutsch, geht die Mittelstufe (6) herab[3]) und beginnt auf der Epistelseite von links nach rechts die hl. Communion auszuteilen. Jeden Communikanten segnet er, indem er mit der Partikel innerhalb der Pyxiscuppa ein Kreuzchen macht und dazu spricht: Corpus ... † Amen. Da er ohnehin schon eine gebückte Stellung einnimmt, so unterläßt er bei Jesu

---

1) Ist der Ministrant nicht fähig, das Confiteor zu beten, so recitirt es der Priester selbst. S. C. 31. Mart. 1879 ad 8.
2) S. C. 23. Maj. 1835. — 3) S. C. 15. Sept. 1736 ad 8.

die Kopfverneigung. Während er die Hostie auf die Zunge legt, zieht er die nach abwärts gekehrten drei untern Finger der rechten Hand nach innen, um Gesichtsteile der Communikanten nicht zu berühren, und drückt die hl. Hostie leicht auf die Zunge nieder, damit sie anklebt und nicht durch Atem herausgestoßen wird. Glaubt er, daß die Zahl der Partikel nicht ausreiche, so breche er auf dem Altare (16) einen Teil;[1]) in keinem Falle darf er die Hand küssen lassen, wenn er nicht Bischof ist.[2]) Bemerkt er an den Fingern Fragmente, so streift er sie in die Cuppa ab, nicht aber in das Ablutionsgefäß; nimmt er Speichel wahr, welcher ihn behindert, so kann er die geschlossenen Finger am Purificatorium trocknen. Damit trotz aller Vorsicht nicht Hostien auf den Boden fallen, sollten die Communikanten unter dem Communiontuch Daumen und Zeigefinger auseinander spreizen. Der Gebrauch von Communionpatenen ist nicht direkt verboten,[3]) wenn der Priester sie nicht in der Linken nebst der Pyxis selbst hält,[4]) und wenn die Meßpaten nicht verwendet wird;[5]) nur ergeben sich in Betreff der Abstreifung, Aufbewahrung verschiedene Schwierigkeiten.[6])

Ist die Austeilung beendet, so wendet sich der Priester wieder gegen den Altar, geht die Mittelstufen (6) hinauf, stellt das Ciborium auf das Corporale, und ehe er das Gefäß schließt, genuflectirt er (II). Hat er dasselbe mit der Rechten geschlossen, indem die Linke den Knauf hält, so stellt er dasselbe wieder in den Tabernakel und genuflectirt (II) nochmals, ehe er das Thürchen zumacht.[7])

---

1) S. C. 16. Mart. 1833. — 2) S. C. 22. Nov. 1659.
3) S. C. 20. Mart. 1875. — 4) S. C. 12. Aug. 1854.
5) S. C. 17. Sept. 1853. — 6) Ephem. lit. 1894 pg. 93.
7) S. C. 23. Dec. 1862.

Hatte er zur Austeilung die hl. Hostien auf der Paten, so streift er die Paten in den unpurificirten Kelch ab.[1])

2. Liest ein Priester am Sakramentsaltare eine **Requiemsmesse**, so darf er die Communion ebenso wie in irgend einer Tagesmesse mit neuconsecrirten oder mit der Pyxis entnommenen Partikeln austeilen.[2])

3. Ist das **Allerheiligste**, sei es in der Pyxis oder in der Monstranz, an einem Altare ausgesetzt, so soll an diesem Altare die Communion nicht ausgeteilt werden,[3]) sondern von einem Nebenaltare aus,[4]) um dem Sanctissimum den Rücken nicht bieten zu müssen; ist jedoch kein zweiter Altar in der Kirche, so ist die Austeilung in oder außerhalb der Messe erlaubt.[5]) In diesem Falle wendet sich der Priester bei Misereatur auf der Evangelienseite (18) gegen das Volk; hält er aber bei Ecce Agnus Dei das allerheiligste Sacrament in Händen, so bleibt er in der Ebene (16), indem er seinen Rücken vom ausgesetzten Sacrament etwas wegwendet.

4. Nicht darf die Communion in der Christnacht gespendet werden,[6]) da die Celebration zu dieser Stunde auf einem Privilegium beruht; ebenso hat sie, abgesehen von Kranken, am Charfreitag zu unterbleiben,[7]) gestattet dagegen ist sie am Charsamstag nach dem Amte mit früher consecrirten Partikeln (per modum sacramenti.)[8])

---

1) Rubr. gen. II, 10 n. 6. — 2) S. C. 23. Jul. 1868.
3) S. C. 11. Maj. 1878. — 4) S. C. 23. Nov. 1880 ad 5.
5) S. C. 26. Sept. 1868; 18. Mart. 1878.
6) S. C. 20. Apr. 1641; 7. Dec. 1641; 16. Febr. 1781.
7) S. C. 19. Febr. 1622. — 8) S. C. 7. Sept. 1850.

122. Communionausteilung vor oder nach der Messe.

1. Ist aus vernünftiger Ursache die hl. Communion unmittelbar vor oder nach der hl. Messe zu spenden, so trägt der Priester Casula und selbst Manipel, stellt den Kelch auf die Evangelienseite (35), zieht das Corporale aus der Bursa und breitet es ganz aus; die Bursa lehnt er mit der Oeffnung gegen das Kreuz gewendet an die Evangelienseite des Tabernakels. Im Uebrigen verfährt er, wie es im folgenden Paragraph angemerkt wird. Hat er den Segen erteilt, so faltet er das Corporale wieder, schiebt es in die Bursa und bedeckt mit derselben den Kelch.

Dieser Ritus ist selbst gestattet, wenn der Priester nicht am Sacramentsaltare celebrirt, sondern in farbigen Paramenten zu einem Nebenaltare geht oder von dort zurückkehrt.

2. In Requiemsmessen, welche am Sacramentsaltare gelesen werden, darf die hl. Communion unmittelbar vorher und unmittelbar nachher in schwarzen Paramenten nicht bloß mit Partikeln, welche in derselben Messe consecrirt wurden,[1] sondern auch mit früher consecrirten[2] ausgeteilt werden; nur soll nach erfolgter Austeilung wie in der Requiemsmesse selber weder ein Manual- noch ein sacramentaler Segen gegeben werden.[3] Wurde die Requiemsmesse nicht am Tabernakelaltare celebrirt, und soll unmittelbar nach derselben die Communion ausgeteilt werden, so müssen die schwarzen Paramente ausgezogen werden.[4]

---

1) Per modum sacrificii. — 2) Per modum sacramenti. — 3) S. C. 23. Jul. 1868. — 4) Ephem. lit. IV, 210.

123. Austeilung der hl. Communion außerhalb der Messe.

1. Die Eucharistie muß in Pfarrkirchen für die Communion der Gesunden und Kranken auf einem einzigen Altare[1]) aufbewahrt werden,[2]) auch wenn die Kirche noch so arm ist;[3]) nur soll in diesen Kirchen alle Tage oder doch zwei- bis dreimal in der Woche celebrirt werden[4]) und soll die Thüre „einige Tagesstunden hindurch" unverschlossen bleiben.[5]) In den übrigen Kirchen und Oratorien ist die Aufbewahrung nur mit päpstlichem Indult erlaubt,[6]) wenn nicht unvordenkliche Gewohnheit besteht[7]) oder eine Filialkirche weit von der Pfarrkirche entfernt ist. In letzterem Falle genügt die Erlaubniß des Bischofs.[8])

2. Die hl. Communion wird getrennt von der hl. Messe von der Morgendämmerung an bis Mittags 12 Uhr[9]) ausgeteilt. Es werden auf dem Altare zwei Lichter[10]) angezündet; der Priester[11]) wäscht in der Sacristei die sämtlichen Finger, zieht über den Talar einen Chorrock (Superpelliceum) an und darüber eine Stola in der Farbe des Tagesoffiziums der Kirche, um den Zusammenhang des heiligsten Sacramentes[12]) mit

---

1) S. C. 16. Mart. 1861 ad 13. — 2) Rit. rom. de ss. euchar. sacram. — 3) S. Ep. C. 28. Jan. 1603.

4) S. C. 16. Mart. 1833; Ephem. lit. V, 223, 511; VI, 236.

5) S. C. 15. Nov. 1890.

6) S. C. C. 3. Mart. 1668; 3. Jan. 1683; S. R. C. 8. Mart. 1879 ad 3.

7) S. C. C. 27. Apr. 1799. — 8) S. C. 9. Maj. 1857.

9) S. C. 7. Sept. 1816 ad 37. — 10) S. C. 20. Nov. 1628.

11) Nur in Notfällen darf ein Diacon die Communion austeilen. S. C. 25. Febr. 1777.

12) S. C. 12. Mart. 1836 ad 13. Ist jedoch die Farbe der Messe z. B. an Vigilien, in Votivmessen vom Tagesoffizium

dem Opfer auszudrücken. So angezogen und nach Belieben mit dem Birrete bedeckt nimmt er die gleichfarbige Kelchbursa [1]) mit dem Corporale in die linke Hand, dazu den Tabernakelschlüssel und bedeckt sich nach entsprechender Verneigung mit dem Birrete. Unter den Altarstufen (1) genuflectirt er, breitet das Corporale aus, nachdem er die Bursa links aufgestellt hat. Im Folgenden verfährt er in der früher angemerkten Weise; [2]) nur kann er das Purificatorium an den Daumen der linken Hand hängen, da die Finger offen gehalten werden.

Hat er die Austeilung beendet und ist er auf den Altar (16) zurückgekehrt, so wäscht er im Ablutionsgefäß Daumen und Zeigefinger der rechten Hand und trocknet sie am Purificatorium, betet inzwischen still nach Belieben O sacrum convivium . .; vorschriftsgemäß und laut des Responsoriums wegen spricht er Panem [3]) . . . und darnach Oremus, Deus — saeculorum [4]) mit langer Schlußformel [5]) oder zur Osterzeit Spiritum nobis . . .

Nach römischem Ritus stellt er sodann die geschlossene Pyxis in den Tabernakel, genuflectirt (II)

---

verschieden, so bleibt die Farbe des letzteren maßgebend. S. C. 4. Sept. 1883. Auf Grund der Gewohnheit könnte zur Osterzeit die Stola immer weiß sein. S. C. 11. Aug. 1877.

1) S. C. 11. Jun. 1880 ad 1. Nicht soll statt des Corporale eine Palla auf dem Altare zur Communionausteilung bereit liegen. S. C. 27. Febr. 1847. Der Priester darf das Corporale auch nicht vom Ministranten tragen lassen. S. C. 24. Sept. 1842.

2) Vergl. S. 387.

3) Mit Zusatz alleluja zur Osterzeit bei Antiphon und ℣. (S. C. 2. Jun. 1883 ad 11), jedoch nicht in schwarzer Farbe nach Requiem. S. C. 26. Nov. 1878.

4) S. C. 30. Aug. 1892 ad 11.

5) S. C. 11. Jun. 1880. Nach decr. 7. Sept 1850 war conclusio brevis vorgeschrieben.

und erteilt ohne Altarkuß[1]) den Manualsegen; nach deutschem Gebrauche[2]) ergreift er mit der Rechten den Knauf des Ciboriums, mit der Linken unterstützt er von unten den Fuß desselben, wendet sich zum Volk, kehrt nach erteiltem hl. Segen in ganzer Körperwendung zum Altarkreuze zurück und stellt das Ciborium in den Tabernakel. Hat er genuflektirt (II), den Tabernakel geschlossen, das Corporale gefaltet in die Bursa gelegt, so macht er, die Bursa und den Tabernakelschlüssel stets in der linken Hand in die Sacristei zurücktragend, eine tiefe Kopfverneigung, tritt die Stufen (6) herab, genuflectirt (II) nochmals in der Ebene und kehrt bedeckten Hauptes in die Sacristei zurück. Ist die Bursa an ihren Ort gebracht und der Schlüssel sicher verwahrt[3]) und zwar von einem Priester, nie von einem Laien,[4]) so findet Auskleidung statt. Das Ablutionsgefäß soll öfter einer Reinigung unterworfen werden, nachdem das Wasser in das Sacrarium geschüttet wurde.

124. Die Krankencommunion.

Es ist zu unterscheiden

1. ein **feierlicher** Ritus, welcher seit dem 12. Jahrhundert sich näher entwickelt hat, in Form einer theophorischen Prozession mit Pluviale, Baldachin u. s. f.[5])

Mit päpstlicher Vollmacht darf auch ein Diacon diese Function ganz nach dem Ritus des Rituale vornehmen.[6])

---

1) S. C. 16. Mart. 1833 ad 6.
2) Nicht gebilligt von S. C. 16. Jan. 1793, 23. Maj. 1835.
3) S. C. C. 24. Nov. 1693. — 4) S. C. 30. Jan. 1610.
5) Ebor. conc. 1195 c. 1.
6) S. C. 14. Aug. 1858; 4. Aug. 1870.

2. Auch bei dem **einfachen** Ritus[1]) darf der Priester das Allerheiligste nur tragen, wenn er mit Chorrock,[2]) weißer Stol[3]) und etwa Schultervelum[4]) angethan und unbedeckten Hauptes[5]) ist; unter schwierigen Verhältnissen kann ein bevollmächtigter Bischof Kopfbedeckung gestatten.[6]) Der Priester selbst trägt

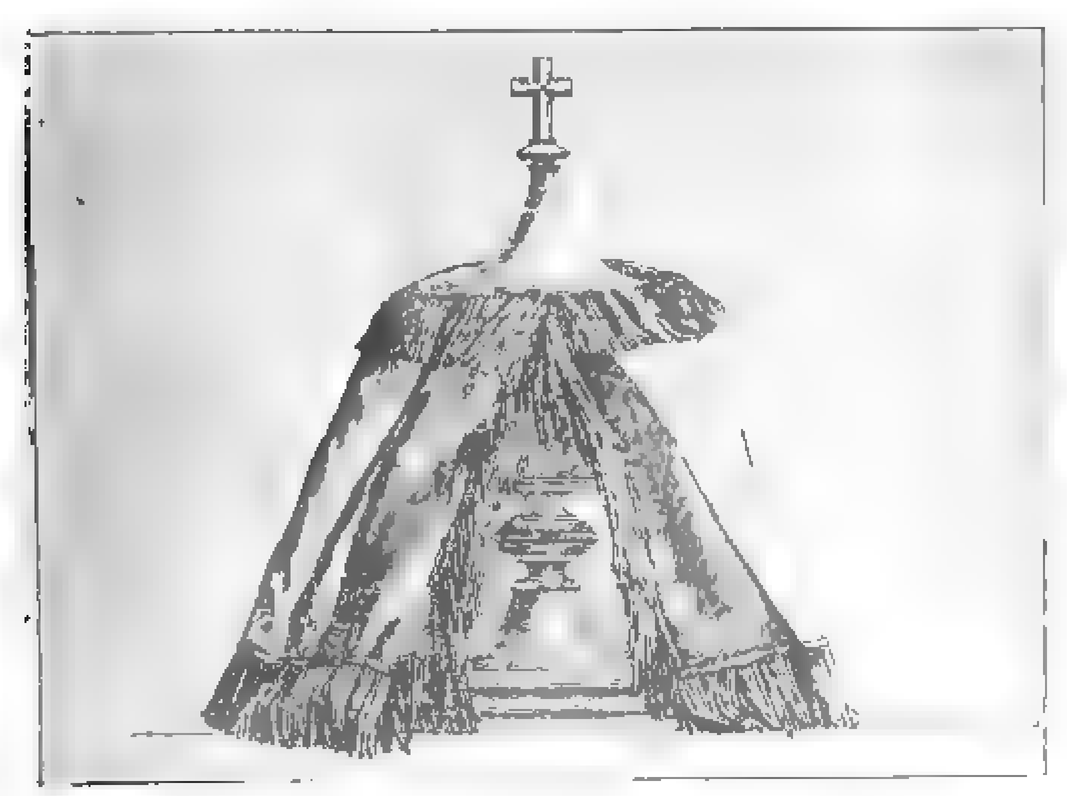


Fig. 46 Versehpyxis mit Velum. 15 Cent. hoch.

das Allerheiligste, seien es e i n e oder mehrere Partikel, in einer kleinen Pyxis (custodia 15 Cent. hoch) aus Metall,[7]) deren Deckel etwa durch Bajonettverschluß mit der Cuppa zusammenhängt (Fig. 46) und mit einem

1) Absque ulla pompa. S. C 12. Jan. 1878 ad 13.
2) S. C. 16. Dec. 1826.
3) Sogar am Charfreitag; S C. 15 Maj. 1745.
4) S. C. 21. Mart 1699. — 5) S. C. 31. Aug. 1872 ad 2.
6) S. C. 12. Sept. 1857; 13. Nov. 1862; 12. Jan. 1878 ad 13.
7) Verboten ist Glas S. C. 30. Jan. 1880.

weißen Velum umhüllt ist. Bei kalter Witterung oder bei sehr weitem Wege empfiehlt sich eine Pyxis von nur 10—12 Cent. Höhe, welche denselben Verschluß hat, in einem Metallcylinder gegen Umfallen gesichert ist, von einem Säckchen aus weißem Seidenbrocat und einem angenähten Velum aus demselben Stoffe umhüllt ist und mit kräftigen Schnüren an den Hals gehängt werden kann (Fig. 47). Nie darf das Versehgefäß ohne Umhüllung gelassen werden, und stets muß es von dem Gefäß für Krankenöl ganz getrennt sein, damit dem Schöpfer (Sanctissimum) der Vorrang vor dem Geschöpfe (Oel) gewahrt bleibt; jede Verbindung der beiden Gefäße, mag sie wie immer hergestellt sein, ist verwerflich.[1]) Krankenpatenen haben den Nachteil, daß die Hostie stehend getragen werden muß und leichter sich absplittert als eine liegende. Corporalien in Bursen statt der erwähnten Metallgefäße müssen als verboten betrachtet werden.[2]) Mit päpstlicher Vollmacht können Bischöfe gestatten, daß der Priester auf dem Wege zum Kranken reite.[3])

Der Ministrant trägt in der linken Hand das Corporale in Bursa, Purificatorium und Rituale, in der Rechten Laterne[4]) und Glocke, welche im Handgriffe der Laterne hängen kann.

Angekommen im Zimmer des Kranken, spricht der Priester Pax . . , stellt das Allerheiligste bei zwei brennenden Wachskerzen vor einem Kreuze auf einem Tischchen über das ausgebreitete Corporale und segnet das Haus durch Aspersion und Gebet Miserere, Gloria

1) Rit. in extrema unct.; S. C. 26. Mart. 1859.
2) S. C. 17. Febr. 1881.
3) S. C. 23. Jan. 1740; 23. Maj. 1846.
4) Unmöglichkeit entschuldigt. S. C. 23. Maj. 1846 12. Sept. 1857 ad 23.

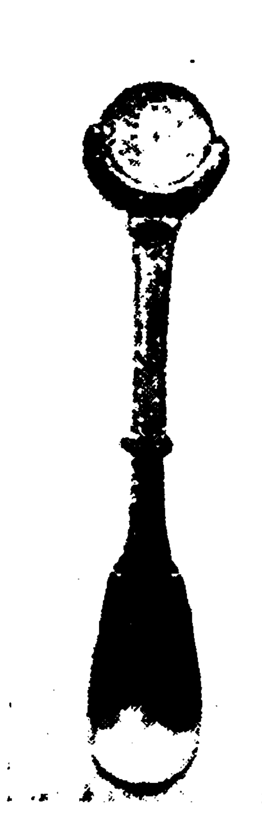
Patri .., [1]) hört etwa die Beicht des Kranken an und spendet nach einer Ermahnung, dem Confiteor, das er nötigenfalls im Namen des Kranken ohne tibi — te pater selbst betet, Misereatur . . die Communion unter der Formel Corpus . . oder als viaticum unter den Worten: Accipe . .; zweifelt er, ob der Kranke die Hostie sumiren könne, so macht er mit dem Splitter einer unconsecrirten Partikel den Versuch; nie darf er die consecrirte Hostie dem Kehlkopfkranken durch



Fig. 47. Versehtäschchen mit Pyxis.

1) Selbst in s. triduo. S. C. 15. Maj. 1745.

eine Gummiröhre unter dem Kehlkopfe bieten;[1]) Lupus-, Krebs-, Pestkranken reicht er sie bei Gefahr der Ansteckung mittelst eines Löffels, welcher in eine Lunula endet (Fig. 48). Kranken, „bei welchen wegen Geistesstörung (phrenesim) oder wegen beständigen Hustens oder wegen einer andern ähnlichen Krankheit irgend eine Unziemlichkeit, verbunden mit Entehrung des Sakramentes, befürchtet werden kann," ist die Wegzehrung zu verweigern;[2]) in zweifelhaften Fällen kann der Versuch des Genusses mit einer unconsecrirten Hostie gemacht werden.


Fig. 48. Lunula für Krankencommunion.

Während der Priester die Communion spendet, können die Umstehenden Gebete verrichten.[3])

Nach Abwaschung der Finger bietet der Priester dem Kranken das Ablutionswasser zum Trinken, betet die im Diöcesanrituale angemerkten Gebete und zwar vollständig, wenn er auch mehrere Kranke in getrennten Räumen communicirt hat. Ist noch eine Partikel im Ciborium, so gibt er dem Kranken damit den Segen nihil dicens, erteilt in die Kirche zurückgekehrt keinen Segen unter der Kirchenthüre,[4]) sondern stellt die Pyxis über dem Corporale auf die Mensa und segnet[5]) nach Recitation von Panem .., Dominus ..[6]) Deus

1) S. C. 28. Jan. 1886.
2) Rit. rom. de comm. infirmorum; Ligu. theol. mor. V, 302.
3) S. C. 7. Febr. 1874. — 4) S. C. 19. Jul. 1687.
5) Unterbleibt am Charfreitag. S. C. 15. Maj. 1745.
6) Nicht auszulassen. S. C. 7. Sept. 1850.

ohne Rücksicht auf österliche Zeit[1]) mit dem Allerheiligsten das anwesende Volk; darnach verwahrt er die Pyxis wieder im Tabernakel. Diese Segnung der Gläubigen in der Kirche mag sammt den Gebeten unterbleiben, wenn am Altare der Reposition gerade eine Messe celebrirt wird.

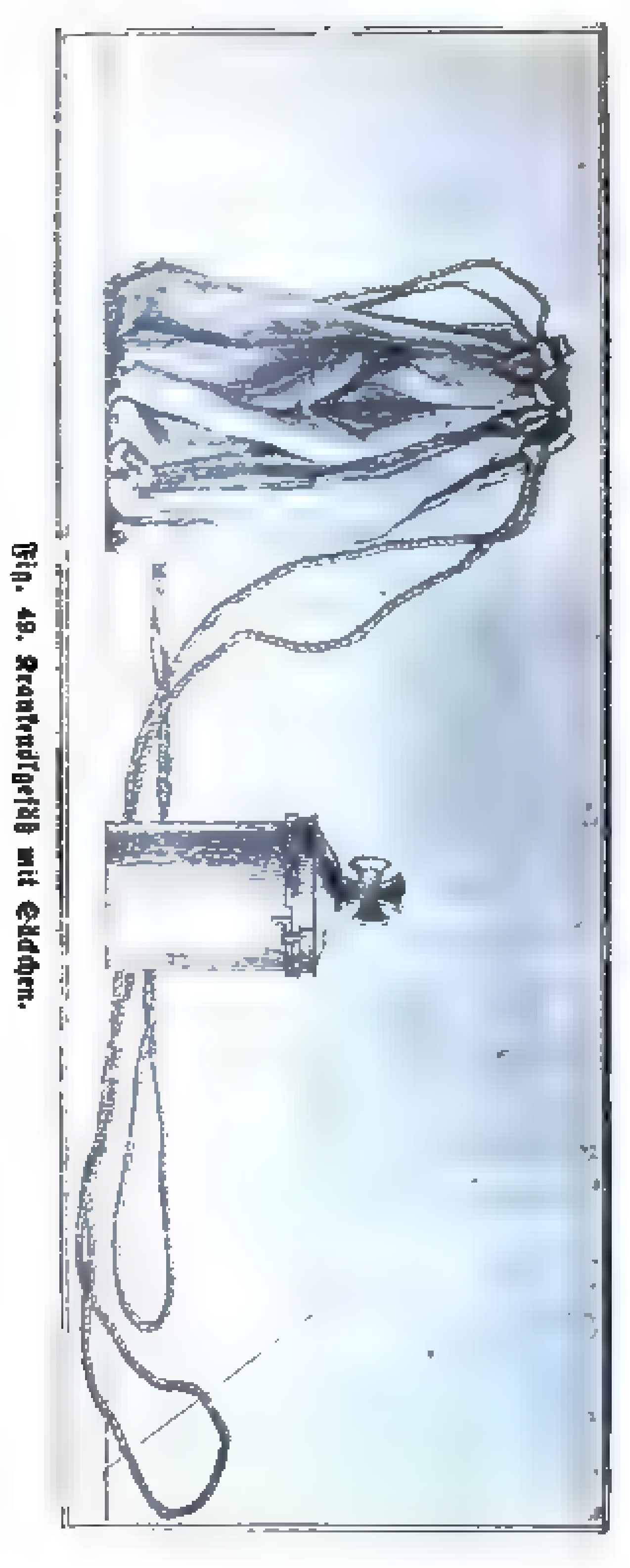
125. Die Spendung der hl. Ölung.

1. Das vom Bischof geweihte, von Baumwolle eingesaugte Krankenöl soll von dem Priester in einem gut schließbaren silbernen Gefäße, welches von einem Metallcylinder mit Bodenfläche und einem violetten Säckchen (Fig. 49) umhüllt ist, hinter Schloß aufbewahrt[2]) und etwa um den Hals gehängt ohne vorhergehendes Glockenzeichen und ohne Licht[3]) zum Kranken getragen werden. Ist mit der hl. Oelung auch die Krankencommunion zu spenden, so mag das Oelgefäß unter dem Chorrocke verborgen werden.[4])

2. Nach dem christlichen Gruße Pax (Matth. 10, 12) zieht der Priester Chorrock[5]) und violette Stola an, bietet dem Kranken ein Handkreuz (Fig. 50) zum Küssen, besprengt ihn mit Weihwasser, gibt ihm etwaige Ermahnungen und nimmt unter drei Orationen die Segnung des Zimmers vor. Nach Confiteor[6]) und der im Singular gesprochenen Absolutionsformel Misereatur . . Indulgentiam folgt die Handauflegung

---

1) S. C. 11. Febr. 1702 ad 7.
2) Diligenter custoditum. Rit. in extr. unct.
3) S. C. 28. Jan. 1606. — 4) Rit. loc. cit. — 5) S. C. 16. Dec. 1826.
6) Ist zu beten, auch wenn die Krankencommunion voranging. S. J. C. 5. Febr. 1841. Einmalige Recitation genügt in diesem Falle nach S. C. Off. 1. Sept. 1851. Acta S. Sed. 28 pg. 67.


Fig. 49. Krankenölgefäß mit Säckchen.

(Mark. 16, 18) und mit ölgetränktem Daumen, bei ansteckenden Krankheiten mittelst eines Zängelchens [1]) in † Form die Salbung der Augen, Ohrenläppchen, der Nasenspitze, [2]) der Lippen, der innern Handflächen (bei Priestern der Handrücken), der Füße und bei männlichen Personen, wo es Uebung ist, der Nieren.[3])

Nach Abwischen des Oeles mit 5—6

---

1) S. C. 31. Aug. 1872 ad 5.

2) Da die zwei Nasenöffnungen als die unmittelbaren Geruchsorgane nicht gesalbt werden können, so ist mit einem Kreuze ähnlich wie bei einem verstümmelten Gliede als „nächstliegender Teil" die Nasenspitze umsomehr Ersatz, als keine Gefahr besteht, die Finger zu verunreinigen.

3) S. C. 14. Aug. 1858.

Wollkügelchen und Reinigung der Finger mittelst Salz oder Brodkrumen wendet sich der Priester wieder zum Kranken und betet noch mehrere Orationen, wie sie das Diöcesanrituale vorschreibt.



Fig. 50. Romanisches Handkreuz 1892.

Muß die Spendung wegen Todesgefahr beschleunigt werden, so genügt auch die Salbung der Stirne unter der Formel: Quidquid per omnes sensus deliquisti; stirbt der Kranke während der Salbung, so muß die Spendung des hl. Sacramentes unterbleiben.

126. Spendung der Generalabsolution.
Benedictio apostolica.

1. Als päpstlicher Segen bewirkt die „Generalabsolution" Verzeihung läßlicher Sünden, Vermehrung der Gnade und in Folge päpstlicher Vollmacht[1]) gänzlichen Nachlaß von Sündenstrafen „im wahren Augenblick des Todes".[2]) Aus letzterm Grunde erklärt sich auch das Verbot, diesen Segen in derselben Krankheit wiederholt zu spenden.[3])

Die Empfänger sollen Reue und Leid erwecken, die Schmerzen der Krankheit geduldig tragen, ihr Leben freiwillig in Gottes Hände legen, im Stande der Gnade sein und, wenn sie beim Bewußtsein sind, den Namen Jesu wenigstens innerlich anrufen.[4]) Schon Kinder vor Empfang der heiligen Communion können Empfänger sein.[5])

2. Wenn die Spendung der Communion oder der hl. Oelung nicht vorausging, so muß der Priester angethan mit Chorrock und violetter Stola dem Hauptsegen den Wunsch Pax und die Aspersion des Kranken vorausschicken; wenn er eines dieser hl. Sacramente unmittelbar voraus spendete, so unterläßt er diese Teile. Besteht kein besonderer Grund zur Beschleunigung der hl. Handlung, so folgt Adjutorium . ., die Oration Clementissime . ., Confiteor mit Misereatur, Indulgentiam,[6]) darnach Dominus . . bis einschließlich Benedicat . .

---

1) In einzelnen Diöcesen besitzen alle approbirten Beichtväter diese Vollmacht.

2) S. J. C. 23. Apr. 1675.

3) S. J. C. 25. Jun. 1879; 12. Jun. 1884. Das Decret vom 12. März 1855 ist hiedurch seinem Texte nach corrigirt.

4) S. J. C. 27. Sept. 1775; 22. Sept. 1892.

5) S. C. 16. Dec. 1826.

6) Auch wenn communio und hl. Oelung schon vorausging. S. J. C. 5. Febr. 1841. Gegenteilig entschied S. C.

Muß wegen nächster Todesgefahr die Spendung beschleunigt werden, so ist zu beten: Indulgentiam plenariam et remissionem omnium peccatorum tibi concedo. In nomine Patris et Filii (†) et Spiritus sancti. Amen.[1] Soll dieser Segen mehreren Kranken erteilt werden, so ist Dominus . . Amen einzeln zu wiederholen.[2])

127. Krankensegen und Commendatio animae.

1. Für die Zwecke der **Krankensegnung** enthält das römische Rituale ein ausführliches Formular; Diöcesanritualien haben dasselbe mehrfach abgekürzt. In Ermangelung eines Buches genügt der priesterliche Segen unter der in n. 133 angegebenen Formel.

2. Das Formular der **commendatio animae** enthält Litanei, Orationen, die Leidensgeschichte Christi und Stoßgebete, damit der Priester je nach Umständen allein oder mit dem Kranken oder mit den Umstehenden beten kann. Rituell bietet es keine Schwierigkeit. Der Priester soll angethan mit Chorrock und violetter Stola den Kranken mit Weihwasser besprengen, ihm ein Crucifix zum Küssen reichen, eine geweihte Kerze anzünden und die passenden Gebete verrichten. Im Augenblicke des Todes kann und soll er dem Sterbenden die sacramentale Lossprechung erteilen.[3])

128. Das Begräbnis der Erwachsenen.

Die Leichenfeierlichkeiten sind ein Ausdruck des Glaubens, der Wertschätzung des Verstorbenen, eine

---

Off. 1. Sept. 1851. Betet der Priester selbst das Confiteor im Namen des Kranken, so läßt er et tibi — te pater aus. Das Indulgentiam soll gebetet werden, wenn es auch im römischen Rituale nicht eigens bemerkt ist.

1) S. R. C. 8. Mart. 1879. — 2) S. C. 10. Jun. 1884.

3) Ligu. prax. conf. n. 276.

Fürbitte für denselben und ein Trost für die Hinterbliebenen [1]) und sollen daher mit großer Erbauung vorgenommen werden.

Veilchen, Rosen, Lilien und Purpurblüten waren auf den Gräbern schon in altchristlicher Zeit üblich [2]) als Ehrenbezeigung und fürbittendes Opfer; es soll der Gebrauch der Leichenkränze aber nicht in weltliche, confessionslose, kostspielige Höflichkeitsbezeigung ausarten, weil die katholische Kirche einen unverwelklichen „Rosenkranz" und ein Opfer von unendlichem Werte als Liebesgabe dem Verstorbenen spenden kann.

a. Ritus elationis.

Der Priester stellt sich angethan mit Chorrock, schwarzer Stola und Pluviale [3]) an den Fuß des Sarges, betet entblößten Hauptes nach Aspersion des Sarges Si iniquitates . ., De profundis . ., legt unter der gewöhnlichen Segensformel Incens ein, aspergirt und incensirt während des Pater noster dreimal (2, 1, 3) den Sarg und fügt die Oration bei, wenn das Diöcesanrituale diesen Ritus vorschreibt.

Während des Ganges zur Kirche (Leichenhaus, Grab) betet oder singt er, vor dem Sarge einherschreitend, das Miserere, auch bei Priestern nicht Venite, exultemus . .,[4]) beim Eintritt in die Kirche (Gottesacker) Subvenite.

b. Gottesdienst in der Kirche.

Darf die Leiche in der Kirche niedergestellt werden,[5]) so folgt wenigstens die erste Nocturn mit Invitatorium

---

1) August. de cura pro mort. gerenda c. 2. Migne lat. 40 p. 594.

2) Ambros. ad Pammach c. 5.

3) Wenn der Officiator kein Pluviale träg so dürfen die Leviten die sacra indumenta nicht anziehen. S. C. 23. Ma . 1846 ad 10; 6. Febr. 1858 ad 2.

4) S. C. 1. Dec. 1742.

5) In Bayern verboten am 8. Febr. 1803.

nebst Laudes aus dem Todten-Officium; darnach das hl. Opfer mit Libera, welches vom Celebrans zu halten ist[1]) und begonnen werden darf, sobald der Priester an der Tumba angekommen ist.[2]) Nach mehreren Entscheidungen darf das Libera nicht abgehalten werden, wenn das vorausgegangene Opfer am Begräbnistage oder bei andern Anlässen nicht de Requiem in schwarzer Farbe gefeiert wurde;[3]) doch ist es mit Ausnahme der Feste I. und II. Classe als erlaubt anzusehen, wenn der Priester schwarze Paramente anzieht und die Absolution (Libera) als einen vom Opfer getrennten Akt vornimmt.[4])

Auf dem Katafalk können Blumen,[5]) Kränze und solche Insignien angebracht werden, welche den Stand des Verstorbenen charakterisiren, z. B. bei Päpsten nur Triregnum,[6]) bei Bischöfen Infel ohne Baldachin,[7]) bei Priestern ein Kelch mit Paten,[8]) bei Adeligen die Familienwappen u. s. f.; nicht aber sind die Porträte der Verstorbenen[9]) gestattet. Auch bei Jungfrauen ist der Sarg oder das Gerüst schwarz zu decken.[10]) Statt des Katafalkes empfiehlt sich für kleinere Kirchen die Aufstellung eines Armenseelenbildes (Fig. 51), welches einen gemalten Commentar zum Dies irae enthält.

c. Ritus elevationis.

Bei dem Gange zum Grabe wird In Paradisum gebetet; sodann folgt die etwaige Segnung des Grabes,

---

1) S. C. 12. Aug. 1854; 21. Jul. 1855; 25. Sept. 1875. Diese Regel bezieht sich nicht auf Bischöfe.

2) S. C. 7. Sept. 1861. — 3) S. C. 23. Sept. 1684 ad 3; 4. Aug. 1708; 16. Mart. 1833; 9. Jun. 1853. — 4) S. C. 10. Jan. 1852; 12. Sept. 1857 ad 21. — 5) S. C. 16. Jun. 1893 ad 6. — 6) S. C. 31. Maj. 1817. — 7) S. C. 4. Jul. 1879.

8) S. C. 23. Maj. 1846 ad 11. Am besten aus Wachs. Mühlbauer W., decr. auth. I, 379 suppl.

9) S. C. 30. April. 1896. — 10) S. C. 21. Jul. 1855 ad 13.

die Einsenkung des Leichnams, möglichst mit den Füßen gegen den Altar der Gottesackerkapelle (Grabkreuz),[1])

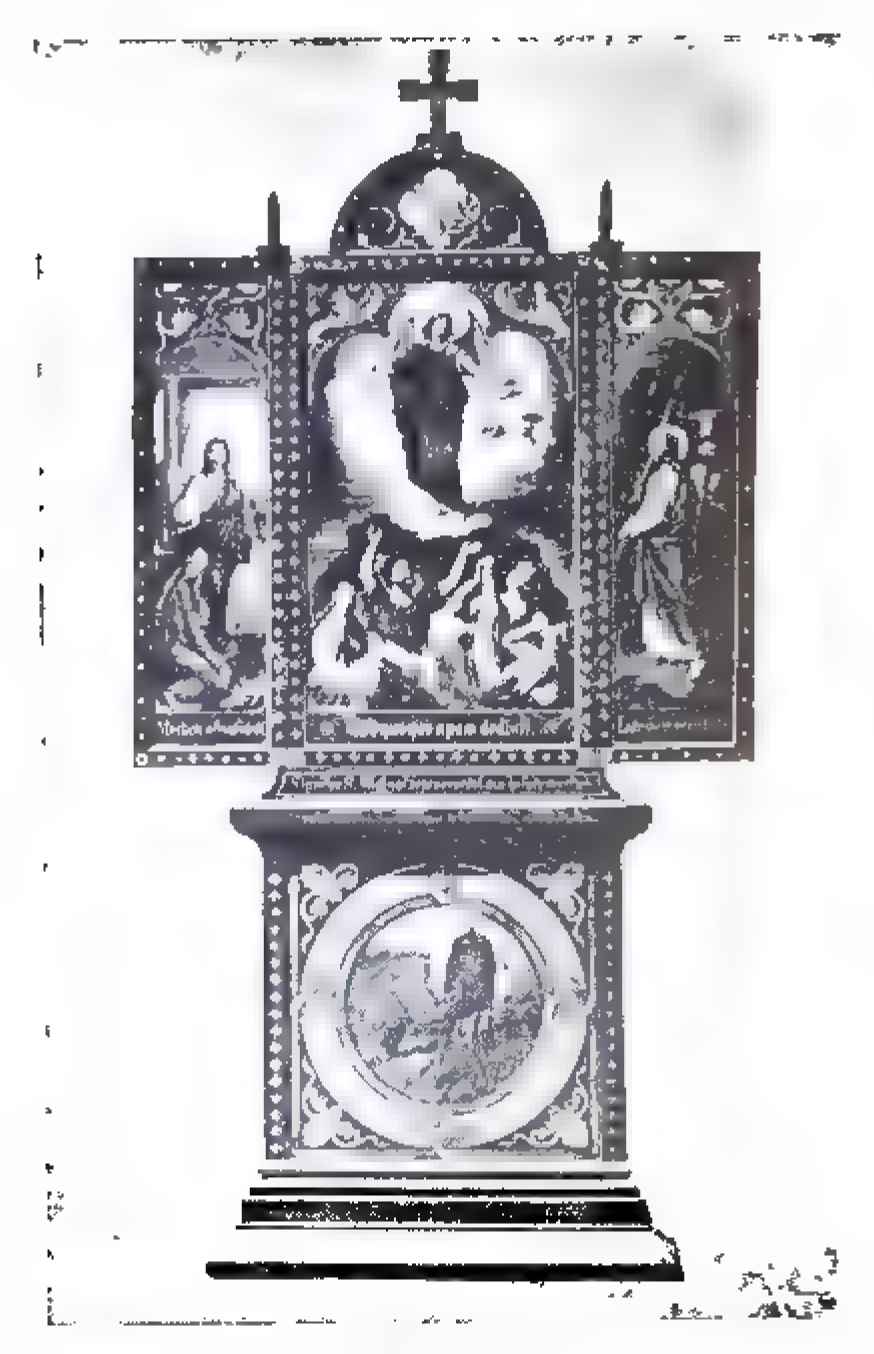


Fig. 51. Armenseelenbild im Georgianum 1887.

Aspersion und Incensation nach Diöcesangebrauch, das Benedictus . . mit Oration und am Schlusse die Ein-

1) Bei Priestern in umgekehrter Richtung. Rit. de exequ.

steckung eines Kreuzchens in den Grabhügel, wo es gebräuchlich ist.

Drei Ministranten sind notwendig; der erste trägt das Kreuz mit Cruzifix, welches zur Passionszeit violett verhüllt ist; der zweite dient mit dem Rauchfaß und der dritte mit Weihwasser und Aspersorium.

Die Feier des Siebenten, Dreißigsten und des Jahrtags sollte man aus historischen Gründen und zum Troste der Verstorbenen möglichst zu erhalten suchen, aber mit Umgehung der teuren Leichenmahle auf Privatmessen beschränken. Aus inneren und äußern Gründen ist auch die Verlegung dieser drei Gedächtnistage auf einen Tag als Mißbrauch zu bezeichnen.

129. Das Begräbnis der Kinder.

1. Inhaltlich weicht das Formular wesentlich von dem vorhergehenden ab, indem es nicht Buße und Sühne bezweckt, sondern Lob Gottes in sich schließt. Nach diesem Formulare dürfen daher nur Kinder begraben werden, welche vor Gebrauch der Vernunft (7. Jahr) gestorben sind.[1]) Zum Ausdruck bewahrter Taufunschuld dürfen diese Leichname mit Kränzen und Blumen geschmückt werden.

2. Der Priester, angezogen mit Chorrock, weißer Stola und Pluviale, hat einen ähnlichen Ritus zu beobachten wie bei den Erwachsenen.

a. Ritus elationis.

Nach dem Psalm 112 Laudate . . mit Gloria Patri, welches nur an den drei letzten Tagen der

---

1) Das Alter und nicht das Urteil des Pfarrers über Integrität ist maßgebend. S. C. 7. Sept. 1850.

Charwoche am Schlusse aller Psalmen ausbleibt,[1]) und nach Incensation der Leiche, Recitation der Oration wird der Sarg unter Psalmengesang (Beati.., Laudate Dominum . .) zur Kirche getragen.

b. Gottesdienst in der Kirche.

In An- oder Abwesenheit der Leiche kann in der Kirche, wenn die Rubriken es erlauben, die Votivmesse zu Ehren der Engel gelesen[2]) oder gesungen werden, oder Nachmittags darf die Vesper vom Tage oder aus dem Marianischen Officium recitirt oder gesungen werden.

c. Ritus elevationis.

Derselbe reiht sich an den ritus elationis an, wenn der Leichnam gar nicht in die Kirche getragen wird. Er beginnt im römischen Rituale mit Juvenes, schließt die etwaige Segnung des Grabes, die Einsenkung, Aspersion, Incensation der Leiche in sich und endet mit dem Canticum trium puerorum und einer Oration. Die Begräbnisstätte der Kinder sollte von jener der Erwachsenen getrennt sein.[3])

Je nach Diöcesen bestehen im Ritus für Begräbnis der Erwachsenen und der Kinder viele Abweichungen.

130. Brautexamen und Sponsalien.

1. Das **Brautexamen** ist von großer Wichtigkeit nicht bloß, weil es Gelegenheit bieten soll, Ehehindernisse zu entdecken, sondern vor allem, weil es benützt werden soll, den usus matrimonii zu besprechen.

Die Methode des Brautexamens ist dem trauungsberechtigten Pfarrer entweder ganz freigestellt oder im

---

1) S. C. 4. Sept. 1745. — 2) S. C. 9. Febr. 1879.
3) S. C. 12. Dec. 1620.

Diöcesanrituale vorgezeichnet. Die Benützung dieses Buches kann dazu dienen, dem Worte Nachdruck zu verleihen und alle wichtigeren Fragen, dazu den Ritus der Copulation zu erörtern.

2. Für die feierliche Abschließung der **Sponsalien** gibt das römische Rituale keine Anweisung; es ist daher das Diöcesanrituale maßgebend.

131. Kirchliche Eheschließung.

Eine sacramentale Ehe kann auf vierfache Weise geschlossen werden.

1. Formlose Eheschließung.

An jenen Orten, an welchen die unter 2. angeführte Bestimmung des Tridentinums [1]) nicht verkündet ist, genügt zum Abschluß einer sacramentalen Ehe die ausdrückliche oder thatsächliche Consenserklärung der christlichen Brautleute, wenn kein göttliches oder kirchliches trennendes Hindernis entgegensteht.

2. Eheschließung unter passiver Assistenz des Pfarrers.

Die beiden Brautpersonen erklären vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen ihren Eheconsens.[2]) Die Ehe ist giltig, wenn kein trennendes Hinderniß vorliegt, aber unerlaubt.

3. Eheschließung ohne Segnung innerhalb der Messe.
Benedictio nuptiarum simplex.

Der Priester, mit Chorrock und weißer Stola [2]) angethan, nimmt innerhalb der Kirche nach ergangenem

---

1) Cap. Tametsi, sess. 24 cap. 1.
2) Trid. 24 cap 1 de ref. Tametsi.
3) Rit. rom.; nicht Albe und Pluviale. S. C. 3. Jul. 1869.

Aufruf die Consenserklärung entgegen, gibt Ermahnungen und aspergirt die Brautpersonen; sodann segnet und übergibt er dem Bräutigam den Brautring und fügt Gebete bei.

Sind mehrere Brautpaare einzusegnen, so können die Gebete und die Segnung der Ringe einmal vorgenommen werden; die Formel Ego vos conjungo . . aber ist bei jedem Paare zu wiederholen.[1])

Dieser Eheschließung kann die Darbringung des hl. Meßopfers ohne Spendung eines besonderen Segens während derselben folgen; nie dürfen aber die Orationen und Segnungen (Propitiare . ., Deus Abraham) aus der Votivmesse pro sponso außerhalb einer hl. Messe beigefügt werden,[2]) wenn auch die Copulation Nachmittags ist und von jeder Brautmesse Umgang genommen wird.[3])

Es dienen zwei Akolythen; der eine trägt Teller mit Ring, der andere Weihwasser mit Aspergill.

4. Eheschließung mit Segnung innerhalb der Messe.
Benedictio nuptiarum solemnis.

Die feierliche Eheschließung begreift a. die Copulation nach dem unter 3. angemerkten Ritus in sich, b. die besondere Segnung der Brautleute vor Libera und vor Placeat innerhalb einer Brautmesse, mag sie für die Nupturienten applicirt werden oder nicht. Die körperliche Gegenwart der Brautpersonen ist selbstverständlich.

Die Copulation ist in einer Kirche[4]) vorzunehmen, ausnahmsweise mit bischöflicher Erlaubnis in

---

1) S. C. Off. 1. Sept. 1841.

2) S. C. 23. Jun. 1853; 12. Jan. 1854; 14 Aug. 1858; 26. Mart. 1859; 20. Aug. 1870; 31. Aug. 1872. S. J. C. 31. Aug. 1881.

3) S. C. 7. Sept. 1850 ad 6. — 4) S. C. 27. Sept. 1879.

Privatoratorien, in denen celebrirt wird.[1]) Die Farbe der Stola richtet sich nach der Farbe der folgenden Messe, da der copulirende Priester unmittelbar vor der Messe auch das Meßgewand tragen soll;[2]) wenn jedoch das Diöcesanrituale vorschreibt, die Hände der Brautleute mit der Stola zu umwickeln, so wird das Meßgewand erst nach der Copulation angezogen.

Erlauben es die Rubriken,[3]) so soll (dicitur) die Votivmesse Deus Israel ohne Gloria und Credo mit drei Orationen genommen werden;[4]) an andern Tagen ist die Tagesmesse, nie eine Requiemsmesse[5]) zu wählen unter Commemoration der Votivmesse Deus Israel sub distincta conclusione beziehungsweise nach den präceptiven Orationen,[6]) aber vor den orationes imperatae. Diese letztere Messe kann also Gloria und Credo haben. Die erste Benediction findet vor dem Libera von der Epistelseite (19) aus statt, indem der Priester den Brautpersonen sich zuwendet. Wünschenswert ist, daß nach der ersten Oration Domine Jesu Christe von einem Ministranten mittelst des instrumentum (Fig. 40. Täfelchen mit Bild, Crucifix, nicht Paten), welches der Priester vorher unter der Formel Pax tecum geküßt hat, den Brautpersonen auch der Segen de fontibus Salvatoris übermittelt werde.[7]) Die zweite Benediction erfolgt vor dem Placeat in derselben Stellung wie vor dem Libera und endet mit Aspersion.

---

1) S. C. 31. Aug. 1872. — 2) S. C. 31. Aug. 1867.
3) Vergl. oben S. 126.
4) Missal. rubr spec. S. C 28. Febr. 1818, 31 Aug 1839. — 5) S. C. Off. 1. Sept. 1841. — 6) S. C. 20 Apr. 1822 ad 8.
7) Js. 12, 3. Miss. rubr. gen. VI, 10 n. 3 S. C. 19. Jan. 1852. Die vier gesalbten Finger bleiben bei Segnung und osculum geschlossen.

Diese Brautmesse ist in unseren Tagen doppelt wichtig, weil sie den Brautpersonen für ihren künftigen Beruf Stärkung bietet[1]) und den Vorzug der kirchlichen Eheschließung vor der civilen und akatholischen erkennen läßt. Kann für jedes einzelne Brautpaar an einem Tage nicht eine besondere Brautmesse gelesen werden, so genügt eine einzige Messe, in welcher die Segnung aller Brautpaare vorgenommen wird.[2])

Nicht ist die erwähnte Brautmesse samt der zweimaligen Segnung gestattet, a. wenn die Braut eine Wittwe ist und den Segen schon bei der ersten Eheschließung erhalten hat;[3]) dagegen ist die Segensmesse erlaubt, wenn die Braut aus dem Heiden- oder Judentum convertirte oder den Segen bisher nicht erhielt;[4])

b. wenn eine gemischte Ehe eingegangen wird, selbst für den Fall, daß die Schließung der Ehe kirchlich erlaubt wurde; sodann

c. zur geschlossenen Zeit. Die Nachholung der benedictio nuptialis ist nur thunlich, wenn die Brautleute bisher nicht in demselben Hause wohnten;[5]) eine Ausnahme wäre indes zu machen, wenn eine Wittwe, welche den Brautsegen bei der ersten Eheschließung nicht empfing, schon längere Zeit in zweiter Ehe lebte, oder wenn Convertiten diesen Segen wünschten,[6]) oder wenn Brautleute am Vorabende erst getraut worden wären, ohne die Frage nach Continenz stellen zu müssen.[7]) Diese Nachholung des Brautsegens kann an einem für die Brautmesse privilegirten Tage oder auch in einer Tagesmesse geschehen.

---

1) Oblatio confirmat. Tert. ad. ux. II, 9.

2) S. C. 1. Sept. 1841. — 3) S. C. 3. Mart. 1761. — 4) S. C. Off. 1. Febr. 1871. — 5) S. C. 31. Aug. 1839; 7. Sept. 1850; 25. Sept. 1875. — 6) S. C. Off. 31. Aug. 1881. — 7) S. C. Off. 1. Febr. 1871. Gegenteilig lautete die Entscheidung am 14. Aug. 1858.

d. Diese Segnung darf dem kirchlichen Trauungsakte auch nicht vorausgehen; es widerspricht dem Rituale,[1]) am Morgen die Brautmesse zu lesen und die Segnung in derselben vorzunehmen, wenn erst im Verlaufe des Tages die civile und kirchliche Trauung folgt.

Die Weihe des Johannisweines, schon im 12. Jahrhundert üblich,[2]) ist Ersatz für Segnung des ganzen Hochzeitschmauses[3]) und sollte nicht unterbleiben. Das Gefäß sollte nicht Kelch-, sondern Becherform (Fig. 52) haben, um den Gedanken an consecrirten Wein auszuschließen.



Fig. 52. Silberner Becher für Johanniswein. 17. Jahrh. Im Georgianum.

2. Ritus der Sacramentalien.

132. Ritus der Benedictionen im Allgemeinen.

1. Der Gegenstand der Weihe soll gegenwärtig sein; auf die Mensa des Altares darf jedoch nichts Un-

---

1) His expletis (Trauung) missam pro sponso et sponsa, ut in Missali romano, celebret.

2) Martene de antiquis eccl. ritibus II, 359. Pontif. Lyrense. Post missam benedicatur panis et vinum.

3) Loc. cit. Irisch. Missal. (12. Jahrh.) ed. Warren, London 1879, pag. 84, erwähnt benedictio cibi et potus nuptiarum.

geziemendes gelegt werden,[1]) z. B. nicht Eßwaaren an Ostern, Früchte an Mariä Himmelfahrt. Solche Gegenstände haben ihren Platz auf dem Credenztisch.

2. Der Priester trägt Chorrock und Stola in der Tagesfarbe, wenn das Rituale der Exorcismen wegen keine andere Bestimmung trifft, oder wenn der Charakter des Weihegegenstandes nicht eine besondere Farbe erfordert.

3. Findet die Weihe vom Altare aus statt, so sollen zwei Lichter auf demselben angezündet werden; der Priester stellt sich auf die Epistelseite (19) und beginnt entblößten Hauptes, unter Kreuzzeichen, wenn das Formular nicht abweicht, mit Adjutorium.., Dominus.. Nur wenn der zu segnende Gegenstand auf dem Altare liegt, z B. Kerzen, Asche, Palmen, hat die Linke auf der Mensa zu liegen, während die Rechte das Kreuz bildet;[2]) dieselbe Lage ist für die Linke als Vermittlerin des Gnadenstromes auch angemessen, wenn der Priester am Altare steht und der zu weihende Gegenstand nicht auf der Mensa, sondern z. B. auf dem Credenztisch ruht. Folgen mehrere Weihen, z. B. Fleisch, Eier, Brod, so beginnt jede neue Weihe mit Oremus und endet mit eigenem Schlusse. Zuletzt folgt die Aspersion ohne besondere Form und die Incensation, wenn sie eigens angemerkt ist.

4. Die Wirkungen der einzelnen Sacramentalien sind aus den Gebeten, aus der Bedeutung der Aspersion, Incensation u. s. f. zu erschließen.

133. Der priesterliche Handsegen.

1. Bei der Weihe eines Priesters salbt der Bischof dem Ordinanden die inneren Flächen der Hände mit

---

1) Rit. rom. de bened. — 2) Miss. rubr. gen. II, 3 n. 5.

Catechumenenöl und spricht: „Was diese Hände segnen, soll gesegnet, was sie weihen, soll geweiht sein.“ Auf Grund dieser Salbung und Segnung wird dem Segen des Primizianten besondere Wirksamkeit zugemessen.

Als Formular zu diesem Segen wurde aus den Orationes diversae des Missale n. 30 pro devotis amicis genehmigt.[1]) Die bisher gebräuchliche Formel lautet:

Per impositionem[2]) manuum mearum et invocationem omnium Sanctorum omni benedictione coelesti atque terrestri[3]) benedicat te (vos) omnipotens Deus Pater et Filius † et Spiritus. ℟. Amen.

Ablaß ist mit keiner Formel verbunden; nur das Kreuzzeichen ist mit 50 Tagen privilegirt.[4])

2. Will ein Priester nach seiner Primizoctav den Manualsegen erteilen, z. B. Kranken, Kindern in der Schule und dem Prediger[5]) und hat Weihwasser zur Verfügung, so aspergirt er die Personen unter den Worten:

Asperges . ., Miserere — misericordiam tuam, Gloria Patri . . , Asperges . . ; dann kann er von zwei Formeln nach Belieben beisetzen: Benedicat te (vos) omnipotens Deus Pater et Filius † et Spiritus. ℟. Amen.

Die längere Formel lautet:

Benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii † et Spiritus sancti descendat super te (vos) et maneat semper. ℟. Amen.

---

1) S. C. 30. Jan. 1878.

2) Sind Priester allein zu segnen, so wird bei aufgehobenen Händen elevationem gesprochen wegen Hebr. 7, 7.

3) Bleibt aus bei Ordenspersonen wegen des Gelübdes der Armut.

4) S. J. C. 28. Jul. 1863. — 5) S. C. 10. Maj. 1895.

134. Weihe des Wassers an Sonntagen.

1. Aus früher angemerkten Gründen[1]) muß alle Sonntage[2]) zur Erinnerung an das Taufwasser von einem Priester Wasser geweiht werden. Diese Weihe soll in der Kirche oder in der Sacristei vorgenommen werden und ist nach Bedarf auch an anderen Tagen erlaubt.

2. Der Priester, welcher nicht notwendig der folgende Celebrans sein muß, zieht sich mit Albe (Chorrock) und des Exorcismus wegen mit violetter Stola an; muß er gleich darnach an Sonntagen das geweihte Wasser austeilen, ohne daß er die Stola leicht wechseln kann, so mag er auch eine Stola in der Tagesfarbe nehmen. Das Salz soll weiß und zerstoßen sein; ist es einmal geweiht, so kann es so lange benützt werden, als es seine Eigenschaft besitzt.

Das Wasser soll frisch geschöpft und rein sein. Die Weihe besteht wie bei dem Salze in Exorcismus und Benediction. Am Schlusse läßt der Priester aus den drei vorderen Fingern der rechten Hand dreimal Salz in Form eines † bei den Worten Patris . . in das Wasser fallen und reinigt die Finger an einem Tüchlein.

Der Cäremoniar hält eine brennende Kerze; der eine Akolyth das Salz, der andere das Tüchlein.

135. Aussegnung der Wöchnerinen.

1. Danksagung, Einführung in die Kirche und Segnung der Mutter und des Kindes (cum prole sua) ist der Zweck dieses kirchlichen Segens und erklärt den eigentümlichen Ritus.

---

1) Vergl. oben S. 290.
2) Die dominica. Miss. rom. in append.

2. Anspruch auf diese Segnung haben nur lebende Mütter, „quae ex matrimonio legitimo pepererunt,“ nicht jene post partum illegitimum,[1]) wohl aber Mütter in gemischter Ehe, welche ihre Kinder katholisch erziehen lassen.

3. Diese Weihe steht in der Pfarrkirche dem Pfarrer zu,[2]) nicht aber außerhalb derselben; sie kann indeß von jedem andern Geistlichen, welcher besonders ersucht wird, in einer Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium vorgenommen werden, wenn dem Pfarrer Mitteilung gemacht wurde.[3]) Der Spender zieht zu ihrer Vornahme Chorrock und Stola von weißer Farbe an und betet am Kirchenportal für die Wöchnerin den Ps. 23. Durch Darreichung eines Stolteiles führt er sie wieder in die Kirche ein;[4]) wenn möglich, geleite er sie an die Stufen eines Marienaltares und bete die Oration unverändert, auch wenn das Kind abwesend oder gar ohne Taufe gestorben ist.[5]) Die Aspersion geschieht in Kreuzesform (†).

Lobenswert ist der Gebrauch, nach dem Beispiele Mariens auch das Kind mit in die Kirche zu bringen und durch eine eigene Oration segnen zu lassen.[6])

---

1) S. C. 18. Jun. 1859. Der Psalmvers: Haec est generatio quaerentium Dominum könnte nicht wohl accommodirt werden.

2) S. C. 22. Mart. 1631; 10. Dec. 1703.

3) S. C. 13. Jun. 1893.

4) Der Ritus behält seinen schönen Sinn, auch wenn der Priester die Stola bald wieder zurückzieht und die Frau hinter statt neben sich in die Kirche eintreten läßt. Dagegen verliert der Ritus seine tiefe Bedeutung, wenn er in einer Privatwohnung vorgenommen wird.

5) S. C. 12. Sept. 1857; 8. Jun. 1896.

6) Erwähnt im Rituale von Eichstätt (1879), Freiburg (1894), Ephem. lit. VII (1893) pag. 545.

136. Grundsteinlegung einer Kirche.

1. Der Priester, welcher die Erlaubnis des Bischofs einzuholen hat,[1]) errichtet entweder selbst mit Chorrock und weißer (violetter) Stol angethan oder durch einen anderen Priester am Tage vor der feierlichen Grundsteinlegung an der Stelle des künftigen Hochaltares ein hölzernes drei bis vier Meter hohes Kreuz ohne Crucifixus.

2. Am folgenden Tage zieht er Albe, weiße Stol nebst Pluviale an und weiht nach dem gewöhnlichen Ritus Wasser, mit welchem er

a. den Altarraum, auf welchem das Kreuz steht, aspergirt. Hat er den Psalm 83. gebetet und den Patron der künftigen Kirche in einer Oration feierlich angerufen, so wendet er sich

b. zur Segnung des Grundsteines. Zu diesem Zwecke besprengt er ihn mit Weihwasser, zeichnet mit einem Messer auf den einzelnen Seiten des Steines in die schon eingehauenen Stellen je drei Kreuze, betet die Allerheiligenlitanei und versetzt den Stein an seine Stelle. Hat ein Maurer den Stein mit Mörtel verbunden, so folgt nochmalige Aspersion nebst dem Psalm 50. Miserere . .

c. Zum Schluß geht der Priester den ausgegrabenen oder angemerkten Grundmauern entlang und sucht auch sie mit Weihwasser unter Recitation des Psalm 86. zu lustriren und zu weihen.

137. Benediction einer Kirche.

1. Die Kirche (oratorium publicum)[2]) bleibe leer und die Altäre seien unbedeckt, bis die Weihe vollzogen ist.

---

1) Nemo ecclesiam. c. 9. D. I, de cons.

2) Privatoratorien werden nicht nach dem folgenden Ritus benedicirt. S. C. 11. Mart. 1820. Es genügt das Formular zur benedictio loci.

2. Der vom Bischof bevollmächtigte Priester[1]) zieht Albe, Stol und Pluviale von weißer Farbe an und begibt sich mit Kreuzträger, Akolythen und Cäremoniar, welcher das Weihwassergefäß hält, an die Hauptthüre der Kirche und aspergirt nach einigen Gebeten das Gebäude außerhalb, indem er mit einem Hyssop-(Kräuter)-Büschel die obere und untere Fläche von der Evangelien- zur Epistelseite gehend besprengt[2]) und unter Anrufung des Kirchenpatrons eine Oration beisetzt.

Zur Weihe des Innenraumes der Kirche betritt er unter Recitation der Allerheiligenlitanei, in welcher der Kirchenpatron abermals zu erwähnen ist, das Innere des Gebäudes und segnet vom Chore (43) aus mit Manualsegen Kirche und Altar. Während der Psalmen 119—121. aspergirt er von der Evangelien- zur Epistelseite aus sich bewegend das Mauerwerk oben und unten.

Eine Salbung der Apostelkreuze wird nur bei einer bischöflichen Consecration vorgenommen.[3])

3. Nun wird das Volk in die Kirche eingelassen und folgt nach Schmückung des Altares eine Messe oder ein Amt nach dem Tagesofficium oder an erlaubten Tagen eine Privatvotivmesse zu Ehren des Kirchenpatrons.

Eine neue Benediction einer Kirche wäre nur notwendig, wenn das Gebäude wesentlich umgeändert würde, nicht aber, wenn bei Restaurationen der Verputz herabgeschlagen wird.[4])

---

1) S. C. 9. Febr. 1608.

2) Verbietet die Polizei den Umgang, so ist Dispens vom apostolischen Stuhl zu erbitten. S. C. 22. Mart. 1879 ad 1.

3) Diese Kreuze sollten auch bei Restaurationen erhalten bleiben (S. C. 18. Febr. 1696) und nach etwaiger Uebermalung wieder hergestellt werden (S. C. 16. Jan. 1886).

4) S. C. 26. Jun. 1894; 8. Jun. 1896 ad 2.

138. Consecration und Execration der Altäre.

1. Bei der Consecration eines **fixen** Altares wird der Stipes siebenmal mit Gregorianischem Wasser besprengt, Sepulchrum und Tabula zur Einlegung mehrerer hl. Reliquien mit Chrisma, die Mensa in den Ecken und in der Mitte [1]) mit Catechumenenöl und mit Chrisma zu Ehren der Dreifaltigkeit gesalbt; zuletzt werden auf denselben Stellen fünf Weihrauchkörner mit angezündeten Wachskerzen verbrannt und wird nach Salbung eines Mittelsteines an der Fronte mit Chrisma Stipes und Mensa durch Unction mit demselben Oele zu einem moralischen Ganzen verbunden. Wohl kann ein fixer Altar consecrirt werden ohne Consecration oder Benediction einer Kirche, nicht aber umgekehrt; [2]) die Consecration der Kirche ohne Altarweihe wäre indes giltig. [3])

Der Ueberbau erscheint nur als Umrahmung des Tabernakels und der Bilder und wird nicht geweiht. Für die Weihe der Bilder enthält das Rituale ein besonderes Formular; für jene des Tabernakels kann, wenn eine Weihe gewünscht wird, das Formular benedictio tabernaculi seu vasculi . . [4]) genommen werden.

Die Execration erfolgt a) in Bezug auf Stipes und Mensa, wenn der Stipes niedergerissen wird, [5]) oder wenn die Mensa in der Mitte zerspringt, [6]) oder wenn ein gesalbtes Eck wegbricht; [7]) ferner wenn die Mensa von dem Stipes sich lostrennt, oder wenn nur ein gesalbter Stein des Stipes aus der frühern Verbindung tritt. [8])

---

1) S. C. 2. Maj. 1892. — 2) S. C. 3. Mart. 1866. — 3) S. C. 8. Jun. 1896 ad 1. — 4) Anal. jur. pontif. ser. II, 2447 Romae 1857. — 5) S. C. 21. Mart. 1711.
6) S. C. 23. Jun. 1879; 8. Jun. 1894 ad 2.
7) S. C. 6. Oct. 1837. — 8) S. C. 15. Maj. 1819.

b. In Bezug auf Sepulchrum und Tabula, wenn ein Teil bricht[1]) oder das Sepulchrum geöffnet wurde[2]) oder die Reliquien fehlen.[3])

2. Die bischöfliche Consecration des **Tragaltars** besteht in Besprengung des Steines mit Gregorianischem Wasser, in Salbung der Oberseite an fünf Stellen und des Sepulchrums mit Catechumenenöl und Chrisma, in Hinterlegung hl. Reliquien und Verbrennen von fünf Weihrauchkörnern.

Ein Tragaltar ist execrirt,

a) wenn der Stein enorm zerspringt;[4])

b) wenn Sepulchrum oder Tabula bricht,[5]) die Tabula herausfällt,[6]) die Reliquien fehlen[7]) oder das etwa angebrachte bischöfliche Sigel so verletzt ist, daß die Unversehrtheit des Sepulchrums oder der Vollzug der Consecration[8]) angezweifelt werden kann.[9]) Portatilien, deren Sepulchrum mit Blech oder Holz geschlossen ist, sollen ganz[10]) oder doch allmählig[11]) außer Gebrauch gesetzt werden.

139. Benediction und Execration der liturgischen Gewänder.

1. Von einem Bischofe oder einem hiezu bevollmächtigten Priester müssen schon nach altchristlicher Sitte[12]) vor dem Gebrauch benedicirt sein alle Paramente, welche mit dem Allerheiligsten in nächste Be-

---

1) S. C. 23. Maj. 1835. — 2) S. C. 7. Dec. 1844. — 3) S. C. 9. Febr. 1675; 23. Maj. 1835; 29. April 1887 ad 1. 4) S. C. 6. Oct. 1837; 23. Jun. 1879. — 5) S. C. 23. Sept. 1848. — 6) S. C. 7. Dec. 1844. — 7) S. C. 28. Sept. 1837; 23. Maj. 1846. — 8) S. C. 28. Febr. 1880. — 9) S. C. 23. Maj. 1846; 28. Febr. 1880. — 10) S. C. 31. Aug. 1867; 16. Sept. 1881 ad 1. — 11) S. C. 17. Dec. 1894. — 12) Gregor. Murat. II, 500.

ziehung kommen und zwar a. nach dem im Missale oder Rituale enthaltenen Formular benedictio sacerdotalium indumentorum in genere Amictus, Albe, Cingulum, Manipel, Stol (auch Beicht-, Prediger-, Sackstola), mögen alle diese Teile zur Weihe vorliegen oder nur einzelne Stücke;[1]) b. nach dem Formular benedictio corporalium Palla und Corporale. Wünschenswert ist die Weihe bei Pluviale, Dalmatika, Tunicella, Rochett mit engen, Superpelliceum mit weiten Aermeln. Nicht sind zu benediciren Purificatorien,[2]) Kelchvelum, Bursa des Corporale, Antependium und Manutergien aller Art.

2. Als execrirt d. h. als nicht mehr würdig zu ihrem hl. Dienste werden geweihte Paramente angesehen, wenn sie zerrissen sind, eine wesentliche Umänderung oder Erneuerung erfahren. Unbrauchbare Paramente einem Tröbler zu übergeben ist verboten;[3]) entweder bewahre man sie an einem geeigneten Orte als geschichtlich bedeutsame Inventarstücke auf oder überlasse sie einem Paramentenverein zur weiteren Verwendung für arme Kirchen.

140. Weihe des Gottesackers.

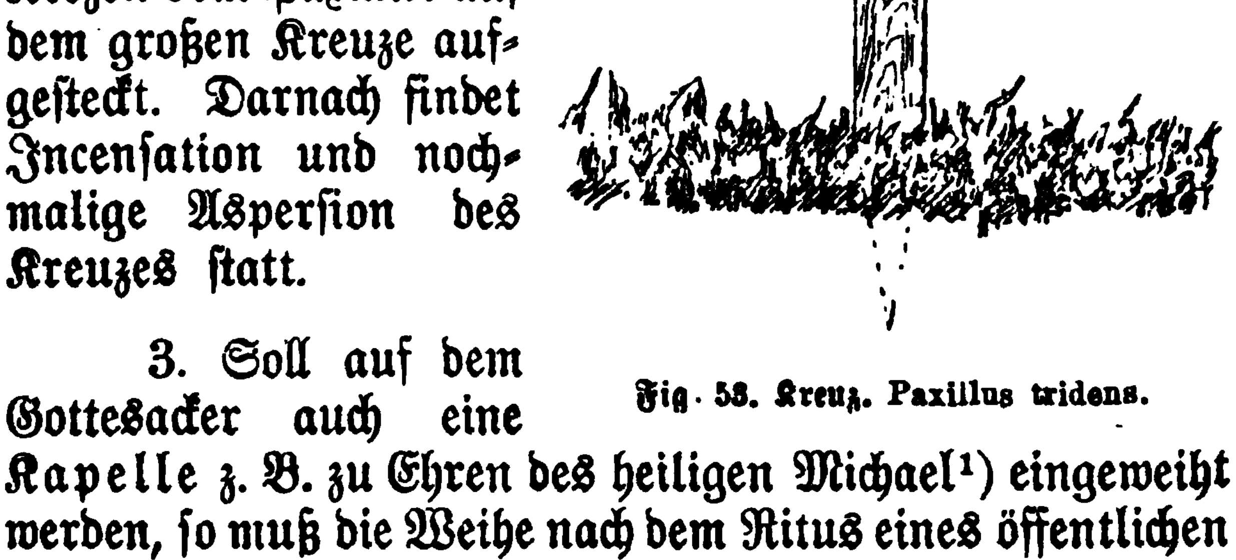
1. Der Ritus hat sich seit dem 9. Jahrhundert näher entwickelt[4]) und findet sich im Rituale für den Gebrauch des Priesters und im Pontificale für den Bischof.

2. Am Vorabend der Weihe wird auf der Friedensstätte ein 2—3 Meter hohes hölzernes Kreuz errichtet und vor demselben ein Meter hohes crux

1) S. C. 4. Sept. 1880. — 2) S. C. 7. Sept. 1816.
3) Pontif. rom. in ord. ad Synod.
4) Pontif. Egberti Eborac. Martene de antiqu. eccles. ritibus. Antv. 1736 II, pag. 822.

commissa (paxillus tridens) mit drei Kerzenstacheln. (Fig. 53.)

Am folgenden Tage zieht der zur Weihe vom Bischof bevollmächtigte Priester Albe nebst weißer Stol und Manipel an und begibt sich mit den Ministranten vor das Kreuz. Sind auf dem Paxillus zu Ehren der Dreifaltigkeit und unter der Bitte um lux aeterna drei Kerzen angezündet, so folgt eine Oration nebst Allerheiligenlitanei und die Aspersion des Kreuzes und des ganzen Gottesackers, indem der Priester das Miserere betet und von rechts nach links im Raume herumgeht und denselben besprengt. Nach Rückkehr zum Kreuze folgt eine Oration und werden die drei Kerzen vom Paxillus auf dem großen Kreuze aufgesteckt. Darnach findet Incensation und nochmalige Aspersion des Kreuzes statt.


Fig. 53. Kreuz. Paxillus tridens.

3. Soll auf dem Gottesacker auch eine Kapelle z. B. zu Ehren des heiligen Michael[1]) eingeweiht werden, so muß die Weihe nach dem Ritus eines öffentlichen

1) Judä V. 9.

Oratoriums vorgenommen werden,[1]) da die Weihe des Gottesackers jene der Kapelle nicht einschließt und umgekehrt.[2])

141. Weihe der Glocken.

1. Die Glockenweihe, seit den Zeiten Karls des Großen nachweisbar,[3]) steht dem Bischof zu und darf einem Priester nur mit päpstlicher Erlaubnis übertragen werden, selbst wenn die Salbung unterbleibt.[4])

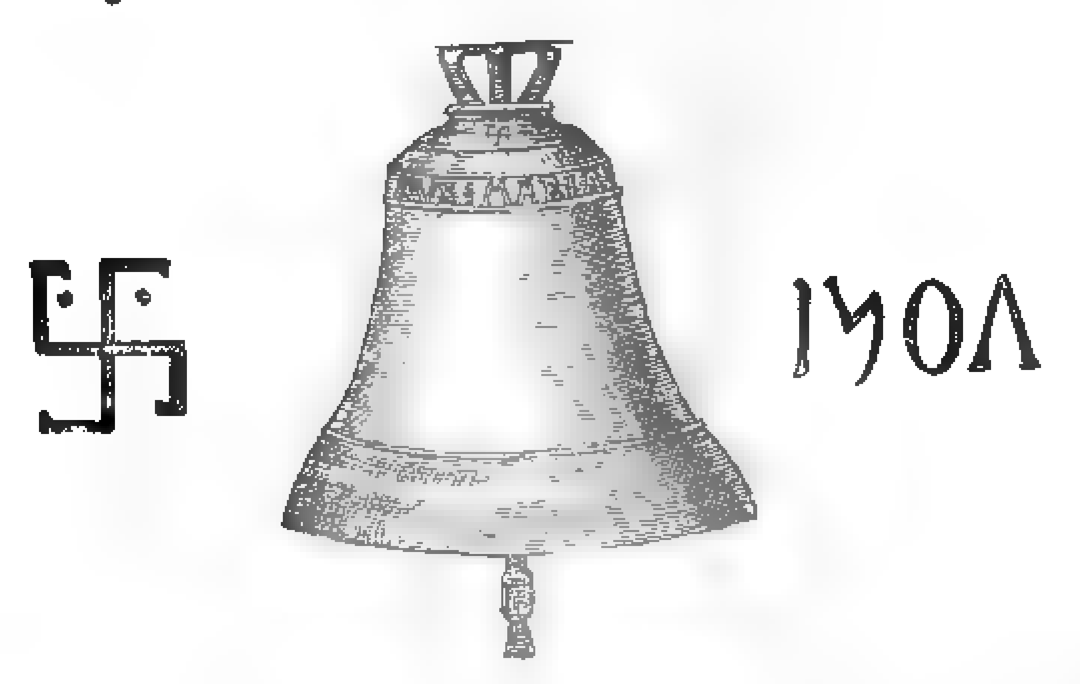


Fig. 54. Birnförmige Glocke in Sinsen (Allgäu) 1507.

Ist diese Vollmacht gegeben, so hat der Priester Weihwasser zu gebrauchen, welches vom Bischof geweiht ist,[5]) und kann die Salbung vornehmen.[6]) Aebte dürfen

---

1) S. C. 31. Jan. 1887. — 2) S. C. 21. Febr. 1896 ad 4.
3) Carol. M. capit. Aquisgr. 789 n. 18; Hard. conc. IV, 846.
4) S. C. 19. Apr. 1687; 16. Maj. 1744.
5) S. C. 9. Dec. 1869. — 6) S. C. 23. Jun. 1853 ad 1.

mit päpstlicher Vollmacht nur für ihre Kirchen Glocken weihen.[1] Gußstahlglocken sind von der Weihe nicht ausgeschlossen,[2] wohl aber Glocken, welche nur profanem Zwecke dienen.[3]

2. Die Glocken (Fig. 54) werden von dem Priester, welcher mit Albe, Stol und Pluviale von weißer Farbe angethan ist, auswendig und inwendig mit dem vom Bischof geweihten Wasser gewaschen, außerhalb mit 1 + 7 Kreuzen (Gaben des hl. Geistes) mit Krankenöl, inwendig an vier Stellen (Evangelisten) mit Chrisma gesalbt und bei unterstelltem Rauchfaß incensirt. Es folgt noch ein Evangelium wegen Luc. 10, 39.

Schon die Heiden schrieben den Glocken prophylaktische (verhütende) Wirkungen zu;[4] die Kirche verlieh diesem Glauben eine Berechtigung durch Weihe gegen die Macht der Dämonen, des Blitzes u. s. f.

142. Der gewöhnliche Wettersegen.

Dieser Segen fehlt im römischen Rituale und ist durch mehrere Orationen aus den diversae ersetzt, welche in die hl. Messe eingeschaltet werden sollen. Er wird als Sacramentale von dem Antritte (16) des Altares aus gespendet.

Um den Orationen mehr Nachdruck zu verleihen, wird der Manualsegen mit einem Crucifix, einer Kreuzpartikel oder auch dem Allerheiligsten im Ciborium oder in der Monstranz gegeben. In letzterem Falle soll jeder Verbalsegen unterbleiben.[5]

Nach einem Requiem muß der Priester die schwarzen Gewänder ausziehen und eine Stola in der

---

1) S. C. 6. Jun. 1626; 16. Maj. 1744.

2) S. C. 16. Febr. 1858. — 3) S. C. 17. Sept. 1822 ad 2.

4) Hermann K., griechische Antiquitäten IV, S. 355. Freiburg 1882.

5) S. C. 5. Febr. 1639; 9. Febr. 1762; 23. Maj. 1835.

Tagesfarbe nehmen, weil im Requiem kein Segen erteilt wird.

3. Ritus bei Prozessionen.

143. Kirchliche Prozessionen.

1. Man unterscheidet gewöhnliche und außergewöhnliche, theophorische und nicht theophorische, dem Zwecke nach Lob-, Dank-, Bitt-, Buß-Prozessionen.

2. Das Kreuz der Reguläre und Bruderschaften ist von einem Velum, dessen Farbe dem jeweiligen Charakter der Prozession entspricht, zu überspannen;[1]) jenes der Pfarrkirchen kann unverhüllt bleiben, wenn nicht ein Domkapitel die Prozession mitbegleitet.[2]) Bilder und Reliquien von Heiligen sollen in theophorischen Prozessionen nicht beigezogen werden,[3]) um das Augenmerk nicht vom Allerheiligsten abzuziehen,[4]) noch weniger Bilder der bloß Beatificirten.[5]) In denselben Prozessionen ist ein weißer Baldachin[6]) vorgeschrieben; ein roter ist passend bei Prozessionen mit Kreuzpartikel oder andern Leidenswerkzeugen des Herrn;[7]) in Prozessionen mit Reliquien von Heiligen muß der Baldachin ganz

Fig. 55. Vortragkreuz in der Pfarrkirche zu Immenstadt. 12. Jahrh.

1) S. C. 14. Jan. 1617. — 2) S. C. 7 Sept. 1850.
3) S. C. 31. Jan. 1896. — 4) S. C. 7. Dec. 1844.
5) S. C. 27. Sept. 1659. — 6) Car. ep. I, 14 n. 1.
7) S. C. 26. Aug. 1752; 27 Maj. 1826.

fehlen.[1]) An sich dürfen nur Fahnen mitgetragen werden, welche mit hl. Bildern geschmückt sind;[2]) dasselbe Recht haben auch Vereinsfahnen, welche kirchliche Embleme zeigen, geweiht sind und Vereinen dienen, deren Statuten kirchlich approbirt sind;[3]) andere Vereinsfahnen, welchen diese Vorzüge nicht zukommen, können höchstens geduldet werden.

3. Die **Ordnung** richtet sich nach der Dignität und unterliegt verschiedenen Abänderungen. Im Allgemeinen dürfte folgende Ordnung maßgebend sein:

Voran geht ein Kreuzträger (Fig. 55) zwischen zwei Akolythen mit brennenden Kerzen; ihm folgen die Knaben, Jünglinge, männliche Bruderschaften (Vereine) etwa mit Fahne, abermals ein Kreuz von einem Subdiakon[4]) in Tunicella getragen in Mitte der Akolythen für Klosterfrauen, Cleriker, Regular-, Säcularclerus je unter eigenen Kreuzen, Sänger, Ministranten, Priester mit oder ohne Sanctissimum.

Den zweiten Teil bilden die Männer, Mädchen, Frauen.

Priester, welche die theophorische Procession begleiten, tragen Chorröcke oder Meßgewänder oder Pluvialien.[5]) Den Pfarrern, welche mit Pluviale angethan sind, ist an sich das Tragen der Stol nicht gestattet,[6]) ebensowenig den Priestern der Bruderschaften außerhalb ihrer Kirche.[7])

Geht eine theophorische Prozession an einem Tabernakelaltare vorbei, so findet kein Genuflex statt,

---

1) S. C. 23. Mart. 1686; 16. Mart. 1833.
2) Rit. rom. de process. — 3) S. Inqu. C. 3. Sept. 1887.
4) S. C. 24. Jul. 1888 ad 3. — 5) Caer. ep. II, 23 n. 5.
6) S. C. 7. Sept. 1658; 3. Dec. 1672; 22. Sept. 1837.
7) S. C. 3. Sept. 1746.

weil der Gegenstand des Cultes derselbe ist; Gläubige jedoch, welche in einer Prozession vorangehen und zugleich auf einem Schlingwege an dem Allerheiligsten vorübergehen, haben zu genuflectiren.[1])

4. Innerhalb der Kirche geht die Prozession von der Epistelseite aus und kehrt auf der vornehmern Evangelienseite zurück; außerhalb orientirter Kirchen bewegt sich der Zug von West-Nord-Süd zum Kirchenportal zurück.

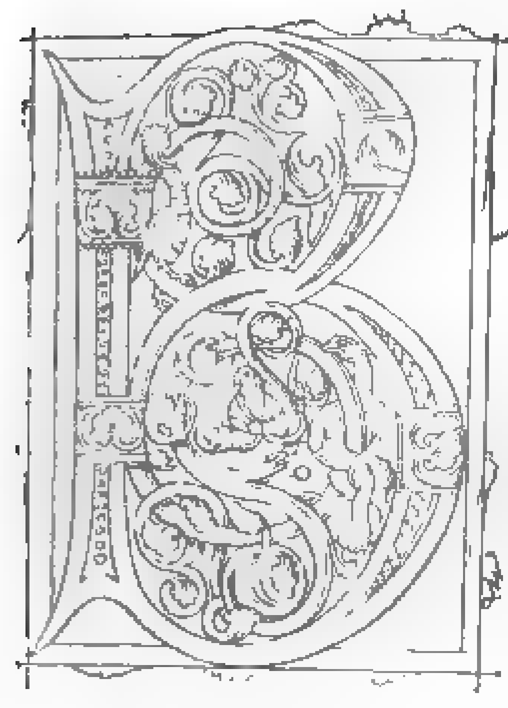
1) S. C. 1. Mart. 1681.



Fünfter Abschnitt.

Außerordentliche Functionen während des Kirchenjahres.

144. Die Adventzeit.



Initiale aus einer Irseer Handschrift des 13. Jahrhunderts.

Beginn der Adventzeit richtet sich nach dem Feste des hl. Apostels Andreas, weil dieser Apostel sich zuerst dem Herrn anschloß.[1]) Die besondere Feier dieser Zeit findet sich schon im 4. Jahrhundert angedeutet;[2]) sie soll Vorbereitung auf das hohe Weihnachtsfest sein, damit Christus in allen Gläubigen wohne,[3]) und trägt daher den Charakter einer Fastenzeit milderer Form. Kirche, Altar und Chor sollen einfach ge-

1) Joh. 1, 40. — 2) Conc. Caesaraugust. (Saragossa) c. 380 c. 4; Hard. 1, 806. — 3) Joh. 1, 12.

schmückt sein,[1]) die Orgeln verstummen; die Paramente haben die Bußfarbe, und die Levitengewänder sollen selbst beim vierzigstündigen Gebete[2]) der planeta plicata weichen; in Ferialmessen unterbleiben nach dem Graduale auch die Alleluja.

2. Am dritten Sonntag des Advents (Gaudete) und an der Vigil von Weihnachten, wenn sie auf einen Sonntag fällt, sollen die Paramente „etwas reicher" sein und können mit Ausnahme der Vigil Rosenfarbe statt der violetten haben. Auch sind Dalmatik, Tunicella, Orgelspiel erlaubt,[3]) damit das Volk „nicht etwa in allzu große Traurigkeit versinke".[4])

3. Am Mittwoch der Quatemperwoche treffen in der Ferialmesse zwei Lectionen, am Freitag sollten drei und am Samstag vier gelesen werden; damit an letzterm Tage sechs hl. Weihen nach je einer Lection erteilt werden können, wurden zwei Lectionen vom Freitag auf den Samstag verlegt.[5]) Treffen mehrere Lectionen, so kehrt der Celebrans nach dem Kyrie, wenn er inclinirt hat, auf die Epistelseite des Altares (19) zurück, spricht unter Ausbreitung und Schließung der Hände verneigt Oremus und genuflectirt mit einem Knie bei Flectamus genua, wenn er ohne Leviten celebrirt; betet sodann mit ausgebreiteten Händen die Oration, faltet sie bei der Schlußformel und legt sie auf die Mensa bei der Lection. So verfährt er bei allen folgenden Orationen und Lectionen; erst vor der letzten Oration kehrt er in die Mitte des Altares (16), betet gegebenen Falls (Pfingstquatemper) das Gloria und spricht gegen das Volk gewendet Dominus vobiscum.

---

1) Caer. ep. II, 13 n. 2. — 2) S. C. 31. Aug. 1867.
3) Caer. ep. II, 13 n. 11. — 4) II. Cor. 2, 7.
5) Rupert. Tuit. († 1135) de div. off. III, 8.

145. Fest der unbefleckten Empfängniß Mariens.

1. Die Liturgieen des Jacobus, Markus, Basilius preisen Maria als „unbefleckt“ und „ungeschwächt“; das Typikum (Directorium) des hl. Sabas (484) erwähnt unterm 9. Dezember schon die Feier der Empfängniß. Im 10. Jahrhundert wurde dieses Fest in Spanien gefeiert und bald darauf auch in England [1]) und Deutschland; [2]) von Clemens XI. wurde es 1708 als gebotener Festtag vorgeschrieben und von Leo XIII. am 30. Nov. 1879 zu einem Feste I. Classe mit Vigil und Octav erhöht.

2. Das Meßformular Venite an der Vigil des Festes fordert wie das Magnificat zum Lobe der Jungfrau auf; die Lection bezeichnet Maria als Mutter der schönen, übernatürlichen Liebe und als unsere Hoffnung; das Evangelium preist sie als Gottesgebärerin.

Das Meßformular Gaudeamus wurde am 25. September 1863 vorgeschrieben und setzt aus einander, wie Maria mit heiligmachender Gnade geschmückt (Introitus), seit Ewigkeit als Braut des heiligen Geistes ausgezeichnet (Lection) und in Nazareth von dem Engel Gabriel als die „Gnadenvolle“ begrüßt wurde (Evangelium).

146. Das hohe Weihnachtsfest.

1. Am Vorabend dieses Festes, welches sicherlich schon in apostolischer Zeit gefeiert [3]) und im Orient

1) Näh. Perrone, unbefleckte Empfängniß, S. 90—99. Regensburg 1849. Holweck F., fasti Mariani pag. 282. Frib. 1892.
2) Leutner P. Coel., hist. monast. Wessofontani I, pag. 205. Aug. Vind. 1753.
3) Ap. const. V, 13.

erst zur Zeit des hl. Chrysostomus (386) von Epiphanie getrennt wurde,[1]) soll in choro von einem Priester in violettem Pluviale[2]) das Martyrologium und in der Mitternacht oder, wenn ein Hinderniß besteht, am Festtage in der Früh[3]) die Matutin gesungen werden: bei den Laudes genügt Recitation.[4])

2. An diesem Tage besteht zu Ehren der dreifachen Geburt Christi aus dem Vater, aus der Jungfrau Maria und in den Gläubigen als Erbe der frühern Polyliturgie für alle Kirchen mit Ausnahme der Privatoratorien[5]) noch das Privilegium zu dreimaliger Celebration. Wer von dem Privilegium Gebrauch machen und in der Mitternacht celebriren will, soll von 7—8 Uhr Abends an das jejunium beobachten, die Celebration nach Stand der öffentlichen Uhr erst um 12 Uhr beginnen[6]) und muß nach dem Beispiele der Engel, welche durch Gesang die Geburt Christi verkündeten, eine missa cantata halten; nur mit bischoflicher Erlaubniß wäre eine Privatmesse gestattet.[7]) Verboten bleibt auch jede Privatmesse nach dem Amte[8]) und die Austeilung der hl. Communion.[9])

Liest ein Priester nur eine oder zwei Messen,[10]) so wählt er in jedem Falle jenes Meßformular, welches der Zeit der Celebration entspricht.[11]) In der Oration Nobis quoque ist nur in der zweiten Messe bei Anastasia eine Inclination zu machen.[12])

---

1) Chrys. hom. in diem nat. D. N. J. Chr. Migne gr 49 pag. 351.
2) S. C. 22. Mart. 1817. — 3) S. C. 3. Apr. 1830. — 4) S. C. 12. Nov. 1831 ad 5. — 5) S. C. C. 20. Jan. 1725. Nur eine Messe. — 6) S. C. 11. Maj. 1878 ad 21. — 7) S. C. 7. Sept. 1850. — 8) S. C. 14. Nov. 1676; 22. Nov. 1681; 18. Sept. 1781. — 9) S. C. 7. Dec. 1641; 7. September 1850. — 10) S. C. 19. Jun. 1875. — 11) L. c. 12) S. C. 13. Febr. 1892.

Auch in der zweiten und dritten Messe darf Application für ein übernommenes Stipendium stattfinden.

3. Will ein Priester von dem Privilegium Gebrauch machen und eine zweite und dritte Messe feiern, so muß er das Jejunium beobachten, und zu diesem Zwecke befolge er nachstehende von der Rituscongregation selbst angegebene Regeln:

a. Wenn ein Priester an demselben Tage an zwei verschiedenen Orten celebriren soll, so sumire er das göttliche Blut so sorgfältig als möglich. Darnach stelle er den Kelch auf das Corporale, decke ihn mit der Palla und bete mit aufgehobenen Händen in der Mitte des Altares: Quod ore sumpsimus u. s. f.; darnach wasche er in einem bereit gehaltenen Wassergefäß[1]) die Finger und spreche: Corpus tuum . . und trockne sie ab. Ist dieß geschehen, so lasse er den Kelch auf dem Corporale stehen, hebe die Palla ab, lege das linnene Purificatorium, wie es Sitte ist, über den Kelch hin,[2]) darüber Paten und Palla und zuletzt das Velum. Sodann setze er die Messe fort, und nach dem letzten Evangelium sehe er wieder in der Mitte des Altares nach, ob sich nicht ein Teil des hl. Blutes auf dem Boden gesammelt hat, was meistens der Fall ist. Obwohl nämlich das erstemal die hl. Gestalten fleißig sumirt werden, so fließen doch einzelne Teilchen, welche bei der Sumption an den obern Wänden hängen blieben, wieder auf den Boden zurück.

1) Es kann das gewöhnliche Ablutionsgefäß sein. S. C. 3. Jun. 1892 ad 15. Das Abgießen von Wein und Wasser über die Finger von Seite des Ministranten unterbleibt.

2) Weder Purificatorium noch Löffelchen darf die inneren Teile der Kelchcuppa berühren.

Wenn daher ein Tröpfchen des hl. Blutes noch übrig ist, so werde es nochmals fleißig geschlürft und zwar auf der Seite, auf welcher das erste mal die Sumption stattfand.

Sodann gieße der Priester in den Kelch selbst so viel Wasser ein, als er vorhin Wein eingeschüttet hatte, schwenke dasselbe herum und schütte es auf derselben Seite, auf welcher er vorher das hl. Blut genossen hatte, in ein bereit stehendes Gefäß ein. Den Kelch trockne er sofort mit einem linnenen Purificatorium, decke ihn, wie es gewöhnlich geschieht, und verlasse den Altar. Hat er die hl. Gewänder ausgezogen und die Danksagung verrichtet, so soll das aus dem Kelche geschüttete Wasser nach Lage der Verhältnisse entweder auf den folgenden Tag aufbewahrt werden, wenn er nämlich wieder dahin zur Celebration zurückkehrt, und bei der zweiten Purification in den Kelch geschüttet werden, oder es werde von Baumwolle oder Werg aufgesogen und verbrannt oder im Tabernakel (sacrario) zum Eintrocknen zurückgestellt oder in die Piscina verbracht.

Braucht der Priester den purificirten Kelch, welchen er in der ersten Messe benützt hat, für die zweite Messe, so nehme er ihn mit sich; widrigenfalls wählt er für die zweite Messe einen andern Kelch.[1])

b. Celebrirt ein Priester die zweite und dritte Messe in derselben Kirche, und zwar unmittelbar nach einander, so verfahre er wie oben; nur lege er nach der Sumption des Blutes in der ersten Messe eine neue Hostie auf die Paten und beginne nach dem Evangelium sogleich die zweite Messe, in welcher er beim Offertorium den Kelch auf dem Corporale stehen

1) S. C. 11. Mart. 1858.

läßt und weder vor noch nach Eingießung des Weines auswischt. Soll die dritte hl. Messe sich unmittelbar an die zweite anschließen, so wird wieder bei der Communion der zweiten Quod ore gebetet, die Ablution der Finger in einem Nebengefäß vorgenommen und eine neue Hostie aufgelegt.

In der dritten Messe ist beim Offertorium die gleiche Vorsicht wie in der zweiten zu beobachten; bei der Communion aber wird die bisher in dem Nebengefäß aufbewahrte Ablution zur zweiten Purification in den Kelch geschüttet und sumirt.

c. Schließt sich die zweite oder dritte hl. Messe nicht unmittelbar an die erste an z. B. in Landkirchen, so wird in der Zwischenzeit der unpurificirte Kelch vom Altar genommen und in der Sacristei auf dem Corporale (Palla) stehend verschlossen aufbewahrt und auf dem Altare wieder auf ein vor Beginn der Messe ausgebreitetes Corporale gestellt.

3. Befindet sich über dem Altare an bevorzugter Stelle ein Bild des Christkindes, z. B. über dem Tabernakel, so darf dasselbe nach der Incensation des Altarkreuzes (Tabernakels) ebenfalls in drei geraden Zügen incensirt werden.[1])

147. Weihe des Dreikönigwassers.

1. Epiphanie, schon in den apostolischen Constitutionen (3. Jahrh.) erwähnt,[2]) galt im Orient als ein Tauftag zur Erinnerung an die Taufe Christi im Jordan. Obwohl die römische Kirche diesen Tag nicht als Tauftag anerkannte,[3]) wurde doch in einzelnen Diözesen die Weihe eines Wassers (Taufbrunn) üblich.

---

1) S. C. 15. Febr. 1873. — 2) Ap. const. V, 13.
3) Leon. M. ep. 16 ad episc. Siciliae. cap. 1. Mansi 5. pag. 1306.

Nach mehr als 100jährigen Schwankungen genehmigte der apostolische Stuhl zur Weihe dieses Wassers ein eigenes Formular am 6. Dez. 1890.[1])

2. Dasselbe beginnt mit der Allerheiligenlitanei in der einfachen, responsorischen Form und schließt eine Exorcismusformel, das Benedictus als Lobpreis auf den Erlöser und das Magnificat zur Verherrlichung der Gottesmutter in sich; nachdem die Weihe des Salzes und des Wassers wie an Sonntagen vorgenommen ist, wird noch das Te Deum beigefügt.

3. Dieses Wasser soll unter Fürbitte der hl. drei Könige C., M., B. um Christi willen (3 †) dem Hause und seinen Bewohnern Heil bringen.

148. Kerzenweihe und Procession am Lichtmeßtage.

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. Das Fest der Darstellung Christi im Tempel ist das älteste Marienfest; denn es wurde schon um 380 in Jerusalem „hochfeierlich" begangen.[2])

Veranlassung zur Einführung im Abendland gab die heidnische Feier der Luperkalien, bei welcher Jünglinge die Häute von Opfertieren, welche dem Lupercus (Faun) zu Ehren geschlachtet worden waren, anzogen, halbnackt in der Stadt herum rasten und mit Hautriemen zur Erzeugung der Fruchtbarkeit Frauen schlugen.[3]) Papst Gelasius ordnete nun für den Tag des Doppelfestes praesentatio Domini und purificatio zu Ehren des im Tempel erschienenen Lichtes der Welt[4]) eine Prozession mit Lichtern an. Die Farbe der Paramente bei dieser Funktion trägt daher noch den Bußcharakter an sich.

---

1) Separat erschienen in 4° Kempten; in 8° und 12° Regensburg, Pustet.
2) S. Silviae peregrinatio. Romae 1887. pag. 84.
3) Bonghi Ruggero, die römischen Feste S. 31. Wien 1891.
4) Luk. 2, 32.

Mag auch die äußere Feier dieses Festes mit päpstlicher Erlaubniß auf den nächstfolgenden Sonntag verschoben werden, die Kerzenweihe nebst Prozession muß am 2. Februar stattfinden.[1])

Um jenen Pfarrern, welche an Lichtmeß, Aschermittwoch und während der ganzen Charwoche die Functionen allein vornehmen müssen, eine Anleitung zu geben, ließ Benedict XIII. 1725 ein kleines, wenig verbreitetes Handbüchlein [2]) herausgeben, und Pius VII. befahl am 21. Juli 1821, es aller Orten zu befolgen; ebenso die Ritusscongregation am 22. Juli 1848.

II. **Ritus.** a. **Ohne Leviten.**

1. Die Weihe der Kerzen, seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar,[3]) soll nicht bloß in Pfarr-, sondern auch in Filialkirchen [4]) vorgenommen werden; sie steht nicht dem Pfarrer [5]) zu, sondern, wenn vom Bischofe abgesehen wird,[6]) dem jeweiligen Celebrans,[7]) in Klöstern dem Beichtvater.[8]) Der **Celebrans** zieht Albe, violette Stola und nach Möglichkeit Pluviale an, begibt sich nach Incenseinlegung [9]) bedeckten Hauptes an den Altar und beginnt nach Küssen der Mensa [10]) auf der Epistelseite (19) stehend bei aufgehobenen Händen die fünf Orationen im Ferialton zu singen oder zu recitiren. Die Kerzen liegen nicht auf der Mensa, sondern am besten auf dem Credenztisch der Epistelseite (47).

---

1) S. C. 7. Febr. 1874.

2) Memoriale rituum. Ratisb. 1862. Deutsch unter demselben Titel. Regensburg 1862.

3) Schönbach, altdeutsche Predigten I. S. 162. Graz 1886.

4) S. C. 31. Mart. 1649. — 5) S. C. 10. Dec. 1703.

6) S. C. 23. Sept. 1848.

7) S. C. 16. Maj. 1643; 1. Sept. 1838; 23. Sept. 1848; 31. Mart. 1879 ad 5.

8) S. C. 6. Sept. 1663. — 9) Entsprechend wie in missa solemni. — 10) Mem. rit. in purif. § 1.

Bei den einzelnen Kreuzen wendet sich die Rechte gegen die Kerzen, während die Linke auf der Mensa ruht. Nach der fünften Oration legt der Priester unter der gewöhnlichen Formel Incens ein, aspergirt die Kerzen, indem er dazu spricht Asperges ..., und incensirt sie in drei ungeraden Zügen (2, 1, 3).

Nun folgt die Austeilung der geweihten Kerzen. Zu diesem Zwecke geht der Celebrans in die Mitte des Altares (16) zurück und wendet sich gegen das Volk, um stehend[1]) aus der Hand eines etwa anwesenden höhern Priesters (dignior), welcher mit Chorrock ohne Stol angethan ist,[2]) ohne Handkuß eine Kerze in Empfang zu nehmen, welche er küßt; hat der Dignior die Kerze übergeben, so kniet er mit beiden Knieen nieder und empfängt umgekehrt vom Celebrans eine Kerze,[3]) welche er küßt. Ist kein Dignior anwesend, so läßt der Celebrans eine geweihte Kerze durch den Cäremoniar in die Mitte der Mensa legen, kniet auf dem Suppedaneum (11) zum Zeichen der Demut nieder, nimmt die Kerze vom Altare, küßt sie, gibt sie dem Cäremoniar zurück und beginnt, nachdem er Lumen .. gebetet hat, stehend (16)[4]) und entblößten Hauptes[5]) die Austeilung an die anwesenden Geistlichen und Magistratspersonen an den Altarstufen und andere Laien nach Rangordnung an der Communionbank. Die Empfänger sollen knieen, zuerst die geweihte Kerze, erst dann die Rechte des Gebers küssen, selbst wenn der Bischof austeilte.[6])

Während der Austeilung ist nach Möglichkeit zu singen Lumen ..., nach derselben soll der Celebrans

---

1) S. C. 22. Dec. 1753. — 2) S. C. 14. Nov. 1705 ad 1. — 3) S. C. 14. Nov. 1705 ad 2. — 4) S. C. 22. Dec. 1753. — 5) S. C. 13. Febr. 1666. — 6) S. C. 16. Sept. 1865.

die Hände waschen. Als unerlaubt gilt der Gebrauch, geweihte Kerzen in Privathäuser zu verteilen.[1])

Die Prozession[2]) soll nur unterbleiben, wenn das Allerheiligste in der Kirche zum 40stündigen Gebete ausgesetzt ist.[3]) Eingeleitet wird sie in altchristlicher Weise durch Exurge . . ., durch die Oratio „ad collectam" Exaudi . . .[4]) und nach Einlegung des Incenses durch den Gesang des Priesters Procedamus . . . Sämtliche Teilnehmer tragen die brennenden Kerzen in den äußern Händen, und der Priester betet nach Reverenz vor dem Altar und bedeckten Hauptes die Responsorien, wenn sie nicht gesungen werden können.

Nach Schluß der Prozession werden die Lichter ausgelöscht, und der Priester zieht zum Amte die weißen Paramente an, wenn das Formular Suscepimus trifft.

Ist die Messe nicht de dominica,[5]) so sollen die brennenden Kerzen auch während und wegen des Evangeliums (Luk. 2, 22—32) und von der Wandlung bis zur Communion in Händen getragen werden, jedoch vom Celebrans nur während des Evangeliums, von den Ministranten des Dienstes wegen gar nicht und von anwesenden Priestern ebenfalls nicht während des Osculum pacis.

2. Der **Cäremoniar** steht während der Weihe auf der Epistelseite (29), bietet Incens und Aspergill und legt für den Celebrans eine Kerze in die Mitte der Mensa; zur Austeilung der Kerzen reicht er auf derselben Seite (19) dem Priester die übrigen Kerzen, und wenn er in Abwesenheit eines Dignior ein Exemplar in

1) S. C. 8. Jun. 1668.
2) Erwähnt im 7. Jahrh. von Hildeph., serm. in purif. Bibl. Lugd. XII, 589.
3) S. C. 17. Sept. 1822.
4) Sacrament. Gregor. Murat. II, pag. 22.
5) S. C. 27. Sept. 1860.

Empfang genommen hat, begleitet er die Prozession vor dem Celebrans gehend und die Kerze tragend.

3. Der **Thuriferar** bietet in der Sakristei das Rauchfaß zum Einlegen von Weihrauch, stellt sich auf seinen Platz (7) läßt auf der Epistelseite (29) und vor der Prozession in der Mitte des Altares (6) Incens einlegen und geht bei der Prozession voran, leicht das Rauchfaß schwingend.

4. Die zwei **Akolythen** bleiben, wenn sie die Leuchter niedergestellt haben (2, 3), während der Kerzenweihe knieen, bieten nach der Kerzenausteilung Handwasser und begleiten während der Prozession den Kreuzträger.

b. Ritus mit Leviten.

1. Der **Celebrans** zieht Albe, violette Stol und Pluviale an und geht nach Incenseinlegung in Mitte der Leviten bedeckten Hauptes an den Altar, küßt die Mensa und nimmt auf der Epistelseite (19) die Weihe der Kerzen vor, ohne bei Oremus die Hände auszubreiten; nur beim Namen Jesu verneigt er sich gegen das Altarkreuz und bei Maria gegen das Buch; bei den Kreuzzeichen läßt er die Linke auf der Mensa ruhen, und mit der Rechten macht er das Kreuz gegen die Kerzen hin.

Nach der fünften Oration legt er unter den gewöhnlichen Segensworten Weihrauch ein, aspergirt dreimal die Kerzen (2, 1, 3) und betet dazu Asperges . .; dann incensirt er dieselben. Wenn er in die Mitte des Altares (16) zurückgekehrt ist, empfängt er stehend auf dem Antritt, aber gegen das Volk gewendet von dem Dignior die Kerze, welche er küßt; ist ein Dignior nicht anwesend, so nimmt er die Kerze knieend auf dem Antritt (11) vom Altare und übergibt zuerst dem Dignior, dann auf Grund der Mitthätigkeit dem Diakon und Subdiakon[1]) eine Kerze und darnach dem

1) S. C. 4. Aug. 1663.

übrigen Clerus und den Magistratspersonen an den Altarstufen, den übrigen Laien an der Communionbank; dabei läßt er sich die rechte Hand küssen, wenn zuvor die Kerze geküßt ist.

Noch ehe die Prozession beginnt, wäscht er sich die Hände, betet still auf der Epistelseite (19) das Exurge und singt nach Oremus . . . Flectamus, wenn Septuagesima vorüber ist und nicht ein Sonntag trifft, aber ohne Genuflex bei Flectamus, darnach die Oration Exaudi mit Terzfall. In die Mitte zurückgekehrt (16) verneigt er sich gegen das Altarkreuz, legt Incens ein und steigt nach Procedamus . . die Altarstufen herab; in der Ebene verneigt er sich nochmals vor dem Altar und beginnt mit dem Birrete auf dem Haupte und der Kerze in der Rechten die Prozession. Hat er nach Rückkehr in den Chor vor dem Altare Reverenz gemacht, so begibt er sich in die Sacristei und zieht zum Amte die weißen Paramente an. Ist das Amt levitirt, so hält er die brennende Kerze in der Hand während des gesungenen Evangeliums, wenn das Meßformular de B. M. V. genommen wird.

2. Der **Diakon** zieht Albe, quer hängende violette Stola und planeta plicata an, wenn der Presbyter ein Pluviale trägt. Er geht bedeckten Hauptes rechts vom Celebrans an den Altar, hält mit seiner Linken den rechten Flügel des Pluviale und stellt sich nach Genuflex an der Stufe (4) und oben (17) während des Altarkusses zur Zeit der Weihe rechts neben den Presbyter (20), um nach Bedarf die Blätter des Missale zu wenden. Nach den Orationen bietet er Incens und Aspergill und hält mit der Linken den rechten Flügel des Pluviale seitwärts.

Zur Austeilung der Kerzen reicht er dem Dignior eine Kerze oder legt sie in dessen Abwesenheit auf die Mensa (34), übergibt dem Celebrans

weitere zwei Exemplare für sich und den Subdiakon und nimmt knieend (12) sein Exemplar in Empfang, wobei er zuerst die Kerze und dann die priesterliche Rechte küßt; auf dem Antritt links vom Presbyter stehend (17) bietet er die übrigen Kerzen.

Zu Exurge stellt er sich wieder auf die Epistelseite hinter den Presbyter (9), singt, wenn Septuagesima vorüber ist und nicht Sonntag trifft, unter einfacher Kniebeugung Flectamus genua und vor Beginn der Prozession nach Incenseinlegung gegen das Volk (17) stehend Procedamus in pace. Während der Procession geht er mit der Kerze in der linken Hand und bedeckten Hauptes links vom Priester.

3. Der Dienst des **Subdiakon**, der nur im Notfalle von einem Minoristen in Albe, ohne Manipel, oder in planeta plicata übernommen werden darf, ist jenem des Diacon ähnlich. Nach dem Genuflex an den Stufen des Altares (5) und auf dem Suppedaneum (18) bleibt der Subdiacon links vom Priester (21) stehen, hält während der Incenseinlegung den rechten Flügel des Pluviale seitwärts und begleitet den Priester zur linken Seite während der Aspersion und Incensation.

An den Altar zurückgekehrt (18) empfängt er knieend (13) die Kerze, welche er nebst der Hand des Priesters küßt; auf dem Antritte (18) gegen das Volk gewendet hält er mit der Linken den rechten Teil des Pluviale seitwärts, stellt sich während des Exurge und Exaudi hinter den Diacon (4) und singt, wenn Flectamus traf, unter Kniebeugung das Levate.

Darnach nimmt er an der Altarstufe (1) Birret und Vortragkreuz und folgt zwischen den Akolythen dem Thuriferar.

4. Der **Cäremoniar** besorgt nach Acceß und vor Procession die Birrete und bleibt an seinem Platze

(4) stehen: nur bei Incenseinlegung und Aspersion bietet er dem Diacon (20) das Schiffchen und das Aspergill, während der Procession erhält er seinen Platz vor dem Celebrans.

5. Der **Thuriferar** schreitet nach Incenseinlegung an den Altar voraus und schwingt (7) das Rauchfaß; läßt nach der fünften Oration und vor der Procession Incens einlegen (29) und geht während der Procession vor dem Subdiacon.

6. Die beiden **Akolythen** knieen während der Weihe (2, 3), und während der Procession gehen sie nach dem Thuriferar zur Seite des Subdiacon.

149. Der Blasiussegen.

1. Die Segnung des Halses am Blasiustag mit zwei geweihten Kerzen findet in einer doppelten Begebenheit aus dem Leben des Heiligen (c. 316) ihre geschichtliche Begründung.[1])

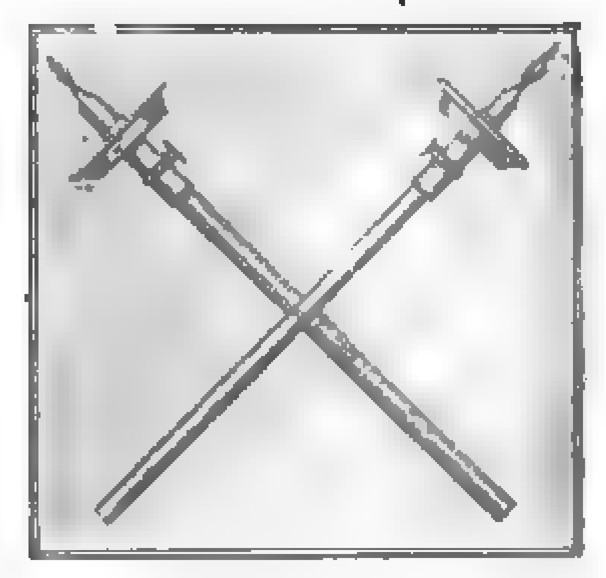


Fig. 56. Blasiuskerzen.

2. Die Kerzen sollen nach dem Benedictionale romanum brennen und gekreuzt um Christi des Gekreuzigten willen Halsübel verhüten. Zum Schutze der Personen mögen die Kerzen oben mit einem Papierschild versehen sein oder in eine Metallhülse mit Traufschale (Fig. 56) eingeschraubt werden.

1) Acta mart. ed. Bolland. 3. Febr. Be et , de ff. div. c. 82.

Zur Segnung genügt die abgekürzte Formel: Per intercessionem beati Blasii liberet te Deus † a malo gutturis. Amen.[1])

150. Der Aschermittwoch.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die Asche erinnert wegen ihrer Flüchtigkeit und Aehnlichkeit mit dem Staube an die Vergänglichkeit des Irdischen; wegen ihrer ätzenden Eigenschaften war sie schon im Judentum[2]) und in altchristlicher Zeit Symbol der Buße.[3]) Da sie am Aschermittwoch den Pönitenten aufgelegt wurde, so dehnte sich dieser Gebrauch nach der Synode von Benevent (1091) allmählig auf die Gläubigen selbst aus[4]) und unterliegt folgenden Bestimmungen.

Die Asche sollte aus Oel- oder andern Baumzweigen genommen sein,[5]) welche am vorausgehenden Palmsonntag geweiht wurden,[6]) um auszudrücken, daß auch die Gläubigen nach schwerer Sünde dürren, unfruchtbaren Reisern gleichen und auf den Tag des Gerichtes zur Strafe aufgespart seien.[7]) Die Asche muß die Form von Staub haben und darf nicht durch Wasser zu Teig umgeformt sein.[8])

Die Weihe soll in Pfarr- und Filialkirchen[9]) stattfinden und ist auch Klostergeistlichen nicht verboten, wenn die Austeilung in der Kirche,[10]) nicht in Privathäusern vorgenommen wird.[11]) Nur der Celebrans ist zur Weihe berechtigt;[12]) wollte er sich dieser Function

---

1) S. C. 20. Mart. 1869. — 2) Job 2, 9; Jon. 3, 4; Ps. 101, 10. — 3) Tert. de poenit. c. 9; Cypr. de laps. c. 35. — 4) Cap. 4. — 5) Miss. rubr. spec. — 6) Mem. rit. in fer. IV. cin. — 7) II. Petr. 2, 9. — 8) S. C. 23. Maj. 1603. — 9) S. C. 31. Mart. 1649. — 10) S. C. 8. Apr. 1702. — 11) S. C. 9. Jun. 1668. — 12) S. C. 1. Sept. 1838.

nicht unterziehen, so könnte er selbst unter Censur dazu gezwungen werden.[1])

II. Ritus. a. Ohne Leviten.

1. Der **Celebrans** zieht Albe, violette Stol und nach Möglichkeit Pluviale derselben Farbe an, legt Incens in der Sacristei ein, begibt sich an den einfach gezierten Altar, küßt die Mitte der Mensa und liest auf der Epistelseite (19) stehend Exaudi . ., darnach ebenso gegen den Altar gewendet und bei gefalteten Händen Dominus vobiscum und die folgenden vier Orationen; singt er dieselben, so achte er bei den ersten drei mit kurzem Schluß auf den Terzfall. Hat er unter den Worten Ab illo . . Incens eingelegt und gesegnet, so aspergirt er die Asche, welche auf der Mensa sich befinden darf, und spricht: Asperges . .; sodann incensirt er sie dreimal (2, 1, 3) und rückt das Aschengefäß in die Mitte der Mensa; will er die Bedeutung der Weihe und Austeilungder Asche erklären, so füge er die Anrede an dieser Stelle ein.[2])

In der Mitte des Altares (16) lasse er sich, wenn die Austeilung z. B. nicht wegen Menge der Gläubigen nach der Messe erfolgt,[3]) stehend von einem Dignior d. h. dem Höchsten der anwesenden Cleriker die Asche auf das Haupt ausstreuen und erwidere denselben Dienst dem Dignior, oder er kniee auf der Stufe nieder (11) und streue dieselbe sich selbst ohne Formel auf;[4]) darnach liest er die Antiphonen Immutemur . . . und legt, den Teller in der Linken haltend,

---

1) S. C. 22. Mart. 1653. — 2) Mem. rit. in fer. IV. cin. n. 15. — 3) S. C. 16. Mart. 1833.
4) Miss. rubr. spec.; dagegen spricht: S. C. 16. Mart. 1833.

entblößten Hauptes[1]) die Asche den Clerikern nach ihrer Rangordnung und zwar am Altare auf, dem Volke dagegen an der Communionbank. Die Auflegung geschieht in Kreuzesform (†)[2]) nicht über die Stirne, sondern über die Haupthaare und unter der Formel: Memento . .

Zuletzt wäscht er nach Genuflex vor den Altarstufen (1) stehend die Finger und betet oder singt auf dem Altare (19) die Oration Concede.

Im Amte ist vor der oratio super populum bei Oremus und Humiliate eine Verneigung[3]) zu machen.

2. Der **Cäremoniar** reicht in der Sacristei Incens, nimmt das Birret beim Acceß (4) und bietet es wieder beim Receß; während der Aschenweihe stellt er sich auf die Epistelseite (29), hält nach der vierten Oration das Schiffchen zum Incens und bietet Rauchfaß und Aspergill.

3. Der **Thuriferar** läßt in der Sacristei zum Acceß Incens einlegen, steht während der vier Orationen in Mitte des Chores (7), dient nach denselben auf der Epistelseite (29) mit Rauchfaß und begibt sich nach der Incensation in die Sacristei zurück, nachdem er (7) genuflectirt hat.

4. Die **Akolythen** mit brennenden Kerzen bleiben während der Weihe (2, 3) knieen, lassen sich die Asche auflegen und gehen wieder in die Sacristei zurück, nachdem sie vor der Oration Concede Handwasser geboten haben.

Der Aschenrest soll in das Sacrarium geschüttet werden.

---

1) S. C. 13. Febr. 1666. — 2) Mem. rit. in fer. IV. cin. § 2 n. 2. — 3) S. C. 12. Dec. 1879 ad 3.

b. Ritus mit Leviten.

1. Der Dienst des **Priesters** ist unter 1. angemerkt.

2. Der **Diacon** zieht violette stola transversa, planeta plicata ohne Manipel an und steht nach Genuflex (17) während der Weihe rechts vom Priester (20), bietet Incens und Aspergill und hält während der Aspersion und Incensation den rechten Flügel des Pluviale seitwärts; hat er in die Mitte des Altares (17) zurückgekehrt genuflectirt (I), so läßt er sich nach dem Dignior knieend (12) die Asche auflegen, stellt sich rechts neben den Celebrans (18) und hält den Aschenteller; an der Communionbank begleitet er an derselben Seite den Priester. Nach Genuflex (4) stellt er sich während der Oration, wenn er die Asche dem Cäremoniar übergeben hat, hinter den Priester (9) und kehrt nach Kniebeugung in der Mitte (17) mit demselben bedeckten Hauptes in die Sacristei zurück.

3. Der **Subdiacon**, im Notfalle ein Minorist, stellt sich in Albe, violetter planeta plicata nach Genuflex (18) während der Weihe links (21) neben den Presbyter, läßt sich nach Genuflex (18) knieend (13) die Asche auflegen und bleibt während der Austeilung der Asche am Altare (17) und an der Communionbank links vom Priester. Hat letzterer die Hände gewaschen, so begibt er sich nach Genuflex (I) auf die Epistelseite (4) und kehrt nach abermaligem Genuflex (18) in die Sacristei zurück.

4. Der **Cäremoniar** besorgt nach Incenseinlegung bei Acceß und Receß die Birrete, nimmt während der Weihe am Altare (4) Platz, dient bei Incenseinlegung durch Darreichung des Schiffchens und des Aspergills und bleibt, nachdem er den Aschenteller dem Diacon übergeben und sich die Asche hat auflegen lassen, am Altare (4) wieder stehen.

5. Der **Thuriferar** geht nach Incenseinlegung an den Altar voraus, stellt sich in die Mitte (7) und reicht nach Weihe (29) Incens; nach Incensation erhält er das Rauchfaß wieder und kehrt nach Genuflex (7) in die Sacristei zurück.

6. Die **Akolythen** stellen die Leuchter auf die Stufe, knieen (2, 3) während der Weihe, auch während sie die Asche sich aufstreuen lassen, und gehen bei Rückkehr in die Sacristei wieder voran.

151. Die Fastenzeit.

1. Die **Vorfasten** beginnt mit dem Sonntag Septuagesima und wird dadurch charakterisirt, daß alle Alleluja verstummen, Gloria und Ite in Temporalmessen unterbleiben und die violette Farbe in Anwendung kommt. Dem Ernste der Zeit soll auch ein zahlreicherer Kirchenbesuch entsprechen.[1]) Die vierzigtägige Fastenzeit beginnt erst mit Aschermittwoch und steigert sich noch dreifach bis Charfreitag.

2. In letzterer Zeit sollen die Kirche, der Altar und der Chor wie im Advent einfach geziert sein;[2]) nur am vierten Fastensonntag ist mehr Schmuck erlaubt, ebenso bei außerordentlichen Festlichkeiten, z. B. bei der ersten Communion der Kinder.[3]) Am Montag, Mittwoch und Freitag (feriae legitimae) trifft in Ferialmessen der V. Adjuva, weil an diesen Tagen die Pönitenten strenges Fasten zu beobachten hatten.

3. Am vierten Fastensonntag (Laetare), an welchem in einzelnen Jahren vom Papste die goldene Rose geweiht wird, soll mehr freudiger Charakter vor-

1) Chrys. hom. de poenit. n. 1. — 2) Caer. ep. II, 20 n. 1.
3) S. C. 11. Maj. 1878 ad 16.

herrschen, und daher ist derselbe Altarschmuck gestattet wie am dritten Adventsonntag.[1])

Am Mittwoch darauf folgt das scrutinium solemnissimum der Catechumenen, noch durch zwei Lektionen gekennzeichnet.[2])

4. Von der I. Vesper des Passionssonntags an bis zum Gloria am Charsamstag[3]) sind die Kreuze und Bilder der Heiligen auf dem Altare und in der Kirche[4]) mit einem dichten violetten unverzierten Schleier zu verhüllen, um an den Vorhang im Tempel zu Jerusalem, an die Arcandisciplin[5]) und an unsere gegenwärtige unvollkommene Erkenntniß des Göttlichen zu erinnern.[6]) Dieser Schleier soll nicht einmal an Patrocinien[7]) gehoben werden, und wo die Gewohnheit besteht, sei der ganze Chor mit einem „blauen" Tuche (Hungertuch) verhüllt;[8]) nur Stationsbilder[9]) können sichtbar bleiben, und in Procession können unverhüllte Bilder herumgetragen werden.[10])

152. Fest des hl. Joseph.

Die Verehrung des hl. Joseph ist in dem Ausspruche der hl. Schrift begründet, Joseph, der Mann Mariens, sei „gerecht".[11]) Spuren einer Verehrung

---

1) S. oben 430. — 2) Dur. rat. VI, 56 n. 2. — 3) S. C. 22. Jul. 1848.

4) S. C. 4. Aug. 1663; 7. Sept. 1850. Am 12. Jan. 1878 antwortete S. C. auf die Frage, ob alle Bilder zu verhüllen seien: Consulat probatos auctores. Die Menge kann entschuldigen.

5) Chrys. hom. 36 in I. Cor.

6) Epistel Hebr. 9; Evang. Joh. 8, 59; I. Kor. 13, 12. Näh. Dr. Schmid, der christliche Altar. 1871. S. 237.

7) S. C. 16. Nov. 1649; 31. Mart. 1879 ad 2.

8) S. C. 11. Maj. 1878 ad 23. — 9) S. C. 18. Jul. 1885.

10) S. C. 4. Jun. 1874 ad 4. — 11) Matth. 1, 19.

findet man in den ersten Jahrhunderten vielleicht aus dem Grunde nicht, weil Gefahr bestand, Christum als den leiblichen Sohn Josephs zu betrachten; erst im 9. Jahrhundert wird in der orientalischen Kirche ein Fest dieses Heiligen innerhalb der Octav von Weihnachten erwähnt;[1]) daß auch das Abendland in der Verehrung nicht zurückblieb, beweist das von De Rossi und Duschesne revidirte Martyrologium des heiligen Hieronymus,[2]) welches unterm 19. März des heiligen Joseph gedenkt. Im Jahre 1399 wurde sein Fest von dem Franziskanerorden gefeiert, unter Sixtus IV. (1471—1484) fand es auch in Rom und 1551 in Toledo Eingang; von Gregor XV. wurde es am 8. Mai 1621 allgemein angeordnet und nochmals als gebotener Festtag am 13. September 1642 von dessen Nachfolger Urban VIII. Unter Clemens X. wurde am 6. Dezember 1670 der Ritus von duplex auf duplex II. Classe erhöht, von Clemens XI. am 4. Februar 1714 ein eigenes Meßformular eingeführt und von Bendedict XIII. am 19. Dezember 1726 der Name in die Allerheiligenlitanei aufgenommen; endlich am 8. Dezember 1870 wurde der hl. Joseph als Patron der ganzen Kirche erklärt und dessen Fest zu einem Feste I. Classe erhoben.[3]) Durch Rundschreiben Leo XIII. vom 15. August 1889 ist die Verehrung neuerdings empfohlen worden.

153. Fest der Verkündigung Mariä.

1. Dieses Fest ist seinem Gegenstande nach das älteste christliche Fest und wurde mit Rücksicht auf den 25. Dezember auf den 25. März verlegt, weil an

---

1) Bolland. acta Sanct. Mart. III. p. 6. Bruxell. 1894.
2) Loc. cit. Nov. II (34). — 3) S. C. 7. Jul. 1871.

diesem Tage die Erscheinung des Engels stattgefunden haben soll. Es bestand im Orient wenigstens schon im 5. Jahrhundert, wie aus einer Predigt des hl. Proclus, Bischofs († 446) zu Constantinopel, zu ersehen ist.[1]) Auch im Abendlande wurde es nach dem Concil von Toledo[2]) 656 gefeiert, aber am 18. Dezember, damit es nicht in die Fasten- und Osterzeit falle und „würdig" begangen werden könne.

2. Das Meßformular enthält das Lob Mariens; bedeutsam ist, daß die Secret und Postcommunion den Tod und die Auferstehung Christi mit der Verkündigung in Beziehung bringen. Es geschieht, weil schon in den ältesten Jahrhunderten der Glaube bestand, Christus sei am 25. März gestorben[3]) oder auferstanden.[4])

154. Palmsonntag.

1. Ritus ohne Leviten.

a. Weihe der Palmen.

1. Am Laubhüttenfeste holten die Juden Wasser aus dem Teiche Siloe und schwangen Baumzweige (Lulabim)[5]) dazu. Sicherlich ist unsere Procession um so mehr syncretistisch, als sie im Leben Christi[6]) zu vielen Anfeindungen einen so lieblichen Gegensatz bildet und im vierten Jahrhundert Spuren der Palmweihe nebst Procession sich finden.[7])

---

1) In diem natal. D. N. J. Chr. Migne patr. gr. 65 p. 707.
2) Toletan. X. c. 1. — 3) Tertull. adv. Jud. c. 8.
4) Beda vener. de aequinoctio auf Grund der Synode von Cäsarea-Palästina (196). Migne patr. lat. 90 p. 599.
5) Lev. 23, 40. — 6) Matth. 21.
7) Peregrinatio s. Silviae. Romae 1887 pag. 90.

Wie die Kerzen- und Aschenweihe, so ist auch die Palmweihe in Pfarr-, Filial-[1]) und Klosterkirchen[2]) nur vom **Celebrans** des Amtes vorzunehmen.[3]) Derselbe zieht Albe, violette Stol, nach Möglichkeit Pluviale derselben Farbe und wegen der Lection des Evangeliums auch Manipel an, hält die aspersio populi, steigt nach derselben auf den Altar (16), küßt die Mensa und recitirt auf der Epistelseite ohne Bekreuzung seiner selbst und bei aufgehobenen Händen das Hosanna, liest oder singt sodann nach Art einer missa sicca in derselben Stellung die Oration Deus und die Lection nebst Graduale, nur legt er die Hände nach der Oration auf die Mensa. Zu dem folgenden Evangelium betet er auf der Epistelseite (19) stehend gegen das Altarkreuz tief verneigt Munda .., Jube .. und liest oder singt auf derselben Stelle das Evangelium[4]) ohne Incensation des Buches, wenn sie nicht üblich ist; nach Schluß küßt er den Anfang des Evangeliums unter den Worten: Per evangelica dicta. Hat er den Manipel abgelegt, so singt er bei aufgehobenen Händen die Oration Auge und die Präfation, betet tief verneigt das Sanctus, stehend und unter Kreuzzeichen das Benedictus. Statt des Canon folgen fünf Weihorationen, welche mit aufgehobenen Händen je nach der langen oder kurzen Schlußformel in tono feriali oder mit Terzfall gesungen werden. Ist Incens eingelegt und benedicirt, so werden die vor dem Altare oder auf dem Credenztisch befindlichen Palmen dreimal (2. 1. 3) unter den Worten Asperges .. aspergirt und dreimal incensirt. Nach der Oration Deus folgt

b. Die Austeilung der Palmen.

Der Priester geht in die Mitte des Altares (16), empfängt gegen das Volk gewendet stehend[5]) aus der

1) S. C. 31. Mart. 1649 — 2) S. C. 8. Apr. 1702.
3) S. C. 1. Sept. 1838. — 4) S. C. 27. Apr. 1697.
5) S. C. 22. Dec. 1753.

Hand des Dignior eine geweihte Palme, welche er küßt; darnach übergibt er in derselben Stellung die Palme dem Dignior, welcher wohl die Palme, nicht aber die Hand küßt. Nach Recitation der Antiphon Pueri . . teilt er die Palmen auch dem Clerus nach der Rangordnung und den Magistratspersonen mit, an der Communionbank den übrigen Laien. Sämtliche Empfänger knieen und küssen zuerst die Palme, sodann die Hand des Priesters.[1]) Ist kein Dignior gegenwärtig, so legt der Cäremoniar mehrere Palmen in die Mitte des Altares, und der Priester nimmt knieend (11) von demselben ein Exemplar und küßt es; sodann betet er Pueri . . und teilt die Palmen an Clerus und Volk in obiger Weise aus. Hat er die Hände gewaschen, so liest er auf der Epistelseite (19) stehend die Oration Omnipotens.

c. Die Procession.

In halber Wendung vom Altare (16) legt der Priester unter Segenerteilung Incens ein und singt ganz gegen das Volk gekehrt Procedamus, inclinirt oder genuflectirt vor dem Altar, bedeckt sich mit Birret und folgt den Ministranten, die Palme in der Rechten tragend und die fünf Responsorien lesend. Außerhalb der Kirchenthüre bleibt er stehen und recitirt oder singt, um dramatisch die einziehende und empfangende Procession in Jerusalem nachzuahmen, mit Sängern innerhalb der Kirche das altchristliche Distichon Gloria, laus; er repetirt die Antiphon, die Sängerschaar innerhalb der Kirche die Verse des Hymnus. Nach Schluß öffnet sich dem an die Thüre pochenden Crucifixus der Eingang, bei Ingrediente bewegt sich der Zug in den Chor, und der Priester begibt sich in die Sacristei.

---

1) Auch dignior. S. C. 14. Nov. 1705.

Diese Procession erinnert an den Auszug aus Aegypten (lectio), Einzug Christi in Jerusalem (evangelium), an den Weg nach Golgatha (Gloria, laus), Einzug Christi in der Ostercommunion (Off. 3, 20) und in das himmlische Jerusalem (orationes). Da die Procession die Veranlassung zur Weihe der Palmen ist und den Einzug Christi in Jerusalem symbolisiren soll, so darf sie nicht unterbleiben; ist sie außerhalb der Kirche aus irgend einem Grunde nicht möglich, so wird die Doppelprozession einerseits durch den Priester im Atrium der Kirche und anderseits durch ein Paar Sänger im Innern der Kirche nachgebildet.

d. Das Amt.

Der Celebrans nimmt wieder den Manipel und vertauscht das Pluviale mit violetter Casula. Er läßt Ps. Judica aus, ebenso das Gloria Patri im Introitus und nach Ps. Lavabo. Zur Passio, welche in Privatmessen[1]) und in missis cantatis[2]) stets auf der Evangelienseite (22) laut zu lesen ist, begibt sich der Priester in die Mitte des Altares (16), verneigt sich, nimmt die Palme in die linke Hand und beginnt die Lesung ohne Munda und Jube, ohne die Lichter der Akolythen oder der Fackelträger (luminaria), ohne Incens oder die Worte Dominus.., Gloria tibi.., ohne Bezeichnung des Buches oder seiner selbst; die Lichter des Altares müssen jedoch während der Passion mit Ausnahme des Charfreitages brennen.[3]) Da die Passion nicht von Nonnen[4]) oder Laien[5]) gesungen werden darf, so müßte ein Priester ohne Cleriker auf eine Privatmesse sich beschränken oder alle drei Stimmen allein singen; denn nicht ist gestattet, daß der Celebrans die Passion still

---

1) S. C. 4. Aug. 1663. — 2) S. C. 12. Mart. 1836. — 3) S. C. 13. Jul. 1883. — 4) S. C. 17. Jun. 1706. — 5) S. C. 16. Jan. 1677.

liest und den letzten Teil im Tone eines Evangeliums singt; ebenso wenig ist erlaubt, daß er die Worte Christi singt und die übrigen Teile von Laien[1]) vortragen läßt. Bei emisit spiritum hat er zur Betrachtung des wichtigen Augenblickes und zur größern dramatischen Wirkung etwa ein Pater noster lang niederzuknieen und kann sich eines Polsters bedienen.[2])

Vor Altera autem die geht der Priester in die Mitte des Altares (16), betet tief verneigt ohne Händeauflegung Munda, Jube und singt in missa cantata auf der Evangelienseite (22) sofort im Tone des Evangeliums ohne Bezeichnung des Buches Altera, küßt den Anfang Altera und spricht Per evangelica dicta. Hat er unmittelbar vor dem Amte die Palmweihe vorgenommen, so liest er das Evangelium de Joanne,[3]) sonst Cum appropinquasset.

2. Der **Cäremoniar** steht während der Antiphon Hosanna auf der Epistelseite (29), singt, wenn er die Lectoratsweihe erhalten hat, an der Stufe (4) die Lection und trägt das Buch ohne Handkuß auf den Credenztisch (47) zurück; darnach stellt er sich wieder auf die Epistelseite (29), reicht nach den Orationen Incens und Aspergill, legt nach der Oration Deus einen Palmzweig für den Priester in die Mitte der Mensa und bietet die übrigen für Clerus und Volk. Hat er vor der Procession das Birret und den Palmzweig übergeben und an dem Crucifixe einen Palmzweig befestigt,[4]) so nimmt er während derselben vor dem Priester Platz, einen Palmzweig tragend, welchen er knieend aus der Hand des Presbyters unter Handkuß erhalten hatte.

---

1) S. C. 13. Sept. 1879 ad 7. — 2) S. C. 4. Apr. 1879 ad 6. — 3) S. C. 16. Mart. 1833.
4) Mem. rit. in dom. palm. § 2.

Muß er während der Procession das **Kreuz**[1]) tragen, so geht er zwischen den Akolythen, läßt den Crucifixus vorwärts sehen und stößt nach dem letzten Gloria, laus an die Kirchenthüre.

Während der Passion und des Evangeliums steht[2]) er an seinem Platze (4) und hält den Palmzweig.

3. Der **Thuriferar** kommt, wenn die aspersio populi der Weihe vorangeht, mit Schiffchen und Rauchfaß bis nach der fünften Oration an den Altar (7), läßt auf der Epistelseite (29) Incens einlegen und dient während der Prozession vor dem Kreuzträger, nachdem er vor Beginn derselben nochmals hat Incens einlegen lassen. Wird im Amte kein Incens mehr angewendet, so hat er seinen Dienst geleistet.

4. Die **Akolythen** mit brennenden Kerzen knieen während der Weihe mit Ausnahme des Evangeliums an ihren Plätzen (2, 3), bieten nach Austeilung der Zweige dem Priester Handwasser und gehen während der Procession zur Seite des Kreuzträgers.

Während der Passion stehen sie auf, ohne die Leuchter zu tragen, und verbleiben an ihren Plätzen (2, 3). Zum Evangelium stellen sie sich ohne Leuchter auf die Evangelienseite (30).

2. Ritus mit Leviten.

1. Der **Celebrans** begibt sich mit Albe, Manipel, Stol und Pluviale violetter Farbe angethan in Mitte der Leviten an den Altar, nimmt die aspersio populi vor und die Weihe der Palmen, indem er nach Kuß des Altares auf der Epistelseite (19) Hosanna liest und bei aufgehobenen Händen die folgende Oration

---

1) Der Palmesel, erwähnt c. 982 in vita s. Udalrici autore Gerardo (Migne lat. 135 p. 1019), wurde in der Augsburger Diöcese erst 1774 der Unziemlichkeiten wegen verboten.

2) Selbst der Bischof, alle Ministri, Laien; Caer. ep. II, 26 n. 5.

singt, darnach die Lection liest, dem Subdiakon wie in missa solemni zuerst die Hand zum Küssen reicht, dann ihn segnet und das Graduale recitirt. Hat er an demselben Platze (19) tief verneigt das Munda und Jube gebetet, so liest er das Evangelium, ohne den Anfang zu küssen, legt auf derselben Seite (19) verbleibend Incens ein, segnet den Diacon, reicht ihm die Rechte zum Kusse und wendet sich gegen die Evangelienseite (46), während der Diakon das Evangelium singt; nach Schluß desselben küßt er den Anfang des Evangeliums und wird incensirt.

Nun legt er den Manipel ab und singt mit aufgehobenen Händen die Oration Auge und die Präfation; beim Sanctus verneigt er sich tief, und beim Benedictus bekreuzt er sich aufrecht. Nach den fünf Orationen, welche er wieder mit aufgehobenen Händen singt, legt er Incens ein, aspergirt die Palmen dreimal (2, 1, 3), incensirt sie in derselben Form und schließt die Weihe mit der Oration Deus.

Bei der Austeilung der Palmen steht er in Mitte des Altares (16) gegen das Volk gewendet, nimmt stehend die Palme vom Dignior und küßt sie oder kniet nieder (11) und nimmt sie von der Mensa; stehend teilt er die Palmen sodann dem Dignior aus, den Leviten, dem Clerus und den Laien, indem er zuerst die Kerze, dann die Hand küssen läßt. An die Stufen des Altares (1) zurückgekehrt wäscht er die Hände, liest auf der Epistelseite (19) Pueri und singt die Oration Omnipotens.

Vor Beginn der Prozession legt er in Mitte des Altares (16) Incens ein, nimmt die Palme in die Rechte, setzt nach Genuflex (II) Birret auf und wiederholt während der Procession vor der Kirchenthüre das Gloria, laus.

Im Amte läßt er, angezogen mit Manipel und Casula statt Pluviale, Psalm Judica und Gloria

Patri bei Introitus und nach Psalm Lavabo aus und liest nach dem Tractus ohne Munda und Jube, die Palme in der Rechten tragend, das Evangelium bis Altera die, nachdem er bei emisit spiritum, wenn auch keine bestimmte Vorschrift besteht, genuflectirt hat. Diese Lesung erfolgt auf der Epistelseite (19)[1]) aus dem einfachen Grunde, damit der Priester, wenn er die stille Lesung beendet hat, gegen die Evangelienseite (46) zu den singenden Diakonen sich hinwenden kann, ohne dem Altarkreuz den Rücken zu bieten. Singt der Celebrans in Ermangelung eines dritten geeigneten Sängers vom Altare aus in der Casula die Worte Christi,[2]) so läßt er das Meßbuch auf die Evangelienseite (36) tragen, da der angeführte Grund nicht mehr zutrifft.[3]) Bei Emisit . . läßt er sich zum zweiten male mit beiden Knieen nieder; Munda . ., Jube . . betet er in der Mitte (16).

Das Evangelium Altera die wird zuerst vom Celebrans auf der Evangelienseite (36) gelesen und nach Incenseinlegung und Segnung des Diacons gesungen. Am Schlusse küßt der Priester das Buch unter den Worten Per . . . und wird incensirt.

2. Die Vorschrift, daß nur der Celebrans die Palmweihe vornehme, erstreckt sich sogar auf die Leviten; daher soll der nämliche Diakon und Subdiakon der Weihe und dem Amte assistiren.[4]) Der **Diakon** zieht sich mit Albe, Manipel, stola transversa und violetter planeta plicata an, wenn der Priester Pluviale hat.

Nach der aspersio populi steht er während der Texte Hosanna . ., Deus . . hinter (9) dem Presbyter, dient während der Lection zu dessen Rechten (20), legt

---

1) S. C. 12. Mart. 1836. — 2) S. C. 10. Jan. 1852.
3) S. C. 12. Mart. 1836 ad 2; 16. Jun. 1893 ad 3.
4) S. C. 25. Sept. 1852.

während des Graduale das Evangelistarium auf die Mensa (34) und betet, nachdem er am Credenztisch die plantea plicata mit stola latior vertauscht hat, nach Incenseinlegung (20) knieend (12) das Munda, nimmt das Buch (34) und läßt sich knieend (20) vom Presbyter segnen, um am gewöhnlichen Platze (46) in üblicher Form das Evangelium zu singen. Nach Incensation des Priesters legt er Manipel und stola latior bei Seite, zieht planeta plicata wieder an, stellt sich rechts (20) vom Priester und bietet nach der fünften Oration Incens und Aspergill, hält rechts vom Priester das Pluviale seitwärts und nimmt zur Oration Deus wieder rechts (20) vom Priester Platz.

Zur Austeilung der Palmen bietet er dem Priester einen Zweig für den Dignior oder legt ihn bei Abwesenheit eines Dignior auf die Mensa (34); sodann reicht er dem Priester mehrere Zweige für Clerus und Volk und empfängt an erster Stelle unter Kuß des Zweiges und der priesterlichen Hand ein Exemplar. Nach der Händewaschung des Priesters steht er während Pueri.., Omnipotens wieder rechts (20) vom Priester, singt nach Incenseinlegung in Mitte des Altars (17) Procedamus. . und begleitet nach Genuflex (II) und Bedeckung des Hauptes links den Priester, indem er mit der Rechten das Pluviale zur Seite hält und in der Linken den Palmzweig trägt.

Hat er zum Hochamte den Manipel wieder angezogen, so dient er in gewohnter Weise; ist er zum Singen der Passio nicht benötigt, so stellt er sich rechts neben (20) den Priester und verbleibt an diesem Platze mit dem Gesichte gegen die Evangelienseite (46), wenn er nach Recitation der Passion den Schluß des Gesanges abwartet. Soll er beim Gesange der Passio eine Stimme übernehmen,[1]) so zieht er planeta plicata

1) Die Passio ist ein Evangelium und soll daher in derselben Richtung wie das Evangelium in missa solemni (46)

aus und hängt sich eine stola transversa gewöhnlicher Breite um. Nach Schluß der Passio nimmt er stola latior, legt das Evangelienbuch auf die Mensa (34), läßt Incens einlegen, betet knieend (12) Munda, Jube, läßt sich segnen und singt nach Incensation des Buches mit der Palme in der Linken Altera .. custodibus im Evangeliumstone. Hat er den Presbyter incensirt, so dient er im Amte weiter.

3. Der **Subdiakon** zieht Albe, violetten Manipel und, wenn der Priester Pluviale trägt, auch planeta plicata an. Nach der aspersio populi stellt er sich bei der Palmweihe zu Hosanna .., Deus hinter (4) den Diakon auf, legt planeta ab, nimmt das Epistolarium und singt am gewöhnlichen Platze (4) die Epistel, nach deren Schluß er die Hand des Priesters küßt und sich segnen läßt; hat er den Manipel abgelegt und die planeta wieder angezogen, so dient er während des Graduale rechts (20) vom Priester und ebenso während der folgenden Recitation des Evangeliums; zur Incenseinlegung (21) hebt er den linken Flügel des Pluviale seitwärts, begibt sich in die Ebene (1), hält seinerzeit dem Diakon (46) das Buch und reicht es am Schlusse dem Priester zum Kusse. Während der Oration Auge und der Präfation steht er links

---

von drei Diaconen (Priestern), mit Albe, Manipel und stola transversa angethan (Caer. ep. II, 21 n. 14), oder vom Celebrans und den zwei Leviten (S. C. 1. Febr. 1895) gesungen werden, wenn beide die Diaconatsweihe empfangen haben. Der Repräsentant Christi steht in der Mitte, rechts der Chronist, links der Vertreter der Turba = synagoga (T. † C.). Die Frage, ob Subdiaconen in Albe und mit Manipel oder Akolythen in Albe ohne Manipel die Passion singen dürfen, kann auf Grund decr. 10. Jan. 1852 und 22. Mart. 1862 ad 10 nicht bejaht werden. Von Laien sollte nicht einmal die Turba gesungen werden (S. C. 16. Jan. 1677; 17. Jun. 1706; 13. Sept. 1879 ad 7); doch spricht die römische Praxis dagegen. Pulte sind gestattet (S. C. 16. Jun. 1893 ad 3).

(21) vom Priester, betet tief verneigt Sanctus, aufrecht stehend Benedictus mit und bekreuzt sich; bei den folgenden fünf Orationen bleibt er an seiner Stelle (21) stehen, ebenso nach der Aspersion und Incensation, während welcher er zur Linken das Pluviale seitwärts hält, zur Schlußoration Deus . .

Den Palmzweig erhält er knieend (11) nach dem Diakon und bindet ihn oben an das Kreuz, welches er während der Procession, nachdem er noch zur Oration Omnipotens links (21) vom Priester gestanden, bedeckten Hauptes zwischen den Akolythen trägt. Nach Gloria, laus pocht er mit dem Fuße des Kreuzes an die Kirchenthüre.

Während der Passio steht er links (21) vom Priester, wenn er nicht mitsingt und links (14) vom Diakon erwartet er den Schluß des Gesanges; hat er mitzusingen, so zieht er, wenn er die Diakonatsweihe empfangen hat, die gewöhnliche stola transversa an. Zu Altera die trägt er mit planeta angethan das Meßbuch auf die Evangelienseite (36).

4. Der **Cäremoniar** nimmt nach Acceß die Birrete und legt sie auf die entsprechenden Sedilien, besorgt während der Oration Deus für den Subdiakon das Epistelbuch und assistirt ihm links (4); ebenso dient er während des Evangeliums dem Diakon (46). Während der Orationen steht er an seinem Platze (4), bietet Aspergill und zur Austeilung die Palmen, indem er sie dem Diakon reicht; hat er seinen Zweig erhalten, so holt er zur Procession das Vortragkreuz für den Subdiakon und die Birrete für Priester und Leviten und geht vor dem Presbyter, die Palme in der Rechten haltend. Im Amte gibt er zur Passion die Palmen dem Diakon für Priester und Leviten und bleibt an seinem Platze (4) stehen, bis er beim Evangelium Altera die dem Diakon zur Seite (46) stehen muß. Die Palmen legt er wieder auf den Credenztisch.

5. Der **Thuriferar** bietet Incens (29) vor Absingung des Evangeliums (46), nach der fünften Weiheoration und vor der Procession, während welcher er dem Kreuzträger vorangeht.

6. Die **Akolythen** knieen an ihren Plätzen (2, 3), stellen sich mit brennenden Kerzen während des Evangeliums neben den Subdiacon (46) und begleiten ihn ebenso bei der Procession. Während der Passio stehen sie an ihren Sedilien (V, VI) und während des Evangeliums mit Leuchtern neben dem Subdiakon (46).

155. Das Officium in sacro triduo.

1. Seit dem 15. Jahrhundert wird die Matutin nicht mehr in der Nacht,[1]) sondern am Vorabende bei dunkel verhüllten Fenstern anticipirt.[2]) Auf dem Altare sollen sechs und auf einem Triangel fünfzehn Kerzen brennen. Weil 20 Kerzen aus weißem oder auch ungebleichtem Wachse die Propheten[3]) und Apostel[4]) darstellen, welche bei dem Leiden Christi sich zurückzogen, so soll der Triangel auf der Epistelseite (45) stehen,[5]) und wird aus demselben Grunde nach jedem Psalm der drei Nocturnen (3×3×3) und der fünf Laudespsalmen je eine Kerze auf der Evangelien- zur Epistelseite[6]) gelöscht; während des Benedictus folgen nach je zwei Versen wieder von der Evangelien- (1, 3, 5) zur Epistelseite (2, 4, 6)[7]) die sechs Kerzen des Altares; nur die oberste weiße Kerze auf dem Triangel, welche

1) Ordo rom. I, n. 29.
2) Ordo rom. XIV. c. 82; XV. c. 62. Die Verhüllung ist üblich geworden, um das Dunkel der Nacht künstlich nachzubilden.
3) Rupert. Tuit. de div. off. lib. V. c. 26.
4) Bened. XIV. de festis I. n. 118—126.
5) Caer. ep. II, 22 n. 4. — 6) Caer. ep. II, 22 n. 7.
7) Caer. ep. II, 22 n. 11.

Christum symbolisirt,[1]), bleibt brennen und wird auf kurze Zeit unter oder hinter dem Altare verborgen, weil die Juden nur im Stande waren, den Leib und die Seele Christi zu trennen, nicht aber die Gottheit zu tödten.

2. Domine . . Deus in . . ., das Invitatorium und der Hymnus unterbleibt, ebenso das Gloria Patri nach den Psalmen; als Lesungen in der I. Nocturn treffen die Lamentationen, in den II. und III. Lesungen ohne ein Evangelium.[2]) Den Schluß bildet nach altchristlicher Sitte[3]) das Miserere, etwas höher gesprochen als das still recitirte Pater noster, und die Klage der Natur, angedeutet durch fragor und strepitus mit einer oder mehreren Ratschen.

3. Wünschenswert ist, daß dieses Officium auch in kleinern Kirchen wenigstens recitirt werde, weil es als Gebet der Kirche durch keine Volksandacht ersetzt werden kann, und weil das Volk die Kenntnis vom Breviergebete, an welchem es sich 5—6 Jahrhunderte lang beteiligte, nicht ganz verlieren soll.[4])

156. Gründonnerstag.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die Feier dieses Tages bestand schon im 4. Jahrhundert[5]) und trägt dem Abendmahle Christi entsprechend traurigen und freudigen Charakter, , B

---

1) Ferner liegt bei diesem Lichte der Gedanke an die nicht wankende Glaubensfestigkeit Mariens. Bened. XIV. l. c. n. 126. Um dem Ministranten, welcher die Lichter auslöscht, einen Wink geben zu können, ohne sich zu irren, schreibe man wenigstens beim Benedictus nach je zwei Versen die treffende Zahl der zu löschenden Kerze in den Text ein.

2) Reg. s. Bened. c. 11. — 3) Reg. Chrodeg. c. 18.

4) Justin. cod. lib. I. tit. III, 42 n, 10 anno 528.

5) Conc. Laod. c. 50 a. 343—381; Peregrinatio s. Silviae Romae 1887 pag. 94.

ist das Amt in weißen Paramenten[1]) zu singen, und das Altarkreuz soll weiß sein;[2]) das Vortragkreuz dagegen ist violett umhüllt,[3]) und im Amte bleibt Psalm Judica und Gloria Patri aus, da Christus gehorsam war usque ad mortem.

Weil Christus am letzten Abendmahl die Communion reichte, soll an sich der Pfarrer allein[4]) celebriren, und die übrigen Cleriker, die Priester mit Stol angethan,[5]) sollen communiciren.[6]) Diese eine Messe aber soll missa cantata sein, weil beim Abendmahl das große Hallel. gesungen wurde.[7])

Dasselbe Vorrecht zu einer missa cantata haben auch Filial- und Seminar-Kirchen, Oratorien, wenn das Allerheiligste ständig darin aufbewahrt wird;[8]) nicht aber soll ein Priester an diesen Orten eine Messe lesen oder ein Amt halten, wenn das Allerheiligste nicht aufbewahrt ist,[9]) und wenn an den folgenden zwei Tagen die liturgischen Functionen dortselbst nicht vorgenommen werden,[10]) weil der Ritus des Tages abgeändert werden müßte. Ein Amt mit Consecration einer Hostie wäre nur mit bischöflicher Erlaubniß gestattet.[11])

Privatmessen sind nicht erlaubt;[12]) nur in Klöstern darf bei geschlossenen Thüren für Conven-

---

1) Miss. rubr. gen. I, 18 n. 2.
2) Nach S. C. 11. Febr. 1764 entscheidet die Gewohnheit; nach decr. 20. Dec. 1783 weiß.
3) S. C. 20. Dec. 1783. — 4) S. C. 12. Jan. 1704.
5) Rit. Rom. de euchar. administr. extra missam.
6) S. C. 13. Sept. 1692; 12. Sept. 1716.
7) Matth. 26, 30.
8) S. C. 14. Jun. 1659; 28. Mart. 1775.
9) S. C. 15. Jun. 1776. — 10) S. C. 1. Febr. 1895 ad 2. — 11) Decr. cit. ad 3.
12) S. C. 19. Dec. 1654; Clem. XI. 15. Mart. 1712.

tuale eine Messe zum Zwecke der Communionausteilung[1]) und in Pfarrkirchen mit Erlaubniß des Bischofs bei Mangel von Clerikern[2]) oder für Kranke[3]) gelesen werden.

Fällt Josephsfest oder Maria Verkündigung auf den Gründonnerstag, so wird das Officium pro choro am Montag nach dem weißen Sonntag, pro foro aber am Gründonnerstag gefeiert durch Application der Ferialmesse pro populo;[4]) der Bischof dürfte jedoch mehrere dieser Messen als Privatmessen erlauben, damit das Volk dem Kirchengebote genügen kann.[5]) In Wechselpfarreien findet nur einmalige Celebration statt, weil abgesehen vom letzteren Falle das Volk der Messe nicht beiwohnen muß.

II. Ritus des Amtes.

a. Ohne Leviten.

1. Das Amt.

Der **Priester** legt in Kirchen, in welchen ein hl. Grab üblich ist, drei große Hostien auf die Paten, stellt einen zweiten Kelch mit Zugehör ohne Purificatorium auf den Altar, zieht weiße Paramente an, läßt Psalm Judica und alle Gloria Patri aus und singt in feierlichem Tone Gloria in excelsis Deo. In diese Intonation stimmen die Thurm- und Altarglocken sammt der Orgel[6]) ein, um darnach bis zum Gloria am Charsamstag zu verstummen und hölzernen Klappern[7]) und

1) S. C. 31. Aug. 1839 ad 2. — 2) S. C. 28. Jul. 1821. — 3) S. C. 27. Mart. 1773.
4) S. C. 26. Sept. 1868; 5. Dec. 1868; 18. Aug. 1879.
5) S. C. 13. Sept. 1692; 12. Sept. 1716.
6) Caer. ep. I, 28 n. 2.
7) Crotala, tabulae ligneae mußten im Heidentum den Tanzrhythmus angeben; sind erlaubt nach decr. 7. Sept. 1850 ad 14.

Ratschen den Platz einzuräumen. Der Text des Canon erfährt in Hanc igitur und Qui pridie eine Bereicherung; Credo wird gebetet, nicht aber Agnus Dei; auch der Friedenskuß fällt aus mit Rücksicht auf den Judaskuß, nicht aber die drei Orationen.

Nach der Sumption des Blutes werden die zwei mitconsecrirten Hostien in einen zweiten Kelch gelegt,[1]) nicht in den Meßkelch, um denselben zur Ablution der Finger benützen zu können; jener Kelch wird ohne Purificatorium mit Palla, der umgekehrten Paten, mit weißem Kelchvelum zugedeckt und mit einer weißseidenen Binde [2]) umschnürt, damit kein Gegenstand herabfällt. So bleibt dieser Kelch neben dem purificirten Meßkelch auf dem Corporale stehen. Ist die Communion mit Hostien aus der Pyxis ausgeteilt, so erfolgt die Purification des Meßkelches und die Reinigung der Finger in üblicher Weise und wird die Messe fortgesetzt wie coram Ss. exposito, insbesondere unterbleibt die Bekreuzung der Mensa bei dem letzten Evangelium.

2. Reposition des Allerheiligsten.

Weil Christus sagt: „Es werden Tage kommen, da ihnen der Bräutigam genommen wird, und dann werden sie fasten," [3]) so muß in Pfarrkirchen und, wenn die Gewohnheit besteht, auch in andern Kirchen [4]) das Allerheiligste aus dem Tabernakel entfernt werden. Zur gebührenden Reposition werde in einer Seitenkapelle

1) In alio calice. Specialrubrik.
2) Mem. rit. in coena Dom. § 2 n. 5.
3) Matth. 9, 15.
4) S. C. 5. Mart. 1633. Fand keine Messe statt, so könnte die Pyxis zur Adoration bis Abends im Tabernakel bleiben. S. C. 1. Febr. 1896 ad 4. Nur in Notfällen dürfte man das Allerheiligste im Tabernakel belassen und die Functionen an einem Nebenaltar vornehmen.

oder an einem Nebenaltar oder schließlich in der Sacristei ein Tabernakel (capsula, sepulchrum, tumba) bereit gehalten und der Ort mit weißen, nicht schwarzen[1]) Teppichen und mit Lichtern geschmückt; Reliquien, Heiligenbilder,[2]) Kreuz mit Leichentuch[3]) oder gar theatralische Scenen der Gefangennehmung u. s. f.[4]) sollen ferne bleiben, ebenso Blumen und Gesträuch, welches den Oelgarten nachbilden soll.[5]) Der Tabernakel selbst darf nicht mit Glasthüre versehen sein, um das Allerheiligste sichtbar zu machen.[6])

Zur Reposition, welche nicht den Charakter eines Begräbnisses hat,[7]) zieht der Priester Casula und Manipel aus, nimmt weißes Pluviale und trägt mit weißem Schultervelum bekleidet nach Incensation das Sanctissimum in Procession an den betreffenden Ort. Voran geht ein Ministrant, welcher das violett verhüllte Kreuz in Mitte der zwei Akolythen trägt. Sänger singen den Leidenshymnus Pange lingua, und ein oder zwei Rauchfaßträger incensiren in halber Wendung das Allerheiligste unmittelbar vor dem Celebrans, der etwa unter Baldachin einhergeht[8]) und den Kelch mit Schultervelum verhüllt. In keinem Falle darf die Procession außerhalb der Kirche sich bewegen.[9])

Hat der Priester keine Altarmensa zum Niederstellen des Kelches, so stellt er denselben alsogleich auf ein Corporale im Tabernakel und incensirt nach abgelegtem Schultervelum denselben nochmals; darnach

---

1) S. C. 21. Jan. 1662.
2) Mem. rit. in coen. Dom. sub I.
3) S. C. 8. Aug. 1835. — 4) S. C. 26. Sept. 1868. — 5) S. C. 14. Maj. 1887.
6) S. C. 14. Febr. 1705; 30. Mart. 1886.
7) S. C. 14. Maj. 1887. — 8) S. C. 22. Maj. 1841. — 9) S. C. 11. Dec. 1613.

genuflectirt (II) er und schließt die Thüre. Nun trägt er mit Schultervelum angethan auch die Pyxis aus dem Tabernakel hieher[1]) und verschließt sie neben dem Kelche, ohne die Thüre zu versiegeln.[2]) Der Schlüssel darf keinem Laien,[3]) auch nicht dem Kirchenvorstand ausgehändigt werden, sondern nur allein dem Priester, welcher morgen die Function vornimmt.[4]) An passendem Orte ist ein ewiges Licht zu brennen. Die Thürchen des Haupttabernakels sind offen zu lassen, um die Abwesenheit des Bräutigams kundzuthun.

Cäremoniar und **Akolythen** dienen wie in missa cantata; zur Reposition des Allerheiligsten nach dem Amte ist noch ein **Thuriferar** notwendig.

3. Vesper.

Weil in altchristlicher[5]) und in mittelalterlicher Zeit der Gottesdienst des Fastens wegen Nachmittags 1—3 Uhr stattfand, so bildete die Vesper den Schluß und zwar ohne Gesang, um die Grabesruhe Christi zum Ausdruck zu bringen.[6])

Nach Ablegung des Pluviale wird der Meßkelch vom Altare in die Sacristei verbracht.

4. Entblößung der Altäre.

Die Denudatio altarium war schon in altchristlicher Zeit[7]) üblich, um die Entblößung und

---

1) Mem. rit. in coena Dom. § 3. — 2) S. C. 18. Sept. 1706. — 3) S. C. 30. Jan. 1610; 9. Jul. 1633.
4) S. C. 3. Aug. 1647; 14. Jun. 1845; 31. Mart. 1879.
5) Peregr. s. Silviae. Romae 1887. pag. 93. Conc. Brag. 560 cap. 16.
6) Rhaban. Maur. de inst. cleric. II. c. 37.
7) Isid. Hispal. de eccl. off. I, 28. Näh. Dr. Schmid, Der christliche Altar, S. 119. 1871.

Zerfleischung (Ps. 21) des Leibes Christi am Kreuze darzustellen.[1])

Der Priester, angethan mit Albe und violetter Stol und begleitet von zwei Ministranten ohne Leuchter,[2]) entfernt nach dem vormittägigen Gottesdienst[3]) das weiße Velum über dem violetten am Altarkreuz[4]) und die drei Altartücher[5]) nebst Antependien, Blumen u. s. f.; Kreuz und Leuchter können stehen bleiben, jedoch dürfen bei Nebenaltären, wenn an denselben an den folgenden zwei Tagen keine Function stattfindet, auch die Leuchter weggenommen werden.[6])

Sogar die Weihwassergefäße sollten, wenn es Gewohnheit ist, entleert werden,[7]) um sie am nächsten Samstag mit „Taufbrunn" füllen zu können; doch muß zur Feuerweihe am Charsamstag noch geweihtes Wasser vorrätig sein.

All diese Veränderungen werden unter Recitation des Ps. 21. vollzogen.

Die Abwaschung der Altarmensa ist nur noch in einzelnen Kirchen gebräuchlich, z. B. in St. Peter in Rom.

5. Fußwaschung.

Am Gründonnerstag findet in Klöstern und in manchen Pfarrkirchen auch die Fußwaschung (mandatum) und in Cathedralkirchen die Weihe der hl. Oele statt. Da zwei Tage lang die Celebration beschränkt ist, so eignet sich der Gründonnerstag auch zur Reinigung der Kelche und der hl. Gefäße mit Lauge, Kernseife und Ammoniakgeist, Schwefelsäure, Tripel u. s. f.

---

1) Dur. rat. VI. c. 76. — 2) S. C. 11. Sept. 1847. — 3) S. C. 27. Nov. 1831. — 4) Mem. rit. II. § 4. — 5) S. C. 1. Febr. 1895 ad 5. — 6) S. C. 7. Sept. 1850. — 7) S. C. 12. Nov. 1831 ad 60.

b. Ritus mit Leviten.

1. Der **Priester** celebrirt in weißen Paramenten wie in missa solemnis, unterläßt Psalm Judica, Gloria Patri, das osculum pacis, spendet die hl. Communion und beobachtet nach der Sumption des Blutes den Ritus coram Sanctissimo exposito. Nach Schluß zieht er am Sedile Casula und Manipel aus, nimmt weißes Pluviale und reponirt unter weißem Baldachin gehend in theophorischer Procession das Allerheiligste im Kelche, nachdem er knieend dasselbe aus der Hand des Diacons erhalten und stehend abgegeben hat. In ähnlicher Weise ohne Incensation reponirt er auch die Pyxis, wenn sie nicht z. B. an altare majus schon nach der Communionausteilung von einem Priester und zwei Ministranten an den Repositionsort gebracht wurde.

Zur denudatio altarium trägt er violette Stol.

2. Der **Diacon** zieht weiße Dalmatik an und fungirt wie gewöhnlich; im Canon schlage er das Hanc igitur und Qui pridie aus dem Tagesformular auf. Nach dem Agnus Dei wechsle er seinen Platz (17) gar nicht, sondern halte nach der Sumption des Blutes den zweiten Kelch bereit, decke ihn mit Palla (ohne Purificatorium), Paten, Velum und umschnüre ihn, wenn der Priester die zwei großen Hostien eingelegt hat. Sodann singe er zur Communionausteilung auf der Seite (29) knieend das Confiteor und halte die Paten zur Rechten (18) des Priesters, wenn er selbst knieend (12) communicirt hat, am Altare den Priestern, welche Chorrock und Stol tragen,[1]) sowie den Clerikern und an der Communionbank den Laien unter den Mund; auf den Altar zurückgekehrt (17) wechsle er zur Purification des Kelches mit dem Subdiacon den Platz (18)

---

2) S. C. 5. Sept. 1679 ad 9.

und trage das Buch auf die Epistelseite (33) unter den Genuflexen coram exposito.

Nach dem letzten Evangelium kehrt er in die Mitte des Altares (17), zieht neben Presbyter am Sedile (II) den Manipel aus, bietet stehend dem Priester nach Incensation den Kelch mit den Hostien und hält während der Procession zur Rechten des Priesters den Pluvialeteil auf die Seite, wenn ein zweiter Subdiacon das Kreuz trägt; am Orte der Reposition angekommen nimmt er auf beide Kniee sich niederlassend den Kelch aus den Händen des Priesters, stellt ihn auf das Corporale der Mensa oder des Tabernakels, schließt die Thüre des letztern nach der Incensation und leistet auch bei Uebertragung der Pyxis Dienste.

Nach recitirter Vesper zieht der Diacon Dalmatik aus, nimmt stola transversa und ist dem Priester bei der denudatio altarium unter Recitation des Psalmes 21. behilflich.

3. Der **Subdiacon** dient in weißer Tunicella wie in missa solemni und nach der Communion wie coram Sanctissimo exposito. Nach dem Agnus Dei wechselt er den Platz (18) gar nicht; wohl aber stellt er sich bei der Communionausteilung an die linke Seite des Priesters, wenn er selbst knieend (13) die Communion empfangen hat. Nach geschehener Dispensation kommt er auf den Altar (18) zurück, schenkt rechts stehend (17) Wein und Wasser ein und verfährt wie gewöhnlich; nur gibt er am Schlusse den Manipel am Sedile (III) ab, ehe die Incensation beginnt. Während der Procession mit dem Kelche und der Pyxis geht er links vom Priester, das Pluviale seitwärts haltend, da ein zweiter Subdiacon das Kreuz tragen soll.[1])

---

1) Nach Andeutung des **Missale** soll bei der theophorischen Procession am Gründonnerstag und Charfreitag

Nach Recitation der Vesper zieht er die Tunicella aus und dient in der Albe bei Recitation des Psalmes 21. und der denudatio altarium.

4. Wenn der **Cäremoniar** die hl. Weihen hat, so stellt er neben den Meßkelch einen zweiten Kelch ohne Purificatorium und Hostie, aber bedeckt mit Palla, Paten, Velum auf den Credenztisch und bringt ihn nach der Sumption des hl. Blutes auf die Mensa (34); im Uebrigen dient er wie in einem levitirten Amte und bei Reposition des Allerheiligsten, indem er das Schiffchen bietet und das Schultervelum auflegt und abnimmt.

5. Der **Thuriferar** steht während des Amtes in Function, und bei Reposition des Allerheiligsten im Kelche sollen sogar zwei Rauchfaßträger ständig incensiren.

6. Nicht wesentlich verschieden ist auch der Dienst der **Akolythen** von jenem in einem levitirten Amte; nur kommen statt der Altarglöckchen nach dem Gloria die Klappern in Anwendung.

157. Charfreitag.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die Feier dieses Tages, schon im dritten Jahrhundert erwähnt,[1] trägt entschiedenen Bußcharakter an sich, weil es gilt, Christum zu betrachten, der gehorsam war usque ad mortem, mortem autem crucis. Daher war der Charfreitag mit strengem Fasten verbunden[2] und sollte der Mensch erröten, nicht sich freuen, um nicht härter zu erscheinen als die Felsen.[3]

---

der subdiaconus missae den Priester begleiten, und ein „alius subdiaconus" soll das Kreuz tragen

1) Apost. const. V, 18; Orig. c. Celsum VIII, 22.
2) Apost. const. V, 18. — 3) Dur. rat. VI, 77 n. 29.

In der katholischen Kirche wird daher dieser Tag als ein Bußtag unter dem Ritus dupl. I. cl. und in schwarzer Farbe begangen, nicht aber als gebotener Feiertag, weil kein Meßopfer dargebracht wird. Dieses unterbleibt in der griechischen Kirche während der ganzen Fastenzeit mit Ausnahme des Samstags und Sonntags, im römischen Ritus aber nur am Charfreitag und Charsamstag,[1]) weil die Darbringung des Opfers mit strengem Fasten als unvereinbar angesehen wurde.[2]) Nun begnügte man sich an diesen Fasttagen mit dem Empfange der hl. Communion nach einem Ritus, welcher mit jenem der hl. Messe große Aehnlichkeit hat, wenn man später hinzugekommene Teile und den Canon mit der Consecration außer Auge läßt.

Diese Messe heißt missa praesanctificatorum (verstörte Messe) und zerfällt

a. in die missa catechumenorum mit einer Prophetie, einer Epistel,[3]) der Lesung der Passio,[4]) der Predigt nebst dem allgemeinen Gebete (pronaos, monitiones).[5]) Nach der achten monitio pro Judaeis unterbleibt Flectamus genua, weil die Juden Christum durch Kniebeugung verhöhnten.[6])

b. Die missa fidelium enthält die Kreuzenthüllung nebst adoratio unter den Improperien (9./10. Jahrh.) sowie nach theophorischer Procession die Incensation der praesanctificata, der Oblaten (Hostie, Wein), des Kreuzes, des Altares und mit Umgehung der Consecration die Sumption, beginnend mit dem Com-

1) Innoc. I. ep. ad Decent. c. 7. Jahr 416.
2) Conc. Laod. (341—381) c. 49; Hard. conc. I, 789.
3) Justin. apol. c. 67. — 4) Aug. serm. 218, 232.
5) I. Tim. 2, 2; apost. const. VIII, 6—11; Leonian. Murat. I, 559.
6) Marc. 15, 19; Dur. rat. VI, 77 n. 13.

muniongebete Pater noster und der elevatio minor. Es unterbleiben die Segnungen, z. B. der Leviten, des Wassers, des Incenses, das Küssen des Evangeliums, weil der Segenspender für uns zum Fluche geworden ist.[1]) So erreicht die Trauer ihren Höhepunkt.

Die Hostie zur missa praesanctificatorum muß am unmittelbar vorausgehenden Gründonnerstag consecrirt worden sein. Konnte an diesem Tage in einer Pfarrkirche z. B. wegen Krankheit des Pfarrers nicht celebrirt werden, so muß in dieser Kirche am Charfreitag auch die ganze Liturgie unterbleiben.[2])

II. Ritus.

1. Ohne Leviten.

a. Missa catechumenorum.

1. Der Altar wird nur mit einem doppelt gelegten Tuche bedeckt, weil keine Verschüttung des consecrirten Weines zu befürchten ist; Lichter brennen nicht auf demselben, weil beim Tode Christi die Sonne sich verfinsterte; wohl aber ist das violett verhüllte Kreuz nebst Leuchtern aufgestellt.[3]) Der **Priester** zieht sich mit Albe, Manipel, Stol, Casula von schwarzer Farbe wie zu einer gewöhnlichen Messe an, geht an den Altar, aber genuflectirt nicht bloß, sondern procumbirt nach tiefer Verneigung[4]) bei unterlegtem Kopfkissen etwa ein Miserere lang;[5]) sodann steigt er auf den Altar, küßt die Mensa in der Mitte[6]) und liest auf der Epistelseite (19) bei aufgelegten Händen die Prophetie sowie den Tractus. Bei Oremus inclinirt er,

---

1) Gal. 3, 13. — 2) S. C. 20. Aug. 1870.
3) Rhaban. Maur. de inst. cleric. II, 37. Mem. rit.
4) S. C. 31. Aug. 1839.
5) Mem. rit. loc. cit. § 1 n. 4.
6) Miss. rubr. special.

bei Flectamus genuflectirt er, und Deus . . singt er im Ferialton. Ebenso liest oder singt er die Epistel; ebenso, um die Entäußerung Christi[1]) auszudrücken, bei unbedecktem Pulte auf der Epistelseite (19) die Passio, ohne Munda, Jube beginnend und bei tradidit spiritum niederknieend. Erst vor Post haec betet er auf derselben Seite (19) tief verneigt das Munda, aber ohne Jube und ohne die Lichter der Akolythen. Am Schlusse küßt er das Buch nicht, und auch Laus tibi[2]) verstummt wie jedes Gloria Patri, weil die Ehre Christi von den Juden mit Füßen getreten wurde.

Nun sollte die Predigt als Erklärung der Passio eingefügt werden;[3]) den Abschluß derselben bildet wie in altchristlicher Zeit[4]) das Gebet für alle Stände, bestehend aus der monitio (Oremus) bei gefalteten Händen, der Kniebeugung unter Flectamus und dem Gebete (Omnipotens) im Ferialton bei ausgebreiteten Händen. Die Oration für den Papst sede vacante, für den Diöcesanbischof,[5]) ebenso an vierter Stelle jene pro imperatore unterbleibt;[6]) dafür aber ist in Bayern die Oration pro devotissimo Rege nostro N. ut . . einzuschalten.[7]) Notirt finden sich diese Orationen als Anhang in den Pustet'schen Ausgaben des Missale.

b. Missa fidelium.

Zur Enthüllung des am Passionssamstag violett verhüllten Kreuzes, mag es aus Holz oder Metall bestehen,[8]) legt der Priester am Sedile (I) die

1) Phil. 2, 7. — 2) Miss. rubr. gen. I, 10 n. 6. — 3) Mem. rit. in Parasc. § 1 n. 12. — 4) Apost. const. VIII, 6—11. — 5) S. C. 7. Aug. 1875 ad 2.
6) S. C. 3. Aug. 1839; 14. Jun. 1845; 25. Sept. 1860.
7) Min.-E. 17. Febr. 1806. Director. Monac. 1895 app.
8) S. C. 12. Nov. 1831.

schwarze Casula ab, nicht aber den Manipel,[1]) nimmt das Altar- oder auch ein größeres Hängkreuz und begibt sich auf die Epistelseite (29). Gegen das Volk gewendet hebt er stehend von dem Kreuze das Velum soweit ab, daß die Inschrift sichtbar wird; dazu singt er tief Ecce — pependit; während des Venite bleibt er allein stehen. Nun betritt er die vordere Ecke des Altares (20), entblößt das Haupt und den rechten Arm[2]) und singt um einen Ton höher Ecce — pependit; auch dießmal bleibt er während des Venite allein stehen. In Mitte des Altares (16) stimmt er abermals, nachdem er das Velum ganz entfernt hat, das Ecce in noch höherem Tone an und legt nach Absingung des Venite das Kreuz an den Chorstufen (43) über einen schwarzen Teppich auf ein Kissen nieder.

Hat er nach dem Beispiele des Moses[3]) seine Schuhe ausgezogen und den Manipel abgelegt,[4]) so kniet er in dem Mittelgange der Kirche dreimal mit beiden Füßen nieder und küßt darnach die fünf Wunden des Crucifixes oder wenigstens die Füße; zum Sedile zurückgekehrt zieht er die Schuhe wieder an und recitirt am Altare (19) die Improperien.[5]) Von nun soll bis zur Non am Charsamstag selbst Bischof und Priester vor dem Kreuze das Knie beugen statt der sonst üblichen Inclination.[6])

Ist die Oration bald beendet, so werden zum Empfange des Allerheiligsten 4—6 Lichter auf dem Altare angeündet, und der Priester breitet aus der Bursa das Corporale aus, legt das Purificatorium daneben und stellt das offene Meßbuch auf die Evangelienseite (36), die verschleierte Monstranz auf die

---

1) Mem. rit. in Parasc. § 2 n. 1. — 2) S. C. 18. Dec. 1877. — 3) Ex. 3, 5. — 4) S. C. 15. Sept. 1736. — 5) Mem. rit. in Parasc. § 2 n. 17. — 6) S. C. 9. Maj. 1857 ad 5.

entgegengesetzte Seite (34), das Kreuz (43) auf seinen Platz, wenn das Altarkreuz zur Enthüllung und Adoration verwendet wurde. Hat er die schwarze Casula und den Manipel wieder angezogen, so geht er ohne Incenseinlage in Procession an den Ort, an welchem das Allerheiligste gestern beigesetzt wurde, kniet nieder und verweilt einige Augenblicke im Gebete; hat er bei brennenden Lichtern das Thürchen geöffnet, so genuflectirt (I) er, incensirt nach Einlegung von Weihrauch in 1—2 Rauchfässer ohne Segenerteilung das Allerheiligste, und mit weißem Schultervelum [1]) über dem schwarzen Meßgewand angethan nimmt er den Kelch mit den zwei Hostien, macht die Thüre der Pyxis wegen zu, umschlingt den Kelch, welchen er in der Linken trägt, mit dem rechten Flügel des Schultervelums und begibt sich unter dem weißen Baldachin und unter Absingung des Vexilla regis . . an den Altar.

Hat er den Kelch auf das Corporale niedergestellt, so incensirt er knieend (6) das Allerheiligste; darnach löst er auf dem Antritte (16) stehend die Binde des Kelches und läßt beide Hostien, ohne sie zu berühren, je auf die Paten und dann auf das Corporale gleiten. Nun schüttet er, ohne den unpurificirten Kelch mit dem Purificatorium auszustreifen, in der Altarmitte verbleibend (16) Wein und ein Paar Tropfen Wasser ein und zwar ohne Gebet und ohne Segen und deckt die Cuppa mit der Palla. Sofort legt er ebenfalls ohne Segnung Incens ein und incensirt stehend nach Genuflex (I) vor dem Sanctissimum zuerst Wein und Wasser (oblata) unter den Worten Incensum istud, nach abermaligem Genuflex (II) das Kreuz [2]) unter

1) S. C. 17. Dec. 1828.
2) S. C. 3. Aug. 1697, 6. Jul. 1698, 11. Febr. 1702. Das Sanctissimum wird nach diesen Decreten nicht mehr in-

Dirigatur und nach dritter Kniebeugung (II) unter Fortsetzung des Textes den Altar, indem er beim Vorübergehen in der Mitte (16) stets vor dem Sanctissimum ein Knie beugt. Unter Accendat gibt er (20) nach der Mitte (1) sich wendend das Rauchfaß ab, wird nicht incensirt, sondern wäscht seitwärts (29) stehend die Hände, ohne Lavabo zu beten.

In die Mitte des Altares (16) zurückgekehrt betet der Priester nach Kniebeugung In spiritu .. und auf der Evangelienseite (18) gegen das Volk gewendet Orate, nach welchem er auf demselben Wege zurückkehrt, um dem Sakramente den Rücken nicht bieten zu müssen. Das Suscipiat unterbleibt.[1])

Alsogleich wird die Sumption der Hostie eingeleitet durch Pater noster im Ferialton und durch den Embolismus, in tono recto wie in der Requiemsmesse gesungen[2]) ohne Bekreuzung seiner selbst. Nach Amen deckt der Priester den Kelch auf, genuflectirt (I), schiebt die Hostie auf die Paten und elevirt sie über Kopfhöhe mit der Rechten allein, während die Linke die Paten über dem Corporale hält. Ohne abermaligen Genuflex (II) bricht er die Hostie über dem offenen Kelch in drei Teile und legt die zwei größern auf die Paten, den kleinsten dagegen läßt er lautlos und ohne übliche Kreuze[3]) in den Kelch fallen, welchen er nach Genuflex (II) deckt.

---

censirt, weil eine Incensation nach Niederlegung der Hostie geschah. Das Mem. rit. versteht unter oblata auch die hl. Hostie.

1) Mem. rit. in Parasc. § 4 n. 13. Omissis aliis. Miss. in loco. Der Inhalt hoc sacrificium ist nicht zutreffend für die Charfreitagsmesse.

2) In der Mozarabischen und Mailändischen Liturgie üblich und von Dur. rat. IV, 49 n. 3 auf den lauten Streit Christi mit dem Satan in der Vorhölle gedeutet.

3) S. C. 7. Aug. 1627.

Pax Domini, Agnus Dei, der Friedenskuß unterbleibt;[1]) dagegen Perceptio wird gebetet. Nach dieser Oration genuflectirt (I) der Priester, nimmt die zwei Hostienteile sammt Paten zwischen Zeige- und Mittelfinger der linken Hand unter Panem . ., schlägt dreimal an die Brust unter Domine, segnet sich stehend unter Corpus und sumirt die Hostie wie gewöhnlich.

Ist der Kelch aufgedeckt, so wird nach Genuflex (I)[2]) ohne Bekreuzung die Partikel mit Wein und Wasser sumirt.

Ist noch eine zweite große Hostie zur Exposition im hl. Grabe auf dem Corporale, so ist sie an dieser Stelle in die Lunula und in die verschleierte Monstranz zu versetzen; erst dann ist nach Sammlung der Fragmente der Kelch sammt den Fingern mit Wein und Wasser wie gewöhnlich auf der Epistelseite (19) zu purificiren und nach Sumption verneigt bei aufgehobenen Händen in Mitte des Altares (16) zu beten Quod ore . . Ist der Kelch getrocknet, so wird er gedeckt auf die Evangelienseite außerhalb des Corporale (35) gestellt.

Es unterbleibt Corpus tuum, Placeat . .; nach römischem Ritus schließt der Priester das Meßbuch, genuflectirt, recitirt[3]) die Vesper, um die Grabesruhe Christi auszudrücken, und läßt den Altar wieder abdecken.

2. Der **Cäremoniar** procumbirt an seinem Platze (4) und liest, wenn er die Weihe des Lectorats er-

---

1) Weil Christus erst am Ostertag Pax vobis sprach. Dur. rat. VI, 85 n. 6.

2) S. C. verbot nur 25. Sept. 1706, „facta genuflexione" in das Missale einzusetzen.

3) Rhab. Maur. de inst. cler. II, 37.

halten hat, an demselben Platze (4) die Prophetie, singt die Epistel, beide Teile ohne ℟. Deo gratias, und verbleibt während der Passion stehend, ohne nach dem Evangelium Post haec zu respondiren. Bei den Monitiones antwortet er mit Levate, hält das Buch bei Enthüllung des Kreuzes, kniet unter Venite und adorirt nach dem Priester mit oder ohne Schuhe.[1])

Nach der theophorischen Procession schenkt er Wein und Wasser ein, bietet Incens, unterläßt Suscipiat, die Incensation des Priesters und kniet nieder (6) bei der Elevation. Darf er die hl. Gefäße berühren, so bringt er nach Sumption der Hostie die verschleierte Monstranz an den Altar (34) und schenkt nochmals Wein und Wasser ein.

3. Der **Thuriferar** stellt sich nach der Prosternirung an den Altar (5) und begleitet den Cäremoniar bei der Kreuzenthüllung und Adoration. Er hat seinen eigenen Dienst erst bei der Gläubigenmesse zu beginnen zur theophorischen Procession, zur Incensation der Oblaten mitzuwirken und bei der Elevation zu incensiren.

4. Die **Akolythen** gehen ohne Leuchter an den Altar (2, 3), procumbiren nicht, sondern breiten ein doppeltes Altartuch über die Mensa. Sie stehen während der Lesungen, einschließlich der Passio an ihren Plätzen (2, 3); auch während des Evangeliums behalten sie diese Stellung bei. Bei Flectamus genuflectiren sie mit einem, bei Venite . . mit beiden Knieen und adoriren mit oder ohne Schuhe. Haben sie die Kerzen auf dem Altar und auf den Leuchtern angezündet, gehen sie zur Abholung des Allerheiligsten voraus und

---

1) S. C. 20. Jun. 1654. Die consuetudo ist maßgebend. S. C. 22. Sept. 1837.

klappern während der Procession. Nach der Incensation des Altares bieten sie das übliche Handwasser (4), bei der Elevation und bei Domine non . . geben sie abermals an ihren Plätzen (2, 3) wie gewöhnlich das Zeichen. Nach Schluß nehmen sie das Altartuch wieder von der Mensa.

2. Ritus mit Leviten.

1. Der **Priester** fungirt, wie oben schon angemerkt worden ist;[1]) nur genuflectirt er nicht bei Oremus vor Flectamus, liest die Passio auf der Epistelseite (19), wenn er nicht auf der Evangelienseite die Stimme Christi zu singen hat.[2]) Das Evangelium liest er nach Munda (19) ohne Jube still auf der Epistelseite (33), und wenn die Predigt beendet ist, singt er die Monitiones und die Orationen. Nach denselben zieht er die schwarze Casula und nach Enthüllung des Kreuzes zur Adoration Schuhe und Manipel aus. Den Kelch mit den Hostien empfängt er mit weißem Schultervelum knieend vom Diacon und übergibt ihn stehend; die Hostie legt er nicht unmittelbar auf das Corporale, sondern auf die vom Diacon hingehaltene Paten.[3])

2. Der **Diacon** zieht schwarze, quer hängende Stol und schwarze planeta plicata (nicht Dalmatik) an, bleibt nach der Prosternation während der Prophetie zur Rechten (20), während Deus, a quo rückwärts (7) vom Priester stehen; das Knie beugend singt er Flectamus genua. Während der Epistel und ebenso, wenn er nicht Passion zu singen hat, während der Recitation

1) S. 474.
2) S. C. 16. Jun. 1893.
3) Könnte ein Priester wegen Krankheit die Hostie nicht mehr sumiren, so müßte ein anderer nüchterner Priester die Function fortsetzen; ein Diacon wäre dazu nicht bevollmächtigt, sondern müßte die heilige Hostie in die Capsula einschließen. S. C. 8. Mart. 1825.

derselben stellt er sich abermals neben (20) den Priester und wendet sich nach der Lesung zu den Sängern (46). Liest der Priester das Post haec, so zieht der Diacon statt der planeta die stola latior an, legt das Buch auf die Mensa (34), betet knieend das Munda (6) und singt ohne vorhergehende Segnung am gewöhnlichen Platze (46) das Evangelium ohne Licht, ohne Incens, ohne Buchkuß wie im Requiem. Bei den Monitiones steht er in planeta plicata hinter dem Priester (7) und singt Flectamus.

Zur Kreuzenthüllung zieht er die planeta am Sedile (II) aus, nicht aber Manipel und übergibt mit stola latior angethan rechts stehend dem Priester das Altar- oder Vortragkreuz; von in quo . . . an singt er mit dem Priester, und bei Venite kniet er nieder. So dreimal.

Zur Adoration des Kreuzes zieht er am Sedile (II) die Schuhe aus, wenn es gebräuchlich ist,[1]) und folgt dem Priester ohne Manipel[2]) und ohne stola latior.

Nach derselben breitet er auf dem Altar das in der Bursa befindliche Corporale aus, legt Purificatorium daneben und besorgt Altarkreuz. Angethan mit Manipel und planeta plicata begleitet er den Priester zum Sacramentsorte, öffnet nach Adoration die Thüre, bietet stehend nach Incensation den Kelch dem Priester und geht zur Rechten desselben an den Altar, wo er knieend den Kelch in Empfang nimmt und auf das Corporale zur abermaligen Incensation niederstellt. Hat er den Kelch aufgedeckt, so hält er bei Niederlegung der hl. Hostien rechts (17) vom Priester die Paten neben den Kelch, und wenn die Hostien auf dem Corporale sich befinden, läßt er auch die Paten unpurificirt auf dem

---

1) S. C. 22. Sept. 1837. — 2) S. C. 15. Sept. 1736 ad 4.

Corporale liegen, schüttet ohne Ausstreifen des Kelches Wein ein und deckt die Cuppa mit der Palla. Bei der Incensation der Oblata, des Kreuzes und des Altares dient er wie gewöhnlich, incensirt aber den Priester nicht. Während des Orate und des Pater noster und Libera steht er hinter (6) dem Presbyter und kniet bei der Elevation nieder (12); nach derselben dient er auf dem Antritte (17) durch Aufdecken des Kelches, bei Brechung der Hostie und bringt nach der Sumption der Hostie die große Hostie in die Lunula und in die Monstranz auf dem Corporale; hat er jetzt mit dem Subdiacon zur Purification die Stellung (18) gewechselt, so schlägt er nach Quod ore das Missale zu, begibt sich wieder auf die rechte Seite des Priesters (17), um entweder den Altar nach Genuflex zu verlassen, oder um das Allerheiligste im hl. Grabe reponiren zu helfen. Die Vesper wird nur recitirt.

3. Der **Subdiacon**, angethan mit schwarzem Manipel und planeta plicata, prosternirt am Altare (5), steht neben (26) dem Diacon, wenn ein Lector die Prophetie liest, singt Levate rückwärts (4) vom Diacon und ohne planeta die Epistel am gewöhnlichen Platze (4); am Schlusse küßt er wie im Requiem weder die Hand noch erbittet er sich den Segen, sondern zieht planeta wieder an. Zum Tractus stellt er sich wieder an seinen frühern (26) Platz, und wenn er nicht Passio als Diacon mit stola transversa singen muß, links neben den Priester (21), und wendet sich (4) nach Recitation derselben zu den Sängern (46). Zum Munda stellt er sich in die Mitte links (21) vom Priester und dient ihm beim Evangelium rechts (20), während der Diacon das Buch auf die Mensa (34) legt. Wie gewöhnlich hält er dem Diacon (46) das Buch zur Absingung des Evangeliums, reicht es aber am Schlusse dem Priester nicht zum Kusse, sondern übergibt es dem Cäremoniar und stellt sich zu den

Monitionen hinter den Diacon (4), um zu genuflectiren und Levate zu singen.

Bei der Enthüllung des Kreuzes steht er ohne planeta und ohne Manipel[1]) zur Linken des Priesters, singt in quo ... mit und fällt bei Venite auf die Kniee; zur Adoration zieht er die Schuhe aus und begleitet ohne Manipel den Diacon. Zur Abholung des Sanctissimum zieht er Schuhe, Manipel und planeta wieder an und befindet sich, da ein anderer Subdiacon (ohne Manipel) das Kreuz vortragen soll, links vom Priester während der Procession und am Altare (18) bis zur Einschenkung des Wassers, zu welchem Zwecke er auf die rechte Seite (19) tritt. Zur Incensation stellt er sich wieder auf die linke Seite (18) und zu Orate ..., Pater noster ..., Libera ... ohne Schultervelum und Paten hinter den Diacon (1).

Nach Libera ... kniet er zur Elevation rückwärts (13) nieder und bleibt zur linken Seite (18) des Priesters, bis er auf der Epistelseite (17) Wein und Wasser eingießen muß. Nach Quod ore stellt er sich nochmals auf die linke (18) Seite, deckt den Kelch und trägt ihn auf den Credenztisch; hierauf begleitet er den Priester in die Sacristei oder zur Reposition der Monstranz im hl. Grabe. Den Schluß bildet die Vesper ohne Gesang.

4. Der **Cäremoniar** liest, wenn er den Ordo des Lectorats empfangen hat, nach der Prosternierung an seinem Platze (4) die Prophetie, dient dem Subdiacon bei Lesung der Epistel, steht während der Passio am Altare, während des gesungenen Evangeliums (46) neben dem Diacon und genuflectirt bei der Kreuzenthüllung, das Buch haltend, unter Venite ...; adorirt ohne Schuhe nach den Leviten das Kreuz.

---

1) S. C. 15. Sept. 1736 ad 4.

Darnach besorgt er Wein und Wasser am Credenztisch, stellt die verhüllte Monstranz auf den Credenztisch, das Meßbuch auf die Evangelienseite (35), legt dem Priester nach Incensation des Kelches das Schultervelum um, nimmt es seinerzeit wieder ab und bietet beim Offertorium Wein und Wasser (31).

Während der Incensation des Altares hält er in der Ebene (30) stehend das Meßbuch mit Pult, kniet während der Elevation und stellt die Monstranz nach Sumption der Hostie auf die Mensa (34), wenn er Cleriker ist; sodann bietet er Wein und Wasser zur Purification.

5. Zur theophorischen Procession sollten sogar zwei **Thuriferare** dienen; zum Offertorium genügt wieder einer.

6. Die **Akolythen** begeben sich ohne Lichter an den Altar (2, 3), breiten während der Prosternation ein Altartuch über die Mensa und bleiben am Credenztisch stehen; nur zum gesungenen Evangelium stellen sie sich neben den Subdiacon (46). Nach der Adoration zünden sie die Altar- und Leuchterkerzen an und begleiten neben dem Kreuzträger das Allerheiligste mit brennenden Kerzen und unter Klapperzeichen an den Altar, bieten nach der Altarincensation vor den Stufen (4) dem Priester (19) Handwasser und knieen während der Elevation auf die Altarstufen (2, 3) und begleiten den Priester in die Sacristei oder zum hl. Grabe.

Die Baldachinträger sind nicht mit Pluvialien, sondern nur mit Chorrock angethan.[1])

158. Die hl. Gräber.

1. Der Ursprung der hl. Gräber ist zu suchen in der Aussetzung der Kreuzpartikel. Schon 385 wurde in Jerusalem am Charfreitag Vormittags bis 12 Uhr

1) S. C. 15. Sept. 1736.

nach dem Berichte der hl. Silvia eine Kreuzpartikel dem Volke gezeigt.[1]) Zum Kreuze kam schon früh die Eucharistie, weil nach Austeilung derselben an die Laien der Rest im Grabe beigesetzt wurde.[2]) Zur weiteren Ausbildung des Grabes für Kreuz und Eucharistie trugen vom 12. Jahrhundert an noch die geistlichen Schauspiele bei.[3]) Daraus erklärt sich bei Rococoaltären das Coulissenwerk, welches die frühern Grabkapellen,[4]) Grabstipes,[5]) Grabschreine[6]) und Grabaltäre[7]) verdrängte. Die römische Liturgie kennt den Gebrauch hl. Gräber nicht, sondern betrachtet die Beisetzung des Allerheiligsten in einer Kapelle oder auf einem „Altare" als Begräbniß.[8])

Der Bau mag stylistisch (Fig. 57) (Matth. 27, 60) oder realistisch (Joh. 20, 15) sein, in einer Nebenkapelle oder in Mitte des Chores stehen mit vorgesetztem Tragaltar; darauf ist zu achten, daß die dicht verschleierte Monstranz[9]) nicht im gewöhnlichen Tabernakel[10]) aus dem früher schon angeführten Grunde[11]) exponirt werde, daß die liturgisch erforderlichen 6—10 Kerzen aus Wachs bestehen[12]) und jedes Transparent

1) S. Silviae peregrinatio pag. 96. Rom. 1887.

2) Vita s. Udalrici 973; Migne lat. 135 p. 1019.

3) Näh. Mone F. J. Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1849; Reidt H., Geistliche Schauspiele, Frankfurt 1868; Milchsack Gustav, Oster- und Passionsspiele, Wolfenbüttel 1880; Lange Karl, Die lateinischen Osterfeiern, München 1887.

4) Z. B. in Eichstätt 1194, Capua c. 1288, Constanz, in S. Steffano (14. Jahrh.) zu Bologna, in Görlitz 1498, Bühl im Allgäu 1669

5) Im Altertumsmuseum in Dresden ein Exemplar aus dem 15. Jahrhundert.

6) Ein Exemplar auf vier Rädern in Gran, von Dr. Danko veröffentlicht.

7) In Oberehnheim (Elsaß) aus dem Jahre 1507.

8) S. C. 7. Dec. 1844 ad 2; 15. Dec. 1896 ad 1; anders Rom. 14. Maj. 1887 ad 1.

9) S. C. 14. Febr. 1705; verschleiert nach Joh. 20, 7 (Grabtücher). — 10) S. C. 12. Mart. 1836. — 11) Matth. 9, 15. — 12) S. C. 15. Mart. 1698.



Fig. 57. Hl. Grab im romanischen Styl 1880.

(Unruhe) vermieden werde;[1]) auch sollen schwarze Tücher und Teppiche fehlen.[2]) Die Beleuchtung darf gewisse Schranken nicht überschreiten, damit das Kirchengebäude nicht rauchig werde.

2. Nach der missa praesanctificatorum legt der Priester am Sedile die schwarze Casula nebst Manipel ab und zieht schwarzes Pluviale an. Zum Altare (1) zurückgekehrt incensirt er nach Einlegung von Weihrauch ohne Segnung das Allerheiligste, läßt sich weißes Schultervelum umlegen, nimmt die Monstranz und trägt sie zum hl. Grabe; nach Incensation stellt er sie auf den Thron und beginnt die Vesper ohne Gesang.

Cäremoniar, Leviten, Thuriferar und Akolythen leisten Dienste wie bei Exposition des Sacramentes.[3])

Vor Reposition am Abend empfiehlt sich das Miserere, Stabat mater oder die Kreuzwegandacht. Die Reposition selbst geschieht in weißen Paramenten, weil die Function nicht mit dem Tagesoffizium zusammenhängt, oder auch in schwarzen bei weißem Schultervelum. Maßgebend sind die Bestimmungen des Diöcesan-Rituale.

159. Charsamstag.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Der Charsamstag ist in liturgischer Beziehung wohl der merkwürdigste Tag des ganzen Kirchenjahres; denn er will nicht bloß die Grabesruhe des Gekreuzigten begehen, sondern feiert in heutiger Form die Auferstehung des Herrn, wie das Motto des Tages „Deus exaltavit illum“ andeutet. Wie früher schon angeführt wurde,[4]) ist auch am Charsamstag

---

1) S. C. 3. Apr. 1821. — 2) S. C. 21. Jan. 1662.
3) S. 367. — 4) S. 473.

keine hl. Messe; der Gottesdienst, welcher jetzt an diesem Tage früh stattfindet, wurde in den ersten christlichen Jahrhunderten in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag gehalten,[1]) im 5. Jahrhundert schon um Mitternacht geschlossen, im Verlauf des Mittelalters auf den Samstag Nachmittags[2]) und vom 14. Jahrhundert an auf den Vormittag verlegt.

Wie ein Verständniß der Charsamstagliturgie nur möglich ist, wenn man in Erinnerung behält, daß



Fig. 58. Rom. Taufstein in Kaufbeuren. 12. Jahrh. Durchmesser 1,12 Meter.

diese Liturgie eine Vigilfeier sei, so dient zur tiefern Erfassung des Ritus noch die Bemerkung, daß wegen der innigen Beziehung der christlichen Taufe mit dem Tode und der Auferstehung des Herrn[3]) in der Nacht vom Charsamstag auf den Ostertag in den ersten Jahrhunderten die Taufe (Fig. 58) der Catechumenen

1) Tert. ad ux. II, 6; Hippol. can. 38. — 2) Dur. rat. VI, 78. — 3) Röm. 6, 5.

stattfand. Dieser Taufakt hat bis auf den heutigen Tag dem Charsamstag und der Liturgie der gesammten Osterzeit bis zur Pfingstoctav einschließlich seinen Charakter aufgeprägt. Der Charsamstag umfaßt der Catechumenen wegen noch die drei Teile: Die Weihe der Osterkerze nebst Licht und Weihrauch, die Weihe des Taufwassers und die Vigilmesse; letztere redet in der Oration von einer nova familia, welche Gott an Kindesstatt angenommen und zur Auferstehung und zu neuem Leben in Christo (Lection) berufen hat.

a. Die Osterkerze, sicherlich veranlaßt durch die feenhafte Beleuchtung der Osternacht,[1]) wird schon 384 in einem Briefe des hl. Hieronymus[2]) erwähnt; sie soll groß sein (columna) und aus weißem Wachs (verklärte Leib Christi) bestehen; nur wenn noch ein großer geweihter Teil vorhanden ist und dieselbe Kerze nicht abermals geweiht werden will, darf eine kleinere Kerze zur Weihe gewählt werden.[3])

Das Feuer, mit welchem sie angezündet wird, soll aus Stein (Felsengrab Christi) geschlagen werden, um die Auferstehung Christi und unsere Auferstehung mit Christus[4]) zum Ausdruck zu bringen; zugleich soll diese Weihe das Seufzen der äußern Natur nach dem Offenbarwerden der Kinder Gottes[5]) stillen. In diesem Feuer können auch die alten Oele sammt zugehöriger Baumwolle mitverbrannt werden, wenn die neuen bereits zugeschickt sind und die Verbrennung in der Altarlampe nicht vorgezogen wird.[6])

---

1) Cyrill. Hier., Vorkatechese c. 15; Gregor. Naz., sermo in Pasch. c. 2; Eus. vit. Const. IV, 22.
2) Migne lat. 30 p. 182. — 3) S. C. 15. Sept. 1753.
4) Ephes. 5, 8. — 5) Röm. 8, 19.
6) Pontif. rom. in coena Domini.

Die fünf Weihrauchkörner (grana incensi) weisen auf die Wundmale des sich opfernden, verklärten[1] Christus hin, und der Arundo (Schilfrohr, Bambusrohr, nicht Stab)[2]) mit der einen, dreispaltigen Kerze (Fig. 59) kündet die Auferstehung als ein Werk des einen, dreieinigen Gottes (Röm. 8, 11) an, und der dreimalige Heroldsruf Lumen Christi gilt den Catechumenen (in ingressu), dem Volke (in medio) und dem Clerus (ad altare).

Grund genug, das Lob der Osterkerze als Symbol Christi des Auferstandenen von einem Diacon in weißem Gewande[3]) durch ein eigenes praeconium und in besonders feierlicher Melodie zu verkünden.

b. Die Weihe des Taufwassers, schon im dritten Jahrhundert bekannt,[4]) darf nur in Pfarrkirchen vorgenommen werden,[5]) schließt entsprechend den vier Nachtvigilien der Römer die Lesung von 3 × 4 Propheten in sich, welche auf Taufe, Firmung und Eucharistie sich beziehen. Bemerkenswert ist, daß die Orati-



Fig. 59. Arundo mit Triangel

1) Röm 8, 34; Hebr. 8, 3; I Joh. 2, 1.
2) Ein Rohr beugt sich, so lange der Wind braust, erhebt sich aber wieder; so wurde Christi Leib in das Grab gesenkt, erstand aber glorreich.
3) Mark 16, 5 Dur. rat. VI, 80 n. 6 Neap. 1859 p. 544.
4) Cypr ep. 70 ad Jan.
5) S. C 31. Aug. 1872.

onen wie in den ersten vier bis fünf Jahrhunderten den Lesungen nachfolgen. Die Weihe endet mit der Eintauchung der Osterkerze und der Eingießung von Catechumenenöl und Chrisma, um dem Wasser die Natur und die Kraft Christi und des hl. Geistes mitzuteilen.

Die Allerheiligenlitanei, während des Ganges zum Altar doppelt zu singen,[1]) erinnert an den Einzug der Neophyten in die Hauptkirche.[2])

Jeder Messe z. B. in Filialkirchen soll die Weihe des Feuers und der Osterkerze und die Lesung der Prophezien vorangehen;[3]) befindet sich in der Kirche kein Taufstein, so betet der Priester nach den Prophezien am Altare (6) die Allerheiligenlitanei und celebrirt in weißen Gewändern.[4]) In Wechselpfarreien darf die Weihe der Osterkerzen und des Taufwassers nur in einer Kirche vorgenommen werden; ein Teil des Taufwassers ist in die andere Kirche zu verbringen.[5])

c. Die Messe des Charsamstags ist die Vigilmesse und soll nur eine sein,[6]) ob gesungen oder aus Mangel an Sängern gelesen;[7]) sie kann auch von einem Priester celebrirt werden, welcher die Weihe der Osterkerze und des Feuers nicht vorgenommen hat.[8]) Erteilt ein Bischof heilige Weihen, so hat er mit den Prophezien zu beginnen;[9]) Priester, welche mit besonderer Vollmacht nach der Conventualmesse eine Privatmesse lesen dürfen, beginnen mit Ps. Judica ohne Introitus.[10]) Nicht einmal die Occurrenz mit dem Feste der Verkün-

---

1) Miss. rubr. spec. — 2) Amal. de off. div. I, 28. — 3) S. C. 12. Apr. 1755 ad 4. — 4) Miss. rubr. spec.

5) S. C. 1892. Anzeiger für kath. Geistlichkeit 1892 S. 174.

6) S. S. 12. Febr. 1690. Zur Bination besteht kein Grund, weil das Volk nicht zum Kirchenbesuch verpflichtet ist.

7) S. C. 12. Sept. 1857. — 8) S. C. 27. Nov. 1831 ad 8.

9) S. C. 21. Mart. 1744. — 10) S. C. 31. Jul. 1821; 21. Jul. 1848.

digung Mariä würde Grund zu einer zweiten Messe sein.[1]) Der Altar ist mit drei Tüchern zu bedecken, und auf demselben darf Kreuz mit Leuchtern nicht fehlen. In Pfarrkirchen, welche neben einer Cathedralkirche stehen, soll das Glockengeläute zum Gloria nicht vor jenem in der Cathedralkirche hörbar werden.[2])

Nach der Communion wird die Vesper mit nur einem Psalme in das Amt eingeflochten, weil der Gottesdienst bis Nachmittags, ja in die Nacht hinein dauerte[3]) und nicht Ueberdruß erregen sollte; jedoch tadelt eine Synode von Aachen um 836 schon diese Kürze wegen Schmälerung der Auferstehungsfreude.[4])

Nach diesen Vorbemerkungen möge der Ritus leichter verständlich sein und genauer zur Ausführung gelangen.

II. Der Ritus. 1. Ohne Leviten.

a. Weihe der Osterkerze.

Frühzeitig genug werden die Altäre mit allen zugehörigen Tüchern gedeckt und soll aus Feuerstein (Chalcedon)[5]) mit Stahl Feuer geschlagen und außerhalb der Kirche an einem feuersichern Orte Holz angezündet werden. Der **Priester,** angethan mit Albe, Stol ohne Manipel, Pluviale von violetter Farbe, begibt sich an diesen Ort, segnet durch drei Orationen das Feuer und durch eine vierte fünf Weihrauchkörner. Sind geweihte Kohlen in das Rauchfaß eingeschöpft, so

---

1) S. C. 26. Apr. 1692. Das fest. annunt. wäre auf fer. II. post. dom. in albis zu verlegen und könnte nur durch fest. primarium ejusdem ritus gehindert werden. S. C. 23. Apr. 1895.

2) Caer. ep. II, 27 n. 23. — 3) Dur. rat. VI, 85 n. 8.

4) Conc. II. Aachen 836 cap. II n. 9. Mansi conc. 14 p. 678.

5) Streichzündholz, seit 1833 fabricirt, kann Christum nicht als lapis angularis (1. Oration) symbolisiren.

legt er Weihrauch unter Ab illo .. ein, aspergirt die fünf Weihrauchkörner und das Feuer unter Asperges.. und incensirt sie.

Vor der Kirchenthüre zieht er das Pluviale und die Stol aus, nimmt weiße Manipel und weiße stola transversa,[1]) zündet eine Kerze des Triangels von dem geweihten Lichte an und singt auf ein Knie sich niederlassend in tiefem Tone Lumen Christi; in der Mitte des Schiffes wiederholt er nach Anzündung der zweiten Kerze in derselben Stellung etwas höher dieselben Worte und vor dem Altare noch höher, nachdem er auch die dritte Kerze angezündet hat. Auf der untersten Altarstufe (6) betet er knieend ohne Munda, dessen Wortlaut nur zu einem Evangelientexte paßt, Dominus sit in corde meo . . praeconium. Amen und singt nach Art eines Diacon von einem weiß gedeckten und auf der Evangelienseite (46) stehenden Lesepulte aus nach Incensation des Buches das Exsultet. Nach . . . imperia legt er die fünf Weihrauchkörner in Kreuzesform in die Oeffnungen der Osterkerze,[2]) und schließt, damit sie nicht herausfallen, die Oeffnungen der Gewohnheit gemäß mit fünf Wachsnägeln, deren Ende nach der Oeffnung zugeschnitten und am Lichte des Triangels erweicht worden ist. Nach accendit zündet er die Kerze an einem Lichte des Triangels an, und nach eduxit läßt er das ewige Licht und andere Lampen auslöschen und an der Osterkerze anzünden. In den Fürbitten von Precamur an setzt er in Bayern statt des imperatorem den Namen des Königs ein.[1])

	1	
4	2	5
	3	

1) S. C. 27. Nov. 1831; Mem. rit. in Sabb. § 1 n. 11.
2) Nicht in die fünf Wunden eines Crucifixbildes aus Wachs. S. C. 27. Nov. 1831 ad 9.
3) Min.-Verordn. vom 27. Febr. 1806.

Die Osterkerze wird brennend auf ihren Leuchter (Fig. 42) gesteckt und hat als Repräsentant Christi ihren Platz auf der Evangelienseite.[1])

Sie wird an allen Sonntagen und gebotenen Festtagen des Herrn und der Heiligen bei der Pfarrmesse angezündet bis zum Feste der Himmelfahrt Christi, an welchem Tage sie nach dem Evangelium ausgelöscht, nach der Messe vom Leuchter genommen und aufbewahrt wird bis zum Vorabend des Pfingstfestes, wo sie bei der Weihe des Taufwassers wieder anzuzünden ist; [2]) wenn es indeß Gewohnheit ist, kann sie auch in der Pfarrmesse an gewöhnlichen Tagen angezündet werden,[3]) insbesondere in der Messe vom Evangelium bis nach der hl Communion.[4])

b. Weihe des Taufwassers.

Der Priester zieht am Sedile violetten Manipel, Stol und Casula an und liest bei aufgelegten Händen auf der Epistelseite (19) die zwölf Prophezien ohne ℟. Deo gratias und ohne Flectamus nach der zwölften, weil die drei Jünglinge ihre Kniee vor der Statue des Nabuchodonosor ebenfalls nicht beugten; die Orationen kann er in allen Fällen singen.

Nach der Lesung legt er über die Stufen der Epistelseite (25) hinabgehend Casula und Manipel ab, zieht wieder violettes Pluviale an und begibt sich zum Taufsteine (Fig. 58) unter Recitation des Textes Sicut cervus; mit aufgehobenen Händen betet er vor dem etwaigen Gitter stehend die Oration Omnipotens und vor dem Steine selbst die zweite desselben Anfangs, deren Schluß in Gesang überleitet. Es werden verschiedene Wunder hervorgehoben, welche auf das Wasser

---

1) S. C. 19 Maj. 1607; 14. Jun. 1845. — 2) Mem. rit. in Sabb. § 7 n. 6. — 3) S. C. 17. Dec. 1888 ad 11. — 4) Ephem. lit. VII, 569.

sich beziehen, und folgen mehrere heiligende Handlungen. Nach Spiritu sancto durchschneidet die rechte priesterliche Hand in Kreuzesform (†) das Wasser, nach corrumpat wird sie flach auf dasselbe gelegt, nach consequantur macht sie drei Kreuze über dasselbe, nach ferebatur wirft sie mit hohler Innenseite Wasser nach den vier Weltgegenden 3 1 2 4 außer das Gefäß und wird abgetrocknet. Ist dreimal in Kreuzesform (†) in das Wasser gehaucht worden, um demselben den hl. Geist einzuhauchen, so wird dreimal und jedesmal tiefer die Osterkerze in das Wasser getaucht[1]) und jedesmal in erhöhtem Tone gesungen Descendat; nach der dritten Eintauchung bläst der Priester bei geschlossenen Lippen noch dreimal in Form eines Gabelkreuzes

3 1 4
5
2

nach den Linien 1—2, 3—5, 4—5 in das Wasser und singt Totamque und nach Herausziehen der Kerze Hic.

Ehe das Wasser durch Beimischung hl. Oele seine höchste Weihe erhält, soll der Priester mit bisher geweihtem Wasser das Volk aspergiren. Um dem Volke wirklich geweihtes Wasser in reicher Menge überlassen zu können, ist aus verschiedenen Gründen nicht zu raten, a. aus dem Taufstein 1—2 Liter in ein volles großes Wassergefäß überzuschütten oder gar in ein leeres, welches allmählig mit ungeweihtem aufgefüllt wird, b. die bisherigen hl. Handlungen über zwei Gefäßen vorzunehmen; für einzelne Diöcesen ist nur gestattet worden,

1) Sollte die Osterkerze so schwer sein, daß sie zur Weihe des Taufwassers nicht leicht verwendet werden könnte, so weihe man neben der großen Kerze eine kleine für den Zweck des Eintauchens. S. C. 19. Juni 1875.

Wasser in einem großen Gefäße nach bisherigem Ritus zu weihen und einen Teil in den Taufstein umzugießen [1]) und diesem die hl. Oele beizumengen. Letztere Beimischung geschieht, indem mit Löffelchen zuerst in Kreuzform (†) Catechumenenöl (Sanctificetur) und mit einem zweiten Löffelchen ebenso Chrisma (Infusio) und dann aus beiden Löffelchen zugleich beide Oele (Commixtio) eingegossen und auf der Oberfläche des Wassers zerteilt werden.

Möglichst soll neugeweihtes Oel zur Verwendung kommen, und wenn keine Taufe zu spenden ist, könnte man mit Eingießen selbst zuwarten;[2]) ist das neugeweihte Oel noch nicht zu haben und soll eine Taufe stattfinden,[3]) und trifft das neue Oel alljährlich erst nach dem Charsamstag ein, so verwende man das alte am Charsamstag und das neue am Pfingstsamstag.[4])

Nach Rückkehr an den Altar lege der Priester das Pluviale ab und recitire oder singe auf der untersten Altarstufe (6) knieend mit Sängern die abgekürzte Allerheiligenlitanei[5]) und zwar doppelt; die letzten drei Invocationen Kyrie, Christe, Kyrie eleison werden schon nach reicherer Melodie je dreimal gesungen und bilden den Anfang zum Amte.

c. Das Amt.

Der Priester zieht nach dem letzten Christe exaudi nos die weißen Paramente an und betet am

1) S. C. 2. April. 1832; 12. Aug. 1854; 4. Sept. 1880 ad 5.

2) S. C. 12. Apr. 1755 ad 3; 31. Jan. 1896.

3) S. C. 23. Sept. 1837 ad 4.

4) S. C. 12. Aug. 1854 ad 79; 31. Jan. 1896. S. C. Off. 14. Febr. 1704 gestattet auf Missionsstationen hl. Oele, welche vor vier und mehr Jahren geweiht sind.

5) Mem. rit. in Sabb. § 6. Nach Missale und S. C. 7. Sept. 1861 ad 11 ist auf dem Rückwege zu beginnen, wenn nicht ein Bischof anwesend ist.

Altare, dessen violettes Antependium entfernt worden ist, Psalm Judica mit Gloria Patri, das Confiteor, Misereatur, ℣.; Aufer, Oramus, und da Introitus fehlt, recitirt er das Kyrie und intonirt feierlich das Gloria. Die Glocken werden wieder geläutet, die Altarglöckchen stimmen ein, die Orgel ertönt, und nach Möglichkeit fällt der Schleier von allen Bildern der Kirche.[1]) Nach der Lection verkündet das dreimalige immer höher gesungene Alleluja die Auferstehung; doch solange die Neophyten die weißen Kleider tragen, ist ein Tractus oder Graduale zu singen; zum Evangelium wird Munda und Jube gebetet, aber die Lichter der Akolythen und die Fackeln sollen fehlen.

Auch Credo unterbleibt, weil die Apostel noch nicht an die Auferstehung des Herrn glaubten; auch wird kein Offertorium gebetet, weil die Paten im Namen der Neophyten opferten;[2]) statt des Offertoriums darf Orgel gespielt werden.[3]) Das Communicantes und Hanc igitur erhält Zusätze.

Pax Domini wird gesungen; aber Agnus Dei und der Friedenskuß unterbleibt, weil Christus sein Pax vobis noch nicht gesprochen hat;[4]) die drei Orationen aber treffen wie gewöhnlich.[5])

Nach Deckung des Kelches, und nachdem der Chor die Antiphon nebst Psalm zur Vesper gesungen hat, intonirt der Priester auf der Epistelseite (19) Vespere, legt, wenn der Diöcese Erlaubnis erteilt ist, in Mitte des Altars (16) unter Segnung Incens ein, incensirt während des Magnificat den Altar und läßt sich selbst

---

1) S. C. 20. Nov. 1662; 22. Jul. 1848 ad 3; 22. Mart. 1862.
2) Ordo rom. I, 46; VII, 12.
3) S. C. 12. Mart. 1678 ad 11.
4) Dur. rat. VI, 85 n. 6.
5) Communionspendung vergl. S. 390.

incensiren. Das Dominus singt er wie zur Postcommunion in der Mitte des Altares (16) und die Oration auf der Epistelseite nach Art einer Postcommunion.

Das Dominus, Ite, Placeat, die Segenerteilung folgt in der Mitte (16) wie gewöhnlich; den Schluß bildet das Evangelium de Joanne und die Reposition der Pyxis im Tabernakel, wenn kein heiliges Grab und keine Auferstehungsfeier gebräuchlich ist.

2. Der **Cäremoniar** bedient den Priester bei der Feuerweihe, indem er Aspergill und Incens bietet, und antwortet unter Genuflex auf Lumen Christi mit Deo gratias; während des Exsultet steht er (46) rechts neben dem Priester und hält die Osterkerze; hat er die Weihe des Lectorats, so könnte er abwechselnd mit dem Priester die Prophezien lesen oder singen. Bei der Wasserweihe hält er die Osterkerze, und bei dem Amte verrichtet er seinen gewöhnlichen Dienst, bietet nach Intonation des Vespere Incens, und nach der Beräucherung des Altares incensirt er von der Epistelseite (29) aus den Priester.

3. Der **Thuriferar** nimmt zur Feuerweihe das leere Rauchfaß mit und legt mittelst einer Zange oder eines Schäufelchens während der Weihe der fünf Weihrauchkörner glühende Kohlen in dasselbe ein. Hat er noch vor Beginn des Exsultet rechts vom Priester stehend das Buch incensiren lassen, so kann er sich entfernen bis zum Magnificat nach der Communion, wenn nicht während des Amtes Incens zur Anwendung kommt.

4. Die beiden **Akolythen** tragen erst Leuchter mit brennenden Kerzen zur Wasserweihe am Taufstein.[1]) Vorher dienen sie in anderer Weise. Bei der Feuerweihe trägt der Eine neben dem Kreuzträger die fünf Weihrauchkörner und das Weihwasser, der Andere den Arundo, und wenn kein weiterer Akolyth zugegen ist,

1) Miss. rubr. spec.

die Kerze, mittelst welcher er nach vollendeter Weihe Licht zum Anzünden des Triangels dem geweihten Feuer entnimmt. Während des Lumen Christi genuflectiren sie, und während des Exsultet halten sie links vom Priester die Weihrauchkörner und den brennenden Arundo, der alsdann auf die Seite gestellt werden darf.[1]) Zur Zeit der Lesungen stehen sie am Altare (2, 3) und gehen dem Priester zum Taufstein voraus; der Eine bietet nach Bedarf dem Priester das Tuch zum Abtrocknen der Hände. Zur Austeilung des Weihwassers begleiten sie den Priester, und während der Litanei knieen sie wieder an die Altarstufen, und nach Schluß derselben zünden sie zum Amte die Altarlichter an und dienen im Amte wie gewöhnlich mit Ausnahme der Vesper.

Ein dritter Akolyth sollte zur Feuer- und wiederum zur Wasserweihe ein Kreuz vortragen und während der Feuerweihe den Crucifixus dem Priester zukehren;[2]) bei Lumen Christi bleibt er allein stehen.

2. Ritus mit Leviten.

1. Der Dienst des **Priesters** weicht von dem oben angeführten nur unwesentlich ab. Nach der Feuerweihe trägt der Priester weder Arundo, noch singt er das Lumen Christi, sondern folgt nach Einlage und Segnung von Incens[3]) dem Diacon, und am Altare (19) segnet er denselben zum praeconium mit Dominus; während des Exsultet wendet er sich gegen den Diakon (46).[4])

Zur Wasserweihe zieht er am Sedile statt des Pluviale violetten Manipel und Casula an, liest die Prophezien (19) und bleibt nach jeder Lesung stehen,

---

1) S. C. 27. Nov. 1831 ad 19; post missam nach decr. 7. Dec. 1844 ad 5.
2) Mem. rit. in Sabb. § 1 n. 5.
3) Caer. ep. II, 28. n. 2. — 4) Caer. ep. II, 28 n. 3.

weil es untersagt ist, den Gesang nach der stillen Recitation abzubrechen;[1]) bei Oremus genuflectirt er nicht. Hat er Casula und Manipel wieder mit Pluviale vertauscht, so nimmt er die Wasserweihe vor, aber nicht die Aspersion des Volkes, wenn ein anderer Priester diesen Dienst besorgt; während der Litanei procumbirt er vor dem Altare (1) bis Peccatores und hält das Amt in der oben angeführten Weise.

In dem Amte findet die Incensation wie gewöhnlich statt.

2. Dem **Diacon** wird am Charsamstag die reichste Melodie in den Mund gelegt, welche im priesterlichen Accentus besteht. Daher wurde entgegen einer frühern Bestimmung[2]) ausnahmsweise sogar erlaubt,[3]) daß ein anderer Diacon (nicht Subdiacon oder Akolyth) die laus cerei verkünde, ein anderer im Amte assistire. Zur Weihe der Osterkerze zieht er violette stola transversa und planeta plicata an, wenn der Priester Pluviale trägt, und begibt sich zur Linken desselben an den Ort der Feuerweihe und dient bei Aspersion und Incensation. Alsdann vertauscht er seine Paramente mit Manipel,[4]) stola transversa und Dalmatik von weißer Farbe, nimmt nach eingelegtem Incens[5]) Arundo, zündet eine Kerze an, und beim Eintritt in die Kirche singt er knieend in tiefer Lage Lumen Christi; in Mitte des Schiffes zündet er die zweite Kerze und vor dem Altare die dritte Kerze an und singt jedesmal in erhöhtem Tone knieend dieselben Worte. Nach Abgabe des Arundo bittet er auf der Epistelseite (20) knieend ohne Munda um den Segen zum Praeconium, und nach R. Amen singt er ohne vorherigen Handkuß,[6])

1) S. C. 16. Mart. 1861. — 2) S. C. 27. Nov. 1831 ad 8.
3) S. C. 2. April. 1875; Acta ephem. 12 p. 593.
4) Caer. ep. II, 28 n. 1. — 5) L. c. n. 2. — 6) Caer. ep. II, 27 n. 9.

aber nach Incensation des Buches, welches auf einem weißgedeckten Pulte liegt, auf der Evangelienseite (46) das Exsultet, fügt die Weihrauchkörner in die Osterkerze, zündet sie an u. s. f.[1])

Zur Wasserweihe zieht er wieder die violette planeta nebst Stol und Manipel an und steht während der Prophezien rechts (20) vom Priester; nur bei den Orationen stellt er sich hinter (9) denselben und singt unter Kniebeugung Flectamus genua außer am Schlusse der zwölften. Ohne Manipel und das Pluviale mit der Linken haltend begleitet er den Priester zum Taufstein. Während der Litanei bis Peccatores procumbirt er am Altare (4) und dient in weißer Dalmatik während des Amts, betet Munda, Jube und incensirt den Priester nach dem Evangelium. Bei Pax Domini steht er noch rechts vom Priester (17); nach demselben geht er auf die linke Seite (18) und dient bei Vespere wieder rechts (20), läßt in Mitte (17) Incens einlegen und incensirt nach Beräucherung des Altares von der Epistelseite (29) aus den Priester, sodann in der Mitte (1) den Subdiacon und wird auf der Stufe (8) stehend selbst incensirt. Bei Dominus (6) und Spiritum (9) steht er hinter dem Priester, und gegen das Volk gewendet singt er in hellem Tone sein Ite — alleluja.]

3. Der **Subdiacon** trägt mit Albe und violetter planeta plicata angethan während der Feuerweihe das Vortragkreuz gegenüber dem Priester, bleibt während des Lumen Christi stehen, hält nach Anziehen des violetten Manipels[2]) während des Exsultet zur Rechten des Diacon nochmals das Kreuz und stellt sich bei den Lesungen rechts neben den Diacon (26), während des Levate-Gesanges hinter (4) denselben. Am Tauf-

1) Vgl. oben S. 494. — 2) Caer. ep. II, 28 n. 1.

stein steht er links vom Priester und hält nach Bedarf das Pluviale seitwärts; am Altare (5) procumbirt er während der Litanei bis Peccatores.

Im Amte dient er in weißer Tunicella mit Manipel wie gewöhnlich, küßt nach der Epistel die Rechte des Priesters und läßt sich von derselben segnen. Da weder Credo noch Offertorium trifft, so bringt er alsogleich nach dem Evangelium den Kelch auf den Altar (33), erhält Schultervelum und Paten und dient in üblicher Weise bis Pax Domini. Nach diesen Worten begibt er sich an die Linke des Priesters (18), wechselt mit Diacon den Platz (17) und deckt nach der Ablution auf der linken Seite (18) den Kelch und trägt ihn auf den Credenztisch, darauf bedacht, daß er bis Vespere wieder an der Rechten des Diacons (26) steht. Bei der Incenseinlegung und Incensation des Altares steht er links vom Priester, und in Mitte des Altares (1) läßt er sich vom Diacon incensiren und verfährt bei Dominus und dem Folgenden wie in jeder solemnen Messe.

4. Der **Cäremoniar** dient bei der Feuerweihe links vom Diacon, ebenso beim Exsultet (46), löscht nach eduxit das ewige Licht und zündet es wieder an, stellt nach dem Exsultet die Osterkerze auf ihren Leuchter und kann, wenn er die Weihe des Lectors hat, auf der Epistelseite (45) ohne ℟. Deo gratias Prophezien singen. Bei der Prozession zum Taufstein folgt er mit der Osterkerze dem Kreuzträger, bringt die Kerze wieder an ihren Platz zurück und procumbirt bis Peccatores. Zur Vesper nach der Sumption des Blutes dient er bei Incensation.

5. Der **Thuriferar** legt während der Weihe der fünf Weihrauchkörner glühende Kohlen in das Rauchfaß, geht beim Einzug in die Kirche voran, stellt sich während des Exsultet rechts vom Diacon auf und

kann nach demselben außer Dienst bleiben bis zum Amte, während dessen er dreimal und nochmals zur Vesper das Rauchfaß nebst Schiffchen an den Altar bringt.

6. Der eine **Akolyth** trägt bei der Feuerweihe den Arundo und eine Altarkerze, der andere das Weihwasser und die fünf Weihrauchkörner. Der erstere zündet am geweihten Feuer die Kerze an, damit der Diacon beim Einzug in die Kirche allmählig die drei Kerzen des Triangels davon anzünden kann. Während des Exsultet trägt der Eine den Triangel, der Andere die fünf Weihrauchkörner; beide stellen sich links vom Diacon auf. Haben sie die Weihe des Lectors erhalten, so können sie sich am Gesange der Prophezien betheiligen, sonst bleiben sie an ihren Sedilien stehen. Auf dem Wege zum Taufstein tragen sie neben dem Kreuzträger Leuchter mit brennenden Kerzen,[1]) genuflectiren während der Litanei am Altare (2, 3) und dienen im Amte wie gewöhnlich; nach der Communion stehen sie während des Magnificat mit brennenden Kerzen am Altare (2, 3) wie sonst zur Vesper.

160. Die Auferstehungsfeier.

1. Die römische Liturgie feiert die Auferstehung des Herrn unter Glockenklang im Gloria, im dreimaligen Alleluja und in den übrigen Wechseltexten des Amtes am Charsamstag. Dieser Gegensatz zwischen der thatsächlichen Auferstehung Christi am Ostermorgen und ihrer liturgischen Feier in der hl. Messe wird in Deutschland dadurch verschärft, daß auch am Charsamstag vor oder nach dem Gottesdienste, welcher schon eine Auferstehungsfeier enthält, die Exposition des Allerheiligsten im hl. Grabe noch stattfindet, und daß man am Abend abermals die Auferstehung begeht. Der Ritus,

---

1) Miss. rubr. spec.

seit dem 10. Jahrhundert nachweisbar,[1]) vollzieht sich in der elevatio crucis und visitatio sepulchri (Procession) unter dem Gesang des Tollite portas, Victimae paschali, Christ ist erstanden u. s. f. Es soll durch diese Procession der Einzug Christi in die Vorhölle[2]) und in die mystische Kirche[3]) dramatisch zum Ausdruck kommen.

2. Der Ritus hat sich in einzelnen Diözesen in Nebendingen verschieden gestaltet und muß im Diöcesanrituale nachgesehen werden.

161. Das hl. Osterfest.

1. Nach dem allgemeinen Kirchenrecht ist in der ganzen Fastenzeit der Genuß des Fleisches und der Lacticinien (Eier, Butter) verboten. Damit der Genuß dieser Nahrungsmittel wieder „wohl bekomme", wird am Ostertag ein Passahlamm (Fleisch, Schinken) mit Brod, Butter (in Lammform), Eiern gesegnet.

Die Eier sind zugleich ein Symbol Christi, welcher mit göttlicher Kraft aus dem Grabe erstand, und erinnern in bunter Bemalung an die Herrlichkeit, welche auch uns durch die Taufe zu teil wird.[4])

2. Am nächstfolgenden Samstag werden vom Papste alle 7 Jahre die **Agnus Dei** geweiht, welche aus Wachs bestehen, mit dem Bilde des Lammes Gottes geziert sind und in altchristlicher Zeit den Neophyten als Taufandenken ausgehändigt wurden zum Ausdrucke, sie seien auf Christum, das Osterlamm getauft.[5])

---

1) Vita s. Udalrici, aut. Gerardo c. 982; Migne lat. 135 p. 1021.

2) Evang. Nicodemi pag. II, cap. 7 schildert diesen Einzug und enthält schon das Tollite. Tichendorf, ev. apocrypha p. 428. Lips. 1876.

3) Matth. 28, 20. — 4) Röm. 6, 5.

5) Caer. s. ecclesiae Rom. Agrip. 1572 p. 265.

162. In litaniis majoribus am 25. April.

1. Im Jahre 590 starb Papst Gelasius an der Pest. Sein Nachfolger Gregor der Große hielt nun eine Predigt und ordnete eine Bußprocession an, von sieben verschiedenen Kirchen ausgehend. Während derselben starben in einer Stunde 80 Personen.[1]) Da die Krankheit durch Niesen sich offenbarte, entstand der Wunsch: Deus adjuvet te (helf Gott).[2])

2. Die Procession ist auf den 25. April verlegt, weil an diesem Tage der Apostel Petrus nach Rom gekommen sein soll,[3]) und fällt daher mit dem Feste des hl. Marcus zusammen, wenn letzteres nicht verlegt werden muß.

Vor der Procession soll nach Vorschrift des Rituale knieend Exsurge ohne Alleluja und die Litanei de omnibus sanctis gesungen werden; erst nach Sancta Maria beginnt die Procession. Die Litanei ist nach der Specialrubrik wenigstens für den Fall, daß sich die Procession außerhalb der Kirche bewegt, doppelt zu singen.[4]) Der vorbetende Priester trägt Chorrock und violette Stola.

3. Die Processionsmesse Exaudiat ist vorgeschrieben, wenn die Procession wirklich stattfindet,[5]) und soll, wenn mehrere Pfarreien in einer Kirche zusammenkommen, von dem leitenden Priester jeder Pfarrei in violetter Farbe[6]) ohne Gloria und Credo mit den zwei Orationen Concede und pro ecclesia gelesen oder schicklicher gesungen[7]) werden. Occurrirt ein

---

1) Greg. Tur. hist. Franc. XI, 1.
2) Dur. rat. VI, 102 n. 3.
3) Moretti de festo in honorem princ. apostolorum Romae 25. Apr. instituto. Romae 1742.
4) Eadem voce respondentibus. S. C. 16. Sept. 1865.
5) S. C. 12. Mart. 1836 ad 10. — 6) S. C. 3. Jan. 1657 ad 2. — 7) S. C. 14. Aug. 1858; 3. Jul. 1896 ad 6.

Sonntag oder Fest, und ist nur eine Messe in der Kirche möglich,[1]) so wird in der Rogationsmesse Exaudiat[2]) das occurrirende Officium commemorirt;[3]) sind zwei Messen in derselben oder in Pfarr- und Filialkirche möglich, so ist die eine de feria, die andere de festo ohne gegenseitige Commemoration.[4]) Ist S. Marcus Patron der Kirche, so muß das Festformular auch in der Rogationsmesse genommen werden unter Commemoration der Ferie sub una conclusione. Dasselbe wäre der Fall, wenn das Marcusfest auf den Ostermontag treffen würde und nur ein Priester angestellt wäre.[5])

Unterbleibt die Procession, so wird in der Hauptmesse des Tages die Rogationsmesse commemorirt.

163. Die Bitttage vor Himmelfahrt Christi.

1. Sie heißen feriae rogationum oder auch litaniae minores im Gegensatz zu der Litanei am 25. April wahrscheinlich, weil sie nicht in Rom, sondern in Frankreich entstanden. Gregor von Tours erwähnt nämlich, um das Jahr 453 hätten Erdbeben und andere Plagen die Stadt Vienne heimgesucht; der Bischof Mamertus habe nun Fasten und Gebet angeordnet und die Priester aufgefordert, ein Gleiches zu thun.[6])

2. Von der Litanei und der Rogationsmesse gilt dasselbe, was von den litaniae majores gesagt worden

---

1) Die Rogationsmesse eines fremden Priesters kommt nicht in Betracht. S. C. 12. Aug. 1854 ad 4.

2) S. C. 23. Maj. 1835 ad 12.

3) S. C. 23. Maj. 1846; 12. Aug. 1854; 3. Jul. 1896 ad 6.

4) Ephem. lit. IX. 1895 pag. 212.

5) S. C. 26. Mart. 1859; 3. Jul. 1896 ad 6.

6) Greg. Tur. hist. Franc. II, 34.

ist; am Mittwoch wird die Vigil nicht commemorirt, auch wenn nur eine Messe in der Kirche möglich ist.[1])

Durandus[2]) commentirt schon das Meßformular, welches heute noch im Missale steht. Wir flehen, wie Epistel und Evangelium andeuten, um Segen für die Feldfrüchte, um Schutz contra adversa omnia (Oration); wir fühlen uns arm (Offertorium) und von den vincula pravitatis gebannt und wagen daher im Graduale nur ein Alleluja auszusprechen; doch Christus hat uns Erhörung des Gebetes verheißen (communio), und darum flehen wir um Erhörung unserer Bitte von hl. Stätte aus (Introitus) und versprechen die Liebe (postcommunio).

Fällt die Bittwoche vor den 3. Mai, so unterbleibt der Wettersegen mit Kreuzpartikel, weil er dem römischen Rituale ganz fremd ist und nach Diöcesanritualien vom 3. Mai bis 14. September trifft.

164. Himmelfahrt Christi.

Die Feier dieses Festes wird schon im 3. Jahrhundert in den apostolischen Constitutionen erwähnt[3]) und nach der Schilderung der hl. Silvia um 385 in Jerusalem bereits mit Vigil, Officium, Messe und mehreren Predigten begangen.[4])

165. Pfingstfest mit Octav.

1. Die Wechseltexte beziehen sich auf die Täuflinge, welche Taufe, Firmung und Altarssacrament empfingen.

2. Die Quatemperfasten fordert auf, durch Gebet und Fasten der Gnade des hl. Geistes sich würdig zu

---

1) S. C. 3. Jul. 1896 ad 7. — 2) Dur. rat. VI, 102. 3) V. 19. — 4) Silviae peregrin. p. 101.

erweisen.[1]) Vor den außerordentlichen Orationen der Quatempermessen unterbleibt das Flectamus genua, um den freudigen Charakter der Pfingstzeit mehr zum Ausdruck zu bringen.

166. Fronleichnamsfest.

1. Dieses Fest entstand 1246 in der Diöcese Lüttich, wurde von Urban IV. 1264 allgemein eingeführt und auf den ersten Donnerstag nach der Pfingstoctav verlegt.[2])

2. Nach römischem Ritus soll die große Hostie für die Procession erst in der Messe des Festes consecrirt und nach der Communion in die Monstranz eingestellt werden. Nach deutschem Gebrauch wird ein Amt vor einer früher consecrirten ausgesetzten Hostie gehalten und mit ihr vor und nach dem Amte der hl. Segen erteilt. Verboten ist die Segenerteilung während der Sequenz Lauda Sion.[3])

3. Die römische Liturgie kennt bei der Procession auch den Gesang der vier Evangelien und die hiedurch veranlaßte Aufstellung von vier Altären nebst Erteilung des Wettersegens nicht; jedoch ist das Niederstellen des Allerheiligsten auf Altären[4]) und die Segenerteilung[5]) sogar erlaubt und das Absingen der Evangelien nicht verboten. In ältester Zeit wurden die vier Evangelien unter dem Bilde der vier Paradiesesströme dargestellt,[6]) auf den Altären aus-

---

1) Const. apost. V, 20; Leo M. sermo 78.
2) Urban IV. ep. 8. Sept. 1264; Hard. VII, 547.
3) S. C. 9. Maj. 1857.
4) Caer. ep. II, 33 n. 22; 10. Jul. 1677; S. C. 11. Sept. 1847.
5) S. C. 23. Sept. 1820. — 6) Cypr. ep. 73 c. 10.

gesetzt[1]) und bei Processionen herumgetragen.[2]) Schon im 12. Jahrhundert bestand die Sitte, die Anfänge der Evangelien in Altären zu recondiren,[3]) und im 15. Jahrhundert war gebräuchlich, die in Procession mitgetragenen Evangelien, d. h. die Anfänge, zu lesen oder zu singen;[4]) denn das Evangelium ist eine Kraft Gottes,[5]) galt als Sacramentale[6]) und wurde zu Beschwörungen gebraucht.[7]) Am heutigen Tage bezeichnet es Christum im Altarssacrament als gegenwärtig „voll Gnade und Wahrheit.“[8])

Im Einzelnen ist das Diöcesanrituale maßgebend.

167. Herz Jesufest.

1. Das Herz Jesu kann in mehrfacher Beziehung Gegenstand der Verehrung sein. Nach Andeutung der Decrete vom 6. Februar 1765 und 30. Mai 1781 ist das leibliche Herz des Gottmenschen als Symbol der gottmenschlichen Liebe Gegenstand unserer Anbetung. Wie die Lesungen des Festes, welche den Schriften des hl. Augustinus, Chrysostomus, Bernard, Bonaventura entnommen sind, nahe legen, wurde das Herz Jesu schon in frühern Jahrhunderten verehrt; ein eigenes Fest zur Feier desselben wurde am 16. Juni 1675 von Christus selbst in einer Unterredung mit

---

1) Conc. Chalced. 451 act. II; Hard. II, 451.
2) Bolland act. Oct. I. p. 146. a. 496 bei Taufe Chlodwigs.
3) Martene de ant. eccl. rit. II, pg. 746.
4) Obsequiale dioec. Aug. 1487.
5) Röm 1, 16. — 6) Orig. c. Cels. I, 6.
7) Greg. Tur. vit. patrum c. 6; Salegunst. 1022 c. 10; Hard. III, 56.
8) Joh. 1, 14.

der Nonne Margarita Maria Alacoque angeordnet, von Clemens XIII. am 26. Januar 1765 den Bischöfen Polens bewilligt und am 23. August 1856 als duplex majus allgemein vorgeschrieben. Am 28. Juni 1889 wurde dieser Ritus auf duplex I. Classe ohne Octav erhöht.

2. Dieses Fest wird nach Christi Anordnung am Freitag nach der Fronleichnamsoctav gefeiert, weil das Herz Christi an einem Freitag durchstochen wurde und geehrt werden soll für die Unbilden, welche Christus im Altarssacrament erleidet. Um die Verehrung zu fördern, ist gestattet, am ersten Freitag jeden Monats ohne Translationsrecht eine solemne Votivmesse mit Gloria, Credo, einer Oration[1]) nach dem Formulare Miserebitur[2]) oder Egredimini zu singen oder selbst zu lesen,[3]) wenn auf diesen Tag nicht ein Fest des Herrn oder duplex I. Classe oder eine privilegirte Ferie, Vigil, „Octav" fällt.[4])

168. Fest Johannes des Täufers.

1. Johannes wurde ohne Erbsünde geboren;[5]) daher erschien als billig, neben der Geburt Christi und Mariens auch seinen Geburtstag festlich zu begehen.[6]) Wirklich wurde dieser Tag schon im 4. Jahrhundert gefeiert; denn von dem hl. Augustinus sind sieben Predigten zu Ehren dieses Heiligen erhalten.[7]) Während nach einer Papyrushandschrift in Wien[8])

---

1) S. C. 20. Maj. 1890 ad 1. — 2) S. C. 9. Maj. 1885.
3) S. C. 30. Aug. 1892 ad 1. — 4) S. C. 28. Jun. 1889.
5) Luc. 1, 41.
6) Hildeph. (Paschas. Ratb.) de partu Virg.; Migne lat. 96 p. 212.
7) Aug. serm. 287—93 in natali praecurs.; Migne lat. 38 p. 1301.
8) Mitteil. aus Papyrus Rainer, veröffentlicht von Dr. Bickell 1887.

aus derselben Zeit der Taufe Christi wegen der 5. Januar dem Täufer Johannes gewidmet war, verlegte man im Abendlande das Fest mit Rücksicht auf das Wort des Engels[1]) und auf den Ausspruch des Johannes, er müsse abnehmen,[2]) auf den 24. Juni.

2. Da Johannes in der Wüste strenges Fasten beobachtete,[3]) so begnügte man sich im Mittelalter nicht mit einer eintägigen Vigilfasten, wie sie jetzt noch üblich ist, sondern fastete 40 Tage lang vor dem Feste, verbot Heiraten, Genuß von Fleisch, Wein, Käs während dieser Tage; allmählig aber verkürzte man diese Zeit auf 2—3 Wochen und sah im 13./14. Jahrhundert schon ganz davon ab.[4]) Das Graduale endet mit dixit mihi und zeigt, daß in früheren Jahrhunderten ähnlich wie in den Responsorien nach den Lectionen im Brevier einzelne Teile wiederholt wurden. Das Gelasianum enthält sogar fünf verschiedene Meßformularien.[5])

169. Fest der Apostel Petrus und Paulus.

1. Unter allen Festen der Heiligen dürfte diese Feier das höchste Alter besitzen; denn Clemens von Rom spricht von den Aposteln, insbesondere von Petrus und Paulus, in begeisterten Worten,[6]) und die apostolischen Constitutionen verordnen, an den Aposteltagen nicht zu arbeiten.[7]) Nach dem Martyrologium des Hieronymus wurde die Vigil am 28. und das Natale am 29. Juni begangen;[8]) bei den Syrern und zu Jerusalem war der 28., bei den Armeniern der 27.

1) Luc. 1, 31. — 2) Joh. 3, 30. — 3) Matth. 3, 11.
4) Dur. rat. I, 9 n. 8. Binterim, Denkwürdigkeiten V, 2, S. 159.
5) Murat. lit. rom. I, 323. — 6) Ep. I. Cor. c. 5.
7) Ap. const. VIII, 33. — 8) Bolland. Nov. II. (83.)

oder 28. Dezember der bestimmte Festtag.[1]) Ob der 29. Juni der Todes- oder ein Translationstag sei, mag dahingestellt bleiben. Wie hoch dieses Fest in Rom gefeiert wurde, ist aus dem Leonianum zu ersehen, welches nicht weniger als 28 Meßformularien aufzählt.[2]) Da in Deutschland seit dem 3. Mai 1775 die Apostelfeste nicht mehr gebotene Festtage sind, muß am 29. Juni eine Commemoration aller Apostel eingeschaltet werden.

2. Nach dem Gelasianum ist der 29. Juni noch ein Collectivfest für Petrus und Paulus;[3]) schon nach dem ältern Bestandteil des Gregorianum[4]) aber ist für den hl. Paulus am 30. Juni noch ein eigenes Fest eingesetzt, weil es mißlich sein mußte, bei der weiten Entfernung der Basiliken St. Peter und Paul beide Kirchen an einem Tage zu besuchen. Aus dem vorhin angedeuteten Grunde erklären sich noch die besondern Meßformularien am 3. bis 5. und 6. Juli.

170. Himmelfahrts-, Geburts- und Namens-Fest Mariä.

1. Die Feier der **Himmelfahrt** Mariä wird schon im Gelasianum erwähnt[5]) und bestand um 590 in Gallien im Monat Januar[6]); Kaiser Mauritius (582—602) verlegte das Fest aus unbekanntem Grunde auf den 15. August,[7]) und Papst Leo IV. ordnete um 847 für Rom Vigil und Octav an.[8])

1) Nilles, calendarium. Oenip. 1879 I, p. 195.
2) Murat. lit. rom. I, 330. — 3) Mur. l. c. I, 654.
4) L. c. II, 104. — 5) Murat. lit. rom. I, 663.
6) Greg. Tur. de glor. mart. I, 9; Migne, lat. 71 p. 713. Näh. Murat. lit. rom. I, p. 59.
7) Niceph., hist. eccl. XVII, 28. — 8) Liber pontif. in Leone IV.

2. Nach Salzburger Statuten vom Jahre 799 sollte viermal im Jahre ein Fest Mariens gefeiert werden. Zu diesem Zwecke waren die Feste Mariä Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und **Geburt** eingeführt.[1]) Letztere Feier wird im Gelasianum und Gregorianum[2]) und vom hl. Ildephons[3]) und vom Papstbuche[4]) bezeugt. Um 700 hielt der hl. Andreas, Erzbischof von Creta, schon vier Predigten auf unser Fest.[5]) Die Octav wurde 1243 von den Cardinälen bei der Wahl Cölestin IV. gelobt, als Kaiser Friedrich II. die Stimmen zu beeinflußen suchte, und von Innocenz IV. angeordnet. Der 8. September steht in Beziehung mit dem 8. Dezember. Die Oration bezeichnet Maria in ihrer Stellung zur ganzen Christenheit (exordium) und zu dem Einzelnen (pacis incrementum); die Epistel nennt sie den Weg zu Christus und das Graduale in einem Distichon die Gottesgebärerin.

3. Maria vom Stamme mra soll „wohlbeleibt", d. h. nach orientalischem Begriff schön bedeuten.[6]) Ein eigenes **Namensfest** zu Ehren der Gottesmutter Maria wurde 1513 in Spanien gefeiert und von Innocenz XI. 1683 nach dem Siege Sobieski's über die Türken bei Wien als allgemeines Fest vorgeschrieben.

171. Rosenkranzfest.

Die Einführung dieses Festes wurde durch den Sieg veranlaßt, welchen die Spanier in Verbindung mit der Republik Venedig unter der Führung Don Juan von Oesterreich am 7. Oktober 1571 bei Lepanto

---

1) Pertz, monum. Germ. III, p. 80.
2) Murat. lit. rom. I, 666; II, 117.
3) Hildeph. (wahrscheinlicher Paschas. Ratbert.) de partu Virg. Migne lat. 96 p. 212.
4) Liber pontif. in vita Sergii a. 699. ed. Duchesne I, 476.
5) Migne, patr. graec. 97 p. 805—882.
6) Dr. O. Bardenhewer, Name Maria S. 155. Freiburg 1895.

über die Flotte der Türken errangen. Gregor XIII. gestattete dieses Fest am 1. April 1573 allen Kirchen, in welchen die Rosenkranzkönigin auf einem besonderen Altare oder in einer eigenen Kapelle verehrt würde. Clemens XI. dehnte 1716 die Feier dieses Festes auf die ganze Kirche aus, und Leo XIII. schrieb am 5. August 1888 ein neues Officium vor, nachdem er 1887 den Ritus des Festes auf duplex II. Classe erhöht hatte.

172. Fest Allerheiligen und Allerseelen.

1. Es lag nahe, ein Collectivfest aller Martyrer oder gar aller Heiligen zu begehen, da es unmöglich war, so viele einzelne Kirchenfeste einzuführen. Schon der hl. Chrysostomus [1]) hielt Ende des vierten Jahrhunderts eine Lobrede auf alle Heiligen, welche auf dem ganzen Erdkreis den Martertod erlitten, und ein Martyrologium der syrischen Kirche aus dem Jahre 412 erwähnt ein Fest aller Martyrer. Jenes wurde am Sonntag nach Pfingsten, dieses am Freitag nach Ostern gefeiert. Ein ähnliches Fest wurde nach einem Gedichte des hl. Ephrem schon um 359 bei den Syrern am 13. Mai begangen.[2])

Im Anschluß an letztern Tag weihte Bonifaz IV. 614 das Pantheon, welches er vom Kaiser Phokas zum Geschenke erhalten hatte, zu einer christlichen Kirche zu Ehren Mariens und aller Martyrer ein. Gregor III. 731 erweiterte dieses Fest zu einem Gedächtnistag für alle Heiligen und verlegte es auf den 1. November.[3])

2. Schon bei den alten Römern war üblich, „daß im Monat Februar, welcher damals der letzte im Jahre war, den Dahingeschiedenen Opfer gebracht wurden;“[4])

---

1) Migne patr. gr. 50 p. 706.
2) Dr. Bickell in Tübinger Quart. 1866 S. 466.
3) Martyrol. rom. 1. Nov. nennt Gregor IV.
4) Cicero de leg. II, 21.

der gleiche Gebrauch bestand bei den Griechen.[1]) Odilo, Abt von Clugny, soll im 10. Jahrhundert die Feier des Allerseelentages eingeführt haben.[2]) Ein Gebot, der hl. Messe anzuwohnen, besteht nicht.[3])

Neben dem Tagesofficium von Allerheiligen hat jeder höhere Cleriker auch das officium defunctorum zu beten, und zwar in choro die Vesper nach dem Benedicamus der Vesper von Allerheiligen und Matutin und Laudes nach dem Benedicamus der Laudes de die octavae;[4]) außerhalb des Chores kann er diese Teile an Allerheiligen nach der Vesper anticipiren und selbst in choro, wenn an Allerheiligen das Volk leichter beiwohnen kann.[5])

Ohne besonderes Privilegium ist nicht erlaubt, drei Messen zu celebriren.[6]) Alle Messen müssen nach dem Formular in die omn. fid. gelesen werden mit Ausnahme der ersten Convent-[7]) und einer etwaigen Brautmesse.[8]) Trifft eine Messe in die obitus, so ist das zweite Meßformular de Requiem zu wählen; doch soll eine zweite Messe nach dem ersten Formular nicht ausbleiben.[9])

Die Application kann sich auf mehrere Verstorbene erstrecken, oder nur auf Einzelne;[10]) der vollkommene Ablaß des privilegirten Altares kommt jedoch nur Einem dieser Verstorbenen zu.[11])

---

1) Dr. Iwan Müller, Altertumswissenschaft IV, 1 S. 464 a. Nördlingen 1887.

2) Merati, thes. s. rit. II. pag. 224. Venet. 1749.

3) S. C. 16. Mart. 1833.

4) S. C. 22. Jan. 1701; 19. Jan. 1743. — 5) S. C. 4. Sept. 1745.

6) S. C. 11. Jan. 1676; 26. Nov. 1678.

7) S. C. 23. Maj. 1846 ad 2. — 8) S. C. 7. Sept. 1850 ad 4. — 9) S. C. 14. Apr. 1646; 20. Sept. 1687. — 10) S. C. 4. Aug. 1663; 27. Sept. 1698. — 11) S. J. C. 14. Jun. 1880.

173. Das 40-, 13-, 10-, 7stündige Gebet.

1. Das Gebet zu Ehren der 40stündigen Grabesruhe Christi (Freitag 3 Uhr Nachmittags bis Sonntag 7 Uhr früh) entstand um 1534 in Mailand und wurde von den Päpsten Clemens VIII. 25. November 1592 und Paul V. 10. Mai 1606 für die Kirchen Roms geregelt und mit Ablässen privilegirt. Wenn diese Privilegien auch für andere Orte und Diöcesen Geltung haben sollen mit dem Rechte, die Anbetung zur Nachtzeit zu unterbrechen, so sind besondere Vollmachten zu erholen.[1])

Clemens XI. gab am 21. Januar 1705 eine genaue Instruction über die Abhaltung dieses Gebetes.[2]) Am ersten und am dritten Tage ist am Expositionsaltare eine solemne Votivmesse mit Leviten de SS. Sacramento gestattet mit Ausnahme der Feste I. und II. Classe, des Palmsonntags, der Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Sonntage I. und II. Classe, des Aschermittwochs, der privilegirten Octavtage und der dies octava von Ostern, Pfingsten und Epiphanie. Am Zwischentage ist außerhalb des Expositionsaltares die feierliche Votivmesse de pace ohne Gloria und Credo und mit der Oration de SS. Sacramento sub una clausula gestattet, wenn nicht eine commemoratio specialis z. B. von feria major trifft; in letzterem Falle wird die commemoratio de venerabili der specialis beigefügt.[3])

Andere Aemter und Messen an Altären, auf welchen die Exposition nicht stattfindet, folgen den allgemeinen Regeln für Votivmessen; nur wird das Sanc-

1) Beringer Franz, Ablässe. Paderborn 1895. 11. Aufl. S. 261.
2) Vielfach abgedruckt und commentirt z. B. Maier Apoll. Behandlung des Allerheiligsten. Regensburg 1860.
3) Vergl. S. 147.

tissimum darin commemorirt, wenn nicht ein Fest I. oder II. Classe oder eine Messe mit dem Privilegium einer Oration trifft.

In Betreff der Requiemsmessen vgl. oben S. 143.

Predigt soll gar nicht gehalten werden, um das Augenmerk nicht vom Allerheiligsten wegzuziehen; höchstens ist mit Erlaubnis des Bischofs eine kurze Anrede gestattet, welche von einem Diacon oder Priester unbedeckten Hauptes, mit Chorrock ohne Stola nahe vom Altare aus zu halten ist.[1])

2. Aehnlichkeit mit dem erwähnten Clementinischen 40stündigen Gebete hat das 13stündige (bisweilen auch 40stündiges genannt) von 5 oder 6 Uhr früh bis 6 oder 7 Uhr abends zur Sühne der Fastnachtfrevel an drei Tagen zwischen Septuagesima und Aschermittwoch, um 1556 in Loretto eingeführt und von Benedict XIV. 14. Juni 1749 mit Ablässen privilegirt. Die Messen sind nach den Tagesformularien zu celebriren unter Commemoration des Allerheiligsten, wenn nicht Votivmessen erlaubt sind oder für eine Diöcese besondere Vorrechte erbeten wurden.

Wird eine Predigt in diesem oder in ähnlichen Fällen gehalten,[2]) so ist das Allerheiligste durch einen Schirm (Vorsteller) zu verhüllen, und der Prediger redet unbedeckten Hauptes.[3]) Den Schluß des Gebetes bildet eine theophorische Prozession.

3. Kein Privilegium besteht auch für die Exposition, wenn sie zu Ehren des 10stündigen Leidens Christi nur von 6 Uhr früh bis nachmittags 4 Uhr

1) Bened. XIV. instit. 30; instr. Clement. n. 32.
2) S. C. 10. Sept. 1796 ad 3. — 3) S. C. 23. Sept. 1837 ad 4.

oder zur Bitte um gesegnete Ernte u. dgl. nur sieben Stunden lang stattfindet.

4. Am Tage der ewigen Anbetung, welche am 25. März 1654 von Schwester Mechtild in Paris in's Leben gerufen wurde und in verschiedenen Diöcesen nach Kirchen abwechselt, wird das Allerheiligste während des Tages oder der Nacht ausgesetzt, wenn nicht für eine Diöcese besondere Privilegien bestehen.



Sechster Abschnitt.

Das kirchliche Stundengebet.

174. Das kirchliche Stundengebet im Allgemeinen.



Initiale einer Ottobeurer Handschrift des 13. Jahrhunderts.

Maßgebend für das kirchliche Stundengebet als ewige Anbetung ist das Wort des Herrn: „Betet ohne Unterlaß!“ [1]) Es umfaßt daher horae nocturnae (1—3 Nocturnen, Laudes) und horae diurnae (Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Completorium).

2. Zum Aufschlagen ist notwendig, die Bestandteile der betreffenden Horen zu kennen und folgende zwei Regeln zu beachten

1) Luk. 18, 1; II. Thess. 5, 17.

a. Schlage zuerst das Proprium des Temporal- oder Festivalofficiums auf;

b. ergänze das Fehlende aus dem entsprechenden Commune, d. h. aus dem Psalterium oder Commune Sanctorum.

Es mögen im Folgenden wenigstens die einzelnen Teile der Horen angemerkt werden.

3. Um das jährliche Directorium der Diöcese nicht über Gebühr zu vergrößern und zu verteuern, werden viele Teile in demselben durch Abkürzungen bezeichnet. Die gebräuchlichsten sind:

Fest. Pall. Festum Pallii (Erzbischof).
Fest. Praepos. Festum Praepositi (Dompropst).
Fest. Dec. Festum Decani (Domdecan).
Ll. 1. n. Lectiones primi nocturni.
m. s. meruit supremos (pro *meruit beatas* in hymno *Iste confessor.*)

ex (in) ppr. D. ex (in) proprio Dioecesano.
suffr. dicuntur suffragia sive commemorationes communes.

p. m. papa martyr.
p. c. papa confessor.
pp. mm. pontifices martyres.
e. m. episcopus martyr.
e. c. episcopus confessor.
e. d. ecclesiae doctor.
v. m. virgo martyr.
gl. cr. gloria, credo.
or. ppr. oratio propria.
comm. commune.
com. commemoratio.
al. alias.
d. f. dies fixus.

Jesu tibi etc. Hymnus completorii et alii hymni ejusdem metri concluduntur: *Jesu tibi sit gloria* etc.

p. t. o. per totam octavam.

175. Nocturnen und Laudes.

1. Das nächtliche Gebet, auch Matutin genannt, weil es seit dem Mittelalter gewöhnlich morgens verrichtet wird, besteht an Ferien, Vigilien und festis simplicibus nur aus einer, an Sonntagen und höhern Festen aus drei **Nocturnen.**

Zur Erweckung einer guten Meinung ist das Gebet Aperi zu empfehlen; darnach folgt vor den Nocturnen Pater, Ave, Credo, Domine, labia mea aperies,[1]) Invitatorium mit Versus, Hymnus.

Nach dieser Einleitung treffen:

1. An Ferialtagen.

a. 12 Psalmen mit Antiphonen;

b. als Uebergang zu den Lectionen ℣. ℟., Pater noster, absolutio, Jube domne, benedictio;

c. I. lectio . . Tu autem . . ℟ . . . Jube . . benedictio;

II. lectio . . Tu autem . . ℟ . . . Jube . . benedictio;

III. lectio . . Tu autem . . ℟ . . . (Te Deum).

2. An Sonntagen.

I. Nocturn. 12 Psalmen mit 3 Antiphonen.

Lectionen wie oben unter b. und c.

II. Nocturn. 3 Psalmen mit Antiphonen.

Das Uebrige wie unter b. und c.

---

1) Bei Deus in adjutorium, Adjutorium nostrum, Indulgentiam, Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis, zur Benediction am Schluß der Prim und des Completorium soll ein großes, bei Domine labia ein kleines Kreuz auf Mund, bei Converte ein einfaches auf Brust gemacht werden und zwar nicht bloß vom Hebdomadar, sondern nach der Gewohnheit von allen Mitgliedern des Chores. S. C. 13. Apr. 1867.

III. Nocturn wie II.; nur statt 9. R. außer Advent- und Fastenzeit Te Deum.

Trennt man die Nocturnen von den Laudes, so ist noch beizufügen Dominus vobiscum, Oratio, Benedicamus Domino, Fidelium, Pater noster.[1])

2. Die **Laudes** haben dieselben Teile wie die Vesper. Nach Wiederholung der Antiphon zum Benedictus treffen an besonderen Bußtagen preces majores (flebiles) und in der Zeit von Epiphanie bis zum Passionssonntag und von Pfingsten bis Advent an Sonntagen, fest. sem. und simpl. und an allen Ferialtagen sog. suffragia (orationes communes), wenn nicht eine Octav occurrirt.

Zur Commemoration des patronus oder titulus ecclesiae in den suffragia sind die Priester verpflichtet, welche der Kirche stricte adscripti sind. Alumnen, welche die Subdiaconatsweihe empfangen haben, commemoriren den Patron oder Titular der Seminarkirche, wenn sie publica[2]) oder doch consecrirt ist.[3]) In Kirchen, welche dem Allerheiligsten geweiht sind, ist statt der com. de cruce jene de Sanct. Sacramento einzuschalten.[4])

Anticipation ist erlaubt, wenn die Sonne in der Mitte zwischen Mittag und Untergang steht.[5]) Ist die Ortszeit von der mitteleuropäischen verschieden, so darf auch die erstere maßgebend sein.[6])

176. Die kleinen Horen.

1. Die **Prim**, so genannt, weil sie nach römischer Stundenzählung um 1 Uhr, d. h. nach unserer Uhr um 6 Uhr früh gebetet werden soll, besteht aus zwei Teilen.

---

1) S. C. 1. Febr. 1886. — 2) S. C. 21. Jul. 1855 ad 5.
3) S. C. 29. Nov. 1878. — 4) S. C. 30. Nov. 1895 ad 1.
5) S. C. 16. Mart. 1876. — 6) S. C. C. 22. Jul. 1893.

a. Officium chori:

Pater, Ave, Credo, Hymnus, Ant., Psalmen 3—4, symbolum Quicumque an bestimmten Sonntagen, Ant. rep., Capitulum, ℟. breve, preces dominicales (minores); an feriis majoribus, an den Quatempertagen mit Ausnahme jener der Pfingstoctav und an Vigilien mit Ausnahme der Vigil von Weihnachten und Pfingsten preces feriales (majores), Eripe . . Oratio, Benedicamus, Deo gratias.

b. Officium capituli.

Martyrologium, Sancta Maria mit preces, Oratio, absolutio capituli (von einem Lector gelesen), Fidelium, Amen.

2. **Terz, Sext, Non,** um die dritte, sechste, neunte Stunde um 9, 12, 3 Uhr haben ganz dieselben Teile:

Pater, Ave, Deus in adjutorium, Hymnus, Ant., 3 Psalmen, Ant. rep.; capitulum, ℟. Deo gratias, ℟. breve (preces flebiles, feriales), Dominus . . Oratio. Dominus . . Benedicamus Domino. ℟. Deo gratias. Fidelium . ., ℟. Amen. Pater noster.

Zur letzten Hore Dominus det nobis suam pacem. ℟. Et vitam aeternum. Amen. Marianische Antiphon mit ℣. ℟. Oratio. Divinum . . Amen. Sacrosanctae ad libitum.

177. Feierliche Vesper ohne Leviten.

1. Der Officiator der Vesper.

Der Officiator (Priester) trägt über Talar den Chorrock[1]) mit oder ohne Kragen, nimmt keine Stol,[2])

1) Nicht Albe. S. C. 13. Jul. 1658.

2) S. C. 7. Sept. 1658; 11. Sept. 1847; 7. Sept. 1850 neg. nicht bloß pro choro, sondern auch in vesperis festivis. S. C. 11. Mart. 1871 ad 2. Nur der Bischof zieht Amictus, Albe, Stol an. Vesp. rom. in prooem.

wenn nicht ausgesetzt ist, wohl aber von Beginn der Vesper an Pluviale[1]) in der Farbe des Officiums; ist die Vesper geteilt und die Farbe verschieden, so ist das folgende Officium maßgebend. Mit Birret auf dem Haupte geht er an den Altar, übergibt die Kopfbedeckung dem Cäremoniar und macht die entsprechende Reverenz.

Auf der Stufe (6) knieend betet er in üblicher Weise Aperi unter Kreuzzeichen auf die Lippen, steht auf und begibt sich nach Reverenz zum Sedile (I) oder doch bei Ermangelung desselben an den Betschemel (genuflexorium) (Fig. 60). Stehend betet er still Pater noster und singt darnach Deus in adjutorium . . . unter großem Kreuzzeichen.[2]) Hat er die erste Antiphon angestimmt,[3]) so setzt er sich nach dem ersten Psalmverse und bedeckt sich; bei den Gloria Patri entblößt er jedesmal das Haupt und verneigt sich, ebenso bei Ps. 110. Sanctum . ., 112. Sit nomen. . . Das Buch hält er in Händen oder kann es auf ein Pult legen.[4])

Stehend singt er Capitel, intonirt den Hymnus[5]) und kniet bei den Strophen Veni Creator, Ave maris stella, O crux, ave, Tantum ergo . . nieder; hat er auch ℣. gesungen und die Antiphon zum Magnificat angestimmt,[6]) so verläßt er nach Kreuzzeichen bei Magnificat[7]) das Sedile, tritt nach Reverenz auf den Antritt (16), küßt die Mensa und incensirt,[8]) nachdem er Weihrauch eingelegt hat, das Altar-

1) S. C. 20. Jul. 1593; 5. Oct. 1652.
2) Caer. ep. II, 3 n. 5.
3) Caer. ep. II, 3 n. 6; S. C. 19. Maj. 1607 ad 15.
4) Loc. cit. II, 3 n. 4.
5) S. C. 19. Maj. 1607 ad 15. — 6) Loc. cit.
7) S. C. 30. Dec. 1864 ad 1.
8) Auch in nichtlevitirten Vespern gestattet. S. C. 16. Apr. 1835 ad 25.

kreuz (Tabernakel[1]), Bilder, Reliquien) und den **Altar** und wird selbst am Sedile (I) stehend incensirt.

Ist die Vesper an einem Hochaltar ohne Tabernakel, so ist der Sacramentsaltar bei angezündeten Lichtern zu incensiren[2]) und zwar gebührenderweise vor dem Hochaltar;[3]) ist jedoch der Sacramentsaltar vom

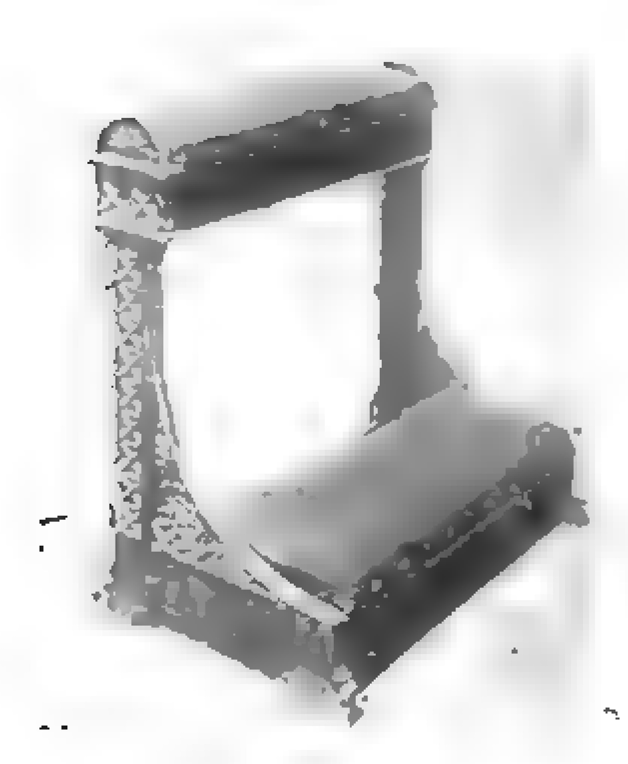


Fig. 60. Romanischer Betschemel 1888.

Choraltar weit entfernt, so kann die Incensation des ersteren auch unterbleiben.[4]) Frei steht die Incensation anderer Altäre z. B. des Kirchenpatrons.[5])

---

1) S. C. 5. Sept. 1648.

2) S. C. 19. Sept. 1665; 22. Mart. 1862 ad 6; 30. Aug. 1876.

3) S. C. 31. Jul. 1648 ad 1. — 4) S. C. 17. Aug. 1894 ad 5. — 5) S. C. 4. Maj. 1882.

Treffen nach Wiederholung der Antiphon zum Magnificat die Preces flebiles, d. h. die Gebete über die Gläubigen nach Entlassung der Catechumenen[1]) nicht, so singt der Vesperans stehend[2]) Dominus vobiscum, die Tagesoration unter eigenem Schlusse und die etwaigen Commemorationen mit Antiphon, Versikel und Oration[3]) und an bestimmten Tagen seit 11. Jahrhundert die comm. communes (suffragia).[4]) Nach Schluß derselben folgt wieder Dominus vobiscum, sodann Benedicamus Domino, Fidelium ani-

---

1) Const. ap. VIII, 35. 4. Jahrh. — 2) S. C. 22. Mart. 1862 ad 8, 9.

3) Nach der Tagesoration ist das etwaige festum concurrens zu commemoriren; darnach 1. dominica privilegiata, 2. dies octava, 3. duplex majus, 4. duplex minus ad instar simplicium redacta, 5. domminica communis, 6) dies infra octavam Corporis Christi, 7. semiduplex, 8. dies infra octavam communem ad simplicem ritum pariter redacta, 9. fer. maj. vel vigilia, 10. simplex. S. C. 5. Febr. 1895. Ephem. liturg. IX, 65.

4) Ein Engel z. B. Michael, Johannes der Täufer als Kirchenpatron ist vor dem hl. Joseph einzureihen. Pfarrgeistliche im engeren Sinne commemoriren den titularis ecclesiae, den patronus loci nur, wenn es Gewohnheit ist. S. C. 6. Apr. 1894. Zur Osterzeit unterbleibt die commemoratio de cruce im officium votivum de S. eucharistia. S. C. 5. Febr. 1895. Die hl. Familie muß als Titular einer benedicirten, aber noch nicht consecrirten Kirche commemarirt werden. S. C. 13. Nov. 1896 ad 1.

Um bei Commemorationen den Gleichlaut der Ant., ℣. und ℟. zu vermeiden, wählt man

a) zur comm. eines fest. simpl. und zu suffragia bei der
1. comm. Ant. und ℣. aus Laudes,
2. comm. Ant. aus II. resp. I vesp.; ℣. aus II. Noct.;
3. comm. Ant. 1. aus III. Noct. und ℣. aus III. Noct. S. C. 5. Maj. 1736;

b) in der I., II. Vesper eines fest. dupl. oder sem. praecedens oder sequens
1. Ant. und ℣. aus I. resp. II. Vesper.
2. Ant. aus Laud., ℣. aus II. Noct.
3. Ant. 1. III. Noct., ℣. III. Noct. Ist nur ℣. gleich, das ℟. verschieden, so bleibt letzteres unverändert und umgekehrt.

mae . . . ohne Kreuzzeichen mit stillem Pater noster . ., ferner, wenn die Marianische Antiphon beigesetzt wird,[1]) Dominus det . . unter großem Kreuzzeichen. Am Altare (1) wird noch gesungen die treffende Antiphon nebst Divinum . ., zur Erinnerung an die Auferstehung Christi stehend zur Osterzeit und vom Samstag Nachmittag bis Sonnenuntergang am Sonntag, sonst knieend[2]) mit Ausnahme der Oration. Den Abschluß bildet nach frommer Sitte knieend Sacrosanctae; sodann wird nach Reverenz das Haupt bedeckt und der Rückgang in die Sacristei angetreten.

2. Dienst des **Cäremoniars.**

1. Angethan mit Chorrock (Kragen) trägt er die Gesangbücher des Priesters und der anderen Minister auf die zugehörigen Sedilien (I—III) und den Credenztisch (48), verneigt sich beim Ausgange aus der Sacristei vor dem Kreuze und hält beim Accesse mit der Linken den rechten Flügel des Pluviale, seine rechte Hand an die Brust legend.

Am Altare genuflectirt (I) er, nimmt mit der Rechten das Birret des Priesters und kniet während des Gebetes Aperi nieder (4), die Lippen mit einem Kreuzchen bezeichnend. Dann steht er mit dem Priester auf, genuflectirt (II) und geht demselben an das Sedile (II) voran, wo er das Birret einstweilen niederlegt (II), um bei Deus in adjutorium sich bekreuzen und bei Gloria Patri mit gefalteten Händen sich verneigen zu können.

Während des ersten Psalmverses schlägt er mit dem Thuriferar das Pluviale hinter das Sedile (I)

---

1) Verpflichtung besteht nicht. S. C. 5. Mart. 1870.
2) S. C. 25. Aug. 1818; 12. Nov. 1831.

zurück, bietet dem Priester, wenn er bereits sitzt, das Birret und verneigt sich in der Mitte der Akolythen (I. Ac., Caer., Thur., II. Ac.). Bei Gloria Patri, — sit nomen Domini, — sanctum et terribile — steht er auf,[1] um sich gegen das Kreuz zu verneigen; stehend intonirt er die zweite Antiphon.[2])

2. Vor dem Capitel erhebt er sich mit dem Priester, nimmt das Birret, um es auf seinem Sedile (II) niederzulegen, und bleibt stehen, wenn nicht etwa eine Strophe des Hymnus knieend zu singen ist.

3. Bei Intonation des Magnificat bekreuzt er sich und geht dem Priester nach gemeinsamer Inclination (I. Ac., Caer., II. Ac.) an den Altar (4) voraus, wo er unter einer Kopfverneigung den Priester vor sich in die Mitte treten läßt und gleichzeitig mitgenuflectirt (I).

Auf das Suppedaneum getreten (12) nimmt er mit der Linken vom Thuriferar das Schiffchen, mit der Rechten reicht er dem Priester das Löffelchen und spricht unter angemessener Verneigung: Benedicite, pater reverende. Nach Segnung des Weihrauchs gibt er das Schiffchen dem Thuriferar zurück und bietet das geschlossene Rauchfaß dem Priester so, daß die obere Handhabe in dessen Linke zu liegen kommt. Während der Incensation hält er mit der Linken (Rechte an der Brust) den rechten Teil des Pluviale und genuflectirt 1. vor (I) und nach (II) der Incensation des Kreuzes; 2. bevor er die Mitte verläßt (II), mögen Bilder oder Reliquien incensirt werden oder nicht; dann 3. so oft

---

1) Je tiefer die Rangordnung ist, desto größer das Zeichen der Reverenz. Vgl. S. 48.

2) Die Reihenfolge der Intonation bestimmt sich bei Canonikern nach dem Dienstalter, nicht nach musikalischer Begabung. S. C. 7. Sept. 1658.

er in der Mitte vorübergeht (III), und 4. bevor er nach Empfang des Rauchfasses vom Altare herabsteigt (II). — An den Stufen (4) genuflectirt er nochmals (II), tritt etwas zurück, um den Priester vor sich zu seinem Sedile (I) vorübergehen zu lassen, und folgt nach wenigen Sekunden ohne neue Kniebeugung, um unter Inclination vor- und nachher den Priester dreimal in geraden Zügen zu incensiren. Zurückgekehrt in die Mitte des Altares (1) genuflectirt (I) er, incensirt unter Inclination vor- und nachher den Chorteil I., nach Genuflex in der Mitte des Chores (43) den Chorteil II. und unter dem Triumphbogen das Volk (2, 1, 3);[1]) hierauf übergibt er dem Thuriferar das Rauchfaß und bleibt nach abermaliger Genuflexion (II) am Altare (1) und nach Verneigung vor dem Vesperans an seinem Sedile (II) stehen; nur bei Jesum .. inclinirt er gegen das Altarkreuz.

4. Nach Fidelium oder (wenn die Marianische Antiphon recitirt wird) nach Dominus det .., bei welchen Worten er sich bekreuzt, verneigt er sich vor dem Priester (I. Ac., Caer., II. Ac.) und tritt wie vor dem Magnificat an den Altar (4).

Hier bleibt er immer stehen, wenn die Marianische Antiphon stehend gesungen wird (an Sonntagen von I. Vesp. an und zur Osterzeit) oder kniet sich nieder, wenn die Antiphon knieend zu beten ist, und erhebt sich nicht einmal bei der Oration. Bei Divinum macht er das Kreuzzeichen. Während des Sacrosanctae holt er das Birret vom Sedile (II), genuflectirt (II) und geht zur Rechten des Priesters, das Pluviale haltend, in die Sacristei, wo er vor dem Kreuze zum Schlusse noch inclinirt.

---

1) Caer. ep. I, 23 n. 27.

3. Dienst des Thuriferars.

1. Der Thuriferar zieht in der Sacristei einen Chorrock (ohne Kragen) an, inclinirt vor dem Sacristeikreuze und hält mit der Rechten während des Ganges zum Altare den linken Flügel des Pluviale, seine linke Hand an die Brust legend.

An den Stufen (5) genuflectirt er (I), kniet nieder und begibt sich nach dem Aperi und nach gemeinsamer Kniebeugung (II) hinter dem Priester vorübergehend an sein Sedile (III), wo er bei Deus in adjutorium sich bekreuzt und bei Gloria Patri sich verneigt.

2. Während des ersten Psalmverses schlägt er gemeinsam mit dem Cäremoniar dem Vesperans das Pluviale hinter das Sedile (I) zurück, macht inmitten der beiden Akolythen (I. Ac., Caer., Thur., II. Ac.) vor dem Priester eine Verneigung und setzt sich auf seinen Platz (III).

Bei sämtlichen Gloria Patri, bei den Worten: sanctum et terribile des 110. Ps. und sit nomen Domini des 112. Ps. steht er auf und inclinirt gegen das Altarkreuz. Stehend intonirt er auch die dritte Antiphon.

3. Vor dem Capitel erhebt er sich, und nach Intonation des Hymnus inclinirt er vor dem Priester (I), um nach einer Kniebeugung (III) in der Mitte des Altares (I) das Rauchfaß in der Sacristei zu holen.

Angekommen in der Mitte des Chores (7) genuflectirt er (I), behutsam das Rauchfaß haltend, und wartet, bis der Priester auf das Suppedaneum (16) getreten ist. Nunmehr begibt er sich auf die Stufe (6), gibt das Schiffchen dem Cäremoniar, läßt in das geöffnete Rauchfaß, mit der Linken dasselbe am Fuße haltend, Incens einlegen, wartet mit dem Schließen,

bis der Incens gesegnet ist, und übergibt das Rauchfaß dem Cäremoniar. Während der Incensation hält er mit der Linken das Schiffchen, mit der Rechten den linken Flügel des Pluviale und genuflectirt gemeinsam mit dem Cäremoniar vier bis fünf mal, zum letzten male auf dem Suppedaneum (18), bevor der Priester herabsteigt, und nochmals (II) an den Stufen (5), bevor er an seinen Platz (7) zurücktritt.

Erst nach vollendeter Doxologie (Gloria Patri) genuflectirt (II) er und trägt das Rauchfaß in die Sacristei zurück.

4. Nach Abgabe des Rauchfasses macht er beim Vorübergehen im Chore (1) Kniebeugung (III), vor dem Priester (I) Verneigung und bleibt an seinem Platze (Sedile II) stehen, bei Jesum . . sich verneigend und bei Dominus det . . sich bekreuzend.

Nach Dominus . . inclinirt er zwischen den Akolythen (I. Ac., Caer., Thur., II. Ac.) vor dem Priester, geht an den Altar (5), genuflectirt (I) und begibt sich, nachdem er stehend oder knieend die Marianische Antiphon mitgebetet und bei Divinum . . sich bekreuzt hat, nach dem Sacrosanctae (knieend) und einer Kniebeugung (II) zur Linken des Priesters, das Pluviale haltend, in die Sacristei zurück, wo er vor dem Kreuze noch inclinirt.

4. Dienst der **Akolythen**.

1. Die zwei Akolythen ziehen in der Sacristei Chorröcke an ohne Krägen, nehmen die angezündeten Leuchter in die rechte — linke (I. Ac.) und linke — rechte (II. Ac.) Hand[1]) und gehen nach einer Verneigung vor dem Sacristeikreuze an den Altar voran.[2]) Befindet sich die Sacristei auf der Evangelienseite, so

---

1) Vergl. S. 50 oben. — 2) Caer. ep. II, 3 n. 1.

bleibt der zweite Akolyth an seinem Platze (3) einige Schritte von der untersten Stufe entfernt stehen, um den Priester vor sich an den Altar treten zu lassen. Möglichst gleichzeitig mit dem Priester, der vor altare majus nur inclinirt, machen sie einen Genuflex (I)[1]) und bleiben auf der untersten Stufe knieen mit den Leuchtern in den Händen, bis der Priester nach dem Gebete Aperi aufsteht.

Wiederum genuflectiren (II) beide Akolythen möglichst gleichzeitig und gehen zu den Sedilien voraus; der erste stellt sich rechts (II), der zweite links (III) vom Priester (I). Hier bleiben sie mit dem Gesichte gegen einander gewendet, um dem Altare nicht den Rücken zu bieten, stehen und verneigen sich aber nicht einmal bei Gloria Patri.

2. Ist der erste Vers des Psalmes gesungen, so verneigen sie sich gleichzeitig mit dem Cäremoniar und Thuriferar (I. Ac., Caer., Thur., II. Ac.) vor dem Vesperans und nehmen nach einer Genuflexion (III) in Mitte des Altares (1) ihre Plätze am Credenztisch (48) ein, stellen die Leuchter in die Ecken desselben und psalliren mit. Bei gloria Patri — sancto und bei den Worten: sit nomen Domini des 112., sanctum et terribile des 110. Psalmes stehen sie auf, um gegen das Altarkreuz zu incliniren. Der erste Akolyth intonirt stehend die vierte, der zweite Akolyth stehend die fünfte Antiphon.

3. Nach dem Gloria Patri des letzten Psalmes begeben sich die zwei Leuchterträger mit den Leuchtern in den Händen in die Mitte des Altares (1), genuflectiren (III), treten vor den Officiator (II) und nehmen nach einer Verneigung vor demselben jene Stellung wieder ein, welche sie vor dem Gesange der

---

1) Loc. cit. I, 18 n. 3. — 2) Caer. ep. II, 3 n. 9.

Psalmen hatten. Hier bleiben sie (immobiles) stehen, selbst wenn der Vesperans bei einzelnen Strophen des Hymnus genuflectiren oder incliniren sollte.[1])

4. Ist das Magnificat angestimmt, so stellen sie sich nach einer Verneigung vor dem Priester zur Seite des Cäremoniars (I. Ac., Caer., II. Ac.) an den Altar, wobei der erste Akolyth an der Ecke (2) den Priester vor sich vorübergehen läßt, und genuflectiren (I) gleichzeitig in einer Reihe. Während der Incensation verweilen sie, die Leuchter haltend, an ihren Plätzen (2—3).

Nach derselben genuflectiren (II) sie gleichzeitig mit dem Vesperans, begeben sich wieder voraus an die Plätze beim Sedile[2]) und bleiben ohne Verneigung bei den clausulae der Orationen gegen einander gewendet stehen bis nach Fidelium . . oder Domins det . ., wenn die Marianische Antiphon recitirt wird.

5. Bevor sie das Sedile verlassen, incliniren sie mit Cäremoniar und Thuriferar (I. Ac., Caer., Thur., II. Ac.) gemeinsam vor dem Priester, treten wie vor dem Magnificat an den Altar (2—3) voraus, genuflectiren (I) und halten stehend oder knieend die Leuchter, je nachdem die Marianische Antiphon stehend (an Sonntagen und zur Osterzeit) oder knieend zu recitiren ist.

Nach dem knieend recitirten Sacrosanctae genuflectiren sie (II) und gehen in die Sacristei voraus, wo sie vor dem Kreuze noch eine Inclination machen.

178. Feierliche Vesper ohne Leviten vor ausgesetztem Allerheiligsten.

1. Der Celebrans trägt Stola, da er das Sanctissimum zu incensiren hat und nach Schluß vielleicht den sacramentalen Segen erteilen muß.

1) Loc. cit. II, 8 n. 46. — 2) Loc. cit. II, 3 n. 13.

2. Nur vor dem Allerheiligsten wird inclinirt.[1])

3. Die Genuflexe werden beim ersten Accesz und letzten Recesz utroque genu in der Ebene (1), beim Vorübergehen unico genu gemacht.[2])

4. Das Sitzen ist bei entblößtem Haupte selbst während des Gloria Patri erlaubt.[3])

5. Die Akolythen und die Fackelträger genuflectiren mit beiden Knieen bei Magnificat, solange der Priester knieend auf dem Suppedaneum[4]) das Sanctissimum und den Altar incensirt. Die Incensation des Kreuzes[5]) und der Bilder unterbleibt, ebenso die Beräucherung der andern Altäre und des Sacramentsaltares.[6])

6. Nach Incensation des Priesters hat der Caeremoniar zu beachten, daß er sich nach links wende, um nicht dem Allerheiligsten den Rücken zuzukehren.

7. Eine Commemoration de venerabili wird nicht eingelegt.[7]) Das Fidelium animae ist wie gewöhnlich zu singen.[8])

179. Vesper mit Leviten.

1. Der Officiator.

1. Der ℣. nach dem Hymnus wird von den Leviten gesungen.

2. Während der Incensation des Altares kann der Celebrans abwechselnd mit den Leviten das Magnificat recitiren.[9])

---

1) S. C. 31. Aug. 1793.
2) S. C. 12. Nov. 1831, 12. Aug. 1854 ad 46.
3) S. C. 22. Mart. 1862 ad 3. — 4) S. C. 27. Febr. 1847 ad 5. — 5) S. C. 29. Nov. 1738 ad 5. — 6) S. C. 7. Maj. 1746 ad 11. — 7) S. C. 23. Sept. 1802. — 8) S. C. 26. Mart. 1859. — 9) S. C. 12. Aug. 1854 ad 39.

3. Ist die Marianische Antiphon knieend zu singen, so steht der Officiator als Stellvertreter Christi zur Oration allein auf.

2. Der Diacon.

1. Er hält angezogen mit Dalmatik[1]) ohne Manipel und Stol beim Aus- und Eingang zur Rechten des Priesters gehend mit der Linken das Pluviale auf die Seite[2]) und genuflectirt (I)[3]) am Altare (4), wenn er des Priesters und sein eigenes Birret dem Cäremoniar übergeben hat.

2. Von Deus in adjutorium an bis zur letzten Strophe des Hymnus befindet er sich am Sedile (II), schlägt nach dem ersten Psalmverse dem Priester das Pluviale hinter das Sedile (I), verneigt sich noch vor Vesperans und setzt sich (II). Bei gloria Patri, — sit nomen Domini — sanctum et terribile inclinirt er sitzend, entblößten Hauptes, intonirt stehend Antiphon II. und nimmt stehend nach Repetition der fünften Antiphon das Birret vom Vesperans. Bei der letzten Strophe des Hymnus verneigt er sich vor dem Priester und singt nach einem Genuflexe (I) in Mitte des Altares (1) den V. des Tages.

---

1) Wie in einem Pontificalamt ausser den zwei Leviten noch zwei diaconi assistentes dienen, so sollen nach Caer. ep. II, 3 in einer feierlichen Vesper statt der Leviten zwei Priester mit Chorrock und Pluviale angethan beim Celebrans und statt der diaconi assistentes noch weitere zwei bis vier Pluvialisten im Chore Dienste leisten. Der erste Pluvialist hat dem Celebrans die erste Antiphon, den Hymnus und die Antiphon zum Magnificat anzustimmen. In Ermangelung der 2—4—6 Priester oder deren Pluvialien darf auch eine Vesper mit zwei Leviten in Dalmatik und Tunicella als gestattet angesehen werden. S. C. 31. Aug. 1793.

2) Caer. ep. II, 3. n. 1. — 3) S. C. 2. Dec. 1684 ad 2.

3. Kommt der Priester nach Intonation des Magnificat an den Altar, so tritt er etwas zurück, genuflectirt (IV) unten (4), steigt die Stufen empor (17) und dient nach wiederholter Kniebeugung (I) während der Incensation gleichwie im Hochamte.

Hat er auf der Epistelseite (20) das Rauchfaß erhalten, so tritt er nach einem Genuflexe (II) in der Mitte (17) wieder in die Ebene (4), wo er nach abermaliger Kniebeugung (II) etwas rückwärts stehen bleibt, um bald darauf nach einer mittleren Inclination gegen den Subdiacon und einer tiefen gegen den Presbyter diesen am Sedile (I) in drei, den Subdiacon in zwei Zügen zu incensiren. Hat er dem Cäremoniar vor dem Sedile (III) das Rauchfaß übergeben, so kehrt er nach erneuter Inclination vor dem Priester an seinen Platz (II) zurück und wird vom Cäremoniar incensirt, ohne nachher sich zu verneigen.

4. Während der Oration inclinirt er gegen den Priester und singt in Mitte des Altares (1) die etwa treffenden ℣. zu den Commemorationen und das Benedicamus.[1]) Bei Ankunft des Priesters tritt er zurück (45) und genuflectirt (IV).

5. Wird die Marianische Antiphon knieend recitirt, so bleibt er auch bei Intonation des ℣. und während der Oration knieen; bietet nach Recitation des Sacrosanctae und nach einer Kniebeugung (II) am Schlusse dem Priester das Birret und kehrt zur Rechten desselben in die Sacristei zurück.

3. Der Subdiacon.

1. Beim Aus- und Eingange hält er angethan mit Tunicella[2]) ohne Manipel zur Linken des Priesters

1) Caer. ep. I, 3 n. 15; S C. 6. Maj. 1673.
2) S. C. 31. Aug. 1793.

gehend das Pluviale auf die Seite[1]) und genuflectirt am Altare (5).

2. Hat er sich bei Deus an seinem Sedile (III) stehend bekreuzt und nach dem ersten Psalmverse dem Priester das Pluviale zurückgeschlagen und gegen denselben inclinirt, so setzt er sich, verneigt sich sitzend und entblößten Hauptes bei gloria Patri, sit nomen Domini, sanctum et terribile und intonirt die dritte Antiphon.

3. Vom Capitel an steht er. Bei der letzten Strophe des Hymnus inclinirt er gegen den Priester, genuflectirt (I) in Mitte des Altares (1) und singt gemeinsam mit dem Diacon den Versikel des Tages.

Bei Ankunft des Priesters zur Incensation genuflectirt er (IV) an den Stufen (1), zum Accesse (18) oben und hält während der Incensation den linken Teil des Pluviale, mit dem Diacon genuflectirend wie beim Hochamte.

Nach Incensation macht er Kniebeugung (II) in der Mitte des Suppedaneums (18), unten (II) an den Stufen (5) und begibt sich an sein Sedile, wo er nach dem Presbyter unter vorausgehender und nachfolgender Verneigung incensirt wird.

4. Während der Oration kehrt er nach einer Inclination gegen den Priester in die Mitte des Altares (1), wo er Kniebeugung (I) macht, die etwaigen ℣. und das Benedicamus singt.

5. Bei Ankunft des Priesters genuflectirt (IV) er und singt, wenn die Marianische Antiphon knieend zu recitiren ist, den ℣. knieend und bleibt in dieser Stellung auch während der Oration.

---

1) Caer. ep. II, 3 n. 1.

4. Der Cäremoniar.

Der Cäremoniar nimmt beim Hingange zum Altar seinen Platz hinter den Akolythen[1]) ein, stellt sich am Altare auf die Epistelseite (4), empfangt das Birret des Vesperans und des Diacons, genuflectirt (I) und legt, nachdem er auch dem Subdiacon (von der linken Seite desselben) das Birret abgenommen, sämtliche Birrete auf die betreffenden Sedilia. Auf die Epistelseite zurückgekehrt kniet er sich, wenn noch Zeit ist, auf die unterste Stufe (9), tritt nach einer gemeinsamen Genuflexion (II) zu den Sedilien voran und nimmt das Sedile (IV) links vom Subdiacon ein

Nach einer Verneigung gegen den Vesperans bietet er nach Beginn des Psalmes dem Subdiacon das Birret, schlägt dessen Tunicella hinter das Sedile (III) und setzt sich (IV). Während des Psalmengesanges verneigt er sich stehend bei jedem Gloria Patri, bei sit nomen Domini benedictum, sanctum et terribile und intonirt seinerzeit stehend die vierte Antiphon.

Zur Zeit des Capitels, Hymnus und Versikels steht er vor dem Sedile. Bei Beginn des Magnificat tritt er dem Vesperans an den Altar (4) voran, geht einige Schritte rückwärts (45), macht vor dem vorübergehenden Officiator eine Verneigung und gemeinsam mit den Leviten eine Kniebeugung (I). Während Incens eingelegt wird, steht der Cäremoniar auf dem Suppedaneum (12) und bietet dem Diacon das Schiffchen; während der Altar incensirt wird, stellt er sich in die Ebene der Epistelseite (4), ohne mit zu genuflectiren. Ist der Priester vom Altare herabgetreten, so genuflectirt (II) der Cäremoniar gemeinsam mit den Leviten, tritt mit dem Diacon etwas rückwärts (45),

1) Caer. ep. 1, 3 n. 1.

um den Priester vorübergehen zu lassen, und begleitet den Diacon zur Rechten etwas rückwärts gehend ohne wiederholte Kniebeugung zur Incensation des Vesperans und Subdiacons. Bei dem Sedile (III) nimmt er das Rauchfaß und wartet, bis der Diacon an seinem Platze (II) angekommen ist. Darnach begibt er sich zum Diacon, inclinirt beim Vorübergehen vor dem Vesperans und incensirt den Diacon in zwei Zügen. Vor demselben verneige er sich vor und nach der Incensation, sodann vor dem Vesperans (I) und Subdiacon (III), wenn er an ihnen vorübergeht.

In die Mitte des Altares (1) zurückgekehrt genuflectirt er (I), um unter den bekannten Inclinationen den ersten Chorteil (Alumnen) und nach einer Kniebeugung (III) in Mitte des Chores den zweiten Chorteil in je einem Zuge und von Mitte des Chorbogens aus das Volk in drei Zügen (2, 1, 3) zu incensiren.[1]) Nunmehr gibt er das Rauchfaß an den Thuriferar (7) ab, stellt sich nach wiederholter Kniebeugung (II) in der Mitte des Altares (1) an sein Sedile (IV) und besorgt am Schlusse die Birrete für Vesperans und Leviten, mag die Marianische Antiphon treffen oder nicht.

5. Der Thuriferar.

Während des Psalmengesanges befindet sich der Thuriferar in den Chorstühlen; darnach begibt er sich in die Sacristei, zieht Superpelliceum an und erscheint bei Beginn des Magnificat mit dem Rauchfaß und Schiffchen an seinem Platze (7) vor dem Altare, wo er nach einer Kniebeugung (I) das Rauchfaß schwingt, bis der Priester die Stufen des Altares hinaufsteigt. Nach einer Genuflexion (I) an den Stufen des Altares

1) Caer. ep. I, 23 n. 27.

steigt er die Stufe hinauf (6), gibt das Schiffchen dem Cäremoniar und hält mit der linken Hand den unteren, mit der rechten den oberen Teil des geöffneten Rauchfasses so lange, bis der Incens gesegnet ist. Alsogleich schließt er das Rauchfaß und übergibt es dem Diacon, tritt die Stufen des Altares herab, genuflectirt (II) an denselben und bleibt während der Incensation des Altares an seinem Platze (7) mit dem Schiffchen in den Händen stehen, ohne mit zu genuflectiren. Hat er das Rauchfaß zurückerhalten, so schwingt er dasselbe bis nach gesungenem Gloria patri; darnach genuflectirt (II) er und geht in die Sacristei.

6. Die Akolythen.

Der Dienst kann oben S. 532 nachgesehen werden. Der erste Akolyth intonirt die fünfte Antiphon.

180. Vesper mit Leviten vor ausgesetztem Allerheiligsten.

1. Wenn das Sanctissimum in der Pyxis oder im Ostensorium exponirt oder reponirt werden muß, haben Vesperans und Diacon Stol zu tragen. Sind die Leviten mit Pluvialien statt der Dalmatik und Tunicella angethan, so können sie diese Gewänder beibehalten.

2. Es unterbleiben die Inclinationen gegen Vesperans und Leviten. Die Genuflexe sind mit beiden Knieen am Anfange und Schlusse der ganzen Function in der Ebene, beim Acceß und Receß vom Sedile auf der untersten Stufe, beim Vorübergehen vor dem Sanctissimum in der Mitte mit einem Knice zu machen.

3. Sitzen während der Psalmen ohne Kopfbedeckung ist erlaubt.[1])

1) S. C. 22. Mart. 1862 ad 3.

4. Die Incensation des Sanctissimum geschieht vom Suppedaneum (11) aus knieend. Nur der Altar der Exposition darf incensirt werden.[1]) Eine Commemoration des ausgesetzten Allerheiligsten unterbleibt[2]), wenn sie nicht auf Grund der Concurrenz an einem Heiligenfeste innerhalb der Fronleichnamsoctav zu machen ist.

5. Die Fackelträger genuflectiren beim Magnificat, so lang das Allerheiligste und der Altar incensirt wird.

6. Der Cäremoniar macht nach Incensation des Diacons (II) die Wendung nach links dem Altare zu, um dem heiligsten Sacramente nicht den Rücken zu bieten.

181. Feierliches Completorium.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Das Completorium unterliegt sowenig Veränderungen, daß es nicht notwendig ist, die Reihenfolge der Teile zu verzeichnen. Im Gegensatz zur Prim besteht es aus einem officium capituli: Jube — ℣. Converte und einem Officium chori: Deus in adjutorium — Schluß.

Es kann in gewöhnlichen Pfarrkirchen beliebig die Vesper ersetzen, vor Allem in der Fastenzeit, z. B. am Feste der Verkündigung Mariä und am hl. Josephsfeste. In dieser Zeit soll die Vesper schon Mittags gebetet werden; daher darf mit Ausnahme der Sonntage nicht einmal in Pfarrkirchen, deren Priester zum Chorgebet nicht verpflichtet sind, eine Vesper gehalten werden,[3]) selbst wenn das Kirchweihfest treffen sollte.[4])

---

1) S. C. 7. Maj. 17. 1746; 22. Mart. 1862.
2) S. C. 26. Mart. 1859 ad 1.
3) S. C. 29. Apr. 1887 ad 2. — 4) S. C. 21. Jul. 1645.

II. Ritus.

1. Der **Officiator** (Lector, Presbyter) ist angethan mit Chorrock ohne Stol und ohne Pluviale.[1]) Sollte er jedoch am Schluß den Segen mit der Monstranz erteilen, so hat er Albe und weißes Pluviale, die Leviten Dalmatik und Tunicella anzuziehen.[2]) Er begibt sich nach Acceß und Aperi zu seinem Sedile (I),[3]) spricht Noctem . ., wiederum Adjutorium . ., still Pater noster . ., laut und tief verneigt ohne Modulation Confiteor und, nachdem der ganze Chor[4]) Misereatur . ., Confiteor respondirt hat, unter Kreuzzeichen Indulgentiam. Bei dem Gesang Converte macht er ein Kreuzzeichen nur auf die Brust, bei Deus in adjutorium großes von der Stirne bis zur Brust. Nach Intonation des Miserere kann er während der Psalmen sitzen; während des Hymnus aber, den er anzustimmen hat, muß er stehen, ebenso beim Capitel, ℟. breve. Die Antiphon Salva nos stimmt er wieder an, bekreuzt sich stehend bei Nunc dimittis und bleibt stehen, ohne den Altar zu incensiren,[5]) weil das Completorium erst im vierten Jahrhundert entstand und nicht wie Laudes und Vesper mit den jüdischen Tempelopfern zusammenhängt.

Die nachfolgenden preces sind als flebiles (majores) knieend, als dominicales stehend zu singen.

2. Der **Cäremoniar** bleibt nach Jube bis zur Marianischen Antiphon an seinem Sedile (III) und recitirt Jube und Fratres, wenn kein Lector gegenwärtig ist, indem er bei Tu autem mit einem Knie genuflectirt.

---

1) Vesp. rom. in prooem. — 2) S. C. 12. Maj. 1893. — 3) Caer. ep. II, 4 n. 1. — 4) S. C. 19. Maj. 1607. — 5) Caer. ep. II, 5 n. 3.

3. Ein **Thuriferar** ist nicht nötig; wird er herbeigezogen, so bleibt der Cäremoniar auf Sedile II, und der Thuriferar hat Sedile III.

4. Die **Akolythen** mit brennenden Kerzen bleiben von Jube bis nach Intonation des Psalm 4. am Sedile (I) stehen; dann sitzen sie auf ihren Sedilien und kommen wieder zum Officiator nach den Psalmen, um dort vom Hymnus an bis zur Marianischen Antiphon zu verbleiben; während der letztern befinden sie sich an den Altarstufen.

182. Cäremonien bei Recitation des canonischen Stundengebets im Chore.

1. Nocturnen.

Bei Aperi Domine knieen Alle und machen bei os meum ein kleines Kreuz auf den Mund. Zu Pater .., Ave .., Credo .. stehen sie auf und beten still;[1] laut dagegen recitiren sie Domine, labia .. und bezeichnen die Lippen wiederum mit einem kleinen Kreuz;[2] bei Deus in adjutorium .. machen sie großes Kreuz[3]) und zu Gloria .. sancto eine tiefe Kopfverneigung.[4])

Das Invitatorium wird vom Hebdomadar und dem Chore stehend und abwechselnd recitirt; nur zu Venite, adoremus et procidamus ante eum[5]) knieen Alle mit beiden Füßen nieder. Am Schluß soll Gloria ..

---

1) Secreto. Brev. rubr. spec. In Folge des Gewohnheitsrechtes gibt es beim Chorgebete viele Abweichungen.
2) Brev. rubr. Gen. XIII, 1. — 3) Loc. cit. n. 1.
4) Caer. ep. II, 6 n. 6. — 5) Caer. ep. II, 6 n. 8.

Sicut vom Hebdomadar zusammen recitirt werden;[1]) dagegen kann die letzte Antiphon je nach Gewohnheit zwei Chören zugetheilt werden.[2])

Den Hymnus stimmt jener Chorteil an, auf dessen Seite der Hebdomadar steht.[3]) Die letzte Strophe wird verneigt gebetet.[4])

Der nämliche Chorteil, auf dessen Seite der Hebdomadar steht, stimmt auch ohne Rücksicht auf den Schluß des Hymnus die Antiphon zur Nocturn an und recitirt sie ganz, wenn ein festum duplex gefeiert wird. Es empfiehlt sich, alle Antiphonen in einer tiefern Tonlage zu sprechen, damit die Psalmen mehr hervorragen, die Stimme durch den Wechsel geschont wird und das Gebet mehr an Modulation gewinnt.

Wird die Antiphon nur angestimmt, so wird der erste Vers des folgenden Psalmes von dem nämlichen Chorteil, welchem die Antiphon zukam, beigefügt; wird dagegen die Antiphon ganz recitirt, so beginnt der Gegenchor in mittlerer Höhe (g, as) den ersten Psalmvers. Ist der Psalm begonnen, so kann der Hebdomadar und der ganze Chor sich setzen[5]) und das Haupt mit dem Birrete decken; nur bei Gloria Patri machen Alle sitzend[6]) nach Entblößung des Hauptes tiefe Kopfverneigung und sinken zur Antiphon um einen Ton.

Nach Recitation der Psalmen betet der Hebdomadar stehend[7]) ohne Kopfbedeckung den V, das Pater noster — et ne nos . . und die absolutio;

---

1) Direct. chori. Ratisb. 1874 p. 6*. — 2) S. C. 26. Nov. 1878. — 3) Caer. ep. II, 6 n. 8. — 4) Loc. cit. n. 8. — 5) Cassian. coenob. I, 12; Caer. ep. II, 6 n. 9. — 6) S. C. 27. Sept. 1860. — 7) Caer. ep. loc. cit. n 10.

dagegen antwortet der Gesammtchor stehend mit ℟., sed libera . . Amen. Nun bittet der Lector gegen den Hebdomadar sich verneigend[1]) mit Jube domne benedicere um den Segen, und der Hebdomadar spricht stehend[2]) die benedictio, welcher der Gesammtchor Amen beisetzt.

Während der Lection können alle Chormitglieder sitzen und das Haupt bedecken; nur der Lector muß stehen, und wenn er nicht Canonikus ist, am Schlusse bei Tu autem mit einem Knie eine Beugung machen.[3]) Hat der Gesammtchor mit Amen geantwortet, so beginnt jener Teil, auf dessen Seite der Hebdomadar ist, das ℟., und der zweite Chorteil setzt den ℣. bei.

In ähnlicher Weise verläuft die zweite und dritte Nocturn. Trifft als siebente Lection eine Homilie, so stehen Alle, so lange der Anfang des Evangeliums gelesen wird; erst nach . . . et reliqua können sie wieder niedersitzen bis zur letzten Lection, welche vom Hebdomadar[4]) zu lesen und von den Chorteilen aus Ehrfurcht gegen denselben stehend[5]) anzuhören ist. Die Benediction über den Hebdomadar spricht der Dignior des Chores; nur der Bischof wendet sich an den Altar unter Jube Domine . .[6]) Das Te Deum, auch das dreimalige Sanctus,[7]) ist in Wechselchören immer stehend zu recitiren mit Ausnahme des Verses Te ergo . . .[8])

2. Laudes und Vesper.

Diese Chorteile beginnen mit einem still recitirten Pater . . Ave . .[9])

---

1) Loc. cit. n. 12. — 2) Loc. cit. n. 12. — 3) Caer. l. c. n. 14.

4) Dir. chori p. V. Caer. ep. II, 5 n. 4.

5) Caer. l. c. n. 9. — 6) Caer. l. c. n. 9. — 7) Dir. chori p. 47*. — 8) Caer. l. c. n. 9. — 9) Brev. rubr. gen. 32 n. 1.

Bei Deus, in adjutorium . . ., Gloria Patri, Antiphonen und Psalmen trifft der nämliche Ritus wie in den Nocturnen; das Capitel wird stehend vom Hebdomadar gelesen und vom Gesammtchor respondirt mit Deo gratias. Der Hymnus ist vom Chorteil des Hebdomadars zu beginnen und stehend von beiden Chören, welche bei der doxologischen Schlußstrophe sich verneigen, zu recitiren.

Ist in ähnlicher Weise wie das Capitel der Versikel und das ℟. gesprochen, so folgt stehend die Antiphon zum Benedictus resp. Magnificat, vom Chorteil des Hebdomadar's begonnen, und das Benedictus (Magnificat) mit großem Kreuzzeichen bei den ersten Worten desselben.[1])

Die preces flebiles (majores) sind, wenn sie treffen, nach Wiederholung der Antiphon knieend zu recitiren; nur der Hebdomadar steht zu Dominus . . auf; der Chor zu Benedicamus;[2]) treffen dieselben nicht, so bleibt der ganze Chor zu den Orationen und Commemorationen stehen, ebenso zu Benedicamus . . Fidelium und Pater noster . ., das nur still recitirt wird und in der Vesper ganz ausfällt, wenn das Completorium alsogleich zu beten ist.[3]) Soll die Marianische Antiphon nachfolgen, so wird in erhöhtem Tone Dominus det . . unter großem Kreuzzeichen beigesetzt, und die Antiphon nebst Versikel und Oration folgt knieend oder von der I. Vesper am Samstag Nachmittags bis Sonnenuntergang am Sonntag[4]) selbst bei Anticipation der Laudes für Montag[5]) und zur Osterzeit[6]) stehend. Im ersten Falle steht nur der Hebdomadar zur Oration auf.[7])

---

1) Caer. ep. II, 1 n. 14; S. C. 20. Dec. 1864.
2) Brev. rubr. gen. 34 n. 4. — 3) Brev. rubr. gen. 32 n. 1. — 4) S. C. 25. Aug. 1818. — 5) S. C. 12. Nov. 1831. — 6) Kol. 2, 12. — 7) Röm. 8, 34.

Den Schluß bildet Divinum auxilium .. und nach Belieben Sacrosanctae ... knieend.

3. Die Prim.

a. Officium capituli.

Pater .. Ave .. Credo .. Hymnus, Deus .. [illegible] Psalmen folgen den Regeln, welche bei den [illegible] schon angemerkt worden sind. Das [illegible] Quicumque wird löblicher Weise stehend [illegible][1] das Capitel nebst dem folgenden R. breve [illegible], ebenso die preces (Kyrie ..) mit Ad[illegible] .. Kreuzzeichen), Confiteor ..[2]) Benedi[illegible] .. [illegible] als dominicales (minores) treffen, [illegible] mit dem Zusatz Eripe .. als majores.

b. Officium chori.

[illegible] dieser zweiten Hälfte sind stehend zu [illegible] Kreuzzeichen bei den drei Adjutorium .. [illegible] spricht ein Lector, welcher die [illegible] brevis liest und unter Tu autem .. [illegible] Der Hebdomadar spendet den Segen unter [illegible] Dominus nos benedicat ... Zu den [illegible] ein Kreuzzeichen gemacht, ebenso [illegible] herausgehenden Adjutorium ..

4. Terz. Sext. Non.

[illegible] Pater .., Ave.. Deus .., Hym[illegible] Psalmen. Capitel, R. br. ist jenem in [illegible] preces flebiles (Kyrie),

[1] [illegible] 1824.

[2] [illegible] wird das Confiteor und Mise[illegible] unter den Worten: vobis, vos [illegible] nostri. Ebenso im Completorium.

so kniet der Gesammtchor bis Benedicamus, nur der Hebdomadar steht zu Dominus.. und zur Oration auf. Die nachfolgenden Teile nebst Marianischer Antiphon sind wie in den Laudes zu recitiren.

5. Completorium.

a. Officium capituli.

Ein Lector (nicht Hebdomadar) beginnt stehend mit Jube .. und läßt sich vom Hebdomadar segnen Darauf liest er stehend die Lection und genuflectirt bei Tu autem.. Hat der Gesammtchor mit Deo gratias geantwortet, so beginnt der Hebdomodar unter Kreuzzeichen Adjutorium..., betet still Pater noster..., verneigt und laut Confiteor.. vobis, vos fratres..., respondirt nach Misereatur.. mit Amen und spricht, nachdem der Chor das Confiteor wiederholt hat, Misereatur und unter Kreuzzeichen Indulgentiam..[1]) Bei Converte ist ein kleines Kreuzzeichen auf die Brust angezeigt.[2])

b. Officium chori.

Deus, in adjutorium..., Gloria Patri.. mit Alleluja[3]) außerhalb der Fastenzeit, Antiphon, Psalmen, Capitel, ℟. breve treffen wie in den kleinen Horen. Das Canticum Nunc dimittis.. ist unter Kreuzzeichen zu beginnen und stehend zu beten; ebenso die folgenden preces, wenn sie als dominicales und nicht als flebiles einzuschalten sind; im letztern Falle steht der Hebdomadar zu Dominus.. vor der Oration Visita.. auf. Beim Schlußsegen Benedicat nos.. machen Alle stehend das Kreuzzeichen über sich.

---

1) S. C. 7. Sept. 1816. — 2) Joel 2, 12. — 3) S. C. 5. Mart 1870

Die Marianische Antiphon unterliegt dem bei den Laudes angegebenen Wechsel. Den Schluß bildet bei knieender Körperhaltung still Pater.., Ave.., Credo.. und in derselben Stellung[1]) zur Gewinnung des Ablasses, wenn nicht Krankheit entschuldigt,[2]) das vom hl. Bonaventura verfaßte Sacrosanctae.

---

1) S. C. 26. Jul. 1855. — 2) S. C. 7. Jan. 1856.

A. M. D. G. G.



Sachregister.



Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.



